Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1973)

Rubrik: Februar-Session

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, 17. Januar 1973

Herr Grossrat,

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates beginnt die ordentliche Februar-Session

Montag, 5. Februar 1973

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um 14.00 Uhr im Grossratssaal, Rathaus Bern, zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

- Gesetz betreffend den Beitritt zum interkantonalen Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche
- Gesetz betreffend den Beitritt zum interkantonalen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit
- 3. Gesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung)

zur ersten Beratung:

Gesetz über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe vom 6. Dezember 1964 (Ergänzung)

Dekretsentwürfe

zur Beratung:

- Dekret betreffend die Vereinigung der Gemischten Gemeinde Isenfluh mit der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen
- Dekret vom 5. Februar 1969 über die Organisation der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (Änderung)

- Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasserund Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung
- 4. Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte
- 5. Dekret vom 18. Mai 1971 über den Steuerbezug in Raten (Änderung und Ergänzung)
- Dekret über die Krankenversicherung vom 11. November 1971 (Änderung)
- 7. Dekret betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen
- 8. Dekret über die Organisation und die Verwaltung des kantonalen Rebfonds (Änderung)
- Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümer und Staat und über die Leistung von Staatsbeiträgen an das Forstwesen

Bestellung einer Kommission

- 1. Revision von Artikel 20 der Staatsverfassung
- Dekret vom 3. September 1969 über die Schulkostenbeiträge der Wohnsitzgemeinden und die Kantonsbeiträge an die Kosten der Neu- und Erweiterungsbauten von Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen (Änderung)

Direktionsgeschäfte

(siehe separate Vorlage)

Weitere Geschäfte

Präsidialabteilung

- 1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
- 2. Nachkredite

Polizeidirektion

- Einbürgerungen
- 2. Straferlassgesuche
- 3. Nachkredite

Raudirektion

Programm über den Ausbau der Staatsstrassen für das Jahr 1973

Nachkredite

Nachkredite

Justizdirektion

Gemeindedirektion

Militärdirektion

Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion

Finanzdirektion

Volkswirtschaftsdirektion

Gesundheitsdirektion

Fürsorgedirektion

Landwirtschaftsdirektion

Forstdirektion

Erziehungsdirektion

Nachsubventionen

Volkswirtschaftsdirektion Erziehungsdirektion

Parlamentarische Eingänge

(siehe separate Vorlage)

Wahlen

- 1. Wahl eines Obergerichtssuppleanten (Ersatz für Oberrichter Jordan)
- Ein Mitglied des Kreises 3 der Schätzungskommission gemäss Artikel 44 und 45 des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung (Ersatz für Eugen Eigenmann)

Tagesordnung der ersten Sitzung:

- 1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
- 2. Geschäfte der Präsidialabteilung

Im übrigen gemäss Detailprogramm

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:

Erwin Freiburghaus

Erste Sitzung

Montag, 5. Februar 1973, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident Freiburghaus

Anwesend sind 194 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Brawand, Gehler, Lachat, Mischler, Reber, Stoller (Belp).

Präsident. Herr Regierungspräsident, sehr verehrte Herren Regierungsräte, geschätzte Ratskollegen,

Wir alle haben mit grosser Genugtuung vom Waffenstillstandsabkommen in Vietnam Kenntnis genommen und hoffen, mit der ganzen Welt, dass eines Tages auch dort der Friede hergestellt werden könne.

Zu den Problemen in unserem Lande: Alles ist mehr oder weniger im Umbruch. Der Wohlstand stellt uns immer mehr vor neue Aufgaben. Wir standen unter dem Eindruck der 5 dringlichen Bundesbeschlüsse zur Bekämpfung der Überkonjunktur. Die Auswirkungen dieser Beschlüsse werden besonders in den Kantonen und Gemeinden zu spüren sein. In mehreren Kantonen befürchtet man ernsthafte Störungen. Es wäre zu früh, daraus Schlüsse zu ziehen. Auch das bernische Parlament wird sich mit der neuen Situation auseinandersetzen müssen, besonders bezüglich der Finanzpolitik. Wir werden dem Perfektionismus entgegentreten müssen; denn das Geld wird nicht mehr, wie bisher, für alles ausreichen. Wir werden Akzente setzen müssen und erwarten von den Fachleuten, dass sie die einfachsten und trotzdem sinnvolle Lösungen finden.

Damit erkläre ich Sitzung und Session als eröffnet

Die Präsidentenkonferenz hat die Dauer der Session auf höchstens zwei Wochen festgesetzt. Wenn wir früher fertig werden, sind wir dankbar.

Die Arbeiten für die Installation einer neuen Lautsprecheranlage sind an die Hand genommen worden. Wir hoffen, dass diese Anlage im September betriebsbereit sein wird. – Die Baudirektion prüft die Beleuchtungsverhältnisse und die Ventilation. Sie wird zu gegebener Zeit der Präsidentenkonferenz Anträge stellen. Ich danke Kollege Dr. Kipfer, dass er die Angelegenheit untersucht hat und mit klaren Formulierungen an die Präsidentenkonferenz gelangt ist.

Ich rufe in Erinnerung, dass wir ein Amt für Information und Dokumentation an der Postgasse 68, also unmittelbar neben dem Rathaus, haben, das allen Grossräten für Dokumentation und Auskünfte zur Verfügung steht. Im Falle von parlamentarischen Vorstössen kann man dort nach-

schauen, ob nicht das Gleiche einige Jahre vorher schon behandelt worden ist.

Ich begrüsse Herrn Kehrli als Vorsteher der französischen Abteilung der Staatskanzlei und demzufolge als offizieller Übersetzer im Grossen Rat. Herr Kehrli ist uns allen bestens bekannt, hat er doch schon früher in der französischen Abteilung mit Auszeichnung gearbeitet und während der Krankheit von Staatsschreiber Stucki im Jahre 1970/71 als stellvertretender Staatsschreiber funktioniert.

Eine Feststellung zum Jurabericht: Der Versand hat seinerzeit unliebsame Verzögerungen erfahren, welche die Juradelegation des Regierungsrates veranlassten, bei der Generaldirektion der PTT zu intervenieren. Die Kopie dieses Briefes ist Ihnen seinerzeit zugestellt worden. Mit Datum vom 31. Januar 1973 ist Ihnen nun die Kopie des Antwortschreibens der Generaldirektion der PTT zugekommen. In den Schlussfolgerungen dieses Schreibens wird unter anderem ausgeführt:

«Die Ursache ist vielmehr der Tatsache zuzuschreiben, dass der Absender es nicht als notwendig erachtete, auf irgend eine Weise unsere Dienststellen zu informieren, wodurch Ihnen und uns jede Unannehmlichkeit erspart geblieben wäre.»

Daraus ist zu schliessen, dass gewisse Lücken bestehen. Hierzu folgende Bemerkungen:

Die Juraberichte wurden am Donnerstag, 23. November 1972, der Post übergeben. Noch anlässlich der ausserordentlichen Session vom 4. Dezember 1972 waren verschiedene Mitglieder des Grossen Rates nicht im Besitz des Berichtes. Ein Politiker aus La Chaux-de-Fonds hat ihn erst am 7. Dezember erhalten.

Der Versand der Berichte der Kommission der Vierundzwanzig und der Kommission Petitpierre hat seinerzeit nicht zu Bemerkungen Anlass gegeben. All diese Berichte wurden ohne Voranmeldung der Post übergeben.

Der Versand ist vom Sekretariat der Juradelegation zusammen mit der Buchbinderei organisiert und veranlasst worden. Die Staatskanzlei hatte mit diesem Versand nichts zu tun.

Das zu diesem Briefwechsel.

Die Wahlen finden am Mittwoch, den 14. Februar, statt. Sollten wir mit den Geschäften sehr schnell vorwärts kommen, würde ich die Vorverlegung des Termins für die Wahlen rechtzeitig bekanntgeben.

Die Präsidentenkonferenz hat die Motion Jardin, vom 4. Dezember 1972, behandelt und beschlossen, sie im Zusammenhang mit dem Jurastatut zu behandeln. Diese Motion beschlägt die Sprache im Grossen Rat.

In der Präsidentenkonferenz wurde die Frage der schriftlichen Antworten, die auf schriftliche Anfragen erteilt werden, besprochen. Um einem Wunsch der Presse nachzukommen, werden die schriftlichen Anfragen nicht mehr, wie bisher, am Schluss der Session verlesen, wenn alle zur Abreise bereit sind, sondern sie werden während der Session verteilt, sodass dazu noch Stellung genommen werden kann. – Ferner wird es möglich sein, künftig zwischen den Sessionen die Antworten der Regierung auf schriftliche Anfragen zu versenden, damit sie die in der Presse gebührende Beachtung finden.

Das Tessiner Fernsehen wünscht in unserem Parlament ein paar Aufnahmen zu machen. Es wird sich am 7. und 8. Februar hier installieren. Die Präsidentenkonferenz hat eingewilligt.

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat

Nach Verlesung des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses tritt neu in den Rat ein:

Anstelle des zurückgetretenen Herrn Andreas Burri, Gasel,

Herr Dr. iur. Marx Heinz, Bern.

Herr Heinz wird vereidigt.

Präsident. Herr Dr. Andreas Burri hat seinen Rücktritt in einem längeren Briefe begründet. Er war seit 1968 Mitglied unseres Rates. Er war ein reger, interessierter Mitarbeiter. Er hat immer sachlich diskutiert. Oft stand er praktisch allein in der Opposition. Wir haben seinen Mut gewürdigt und geschätzt. Ich danke ihm, auch in Ihrem Namen, bestens für diese Tätigkeit. Wir verlieren in ihm ein junges Mitglied, das ein guter Kollege und Kamerad war. Wir wünschen ihm weiterhin in der beruflichen Tätigkeit—diese war der Hauptgrund des Rücktrittes — alles Gute und viel Erfolg.

Postulat Morand — Rationalisierung der Ratsverhandlungen

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 541)

Präsident. Die Präsidentenkonferenz schlägt Ihnen vor, diesen Vorstoss abzuschreiben. Sie hat in drei oder vier Sitzungen die Angelegenheit behandelt. Die Auswirkungen haben Sie gesehen, indem wir uns ununterbrochen mit der Rationalisierung und der Straffung des Ratsbetriebes befassen. Die Vereinfachung und Verwesentlichung des Ratsbetriebes erachtet die Präsidentenkonferenz als Daueraufgabe, an der ständig gearbeitet werden muss. In diesem Sinne glauben wir, die Motion Morand könne abgeschrieben werden.

(Zustimmung)

Ordnungsantrag Geissbühler (Madiswil) betreffend Wahlen im Grossen Rat

(Wortlaut des Antrages siehe Seite 19 hienach)

Präsident. In der Form eines Postulates hat Herr Geissbühler einen andern Modus für die Wahlen gewünscht. Die Präsidentenkonferenz hat auch die Frage geprüft und ist zum Ergebnis gekommen, dass man versuchen sollte, die Maiwahlen in dem Sinne anders zu gestalten, dass nicht, wenn der Ratspräsident gewählt ist, nachher bei den folgenden Wahlen 20 bis 50 Mitglieder weniger anwe-

send sind. Die Wahlergebnisse erscheinen in der Presse. Das Volk kennt dann die Verhältnisse nicht und beurteilt mitunter diese Zahlen falsch. Wir sollten daher am betreffenden Sitzungstag alle Wahlzettel in einen Briefumschlag stecken lassen, und das Büro würde alles zusammen verarbeiten. Das Vorgehen kann ich Ihnen noch nicht im Detail bekanntgeben. Die Präsidentenkonferenz ist aber einstimmig der Meinung, das soll versucht werden. Der Staatsschreiber wird unter Beizug von Fachleuten dieses Vorgehen für den Mai vorbereiten. Wir hoffen, der Versuch lasse sich ohne grössere Schwierigkeiten durchführen. Möchte sich jemand dazu äussern? - Das ist nicht der Fall.

Motion Schnyder (für die SVP-Fraktion) — Neuzuteilung der Grossratsmandate

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 537)

Schnyder. Die heute zur Behandlung stehende Motion der SVP-Fraktion wurde bereits in der Mai-Session 1972 eingereicht. Da die Bearbeitung dieses Vorstosses durch die Regierung die Beschaffung von notwendigen Unterlagen voraussetzte, hat sich in der zeitlichen Abwicklung dieses Geschäftes eine Verzögerung eingestellt.

Es geht in der Motion um die Revision des Zuteilungsmodus der Grossrats-Mandate auf die einzelnen Amtsbezirke. Die Gesamtzahl von 200 soll unangetastet bleiben, obwohl im Blick auf eine Rationalisierung des Parlamentsbetriebes auch diese Frage einmal eine Diskussion und Überprü-

fung wert wäre.

Zur Zeit der Schaffung der heute geltenden Ordnung war wahrscheinlich von Gastarbeitern und Ausländeranteil an der Bevölkerung kaum die Rede. Die schweizerische Wohnbevölkerung war zahlenmässig mehr oder weniger identisch mit der Gesamtbevölkerung unseres Kantons. Anders ist es heute, wenn auch feststeht, dass gerade der Kanton Bern in Bezug auf den Ausländeranteil wesentlich hinter diversen anderen Kantonen nachhinkt und unter dem schweizerischen Mittel liegt.

Vorausgesetzt, dass die Ausländer im ganzen Kanton, d. h. in allen Amtsbezirken gleichmässig verteilt wären, so hätte die Frage einer Überprüfung der Verteilung der Grossrats-Mandate keine Berechtigung. Dem ist aber nicht so, wie aus den

folgenden Zahlen hervorgeht:

Ausländeranteil 1970 nach Amtsbezirken: Amt Biel 18,6 % (höchster Anteil), Amt Laufen 16,8 %, Amt Delémont 15,0 %, Amt Bern-Stadt 13,9 %, Amt Nidau 10,6 %, Amt Bern-Land 10,3 %, Amt Oberhasli 5,8 %, Amt Seftigen 4,8 %.

Diese Zahlen zeigen deutlich, dass bei der gegenwärtigen Abstützung auf die Gesamtbevölkerung inkl. Ausländer die wirtschaftlich schwächeren Regionen und Bezirke benachteiligt werden bei der Zuteilung der Grossrats-Mandate.

Der Berechnungsvergleich der Anzahl Grossrats-Mandate nach Wohnbevölkerung inkl. Ausländer mit der Bevölkerung ohne Ausländer ergibt für die Grossrats-Wahlen 1974 einige Verschiebungen, indem die Amtsbezirke mit schwachem Auslän-

deranteil zugunsten derjenigen mit starkem Ausländeranteil Mandate gewinnen. Es kommt aber hinzu, dass die Bezirke mit starkem Ausländeranteil seit der Volkszählung 1960 an inländischer Wohnbevölkerung viel stärker zugenommen haben als Bezirke mit bescheidenem Ausländeranteil, sodass effektiv, d. h. unter Berücksichtigung beider Momente (Anteil Ausländer und Bevölkerungsfluktuation), keine wesentlichen Verschiebungen in der Verteilung der Mandate auftreten werden.

Es ist bekannt, dass die Zahl der Ausländer in unserem Lande Schwankungen unterworfen ist. Sie ist abhängig von der Konjunkturlage, von den Verhältnissen im Ausland und der Überfremdungspolitik des Bundes. Dadurch, dass die Volkszählungen auf den 1. Dezember als Stichtag abstellen, sind praktisch alle Saisonarbeiter aus dem Ausland mitgezählt, denn diese reisen bekanntlich erst vor Weihnachten in ihr Heimatland zurück. Es zeigt sich also, dass die Gesamtbevölkerung inkl. Gastarbeiter keine solide und stabile Basis bilden kann für die Berechnung der Zuteilung der Grossrats-Mandate. Die Ausländerzahl ist aus erwähnten Gründen nicht mehr allein abhängig vom wirtschaftlichen Bedarf einer Gegend. Damit wird die Verwendung der gesamten Wohnbevölkerung inkl. Ausländer als Berechnungsbasis problematisch und fragwürdig.

Eine Neuregelung drängt sich auch aus politi-schen Gründen auf, denn bei den Wahlen der Volksvertreter geht es doch nicht nach der wirtschaftlichen Stärke und nicht nach der Zahl aller in einem Wahlkreis vorhandenen Personen, unbekümmert um deren Nationalität, sondern nur um denjenigen Teil der Bevölkerung, der politisch auch den Träger unseres Staatswesens darstellt.

Abschliessend möchte ich noch erwähnen, dass die Kantone ZH, UR, SG, GR und VS bei der Verteilung der Grossrats-Mandate auf die schweizerische Wohnbevölkerung abstellen. BL und TG berücksichtigen die Anzahl Stimmberechtigten, was im Effekt auf das gleiche herauskommt, während für die anderen Kantone die Gesamtbevölkerung massgebend ist. Die Kantone GE und TI kennen nur einen Wahlkreis, sodass regionale Unterschiede in den Ausländeranteilen sich dort nicht auswirken.

Die Tatsache, dass die Regierung die Motion entgegenzunehmen bereit ist, beweist, dass offenbar etwas drin liegt. Auch auf Bundesebene sind Anstrengungen im Gang, um die entsprechenden Grundlagen für die Berechnung der Grossrats-Mandate den heutigen Verhältnissen anzupassen.

Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Kohler, directeur de la section présidentielle, rapporteur du Conseil-exécutif. La motion de M. Schnyder charge le Conseil-exécutif de reviser l'article 19 de la constitution cantonale en ce sens que pour les élections de 1974, les mandats des députés au Grand Conseil soient attribués en fonction du chiffre de la population domiciliée suisse et non pas selon le chiffre de la population totale, étrangers compris.

D'après les renseignements obtenus de la Chancellerie fédérale en date du 12 juin 1972, l'attribution des mandats ne se fait pas, en Suisse, selon un système uniforme. Les cantons de Bâle-Campagne et de Thurgovie prennent en considération le nombre des habitants ayant le droit de vote. Six autres cantons: Zurich, Lucerne, Uri, Saint-Gall, Grisons et Valais se servent, pour calculer le nombre des mandats à attribuer, du chiffre de la population domiciliée suisse. Dans tous les autres cantons, la base de calcul est fournie par le chiffre de la population totale. Mais la question est sans importance pour les cantons du Tessin et de Genève qui, pour l'élection à l'assemblée législative cantonale, ne divisent pas leur territoire en cercles électoraux.

Comme on le voit, la solution préconisée par le groupe parlementaire que représente M. le député Schnyder est déjà appliquée dans des cantons étendus et populeux.

D'après les calculs auxquels s'est livré le Bureau cantonal de statistiques et dont il nous a communiqué les résultats le 7 juillet de l'année dernière, l'introduction de la solution proposée ferait perdre un siège à chacun des cercles électoraux, c'est-à-dire des districts de Berne-Ville, Bienne, Delémont et Moutier, et en ferait gagner un à ceux de Berthoud, Frutigen, Signau et Thoune.

Le Bureau cantonal de statistiques s'est livré à d'autres calculs pour déterminer les partis qui seraient touchés par ces modifications et il s'est fondé pour ce faire sur les résultats électoraux de 1970. Utilisant le nombre des suffrages des partis obtenus en 1970, il a abouti à la répartition suivante, qui n'a qu'une valeur conjecturale. La perte d'un mandat affecterait à Berne-Ville le parti bourgeois, à Bienne le parti national romand, à Delémont le parti chrétien-social indépendant et à Moutier le parti libéral-radical indépendant. Un siège supplémentaire serait attribué au PAB à Berthoud, au parti radical à Frutigen, au PAB à Signau et au parti socialiste à Thoune.

Dans sa lettre du 16 août 1972, le Bureau de statistiques signale qu'il suffirait d'un léger déplacement de voix par rapport aux résultats de 1970 pour que la perte ou le gain d'un siège touche d'autres partis que ceux qui viennent d'être cités.D'autre part, il faut considérer qu'en 1974, les femmes participeront pour la première fois à l'élection du Grand Conseil.

Dans le développement de sa motion, M. Schnyder relève que le système actuel est insatisfaisant parce que le nombre des étrangers varie constamment et qu'en favorisant les districts comptant beaucoup d'étrangers, on agit en contradiction avec les mesures prises par la Confédération pour stabiliser le nombre des étrangers. Le fait de se limiter à la population domicilée suisse, qui est déterminante pour la prise de décisions démocratiques, s'impose également pour des raisons politiques. Le Conseil-exécutif déclare pouvoir se rallier à cette argumentation et accepte la motion. Si le Grand Conseil devait en faire de même, la commission extraparlementaire d'experts qui s'occupe de la revision de l'article 20 de la constitution cantonale serait alors chargée de préparer également la revision de l'article 19.

Graf. La fraction ne peut appuyer la motion présentée par le représentant de la fraction paysanne ni, par conséquent, se rallier aux conclusions du gouvernement. Nous ne contestons pas la pertinence de certains des arguments développés par M. Schnyder. Nous estimons cependant que tous les habitants d'une région, qu'ils soient suisses ou étrangers, jouent le même rôle sur le plan économique, social, voire politique. Il serait donc injuste de ne pas prendre les étrangers en considération pour la détermination du nombre des députés.

D'autre part, il nous paraît peu probable que la proposition présentée par M. Schnyder puisse avoir pour résultat de stabiliser le nombre des voix dans les différents cercles électoraux. Le brassage de la population dû aux migrations entre la ville et la campagne est important, si bien que le fait que des ouvriers s'établissent dans une région pour la quitter au bout d'une ou de plusieurs années – je pense en particulier aux saisonniers – ne joue pas un rôle considérable. C'est bien plus le chiffre total de la population des différents districts qui importe.

Enfin et surtout, la fraction socialiste estime qu'il serait prématuré de prendre aujourd'hui une décision dans notre canton alors que le problème est à l'étude sur le plan fédéral à la suite du dépôt du postulat de M. Wenger, de Nidau. D'autre part, le postulat Etter, déposé devant les Chambres fédérales, n'a pas encore reçu de réponse. Il serait donc non seulement prématuré de préjuger la question sur le plan cantonal bernois, mais encore malvenu d'enlever des députés à des districts dont l'importance sur le plan économique, social et politique est déterminante pour notre canton. Je rappelle en effet que les districts de Delémont et de Moutier devraient abandonner chacun un siège au profit de l'ancien canton. Le porte-parole de la Députation jurassienne s'exprimera sans doute tout à l'heure à ce sujet.

Telles sont les raisons pour lesquelles le parti socialiste ne peut se rallier à la motion Schnyder et vous invite à la rejeter.

Senn. Unsere Fraktion hat für die Revision der jetzigen Art der Zuteilung der Grossrats-Mandate Verständnis, anerkennt die Verdienste der SVP, das Problem aufgegriffen zu haben. Als kleine politische Gruppe haben wir schon lange auf ein solches Signal gewartet. Das jetzige Verfahren ist ungerecht, aber nie ist eine Mehrheit von Gegnern dagegen aufgetreten. Der Artikel 18 der Verfassung sagt: «Für die Wahlen in den Grossen Rat wird das Staatsgebiet in möglichst gleichmässige Wahlkreise eingeteilt.» Das geschieht heute nicht. Die Zahl der Mandate in den einzelnen Wahlkreisen variiert sehr stark. Zwei Mandate haben das Oberhasli, Saanen, das Obersimmental, Schwarzenburg, Erlach, La Neuveville und die Freiberge. Bis zu 2 Mandate haben Frutigen, Niedersimmental, Fraubrunnen usw. Sie können das im Staatskalender nachlesen. Schliesslich hat die Stadt Bern 14 Mandate.

Die heutige Wahlkreiseinteilung ist nicht nur ungleichmässig, sie beinhaltet eine krasse Verletzung der Rechte der politischen Minderheiten. denen der Zugang in die Legislative durch kleine, mittlere und sehr hohe, bis zu $33^{1/3}$ % reichende Quoten versperrt wird. Natürlich brauchen auch die regionalen Minderheiten einen Schutz. Ob der aber, wie z. B. heute, unter anderem dadurch erfolgen muss, dass jeder Wahlkreis zum vornehe-

rein ein Vorschussmandat zugesichert erhält, ist höchst fraglich, geht es doch darum, Vertreter des Volkes und nicht Vertreter von Regionen zu wählen, die in vordemokratischer Zeit gebildet wurden

In der vorliegenden Motion wird die Ansicht vertreten, bei der Mandatszuteilung soll auf den für die demokratischen Entscheidungen massgebenden Teil der Bevölkerung abgestimmt werden. Die Ausländer sollten demnach nicht in die Berechnungsbasis einbezogen werden. Die Motion geht also weiter als die frühere Regelung, die man in den amerikanischen Südstaaten hatte, wo man die Sklaven zu 60 % zählte. – Hier nun geht es um die Ausländer. Über das Prinzip des Abstellens auf den für demokratische Entscheidungen massgebenden Teil kann man gewiss diskutieren. Unsere Fraktion lehnt die Motion nicht primär dieses Prinzipes wegen ab, sondern weil sie selbst dem Prinzip nicht treu bleibt. Täte sie es, könnte nicht behauptet werden, die schweizerische Wohnbevölkerung sei der für die demokratische Entscheidung massgebende Teil. - Massgebend sind die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, und die kann man zählen.

Als wir diese Unrichtigkeit in der Motion feststellten, mussten wir uns fragen, ob es der SVP, die durch das jetzige Wahlrecht ohnehin schon stark privilegiert ist, vielleicht gar nicht darum gehe, einem als gerecht erachteten Prinzip zum Durchbruch zu verhelfen, sondern vielleicht eher darum, ihre Position für die nächsten Wahlen zu verbessern, weil dann jenen Wahlkreisen, in denen die SVP stärker vertreten ist, mehr Mandate zufallen würden. Es wäre interessant zu berechnen, wie sich diese Verschiebungen der Mandatszuteilung für die Wahlkreise auswirken würden. – Vielleicht hofft die SVP gleichzeitig Sympatien in Kreisen zu gewinnen, die sich in neuen Gruppen zur Rechten gebildet haben.

Wir sind der Auffassung, dass das Problem der Revision der jetzigen Zuteilung der Grossrats-Mandate nicht als Teilrevision zugunsten einer bereits privilegierten Partei gelöst werden kann, sondern dass die Gesamtrevision studiert werden muss. Diese ist sehr dringlich. Die jetzige Ordnung ist ungerecht. Es wäre sogar denkbar, dass die Ergebnisse der nächsten Grossrats-Wahlen mit Erfolg angefochten werden könnten. Ich erinnere daran, dass schon 1961 oder 1963 die Sozialdemokratische Partei des Kantons Freiburg die Wahlergebnisse beim Bundesgericht mit Erfolg angefochten hat, weil der Kanton Freiburg ein 15 %-Quorum vorschrieb. Das Bundesgericht hat es meines Wissens auf 10 % reduziert. Wir aber haben Quoren bis zu $33^{1/3}$ %.

Das Problem sollte studiert werden. Man sollte eine Kommission bilden aus Vertretern der Wissenschaft und der Parteien, die einmal die Auswirkungen der bernischen Vorschriften für die Grossrats-Wahlen untersuchen müsste. Sie hätten sich vor allem mit folgenden Fragen zu befassen:

- 1. Entspricht die Verteilung der Grossrats-Mandate den wirklichen politischen Verhältnissen?
- 2. Kann der Wähler bei der grossen Anzahl von Kandidaten in einzelnen Wahlkreisen noch aufgrund ausreichender Informationen entscheiden?

3. Wird durch das jetzige Wahlrecht die Bildung regionaler «Parteihochburgen gefördert und damit auch die Integration der einzelnen Landesteile erschwert?

Weil das sehr wichtig ist, werden wir noch in dieser Session eine entsprechende Motion einbringen.

Aus diesen Gründen empfehlen wir, die Motion Schnyder, weil einseitig, abzulehnen.

Staender. Die freisinnige Fraktion hat sich für die Motion Schnyder nicht erwärmen können. Die Ausländer sind ein integrierender Bestandteil der Wohnbevölkerung unseres Landes; sie sind hier steuerpflichtig, belasten die Infrastruktur und verursachen damit auch politische Geschäfte, die entsprechend der Gewichtung der Ausländer in den Räten vertreten werden müssen. Es wäre daher jetzt, aus heutiger Sicht, ungerecht, wenn man die Amtsbezirke, die zufällig wegen der wirtschaftlichen Struktur einen grösseren Anteil an Ausländern haben als andere, in der Vertretung im Grossen Rat zurücksetzen würde. Damit würden jedenfalls die Bestrebungen, die Zahl der Ausländer in der Schweiz abzubauen, nicht unterstützt. Ein solcher Schritt würde als Anachronismus empfunden ich meine nicht im Vergleich zu den Bestrebungen der Nationalen Aktion oder der Republikaner, sondern verglichen mit dem, was wir unlängst im Rate beschlossen haben, nämlich den Ausländern in kirchlichen Sachen das Stimmrecht zu geben.

Wenn der Vorstoss vor der Volkszählung von 1970 erfolgt wäre, hätte man ihm zubilligen können, er sei glaubhaft. Etwas mehr als ein Jahr vor den Wahlen riecht er ein wenig nach einer Manipulation. Man kann nicht argumentieren, gewisse ländliche oder kleinere Bezirke würden durch das heutige System seit Jahren benachteiligt. Wir haben in der Zuteilung der Grossrats-Mandate die kleineren Bezirke bevorzugt, indem jeder Wahlbezirk vorweg einen Sitz zugeteilt erhält. Der Rest wird nachher gemäss Wohnbevölkerung verteilt. Das ist eine Geste gegenüber den kleineren Bezirben

Ich bitte, die Motion abzulehnen.

Schaffter. La motion de M. Schnyder vise à réduire le nombre des députés de certains districts au profit d'autres districts en faisant de l'arithmétique sur le dos des étrangers. Je voudrais rappeler que les étrangers font partie de la population de nos localités et de nos districts et qu'ils y tiennent la même place que les Suisses, car là où il y a des étrangers, il faut construire des logements, des écoles, agrandir les hôpitaux, développer les infrastructures et les stations d'épuration. Je n'irai pas jusqu'à dire qu'il faut élargir les routes, mais ils posent les mêmes problèmes que les citoyens suisses, car il faut qu'ils puissent vivre dans des conditions normales. Tous ces problèmes doivent être traités par les autorités communales. Or, on n'a jamais vu que dans une commune, on se soit occupé du nombre des étrangers pour fixer celui des conseillers municipaux. Certaines petites communes ont neuf conseillers municipaux tandis que des communes plus importantes n'en comptent que six. Il n'est donc pas tout à fait normal de ne pas tenir compte des étrangers dans la détermination

du nombre des députés auxquels a droit chaque district.

La motion qui nous est soumise est inacceptable. Puisque les problèmes dont j'ai parlé doivent être traités, il faut bien qu'ils le soient par des députés du canton, et il serait paradoxal que certains districts soient représentés au Grand Conseil par un nombre de députés plus élevé que d'autres districts plus populeux. Le moyen est mal choisi pour priver des districts d'un député au profit d'autres districts. Il faut trouver un autre moyen. Je rappelle que le Jura perdrait deux députés dans l'opération. Or, le rôle des députés jurassiens est déjà assez réduit dans ce parlement pour qu'on laisse au Jura au moins les députés qu'il a. Je vous prie de repousser la motion de M. Schnyder.

Stoller. Im Namen unserer Fraktion empfehle ich Annahme der Motion. Ein Grossrats-Mandat, das man in ländlicher Gegend erhält, lässt sich nicht mit einem Grossrats-Mandat in einer Agglomeration vergleichen. Dass wir auf dem Lande einen Bevölkerungsrückgang haben, ist wirtschaftlich ungünstig. Nun sollen wir noch durch Mandatsverluste bestraft werden. Das wäre nicht richtig. Die Grossräte aus landwirtschaftlichen Gegenden haben mit der Bevölkerung mehr Kontakt als die Grossräte aus Agglomerationen. Man sollte die Motion zur Prüfung entgegennehmen. Eine Kommission könnte die Angelegenheit gründlich behandeln.

Zum Bevölkerungsrückgang: Es wäre nicht recht, wenn die ländlichen Gebiete Mandate verlieren würden, weil die Agglomerationen sich stark entwickeln. Ich bitte, die Motion zu überweisen.

Stauffer (Biel). Ich glaube, die SVP-Fraktion sieht am politischen Himmel einen Silberstreifen. Sie sieht eine Möglichkeit, mehr Mandate zu erhalten. Bei den Nationalratswahlen erhielt die Sozialdemokratische Partei 30 %, die SVP 29,2 % der Mandate. Im Grossen Rat hat aber die SVP 79, die Sozialdemokratische Partei 63 Mandate. Trotzdem unsere Partei mehr Wählerstimmen hat, haben wir 16 Mandate weniger als die SVP. Diese hat nun festgestellt, dass nach dem vorgeschlagenen neuen Wahlmodus die Zentren mit stark voranschreitender Infrastruktur (Bern, Biel, Delsberg, Moutier) ein bis zwei Sitze verlieren würden, wobei die Sozialdemokratische Partei und die Freisinnig-demokratische Partei die grössten Einbussen hätten. Das wäre also ein Schachzug. Es wäre nicht recht, die Städte immer mehr zahlen zu lassen, die Zahl ihrer Vertreter im Rat aber zu schmälern. Daher bitte ich, die Motion abzulehnen.

Schweizer (Bern). Herr Stoller, man darf den Rückgang der Bedeutung der kleinen Landgemeinden nicht dramatisieren. Die Städte werden bei den nächsten Grossratswahlen mit drei Grossrats-Mandaten weniger in den Wahlkampf gehen. Nun will man die Stadt Bern gegen die Landgemeinden ausspielen. Mit dem, was die SVP-Fraktion vorschlägt, würden wir weitere ein bis zwei Mandate verlieren, im ganzen also fünf Mandate. Unter diesen Umständen kann man doch nicht behaupten, das Übergewicht der Städte würde noch forciert.

Das Gegenteil wäre der Fall. Ich bitte, die Motion abzulehnen. Das Wahlsystem muss geändert werden, weil es mit Gerechtigkeit manchmal wenig zu tun hat. Es privilegiert eindeutig eine Partei im Kanton Bern. Das wollen wir nicht noch verschlimmern, sondern wollen ein neues Wahlsystem schaffen. Mit der Schaffung einer Kommission zum Studium des Systems wären wir einverstanden.

Stähli (Tramelan). Je viens à cette tribune non seulement pour appuyer certains des arguments entendus tout à l'heure, mais également pour rappeler une nouvelle fois ce qui a été dit par nos collègues MM. Graf et Schaffter, président de la Députation jurassienne, à savoir que nous allons bientôt discuter le projet de régionalisation du canton et du statut du Jura, lequel tend à conférer aux sept districts jurassiens un rôle un peu plus important que celui qu'ils jouent actuellement dans la vie du canton.

Considérée superficiellement, la motion de M. Schnyder devrait recueillir l'adhésion des adversaires de la séparation puisque, comme nous l'avons entendu tout à l'heure, les deux sièges que perdrait le Jura sont des sièges occupés par des membres du Rassemblement jurassien, donc des députés acquis à la séparation. Cependant, nous pensons que quasi tous les Jurassiens considéreraient comme une grave maladresse, dans les circonstances présentes, une décision du Grand Conseil qui viserait à diminuer de deux membres la représentation du Jura au sein du législatif cantonal. Et non seulement les Jurassiens, mais aussi, j'en suis persuadé, la plupart des citoyens suisses qui lisent les journaux et écoutent la radio: ils ne comprendraient pas que l'on ampute la Députation jurassienne de deux membres au profit de l'ancien canton. L'heure n'est plus aux gaffes de cette en-

Messieurs et chers collègues, je vous pried'y penser, bien que, je le répète, nous reconnaissions quelque pertinence aux arguments avancés par les partisans de la motion Schnyder, et de considérer ce qui est réellement important en l'occurrence. Je vous invite à rejeter la motion de M. Schnyder.

Bühler. Man darf nicht leichtfertig behaupten, die SVP-Fraktion setze sich aus Opportunismus für die Motion ein. Lesen Sie die Motion nochmals.

Wir Grossräte sind vorweg Vertreter der stimmberechtigten Bürger und Bürgerinnen im Kanton Bern. Wir werden von diesen gewählt und sind hier, um deren Interessen zu wahren. Die logische Folge ist die, dass bei der Ermittlung der Sitze die Leute zählen, die stimmberechtigt sind, uns also nach Bern delegieren.

Die Randgebiete, vor allem die Amtsbezirke, die wirtschaftlich rückläufig sind, fühlen sich gegenüber den grossen Agglomerationen ohnehin benachteiligt. Die Gastarbeiter sind vorwiegend in den Agglomerationen. Es wäre politisch unklug, im Grossen Rat die Konzentration der Städte und deren Umgebung zum Nachteil der ländlichen Bezirke anwachsen zu lassen. Im Amt Frutigen hätte die Änderung zur Folge, dass das 4. Mandat nicht verloren ginge. Wie der Regierungspräsi-

dent sagte, würde es sich um ein Mandat der Freisinnigen handeln. Ich bitte, der Motion zuzustimmen.

Schnyder. Ich glaube, Sie können mir nicht unterschieben, die Motion weise die Tendenz auf, die hier verschiedentlich angetönt wurde. Die Motion wurde nämlich schon im Mai 1972 deponiert, konnte aber aus den dargestellten Gründen erst jetzt begründet werden. – Es wurde gesagt, man würde die Motion eher verstehen, wenn sie nach den Wahlen gestellt würde.

Unsere Motion bezweckt auch nicht den rascheren Abbau des Ausländerbestandes.

Herr Stauffer hat vielleicht den Regierungspräsidenten nicht verstanden. Dieser sagte, dass die Gewinne und Verluste durch alle Fraktionen gehen würden. Zum Teil wären die SP und die Freisinnigen Gewinner. Es geht also nicht um ein Wahlmanöver.

Abstimmung

Für Anna	ahme der Motion	63 Stimmen
Dagegen		110 Stimmen

Postulat Linder — Gemeinsamer Versand des Wahlmaterials oder zusätzliche finanzielle Leistung von Seiten des Staates an die Parteien

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1028)

Regierungspräsident Kohler nimmt zum Postulat namens der Regierung wie folgt Stellung:

Le Conseil-exécutif reconnaît que les partis politiques doivent être soutenus financièrement, non seulement pour le maintien de l'activité parlementaire, mais aussi pour l'application correcte des droits populaires. Après que le Grand Conseil a décidé, en 1971, de subventionner les secrétariats des groupes parlementaires pour les travaux du Grand Conseil, le gouvernement est disposé à examiner si et, dans l'affirmative, jusqu'à quel point l'Etat peut accorder des prestations aux partis pour le travail qu'ils accomplissent hors du parlement. En effet, il semble injuste que les militants soient seuls à supporter les dépenses qui sont indispensables au maintien de nos institutions démocratiques.

Toutefois, le Conseil-exécutif tient à préciser d'emblée qu'il n'entend pas favoriser la formation de groupuscules ni soutenir des organisations qui se lancent dans une campagne électorale sans avoir la moindre chance de succès. L'aide financière devrait en tout cas dépendre de l'importance numérique du parti qui la sollicite.

Pour des raisons techniques, il est tout à fait exclu que l'Etat se charge de l'expédition collective du matériel électoral. C'est aux partis qu'il appartient de résoudre ce problème par la voie d'accords directs.

C'est dans ce sens que le Conseil-exécutif se déclare disposé à accepter le postulat.

Abstimmung

Für Annal	me des Postulates	 86 Stimmen
Dagegen		 1 Stimme

Schulanlagen in Höfen, Spiez, Winkeln (Frutigen), Sumiswald, Bühren a. Aare, Bowil, Neuenegg, Etzelkofen

(Beilage Nr. 1, Seite 9-16)

Namens der Staatswirtschaftskommission referieren über diese Geschäfte die Grossräte Voisin und Graf, worauf die Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät; Einrichtungskredite für die anorganische Chemie

(Beilage Nr. 1 Seite 16 französische Beilagen Seite 17)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Graf, worauf der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Universität, Medizinische Fakultät, Elektronenmikroskop, Nachkredit

(Beilage Nr. 1 Seite 17 französische Beilage Seite 18)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Graf, worauf der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion Kipfer — Lehrstuhl für Arbeitsmedizin an der Universität Bern

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 832)

Kipfer. Die stürmische Entwicklung der therapeutischen Medizin haben die Sozial- und Präventivmedizin nur zögernd mitgemacht. Gerade bei uns in der Schweiz sind die gesellschaftlich verpflichteten Formen der Medizin in Rückstand geraten. Verglichen mit den enormen Aufwendungen für Lehre und Forschung in den Spitälern und an der Universität im Sektor kurative Medizin führen die Sozial- und Präventivmedizin und die Arbeitsmedizin ein Schattendasein.

Die Regierung nimmt meine Motion zu Gunsten der Schaffung eines Lehrstuhls für Arbeitsmedizin an der Universität Bern an. Offenbar ist die Regierung wie der Bundesrat der Ansicht, dass ein weiterer Lehrstuhl an einer schweizerischen Universität nötig sei. Der Bundesrat hat 1972 auf ein Postulat von Nationalrat Trottmann die Meinung vertreten, dass die Schaffung eines Lehrstuhls zur Ausbildung von Arbeitsmedizinern und zur arbeitsmedizinischen Ausbildung der jungen Ärzte angezeigt wäre.

Was will die Arbeitsmedizin? Sie ist die Lehre von den Wechselbeziehungen zwischen Arbeit und Beruf einerseits und dem Menschen, seiner Gesundheit und seinen Krankheiten anderseits. Dabei geht es nicht nur darum, eigentliche Berufskrankheiten und Berufsunfälle zu verhüten. Die Arbeitsmedizin beschäftigt sich mit allen Arbeitnehmern in allen Berufen. Sie will der Schädigung des Menschen durch die spezifischen Arbeitsleistungen vorbeugen, sie will das körperliche, geistige und soziale Wohlbefinden der Arbeitnehmer fördern und erhalten, und sie will mithelfen, die Arbeit dem Menschen und den Menschen seiner Arbeit anzupassen.

Die Sondergebiete der Arbeitsmedizin – die Arbeitsphysiologie, die Arbeitspathologie, die Arbeitstoxikologie, die Arbeitshygiene, die Arbeitspsychologie – sind sowohl für den Arbeitnehmer wie für den Arbeitgeber von grösstem Interesse. Die Probleme der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, der Verschleiss und die Abnützung des Menschen im Arbeitsprozess, die Folgekrankheiten sind Risiken, die beide Sozialpartner betreffen. Und aus verschiedenen Gründen sind beide Sozialpartner an der Beseitigung der Risiken interessiert.

Neben die technische Prävention, die vor allem durch die SUVA, durch eidgenössische und kantonale Organe betrieben wird, muss in Zukunft vermehrt die medizinische Prävention kommen. Die heute vorhandenen medizinischen Strukturen (SUVA, med. Sektion, BIGA) genügen dazu nicht. Die Aufgaben sind von neben- und hauptamtlichen Arbeits- und Fabrikärzten zu übernehmen. Diese Leute fehlen heute, weil sie nicht ausgebildet werden können. Wir werden unsere Ärzte in einer neuen Disziplin ausbilden müssen, weil die Bearbeitung der arbeitsmedizinischen Probleme, die arbeitsmedizinisch ausgerichtete Arbeitsinspektion die Besonderheiten der spezialisierten Leistungsgesellschaft keine Halbheiten und keinen Dilettantismus ertragen. Wenn wir überhaupt Leute haben, sind es Autodidakten.

Wir gehen einer Zukunft mit einer vermehrten beruflichen Mobilität entgegen; Strukturänderungen in unserer Wirtschaft werden mannigfaltige arbeitsmedizinische Probleme bringen. Die Erwartungen und Bestrebungen, die Kenntnisse, Neigungen und Fähigkeiten des Individuums stehen in einem gewissen Gegensatz zu den Anforderungen der Arbeitswelt, der Gesellschaft und des Staates, Arbeitsmedizinisch unbewältigte Probleme führen zu Krankheit und vorzeitiger Invalidität beim einzelnen, zu massiven Ausfällen im Sozialprodukt der Gesellschaft.

Unsere Universität kennt die Arbeistmedizin nur am Rand, gleichsam in einer Alibifunktion. Die Verwirklichung der Motion schafft erst die Voraussetzungen für die verantwortbare Ausbildung der Ärzte, für den Ausbau der Arbeistinspektion im Kanton, für die Bewältigung von hängigen und kommenden Fragen in der Arbeitssicherheit. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion entgegen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion 48 Stimmen (Einstimmigkeit)

Motion Deppeler (namens der freisinnigen Grossratsfraktion) — Gesamtkonzeption des bernischen Bildungswesens

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1025)

Deppeler. Unsere Motion vom 6. November 1972 zielt zugegebenermassen weit, wenn sie davon ausgeht, dass die Gesamtkonzeption des bernischen Bildungswesens überdacht werden sollte und wenn sie deshalb die Revision der wichtigsten Rechtsgrundlagen unseres Schulwesens fordert. Solche Vorstösse sind etwas verdächtig, denn man ist zumeist der Ansicht, dass es vorzuziehen sei, das Wünschbare in kleinen Schritten zu erreichen. Man packt deshalb allzu oft kleine konkrete Teilprobleme an und versucht, erst einmal in überblickbaren Teilgebieten Verbesserungen zu erzielen.

Diese Methode birgt aber auch wieder Gefahren in sich: sie droht, die grossen Zusammenhänge aus den Augen zu verlieren; man riskiert also, dass die genannten Teilprobleme ohne Blick auf das Ganze in Angriff genommen werden. Gerade die Fragen, mit denen wir im Bildungswesen konfrontiert sind, stehen aber miteinander in enger Wechselbeziehung; sie können nicht gelöst werden, wenn wir nicht von einer Gesamtkonzeption, von ganz klaren Zielvorstellungen ausgehen. Wir sind nun der Ansicht, dass die geltenden Rechtsgrundlagen und die Organisation des bernischen Schulwesens das Erarbeiten einer solchen globalen bernischen Bildungskonzeption sehr erschweren.

Um diese Feststellung zu untermauern, umreissen wir im ersten Teil der nachfolgenden Motionsbegründung einige der Probleme, die aufgegriffen werden sollten, und zeigen im zweiten Teil auf, in welcher Richtung die Revision der Rechtsgrundlagen gehen sollte, damit eine grundsätzliche Lösung der Probleme in ihrem Gesamtzusammenhang überhaupt erst möglich wird.

- 1. Einige bildungspolitische Probleme:
- a) Eine wichtige Forderung geht dahin, dass die Gleichheit der Bildungschancen angestrebt werden muss, soweit sie im Rahmen des Schulsystems überhaupt garantiert werden kann. Das Recht auf Bildung, das in unserer Bundesverfassung verankert werden soll, setzt jedenfalls eine solche Chancengleichheit voraus. Es ist nun aber fraglich, ob unser bernisches Schulsystem sie nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch –

durchwegs gewährleiste. Diese Frage wird u. a. durch die Statistiken der jeweiligen Zusammensetzung der Schüler nach Geschlecht, regionaler und sozialer Herkunft gerechtfertigt, wobei wir uns natürlich bewusst sind, dass bei solchen Untersuchungen den tatsächlichen «Intelligenz»-Unterschieden Rechnung getragen werden muss.

- b) Eine grundlegende Bedingung für die gleichen Bildungschancen sind die gleichen Voraussetzungen beim Schulstart. Damit ist gesagt, dass der Vorschulung, also unserem Kindergarten, eine sehr wichtige Rolle zukommt. Solange in dieser Beziehung noch so grosse Unterschiede bestehen wie heute, ist es unwahrscheinlich, dass die Ungleichheit durch die nachfolgende Schule überhaupt noch behoben werden kann.
- c) Unsere Schule ist nur vier Jahre lang als ungegliederte Volksschule konzipiert; nachher erfolgt ein abrupter Übergang zu einem dreigliedrigen Schulsystem (Primarschule, Sekundarschule, später Untergymnasium und Gymnasium); die Übergänge erfolgen durch Prüfungen, deren Selektionsgerechtigkeit teilweise in Frage gestellt wird; die Durchlässigkeit von Schule zu Schule ist gering, vor allem jene von der Primarschule zur Sekundarschule.
- d) Im nachobligatorischen Bereich wird das Gefälle immer grösser, und der Übergang von der Berufsschule in das Gymnasium ist fast unmöglich. Anderseits ist die sogenannte Drop-Out-Ziffer («Versager») an manchen Gymnasien (je nach gebrochenem oder ungebrochenem Bildungsgang) erschreckend, umsomehr als auch diesen Ausgeschiedenen jede nachträgliche Umschulung sehr schwer fällt. Das Gleiche trifft auch auf der postsekundären Stufe zu (Hochschule, höhere technische Lehranstalten, höhere Fachschulen überhaupt).
- e) Die verhältnismässig starre vertikale Trennung im bernischen Schulwesen wird im nachobligatorischen Bereich dadurch gefördert, dass verschiedene kantonale Direktionen die Verantwortung für das Bildungswesen tragen. Die Tatsache zum Beispiel, dass die Volkswirtschaftsdirektion für grosse Teile des Berufsbildungswesens zuständig ist, erschwert die ohnehin heikle Erarbeitung einer Gesamtkonzeption noch zusätzlich, und sie ist im besonderen dem Einbezug des Berufsschulwesen in das allgemeine Bildungswesen nicht förderlich.
- f) Ebenso grosse Konsequenzen hat die verhältnismässig starre horizontale Gliederung (Kindergarten Primarschule Sekundarschule Gymnasium und Berufsschule Hochschule und höhere Fachschule), die teilweise auf den fehlenden Zusammenhang zwischen den Rechtsgrundlagen zurückzuführen ist. Das Nebeneinander kann zu schwerwiegenden Widersprüchlichkeiten führen. (Beispiel: Steigerung der Gymnasiastenquote, aber Gefahr von Zulassungsbeschränkungen an der Hochschule).
- g) Von grosser Tragweite ist die Kompetenzausscheidung Kanton-Gemeinden, zumal in Zukunft die Region als zusätzliche verantwortliche Gebietskörperschaft dazutreten könnte. Die Vorstellung des Bildungswesens als einer Gemeinschaftsaufgabe ist unerlässlich, wobei der Bund

- eine Mitverantwortung trägt. Es muss also vermieden werden, dass eine übrigens auch in einer freisinnigen Motion in Aussicht gestellte klare Aufteilung der Kompetenzen zwischen Gemeinde (Primarschule), Region (Sekundarschule), Kanton (höheres Bildungswesen) die Erarbeitung einer Gseamtkonzeption zusätzlich erschwert, zumal auch den Zielvorstellungen der Erziehungsdirektoren-Konferenz und des Bundes Rechnung getragen werden muss.
- h) Zur gleichen Problematik gehört auch die Ausscheidung der Finanzkompetenzen und deren Wechselbeziehung zu den Gestaltungsbefugnissen. Die starre Anwendung des Grundsatzes «Wer zahlt, befiehlt» (etwa gegenüber grossen und aktiven Gemeinden) ist ebenso abzulehnen wie das andere Extrem, wonach der Kanton wohl verpflichtet ist, Subventionen auszuzahlen, aber auf eine sinnvolle Verwendung der zugesprochenen Beiträge nicht in genügendem Masse Einfluss nehmen kann. Dies ist indessen z.B. beim Schulhausbau teilweise der Fall; gerade zwischen Schulhausbau und Bildungskonzeption bestehen aber enge Wechselbeziehungen.
- i) Das Verhältnis zwischen der Schule und der Gesellschaft birgt mannigfaltige Probleme. Die Prinzipien der Lehrfreiheit im Rahmen der Lehrpläne und einer bestimmten Autonomie der Schulen bleiben zwar unbestritten. Und doch dürfen sich die politischen Instanzen, in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft und den Schulbehörden, ihrer Verantwortung im Zusammenhang mit bestimmten Problemen nicht entziehen. Es seien genannt: Systematisierung der Erwachsenenbildung und deren Rückwirkung auf das Schulwesen; Einführung neuer Lehrmethoden; Mitverantwortung und Aktivierung der Eltern; Ausbau der Schulhäuser zu eigentlichen Kulturzentren, usw. Es stegrundsätzlich die Beziehungen zwischen schulischen und politischen Instanzen zur Diskussion, wobei der Aufgabenbereich der Schulkommissionen besonders umstritten ist.
- 2. Die Ziele der zu ergreifenden Massnahmen: Wir geben uns nicht der Illusion hin, dass durch die Rechtsgrundlagen und die organisatorischen Strukturen all das erreicht werden kann, was wir für wünschbar halten; entscheidend wird immer das Wirken des Lehrers in der Schulstube bleiben. Wir sind uns auch bewusst, dass nicht alles gleichzeitig in Angriff genommen werden kann. Mit der Revision der Rechtsgrundlagen möchten wir lediglich die unerlässlichen Voraussetzungen für wünschbare Entwicklungen im bernischen Schulwesen schaffen.

Es ist wohl den wenigsten bekannt, dass unsere Schulgesetzgebung letztlich auf dem «Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern» vom 24. Juni 1856 beruht. Der Zweckartikel (§ 1) dieses Gesetzes setzt den «öffentlichen Bildungsanstalten des Kantons Bern» zum Ziel, «sowohl im allgemeinen die geistigen und leiblichen Kräfte der Jugend zu entwickeln und Wissenschaft und Bildung an und für sich zu pflegen, als insbesondere, soviel an ihnen, christliche Frömmigkeit, Gesinnung und Sitte in der Jugend zu fördern und derselben durch Unterricht die zur guten Erlernung eines Berufes nötige Kenntnis, Bildung und Tüchtigkeit zu verleihen».

§ 2 lautet: «Mit dieser Bestimmung, die wesentlichen Bildungsbedürfnisse des Volkes zu vermitteln, zerfallen demnach die allgemeinen öffentlichen Bildungsanstalten in 1. die Volksschulen a) erster oder abschliessender, Stufe: die Primarschulen, b) zweiter, teils abschliessender, teils vorbereitender Stufe: die Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien), 2. die wissenschaftlichen Schulen: a) vorbereitender Stufe oder die Kantonsschulen mit literarischen und realistischen Abteilungen; b) abschliessender Stufe oder die Hochschule ...»

Mit diesen Zitaten sei nicht nur gezeigt, dass die heutige Gliederung bereits in diesem Gesetz angelegt ist, wie denn auch in der Präambel ausgesagt wird, dass eine «gehörige Gliederung der verschiedenen öffentlichen Bildungsanstalten» ebenso notwendig sei wie «ein harmonisches Zusammenwirken derselben». Es wird auch ersichtlich, dass sich dieses Gesetz als Rechtsgrundlage für das gesamte bernische Bildungswesen versteht, dass also das Primarschul- und das Mittelschulgesetz darauf beruhen.

Mit unserer Motion zielen wir nun darauf hin, es sei dieses wohl für die damalige Zeit fortschrittliche, aber eben doch unverkennbar fast 120 Jahre alte Organisationsgesetz in dem Sinn zu revidieren, dass ein modernes bernisches Bildungsgesetz als Grundlage für die besonderen Schulgesetze entstehe. In der Folge wären dann das Gesetz vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule (mit Abänderungen vom 27. September 1964), das Universitätsgesetz vom 7. Februar 1954 (dessen Revision bereits in Angriff genommen wurde), das Gesetz über die Mittelschulen vom 3. März 1957 (mit Abänderung vom 10. Februar 1963), das Gesetz über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen vom 17. April 1966 (mit Ergänzung vom 26. Oktober 1969), usw. sowie die Subventionserlasse im Sinne dieser neuen «Bildungsverfassung» zu revidieren.

Im neuen Bildungsgesetz wäre - im Rahmen des Möglichen – jenen Forderungen Rechnung zu tragen, die sich aus dem unter Ziffer 1 erwähnten Problemkatalog ergeben: Gleichheit der Bildungschancen, kompensatorische Bildung im Vorschulalter, allenfalls Verlängerung der ungegliederten Volksschule auf sechs Jahre, bessere Durchlässigkeit im sekundären und postsekundären Bildungsbereich, Differenzierung und allenfalls Abbau der Übertrittsprüfungen, Lockerung der verhältnismässig starren horizontalen und vertikalen Gliederung des Schulsystems, Förderung des Berufsschulwesens, Miteinbezug der Erwachsenen- und der beruflichen Fortbildung, verantwortungsbewusstes Zusammenwirken der verschiedenen Schulbereiche, Neuregelung der Kompetenz- und der Finanzausscheidung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden, Überprüfung der Beziehungen zwischen Schule, Elternhaus und Gesellschaft, Ermöglichung von Schulversuchen,

Es soll sich aber lediglich um ein Rahmengesetz handeln, das wegweisend ist für die spezifische Rechtssetzung und für die Arbeit in den Schulstuben. Es wird also vor allem darum gehen, die Ziele festzulegen, die sich das bernische Bildungswesen setzt, dem Kanton das Instrumentarium zu geben, das ihn in die Lage versetzt, sich die notwendigen Vorstellungen zu erarbeiten und sie auch durchzusetzen und im übrigen das Zusammenwirken auf allen Stufen und in allen Bereichen unseres Schulwesens zu gewährleisten.

Erst wenn auf diese Weise die Grundlagen geschaffen sind, wird man ermessen können, inwieweit und in welcher Weise die übrigen Rechtserlasse revidiert werden müssen.

Unsere Ausführungen mögen gezeigt haben, dass es keineswegs unsere Absicht ist, zum vorneherein gewisse Modelle durchzusetzen, etwa die Gesamtschule. Dagegen möchten wir einen Denkprozess einleiten, der in die Ausarbeitung moderner Rechtsgrundlagen für das bernische Bildungswesen ausmündet. Der Berner Lehrerverein steht dem wohlwollend gegenüber. Die freisinnige Fraktion ist Ihnen dankbar, wenn sie ihr, wie das die Regierung getan hat, bei diesem Bestreben Gefolgschaft leisten.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le motionnaire dénonce les lacunes et les structures vieillies de notre législation scolaire. Même si la loi du 24 juin 1856 sur l'organisation de l'instruction publique dans le canton et les actes législatifs qui en découlent s'avéraient encore suffisants en maints domaines à l'heure actuelle, il est indéniable que cette loi ne permet plus de contrôler tous les développements que connaît l'instruction publique et qu'a si heureusement évoqués M. Deppeler tout à l'heure, cela pour tous les décrets, et que nous nous dispenserons de reprendre par le menu.

Le gouvernement est disposé à accepter la motion de M. Deppeler. Il n'en estime pas moins qu'une revision d'une telle ampleur ne devrait pas s'arrêter devant les seules réglementations et suggestions qui nous ont été soumises et pour lesquelles nous nous sommes d'ailleurs employés à rechercher les solutions.

Le motionnaire demande que soit instituée une commission extra-parlementaire chargée d'étudier l'ensemble du problème. Or, dans l'état actuel des choses, le Conseil-exécutif n'entend pas faire appel à une commission. Il est plutôt d'avis qu'au cours d'une première phase, la Direction de l'instruction publique devrait élaborer une conception de base afin que, dans une seconde phase, un délégué, disposant des collaborations nécessaires, puisse mettre sur pied les projets des nouvelles lois qui en découleront concernant l'organisation de l'instruction publique. La Direction de l'instruction publique a déjà commencé les premiers travaux en réfléchissant avant tout à l'étendue possible et aux limites d'une conception nouvelle, qui n'est d'ailleurs pas encore définitivement arrêtée. Cependant, je peux d'ores et déjà déclarer que les répercussions vont vraiment loin et qu'elles outrepassent les limites des compétences actuellement dévolues. C'est dans ce sens que le Conseil-exécutif est disposé à accepter la motion de M. Depeler.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Grosse Mehrheit

Motion Rohrbach — Förderung des bernischen Schrifttums

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1027)

Rohrbach. Ich danke der Regierung, dass sie sich mit dieser Motion befassen will. Anstoss zur Motion gab das Erstaunen im Volk darüber, dass bei der Verleihung der sogenannten Grossen Literaturpreise der Spender, der Staat Bern, nicht mehr durch ein Mitglied der Regierung vertreten ist. Da stimmt wahrscheinlich etwas nicht. Wenn das so weiter geht, könnten diese Kredite einmal gestrichen werden, weil man damit nur Ärger hat.

Ich habe das Reglement über die Obliegenheiten der Kommission zur Förderung des bernischen Schrifttums gelesen. Im Paragraphen 1 steht: «Die Kommission zur Förderung des bernischen Schrifttums besteht aus sieben bis neun Mitgliedern und wird von der Erziehungsdirektion ernannt.» Die Vorschläge für die Kommission kommen aus der Kommission selber. Eine solche Kommission muss mit der Zeit einseitig werden. Das ist gegenwärtig der Fall. Das sollte man auf einen neuen Boden stellen. Man kann mit der Kunstkommission vergleichen. Für diese ist die Regierung Wahlbehörde. Das beruht auf einer Verordnung der Regierung. Im Staatskalender sieht man, wie die Kommission zur Förderung des bernischen Schrifttums bis zum Neujahr zusammengesetzt war. Seither sind noch einige Mutationen eingetreten. Am Jahresende waren in der Kommission acht Mitglieder. Davon wohnen fünf in der Stadt Bern. Einer davon gilt als Vertreter des Juras. Zwei Mitglieder wohnen in Muri bei Bern und einer in Biel. Von aussen könnte es aussehen, als sei das eine Kommission zur Förderung des stadtbernischen Schrifttums. Das Oberland, das Emmental und der Oberaargau sind nicht vertreten.

Wenn man in der neuen Verordnung die Zahl der Mitglieder auf neun festlegt, sollte gesagt werden, dass eine gewisse Vertretung der Regionen gewährleistet sein soll. Beispielsweise steht im jetzigen Reglement nirgends, dass der Jura vertreten sein müsse. Dieser sollte ein oder zwei Sitze haben. So hat man es praktiziert, aber es ist nirgends festgelegt.

Analog zur Kunstkommission ergäbe sich folgende Vertretung: ein Vertreter der Erziehungsdirektion, wobei es nicht so zu sein braucht wie in der stadtbernischen Literaturkommission, wo Finanzdirektor Schürch von Amtes wegen Präsident ist. Die Erziehungsdirektion würde ihren Vertreter bezeichnen. – Selbstverständlich gehören in die Kommission ein Vertreter der Universität und ein Vertreter der Schriftsteller. Gesprächspartner wäre der bernische Schriftstellerverein. Er wäre natürlich nicht ausschliesslicher Vertreter der Schriftsteller. - In der Kunstkommission sind drei Vertreter der Kunstfreunde. Hier müsste man wahrscheinlich sagen «Literaturfreunde». Ein Vertreter müsste Literaturkritiker sein, also ein Journalist, der von Berufs wegen mit den Strömungen der Literatur vertraut ist. Schliesslich gehört in die Kommission auch ein Vertreter der kantonalen Kommission für Jugend- und Volksbibliotheken. Im Paragraphen 2 des jetzigen Reglementes steht, die Kommission habe die Aufgabe, die Literatur durch Ankauf eines in Betracht fallenden Buches und durch die Verteilung an Schul- und Volksbibliotheken zu fördern. Das hat die Kommission immer getan. Als kleiner Bibliothekar erhielt ich hin und wieder solche Buchgeschenke. Sie fielen manchmal dadurch auf, dass sie niemand gelesen hat. Es wäre daher gut, wenn jemand von der Jugend- und Volksbibliothek vertreten wäre.

Die Kommission sollte sich also nicht selber ergänzen. Durch diese Vertretungen würde eine breitere Grundlage geschaffen. Man müsste auch eine bessere regionale Streuung erreichen. Natürlich könnte nicht jeder Landesteil ständig durch ein Mitglied vertreten sein.

Im Paragraphen 2 des Reglementes steht, dass Werke bernischer Autoren oder über bernische Gegenstände auszuzeichnen seien. Gemäss jetziger Praxis stand das literarische Kriterium im Vordergrund. Die bernischen Gegenstände, deren Behandlung vielleicht sehr interessant wäre, wurden nicht berücksichtigt. Das wäre also eher Sachliteratur. Es wäre gut, wenn die beiden bestehenden Literaturkommissionen, nämlich die kantonale zur Förderung des bernischen Schrifttums und die stadtbernische Literaturkommission miteinander zusammenarbeiten würden. Man sollte mit der Stadt über den Aufgabenkreis der beiden Kommissionen reden. Ich denke nicht an vollständige Arbeitsteilung; aber es wäre nicht sinnvoll, wenn die beiden Kommissionen genau das gleiche anstreben und sich sozusagen konkurrenzieren würden. Die eine Kommission würde vielleicht mehr das Sachliche betonen, mehr den kulturellen Wert eines literarischen Erzeugnisses würdigen.

Ich danke der Regierung, dass sie bereit ist, die Motion anzunehmen und bitte Sie, ihr zuzustim-

men.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La commission pour l'encouragement des lettres bernoises travaille sur la base du règlement du 30 octobre 1942. D'après ce règlement, la commission est avant tout tenue de soumettre des propositions tendant à récompenser des écrivains et leurs œuvres. Or, ce travail pose pour condition un jugement fondé sur la valeur, ce qui fait naturellement que tout ne peut pas être pris en considération. D'où maintes récriminations dont le motionnaire s'est fait l'écho. La commission perdrait la confiance qui lui est témoignée si elle n'avait pas le courage de suivre une ligne précise lorsqu'elle établit ses propositions.

Le fait serait certes frappant si, en dehors de la commission, personne dans le canton de Berne n'entendait encourager les lettres bernoises. Cela n'est toutefois pas le cas si on relève déjà que la commission dispose non pas de 170 000 francs, mais de 50 000 francs. Comme quoi la Direction de l'instruction publique encourage les lettres bernoises en dehors de la commission et sur la base de critères différents de ceux qui président aux décisions de la commission elle-même. Quant à la différence de 120 000 francs, elle se répartit de la manière suivante, selon le budget de 1973:

Association pour la diffusion de bonnes lectures, 10 000 francs. Œuvre suisse de lectures pour la jeunesse, 9750 francs. Société des écrivains bernois, 20 000 francs. Fondation pour la coopération fédérale (projet d'échanges d'ouvrages littéraires), 8500 francs. Subsides pour l'édition d'œuvres, 70 000 francs. Divers, 2500 francs.

Le poste de 70 000 francs surtout mérite notre attention. Il permet en effet aux autorités de venir en aide à des écrivains en subventionnant leurs œuvres ou les frais d'impression de celles-ci et sans pour autant dépendre du préavis d'une commission.

Le vœu du motionnaire est clair: il entend que le gouvernement encourage les lettres bernoises sur une plus large échelle que jusqu'ici. Comme les explications qui précèdent l'ont démontré, le Conseil-exécutif est conscient de cette nécessité et il y a longtemps qu'il reconnaît que l'activité d'une commission, qui voue tous ses efforts à récompenser, est certainement nécessaire, qu'elle soit loin de suffire à faire totalement face aux problèmes qui se posent, étant donné aussi qu'une grande partie des moyens mis à disposition pour l'encouragement des lettres bernoises est utilisée indépendamment des propositions de la commission. Dans cette mesure, il est donné suite maintenant déjà et jusqu'à un certain point au vœu du motionnaire.

L'exigence matérielle posée par le motionnaire tendant à ce que l'encouragement des lettres bernoises soit amélioré dans le sens d'une diffusion nous semble d'ores et déjà satisfaite. Quant à l'aspect formel de la motion, qui postule soit une nouvelle ordonnance, soit une réglementation des rapports de représentation et du droit de proposition, il en sera tenu compte dans la mesure du possible dans le sens des intentions du motionnaire, et cela après l'entrée en vigueur de la loi sur l'encouragement des activités culturelles et dans les limites de la nouvelle réglementation à déterminer concernant l'activité de la commission.

Je tiens enfin à préciser que tous les membres du Conseil-exécutif sont maintenant en possession du texte du projet de loi pour préavis. Par conséquent, ils pourront entrer en matière sur ces propositions dès après l'adoption de la loi, qui donne suite d'ores et déjà à une grande partie des vœux et suggestions de M. Rohrbach. C'est dans ce sens que le gouvernement peut accepter sa motion.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Grosse Mehrheit

Motion Rohrbach — Teilrevision des Primarschulgesetzes

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1027)

Rohrbach. Ich danke der Regierung, dass sie auch diese Motion annehmen will. Nachdem Sie vorher die Motion Deppeler angenommen haben, betreffend eine neue Gesamtkonzeption, könnte man es dabei bewenden lassen. Ich habe aber ein gewisses Misstrauen gegen den zeitlichen Ablauf von Gesamtkonzeptionen. Die Kommission für das neue Universitätsgesetz, die seit fünf Jahren an der Arbeit ist, zeigt, dass etwelches Misstrauen berechtigt ist. Ich hoffe, die Kommission, die aufgrund der Kommission Deppeler eingesetzt wird, werde innert zehn Jahren etwas produzieren.

Nach Annahme der Bildungsartikel 24 und 27^{bis} der Bundesverfassung wäre es in erster Linie Bundessache, ein Rahmenkonzept, das auch die Universitäten umfasst, auf Bundesebene zu erstellen. Auf kantonaler Ebene kann man trotzdem die nötigen Vorarbeiten treffen.

Meine Anträge sind Mini-Anträge betreffend die Chancengleichheit für Primarschüler und Sekundarschüler.

In Ziffer 1 der Motion fordere ich, dass bei der Teilrevision des Primarschulgesetzes die Schulzeit nach Lektionen bemessen werde. Die Erziehungsdirektion hat eine neue Lektionenordnung; sie wurde im Anschluss an die Beratung des Lehrerbildungsgesetzes ausgearbeitet. Wir werden das nächstens erhalten. Allerdings hat die Erziehungsdirektion erklärt, die neue Lektionenordnung werde von der Annahme oder Ablehnung des Lehrerbesoldungsgesetzes unabhängig sein. – Durch gleiche Bemessung der Schulzeit wie in den Mittelschulen sind Vergleiche, und dort, wo die Schulen im gleichen Schulhaus untergebracht sind, bessere organisatorische Zusammenarbeit möglich.

Über den kirchlichen Unterricht habe ich hier schon mehrmals gesprochen. Ich bedaure, dass man noch nicht weiter ist. Auf meine letzte Interpellation hat die Erziehungsdirektion geantwortet, man müsste entweder das Gesetz ändern (das fordere ich nicht), oder der Grosse Rat müsste eine authentische Interpretation vornehmen. Die letztere liegt nun vor. Wir haben nämlich in den Übergangsbestimmungen zum Gesetz über die Primarschulen und die Mittelschulen, welches eine besondere Regelung für den Jura bringt, auch das vorgekehrt, was ich immer gefordert habe. Wir haben in den Übergangsbestimmungen die Ziffer 3 Absatz 3 beschlossen; damit wurde die authentische Auslegung gemacht. Man könnte sogar hoffen, dass, wenn der Rat das für den Jura getan hat, das auch für den deutschen Kantonsteil gelten könnte. Es heisst nämlich: «Im 9. Schuljahr werden die Schüler, welche den in Artikel 57 des Primarschulgesetzes genannten Absatz 1 kirchlichen Unterricht besuchen, wöchentlich durchschnittlich um zwei Unterrichtslektionen entlastet.» Ich sagte, das könnte man in der neuen Lektionenordnung ebenfalls tun. Die Erziehungsdirektion hat das abgelehnt. Ich weiss nicht, mit welcher Logik man auf der Erziehungsdirektion arbeitet, wenn man es für den Jura ins Dekret nimmt und die authentische Auslegung durch den Grossen Rat gemäss Artikel 126 Absatz 3 der Verfassung vorliegt. Trotzdem will man das in der Lektionenordnung nicht vorkehren, obwohl es hineingehört. Ich erwarte auf das Frühjahr die Gleichstellung der Schulen des alten Kantonsteils und des Jura. Ich beharre darauf, dass man in der Sache nicht immer den alten Kantonsteil benachteiligt, im Gegensatz zu den Bestimmungen, die für den Jura gelten. Jetzt bin ich einmal der Kläger. Sonst tritt meistens der Jura als Kläger auf. Was für den Jura recht ist, muss auch für uns gelten.

Sodann fordere ich, dass die Gemeinden die Einführung des Faches Schwimmen als zusätzlichen Unterricht gestatten (analog Artikel 25 des Mittelschulgesetzes). Im Jahre 1964, bei der letzten Revision des Primarschulgesetzes, bin ich zweimal gegen den Strom geschwommen, ohne durchzukommen. In zwei Abstimmungen hat der Grosse Rat festgesetzt, das Schwimmen sei in der Primarschule kein Schulfach. In der Sekundarschule besteht dieses Fach schon lange. Auch da besteht also keine Chancengleichheit. – Viele Gemeinden haben dennoch in der Primarschule den Schwimmunterricht eingeführt. Aber subventioniert wird das nicht, denn es ist im Gesetz nicht geregelt. Das ist ein Anachronismus.

In Ziffer 2 weise ich auf die Revision der Vorlage vom 4. Juni hin und wünsche, dass die dort nicht bestrittenen Artikel bei der Teilrevision des Primarschulgesetzes übernommen werden, wobei der Schuljahresbeginn auszunehmen wäre. Besonders aktuell wäre die Revision von Artikel 29 des Primarschulgesetzes, der von der Patentierung und Anerkennung ausserkantonaler Ausweise handelt. Wenn das Lehrerbesoldungsgesetz nicht verworfen wird, werden wir nachher einigermassen konkurrenzfähig sein. Dann sollte man die Möglichkeit haben, die Abwanderung der Lehrerschaft in andere Kantone durch Zuwanderung zu kompensieren. Das ist jetzt sehr schwierig, weil der Artikel 29 des Gesetzes eine Barriere aufrichtet. Diese könnte man wegräumen.

In Ziffer 3 fordere ich gesetzliche Grundlagen für die Durchführung von Schulversuchen. Kollege Deppeler hat das angetönt. Wir wollen nicht blindlings irgend ein Modell übernehmen, das nicht in unsere Verhältnisse passt. - Wir haben auf der Erziehungsdirektion das neue Amt für Planung. Dort ist das neue Amt richtig placiert. Es wurde geschaffen, um Schulversuche zu beobachten und daraus Folgerungen zu ziehen. Es sollte nicht mehr vorkommen, dass fast jede Schule, fast jeder Lehrer etwas Neues erprobt. Wer nicht neue Versuche macht, darf fast nicht sagen, er sei auch Lehrer. Um diesen Pröbeleien entgegenzuwirken, sollte der Kanton die Versuche leiten. Dazu braucht es gesetzliche Grundlagen, sowohl im Primarschulgesetz wie im Mittelschulgesetz.

In administrativer Hinsicht müssen wir gleiche Verhältnisse schaffen wie es in Ziffer 1 der Motion gewünscht wird.

Ich danke der Regierung für Entgegennahme der Motion. Die Verwirklichung meiner nicht sehr weittragenden Vorschläge schafft die Grundlage für das, was Herr Deppeler vertreten hat. Ich bitte, der Motion zuzustimmen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Avec le motionnaire, je reconnais volontiers que la refonte totale de la loi scolaire que le Grand Conseil a décidée tout à l'heure en adoptant la motion Deppeler exige un certain temps – c'est inévitable – et qu'il est absolument nécessaire de modifier entre-temps et le plus tôt possible les différents chapitres de la loi qui appellent une adaptation urgente. Nous entendons par là combler les lacunes dénoncées par M. Rohrbach, notamment en ce qui concerne l'en-

seignement religieux, l'enseignement de la natation, etc. avec, évidemment, la mise à disposition des moyens et des installations nécessaires que cela implique. C'est pourquoi, avec le Conseil-exécutif, nous sommes prêt à entreprendre la revision partielle de la loi. Nous entendons cependant que cette revision ne porte pas seulement sur les écoles primaires, mais également sur les écoles secondaires, les deux lois concernées étant parallèlement liées aux mêmes objectifs.

Au nom du Conseil-exécutif, nous acceptons donc la motion de M. Rohrbach.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Grosse Mehrheit

Interpellation Golowin — Lehrauftrag Kurt Marti

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1029)

Erziehungsdirektor **Kohler** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Dans le texte de son interpellation, M. Golowin pose deux questions: Est-il vrai que la Faculté de théologie a décidé, à l'unanimité, de confier au pasteur Kurt Marti un cours temporaire d'homilétique et que le Conseil-exécutif s'y est opposé? Est-il vrai que, des représentants de la Faculté ayant demandé dans quelle mesure ce refus avait aussi été dicté par des considérations de nature politique, les représentants du Conseil-exécutif leur auraient répondu qu'ils n'étaient pas tenus de donner des renseignements de cet ordre?

Nous remercions M. Golowin d'avoir posé ses questions avec une précision qui nous permettra de dissiper des malentendus sur l'affaire elle-même et des incertitudes sur le problème des attributions.

Commençons par relever que la loi du 7 février 1954 sur l'Université (art. 18, 19, 24 et 25) règle en détail l'attribution des cours et la nomination des professeurs. La faculté choisit ses candidats en se fondant sur les travaux préparatoires d'une commission de faculté qui, elle-même, peut s'appuyer, s'il le faut, sur des rapports d'expertise. Après avoir pris connaissance de tous les dossiers, la faculté arrête ses propositions, qu'elle soumet à la Direction de l'instruction publique à l'intention du Conseil-exécutif. En règle générale, la faculté présente une liste en indiquant le candidat auquel va sa préférence. Elle peut mettre deux candidats sur le même rang, laissant ainsi au Conseil-exécutif le soin de choisir. Le Conseilexécutif n'est pas lié par ses propositions. Si elles ne le satisfont pas, il renvoie l'affaire à la faculté pour réexamen. Il lui est aussi loisible de porter son choix sur un autre candidat figurant sur la liste ou de nommer ses propres experts.

Le Conseil-exécutif a fait usage de sa compétence à différentes reprises, et non seulement dans le cas de la Faculté de théologie évangélique

A ce propos, il convient de rappeler une particularité qui concerne les nominations à la Faculté de théologie évangélique. Dans tous les autres cas, le Conseil-exécutif ne doit consulter que la seule faculté intéressée; mais, pour la nomination d'un professeur à la Faculté de théologie évangélique, le Conseil synodal a le droit d'être entendu, en vertu de la Constitution de l'Eglise nationale réformée évangélique et de la loi sur l'organisation des cultes (art. 21 de la constitution et art. 66 de la loi). Cette particularité s'explique par le fait qu'on a accordé aux autorités de l'Eglise nationale réformée évangélique le droit de se prononcer sur la formation des ecclésiastiques, qui touche directement les intérêts de l'Eglise.

Ces remarques préliminaires étaient nécessaires pour comprendre les circonstances qui ont accompagné la proposition de nommer le pasteur Kurt Marti.

Le Conseil synodal et la Faculté sont loin de s'entendre sur la forme qu'il faudra donner aux cours d'homilétique et de théologie pratique. Rappelons que la chaire de feu le professeur Dürr est répartie entre trois professeurs. Les problèmes liés à la définition et au contenu des nouveaux cours sont de nature fondamentale. Jusqu'à présent, toutes les tentatives en vue de trouver une solution ont été vouées à l'échec.

Aussi la Faculté a-t-elle recherché des solutions provisoires. L'une d'entre elles consistait à proposer de confier au pasteur Marti un cours temporaire.

C'est dans ce sens que la proposition a été soumise à la Direction de l'instruction publique à l'intention du Conseil-exécutif; la Faculté ajoutait toutefois que, si ce cours temporaire donnait satisfaction, elle n'excluait pas la possibilité d'une nomination ultérieure par voie d'appel.

Cette proposition, comme toutes les autres propositions de même nature, a été transmise au Conseil synodal pour préavis. Le préavis a été négatif. On peut tenir pour certain que le texte même de la proposition, qui préjugeait l'avenir, a joué un rôle. De plus, le Conseil synodal a expliqué qu'il fallait prévoir d'autres tâches pour le pasteur Kurt Marti.

Après avoir considéré les intérêts en présence, le Conseil-exécutif a renvoyé l'affaire à la Faculté pour une nouvelle délibération.

La Faculté a maintenu sa proposition. Appelé à se prononcer une seconde fois, le Conseil synodal a décidé, à la majorité, de donner un préavis favorable.

Les raisons avancées par le Conseil synodal pour expliquer son changement d'attitude et, plus particulièrement, la contrainte exercée par le manque d'enseignants sur le règlement de cette affaire, n'ont pu convaincre le Conseil-exécutif, car d'autres solutions provisoires étaient possibles. Au contraire, le Conseil-exécutif a dû constater que la situation était moins claire que jamais.

Dans ces conditions, le Conseil-exécutif n'a pu se résoudre à approuver la proposition de la Faculté et il a renvoyé l'affaire en notifiant à la Faculté sa décision de rejet. Celui-ci s'explique avant tout par le fait que le texte de la proposition influait indûment sur la décision finale concernant la chaire à pourvoir. Du reste, le Conseil-exécutif aurait adopté la même attitude si des cas analogues s'étaient présentés dans d'autres facultés.

L'entretien qui a suivi avec des délégués de la Faculté a porté, en premier lieu, sur les droits et obligations de la Faculté, ainsi que sur les attributions du Conseil-exécutif. La délégation du gouvernement a expliqué que, dans le cas de nominations, celui-ci n'est pas tenu de donner les raisons qui l'ont amené à écarter un candidat. Il n'avait donc pas à se prononcer, au cours de cet entretien, sur l'aspect politique que des milieux étrangers à l'Université et à l'administration avaient conféré à l'affaire. La Faculté a demandé de manière précise si le gouvernement s'opposait à ce que M. Kurt Marti soit porté sur une liste de professeurs à nommer par voie d'appel; le gouvernement a répondu nettement par la négative. La Faculté est libre de présenter ses propositions; le gouvernement est tout aussi libre dans ses déci-

Golowin. Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Präsident. Herr Theiler beantragt Diskussion.

Abstimmung

Theiler. Die Interpellanten sollten die Antwort so frühzeitig erhalten, dass sie sich darüber Gedanken machen können, bevor sie erklären müssen, ob sie von der Antwort befriedigt seien. So wäre gegebenenfalls auch eine sachliche Diskussion möglich. Herr Golowin hat den Text der Antwort erst heute nachmittag erhalten.

Es rechtfertigt sich, den Fall Marti im Zusammenhang mit ähnlich gelagerten Fällen zu diskutieren, die wir in den letzten Jahren hier behandelt haben, beispielsweise im Zusammenhang mit der Habilitation von Professor Holz und im Zusammenhang mit der Berufung von Professor Rüegg, worüber wir in der letzten Session diskutiert haben. Es fällt auf, dass die Regierung je nach momentaner Opportunität bald diesen, bald jenen Standpunkt vertritt. In der Antwort auf die Interpellation Golowin steht, dass die Fakultät bei solchen Berufungen zwar eine Auswahl treffe, dass aber der Regierungsrat an die Vorschläge nicht gebunden sei. Er könne sich einverstanden erklären oder das Ganze wieder an die Fakultät zurücksenden und ihrem Vorschlag nicht stattgeben. – Das ist die heutige Stellungnahme der Regierung, wo sie zu begründen versucht, warum sie einem Vorschlag, der dem Regierungsrat von der Theologischen Fakultät einstimmig gemacht wurde, nicht zustimmt. - Als es vor zwei Jahren um den Lehrauftrag für Professor Holz in Bern ging, tönte es anders. Ich zitiere aus der Antwort auf die Schriftliche Anfrage von Grossrat Stauffer. Dort schrieb die Regierung: «Die Fakultäten sind vor allem für die Neubesetzung vakanter oder für die Besetzung neu geschaffener Stellen zuständig.» Darum könne die Regierung nicht über den Kopf der Fakultät hinweg etwas anderes entscheiden. Damals hat man auch das ganze angebliche Sündenregister von Professor Holz aufgezählt, alles angeführt, was damals über seine angeblich fehlende wissenschaftliche Qualifikation herumgeboten wurde, wie zum Beispiel der Titel sei nicht in Ordnung. All das ist inzwischen durch gerichtliche Verfahren in Deutschland widerlegt worden. Professor Holz ist heute Professor in Marburg.

Weniger um die wissenschaftliche Qualifikation hat man sich nachher bei Professor Wirt gekümmert. Man hat ihn berufen, ohne sich darum zu kümmern, ob er auf seinem Lehrgebiet je etwas publiziert habe oder andere Leistungen auf seinem Fachgebiet vorweisen könne. Man hat es damit begründet, das sei Sache der Fakultät, die Regierung wolle sich nicht einmischen. - Heute hat sich die Fakultät für Professor Marti entschieden. Plötzlich ist das nicht mehr Sache der Fakultät, plötzlich kann die Regierung ganz anders entscheiden und kann das irgendwie begründen. -Man muss sich fragen, was hinter dieser schwankenden Haltung der Regierung stecke. Der Sonderfall, dass hier auch der Synodalrat eine Rolle spielt, spielt wohl nicht mit hinein, denn auf der nächsten Seite wird zugegeben, dass auch der Synodalrat für die Berufung von Pfarrer Marti eingetreten sei. - So muss man zum Schluss kommen, dass bei diesen Wahlen die wissenschaftliche Qualifikation eine nur geringe Rolle spielt; man ist in Bern nicht bereit, Leute, die sich gegen aussen in politischen Diskussionen fortschrittlich engagieren, an die Berner Universität zu berufen. Offenbar sind Leute eher genehm, die sich in Deutschland soweit als rechtsstehend bemerkbar gemacht haben, dass sie dort nicht mehr angekommen sind. Das wirft ein trauriges Licht auf die Berner Universität. Ein paar wenige Dozenten, die sich von der Lehrmeinung, die von der Mehrheit gebilligt wird, ein wenig abheben, könnte die Berner Universität wohl auch vertragen. Wenigstens war das in den Dreissiger- und Vierzigerjahren noch möglich, heute aber anscheinend nicht mehr.

Golowin. Diese Diskussion war schon darum nötig, weil über die Angelegenheit von gewisser Seite viele komische Dinge verbreitet wurden. Zum Beispiel schrieb die «Neue Berner Zeitung», es sei typisch, wie wir uns dafür einsetzten, dass Pfarrer Marti Professor werde. – Ich bitte zu beachten: Nicht wir haben uns dafür eingesetzt, sondern eingesetzt haben sich die Fakultät und der Synodalrat, und abgelehnt hat die Regierung.

der Synodalrat, und abgelehnt hat die Regierung. Vertreter der Fakultät haben bei der Aussprache mit der Regierung, wie man mir erzählte, gefragt, ob nicht politische Faktoren in die Nichtwahl von Pfarrer Marti hineinspielten. Soviel ich weiss wurde das nicht beantwortet. Zum Teil erscheinen Abdrucke des letzten Buches von Pfarrer Marti über «Bern 1972». – Es wurden Bilder gezeigt, wie Pfarrer Marti mit Kurt Fahrner, Marxist, diskutiere. Das ist aber kein Beweis, dass jemand Marxist sei, wenn er die christliche Pflicht erfüllt und mit Leuten aller Richtungen diskutiert, wenn sie ihre Ansicht offen vertreten, im Gegensatz zu Leuten, die ihre Ansicht hintenherum am Telephon vertreten.

Kollege Theiler hat von Opportunität gesprochen. Diesen Ausdruck muss man unterstreichen; er gilt besonders bei Diskussionen mit der Erziehungsdirektion. Ich habe einmal von der Notwendigkeit gesprochen, sich an Seminarien mit der volkstümlichen Kultur auseinanderzusetzen. Das wurde mir verdreht. Es wurde gesagt, alle Gutachten seien negativ. Als ich das Gegenteil bewies, wurde das als Postulat ohne Diskussion angenommen.

Vor einem Jahr habe ich hier eine Interpellation über die Art der Zusprechung der kantonalen Preise gestartet. Ich sagte, in diesem Augenblick sollte dieses Gremium nicht ein privater Klub sein, sondern es sollten sich Gruppen aus Vertretern der verschiedenen Regionen und politischen Richtungen bilden, die sich dann mit Literatur oder Kultur auseinandersetzen.

Mir wurde vom Erziehungsdirektor mehr oder weniger recht gegeben. Es hiess, man werde mir mitteilen, was geändert wurde. Es wurde aber nie etwas mitgeteilt. Heute wurde die Motion Rohrbach angenommen. Wahrscheinlich ist sie besser formuliert, ausführlicher als die meine, vielleicht zurückhaltender, stimmt aber sinngemäss mit meinem Vorstoss überein. Man sollte sich mit der Art der Professorenwahl grundsätzlich auseinandersetzen, denn die Fälle könnten sich wiederholen. Nach einem Jahr wird vielleicht eine etwas anders formulierte Motion eingereicht und man wird sie annehmen, aber viel ändern wird sich nicht.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je crois que les deux cas qui ont été évoqués ne peuvent être comparés, pour la bonne raison que dans le cas Holzer, nous n'étions pas saisis d'une proposition de la Faculté alors que nous l'étions dans le cas du pasteur Marti. Les deux cas peuvent d'autant moins être comparés qu'en ce qui concerne la nomination des enseignants de la faculté de théologie évangélique, le conseil synodal a le droit d'être entendu «eu égard aux intérêts de l'Eglise», pour reprendre les termes mêmes de la loi, comme aussi en vertu de la constitution de l'Eglise nationale réformée et de la loi sur l'organisation des cultes. Cela prouve bien que plusieurs institutions sont directement intéressées et ont partie à de telles nominations.

Or, le conseil synodal s'est d'abord opposé à la nomination du pasteur Marti, cela est incontestable. Il est ensuite revenu sur sa décision, mais seulement à la majorité de ses membres. Les dissensions et les antagonismes sont demeurés et les démarches dans un sens comme dans un autre ont continué, si bien que devant ces tergiversations, le gouvernement ne pouvait pas adopter une attitude autre que celle qui a été la sienne. Telle est la raison principale et fondamentale du refus de la nomination du pasteur Marti, refus qui ne met en cause ni son honneur, ni ses compétences, ni ses capacités.

Interpellation Golowin — Förderung der Privatschulen

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1033)

Erziehungsdirektor Kohler erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

1. En vertu de l'article 96 de la loi du 2 décembre 1951 sur l'école primaire, une école privée qui donne un enseignement primaire ou secondaire à des enfants en âge de scolarité ne peut être ouverte qu'avec l'autorisation de la Direction de l'instruction publique. Encore faut-il, d'après le troisième alinéa de cet article, que la qualité de l'enseignement qui y est donné corresponde à celle d'une école primaire publique: «Si l'enseignement donné dans une école privée se révèle inférieur, d'une manière durable, à celui de l'école primaire publique, l'autorisation sera retirée».

Conformément à ces dispositions, les écoles privées sont donc subordonnées à l'Inspection de l'enseignement primaire (à l'exception de trois écoles privées de la ville de Berne qui sont soutenues par la municipalité et expressément subordonnées à l'Inspection de l'enseignement du se-

cond degré).

On peut fortement douter qu'une école privée située dans un lieu écarté (et qui ne recrute pas ses élèves dans un milieu bien déterminé, comme l'Ecole Geheeb au Hasliberg) souffre du manque d'enseignants de façon moins sensible que l'école publique.

- 2. L'Etat et les communes mettent tout en œuvre pour permettre même à des enfants habitant des localités éloignées de fréquenter une école secondaire, voire une école moyenne du degré supérieur. Ils subventionnent des bus scolaires là où les enfants ne peuvent utiliser des moyens de transport publics. C'est ainsi que les enfants de Gadmen, de Rüeggisberg, d'Eggiwil, de Röthenbach et de communes isolées du Jura peuvent fréquenter les écoles secondaires.
- 3. Il est indéniable que le pourcentage des enfants fréquentant l'école secondaire diminue à raison de la distance qui sépare leur domicile du lieu scolaire (cf. études de la Direction de l'instruction publique). On peut tenir pour certain que l'ouverture d'écoles privées ne modifiera pas sensiblement cette situation. D'abord, la majeure partie des élèves devront parcourir un long trajet pour se rendre à l'école, à moins d'être placés en internat. Ensuite, le fait est que, aujourd'hui encore, une partie de la population rurale n'entend pas envoyer à tout prix les enfants dans une école d'un degré supérieur. M. Golowin croit qu'il résulte de cette situation une injustice pour une grande partie de la population: cette question mériterait, à tout le moins, d'être étudiée.
- 4. Si la loi sur les traitements du corps enseignant est adoptée, la situation dans les régions rurales pourra être améliorée en ce sens que les diverses communes scolaires d'une région pourraient se répartir la prise en charge des différentes classes d'âge. Mais une telle évolution devra se faire lentement, et il ne faut pas que les auto-

rités cherchent à en forcer le cours en prenant des mesures excessives.

Golowin. Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

Zweite Lesung

(Siehe Nr. 2 der Beilagen)

(Erste Lesung siehe Jahrgang 1972, Seite 856)

Eintretensfrage

Cattin, président de la commission. La loi concernant l'adhésion du canton de Berne au concordat sur l'entraide judiciaire pour l'exécution des prétentions de droit public a fait l'objet d'un nouvel examen de la part de la commission parlementaire qui s'est réunie le 11 décembre 1972.

Elle vous propose de l'accepter en deuxième lecture avec les modifications figurant à l'article 2, chiffre 4, mentionné en marge. Cette modification vise simplement à clarifier le texte primitif et à éviter tout malentendu en déclarant sans ambiguïté qu'il s'agit de titres de créances d'autres cantons ou de communes situées hors du canton. En fait, c'est uniquement de cela qu'il s'agit et l'ancienne formulation n'était pas suffisamment explicite sur ce point.

Au nom de la commission unanime, je vous propose d'entrer en matière. Je n'ai pas d'observations à formuler en ce qui a trait à la discussion de détail.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben in der Kommission auf die zweite Lesung hin einzig im Artikel 2 Ziffer 4 eine kleine Klarstellung vorgenommen, weil das, was im ursprünglichen Text stand, hätte falsch verstanden werden können. Es ist von anderen Kantonen und von ausserkantonalen Gemeinden die Rede, weil nur die Forderungen ausserkantonaler Körperschaften in Frage kommen. Für Gemeinden unseres Kantons braucht es kein Konkordat. Andere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1-3

Angenommen.

Anhang

Keine Diskussion.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes: 108 Stimmen (Einstimmigkeit)

Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969

Zweite Lesung

(Siehe Nr. 3 der Beilagen)

(Erste Lesung siehe Jahrgang 1972, Seite 856)

Eintretensfrage

Cattin, président de la commission. La même commission a examiné le projet de loi concernant l'adhésion du canton de Berne au concordat du 27 mars 1969 sur l'arbitrage. Ce projet n'appelle pas de commentaires particuliers en vue de la deuxième lecture. Il y a une seule modification à l'article 2, qui concerne un amendement ayant trait exclusivement au texte allemand. Il s'agit plutôt d'une question rédactionnelle.

Au nom de la commission, je vous invite éga-lement à entrer en matière. Comme pour le projet précédent, je n'ai pas d'observations à formuler au sujet de la discussion des articles.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1-3

Angenommen.

Anhang

Kenntnis genommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes: 117 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret betreffend die Vereinigung der Gemischten Gemeinde Isenfluh mit der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

(Siehe Nr. 6 der Beilagen)

Eintretensfrage

Imboden, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Gemeinde Isenfluh hat sehr grosse Mühe, ihre Behörden zu bestellen. Solche Gemeinden haben wir im Kanton noch einige. - Gegenwärtig wohnen in Isenfluh noch 45

Personen. Aus verwandtschaftlichen Gründen und wegen der wenigen Stimmberechtigten hat man Mühe, eine Behörde zu bestellen. Die Schwierigkeiten wurden noch dadurch vergrössert, dass sich die Leute schlecht verstehen. Die schwere Existenz der dort wohnenden Leute hat den Unfrieden noch erhöht.

Man hat die Eingemeindung mit Lauterbrunnen angestrebt. Beide Gemeinden haben zugestimmt. Isenfluh ist ein Gemischtes Gemeinwesen. Die Geschäfte der Burgergemeinde würden durch die Einwohnergemeinde geführt. Die Fonds und zweckgebundenen Güter werden durch die Eingemeindung ihrem Zweck nicht entfremdet.

Wir schlagen Ihnen vor, dem Dekret zuzustim-

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In einem ausführlichen Vortrag haben wir die Gründe für die Eingemeindung dargelegt. Die Gemeinde Isenfluh hat mit 25:1 Stimme beschlossen, sich der Gemeinde Lauterbrunnen anzuschliessen. Lauterbrunnen hat am 18. September 1972 einstimmig beschlossen, der Eingemeindung zuzustimmen. Beide Beteiligten wünschen also den Zusammenschluss. Der Grosse Rat braucht also keine Bedenken zu haben; aber nach Verfassung und Gesetz muss er über die Eingemeindung beschliessen.

Unter den jetzigen Verhältnissen in Isenfluh ist die Eingemeindung die richtige Lösung. Trotz Einführung des Frauenstimmrechtes sind dort nur noch 20 stimmberechtigte Personen vorhanden, die miteinander vielfach verschwägert sind. Die Gemeindebehörden könnten kaum noch bestellt werden. Auch aus wirtschaftlichen Gründen ist

der Zusammenschluss zu begrüssen.

Der Steuersatz ist in Lauterbrunnen niedriger als in Isenfluh. Isenfluh erhält daher für das Abwasserreinigungsunternehmen weniger. Die Regierung hat deshalb beschlossen, dass bei Durchführung des Werkes betreffend Abwassersanierung noch aus dem Sonderfinanzausgleich ein Betrag ausgerichtet werde. Noch für ein paar andere Sachen hat man besondere Vereinbarungen ge-

Es geht darum zu beschliessen, dass die beiden Gemeinden vereinigt werden und Isenfluh aufgehoben wird. Aktiven und Passiven gehen auf die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen über.

Es soll nichts daran geändert werden, dass die Gemeindebehörden das burgerliche Vermögen von Isenfluh verwalten.

Im Dekret über den Zivilstandsdienst wird der

Gemeindename Isenfluh gestrichen.

Später wird man entscheiden müssen, zu welcher Kirchgemeinde Isenfluh künftig gehören soll. Hierüber sind die Besprechungen im Gange. Das wird gegebenenfalls eine Dekretsänderung betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgeminden bedingen.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlos-

Detailberatung

Art. 1 - 5

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes: 120 Stimmen (Einstimmigkeit)

Ordnungsantrag Geissbühler (Madiswil) betr. Wahlen im Grossen Rat vom 14. Mai 1972

(Behandlung siehe Seite 3 hievor)

Nach Artikel 82 Geschäftsreglement erfolgen die Wahlen im Grossen Rat in geheimer Abstimmung mittels Stimmzetteln. Genaue Vorschriften, wie die Wahlverhandlungen durchzuführen sind, sind im Geschäftsreglement nicht vorhanden.

Der heute praktizierte Wahlmodus mit der zeitlichen Staffelung ist unbefriedigend, weil sich die Wahlverhandlung über sehr ungleiche Präsenzen im Rate erstreckt. Das hat zur Folge, dass für die gewählten Persönlichkeiten sehr ungleiche Wahlresultate durch die Presse an die Öffentlichkeit gelangen, was begreiflicherweise zu falschen Interpretationen führt.

Antrag: Alle Wahlzettel werden gleichzeitig in einem unadressierten Couvert verpackt, auf Geheiss des Vorsitzenden verteilt und im selben Couvert wieder eingesammelt.

Eine so durchgeführte Wahlverhandlung gleicht der Urnenwahl, schliesst die unangenehmen Konsequenzen ungleicher Präsenz im Grossen Rate aus und rationalisiert gleichzeitig den Ablauf der Verhandlungen.

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr.

Der Redaktor: Lic. oec. W. Bosshard

Zweite Sitzung

Dienstag, 6. Februar 1973, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Freiburghaus

Anwesend sind 193 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Brawand, Feldmann (Ittigen), Kästli, Lachat, Mischler, Schnyder, Wüthrich.

Gesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Zweite Lesung

(Siehe Nr. 4 der Beilagen)

(Erste Lesung Jahrgang 1972, Seite 857)

Eintretensfrage

Hänsenberger, Berichterstatter der Kommission. In der gedruckten Vorlage weisen die Anträge für die zweite Lesung keine Änderungen auf. Nachträglich ergab sich aber, dass zwei Ergänzungen notwendig sind.

1. Nach dem alten Recht vorgenommene Adoptionen – also solche, die vor dem 1. April 1973 verurkundet wurden –, kann man mit beidseitiger Zustimmung durch Urkunde oder durch den Richter auf Begehren der Adoptiveltern oder des Adoptivkindes auflösen, denn es handelt sich um einen Vertrag. Bei den Adoptionen nach neuem Recht ist das nicht in gleicher Weise möglich. Daher muss eine Ergänzung eingefügt werden. Die Adoptionen können, müssen aber nicht dem neuen Recht unterstellt werden. Vielleicht wird es sich nur um wenige Fälle handeln, die aber doch geregelt werden müssen, indem man die richterliche Instanz bezeichnet, die für die Auflösung des Vertrages zuständig ist. Das wird wie früher das Amtsgericht sein.

Die Ziffer 1 von Abschnitt 1 wird in die Buchstaben a und b unterteilt. Es wird auf einen Text im Zivilgesetzbuch verwiesen, betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichtes. Der Antrag lautet:

- a) In Artikel 4 wird folgender Fall gestrichen: Artikel 269 Absatz 2 ZGB. Aufhebung der Kindesannahme.
 - b) Artikel 4 wird im Anschluss an die aufgezählten Artikel 621 und 625 ZGB folgendermassen ergänzt:

Schlusstitel Artikel 12 a. Aufhebung von Kindesannahmen, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972 über die Änderung des Zivilgesetzbuches errichtet und nicht dem neuen Recht unterstellt worden sind.

Wir haben einen weiteren Nachtrag austeilen lassen. Der Artikel 9 des Einführungsgesetzes wird um einen weiteren Fall erweitert, indem nach Artikel 907 angefügt wird:

«12 b Schlusstitel. Unterstellung bisheriger Adoptionen unter das neue Recht.»

Damit erklären wir den Regierungsrat für Unterstellungen von alt-Adoptionen unter das neue Recht als zuständig. In der Folge gilt dann das neue Verfahren. Damit ist das Einführungsgesetz vollständig.

Ich ersuche Sie, den beiden Änderungen in der Detailberatung zuzustimmen.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bestätige, was der Kommissionspräsident sagte. Der Fehler liegt in erster Linie bei uns. Erst spät haben wir entdeckt, dass in den Schlusstiteln, Artikel 12 a und 12 b, Vorkehren genannt sind, für die ein Richter oder eine Verwaltungsbehörde als zuständig bezeichnet werden muss. Es geht um eine Selbstverständlichkeit. Unter dem Zeitdruck – wir mussten das sehr kurzfristig anhandnehmen – passierte die Unterlassung.

Ich empfehle Ihnen, auf die um die beiden Punkte ergänzte Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziffer 1

Angenommen (ergänzte Fassung)

Ziff. II und III

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes: 135 Stimmen (Einstimmigkeit)

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Rat dahin orientieren, dass das eidgenössische Gesetz über die Adoption auf den 1. April dieses Jahres in Kraft tritt. Die Einführungsbestimmungen, die wir eben beschlossen haben, werden auf diesen Zeitpunkt noch nicht rechtsgültig sein. Der Regierungsrat wird eine Notverordnung erlassen müssen, die inhaltlich dem entspricht, was Sie soeben beschlossen haben. Da in diesen Fällen die Regierung den Rat, gemäss Verfassung, orientieren muss, wollte ich das bei dieser Gelegenheit tun.

Enteignungsgesuch des Staates Bern i.S Fischereirechte am Häftli (Direktionsgeschäft 4280)

(Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates, vom 15. November 1972, hektographiert)

Anträge des Regierungsrates

Hauptantrag siehe Beilage 1 Seite 4

Eventualantrag siehe Beilage 1 Seite 5

Präsident. Von den Direktionsgeschäften erscheinen im Tagblatt des Grossen Rates nur die Beschlüsse. Ich beantrage in diesem Falle die gesamten Verhandlungen aufzunehmen.

(Zustimmung)

Salzmann, Präsident der Justizkommission. Es Es ist ein Novum, dass die Regierung dem Grossen Rat zu einem Direktionsgeschäft Alternativen unterbreitet. Das geschieht hier deshalb, weil man sich bei diesem Geschäft nicht auf eine eindeutige Rechtslage stützen kann. Die Justizkommission hat das lange behandelt. Nur mit Stichentscheid des Präsidenten beantragt sie dem Rat den Kommissionsantrag.

Kollege Herrmann verlangt in seiner Motion vom 11. Februar 1971, dass das Häftli vom Staat zurückgekauft werde. Diese Motion wurde vom Rat, entgegen dem Antrag des Regierungsrates, am 15. November 1971 mit 79:67 Stimmen erheblich erklärt.

Der Motionär wies in der Begründung darauf hin, dass der Rückkauf des Häftli im öffentlichrechtlichen Interesse liege, wogegen die heutigen Besitzer das öffentliche Interesse nicht als gegeben erachten und somit der Rückkauf oder die Enteignung nicht in Frage komme. Hier liegt die Streitfrage: Liegt ein öffentliches Interesse vor oder nicht? Das konnte die Justizdirektion trotz ihren Abklärungen nicht sicher sagen. Sie ersehen das aus dem Vortrag der Justizdirektion.

Feststeht, dass für den Erwerb der Fischenzen im Häftli eine rechtlich eindeutige Grundlage nicht gegeben ist. Infolgedessen fehlen die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Enteignung. – Demgegenüber könnte die rechtliche Zulässigkeit des Rückkaufs nicht von der Hand gewiesen werden.

Das ist der Grund, warum die Justizdirektion und der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Hauptantrag und einen Eventualantrag unterbreiten.

Der Antrag der Justizkommission lautet, bei einem Stimmenverhältnis von 5:5 mit Stichentscheid des Präsidenten dahin, dem Grossen Rat den Eventualantrag zur Annahme zu empfehlen. Das heisst, dass das Häftli vom Staat zurückgekauft werden soll. Die Kommission begründet das wie folgt:

Wenn der Rückkauf des Häftli vom Rat abgelehnt wird, ist es ohne weiteres möglich, dass schon in einer der nächsten Sessionen wieder ein parlamentarischer Vorstoss für den Rückkauf des Häftli erfolgt. - Stimmt der Rat dem Eventualantrag zu (Rückkauf), ist mit Sicherheit zu erwarten, dass die heutigen Besitzer des Häftli mit einer staatsrechtlichen Beschwerde ans Bundesgericht gelangen. Diese rechtliche Anfechtung des Entscheides des Grossen Rates hätte den Vorteil, dass die Streitfrage, die den Rat schon mehrmals beschäftigt hat, einmal entschieden würde. Dieser Entscheid wird allerdings einiges kosten. Aber auch, wenn immer wieder Gutachten erstellt und das Parlament durch Vorstösse beansprucht wird, erwachsen Kosten. - Darum stimmt die Kommission dem Eventualantrag zu.

Der Entscheid liegt nun bei Ihnen, ob ein gerichtlicher Entscheid über die Rechtsfrage erzwungen werden soll oder nicht.

Ich beantrage Ihnen namens der Justizkommission, dem Eventualantrag (Rückkauf des Häftli) zuzustimmen.

Selbst wenn der Staat das Häftli zurückkauft und der Kauf sich als rechtlich in Ordnung erweist müssen die Fischer mit Einschränkungen, vor allem im oberen Teil des Häftli, rechnen. Seit 1961 steht das Gebiet der alten Aare, gemäss Regierungsratsbeschluss, unter Naturschutz. Bei der allfälligen Öffnung für Patentfischer müsste der Landschafts- und Naturschutz weiterhin gewährleistet sein, sodass das Gebiet den Fischern nicht beliebig zur Verfügung stünde.

Hügi. Es droht hier ein Häftlikrieg zu entstehen. Als Mitglied der Justizkommission und zugleich als Vertreter der Minderheit der Kommission und als Sprecher meiner Fraktion möchte ich folgendes ausführen:

Kollege Herrmann verlangte in seiner Motion, der Staat solle das Häftli zurückkaufen. Der Justizdirektor kann uns keine klare rechtliche Situation präsentieren und schiebt uns darum den Schwarzpeter zu. Ich begrüsse es, dass wir im Rat frei entscheiden können und dass uns Alternativvorschläge vorgelegt werden.

Der Motionär macht geltend, der Rückkauf des Häftli liege im öffentlichen Interesse. Eine gewisse Gruppe von Fischern steht hinter dem Motionär, in der Meinung, unser Parlament solle das Häftli der Fischerei wieder zugänglich machen. Wir haben die Auffassung, die Interessengruppe sei zu klein, selbst wenn man die Naturfreunde einbezieht. Das öffentliche Interesse scheint uns nicht gegeben zu sein. Die Fischer dürfen nicht glauben, sie könnten im Häftli nach dem Rückkauf jederzeit fischen. Im Naturreservat wird man nicht fischen dürfen. Für das übrige Gebiet müsste der Staat, wenn der Enteignung zugestimmt würde, die Zeiten festlegen, in denen gefischt werden kann.

Es lohnt sich nicht, einen Gerichtsentscheid zu provozieren. Schon verschiedentlich wurden Vorstösse im Sinne des Motionärs unternommen. Mit Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons wollen wir uns nicht in einen Prozess über eine Sache einlassen, bei der auch die Experten nicht klar sagen können, was rechtens ist. Der Justizdirektor wird Ihnen vielleicht sagen, was der Rückkauf und ein Prozess kosten würden.

Man sollte das Naturschutzreservat und die alte Aare im heutigen Zustand belassen. Wir wollen keine Unruhe in dieses Gebiet hineinbringen. Die jetzige Ordnung hat sich bewährt. Den Fischern stehen genügend private und öffentliche Gewässer zur Verfügung, um ihr Hobby zu pflegen. Man sollte die jetzige Nutzung bestehen lassen. Nicht nur das Häftli, auch die angrenzenden Eigentümer würden durch die Ausübung der Fischerei in der Benutzung ihres Landes gestört.

Man wird uns entgegenhalten, man solle einen Prozess durchführen. Ich bin der Auffassung, es sei einfacher und mit weniger Kosten verbunden, wenn hie und da ein Mitglied des Grossen Rates einen Vorstoss unternimmt und wir uns nachher während verhältnismässig kurzer Zeit damit beschäftigen und nachher die Angelegnheit wieder ad acta legen, als einen Prozess durchzuführen. Natürlich wäre es interessant, die Rechtsgrundlage festzustellen, die sich auf Grund der Kaufverträge und der Dienstbarkeiten ergibt. (Art. 5 des Enteignungsgesetzes und Art. 32 des Fischereigesetzes). Sicher ist, dass wir mit dem Artikel 32 des Fischereigesetzes mit der Enteignung des Häftli nicht durchkämen. Wir wollen lieber den Rückzug blasen. Wenn später ein neuer Vorstoss erfolgt, kann man im Grossrat-Tagblatt die heutigen Verhandlungen nachlesen. Andere Ratsmitglieder werden dann vielleicht beschliessen, man wolle den Entscheid doch provozieren. Unsere Fraktion will das zurzeit nicht. Der Entscheid würde viel Geld kosten, und was wir herausholen könnten, wäre nicht so rosig, wie viele von Ihnen sich vorstellen.

Ich bitte namens der Minderheit der Kommission und im Namen meiner Fraktion, den Eventualantrag abzulehnen und dem Hauptantrag zuzustimmen.

Leuenberger. Bereits ist zum Ausdruck gekommen, dass wir vor einer komplizierten Rechtslage stehen. Ich betone in diesem Zusammenhang, dass wir drei Interessenkreise würdigen müssen, erstens den der Fischerei, zweitens den der bisher Fischereiberechtigten und drittens den des Naturschutzes. – Auch wenn man der Tendenz der Motion unseres Kollegen Herrmann eine gewisse Sympathie entgegenbringt, muss man vom rechtlichen Standpunkt aus für den Hauptantrag stimmen ohne deswegen die praktischen Vorteile des Eventualantrages zu übersehen.

In der Justizkommission und zum Teil in den Fraktionen kommt zum Ausdruck, man sei sich über die Rechte der jetzt Fischereiberechtigten nicht im Klaren. Die Meinungen gehen auseinander. Die einen erklären, die Fischereirechte seien nicht genügend sorgfältig ausgeübt worden. Andere erklären das Gegenteil. Keine der beiden Auffassungen wurde restlos bewiesen, sodass Behauptung gegen Behauptung steht. Aus eigener Wahrnehmung und Befragung habe ich feststellen müssen, dass die Fischereiberechtigten der Auffassung sind, sie hätten ihre Rechte mit Sorgfalt ausgeübt.

Ich betone, dass, wenn die Enteignung zustandekommen sollte, die Situation für die Fischerei nicht so sein wird, wie es sich der Motionär wahrscheinlich vorstellt. Wenn der Staat das Recht zurücknähme, könnte man der Fischerei nicht wesentlich mehr Rechte einräumen. Zweifellos müsste der ganze obere Teil des Häftli dem Naturschutz unterstellt bleiben. Man müsste wahrscheinlich auch im unteren Teil ziemlich rigorose Einschränkungen vornehmen, sodass wahrscheinlich summa summarum die Fischer vom Rückkauf des Häftli durch den Staat nicht viel profitieren würden.

Ich lege das Hauptgewicht darauf, dass man dem Naturschutz Beachtung schenkt. Mit oder ohne Enteignung des Häftli wird man die Naturschutzinteressen überprüfen müssen. Wenn die Enteignung nicht zustande kommt, sollte der Staat für die Naturschutzorganisationen in die Pachtverträge eintreten. Der Staat würde dann prüfen, ob das Naturschutzgebiet ausgedehnt werden könne. – Wenn aber die Enteignung zustande kommt, wird eine klare Regelung zugunsten des Naturschutzes erfolgen müssen.

Das wollte ich im Rahmen dieser Debatte sagen, obwohl der Interessenkreis des Naturschutzes in rechtlicher Beziehung mehr am Rande behandelt wird. Wir würden uns vorbehalten, je nach dem Ausgang des Enteignungshandels einen Vorstoss zugunsten des Naturschutzes zu unternehmen.

Hänzi. Gegen das Enteignungsgesuch sind drei Einsprachen eingegangen: 1. von den Fischereiberechtigten (Häftli-Genossenschaft). Diese Einsprache war zu erwarten. 2. von der Naturschutzkommission der naturforschenden Gesellschaft Biel. 3. von der Bernischen Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz. – In der Einsprache der Fischereiberechtigten wird, das können wir auf Seite 5 des Vortrages lesen, gesagt, die Hauptfrage sei die, ob die Enteignung im öffentlichen Interesse liege. – Beim Wunsch des Motionärs handelt es sich um Partikularinteressen. Das habe mit dem Allgemeinwohl nichts zu tun. Zudem sei der Kreis der Ornithologen, der Botaniker und anderer an der Erhaltung des bisherigen Zustandes Interessierten grösser als die Gruppe, die hinter der Motion steht. Was die Sportfischer störe, seien die zeitlichen, örtlichen und fangtechnischen Einschränkungen. Ich habe schon im November 1971 erklärt, dass ab 1946 für die Hechtpatentbesitzer von Seiten der Häftli-Genossenschaft massive Einschränkungen vorgenommen wurden. Man könne nur am Mittwoch und Sonntag fischen, und das nur vom 1. Mai bis zum 30. September. Alle Gesuche, die Gültigkeitsdauer des Hechtpatentes zu verlängern, wurden abgelehnt.

Die Behauptung, der Kreis der Botaniker und Ornithologen sei grösser als die Gruppe, die hinter der Motion stehe, ist nicht bewiesen.

Der Begriff des öffentlichen Interesses wird weder in der Kantonsverfassung noch im Enteignungsgesetz umschrieben. Es bleibt also eine Ermessensfrage. Da gehen die Meinungen auseinander. In der Einsprache der Naturschutzkommission wird darauf verwiesen, dass im Gebiet des Häftli ein Naturschutzgebiet bestehe, wobei das Gebiet vom 1. März bis 31. Juli nicht betreten werden dürfe. – Als langjähriger Fischer im Häftli kenne ich das Gebiet. Es kennen es sicher auch alle Fischer, die das Häftli-Patent lösen. Aus Erfahrung darf ich sagen, dass von Seiten der Sport-

fischer das Naturschutzgebiet im Häftli, das markiert ist, voll respektiert wurde. Ich habe nie von einem Vergehen gegen die Vorschriften des Naturschutzes durch die Fischer gehört.

Übrigens verlangt der Naturschutz nichts anderes als dass bei allfälliger Öffnung für die Patentfischer der Schutz im bisherigen Rahmen gewährleistet werde. Dem Begehren können die Sportfischer beipflichten.

In der Einsprache der Bernischen Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz wird auch auf das seit 1929 bestehende Brutreservat hingewiesen, und es wird gewünscht, dass das Betretungsverbot beibehalten werde. Auch dagegen wenden die Fischer nichts ein.

Die beiden Gesellschaften, Naturschutz und Vogelschutz, können beruhigt sein, die Fischer respektieren ihre Begehren.

Zur Enteignung selber stellen der Naturschutz und die Bernische Gesellschaft für Vogelschutz keine Anträge.

Im Vortrag der Justizdirektion wird für und gegen die Enteignung argumentiert, was dann in zwei Anträgen zum Ausdruck kommt.

Dazu ist zu sagen, dass in Fischerkreisen der Artikel 32 des Fischereigesetzes nie anders ausgelegt wurde, als dass der Staat, wenn es verlangt wird, vom Rückkaufsrecht Gebrauch machen kann. Ich habe schon im November 1971 auf die verschiedenen Vorstösse der Sportfischer verwiesen. In den Jahren 1924, 1935, 1939 und 1944 wurden Verhandlungen geführt, dies stets auf Verlangen der Sportfischer, und im Jahre 1951 wurde hier die Motion Schär (Büren) behandelt. Sie wurde als Postulat angenommen, hat dann allerdings das gleiche Schicksal erlitten wie schon manches andere Postulat.

Nach meinem Dafürhalten sind für den heutigen Entscheid zwei wichtige Begebenheiten zu berücksichtigen:

1. Von Seite der Häftli-Genossenschaft wird insbesondere auf die grundbuchliche Eintragung des Jahres 1919 verwiesen, nach der ihr Fischereirecht als dauerndes Recht eingetragen worden ist.

Der Motionär stützt sich aber insbesondere auf den Artikel 32 des Fischereigesetzes.

Was ist richtig? Das Fischereigesetz vom Jahre 1934 ist immerhin 15 Jahre nach der grundbuchlichen Eintragung zustande gekommen. Der Artikel 32 wurde bei jeder seitherigen Gesetzesrevision unverändert beibehalten. Das heisst doch, dass das Gesetz mehr Gewicht hat als die grundbuchliche Eintragung. Diese Auffassung deckt sich mit der Feststellung auf Seite 12 des Vortrages, wo es heisst: «Dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Rückkaufsmöglichkeit stehe der grundbuchliche Schutz der Fischenzenberechtigten nicht entgegen.» (Bundesrichter Stauffer, Gutachten vom 20. Juli 1940)

Ich verweise auf Seite 17 des Vortrages der Justizdirektion. Dort wird abschliessend gesagt: «Eine gerichtliche Anfechtung und Entscheidung der Streitfrage hätte den Vorteil, dass die seit Jahrzehnten umstrittenen Rechtsfragen einmal rechtskräftig entschieden würden.» Ich kann mich der Auffassung anschliessen und empfehle Ihnen, dem Eventualantrag zuzustimmen.

Stauffer (Gampelen). Wer in den letzten Jahren das Häftli besucht hat, hat sicher festgestellt, dass es sich gar nicht um ein Fischgewässer handelt, sondern um eine Abfallgrube, eine Kloake. Irgendwo wird dort Kehricht abgeladen. Anderwärts läuft Schmutzwasser hinein. In der Folge sind die Eier der Hechte nur noch zum kleinen Teil fruchtbar. Der Fischereiinspektor sagte, das rühre vom Zustand des Wassers her. Es lohnt sich nicht, die Hechte einzufangen, auszustreifen und Jungfische heranzuziehen.

Der Staat muss dort Ordnung schaffen. Für die Fischer ist es zurzeit gar nicht interessant, dort zu fischen. Ich fände an jenen Fischen keinen Geschmack. Jeder soll froh sein, wenn er dort nicht fischen muss.

Haldemann. Es geht heute um eine Grundsatzfrage. Die Gewährleistung des Privateigentums gehört nach unserer Verfassung zu den bedeutenden individuellen Rechten. Die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung enthält eine dreifache materielle Einschränkung: Der Eingriff ins Privateigentum bedarf der Gesetzesgrundlage; er muss im öffentlichen Interesse liegen; und das Gemeinwesen wird entschädigungspflichtig. Man darf nicht leichtfertig annehmen, diese Voraussetzungen seien erfüllt. Unsere Gesellschaftsordnung beruht auf dem Begriff des Eigentums. Das Eigentumsrecht wurde aus öffentlichen Interesssen heraus im Laufe der Zeit immer mehr eingeschränkt.

Ob ein Eingriff ins Eigentumsrecht dem öffentlichen Wohl entspreche, ist eine Rechtsfrage. Aus dem Vortrag der Justizdirektion geht die Fragwürdigkeit des Vorhandenseins eines öffentlichen Interesses klar hervor. Das eindeutige Interesse einer bestimmten Hobby-Gruppe, das zwar verständlich ist, begründet kein im allgemeinen Wohl liegendes Interesse, wie es im Gesetz als Voraussetzung statuiert ist.

Auch wer an ein öffentliches Interesse glaubt, muss mindestens zugeben, dass man berechtigt bezweifeln kann, ob das öffentliche Interesse hier vorliege. Im konkreten Fall muss der Grosse Rat zu Gunsten der Eigentumsgarantie Stellung nehmen. Wir haben einen Entscheid von grosser politischer Tragweite zu treffen. Will der Grosse Rat das Privateigentum achten, oder glaubt er, dass auch derart unbedeutende öffentliche Interessen die Enteignungen rechtfertigen?

Mit der Rechtsfrage verbindet sich für den Grossen Rat auch die Opportunitätsfrage. Die politische Wünschbarkeit muss hier geprüft werden.

Die Gesellschaften für Naturschutz und für Vogelschutz haben sich eindeutig gegen die Enteignung ausgesprochen, da die Gefährdung der Reservate befürchtet werden muss.

Auch weil der Staat jetzt nicht sollte Geld für solche Entschädigungen aufwenden müssen, bitte ich Sie, das Enteignugsgesuch abzulehnen.

Herrmann. Ich verstehe nicht, wieso der Regierungsrat, nachdem die Motion angenommen, wurde, den Eventualantrag, lautend auf Enteignung, an die zweite Stelle gesetzt hat. Auch wenn Herr Hügi den Entscheid von 79:67 Stimmen, lautend für die Enteignung, als Zufallsentscheid betrachtet, hätte ich erwartet, dass der Hauptantrag auf Enteignung lautet.

Zur Frage des öffentlichen Interesses und des Naturschutzes: Seit Jahren kämpfen wir um ruhige Landstriche. Viele Naturschutzgebiete existieren nur auf dem Papier. Kürzlich flog mir in einem Naturschutzgebiet Schrot um die Ohren. Dort wurde also gejagt. – Vorhin wurde gesagt, man wolle einige ruhige Winkel bewahren. – Das sind grosse Gegensätze, obwohl ich für die Nimrode Verständnis habe.

Herr Stauffer sagte, das Häftli gleiche einer Kloake; eine solche brauche man nicht zu schützen. Anderseits haben wir die Argumente des Natur- und Vogelschutzes. Man sagt, die Hechte aus dem Häftli wären schlecht. Tatsache ist, dass sie zum Grossteil steril sind und man keinen Nachwuchs heranziehen kann. Das hindert aber die Häftlibesitzer nicht, jedes Jahr die Bewilligung für den Laichfischfang einzuholen und Hunderte von Kilogramm Hecht zu verkaufen. Auch das sind Widersprüche.

Man hat versucht, mit der Häftli-Genossenschaft einen Modus vivendi zu finden. Man hat sie gebeten, die Bewilligungen auszudehnen. Herr Hänzi hat gesagt, welche Zeiten bewilligt werden. Aber die Monate Oktober und November wären für den Hechtfang besonders gut. Auch die Einschränkung auf Mittwoch und Sonntag verursacht eine starke Herabsetzung der Fischer. Am Mittwoch kann nur ein Pensionierter oder Schichtarbeiter fischen, und am Sonntag geht der fischen, der sich nicht um die Familie kümmert. - Man hat versucht, eine Einigung zu erzielen. Die Häftligenossenschafter gaben nicht nach, erklärten, sie wollten die Übung durchexerzieren, um endlich zu wissen, was rechtens sei. Also sollte man das Enteignungsverfahren einleiten und schauen, was das Bundesgericht dazu sagt. Die Prozesskosten werden niemals so hoch sein wie die Taggelder, die ausgerichtet werden müssen, wenn später wieder stundenlang im Rate über diese Angelegenheit diskutiert wird.

Ich bitte Sie, zu dem zu stehen, was Sie hier seinerzeit beschlossen haben, nämlich das Enteignungsverfahren durchzuführen, also den Eventualantrag anzunehmen.

Präsident. Es sind noch sechs Redner eingeschrieben. Ich beantrage, hier die Rednerliste zu schliessen. (Zustimmung)

Jenni. Im Jahre 1924 bin ich vom bernischen Mittelland ins Seeland gekommen. Der Hof meines Vaters umfasst 13 Jucharten Land, die ans Häftli anstossen. Ich kenne also dieses Gebiet. Ich erinnere mich der Zeit, wo die Fischer ziemlich viele Fische fingen; wahrscheinlich hatten sie zum Fischen mehr Zeit als heute. Jetzt wird weniger gefischt als früher. Im Jahre 1929 kam ein Vertrag mit dem Naturschutz zustande, worin die Häftli-Genossenschaft dem Naturschutz und dem Vogelschutz gegen einen symbolischen Zins von wenigen Franken gewisse Rechte einräumte. Der Naturschutz und der Vogelschutz wurden sukzessive ausgebaut. Später hat die Holzfachschule einen Turm gebaut, von dem aus das Häftli beobachtet werden kann. Immer mehr Leute kommen deshalb ins Häftli.

Die Fischer können für 15 Franken ein Patent lösen. Für den Hechtfang kostet das Patent 60 Franken. Das Fischen ist auf die erwähnten Tage beschränkt. Das ist im Interesse des Naturschutzes richtig.

Das Argument der Fischer, sie möchten im Herbst frei fischen können, ist gewichtiger als viele im Rate glauben. Demgegenüber steht für unsere seeländischen Fischer der Naturschutz zurück.

Ich hatte Gelegenheit, mit Naturschutzinspektor Schmalz und einem Spezialisten für Vogelschutz das Häftli zu besichtigen. Es bestätigt sich immer mehr, dass das Häftli eine wunderschöne, sehr schützenswerte Gegend ist. Die Häftli-Genossenschaft hat hiezu Hand geboten. Sie ist bereit, dem Naturschutz noch weiter entgegenzukommen. Die Herren Schönmann und Dr. Joss, aus der Region Biel, haben diese Zusicherung von der Häftli-Genossenschaft erhalten.

Wie Kollege Haldemann sagte, besteht auch die rechtliche Seite. Wir können nicht so weit ins private Recht eingreifen.

Das Häftli wird auf Grund der jetzigen Vereinbarung von den Fischern richtig bewirtschaftet. Auch der Naturschutz kommt zum Zug, und wenn er weitere Begehren zu stellen hat, besonders für den oberen Teil des Häftli, ist die Häftli-Genossenschaft bereit, hierzu Hand zu bieten.

Ich ersuche Sie, die Enteignung abzulehnen.

Berger. Zuerst möchte ich Herrn Haldemann antworten. Er hat das Problem des Anknapperns des Privateigentums aufgeworfen. Dieses Argument ist bei Behandlung der Häftlifrage immer sehr zügig. Es würde sich aber gar nicht um eine Expropriation handeln, denn in Artikel 32 des Gesetzes ist der Rückkauf der Häftlirechte vorgesehen. Anders wäre es, wenn das nicht hier stünde. Unsere Fischer verstehen es nicht, dass trotz dem, was im Gesetz geschrieben steht und obwohl letztes Jahr im Grossen Rat eine Motion angenommen worden ist heute gesagt wird, man müsse den Rückkauf, weil rechtlich nicht zulässig, ablehnen.

Kollege Jenni sagte, die Häftli-Genossenschaft habe Konzessionen an den Naturschutz und den Vogelschutz gemacht. Ich glaubte, das Land um das Häftli herum gehöre dem Staat, es gehe nur darum, ein Fischenzrecht zu pachten. Die Häftli-Genossenschaft kann dem Natur- und Vogelschutz gar nicht viel zur Verfügung stellen, weil das Land dem Staat gehört. Wenn man mir das widerlegen kann, werde ich meine Meinung revidieren.

Dieser Handel besteht seit etwa 20 Jahren. Fällen wir einen Entscheid, damit wir wissen, woran wir sind und künftig Ruhe haben! Wenn Sie jetzt den Hauptantrag annehmen, wird in ein bis zwei Jahren das gleiche Thema wieder auftauchen, und wir müssen von vorne anfangen.

Wenn Sie den Eventualantrag annehmen, wissen Sie nachher Bescheid.

Gasser (Nidau). Es ist noch nicht allen klar, um was es geht. Einige meinen immer noch, man wolle das Häftli zurückkaufen. Es geht aber nur um die Fischereirechte.

Ich garantiere, dass jeder Sportfischer die Einschränkungen des Naturschutzes respektiert.

Herr Stauffer sagte, das Häftli sei im oberen Teil eine Abfallgrube. Das stimmt. Die Landwirte, namentlich die von Safern lagern dort viel Kehricht ab.

Die sozialdemokratische Fraktion hat einstimmig beschlossen, dem Eventualantrag zuzustimmen.

Bonny. Zuerst danke ich der Justizdirektion für die sehr gründliche und, wie mir scheint, sachliche Abklärung des Problems. Das Problem wird heute wesentlich sachlicher diskutiert als im November 1971. Ich verlese zwei Sätze aus meinem Votum vom November 1971: «Als Jurist wäre ich unvorsichtig, wenn ich eine Prognose stellen würde.» Ich brachte dort offen zum Ausdruck, dass für mich die Rechtsfrage nicht entschieden sei. Weiter bemerkte ich: «Durch Zustimmung zur Motion Herrmann müssen wir den Weg öffnen, damit die Rechtsfrage durchexerziert werden kann.» - Die Rechtsituation wird auf Seite 17 des Vortrages meines Erachtens richtig wiedergegeben, indem gesagt wird: «Zusammenfassend ergibt sich, dass für den Erwerb der Fischenzen im Häftli eine rechtlich eindeutige Lage nicht gegeben ist. Insbesondere können die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Enteignung nicht bejaht werden. Wie indessen dargetan, kann die rechtliche Zulässigkeit eines Rückerwerbes auch nicht mit Sicherheit verneint werden.» Da hat die Regierung ihre Haltung wesentlich geändert. Man vergleiche, was Regierungsrat Blaser im November 1971 sagte: «Sollte der Regierungsrat durch Annahme der Motion gezwungen werden, das Fischereirecht zwangsweise zu erwerben, würde ein Rechtsstreit entstehen, der, gestützt auf die fehlenden Rechtsgrundlagen, mit grosser Sicherheit zugunsten der Besitzer entschieden würde.» Man redet beidemale von Sicherheit, aber das einemal sagt man, mit Sicherheit würde der Rechtsschritt zugunsten des Staates entschieden, und jetzt heisst es, die rechtliche Zulässigkeit eines Rückerwerbes könne auch nicht mit Sicherheit verneint werden. - Die Rechtsfrage ist also offen.

Mein Freund Haldemann weiss als Notar, dass das Recht in Fragen des Privateigentums nicht statisch ist. Ich denke an die neuesten Bundesgerichtsentscheide und Gerichtsentscheide im Kanton Bern in Sachen Ortsplanung usw. Die Eigentumsrechte sind in starker Evolution begriffen. Man kann nicht apodiktisch festhalten, es sei so und so. Darum ist die Frage abzuklären. Die einzige Möglichkeit, in die verfuhrwerkte Angelegenheit Klarheit zu bringen, ist der Weg über die Zustimmung zum Eventualantrag, was nachher zur gerichtlichen Auseinandersetzung führt. Dann wissen wir, woran wir sind. Ich will nicht voraussagen, wie der Prozess verlaufen wird. Sicher ist nur, dass wir im nächsten oder übernächsten Jahr hier wieder die gleichen Diskussionen führen werden, wenn wir dem Hauptantrag zustimmen. Ich empfehle Ihnen, den Eventualantrag anzunehmen.

Marti. Kollege Stauffer sagte, in den Kloaken des Häftli könnten die Fische zum Teil gar nicht mehr leben. Im Rahmen der zweiten Juragewässerkorrektion wurde vom Nidau-Büren-Kanal her ein Durchstich ins Häftli gemacht, um Frischwasser zuzuleiten. Er hat ziemlich viel Geld gekostet. Das Frischwasser kommt rein der Häftli-Genossenschaft zugute. Kann mir der Justizdirektor sagen, was der Durchstich den Staat gekostet und was die Häftli-Genossenschaft daran bezahlt hat?

Wir haben bei Annahme der Motion a gesagt und sollten heute b sagen.

Rentsch. Als Vertreter des Amtes Büren möchte ich einige Akzente setzen. In der Bevölkerung ist das, was hier behandelt wird, kein grosses Problem. Die Bevölkerung ist, neben den Fischern, den Pachtbesitzern und neben den Naturschützlern die vierte Interessengruppe. Sie sucht dort Erholung, treibt im Winter Schlittschuhsport. Dieser ist es gleichgültig, wer dort fischt. Einige Hundert Fischer lösen für das Häftli das Patent für 15 Franken. Das sind die Hobby-Fischer, die Ruhe und Erholung suchen. Daneben gibt es die Hechtfischer. Der ganze Streit geht, glaube ich, von den Hechtfischern aus. Sie können hier für ein Zusatzpatent von 60 Franken (Ausserkantonale 70 Franken) Hechte fischen, aber nicht während des ganzen Jahres.

Die juristische Frage lautet, ob man die Fischenzrechte zurückerwerben könne. Wenn wir dem Eventualantrag zustimmen, wird Klarheit geschaffen.

Wollen wir die juristische Frage überhaupt abklären, oder sollen wir sagen, der bestehende Zustand sei in Ordnung, Missbräuche bestünden keine. Das Volk hat kein grosses Interesse, die Rechte zurückzukaufen, denn das kostet viel Geld. Darum sollte man sich für den Hauptantrag entscheiden.

Die Frage der Privilegien beschäftigt die Bevölkerung des Amtes Bern nicht.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben in einem ausführlichen Vortrag versucht, die Rechtsfragen zu erörtern und Ihnen zu sagen, welches unsere Auffassung ist.

Wenn der Rückkauf rechtlich vertretbar ist, muss man sich noch überlegen, ob er wünschbar ist, d. h. ob hiefür genügend Gründe bestehen.

Die Regierung hat einen Hauptantrag und einen Eventualantrag gestellt. Die Tatsache, dass der Hauptantrag auf Ablehnung des Rückkaufes lautet, kennzeichnet die primäre Haltung der Regierung. Sie ist grundsätzlich der Meinung, die Expropriation sei rechtlich nicht zulässig und es sei deshalb darauf zu verzichten.

Grossrat Herrmann ist erstaunt, dass wir nicht den Eventualantrag an die Spitze gestellt haben. Wir können aus unserem Herzen keine Mördergrube machen, müssen nach unseren juristischen und politischen Überlegungen Antrag stellen, selbst wenn der Grosse Rat seinerzeit bei Behandlung der Motion anders entschieden hat. Wir haben immerhin berücksichtigt, dass der Grosse Rat die Motion betreffend den Rückkauf überwiesen hat. Wir versuchten, das Rückkaufsrecht zu begründen und untersuchten, ob man allenfalls von diesem Recht Gebrauch machen soll.

Es würde zu weit führen, zu den einzelnen Voten Stellung zu nehmen.

Wir kommen im Vortrag zum Schluss, dass die Artikel 32 und 33 des Fischereigesetzes keine genügende Rechtsgrundlage für den Rückkauf bieten. Diese Artikel besagen, der Staat könne die Fischenzen zurückkaufen, sofern das freiwillig möglich ist, oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Wege der Expropriation. Die letztere ist nur möglich, wenn das allgemeine Wohl es verlangt. Wir haben im Vortrag dargelegt, dass hier nicht das allgemeine Wohl, sondern die Interessen der Fischer die Ursache für das Rückkaufsbegehren sind. Nach Auffassung der Regierung besteht kein öffentliches Interesse im Sinne des Expropriationsgesetzes. Wenn Sie trotzdem die Expropriation beschliessen, würde im Falle der Anfechtung hierüber das Bundesgericht entscheiden. Es sind verschiedene Rechtsauffassungen vertretbar. Wir wissen nicht mit Sicherheit, wie das Gericht entscheiden würde.

Hingegen ist die Regierung der Auffassung, es lasse sich vertreten zu sagen, im Vertrag von 1893 sei die Möglichkeit des Rückkaufes der Fischenz vorbehalten worden. Man hat bei Bundesrichter Stauffer im Jahr 1940 ein Gutachten eingeholt. Er ist der Meinung, die Eintragung ins Grundbuch als dauerndes, selbständiges Recht habe am Charakter der begründeten Fischenzen nichts geändert. Im Jahre 1893 wäre der Verkauf rechtlich nicht zulässig gewesen. Da dieser Vertrag den Rückkauf vorbehält, kann man sich fragen, ob rechtlich überhaupt ein Kaufvertrag vorliege, oder ob das ein Pachtvertrag sei. Der Abschluss eines Pachtvertrages wäre zulässig gewesen. Weil der Staat Geld brauchte, hat er die Fischenz verkauft, wollte also keinen Pachtzins, sondern den Kaufpreis. Durch die Rückkaufsklausel wurde trotzdem die Wirkung eines Pachtvertrages erzielt.

Gestützt auf die Rückkaufsklausel im Vertrag und gestützt auf das Gutachten Stauffer könnte man die Meinung vertreten, dass die Rücknahme der Fischereirechte nicht durch förmliche Expropriation, sondern durch Ausübung des Rückkaufsrechtes erfolgen könnte. Man würde sich also nicht auf die Artikel 32 und 33 des Fischereigesetzes stützen, sondern auf den seinerzeitigen Vertrag der Parteien. – Obschon gegen diese Auffassung eine Reihe von Bedenken angebracht werden könnten, kann man ihr nicht jede Berechtigung absprechen.

Angenommen, wir hätten das Rückkaufsrecht. Dann stellt sich die Opportunitätsfrage: Ist der Rückkauf sinnvoll? - Auch darüber kann man verschiedener Auffassung sein. Die, welche den Rückkauf der Fischenz wünschen, möchten, dass nachher im Häftli keine weitern als die sonst allgemein geltenden Beschränkungen für das Fischen festgelegt werden. Da stehen sich aber die Naturschutzinteressen und die Fischereiinteressen gegenüber. Darum haben wir die Angelegenheit dem Naturschutzinspektorat vorgelegt. Auf Seite 16 unseres Vortrages steht, was von ihm aus gesehen beim Rückkauf alles vorgekehrt werden müsste. Der ganze obere Teil bis zur Amtsbezirksgrenze würde ganzjährig Fischereischongebiet. Von dort bis zum sogenannten «Chehr», dem Knie des alten Zihllaufes, würde rechtsufrig auch ein absolutes Fischereiverbot erlassen. Ein wesentlicher Teil des Gewässers würde also Fischereischongebiet, wenn man die Naturschutzbelange genügend berücksichtigen will. – Nur unterhalb des «Chehr» würde man das Fischen vom Schiff aus gestatten. Zum Teil würde der heutige Zustand verschlechtert, indem man nicht mehr überall fischen könnte. Teils träte eine Verbesserung ein, indem man im unteren Gebiet die Fischerei gemäss kantonalem Fischereipatent, also alle Tage, ausüben könnte, ausgenommen in den Schonzeiten für einzelne Fischarten.

Der Rat muss entscheiden. Ich glaube mit Sicherheit folgendes sagen zu können: Wenn Sie heute die Expropriation ablehnen, bleibt die Frage offen und kann später wieder aufgeworfen werden. Wenn Sie den Rückkauf beschliessen, gestützt auf den Vertrag von 1893, wird der Beschluss sicher gerichtlich angefochten. Die Gerichtskosten sind vom unterliegenden Teil zu tragen. Das wird eine Summe ausmachen, die einigen Taggeldern des gesamten Rates entspricht; ich bin mit Herrn Herrmann nicht einverstanden, dass der Gerichtsentscheid billiger wäre als einige Taggelder, die der Staat durch später wiederholte Behandlung der Angelegenheit im Grossen Rat auszurichten hat.

Sie müssen entscheiden, ob Sie auf der etwas unsichern Grundlage das Rückkaufsrecht ausüben wollen, oder ob Sie sichergehen wollen, wie es die Regierung wünscht.

Grossrat Marti fragte, was der Durchstich bei der zweiten Juragewässerkorektion gekostet habe. Ich weiss das nicht, weiss auch nicht, ob die Fischereiberechtigten etwas bezahlt haben.

Ich empfehle Ihnen namens der Regierung, den Hauptantrag anzunehmen.

Abstimmung

Für den Hauptantrag	ē.	
des Regierungsrates		91 Stimmen
Dagegen		83 Stimmen

Präsident. Damit fällt der Eventualantrag dahin.

Gesetz vom 6. Dezember 1964 über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe (Ergänzung)

Erste Lesung

(Siehe Nr. 5 der Beilagen)

Eintretensfrage

Kunz (Oey-Diemtigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Schon im Jahr 1964 wurde beanstandet, dass die reformierte Bevölkerung sieben Feiertage zusätzlich als Sonntage erklären könne, dass aber die Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung acht zusätzliche Sonntage festlegen können. Im November 1971 wünschte Grossrat Strahm in einer Motion, dass der 1. Mai und der Stephanstag ebenfalls zu

Feiertagen erklärt werden. Gemäss dem Arbeitsgesetz des Bundes vom 13. März 1964 ist aber die Zahl der zusätzlichen Feiertage auf acht begrenzt. Aufgrund dieser Motion, die als Postulat überwiesen wurde, ist nun vorgesehen, den Stephanstag in Gegenden mit vorwiegend reformierter Bevölkerung als zusätzlichen Feiertag einzuführen. Die Angestellten des Bundes und der Stadt Bern hatten schon im letzten Dezember am Stephanstag frei, während die Angestellten des Kantons gearbeitet haben.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend bescholssen.

Detailberatung

Art. 1

Michel (Gasel). Es ist tröstlich, dass gemäss Änderung von Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes am Stephanstag und am 2. Januar Arbeiten in Feld, Wald, Garten und Haus gestattet sind, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen.

Wie passt die Erhöhung der Zahl der Feiertage zur Teuerungsbekämpfung? Man argumentiert, die Katholiken hätten acht Feiertage, die andern müssten auch so viele haben. - Unsere Zeit ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Vergnügungssaison die andere ablöst. Wir kennen die Reise-, Bade-, Ferien-, Winter- und Sportsaison. Um die Festtage Ende und Anfangs des Jahres kennt man die sogenannte Schlemmersaison. Früher redete man den Bauern nach, sie müssten ein Auto haben, um in weiterem Umkreis klagen zu können. Hier könnte man sagen, die andern müssten ein Auto haben, um weitherum klagen zu können, wie teuer das Leben sei. Statt dessen sollten sie mehr ans Arbeiten denken, wie es allgemein in grossen Reden propagiert wird. - Die Argumentation, die andern hätten einen Sonntag mehr als wir, ist unseres Rates nicht würdig. Ich lehne den neuen Sonntag in der heutigen Zeit ab.

Strahm. Wir hörten davon, dass in der SVP-Fraktion gegen diese Vorlage Widerstand erwachse. Ich habe angenommen, Herr Michel werde dann als erster hier reden. Das ist nun eingetroffen.

Ich hätte für die Opposition Verständnis, wenn am Stephanstag allgemein gearbeitet würde. Ich stelle jetzt doch Vergleiche an: Das eidgenössische und das stadtbernische Personal arbeiten nicht, das kantonale Personal arbeitet. Die Ladengeschäfte sind am Stephanstag geschlossen. Die Banken arbeiten nicht. In der Privatwirtschaft wird es unterschiedlich gehandhabt. Es besteht ein Chaos. Die Arbeitnehmer sagten mir, es sei Zeit, Ordnung zu schaffen.

Dazu kommt, dass in den Gesamtarbeitsverträgen überall acht bezahlte Feiertage vorgesehen sind. Bisher haben wir nur deren sieben.

Ich begreife nicht, dass Herr Michel erst jetzt opponiert. Er kannte meine Wünsche aus der Motion (Stephanstag als 8. Feiertag). Damals hätte Herr Michel opponieren müssen. Das hat er verpasst. Ich bitte, den Antrag Michel abzulehnen.

Mäder. Ich habe oft Verständnis für das, was Herr Michel sagt; aber diesmal schiesst er offenbar daneben. Zuerst wurde der Stephanstag beim Bund freigegeben. Der alte Teil des Kantons Bern hat wenig freie Tage. Beim Bund besteht eine gute Übersicht. Der Kanton Tessin hatte über 15 Frei- und Feiertage, der alte Kantonsteil Bern hat nur sieben. Es besteht ein Katalog über all die Feiertage in der Schweiz. – Der Föderativ-Verband hat einen Ausgleich verlangt. In der Folge wurde beim Bundespersonal der Stephanstag zum freien Tag erklärt. In der Ostschweiz hat man umgekehrt den 2. Januar (Bächtoldstag) zum Feiertag erklärt. So kam man auf acht Feiertage. Die Stadt Bern hat es dem Bund gleichgetan, die kantonalen Beamten mussten arbeiten. Der Kanton wird nun als letzter nachziehen.

Ich beantrage, den Antrag Michel abzulehnen.

Reber. Ich war im Jahr 1964 Mitglied der Kommission, die das Gesetz über die Sonntagsruhe vorzuberaten hatte. Der Schwerpunkt der Diskussion war der Auffahrtstag. Ich begrüsse diese kleine Gesetzesänderung. Eine Spezialkommission war zur Vorberatung nicht nötig.

war zur Vorberatung nicht nötig. Mit Kollege Michel bin ich nicht einverstanden. Die welche aus betrieblichen Gründen am Stephanstag arbeiten müssen, leisten dann das Minimum an Arbeit.

Die SVP-Fraktion wird die Vorlage mehrheitlich gutheissen.

Kunz (Oey-Diemtigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch ich war im Jahr 1964 Mitglied der Kommission, die das Sonntagsruhegesetz vorberaten hat. Nun habe ich die Ergänzung als Mitglied der Staatswirtschaftskommission hier zu vertreten. Ich habe mir die Arbeit nicht leicht gemacht.

Herr Michel hätte eigentlich den Nichteintretensantrag stellen müssen. Wir wussten im Jahr 1964, dass wir zwischen protestantischer und katholischer Bevölkerung in bezug auf die Feiertage eine kleine Rechtsungleichheit schufen. Nun wollen wir diese beheben. Ich ersuche Sie, den Antrag Michel abzulehnen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Gesetzesänderung wurde durch die seinerzeitige Motion Strahm ausgelöst. Man hat das, was sie wünschte, nicht tel quel übernehmen können, weil mit zwei zusätzlichen Feiertagen (1. Mai und Stephanstag) die Möglichkeiten des eidgenössischen Arbeitsgesetzes überschritten würden. Die Motion wurde einstimmig als Postulat überwiesen. Man hat den Stephanstag stehen lassen und die Regierung beauftragt, eine entsprechende Gesetzesänderung zu unterbreiten. - Damit schöpfen wir die Möglichkeiten für den ganzen Kanton aus, die uns das eidgenössische Arbeitsgesetz bietet. Dieses erlaubt, acht Werktage durch kantonale Gesetzgebung den Sonntagen gleichzustellen. Das geschieht mit dieser Vorlage.

Herr Michel sprach von Teuerungsbekämpfung. Dieses Schlagwort wird nun bei jeder Gelegenheit erwähnt. – Hier schaffen wir nicht in erster Linie einen neuen Feiertag, sondern bereinigen eine konfuse Situation. Auf Grund der Gesamtarbeitsverträge, nach Brauch usw. ist weitaus über die Hälfte aller Beschäftigten am Stephanstag nicht an der Arbeit. Die Situation ist unübersichtlich. Darum wollen wir den Stephanstag zum 8. Feiertag erklären.

Ich empfehle, den Antrag Michel abzulehnen. Wenn Sie den Antrag annehmen, ist die Vorlage verworfen, denn das ist der einzige Gegenstand der Abänderung.

Abstimmung

Für den Antrag Michel Minderheit

Dagegen Grosse Mehrheit

Art. 2

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes: 104 Stimmen (Einstimmigkeit)

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 96 bis 102 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Schweizerbürger

- Holderegger Liselotte Germaine, Gais (AR), 26. 1. 1929 in Marseille, Sekretärin, Ringgenberg, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ringgenberg.
- Jäggi Walter, Recherswil (SO), 10.11.1904 in Recherswil, pens. Fabrikarbeiter, Spiez, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Spiez.
- 3. Joppich Walter, Degersheim (SG), 17.5. 1896 in Degersheim, Elektromechaniker, Inkwil, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Inkwil.
- Rampa Tito Mario Quirino, Poschiavo (GR), 3. 12. 1940 in Poschiavo, Drogist, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
- Schenker Renée, Walterswil (SO), 22.5.1928 in Bern, Eidg. Beamtin, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
- Schmid Rolf Eduard, Gauterschwil (SG), 20.9. 1926 in Bern, Vize-Direktor, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
- Rötheli Clara, Hägendorf (SO), 13. 4. 1901 in Choindez, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

- 8. Villiger Hans, Sins (AG), 26.5.1926 in Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
- 9. Wenger Ida, geb. Grolimund, Neukirch an der Thur, 11. 6. 1895, pens. Beamtin, Bern, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

Ausländer

 Frigieri Clorinda, Italien, 2.11.1957 in Sassuolo (Italien), Schülerin, Biel, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.

In der Schweiz seit 1963; seither in Biel gemeldet.

11. Friso Alessandro Luigi, Italien, 17. 2. 1957 in Belfaux, Schüler, Leuzigen, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Leuzigen.

Seit Geburt in der Schweiz; seit 1959 in Leuzigen gemeldet.

12. Hengemühl Desiderius Ephrem Tobias, Deutschland, 26. 3. 1941 in Sarnen, Operationspfleger, Steffisburg, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesighent von Steffisburg chert von Steffisburg.

Seit Geburt in der Schweiz; seit 1967 in Steffisburg gemeldet.

13. Knorr Heinz Helmut, Deutschland, 26. 5. 1944 in Gilgetal (Deutschland), Photograph, Worb, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worb.

Mit Ausnahme von 3 Jahren seit 1948 in der Schweiz;

seit 1969 in Worb gemeldet.

14. Laterali Georges René, Italie, 4.12.1921 à Delémont, contremaître, Delémont, marié, droit de cité garanti de Delémont.

En Suisse et à Delémont depuis sa naissance.

15. Leuenberger Isabella, Italien, 12. 2. 1965 in Zürich, Schülerin, Wahlern, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Dürrenroth.

In der Schweiz seit Geburt; seit 1969 in Wahlern gemeldet.

16. Mello Raphael Pierre, Italie, 7. 6. 1923 à Tramelan, contre-maître, Tramelan, marié, 2 enfants, droit de cité garanti par Tramelan.

En Suisse et à Tramelan depuis sa naissance.

17. Moor Christa, Deutschland, 19.7. 1957 in Lörrach (Deutschland), Schülerin, Thürnen (BL), ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Gadmen.

In der Schweiz seit 1962; seither in Thürnen gemel-

det.

18. Nadalin Walter, Italien, 22. 8. 1956 in Biel, Mechaniker-Elektroniker-Lehrling, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel. Seit Geburt in der Schweiz; seit 1964 in Biel gemel-

- Nagy Maria, Ungarn, 18. 10. 1955 in Pecs (Ungarn), Handelsschülerin, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
- In der Schweiz seit 1956; seit 1957 in Bern gemeldet.

20. Schär Hanspeter Thomas, Österreich, 29. 12. 1962 in Stockerau (Österreich), Schüler, Köniz, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wyssachen.

In der Schweiz seit 1963; seit 1964 in Köniz gemel-

21. Spiehlmann Margareta Leoni, Frankreich, 4. 2. 1912 in Rüti (GL), Bürstenmacherin, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

Seit Geburt in der Schweiz; seit 1961 in Bern ge-

22. Wiesmann Vincenzo, Italien, 22. 12. 1962 in Thun, Schüler, Hasliberg, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Hasliberg.

Seit Geburt in der Schweiz; seit 1964 in Hasliberg gemeldet.

23. Wulf Niklaus, Deutschland, 19. 6. 1954 in Otterndorf (Deutschland), Kochlehrling, Langnau i. E., ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Huttwil.

In der Schweiz seit 1957; seit 1970 in Langnau i.E. gemeldet.

- 24. Alscher Hans Peter Bernhard, Deutschland, 4. 11. 1936 in Berlin, Kaufmann, Interlaken, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Interlaken. In der Schweiz seit 1956; seit 1960 in Interlaken gemeldet.
- 25. Bartetzko Paul Helmut, Deutschland, 24. 6. 1936 in Zadel (Deutschland), Florist, Bolligen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen. In der Schweiz seit 1958; seit 1962 in Bolligen gemeldet.
- 26. Beil Hermann Karl Heinz, Deutschland, 29. 7. 1937 in München, Galvanoplastiker, Bolligen, verheiratet, Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolli-

In der Schweiz seit 1956; seit 1966 in Bolligen gemeldet.

27. Boskovic Branko, Australien, 1.10.1914 in Danilov-Grad (Jugoslawien), techn. kaufm. Angestellter, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von verheiratet, Bern.

In der Schweiz von 1943 bis 1950 und seit 1960; seit 1960 in Bern gemeldet.

- 28. Burcsak Alfred Imre, Ungarn, 6.9. 1928 in Budapest, Maschinenzeichner, Bern, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. In der Schweiz seit 1956; seit 1959 in Bern gemeldet.
- 29. Carnes Herbert, USA, 27. 4. 1931 in Brooklyn (USA), Dr. med., Arzt, Bern, verheiratet, 4 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. In der Schweiz seit 1952; seither in Bern gemeldet.
- 30. Der Stepanian Manouk, Syrie, 29. 12. 1933 à Damas (Syrie), ingénieur-technicien, Courrendlin, marié, 4 enfants, droit de cité garanti par Courrendlin. En Suisse et à Courrendlin depuis 1957.
- 31. Dietz Walter, Deutschland, 22. 6. 1934 in Köln-Lindenthal (Deutschland), Wirt, Köniz, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz. In der Schweiz seit 1954; seit 1965 in Köniz gemel-
- 32. Kornmayer Alfons, Allemagne, 9. 8. 1935 à Hechingen (Allemagne), poêlier-fumiste, Saignelégier, marié, 2 enfants, droit de cité garanti par Saignelégier. En Suisse et à Saignelégier depuis 1953.
- 33. Lucidoni Camillo Carlo, Italien, 24. 4. 1937 in Teramo (Italien), Säger, Ederswiler, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ederswiler. In der Schweiz seit 1955; seit 1967 in Ederswiler gemeldet.
- 34. Lytras Georgios, Griechenland, 31.5.1941 in Aghios Dimitrios (Griechenland), Student, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. In der Schweiz seit 1961; seit 1968 in Bern gemeldet.
- 35. Modosi Pal Laszlo, staatenlos, 2.3.1944 in Budapest, Photolithograph, Köniz, verheiratet, Gemeindebürger-recht zugesichert von Köniz. In der Schweiz seit 1962; seither in Köniz gemeldet.
- 36. Moro Luciano, Italien, 14. 4. 1938 in Pramaggiore (Italien), Oberkellner, Spiez, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Spiez. In der Schweiz seit 1956; seit 1967 in Spiez gemeldet.
- 37. Pritz Franz Helmut, Österreich, 12. 9. 1941 in Wien, kaufm. Angestellter, Heimberg, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Heimberg. In der Schweiz seit 1959; seit 1964 in Heimberg gemeldet.

38. Qualizza Mario Felice, Italien, 10.7.1932 in San Leonardo (Italien), Hilfsarbeiter, Lauterbrunnen, verheiratet, 4 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lauterbrunnen.

In der Schweiz seit 1956; seit 1965 in Lauterbrunnen gemeldet.

39. Rambaud Alberto, Italie, 9. 4. 1921 à Villar Pellice (Italie), infirmier, Saicourt, marié, 2 enfants, droit de cité garanti par Saicourt.

En Suisse et à Saicourt depuis 1947.

 Rom Lajos, Hongrie, 16. 11. 1935 à Györ (Hongrie), tourneur, Orvin, marié, 2 enfants, droit de cité garanti d'Orvin.

En Suisse depuis 1956; à Orvin depuis 1957.

- 41. Rominger Eugen, Deutschland, 21. 10. 1941 in Wangen im Allgäu (Deutschland), Metzger, Brienz, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Brienz. In der Schweiz seit 1960; seit 1962 in Brienz gemeldet.
- 42. Szabo Kalman Laszlo, Ungarn, 6. 4. 1932 in Budapest, dipl. Maschinentechniker, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

In der Schweiz seit 1956; seither in Bern gemeldet.

43. Toth Gabor, Ungarn, 22. 10. 1924 in Mecsér (Ungarn), Fabrikarbeiter, Niedermuhlern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Niedermuhlern.

In der Schweiz seit 1956; seit 1969 in Niedermuhlern gemeldet.

44. Wallenfels Otto Alwin, Deutschland, 30. 1. 1932 in Kassel (Deutschland), Bauführer, Wilderswil, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wil-

In der Schweiz seit 1960; seit 1967 in Wilderswil ge-

45. Zihs Johannes Aloisius, Deutschland, 24. 6. 1932 in Weissenthurm (Deutschland), Küchenchef, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

In der Schweiz seit 1955; seit 1967 in Bern gemeldet.

- 46. Bajnoczi Miklos Janos, Ungarn, 11.5.1937 in Tapolca (Ungarn), Büroangestellter, Biel, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel. In der Schweiz seit 1957; seit 1959 in Biel gemeldet.
- 47. Borsos Jozsef, Ungarn, 3. 4. 1935 in Nagykanizsa (Ungarn), Maschinenzeichner-Konstrukteur, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel. In der Schweiz seit 1956; seit 1962 in Biel gemeldet.
- 48. Bullegato Cirillo Francesco, Italien, 12.5. 1929 in San Donà di Piave (Italien), Taxichauffeur, Thun, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.

In der Schweiz von 1954 bis 1956 und seit 1957; seither in Thun gemeldet.

49. Daphinoff Dimiter Mihailov, Bulgarien, 23. 8. 1950 in Sofia, Student, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. In der Schweiz seit 1961; seither in Bolligen gemel-

det.

50. Godglück Robert Hans Günther, Deutschland, 13. 5. 1929 in Hamburg, Spengler, Biel, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel. In der Schweiz seit 1952; seither in Biel gemeldet.

- 51. Goldstein Tibor, Ungarn, 4.4. 1923 in Budapest (Ungarn), Lift-Reviseur, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. In der Schweiz seit 1956; seit 1957 in Bern gemeldet.
- 52. Gruber Erwin Anton, Österreich, 15. 4. 1933 in Laakirchen (Österreich), Coiffeurmeister, Biel, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel. In der Schweiz seit 1952; seit 1955 in Biel gemeldet.

53. Gyürki Antal, Ungarn, 9.11.1934 in Egyhazasradoc (Ungarn), Mechaniker, Pieterlen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Pieterlen.

In der Schweiz seit 1956; seit 1959 in Pieterlen ge-

54. Haklar Imre, Ungarn, 17.8.1912 in Rabakethely (Ungarn), Packer, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

In der Schweiz seit 1956; seither in Bern gemeldet.

55. Haklar Imre, Ungarn, 10. 6. 1939 in Rabakethely (Ungarn), Grafiker, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

In der Schweiz seit 1956; seit 1969 in Bern gemeldet.

- 56. Hauk Rudolf, Deutschland, 16. 4. 1933 in Brünn (Tschechoslowakei), Automechaniker, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. In der Schweiz seit 1953; seit 1956 in Bern gemeldet.
- 57. Khanlari Eugenie Sofie, geb. Brändl, Iran, 26. 11. 1907 in München, Hausfrau und Verkäuferin, Bern, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. In der Schweiz seit 1925; seit 1943 in Bern gemeldet.
- 58. Kuyper Herman Johan, Pays Bas, 14. 5. 1932 à La Haye, Chef de publicité, La Neuveville, marié, 3 enfants, droit de cité garanti de La Neuveville. En Suisse de 1954 à 1957 et depuis 1961; à La Neuveville depuis 1966.
- 59. Liszkay Nagy Miklos Ernö, Ungarn, 6. 2. 1933 in Székesfehérvar (Ungarn), Dr. phil. Geologe, Bern, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.

In der Schweiz seit 1956; seit 1967 in Bern gemeldet.

60. Lüpertz Günter, Deutschland, 25. 11. 1931 in Krefeld (Deutschland), Ingenieur, Techniker, Kirchberg, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Kirchberg.

In der Schweiz seit 1959; seit 1962 in Kirchberg gemeldet.

- 61. Oparic Dragutin, Jugoslawien, 29.7. 1933 in Zagreb (Jugoslawien), Philatelist, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. In der Schweiz seit 1958; seither in Bern gemeldet.
- 62. Pettinari Quinto, Italien, 19. 2. 1934 in Città die Castello (Italien), Mechaniker, Urtenen, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Urtenen. In der Schweiz seit 1956; seit 1962 in Urtenen gemel-
- 63. Scalese Angelo, Italien, 4. 6. 1932 in Martirano (Italien), Maler, Aegerten, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Aegerten. In der Schweiz seit 1951; seit 1968 in Aegerten gemeldet.
- 64. Schöppach Ernst Thomas, Deutschland, 14.5. 1937 in Leipzig-Eustritzsch (Deutschland), Buchhändler, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
- Szalay Arpad Jozsef, Ungarn, 13.8.1937 in Györszentivan (Ungarn), Dreher, Thun, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun. In der Schweiz seit 1956; seit 1966 in Thun gemeldet.

66. Vasecz Jozsef, Ungarn, 15. 4. 1939 in Mor (Ungarn), Monteur, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.

In der Schweiz seit 1957; seit 1966 in Biel gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der Justizdirektion referiert über dieses Geschäft Grossrat Voisin. Grossrat Theiler beantragt im Fall Nr. 3, das Begnadigungsgesuch gutzuheissen. Ihm antwortet Polizeidirektor Bauder, worauf der Antrag Theiler mit 93 gegen 20 Stimmen abgelehnt wird.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorbereatenden Behörden erledigt.

Entschädigung an die Zivilstandsbeamten im Jahr 1973 und folgende Jahre

(Beilage Nr. 1, Seite 5; französische Beilage Seite 6)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Kunz (Oey-Diemtigen), worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Zivilschutzbauten in Aarberg, Studen, Moutier, Spiez, Unterseen

(Beilage Nr. 1, Seiten 6-9)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über diese Geschäfte Grossrat Messerli (Sumiswald), worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Dekret vom 5. Februar 1969 über die Organisation der Direktion für Verkehr, Energieund Wasserwirtschaft (VEWD), Abänderung

(Siehe Nr. 7 der Beilagen)

Eintretensfrage

Herrmann, Präsident der Kommission. Die Änderung dieses Dekretes hat sich aufgedrängt, weil aufgrund der neuesten eidgenössischen Gesetzgebung den Kantonen vermehrte, zum Teil andere Aufgaben überbunden wurden. Die neue Abteilung für Wasserwirtschaft wurde notwendig, weil die Wasserknappheit sich allerorten bemerkbar macht; die verschiedensten Aufgaben ergeben sich auf dem Gebiet des Schutzes des Wassers im allgemeinen, die Biologie eingeschlossen. Sodann nenne ich die Ermittlung neuer Wassergründe. Das Organisationsschema ist in der Wandelhalle angebracht. Das Amt wird von Oberingenieur Märki betreut. Dieser Abteilung ist, nicht als eigene Abteilung, die Koordinationsstelle für Umweltschutz angegliedert. Man hat für die letztere kein eigenes Amt geschaffen, weil alle Massnahmen, auch die welche von der Eidgenossenschaft gefordert werden, direkt an die oberste Stelle geleitet werden können. Von dort aus werden die Aufgaben den einzelnen Ressortschefs zur Bearbeitung zugewiesen.

Die Kommission hat das Amt bei einem Besuch kennengelernt. Wir waren erstaunt zu sehen, wie auf moderne Weise gearbeitet wird. Beispielsweise können die Wasserstände der vielen Pegelmessungen durch Fernschreiber abgelesen werden. Man hat die vollautomatische Alarmeinrichtung, die beispielsweise bei Ölunfall einsetzt. Leider haben wir keine Statistik über alle Öltanks im Kanton. Es sollte möglich sein, das Verzeichnis mit Hilfe der Angaben der Kaminfeger zu erstellen, die eben fortlaufend melden müssten, wo sich die Öltanks befinden. Dann bestünde Gewähr für periodische Kontrollen und allfällige Reparaturarbeiten. Das Öl ist eine der grössten Gefahren für unser Wasser. Man hat uns auf dem Amt ausgesägte Stücke von Öltanks gezeigt, die in wenigen Jahren zerfressen wurden. Ein Liter Öl macht eine Million Trinkwasser unbrauchbar. Daher ist es wichtig, die Öltanks in Ordnung zu halten und im Falle eines Lecks die Ölwehren einsetzen zu können. Die Kommission hat mit 20:0 Stimmen, ohne Enthaltungen, dem Dekret zugestimmt. Ich bitte, darauf einzutreten.

Nussbaum. Die SVP-Fraktion empfiehlt Eintreten. Materiell bringt das Dekret keine neuen Aufgaben. Durch die Neuorganisation wird die Regionalisierung, die sich aufdrängt, eingeführt.

Frutiger. Auch die freisinnige Fraktion empfiehlt das Eintreten, begrüsst die Neuordnung der betreffenden Verwaltungsabteilung. Immerhin hätte man für die Direktion eine einfachere Bezeichnung suchen dürfen.

Die Revision beschränkt sich auf das Wasserund Energiewirtschaftsamt. Dennoch wurde in unserer Fraktion gefragt, ob die Aufgabenzuweisung zweckmässig sei. Bei der letzten Revision des Organisationsdekretes für diese Direktion, im Jahre 1961, wurde in einem Postulat die Frage aufgeworfen, ob es richtig sei, neben Wasser und Energie dieser Direktion auch noch den Verkehr zuzuweisen. Nachdem beim Bund eine Kommission, unter dem Vorsitz von Ständerat Hürlimann, zur Erarbeitung einer Gesamtverkehrskonzeption tätig ist, kann man sich fragen, ob nicht auch im Kanton die Fragen des öffentlichen und des individuellen Verkehrs unter einer Direktion zusammengefasst werden sollten. Wie stellt sich die Regierung nun grundsätzlich zu dieser Frage?

Gasser (Nidau). Auch die sozialdemokratische Fraktion empfiehlt Ihnen Eintreten und Annahme des Dekrets. Wir begrüssen die Konzentration bei der Behandlung von Fragen der Kehrichtbeseitigung und der Kiesausbeutung.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je n'ai pas de remarques à formuler au sujet de la revision du décret sur l'organisation de notre direction, si ce n'est qu'il serait en effet plus simple de la désigner sous le nom de «Direction des transports et des eaux», mais la décision appartient au Grand Conseil.

Quant à la question du transfert à la Direction des travaux publics des affaires relatives aux transports, question soulevée par M. Frutiger, le Gouvernement estime qu'elle ne se pose pas pour l'instant.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziff, I

Herrmann, Präsident der Kommission. Soweit die Direktion nicht eine andere Stelle für zuständig erklärt, ist das Wasser- und Energiewirtschaftsamt durch Verordnung des Regierungsrates Koordinationsstelle für Umweltschutzfragen. Das ist das wesentliche. Der Aufgabenbereich wird möglichst kurz gefasst. Die Kommission hat verschiedenes geändert.

Angenommen.

Ziff, II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je crois que la réponse que j'ai faite tout à l'heure à M. Frutiger est quelque peu sommaire, et je tiens à vous donner quelques précisions au sujet de la question qu'il a soulevée.

Le transfert à la Direction des travaux publics des affaires concernant les transports conduirait à un déséquilibre des tâches confiées d'une part à la Direction des travaux publics, d'autre part à la Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique. En effet, lors de la réorganisation intervenue il y a sept ans, nous avions essayé de répartir les tâches de façon équitable entre les deux directions, et si l'idée de M. Frutiger devait entrer dans les faits, les deux tiers des affaires seraient traitées par la Direction des travaux publics et le tiers seulement par notre direction.

Il serait beaucoup plus opportun de confier à notre direction tous les objets concernant les eaux – vous savez qu'actuellement encore, les corrections de torrents et de rivières entre autres sont de la compétence de la Direction des travaux publics – mais le gouvernement estime que ce transfert n'est pas urgent. Une fois qu'il sera réalisé, nous pourrons discuter du transfert de la subdivision des transports à la Direction des travaux publics, mais du point de vue pratique, le fait que notre direction s'occupe des affaires relatives aux transports ne présente aucun inconvénient.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes: 118 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW)

(Siehe Nr. 8 der Beilagen)

Eintretensfrage

Herrmann, Präsident der Kommission. Das vorliegende Dekret bezweckt die Anpassung an das neue eidgenössische Gesetz. Wir haben die Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juli 1972 und das neue Gewässerschutzgesetz, lautend: «Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung», vom 8. Oktober 1971, das am 1. Juli 1972 in Kraft trat. - Das bisherige Dekret vom 11. Mai 1965 über die staatlichen Leistungen an die Anlage von Wasserversorgungen und die Beseitigung von Abwassern, Kehricht, Tierkadavern und andern Abfällen, bezeichnet DWA, ist in doppelter Hinsicht überholt. Es geht darum, das vollständig neue Bundesgesetz anzuwenden, worin vor allem die neuen Subventionsbestimmungen enthalten sind. Sodann hat sich der bisherige Berechnungsmodus für die Staatsbeiträge als unbefriedigend erwiesen, dies sowohl im Kanton Bern wie auch auf Bundesebene. Berücksichtigt wurden sowohl die finanzielle Tragfähigkeit des Subventionsempfängers wie die spezifischen Kosten der Anlagen im Verhältnis zur Einwohnerzahl. Das zweite Kriterium führte manchmal zu rechtsungleicher Behandlung. Je nachdem eine Gemeinde ein grosses, teures Gesamtprojekt plante und, entsprechend den finanziellen Verhältnissen (Infrastrukturvorhaben) nur etappenweise ausführte, sind die Staatsbeiträge um mehrere Prozent höher oder niedriger ausgefallen.

Wir müssten dem Dekret auch einen andern Namen geben. Die Kommission hat es in langer Sitzung vorberaten, hat eine Reihe von Änderungen vorgenommen und schliesslich mit 20:0 Stimmen, ohne Enthaltungen, zugestimmt. Wir bitten den Grossen Rat, auf das Dekret einzutreten.

Kunz (Goldiwil). Meine grundsätzliche Frage müsste eher den Finanzdirektor beschäftigen. Ich hoffe, er werde bei Behandlung des betreffenden Artikels anwesend sein.

Die freisinnige Fraktion stimmt dem Dekret zu. Es wurde infolge der eidgenössischen Gesetzgebung über den Umweltschutz nötig.

Wichtig ist, dass die Beiträge nicht nur nach der Finanzkraft, sondern auch nach der Zweckmässigkeit der Anlagen bezahlt werden. Grossanlagen sind wirkungsvoller, und daher will man besonders diese fördern.

Strukturelle Änderungen sind nur im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung möglich. Ich bitte Regierungsrat Huber und den Ratspräsidenten, zu entscheiden, ob der Finanzdirektor bei dieser Beratung beizuziehen sei. Es handelt sich um die Artikel 5, 17, 19 und 23, betreffend die Beiträge. Beim Bund standen die Beiträge im Zentrum der Beratungen. Es wurde gesagt, spätestens innert zehn Jahren müsse man sich schlüssig werden, ob die Beiträge anders geregelt

werden sollen. Es handelt sich um die Verteilung der Beiträge zwischen Kanton und Gemeinden und um die Verteilung der Kompetenzen. In diese Betrachtungen müssen auch die Regionen einbezogen werden. - Hier wurden solche grundsätzlichen Betrachtungen nicht angestellt. Weil die Hälfte der zehn Jahre schon verstrichen ist, muss man die Beiträge in einigen Jahren erneut ändern. Das Dekret gilt also nur für wenige Jahre. Daher fragen wir, ob man die Grundsatzfrage bearbeitet habe, um beim neuen Dekret die Konsequenzen zu ziehen. Ich verweise in dem Zusammenhang auf mein Postulat, das ich im Namen der Fraktion einreichte und das angenommen wurde. Es tendiert dahin, dass grundsätzlich die Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und der Region überprüft und dass die Ergebnisse bei neuen Gesetzen und Dekreten angewendet werden sollen. Davon merkt man bei diesem Dekret nichts, weil die Vorbereitungen noch nicht so weit gediehen sind. Wir stellen die Frage trotzdem und bitten den zuständigen Regierungsrat, sie zu beantworten.

Nussbaum. Auch die SVP-Fraktion beantragt Ihnen Eintreten. Wir werden uns bei der Detailberatung zum Wort melden. Wir begrüssen es, dass der Staat 15 bis 20 Millionen Franken für die Abwasser- und Kehrichtbeseitigung einsetzen will. Wir begrüssen auch den neuen Berechnungsmodus.

Mühlemann. Auch die sozialdemokratische Fraktion empfiehlt Eintreten. Diskutiert wurde besonders über den Abschnitt b betreffend die Wasserversorgung. Herr Kunz hat vorhin diesbezügliche Andeutungen gemacht. Das betrifft den Artikel 23. Wir werden bei der Detailberatung einige Fragen stellen.

Senn. Auch unsere Fraktion empfiehlt Ihnen Eintreten. Ich kündige einen Abänderungsantrag zu Artikel 15 an. Im Artikel 41 des eidgenössischen Gesetzes steht, dass die Beiträge des Bundes gekürzt werden können, wenn vorab Industrien die Verunreinigungen verursachen. Dort schliesst unser Dekret an und sagt in Artikel 15, dass entsprechende Abzüge auf kantonaler Ebene nicht vorgenommen werden müssen, sofern ein wesentliches öffentliches Interesse bestehe. Ich glaube, man dürfte in der Hinsicht weiter gehen und sagen, was ein öffentliches Interesse ist. Bei meinem Abänderungsantrag wird das gesagt. Sie wissen, dass die Verwertung gewisser landwirtschaftlicher Produkte gefährdet werden könnte, wenn man mit den Beiträgen nicht weiter geht. Z.B. die Sauerkrautfabrikanten können einen ersten einmaligen Beitrag für die ARA bezahlen. Aber die jährliche Belastung darf nicht so gross sein, dass sie die Fabrikation einstellen müssen. Wenn erhaltungswürdige Unternehmen so in der Existenz gefährdet sind, sollte man weiter gehen können und die Abzüge, welche der Bund vornimmt, kompensieren und ausserdem jährliche Beiträge ausrichten. Sie wissen aus der Behandlung des Postulates Messerli, dass die Sauerkrautfabrikation tatsächlich gefährdet ist. Die Regierung suchte beim EVD etwas zu erreichen. Dieser Artikel ist liberalisiert. Vorsichtigerweise sollte man nicht alle Hoffnungen auf eidgenössische Massnahmen setzen. In ähnlicher Lage sind auch die Mostereien und die Käsereien. – Man sagte, die gesetzlichen Grundlagen würden vielleicht nicht ganz genügen. Mir scheint die Hilfe aber bei grosszügiger Auslegung möglich zu sein. – Eine andere Grundlage würde vielleicht das Wirtschaftsförderungsgesetz bieten. Dieses ist seit einem Jahr in Kraft. Von jener Seite wurde nichts vorßekehrt. Das ist in diesem Fall auch nicht nötig. Man könnte auf die genannte Art auf gezielte Weise gewisse Branchen unterstützen. Ich habe den Abänderungsantrag schon verteilen lassen.

Haltiner. Ich weise auf Schwierigkeiten in der Terminologie hin. In Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 3 wird das Wort «beitragswürdig» gebraucht. In Artikel 23 Absatz 1 steht richtigerweise das Wort «beitragsberechtigt». Ich bitte zu prüfen, ob nicht überall der Ausdruck «beitragswürdig» besser wäre.

Herrmann, Präsident der Kommission. Eine Sache ist beitragswürdig, aber eine Person ist beitragsberechtigt.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je remercie le Grand Conseil d'avoir admis l'entrée en matière. Quant à la participation de M. le directeur des finances aux débats, il ne m'appartient pas de juger de sa nécessité. C'est au Grand Conseil de dire s'il désire qu'il soit présent et dans ce cas, d'entreprendre auprès du président du Grand Conseil les démarches nécessaires afin que M. le directeur des finances participe aux délibérations sur cet objet. Personnellement, je ne pense pas que sa présence soit nécessaire.

Vous connaissez la raison de la revision qui vous est soumise: le mode de calcul des prestations de l'Etat actuellement en vigueur est insatisfaisant parce qu'inéquitable. Dans certains cas, il pousse les communes à gonfler leurs projets afin de toucher la plus forte subvention possible.

Nous avons débattu en long et en large de l'aspect financier de ce décret. Les subventions cantonales subiront grosso modo, pour les trois catégories, une augmentation de cinq millions par année, les contributions de l'Etat passant de 30 à 35 millions. La Confédération ayant revisé sa législation en la matière, les communes toucheront, compte tenu des subventions cantonales et fédérales, 15 à 20 millions de francs de plus par année. Je pense que ni pour le directeur des finances ni pour celui qui vous parle, il n'est possible, étant donné la situation précaire des finances de l'Etat, d'aller au-delà de ces montants, mais là également, c'est au Grand Conseil de dire s'il veut que nous dépassions ces limites.

S'agissant de la rédaction du texte allemand, je ne suis pas compétent pour émettre un jugement, mais le texte français ne donne pas entièrement satisfaction et nous nous efforcerons au cours de la discussion de lui apporter certains compléments et améliorations. Il a été fait allusion au décret du 2 septembre 1968, qui deviendra caduc en 1978 et qui règle d'une manière uniforme et de façon équitable toutes les subventions accordées par l'Etat. Nous avons été tenus de respecter les critères établis par les dispositions de ce décret. Je pense que s'il donne satisfaction, il sera reconduit en 1978, mais s'il est modifié, nous aurons à modifier uniquement quelques articles du décret que nous discutons. Cette question ne revêt donc pas une grande importance.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Detailberatung

Art. 1 - 4

Angenommen.

Art. 5

Schindler. Meine Frage betrifft auch die Artikel 17, 19 und 23, betreffend die Beitragsbemessung. Diese Artikel stützen sich auf den Artikel 5 Absatz 1, wo gesagt wird, dass die Beitragshöhe nach den dortigen Ansätzen bemessen wird. Da stellt sich einmal die formelle Frage, ob es zulässig sei, sich in einem Dekret auf Bestimmungen eines andern Dekretes zu stützen, nämlich auf das Dekret über den direkten und indirekten Finanzausgleich, vom 2. September 1968, das sich seinerseits auf das Gesetz über den direkten und indirekten Finanzausgleich stützt, also auf die Bestimmungen, die wir in der grossen «Finanzübung» im Rahmen der Abänderung des Gesetzes über die Beitrags- und Abgabevorschriften im Jahre 1968 geändert haben. Herr Kunz sagte beim Eintreten, dass die Grundlage, die wir dort gelegt haben, nur zehn Jahre gilt. Wenn wir uns auf ein Dekret stützen, welches sich seinerseits auf ein befristetes Gesetz stützt, haben wir die Grundlage für nur fünf Jahre. Im Gesetz über die Beitrags- und Abgabevorschriften, vom Jahre 1968, steht in Artikel 43, betreffend die Schlussbestimmungen: «Die einzelnen Gesetzesabschnitte sind während dieser Frist (10 Jahre) aber so bald als möglich in bestehende Gesetze einzubauen oder in spezielle, nach Materien geordnete Gesetze zu überführen.» Das ist in einer Reihe von Gesetzen schon geschehen, nicht aber beim Gesetz über den direkten und indirekten Finanzausgleich. - Hier ist es sinnlos, sich auf ein Gesetz zu stützen, das wir innert zehn Jahren ändern müssen. Es wäre sinnvoll, hier anzugeben, wie der Tarif lautet, wodurch das Abstützen auf ein paralleles Dekret vermieden würde, oder man hätte dieses Dekret erst vorlegen sollen, wenn das Gesetz über den direkten und indirekten Finanzausgleich revidiert ist. Das beschlägt im wesentlichen die Finanzdirektion. Ich bitte Regierungsrat Huber, sich darüber zu äussern, wie man die Befristung zu überbrücken gedenkt. Das hat auch materielle Bedeutung. Die Vorhaben, die hier geordnet werden, werden ja nicht innert eines Jahres ausgeführt, sondern die Bauzeit dauert meistens viele Jahre, besonders wenn man etappenweise subventioniert. Daraus würden sich grosse Schwierigkeiten ergeben. Wie gedenkt man diese Probleme zu lösen?

Herrmann, Präsident der Kommission. Die Bedenken von Herrn Schindler mögen vielleicht bei Wiederholungen zutreffen. Der Finanzausgleich, wie er im Gesetz über den direkten und indirekten Finanzausgleich, vom 21. September 1968, geregelt ist, wird sicher über das Jahr 1978 hinaus bestehen bleiben. Man wird wohl nur die Beitrags- und Abgabevorschriften ändern. Diese kann man dann in die Dekrete einbauen. Andernfalls müssten wir im Gesetz die Tabellen haben, und diese werden immer wieder geändert. Es ist wichtig, dass der Finanzausgleich als ruhender Pol bestehen bleibt. Das andere kann wechseln.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le président de la commission a déjà répondu en partie aux remarques formulées par M. Schindler. Je ne crois pas qu'il y ait matière à s'inquiéter. Au rythme où vont les événements, M. Schindler, je puis vous assurer que d'ici deux, trois ou quatre ans, ce décret sera l'objet d'une nouvelle revision. Si la loi sur la compensation financière directe et indirecte est modifiée, ses principes subsisteront, et si certains d'entre eux devaient être abandonnés, je pense qu'il suffirait de procéder à une nouvelle revision de notre décret.

Art. 6 und 7

Angenommen.

Art. 8

Haltiner. Ich beantrage, in Artikel 8 Absatz 1 und in Artikel 18 Absatz 3 das Wort «beitragswürdig» durch «beitragsberechtigt» zu ersetzen.

Herrmann, Präsident der Kommission. Regierung und Kommission sind einverstanden.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique. Dans le texte français il faut lire partout: «Le début des travaux subventionnables».

Abstimmung

Für den Antrag Haltiner Grosse Mehrheit

Art. 9 - 12

Angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor: Lic. oec. W. Bosshard

Dritte Sitzung

Mittwoch, 7. Februar 1973, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Freiburghaus

Anwesend sind 186 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Abbühl, Boss, Brawand, Bühler, Christen H. R., Frutiger, Gehler, Hügi, Lachat, Mischler, Morand, Schneider, Schnyder, Wüthrich.

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW)

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 31 hievor)

Art. 13

Hubacher. Im Absatz 2 ist von erfolgversprechender Neuerung die Rede. Wer entscheidet, ob es sich um erfolgversprechende Neuerungen handelt, und welches sind die Kriterien dafür? Ich habe in der Kommission eine Präzisierung beantragt, die aber abgelehnt wurde. Ich will meinen Vorschlag hier nicht wiederholen. Ist der Regierungsrat bereit, zu erklären, dass die erfolgversprechenden Neuerungen aufgrund wissenschaftlicher Kriterien beurteilt werden? Die ETH befasst sich mit diesen Fragen. Man könnte auch anerkannte Experten beiziehen. Mir scheint, dass nicht die Verwaltung entscheiden sollte, ob erfolgversprechende Neuerungen vorliegen oder nicht. Die Verwaltung wäre ja nur der Kritik ausgesetzt.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. L'intervention de M. Hubacher est tout à fait fondée, et je l'en remercie, mais ce qu'il demande ne devrait pas figurer dans la loi. Il n'a d'ailleurs pas formulé de proposition à cet effet. Je puis cependant déclarer à l'intention du procèsverbal que nous ne donnerons dorénavant pas de garanties pour de nouveaux essais et de nouvelles installations sans avoir au préalable pris toutes les informations auprès des instances les mieux informées, dont naturellement l'Ecole polytechnique fédérale de Zurich.

Angenommen.

Art. 14

Angenommen.

Art. 15

Herrmann, Präsident der Kommission. Wie Sie aus dem Vortrag sehen, regelt der Artikel 15 das Problem so, dass wir im Kanton Bern weitergehen als es das Bundesgesetz vorsieht. Wir haben insofern gewisse Schwierigkeiten, als die Frage der Ableitungen in der eidgnössischen Gesetzgebung nach langer Diskussion eliminiert worden ist, mit der Begründung, dass sonst unter Umständen sehr entfernt liegende Ferienhäuschen, die sich aber doch in der Besiedlungszone befinden, für den Bau der Abwasserleitung subventioniert werden müssten. Sie sehen aus dem Vortrag, dass gemäss Artikel 35 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung der Bund eine Kürzung der beitragsberechtigten Kosten vorsieht, wenn interkommunal Sammelleitungen von einer Gemeinde zu mehr als 80 % beansprucht werden, und schliesslich sind Kürzungen gemäss Artikel 41 vorgesehen, wenn der Anteil der industriellen Abwasser den übrigen Abwasseranteil der Gemeinde überschreitet.

Senn. Nach Artikel 41 der Allgemeinen eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, vom 19. Juni 1972, werden für Abwasseranlagen, in denen beim Trockenwetterabfluss von der Industrie mehr Abwasser als von den Gemeinden anfallen, die beitragsberechtigten Kosten anteilmässig gekürzt. Bei Abfallbeseitigungsanlagen werden die beitragsberechtigten Kosten gekürzt, sofern die von der Industrie stammende Abfallmenge grösser als diejenige der Gemeinde ist.

Es liegt also eine Bestimmung des Bundes vor, die sich auf das Verursacherprinzip auswirkt. Der, welcher verschmutzt, auch von ausserhalb der Gemeinde, vor allem die Industrie, soll Beiträge an die Abwasserbeseitigungsanlagen zahlen. – Wir anerkennen die Berechtigung des Prinzips. Ebenso teilen wir die Auffassung der Regierung, dass Ausnahmen von diesem Prinzip berechtigt sein können, wie es in Artikel 15 zum Ausdruck kommt, wo steht: «Die in den Artikeln 35 und 41 Absatz 1 der Eidgenössischen allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 vorgesehenen Abzüge werden jedoch nicht vorgenommen, sofern ein wesentliches öffentliches Interesse an den Anlagen und Einrichtungen besteht.»

Es will uns aber scheinen, dass einerseits die Voraussetzungen, unter denen die vorgesehenen Abzüge nicht vorgenommen werden, zu weit umschrieben sind, und dass anderseits in bestimmten Fällen nicht nur auf Abzüge verzichtet werden sollte, sondern darüber hinaus Beitragskürzungen des Bundes sollten kompensiert werden können, und schliesslich sollten auch Beiträge an die jährlichen Betriebskosten, nicht nur an die einmaligen Erstellungskosten, geleistet werden.

Zu den Voraussetzungen für den Verzicht auf Abzüge sagt der Ihnen vorliegende Text, es müsse «ein wesentliches öffentliches Interesse» an den Anlagen und Einrichtungen bestehen. Diese Umschreibung ist zu weit, zu ungenau. Was heisst schon «wesentliches öffentliches Interesse»? Jede Abwasser- oder Abfallbeseitigungsanlage wird doch gebaut, weil daran ein sehr wesentliches öffentliches Interesse besteht. Wenn man meine Absicht nicht zu teilen vermag, dann soll man mir erklären, wann dann kein wesentliches öffentliches Interesse vorliegt und man gleichwohl mit Geldern der Öffentlichkeit Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen erstellt. – Wir schlagen deshalb

vor, dass die Formulierung «wesentliches öffentliches Interesse» ersetzt werde durch:

«Existenzgefährdung erhaltungswürdiger und schutzbedürftiger Unternehmen».

Diese Formulierung enthält klarere Kriterien zur Beurteilung, ob der Verzicht auf Abzüge geboten ist.

Es genügt zur Erhaltung existenzgefährdeter erhaltungswürdiger und schutzbedürftiger Unternehmen nicht, auf Beitragsabzüge zu verzichten. liegen doch solche zunächst von Seite des Bundes vor. Diese sollten kompensiert werden durch öffentliche Beiträge des Kantons. Überdies können erhaltungswürdige und schutzbedürftige Unternehmen nicht nur durch die Beiträge zur Erstellung von Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen in ihrer Existenz gefährdet werden. Noch gefährlicher sind die gemäss Verursacherprinzip zufallenden Beiträge an die jährlichen Betriebskosten solcher Anlagen. – Erhaltungswürdig und schutzbedürftig ist unseres Erachtens beispielsweise die Fabrikation von Sauerkraut. Die in den Anbaugebieten nötig werdenden Abwasserreinigungsanlagen verlangen zur Finanzierung gemäss dem Verursacherprinzip sehr hohe Beiträge seitens der betreffenden Sauerkrautfabriken. Es ist denkbar, dass sie in der Lage sind, einmalige Beiträge zu bezahlen. Weniger denkbar ist jedoch, dass sie darüber hinaus auch noch mit jährlichen Beiträgen an die Betriebskosten belastet werden könnten. Aus der Stellungnahme der Regierung zum Postulat Messerli betreffend den Import von Sauerkraut, vom August 1972, ist zu entnehmen: «Die Inlanderzeugung wird indessen einem zunehmenden Konkurrenzdruck durch ständig steigende Einfuhr von Sauerkraut ausgesetzt, wobei sich vor allem die rückläufige Preistendenz der Importware schwerwiegend auswirkt.» wird gesagt, dass die Sauerkrautfabrikanten bereits dazu übergehen, selbst Einfuhren zu tätigen, und das schon in einem Zeitpunkt, wo sie noch nicht durch Beiträge an Abwasserreinigungsanlagen belastet sind.

Die Situation ist also schon jetzt alarmierend, und sie wird noch viel prekärer werden, wenn die Fabrikanten hohe Beiträge bezahlen müssen. Die Hoffnung, die der Regierungsrat in der Stellungnahme zum Postulat Messerli zum Ausdruck bringt, nämlich dass eine Eingabe an die Abteilung für Landwirtschaft des EVD eine Besserung der Verhältnisse bringen möge, wird von uns geteilt. Sie hilft aber im Moment wenig, vor allem deshalb, weil die Gefährdung durch die zusätzliche Belastung mit den ARA-Beiträgen entsteht. Das Produkt ist liberalisiert, und es dürfte schwer halten, handelspolitisch etwas zu erreichen. Die Eidgenossenschaft kann auch nicht gut Beiträge an die ARA leisten, denn das wäre ein Präzedenzfall, und nachher kämen auch die Mostereien, die Käsereien, die Färbereien, die Papierfabriken usw. mit Begehren.

Wir haben zwar ein Wirtschaftsförderungsgesetz. Dieses ist schon seit einem Jahr in Kraft. Von dieser Seite wurde nichts vorgekehrt. Aus der Stellungnahme zum Postulat Messerli erfahren wir von der Regierung nichts über Möglichkeiten via Wirtschaftsförderungsgesetz. Ich habe angetönt, dass die Käsereien und Milchlieferanten, die Mostereien und der Obstbau in eine ähnliche Situation geraten könnten wie die Sauerkrautfabrikanten und die Pflanzer von Kohl. Ich schlage Ihnen deshalb folgende Abänderung von Absatz 2 vor:

«Abzüge werden jedoch nicht vorgenommen, und allfällige Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 der obgenannten Eidgenössischen allgemeinen Gewässerschutzverordnung durch zusätzliche Kantonsbeiträge ausgeglichen, sofern die Abzüge erhaltenswürdige und schutzbedürftige Unternehmen in ihrer Existenz gefährden würden. In solchen Fällen kann der Staat auch Beiträge an die Betriebskosten von Abwasseranlagen und -einrichtungen gewähren.»

Ich bitte, über die beiden Sätze getrennt abzustimmen.

Man kann entgegenhalten, für die Aufnahme des zweiten Satzes reiche die gesetzliche Grundlage nicht aus. Ich hoffe aber, es sei möglich, das Gesetz weitherzig zu interpretieren. Wenn mein Vorstoss an solchen Bedenken scheitern sollte, würde ich mir vorbehalten, eine Motion einzureichen, worin wir im Interesse der Pflanzer die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen fordern würden.

Ich bitte Sie, meinen Abänderungsanträgen zuzustimmen.

Messerli. In der Septembersession habe ich ein Postulat zum Schutze der einheimischen Sauerkrautfabriken eingereicht. Dort habe ich verlangt, dass an der Grenze Massnahmen ergriffen werden, und dass der inländische Kohlanbau geschützt wird, indem man ihm ermöglicht, zu kostendekkenden Preisen zu produzieren. Ich habe darauf hingewiesen, dass das ein Betriebszweig ist, der keine öffentlichen Gelder braucht.

Nun bringen die Probleme der Abwasserbeseitigung neue schwere finanzielle Lasten für die Fabrikanten, weil der Anfall an säurehaltigen Abwässern sehr unterschiedlich und unregelmässig ist, und die biologischen Kulturen der Abwasseranlagen gefährden. Die Lösung wurde trotz jahrelangen Studien noch nicht gefunden. Das Ausschütten dieser Säfte über Wiesen und Äckern müssen wir wegen der verschärften Vorschriften des Milchregulativs ablehnen. Die Aufspeicherung, das Verdampfen oder Destillieren, wird zurzeit geprüft. Man wird sich für die eine oder andere Lösung entschliessen müssen. Sicher ist, dass zusätzliche Kosten erwachsen werden. Vorab sind die Betriebskosten ausserordentlich hoch, und die Fabrikanten werden sie kaum selber verkraften können. Sie müssen sie entweder auf die Produzenten oder auf die Konsumenten abwälzen. Aber in Anbetracht der billigen Importe wird auch das nicht in Frage kommen können.

Wir stellen fest, dass die Gefahren nun auf unsere inländische Fabrikation zukommen und sie gefährden.

Ich frage mich, ob nicht gerade hier das Wirtschaftsförderungsgesetz segensreich eingreifen könnte, werden doch in unseren Fabriken eine ansehnliche Zahl von Arbeitern und Arbeiterinnen beschäftigt.

Im Blick auf die Gefährdung dieser ländlichen Industrie sollte man dem Antrag zustimmen.

Herrmann, Präsident der Kommission. Was Herr Dr. Senn im ersten Teil wünscht, nämlich die Neuformulierung «erhaltenswürdige und schutzbedürftige Unternehmen», erscheint mir sympathisch. Diese Formulierung ist aber nur gerade auf einen besonderen Fall zugespitzt. Der terminus technicus, den wir sonst verwendet haben, ist der des Dekretsentwurfes, nämlich «das wesentliche öffentliche Interesse». Sie haben es gestern in einer Mammutdebatte erlebt, wie schwierig es ist, das öffentliche Interesse zu umschreiben. Da geht es weitgehend um das Ermessen. Aber es ist ein fester Ausdruck, den wir in unserer Gesetzgebung allgemein kennen. Er kann nicht verdreht werden. Also wäre für Fälle, wie sie jetzt herangezogen werden, eine Interpretation im Sinne des Antrages von Herrn Dr. Senn vorzunehmen. Darum schlage ich Ihnen vor, an der jetzigen Formulierung festzuhalten.

Zum Antrag betreffend die Betriebskosten: Wenn wir dem zustimmen, werfen wir den Grundsatz unseres Subventionswesens über den Haufen. Bei uns werden die Einrichtungen subventioniert, nicht die Betriebskosten. Darum lehnt die Kommission diesen Antrag ab.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Senn propose d'introduire dans le décret une disposition prévoyant que l'Etat peut verser aux communes des subventions pour l'exploitation des installations d'épuration des eaux. Or, la loi ne prévoit pas le versement de telles contributions. L'introduction d'une telle notion dans le décret serait donc illégale, et je pense que vous repousserez sans autre cette proposition.

Quant aux modifications de texte proposées par M. Senn, j'attire son attention sur le fait que nous avons repris textuellement dans le décret la disposition correspondante de la loi, dont je vous donne lecture: «L'Etat ne peut prêter son aide pour l'aménagement des installations nécessaires que s'il s'agit d'une entreprise d'intérêt général.» Nous avons simplement remplacé les trois derniers mots par «d'un intérêt public important».

Il ne serait pas judicieux d'introduire dans le décret une disposition qui aurait pour effet de compenser la diminution des subventions versées jusqu'ici par la Confédération, notion qui ne figure pas dans la loi. De toute façon, le canton de Berne va plus loin que la Confédération dans ce domaine.

Nous n'en examinerons pas moins chaque cas pour lui-même et je puis d'ores et déjà déclarer que s'agissant des fromageries, des fabriques de choucroute et des fabriques de papier, auxquelles l'épuration des eaux pose des problèmes difficiles, nous appliquerons sans autre la disposition du deuxième alinéa de l'article 15.

Je vous invite donc, avec le président de la commission, à repousser les amendements de M. Senn.

Abstimmung

1. Satz

Für den	Antrag Senn	25 Stimmen
Dagegen		52 Stimmen

2. Satz

Für den Antrag Senn	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Jenni. Im Gesetz über die Nutzung des Wassers, vom Jahre 1950, sind die Beiträge geregelt. In Artikel 123 Buchstabe b steht folgendes: «In den Sammelgebieten gelegene Hauptleitungen, die der Entlastung des Vorfluters dienen.» Im Dekret ist es nicht mehr enthalten. Ich frage mich, ob es nicht gut wäre, in Artikel 15 beizufügen: «sowie an Kanäle, die dem Schutz des Vorfluters dienen.»

Ich behalte mir vor, je nach der Antwort des Regierungsrates diesen Antrag zu stellen.

Herrmann, Präsident der Kommission. In Artikel 33 der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung steht über die Hauptsammelkanäle, sie seien beitragsberechtigt, sofern das Einzugsgebiet in der betreffenden Gemeinde liegt und eine bestimmte Mindestausdehnung hat. Der Artikel 123 wurde von Kollege Jenni zitiert. Wenn er will, dass die Kanäle Vorfluter entlasten, die sogenannten Abfallkanäle, müssen wir auf den Artikel 123 des Wassernutzungsgesetzes Bezug nehmen. Das muss hier nicht wiederholt werden. Allerdings will Herr Jenni noch weiter gehen und alle Kanäle subventionieren. Das Wassernutzungsgesetz sieht das nur für Hauptleitungen vor. Wenn wir weiter gehen wollen als das Gesetz, würde das nur ein weiteres Mal die Staatskasse beanspruchen.

Regierung und Kommission beantragen daher, bei allem Verständnis für die kleinern Gemeinden, den Antrag Jenni abzulehnen.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais ajouter une remarque aux considérations émises par M. Herrmann, dans lesquelles j'abonde.

Jusqu'à présent, la Confédération subventionnait les canaux qui servent à la protection des exutoires. Cependant, constatant à l'expérience que cette pratique conduisait à des inégalités de traitement, l'autorité fédérale a, lors de la revision de la loi en la matière, supprimé le subventionnement de ces canaux tout en augmentant de facon extrêmement sensible le taux des autres subventions.

Comme l'a dit M. Herrmann, l'Etat peut, en vertu de la loi cantonale, subventionner les grandes canalisations, mais non les petites qui relient quelques maisons et situés à un ou deux kilomètres du réseau principal des canalisations.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni	35 Stimmen
Dagegen	56 Stimmen

Art. 16 - 20

Angenommen.

Art. 21

Niklaus. In Artikel 21 wird festgelegt, welche Anlageteile einer Wasserversorgung subventionswürdig sind. Ich beantrage, die 5. der Aufzählungen wie folgt zu formulieren: «Transportierungen ausserhalb der Verteilergebiete, einschliesslich der Pumpwerke (mit Nebenanlagen wie Transformatoren und dergleichen), sowie Transportleitungen innerhalb der Verteilergebiete, falls sie der regionalen Versorgung dienen.»

In Absatz 2 von Artikel 22 wird dargelegt, dass wir anstreben, die Wasserversorgungen nach Möglichkeit zu regionalisieren. Das ist richtig. In Artikel 21 überlassen wir aber die Transportleitungen, die der Region dienen, der einzelnen Gemeinde. Sie muss sie erstellen und hat später bei Anschlüssen grosse Mehrkosten. Darum ist es nicht logisch, dass wir nur Transportleitungen subventionieren, die ausserhalb des Versorgungsgebietes liegen. Ich bitte, meinem Antrag zuzustimmen.

Herrmann, Präsident der Kommission. Herr Niklaus wünscht die bessere Subventionierung der Unterleitungen bei Transportleitungen. Im Prinzip sollte man den Antrag ablehnen, aber für besondere Fälle würden die Gemeinden doch bei Annahme wesentlich entlastet. Der Grosse Rat möge entscheiden, ob er das auch subventionieren wolle oder nicht.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Il m'est difficile de me déterminer au sujet de cette proposition, car j'ignore l'ordre de grandeur des subventions supplémentaires que notre direction serait appelée à verser. Pour les villes, cela doit représenter de coquettes sommes, et vous connaissez la situation financière de l'Etat. Je me rallie cependant à la prise de position de M. le président de la commission. La décision appartient en définitive au Grand Conseil.

Abstimmung

Für den Antrag Niklaus Grosse Mehrheit Dagegen Minderheit

Art. 22

Angenommen.

Art. 23

Niklaus. In Artikel 23 wird die Subventionshöhe festgelegt. Im Vortrag steht, Herr Fleury habe in einer Motion die bisherigen Subventionierungen als ungerecht bezeichnet. Das mag dort stimmen, wo Nebenleistungen erbracht worden sind. Selbstverständlich waren Subventionierungsansprüche stossend, die höher waren als die Baukosten. In einigen Fällen hat das zutreffen können. Über den neuen Subventionierungsschlüssel wird im Vortrag gesagt: «Aus diesen Gründen musste ein anderes Kriterium gefunden werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass finanzstärkere Gemeinden zufolge günstigerer Verhältnisse (oft auch weitsichtigerer Planung) im Kanton Bern imstande waren, ihre Wasserpreise eher tief zu halten. Ermittlungen ergaben, dass die Wasserzinsen finanzstärkerer bernischer Gemeinden zumeist im Bereich von 30 bis 50 Rappen pro Kubikmeter liegen, während finanzschwächere Gemeinden oft ihren Bürgern bis 1 Franken und mehr berechnen müssen. Es lag daher nahe, dass bei der Umschreibung der schwierigen Verhältnisse weitgehend auf die Finanzstärke abge-

stellt werden kann. Der Artikel 20 Absatz 2 des Dekretes sieht somit vor, dass Staatsbeiträge nur gewährt werden, wenn der Beitragssatz mindestens 15 % beträgt. Eine Ausnahme wird gemacht bei regionalen Transportleitungen, welche in jedem Fall subventioniert werden sollen . . . » - Gemäss diesem Dekret kommen grössere Gemeinden in den Genuss von Subventionen. So werden beim Aaretalwerk II der Stadt Bern Transportleitungen subventioniert, was vorher nicht der Fall war. Auch das Seewasserwerk der Stadt Biel wird subventioniert werden; nach dem alten Dekret wäre das nicht unbedingt der Fall gewesen. - Mit dem neuen Dekret diskriminieren wir nun im Falle von Abwasseranlagen die kleinen Gemeinden. Da haben wir Vergleichsmöglichkeiten erhalten. Für Wasseranlagen haben wir sie nicht. Selbstverständlich ist es für uns schwer, die Angelegenheit zu überblicken. In der «Berner Zeitung» vom 1. Februar stand ein Artikel, betitelt «Ohne Rettung zum Aschenbrödel verdammt». Da lesen wir: «Viele Gemeinden in den Randgebieten ohne Geld, Aufgabenberg wird immer grösser.» Es wurde die Gemeinde Leimiswil im Oberaargau angezogen. Solche Gemeinden gibt es im Kanton Bern noch viele. Es sind Gemeinden, die durch die Entwicklung bezüglich der Steuereinnahmen auf der Schattenseite geblieben sind. In jenem Zeitungsartikel wird angeführt, dass Leimiswil unter anderem die Wasserversorgung sanieren sollte; das sei aber aufgrund des alten Dekretes nicht möglich und sei aufgrund des neuen Dekretes noch viel weniger möglich. - Ist das der Sinn unserer Staatspolitik? Zugegeben, der Staat Bern ist finanziell schmal dran. Aber wir müssen doch die Verhältnismässigkeit wahren. Das Wasser ist lebensnotwendig. Das wird in diesem Dekret nicht genügend gewürdigt. Wir bürden die ganze Aufgabe den Gemeinden auf. Eine Möglichkeit, anderswie den Gemeinden zu helfen, wird nicht aufgezeigt. Es wird gesagt, andere Kantone würden sich nicht an der Subventionierung der Wasserversorgungen beteiligen. Das stimmt. Aber wir dürfen nicht einfach die Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden an einem einzigen Beispiel beurteilen, sondern wir müssen die Gesamtlastenverteilung würdigen. Dann ergibt sich ein ganz anderes Bild. Darum lehne ich das Argument ab, andere Kantone würden sich da nicht beteiligen. Ich appelliere an die Vertreter der Stadt, die kleinen Gemeinden nicht hangen zu lassen. Es ist nicht von Gutem, wenn sich die kleinen Gemeinden im Seeland, im Jura und im Oberland entvölkern, weil selbst die Leute, die im Dorf aufgewachsen sind, nicht bauen können, weil die Wasserversorgung so teuer ist, dass man über 30 000 Franken daran bezahlen muss, wenn man ein Häuschen erstellt. Dem müssen wir schon jetzt entgegenwirken. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Die Beitragskala 5 ist die tiefste im ganzen Dekret. Wir haben in der Skala für Abwasserbeiträge 20 Stufen, trotzdem dort auch noch Bundesbeiträge fliessen, was beim Wasser nicht der Fall ist, wenn die Angelegenheit über das Meliorationsamt läuft. Ich beantrage, die Stufe 5 der Skala auf die Stufe 20 hinaufzusetzen. Selbstverständlich verursacht das dem Kanton Mehrlasten. Nach Aussagen des Direktors des Verkehrs- und Energiewirtschaftsamtes verursacht

die Erhöhung von Stufe 5 auf Stufe 10 dem Kanton eine Mehrbelastung von 300 000 Franken bis 500 000 Franken. Wenn wir auf Beitragsstufe 20 gehen, würden Mehrkosten von 900 000 Franken bis 1,2 Millionen entstehen. Das wäre ungefähr 1 ‰ des Staatsbudgets. Ist die Wasserversorgung in den kleinen Gemeinden 1 ‰ des Staatsbudgets wert oder nicht?

Herrmann, Präsident der Kommission. Herr Niklaus hat die rhetorische Frage gestellt, ob es der Sinn unserer Staatspolitik sei, gewisse Gemeinden zu benachteiligen. Die kleinen Gemeinden, sagte er, würden übermässig belastet. - Es waren gerade die kleinen Gemeinden, die das Wasser jahrelang geschöpft haben, ohne etwas vorzukehren, während andere während Jahrzehnten unter grossen Kosten ihre Wasserversorgung ausgebaut haben. Wenn die, welche nie etwas vorgekehrt haben, weil ihnen das Wasser selbstverständlich war, stärker zum Zuge kommen, ist das nur in Ordnung. Wir müssen der Bevölkerung gesundes Wasser gewährleisten. Dafür ist kein Opfer zu gross. Aber der Antrag Niklaus, die Beiträge von Stufe 5 auf Stufe 20 der Skala zu erhöhen, ist übertrieben. Wenn er die Stufe 10 beantragt hätte, könnte man darüber reden. Das würde den Staat mit rund einer halben Million Franken zusätzlich belasten. Bei Beiträgen bis Stufe 20 macht es Mehrkosten von 1,5 Millionen Franken aus. Weil dieser grosse Brocken nicht verdaut werden könnte, schlagen wir Ihnen vor, den Antrag Niklaus abzulehnen.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. La plupart des cantons confédérés ne versent pas de subventions pour l'approvisionnement en eau. D'autre part, la loi cantonale en la matière ne nous permet de venir en aide qu'à des communes qui se trouvent en proie à des difficultés particulières, et cette disposition rigoureuse a été reprise dans le nouveau décret.

La clé de répartition des dépenses entre l'Etat et les communes reposera désormais sur des bases plus justes. Remplacer l'échelle de cinq par l'échelle de vingt bouleverserait complètement la pratique en vigueur jusqu'ici.

Je ne suis pas opposé aux changements quand ils se traduisent par une amélioration, mais dans le cas particulier, la modification proposée va à l'encontre de la politique d'austérité que la Confédération et le canton de Berne ont dû instaurer il y a quelques années. C'est pourquoi je vous invite instamment à repousser la proposition visant à remplacer l'échelle de cinq par l'échelle de vingt.

Niklaus. Ich möchte kurz auf die Äusserungen des Kommissionspräsidenten zurückkommen. Er sagte, die kleinen Gemeinden hätten das Wasser als selbstverständliches Geschenk der Natur betrachtet. Ich frage die Vertreter der kleinen Gemeinden, ob das stimme. Ich glaube, die kleinen Gemeinden haben für ihre Wasserversorgungen schon viel geleistet. Das Problem liegt darin, dass die Verteilung in kleinen Gemeinden nicht so rationell gestaltet werden kann wie in den städtischen Agglomerationen.

Ich schlage Ihnen vor, die Stufe 15 der Skala zu wählen, dies mit Rücksicht auf die finanziellen Nöte des Kantons.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich rede meinen Kollegen nicht gerne in ihre Geschäfte hinein. Aber hier geht es um die Finanzen. Ich mache auf etwas Grundsätzliches aufmerksam. Sie kennen das System der Plafonierung für die Beiträge an die Infrastruktur der Gemeinden. Diese Plafonds dürfen heute weniger denn je überschritten werden. Eventuell werden wir Ihnen in der Maisession für gewisse Gebiete deren Herabsetzung beantragen. Die Möglichkeit ist gross, dass wir im Blick auf die Massnahmen des Bundes unsere Verpflichtungskredite reduzieren müssen.

Hier geht es um den Gewässerschutz. Wir haben jetzt 28 Millionen Verpflichtungskredite; die Zahlungskredite sind etwas niedriger, weil sich die Geschäfte auf mehrere Jahre verteilen.

Wenn Sie in den einzelnen Fällen höhere Subventionen beschliessen als bisher, kann man weniger Fälle berücksichtigen, denn man kann den Plafond ja nicht überschreiten. Man sollte die Subventionen so ansetzen, dass man eine möglichst weite Streuung der Subventionen erzielt. Man sollte nicht die Subventionen im Moment erhöhen, wo der Bund Massnahmen getroffen hat, die auch für uns unerfreuliche Konsequenzen haben, die aber bei solchen Beschlüssen zu berücksichtigen sind. Ich bitte Sie, bei den bisherigen Sätzen zu bleiben.

Abstimmung

Für den Antrag Niklaus Minderheit
Dagegen Grosse Mehrheit

Art. 24

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. J'attire votre attention sur le fait que le texte français et le texte allemand ne concordent pas et que ce dernier contient une petite erreur. Nous vous proposons de ce fait de biffer, au premier alinéa, le mot «gesamthaft». Quant au texte français, il doit être lu de la manière suivante: «...ne doit pas dépasser le 50 % pour des parties isolées de l'installation»; autrement, le texte est incompréhensible.

Beschluss:

Abs. 1

Sind Beiträge nach der Meliorationsgesetzgebung erhältlich, so darf der Staatsbeitrag für die einzelnen Anlageteile 50 % nicht überschreiten.

Art. 25 - 27

Angenommen.

Art. 28

Jenni. In Absatz 3 steht: «Bei der Neubeurteilung dürfen die Gemeinden unter Berücksichtigung aller erhältlichen Beiträge nicht schlechter gestellt werden als nach altem Recht.» Als Ver-

treter einer finanzschwachen Gemeinde frage ich, ob der Satz wirklich gilt und man damit rechnen kann, dass für finanzschwache Gemeinden die Angelegenheit überprüft wird und man hierüber mit den Subventionsbehörden verhandeln kann.

Herrmann, Präsident der Kommission. Wir bejahen, was Herr Jenni wünscht. Im Vortrag finden Sie die Berechnung für die Gemeinde Bönigen nach altem und neuem Recht. Diese kommt um 97 000 Franken besser weg. Selbstverständlich wird auf dem Gebiet keine Gemeinde im Subventionswesen schlechtergestellt.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne peux que confirmer ce que vient de dire M. Herrmann.

Angenommen.

Art. 29 - 31

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft (BSG); Beitrag zur Anschaffung von zwei Motorschiffen für die Juraseen und die Aare

(Beilage 1 Seite 19, französische Beilagen Seite 20)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Kautz. Ferner spricht dazu Grossrat Stauffer (Gampelen). Ihm antwortet Regierungsrat Huber, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Biel-Täuffelen-Ins-Bahn (BTI); Beitrag für ein technisches Erneuerungsprogramm

(Beilage 1 Seite 20, französische Beilagen Seite 22)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschätf Grossrat Kautz. Ferner spricht dazu Grossrat Gasser (Nidau). Ihm antwortet Regierungsrat Huber, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Postulat Fankhauser — Energiepolitik

(Siehe Jahrgang 1972 Seite 873)

Direktor **Huber** nimmt namens des Regierungsrates zum Postulat schriftlich wie folgt Stellung:

M. le député Fankhauser invite le gouvernement à étudier le problème de la rationalisation dans la répartition de l'énergie. Il suggère l'utilisation accrue de gaz naturel ainsi que de gaz liquide dans le but de parer à une future pénurie de courant. Il demande ensuite que le gouvernement fasse rapport à ce sujet au Grand Conseil.

Selon les renseignements fournis par l'Office fédéral de l'économie énergétique, l'utilisation de l'énergie utilitaire (électricité, combustibles et carburants liquides, charbon, gaz naturel) se répartit comme suit:

Chaleur	80,1 ⁰ / ₀
Travail mécanique	16,2 º/o
Chimie	$3,5^{0}/_{0}$
Lumière	$0,2^{0}/_{0}$

Cette répartition est demeurée pratiquement inchangée depuis plus de 20 ans et on ne doit pas s'attendre à de grands changements dans un avenir immédiat. La tabelle ci-dessus prouve néanmoins que la suggestion faite par M. Fankhauser de réduire l'éclairage des routes et des tunnels routiers n'aurait aucun effet sur l'utilisation de l'énergie. Cet éclairage est, d'autre part, indispensable à la sécurité des usagers de la route.

La part importante prise par la production de chaleur se répartit comme suit: 60 % pour le chauffage des locaux; 40 % pour les besoins ménagers et industriels. Le chauffage de locaux comprend également les installations de climatisation qui, en Amérique, exigent actuellement plus d'énergie que le chauffage proprement dit.

Alors que, il y a encore 25 une température intérieure de 20-21° était considérée comme agréable, aujourd'hui, des températures de 23 à 24° sont considérées comme parfaitement normales. En outre, on tient trop peu compte, dans les construction modernes, des impératifs de l'isolation thermique, d'où une sensible perte de chaleur. C'est dans ce secteur précisément que des économies réelles sont possibles et cela par

- l'abaissement de la températur à 21-22° dans les locaux d'habitation;
- l'amélioration de l'isolation thermique dans les nouveaux bâtiments.

Au demeurant, l'emploi de gaz naturel devrait être intensifié dans les agglomérations urbaines et industrielles. Dans les régions non industrialisées, l'emploi de gaz naturel pour la cuisson et le chauffage n'est pas rentable car les installations de réduction de pression sur les conduites principales et sur les conduites de répartition sont trop onéreuses. L'office fédéral de l'économie énergétique estime que, jusqu'à la fin du siècle, la production de chaleur nucléaire – prévisiblement récupérable dès le milieu des années 80 – prendra une part alors égale à celle du gaz naturel. Cela implique naturellement qu'à cette époque, les agglomérations urbaines et industrielles seront dotées du réseau de conduites nécessaires au transport de l'énergie calorifique.

La Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique voue la plus grande attention au développement des divers modes de production d'énergie. Le projet de décret concernant la nouvelle organisation de cette direction prévoit que l'actuelle sous-section de l'économie hydraulique et énergétique sera scindée en deux soussections, l'une s'occupant de l'économie hydraulique, l'autre ayant pour tâche de suivre les problèmes de l'économie énergétique. Par ce moyen, on pense être mieux armé pour sauvegarder les intérêts du canton et des communes face aux entreprises souvent puissantes de l'économie énergétique (sociétés productrices d'huile minérale, de gaz naturel ou d'électricité). Les ingénieurs et les employés de l'Office cantonal de l'énergie et de l'économie hydraulique étudient assidûment la littérature technique et assistent à de nombreuses séances de travail dans le but de rester à l'avant-garde du progrès en tout ce qui concerne l'économie énergétique et de la protection de l'environnement, cela dans le but de faire profiter notre canton de toutes les possibilités existantes.

Le Conseil-exécutif est prêt à accepter le postulat et à présenter chaque année, dans le cadre de son rapport de gestion, un rapport sur le développement de la politique énergétique dans le canton de Berne.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates . . Grosse Mehrheit

Interpellation Martignoni — Flugplatz Belpmoos

(Siehe Jahrgang 1972 Seite 1029)

Direktor **Huber** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

M. le député Martignoni relève avec raison que la décision prise par le Grand Conseil au cours de la session de septembre 1972 d'arrêter les travaux de projection pour un nouvel aérodrome donne une nouvelle actualité aux problèmes posés par l'exploitation de l'aérodrome du Belpmoos. M. le député Martignoni se préoccupe de la gêne croissante que ressentent les habitants de la région bernoise à la suite de l'accroissement du trafic aérien. Nous le comprenons fort bien puisque, en présentant le projet de construction d'un nouvel aérodrome, outre les considérations d'ordre pratique, le premier souci des autorités cantonales était de déplacer le Belpmoos - situé au centre d'agglomérations en plein développement et source de nuisances pour un grand nombre d'habitants - dans une région peu peuplée.

Le Belpmoos est un aérodrome public. En vertu de la concession accordée par les autorités fédérales sur la base du droit fédéral, il a l'obligation de recevoir tous les aéronefs reconnus propres au vol. L'atterrissage et le décollage ne peuvent être refusés à un aéronef que s'ils ne sont pas conformes aux prescriptions du règlement d'exploitation, notamment de son avenant V (mesures pour la lutte contre le bruit), ou aux dispositions légales, en particulier celles qui ont trait à la lutte contre le bruit.

Cela étant acquis, nous répondons comme suit aux trois questions de l'interpellation:

1. Qu'est-ce que le gouvernement envisage d'entreprendre en prévision de la date à laquelle la concession pour l'aéroport du Belpmoos arrivera à expiration?

La concession du Belpmoos arrivera à terme en 1981. A deux reprises, soit le 11 décembre 1967 et le 1^{er} mars 1968, l'Office fédéral de l'air avait informé les autorités bernoises que, pour le renouvellement de la concession du Belpmoos, le problème du bruit pourrait éventuellement constituer un handicap sérieux.

L'Office fédéral de l'air se fondait alors sur les recommandations de la Commission fédérale d'experts pour la lutte contre le bruit, qui avait remis son rapport au Conseil fédéral en 1963 et préconisé de nombreuses mesures pour diminuer la gêne due au bruit du trafic aérien. Les recommandations de la Commission d'experts se sont traduites notamment par la révision, le 17 décembre 1971, de la loi fédérale sur la navigation aérienne, dont le nouvel article 42 prescrit la création de zones de protection contre le bruit.

La modification légale et l'ordonnance d'exécution y relative pourront vraisemblablement être mises en vigueur au printemps 1973. Nous ne pouvons pas encore nous prononcer sur les répercussions des nouvelles dispositions légales dans le cas de l'aérodrome de Berne-Belp.

Dans sa lettre du 9 février 1972 au Conseil-exécutif du canton de Berne, le Conseil fédéral déclare que le maintien de l'aérodrome du Belpmoos est manifestement d'intérêt public et qu'il doit rester en service à tout le moins jusqu'au moment où une place d'atterrisage de remplacement aura été aménagée.

Cet intérêt public, toujours d'après la lettre du Conseil fédéral, ne touche pas tellement le trafic commercial, d'affaires, de sport et de tourisme que la nécessité de maintenir la base d'opération qui existe au Belpmoos pour le transport des personnes au service des missions diplomatiques et de l'administration fédérale, pour l'instruction dans le cadre du programme fédéral pour la formation des jeunes pilotes d'avions à moteur et à voile et pour les vols de contrôle et de travail de l'Office fédéral de l'air.

Cependant, avant le renouvellement de la concession en 1981, il s'agira d'examiner attentivement si ce renouvellement est opportun. Conformément aux prescriptions légales, le canton devra se prononcer sur ce point. Il va de soi qu'à ce moment-là, il faudra faire la part entre l'intérêt public dont fait état le Conseil fédéral et d'autres intérêts tels que l'intérêt public à une tranquillité accrue, et se déterminer en fonction du résultat auquel on arrivera. Vu les progrès obtenus dans la lutte contre le bruit à la source et les améliorations que l'on peut encore attendre dans ce domaine, il n'est pas possible d'évaluer aujourd'hui déjà la gêne que constituera dans les années quatre-vingts le bruit des avions pour le voisinage des aérodromes. Le Conseil-exécutif ne peut par conséquent pas fixer maintenant déjà son attitude ultérieure face au problème du renouvellement de la concession du Belpmoos.

2. Des contacts ont-ils déjà été pris, en cette affaire, avec la ville de Berne, propriétaire du terrain, avec la société Alpar, qui exploite l'aéroport, et avec l'Office fédéral de l'air, qui est compétent pour l'octroi de la concession?

Réponse: Bien que le canton soit en contact permanent avec la ville de Berne, l'Alpar et l'Office fédéral de l'air au sujet du Belpmoos, le problème du renouvellement de la concession n'a pas encore été examiné jusqu'ici. Comme la construction d'un nouvel aérodrome aurait résolu le problème du Belpmoos, il eût été prématuré d'entreprendre quelques démarches que ce soit avant que le Grand Conseil se soit prononcé. Vu la situation née de la décision prise par le Grand Conseil en septembre 1972, les partenaires intéressés à l'exploitation du Belpmoos devront évidemment faire le point de la situation. Ces pourparlers seront probablement entamés en relation avec la mise en vigueur de l'ordonnance fédérale d'application concernant le nouvel article 42 de la loi fédérale sur la navigation aérienne.

3. Quel jugement le Conseil-exécutif porte-t-il sur l'exploitation de l'aéroport du Belpmoos, en se plaçant au point de vue adopté par la Direction des transports dans le postulat développé dans le rapport sur le problème d'un aérodrome bernois, préconisant que les installations sources de bruits excessifs soient éloignées autant que possible des régions à forte densité de population?

Dans le développement de son interpellation, M. le député Martignoni fait d'un passage du rapport publié par la Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique en 1972 et qui concernait le problème d'un aérodrome bernois. Ce passage a la teneur suivante: «Les aéroports existants qui sont source de bruit excessif devraient, si possible, être déplacés dans des régions peu peuplées».

Comme nous l'avons dit sous chiffre I, il s'agit d'un passage du rapport de la commission fédérale d'experts dont les recommandations ont servi de base au Conseil fédéral pour les modifications apportées à la loi fédérale sur la navigation aérienne et qui seront encore précisées dans l'ordonnance d'exécution en préparation.

Nous ne pensons pas que la région bernoise puisse se passer d'un aérodrome. Le Conseil fédéral en donne les raisons dans sa lettre du 9 février 1972. A part cela, un aérodrome situé dans la région bernoise revêt, à cause du trafic commercial et d'affaires qui s'y déroule, un intérêt économique qu'il ne faut pas sous-estimer.

Le Conseil-exécutif reste d'avis que le transfert du Belpmoos dans une région à faible densité de population serait une judicieuse mesure pour résoudre le problème du bruit dans la zone limitrophe de la ville de Berne et de ses agglomérations.

Le Grand Conseil ayant décidé de surseoir à toute décision concernant la création d'un nouvel aérodrome, le Conseil-exécutif, tout comme les populations concernées, se trouvent devant le fait que pour le moment, le Belpmoos, reconnu installation d'utilité publique, restera en service. La commission spéciale du Grand Conseil chargée d'étudier le problème de l'aéroport a constaté, après des études approfondies, que le Grand Ma-

rais seul était susceptible de fournir une solution raisonnable pour un nouvel aérodrome. Le Conseil-exécutif n'a donc nullement l'intention de chercher un nouvel emplacement pour le transfert du Belpmoos.

Sur proposition de la Commission cantonale consultative pour la lutte contre le bruit des avions, le réglement d'exploitation du Belpmoos a été complété en 1970 par un avenant V qui prescrit certaines limitations du trafic et réglemente les vols. De nouvelles plaintes ayant été formulées, le problème a été remis à l'ordre du jour de la Commission consultative concernant le bruit de la navigation aérienne.

Martignoni. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Dekret über die Krankenversicherung (Änderung)

(Siehe Nr. 11 der Beilagen)

Strahm, Präsident der Kommission. Bei diesem Dekret geht es um die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung im Kanton Bern. Minderbemittelte erhalten auf Grund des Gesetzes über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung Beiträge an die Krankenversicherungsprämien. Die Einkommensgrenze ist ebenfalls im Dekret geregelt. Sie wurde im Jahre 1971 auf 7000 Franken festgesetzt; vorher waren es 8000 Franken. Es wird jetzt aber auf das steuerbare Einkommen gemäss Ziffer 25 des Steuererklärungsformulares abgestellt. Vorher war Ziffer 21 massgebend. Die Abzüge vom Einkommen waren also nicht berücksichtigt. Die neue Einkommensgrenze von 7000 Franken ist somit wesentlich günstiger als die frühere von 8000 Franken. Sie ist übrigens durch die Neufestsetzung der Steuerabzüge (Persönlicher Abzug, Verheirateten-Abzug, Kinderabzug) wesentlich aufgewertet worden. Ein Arbeiter mit 2 Kindern ist heute beitragsberechtigt, wenn sein Einkommen 15 000 Franken bis ungefähr 16 000 Franken nicht übersteigt. Bezugsberechtigt sind auch Witwen und geschiedene Frauen; sie sind den Verheirateten gleichgestellt.

Bei der Dekretsrevision vom November 1971 konnten leider die Beiträge an die Berechtigten nicht erhöht werden, weil zuerst das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Bern revidiert werden musste. Die Höchstbeiträge an die Berechtigten sind nämlich im Gesetz geregelt, deshalb musste ein neuer Rahmen für die Beiträge an die Berechtigten geschaffen werden. Das Gesetz haben wir im letzten Jahr revidiert und dabei den folgenden Beitragsrahmen festgesetzt: Für die Krankenpflegeversicherung 24 bis 72 Franken (bisher 14.40 bis 30 Franken), bei der Krankengeldversicherung 12 bis 36 Franken (bisher 6 bis 18 Franken), für das Spitaltaggeld 12 Franken (bisher 6 Franken). Neu ist, dass man bei der Krankengeldversicherung für kleine Taggelder von 2 bis 5 Franken kleinere Beiträge vorsieht als für höhere Taggelder von 6 Franken und mehr. Aufgeschobene Taggelder sind auch beitragsberechtigt. Ferner wird künftig der Beitrag an die Krankenkassenprämien auch ausbezahlt, wenn in der Krankenpflegeversicherung ein Beitrag für ein Spitaltaggeld inbegriffen ist.

Im vorliegenden Dekret sind die Beiträge innerhalb des gesetzlichen Rahmens festzulegen. Es wird vorgeschlagen: für die Krankenpflege: 48 Franken (bisher 30 Franken), für ein Krankengeld von 2 bis 5 Franken: 18 Franken (bisher 15.60 Franken), für ein Krankengeld von 6 Franken und mehr: 30 Franken (bisher 15,60 Franken, für ein Spitaltaggeld von 12 Franken und mehr: 12 Franken (bisher 6 Franken).

Diese Beiträge gelten für Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene.

Für ledige Personen, für die die Einkommensgrenze mit 4500 Franken sehr tief gehalten ist, kommen Beiträge nur in seltenen Fällen in Frage. Sie betragen: Für die Krankenpflegeversicherung 30 Franken (bisher 16.80 Franken), für ein Krankengeld von 2 bis 5 Franken: 12 Franken (bisher 9.60 Franken), für ein Krankengeld von 6 Franken und mehr: 18 Franken (bisher 9.60 Franken), für ein Spitaltaggeld von 12 Franken und mehr: 12 Franken (bisher 6 Franken).

Der wichtigste Versicherungszweig ist natürlich die Arzt- und Arzneiversicherung. Dafür bezahlt man heute für Erwachsene je nach Alter und Wohnort ca. 300 Franken pro Jahr. Der Staatsbeitrag von 48 Franken an die Krankenpflegeversicherung macht somit 15 bis 20 Prozent aus. Eine Familie mit zwei Kindern hat an Beiträgen ca. 750 bis 800 Franken pro Jahr aufzubringen. Der Staatsbeitrag macht in einem solchen Fall 192 Franken oder etwa 25 Prozent der Gesamtprämien

Diese Beiträge sind sicher nicht übertrieben hoch. Sie können aber doch für Personen in bescheidenen Einkommensverhältnissen eine wirksame Hilfe sein. Vor allem können diese Beiträge Nichtversicherte dazu animieren, einer Krankenkasse beizutreten. Das ist ja der Hauptzweck des Dekretes.

Die Zahl der Berechtigten betrug im Jahre 1950 13 800 Personen. Der Höchsstand der Berechtigten wurde mit 100 500 im Jahre 1960 erreicht. Das Gesetz und das Dekret über die freiwillige Krankenversicherung haben sich also gut ausgewirkt. Seit 1960 ging aber die Zahl der Berechtigten rasch zurück. Im Jahre 1971 zählte man noch rund 50 000 Berechtigte. Es ist möglich, dass mit der Verbesserung der Einkommensgrenze und der Erhöhung der Beiträge die Zahl wieder steigen wird. Es ist äusserst schwer, die Kosten zu schätzen. Wenn man annimmt, die Zahl der Berechtigten steige auf 60 000 Personen, werden die Totalaufwendungen für die freiwillige Krankenversicherung etwas mehr als 4 Millionen Franken betragen. Die Mehraufwendungen würden sich auf etwa 1,2 Millionen Franken belaufen. Das ist aber nur eine grobe Schätzung. Bei der letzten Revision des Dekretes, als man die Einkommensgrenze auf 8000 Franken festlegte, schätzte man die Mehrauslagen auf 1,7 Millionen Franken. In Tat und Wahrheit gingen die Kosten für den Staat um 27 000 Franken zurück. Selbstverständlich muss man sich ein Bild über die zu erwartenden Ausgaben machen. Ich

will mit diesem Beispiel nur zeigen, wie schwierig Schätzungen auf dem Gebiete der freiwilligen Krankenversicherung sind. Weil diesmal nicht nur die Einkommensgrenzen, sondern auch die effektiven Beiträge erhöht wurden, ist mit einer Mehrauslage zu rechnen.

Wir bitten Sie, der Revision dieses Dekretes zuzustimmen. Damit würden wir in Bezug auf die Wirksamkeit dieses Dekretes, in Berücksichtigung der Teuerung, wiederum dort stehen, wo wir vor 10 bis 15 Jahren gestanden sind.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziff. 1 und 2

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes: 96 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen

(Siehe Nr. 12 der Beilagen)

Eintretensfrage

Zingg, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Schulgelder sollten für Schüler mit Wohnsitz im Kanton um 50 Prozent, für Schüler, die ausserhalb des Kantons wohnen, um 60 Prozent erhöht werden. Die letzte Erhöhung erfolgte am 14. Februar 1967. Die Nettobetriebskosten für die technischen kantonalen Schulen sind in den letzten zehn Jahren von 1,73 Millionen auf 5,27 Millionen gestiegen. Für jeden Technikumsschüler wendet der Staat über 3000 Franken Betriebskosten auf. Daher ist die Anpassung der Schulgelder gerechtfertigt.

Mit dem Kanton Solothurn besteht seit 1968 eine Vereinbarung, wonach der Kanton pro Schüler des Technikums Biel oder Burgdorf einen jährlichen Betriebsbeitrag von 1000 Franken leistet. Die übrigen Kantone, die Schüler ans Technikum schicken, haben es abgelehnt, eine solche Vereinbarung abzuschliessen. Diese Schüler werden ab Schuljahr 1974/75 ein Schulgeld von 1500 Franken pro Semester zu entrichten haben.

Im Absatz 3 des Vortrages steht: «Die den Techniken Biel und St. Imier angegliederten Fachschulen auf Lehrlingsstufe (Uhrmacherei, Präzisionsmechanik und Kunstgewerbe) in Biel, die Uhrmacherpräzisionsmechanik und die Schule für Elektriker in St. Imier unterstehen seit dem 1. Januar 1970 dem Dekret über die Schulkostenbeiträge der Wohnsitzgemeinden vom 3. September

1969. Die dem Technikum Biel zusätzlich angegliederte Verkehrs- und Verwaltungsschule wird von Schülern besucht, die die Lehre zuvor abgeschlossen haben. Ihr kommt somit der Charakter einer höheren Mittelschule zu, die nicht unter das erwähnte Dekret fällt. Aus diesem Grunde wird die Verkehrs- und Verwaltungsschule durch die gegenwärtige Bestimmung dem Schulkostenbeitragsdekret ausdrücklich unterstellt.»

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Eintreten.

Theiler. Die Landesring-Fraktion beantragt Ihnen, auf das Dekret nicht einzutreten. Es widerspricht den fortschrittlichen Bestrebungen für die Ausbildung. Es wird ausgeführt, dass die drei Techniken den Staat jährlich 5 Millionen Franken kosten würden. Die Summe habe sich in den letzten zehn Jahren erhöht. Man müsse die Schulgelder erhöhen, um diese Mehrkosten teilweise zu kompensieren. - So kann man bei allen Schulen argumentieren, man könnte auch Primarschulgelder einführen und an der Universität die Kollegiengelder so gestalten, dass die Hochschule möglichst selbsttragend würde.

Ich begreife den Antrag der Regierung nicht. Wenn man in diesem Rat über die Universität spricht, wird, teilweise verständlich, vermerkt, man würde die Hochschüler bevorzugen- bedenke die Universität mit sehr hohen Beiträgen, während die Berufsausbildung stiefmütterlich behandelt wird.

Hier nun geht es nicht um die Universität, sondern um die Techniken, um Schüler, die eine Berufslehre absolviert haben. Diese könnten nun zu gutem Lohn arbeiten. Sie bilden sich aber weiter, und das kostet den Kanton 5 Millionen Franken. Im Verhältnis zu den übrigen Bildungsaufwendungen des Kantons ist das ein kleiner Betrag. Es wäre an der Zeit, die Schulgelder an den Techniken abzuschaffen. Statt dessen will man sie um 50 Prozent erhöhen. Weitgehend wird man die Schulgelder aus der Stipendienkasse wieder ersetzen müssen, sonst bedeutet es eine Diskriminierung der Schüler und Schülerinnen, die sich an den Techniken weiterbilden.

Auch der Absatz 2 ist unerfreulich, wo angekündigt wird, man werde ab 1974/75 pro Semester von den Schülern aus Kantonen, mit denen kein Abkommen abgeschlossen werden konnte, 1500 Franken Schulgeld erheben. Mit Solothurn besteht ein Abkommen. Aus andern Kantonen kommen einzelne Schüler, besonders zum Erlernen des Faches Uhrentechnik. Man kann nicht mit jedem Kanton wegen ein bis zwei Schülern pro Jahr ein Abkommen abschliessen. Nun will man die Schüler dafür bestrafen, dass es der Regierung nicht gelungen ist, ein Abkommen zu schliessen. Man redet von Harmonisierung des schweizerischen Bildungswesens, und jetzt kommt diese provinziell anmutende Vorlage!

Wir sollten auf das Dekret nicht eintreten.

Ischi. Die SVP-Fraktion begrüsst das Dekret. Schon mehrmals wurde gefordert, die Schulgelder der auswärtigen Schüler seien zu überprüfen. Die Vorlage ist angemessen. Wir empfehlen Eintreten und Zustimmung.

Stähli (Biel). Die freisinnige Fraktion empfiehlt Eintreten. Die Ausbildungskosten müssen gleichmässiger verteilt werden. Es ist nicht zeitgemäss, dass die Lasten für die höheren technischen Lehranstalten allein von den Trägerkantonen aufgebracht werden und andere Kantone sehr wenig bezahlen.

Das, was Herr Theiler wünscht, können die Schüler selber erreichen, indem sie, wenn sie aus nicht-Vertragskantonen kommen, an ihrem Wohnsitz um Stipendien nachsuchen.

Dieses Dekret entlastet den Kanton und auch die Gemeinden Biel und Burgdorf ein wenig. Auch für die letzteren sind die Lasten in den letzten Jahren stark gestiegen. Wir werden dies bei Begründung der Motion Leuenberger hören. Ich werde in der Detailberatung im Auftrag der Fraktion einen Antrag stellen.

Graf. Je n'ai pas grand-chose à ajouter à ce que viennent de dire MM. Ischy et Stähli et me bornerai à préciser la position du groupe socialiste face à ce projet.

Depuis toujours, le parti socialiste a été en faveur de la gratuité des études. Cependant, il a décidé dans le cas particulier d'approuver les propositions du Conseil-exécutif et de la commission d'économie publique, non pour charger les étudiants, cela va sans dire, mais pour permettre au canton de rentrer dans une certaine mesure dans ses fonds pour la part des dépenses afférentes aux élèves venant d'autres cantons, voire d'autres

Vous n'ignorez pas les gros efforts que consent le canton de Berne en faveur de son université et de ses écoles techniques. D'autre part, comme l'a dit le porteparole de la fraction radicale, il importe de trouver une solution équitable au problème du dédommagement des communes sur le territoire desquelles est situé un technicum. Les communes qui acceptent la création d'une telle école sur leur territoire doivent faire face à certaines dépenses, et les communes de Bienne, d'Interlaken et de Spiez, qui viennent d'inaugurer l'ouverture de nouvelles écoles, en savent quelque chose.

En ce qui concerne les technicums, la clé de répartition des dépenses entre l'Etat et les communes a été fixée au siècle passé, alors que les circonstances étaient sensiblement différentes de celles qui règnent aujourd'hui. Il importe de mettre un peu d'ordre dans ce domaine et c'est le but de ce décret. C'est pourquoi notre groupe a décidé d'entrer en matière et il vous invite à en faire de

même.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich bitte, den Antrag Theiler abzulehnen. Wenn wir die Kostenverteilung anders vornehmen wollten als im Dekret vorgesehen, müssten wir das Technikumsgesetz ändern. Dieses stützt sich auf das Bundesgesetz. Der Moment für die Änderung der Grundlagen ist nicht geeignet, denn gegenwärtig schafft der Bund einen neuen Verfassungsartikel, um das ganze Bildungswesen, inklusive die Berufsbildung, auf neuen Boden zu stellen. Es wäre falsch, jetzt eine andere Lösung zu suchen. Wir sind verpflichtet, die Schüler anderer Kantone aufzunehmen. Nur von Solothurn erhalten wir Beiträge. Man kann dem Kanton Bern nicht zumuten, allein alle Kosten für auswärtige Studenten zu übernehmen. Ich bitte Sie, auf das Dekret einzutreten.

Abstimmung

Für den Eintretensantrag der Kommission und Ablehnung des Rückweisungsantrages Grosse Mehrheit

Detailberatung

Chapuis. Le rapport de la Direction de l'économie publique nous apprend que le canton de Berne reçoit, et ce depuis 1968, du canton de Soleure une contribution annuelle de 1000 francs par étudiant provenant de ce canton. Nous apprenons aussi que les étudiants provenant de cantons qui ont refusé une telle participation devront payer, à partir de l'année scolaire 1974/1975, un écolage de 1500 francs par semestre.

Pour les raisons énumérées dans le rapport, nous pouvons nous déclarer d'accord avec les montants d'écolage qui nous sont proposés, ceux-ci étant une contribution normale aux frais d'exploitation de nos technicums.

De divers côtés, il nous est apparu que cette contribution était jugée trop basse par certains représentants de communes sièges de technicums bernois et qu'une proposition d'augmenter ces écolages allait nous être soumise.

Si nous comprenons très bien les soucis des représentants de ces communes, nous attirons l'attention des membres du Grand Conseil sur le point suivant. S'il est vrai et réjouissant que l'enseignement donné dans les technicums bernois est un enseignement de haute qualité et que, de ce fait, il attire dans nos écoles une foule d'étudiants étrangers au canton, il est vrai aussi que bien des étudiants bernois sont obligés de fréquenter des écoles techniques situées dans d'autres cantons parce qu'il leur est difficile, de par leur lieu de domicile, de fréquenter un technicum situé dans notre canton. C'est le cas de beaucoup d'élèves techniciens des Franches-Montagnes, qui se rendent volontiers au technicum neuchâtelois, dans les divisions de la Chaux-de-Fonds et du Locle, et il en sera à l'avenir aussi de même des étudiants du Laufonnais, qui, jusqu'à présent, s'inscrivaient volontiers au technicum de Bienne ou de Berthoud mais qui, après la création du technicum de Muttenz, se rendront très certainement dans ce techni-

Je crains alors que si le Grand Conseil élève par trop le prix des écolages demandés aux étudiants étrangers au canton de Berne, nos propres enfants qui sont inscrits dans un établissement d'instruction technique situé hors du canton ne subissent à leur tour des mesures de rétorsion qu'ils n'ont pas méritées, ni eux, ni leurs parents, ni leur commune de domicile.

Quand il s'est agi de composer avec Bâle-Ville au sujet des patients bernois soignés dans les hôpitaux bâlois, le Grand Conseil a estimé de son devoir de charger la Direction de l'hygiène publique de conclure un concordat avec Bâle-Ville. Nous estimons donc qu'il est inopportun à l'heure actuelle de taxer à plus de 1500 francs par semestre les étudiants en provenance d'autres cantons, cela afin de protéger nos propres enfants de mesures de représailles qui ne manqueront pas de les frapper.

Je vous propose donc de vous en tenir aux propositions de la commission et du Conseil-exécutif, tout en priant la Direction de l'économie publique de continuer les tractations qu'elle a entamées avec les cantons voisins de Berne et dont il est fait mention à la page 2 du rapport de direction.

Hächler. Zur Überschrift: Neben den technischen Schulen haben wir in kaufmännischer und wirtschaftlicher Richtung eine ähnliche Schule, nämlich die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule. Ich weiss, die Voraussetzungen sind noch nicht die gleichen. Wir hoffen, auf längere Sicht dort die Gleichstellung mit den technischen Schulen zustande zu bringen. Das Gespräch in der Richtung geht weiter.

Ich habe in der Kommission gefragt, ob man nicht in Absatz 3, wo steht: «Die den Techniken in Biel und St. Immer angegliederten Fachschulen beziehen von ihren im Kanton Bern wohnenden Schülern kein Schulgeld,» auch die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Bern einbeziehen könnte. Der Volkswirtschaftsdirektor hat das zugesichert. Ich danke ihm zum voraus, wenn er auch hier eine entsprechende Erklärung abgibt.

Stähli (Biel). Wir haben in unserer Fraktion den Absatz 2 von Artikel 1 eingehend diskutiert. Wir möchten wissen, wie hoch die Kosten je Technikumsschüler nach Abzug der Bundessubvention sind. Je nachdem würde ich sogar einen Antrag auf Erhöhung des Beitrages von Studenten aus andern Kantonen stellen.

In Absatz 3 ist von angegliederten Fachschulen die Rede. Gemäss Ausführungsdekret vom September 1969 zum Berufbildungsgesetz, vom Mai 1969, muss die Gemeinde, wo der Schüler Wohnsitz hat, Beiträge leisten. Diese werden nach einem Durchschnitt und abgestuft nach der Finanzkraft (0,5 – 1,5) berechnet. Beziehen sich die Schulgelder von 450 Franken für Schweizer und von 700 Franken für Ausländer auf das Semester oder auf das Jahr? Im letzteren Fall wäre es nur ein Bruchteil des Betrages, der erforderlich wäre.

Theiler. Man will zwischen kantonalen und ausserkantonalen Schülern unterscheiden. Man will aber die Schulgelder auch für die kantonalen Schüler erhöhen, nämlich von 100 Franken auf 150 Franken. Das widerspricht allem, was hier sonst immer wieder gesagt wird. Diese Erhöhung der Schulgelder widerspricht den Grundsätzen moderner Bildungspolitik, die die Abschaffung der Schulgelder anstrebt. Der Betrag ist nicht sehr gross, aber es geht um einen grundsätzlichen Entscheid. Wir sollten nicht die Finanzknappheit des Kantons die Schüler spüren lassen, während wir die hohen Einkommen und Vermögen zu wenig besteuern. Ich beantrage Ihnen, in Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 1 das Schulgeld auf 100 Franken zu belassen. Sodann beantrage ich, den Absatz 2 zu streichen, wo mit einem Schulgeld von 1500 Franken gedroht wird, wenn die Wohnsitzkantone mit Bern keine Abkommen schliessen. - Solche Drohungen

untergraben den Föderalismus; denn auf andern Gebieten, z. B. im Spitalwesen, könnte man auch solchen Druck ausüben. Immer würden dann die Schwächsten für die Unfähigkeit der Regierung, zu Abkommen zu gelangen, bestraft. Der Kanton Bern hat mit einem Fünftel der schweizerischen Bevölkerung Gewicht beim Bund. Dieser kann aufgrund des neuen Bildungsartikels einen Lastenausgleich zwischen den Schulkantonen und den nicht-Schulkantonen herbringen. Der Kanton Bern muss sich eben auf eidgenössischer Ebene anstrengen und sollte nicht die Folgen missratener Politik auf den Einzelnen abschieben.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Chapuis ist mit unserem Antrag einverstanden; er wünscht aber, dass wir die Verhandlungen mit den umliegenden Kantonen weiterführen. Wir haben im letzten Jahr allen Kantonen geschrieben, welche Schüler an unsere Techniken schicken. Mit Ausnahme von Solothurn wiesen die Kantone auf ihre Gegenleistungen hin, sagten, sie hätten auch von uns Schüler der verschiedensten Ausbildungskategorien (Mittelschulen, Berufsschulen usw.); wenn wir von ihnen einen Beitrag pro Schüler verlangen würden, müssten sie uns die Gegenrechnung machen.

Der Kanton Tessin schickt ziemlich viele Schüler an unsere Techniken. Er erklärte, er könne uns leider mit Rücksicht auf seine eigenen Finanzen keinen Beitrag zahlen. Wir haben das entgegengenommen und erklärt, wir würden die ausserkantonalen Schüler nicht weiter belasten, mit Ausnahme der Erhöhung der Schulgelder.

Herr Hächler weiss, dass gegenwärtig über die Finanzierung der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule verhandelt wird. In absehbarer Zeit werden wir diese Schulen den Techniken gleichstellen.

Herr Stähli fragt, wie hoch die Kosten je Technikumsschüler seien. Der Kanton erhält vom Bund 40 Prozent an die Gehälter der Lehrkräfte und 32 Prozent Beiträge an die Anschaffung der Lehrmittel. Ich weiss nicht, wie hoch die verbleibenden Kosten je Technikumsschüler sind. Das liesse sich rasch ausrechnen. Natürlich beträgt die Zunahme der Kosten nicht in einem einzigen Jahr 50 Prozent

Das Schulgeld bezieht sich immer auf das Semester. Das steht in Absatz 2. In Absatz 3 könnte das noch ergänzt werden.

Was Herr Theiler sagte, geht an den heutigen Tatsachen vorbei. Ich empfehle ihm, die Probleme, die sich uns heute stellen, näher zu studieren. Ich bitte, seinen Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Abs. 1 Ziff. 1

Für den Antrag Theiler	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Abs. 2

Für den Antrag Theiler	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Art. 2-6

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes: 132 Stimmen Dagegen 5 Stimmen

Motion Leuenberger/Feldmann — Beiträge der Sitzgemeinden an die kantonalen Techniken

(Siehe Jahrgang 1972 Seite 834)

Leuenberger. Das soeben verabschiedete Dekret verbessert ein wenig die Rechnung für die kantonalen technischen Schulen. Mit der Verabschiedung dieses Dekretes ist das Problem, das Gegenstand unserer Motion ist, nicht gelöst. In diesem Sinne bin ich mit Herrn Theiler einig.

Im September des letzten Jahres haben Kollege Feldmann und ich die von 35 Mitgliedern des Rates unterzeichnete Motion eingereicht, die darauf abzielt, das Gesetz vom 2. Juni 1957 über die kantonalen technischen Schulen hinsichtlich des Betriebskostenanteils der Sitzgemeinden zu revidieren. Diese haben gemäss heutigem Wortlaut einen Drittel der Betriebskosten der Schulen, nach Abzug der Bundessubvention, zu tragen.

Für die Stadt Biel hat sich die Last der Beiträge an die Betriebskosten in den letzten Jahren wie folgt entwickelt: Im Jahr 1962 zahlte sie für die technische Abteilung und die angegliederten Fachschulen der Stadt Biel einen Betriebskostenbeitrag von 415 000 Franken. Bis zum Jahr 1971 hat sich der Beitrag mehr als verdoppelt, betrug 1 150 000 Franken. Im Budget 1972 ist der Betrag ungefähr gleich hoch, im Budget für 1973 sind mehr als 1,5 Millionen Franken vorgesehen. Das ist für eine Stadt wie Biel ein sehr grosser Betrag.

In Burgdorf ist die Situation ähnlich. Kollege Feldmann wird auf Details eintreten.

Die Verhältnisse haben sich grundlegend geändert. Die Teuerung spielt eine grosse Rolle. Die Ansprüche der Schulen sind gewachsen. Auch die Struktur der Schülerschaft hat sich geändert, was sich auf die Sitzgemeinden ungünstig auswirkt. Deren Leistungen entsprechen nicht mehr dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl zur Zahl der Schüler, die aus diesen Gemeinden kommen. Damit wird die Grenze der Tragbarkeit der Beitragsleistungen der Sitzgemeinden eindeutig überschritten. Im Bieler Stadtparlament wurde über diese Lage verschiedentlich gesprochen. Ich zitiere aus einer Motion, die im Stadtrat Biel erheblich erklärt wurde: «Es ist in der Tat für die Stadt Biel unzumutbar, ständig steigende Beiträge, deren Maximum noch lange nicht erreicht sein dürfte, für ein rein kantonales Institut zu leisten, ohne die finanzielle Entwicklung mitbestimmen zu können.»

Die Motion von Herrn Feldmann und mir richtet sich nicht etwa gegen die technischen Schulen. Auch wir wünschen, dass sie weiter ausgebaut werden. Wir bedauern, dass die Regierung unsere Motion ablehnen will, obwohl die Vernehmlassungen bei den Sitzgemeinden eindeutig im Sinne unserer Motion ausgefallen sind. Darin werden Anregungen gemacht, die in der gleichen Richtung gehen wie das eben behandelte Dekret. Der Bund sollte sich stärker beteiligen. Ich bitte, nicht deswegen, weil nun die Bildungsartikel der Bundesverfassung zur Beratung stehen, diese Motion abzulehnen. Man muss jetzt schon ganz eindeutig darlegen, dass die Sitzgemeinden entlastet werden müssen. Es geht uns nicht um ein Markten für die Abwälzung von Lasten von der Gemeinde auf den Kanton. Es geht uns um die Aufgabenteilung im Bildungswesen, auch kantonsintern. Offenbar wird nun mit der Vorlage für die Kantonalisierung der Gymnasien vorwärts gemacht. Es ist daher gegeben, bei der Finanzierung der kantonalen Schulen ebenfalls eine klare Aufgabentrennung herzubringen.

Zugegeben, im Gesetz besteht eine oberste Grenze für die Beiträge der Sitzgemeinden (ein Steuerzehntel). Das wurde auf Wunsch von Ratsmitgliedern seinerzeit aufgenommen. Die Praxis und die wechselnden Verhältnisse haben gezeigt, dass diese Grenze zu hoch angesetzt ist. Man sollte nicht mit Hinweis auf diese Grenze die Motion ablehnen.

Wir müssen an unserer Motion festhalten, und ich bitte um Ihre Unterstützung. Es geht nicht um ein kleinliches Markten. Aber die Sitzgemeinden sind gezwungen, in der Richtung vorzustossen. Der Moment hiefür ist gekommen, weil man daran ist, die Aufgabenteilung im Bildungssektor neu zu ordnen. Ich bitte, der Motion zuzustimmen

Präsident. Die Herren Leuenberger und Feldmann haben eine Doppelmotion eingereicht. Solches kannten wir bisher nicht. Sie sollten sich an die Zeitbeschränkungen halten und zusammen nur 15 Minuten beanspruchen.

Feldmann. Ich schliesse mich in allen Teilen den Ausführungen meines Ratskollegen Leuenberger an. Regierungsrat Tschumi wird uns sagen, dass wir im heutigen Technikumsgesetz eine Sicherung, eine obere Begrenzung der Gemeindebeiträge haben, im Gegensatz zum Gesetz vom 31. Januar 1909. Heute dürfen die Leistungen einen Steuerzehntel nicht übersteigen. Als Folge der rasanten Entwicklung der Steuereinnahmen - wir kennen deren Ursache – bedeutet das in absoluten Zahlen keine Begrenzung, und so führt diese Grundlage zu einer übermässigen Beanspruchung der Sitzgemeinden. In Burgdorf betrug dieser Steuerzehntel im Jahre 1961 180 000 Franken, 1971 490 000 Franken, derzeit 555 000 Franken und in zwei Jahren werden es über 700 000 Franken sein. Die gegenwärtige Leistung von 555 000 Franken sind rund 15 Prozent der heutigen Betriebskosten des Technikums Burgdorf.

Auch auf einem anderen Sektor hat sich die Situation wesentlich geändert. Von den Lehrern des Technikums wohnen weniger als die Hälfte in Burgdorf. Wir verzeichnen dadurch eine wesent-

liche Einbusse an Steuersubstrat. Wir haben in Burgdorf durchschnittlich 540 Studierende, wovon kaum mehr fünf Prozent aus der eigenen Gemeinde stammen. Die Auswärtigen kommen, wie übrigens auch die Mehrzahl der Lehrer, motorisiert in die Schule. Die meisten fahren über die Mittagszeit wieder nach Hause. Sie bestreiten also ihren täglichen Lebensunterhalt im Gegensatz zu früher, nicht mehr in Burgdorf und schon gar nicht über das Wochenende. Es bleibt nur noch ein Hauch von der «alten Burschen Herrlichkeit» in unseren Gassen.

Es sind 150 – 200 Autos, die täglich auf dem Weg zu unserem Technikum sind. Sie belegen die meisten Parkplätze in unmittelbarer Nähe unserer Oberstadt, dem eigentlichen Einkaufszentrum. Über die infrastrukturellen Auswirkungen kann sich jeder selber ein Bild machen.

Wir anerkennen durchaus, dass der Staat wesentliche Mittel – Neubau und Renovation Altbau – für unser Technikum eingesetzt hat. Aber das tat er nicht wegen Burgdorf, sondern der erhöhten Anforderungen wegen, die an die Einrichtungen dieser Schulen gestellt werden.

Die zentrale Lage war bestimmend für die seinerzeitige Wahl Burgdorfs als Standort des kantonalen Technikums.

Heute, da Bestrebungen im Gange sind, auch die Gymnasien zu kantonalisieren, ist es nicht mehr zeitgemäss, die Sitzgemeinde einer höheren technischen Lehranstalt für die Beteiligung an den Betriebskosten in dem Ausmass heranzuziehen, wie es die gesetzliche Regelung fordert. Das geht heute über die Kraft dieser Gemeinden.

Die Verhältnisse haben sich seit 1957 stark verändert. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es tut mir leid, dass ich hier gegen die Vertreter von Biel und Burgdorf antreten und eindeutig die Interessen des Staates wahren muss. Sie haben heute die Erklärungen des Finanzdirektors gehört; mit Rücksicht auf das, was uns in der Zukunft wartet, kann ich nicht zu allem ja sagen, was die beiden Herren wünschen. In der Motion wird gesagt, dass nach Abzug der Bundessubventionen ein Drittel der Betriebskosten von den Gemeinden zu tragen sei. Ich präzisiere, dass das ein Drittel der Nettobetriebskosten ist. Von den Bruttokosten werden vorher neben den Bundessubventionen auch die Einnahmen aus Schulgeldern abgezogen; in Biel auch noch die Einnahmen des Uhrenbeobachtungsbüros, bevor der Gemeindebeitrag ausgerechnet wird. Gerade im Uhrenbeobachtungsbüro geht eine wesentliche Summe ein.

Grossrat Leuenberger hat darauf hingewiesen, dass die Gemeinden bei Neubauten auch für die Hälfte der Ausbau- und Einrichtungskosten aufzukommen haben. Das stimmt, aber nur bei Neubauten. In Burgdorf haben wir in den letzten zehn Jahren 10,5 Millionen Franken für den Ausbau des Technikums und in Biel 3,5 Millionen aufgewendet. In Biel befassen wir uns wieder mit einem weiteren Ausbau. Die Pläne sind fertig. Dieser Ausbau wird uns wiederum einige Millionen Franken kosten. Bedenken Sie, dass das örtliche Gewerbe von solchen Bauten auch profitiert.

Im ursprünglichen Technikumsgesetz, vom Jahre 1909, wurde die Gemeindebeteiligung mit einem Drittel festgelegt, nach Abzug der Einnahmen, ohne obere Begrenzung. Später wurde auf Antrag des seinerzeitigen Stadtpräsidenten von Burgdorf, Herrn Patzen, die Plafonierung eingebaut.

Jede Entlastung der Sitzgemeinde erhöht die Kosten des Kantons, denn die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten ist gesetzlich verankert. Der Bund zahlt 40 Prozent der Lehrerbesoldung und 32 Prozent an die Anschaffung der allgemeinen Lehrmittel. Doch heute darauf zu spekulieren, dass der Bund später unter diesen Titeln mehr leiste, wäre verfehlt.

Das sind die Gründe, warum ich die Motion ablehnen muss. Es geschieht aus finanzpolitischen Überlegungen. Wir haben Motionen hängig, die die Regierung beauftragen, ein Sparprogramm auszuarbeiten. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als auf allen Gebieten die Ausgaben zu reduzieren oder wenigstens zu versuchen, sie nicht ansteigen zu lassen.

Der Kanton Bern ist der einzige, der drei kantonale technische Schulen hat. Diese haben uns im Jahre 1971 6,2 Millionen Franken gekostet (Biel 3,1, Burgdorf 2,2 und St. Immer 0,9 Millionen). Sie müssen verstehen, dass der Kanton auch sparen muss. Das Dekret, das wir soeben verabschiedet haben, wird zur Folge haben, dass die abziehbaren Kosten wiederum höher werden, sodass der Anteil der beiden Gemeinden nochmals herabgesetzt wird.

Wir wollen aber versuchen, beim Bund zu erreichen, dass er sich stärker an den Betriebskosten beteiligt. Ob wir damit Erfolg haben werden, lässt sich jetzt angesichts der Finanzlage des Bundes nicht voraussehen.

Aus diesen Erwägungen beantragt Ihnen die Regierung, die Motion abzulehnen.

Aeschlimann. Ich habe keine Gemeindecharge und kann mich daher zur Motion ganz frei äussern. Die Motionäre haben dargelegt, dass die Situation anders geworden ist. Ein Beispiel: Zurzeit als Burgdorf den Steuersatz um zwei Zehntel hinaufsetzen musste, brachte es eine Nachbargemeinde fertig, die Steuern zu senken.

Das Technikum Burgdorf ist eine kantonale Schule. Es wäre nicht zweckmässig, die Motion allenfalls nur als Postulat entgegenzunehmen. Wir müssen Farbe bekennen, müssen einsehen, dass die Sitzgemeinden entlastet werden müssen.

Burgdorf bezahlte für das Technikum im Jahr 1963 241 000 Franken, im Jahre 1972 490 000 Franken oder 203 Prozent mehr. Der Beitrag wird bald auf 700 000 Franken ansteigen. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Gyger. Die Motion der Herren Leuenberger und Feldmann ist berechtigt. Ich verstehe den Regierungsrat, aber er versteht wahrscheinlich uns nicht. Biel hat in den letzten Jahren seine Beiträge für das Technikum verdoppeln müssen, Burgdorf hatte innert sechs Jahren 80 Prozent mehr zu zahlen. Das kann den Sitzgemeinden nicht mehr zugemutet werden, denn die Kosten steigen noch weiter an. Was wir für die Aufnahme ausserkantonaler Schüler erhalten, deckt bei weitem nicht die

Selbstkosten. Das belastet doch via Staatssteuer unsere Bürger.

Wir haben der Errichtung landwirtschaftlicher Schulen zugestimmt. Zahlen die Sitzgemeinden dieser Schulen auch einen Drittel an die Defizite?

Gemäss Artikel 7 des Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen können Gemeindeverbände gebildet werden. Das scheitert aber am Widerstand der nicht-Sitzgemeinden. Das Gesetz datiert von 1957. Es wurde seinerzeit im Stimmenverhältnis von 2:1 angenommen. Dieses Gesetz muss der Zeit angepasst werden. Genau wie die Universitätskantone den Bund um grössere Unterstützung ersuchen, sollte er auch den kantonalen Techniken entgegenkommen. Ich bitte, der Motion zuzustimmen.

Staender. Der Volkswirtschaftsdirektor lehnt die Motion mit zwiespältigen Gefühlen, eben «mit Bedauern» ab. Die Mitglieder der freisinnigen Fraktion bedauern die Ablehnung noch mehr als er. Die Motion ist sehr massvoll abgefasst. Die Regierung wird ersucht, die Revision der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen in die Wege zu leiten, die für die Sitzgemeinden die Tragbarkeit der Leistungen gewährleistet. Damit ist nicht gesagt, um wieviel der Staat zusätzlich belastet werden soll. Es wird nicht gesagt, der Staat werde schon ab 1974 stärker belastet. Es geht um die grundsätzliche Überprüfung der Situation der Sitzgemeinden. – Die Regierung sperrt sich aus finanziellen Gründen gegen die Annahme der Motion. Das ist einigermassen, aber nicht ganz verständlich. Mit gleicher Überlegung könnte man andere Forderungen ablehnen. Hier muss eine Situation bereinigt werden, die den Bedürfnissen nicht mehr gerecht wird. Ich bitte dringend, der Motion zuzustimmen. Über das Mass der zusätzlichen Belastung des Staates und der Entlastung der Gemeinden kann beraten werden, wenn wir eine Gesetzesvorlage haben.

Graf. Notre fraction a examiné le problème soulevé par cette motion, qui vise à une répartition plus judicieuse des charges financières entre l'Etat et les communes, et elle a abouti à la conclusion que cette motion doit être acceptée.

Le fait que MM. Leuenberger et Feldmann déposent une motion et que le Grand Conseil l'accepte ne signifie pas que l'Etat doive immédiatement dépenser davantage. Ils demandent simplement que soient étudiées les possibilités d'instaurer une plus grande équité dans ce domaine. Nous ne comprenons pas que le gouvernement refuse d'étudier ce problème. S'il refuse d'emblée de le faire sous prétexte que cela coûterait de l'argent, c'est qu'il est conscient que quelque chose n'est pas en ordre. Il ne peut, sous prétexte d'une pénurie de fonds, continuer de laisser se perpétuer une situation injuste, comme cela transparaît du reste à travers les propos du directeur de l'économie publique. Je vous invite en conséquence à appuyer cette motion.

Salzmann. Es stimmt, dass für den Gemeindeanteil die Nettokosten nach Abzug der Schulgelder massgebend sind. Aber die absoluten Zahlen, die genannt wurden, stimmen. Burgdorf wird in den nächsten Jahren bis 700 000 Franken zu bezahlen haben. Der Volkswirtschaftsdirektor sagte, man habe das Technikum Burgdorf mit 10,5 Millionen Staatsgeldern ausgebaut. Das ist eine grosse Leistung des Staates. Die Schülerzahl ist gestiegen, und damit haben auch die Infrastrukturaufgaben der Gemeinde zugenommen. Der Volkswirtschaftsdirektor sagte, von den 10,5 Millionen habe das Gewerbe profitiert. Das stimmt. Ich verweise aber auf die Subventionsordnung, wonach nicht nur das Burgdorfer Gewerbe, sondern Unternehmen des ganzen Kantons berücksichtigt werden mussten.

Herr Feldmann sagte, dass mit der Schülerzahl auch die Zahl der Lehrer zugenommen habe. Ein grosser Teil davon wohnt aber nicht in Burgdorf. Da geht Burgdorf, das grosse Leistungen zu erbringen hat, wiederum leer aus.

Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen.

Walter. Au nom de la fraction des indépendants, je vous recommandée également d'accepter la motion de M. Leuenberger. Elle est modérée dans son contenu et son auteur n'a fait qu'effleurer, dans son développement, la situation difficile dans laquelle se trouvent la plupart des grandes communes qui doivent dépenser des sommes de plus en plus considérables pour des prestations dont bénéficient des gens du dehors. Le problème des technicums en est un parmi d'autres et il faut être reconnaissant à M. Leuenberger de l'avoir esquissé. Il est bon, me semble-t-il, que le gouvernement le revoie et rende un peu plus supportables les charges qui pèsent sur les villes.

Hirt. Es ist in Ordnung, dass die Vertreter von Burgdorf und Biel hier ihre Wünsche vorgetragen haben. Aber der Zeitpunkt, sie zu erfüllen, ist denkbar ungünstig. Niemand hier scheint bereit zu sein, beim Sparen zu helfen. Wenn wir aber nicht mit Sparen ernst machen, wird sich das budgetierte Defizit von 116 Millionen auf 150 Millionen erhöhen. Nach Genehmigung des Budgets haben wir der Verbesserung der Lehrerbesoldungen zugestimmt, was dem Staat wieder 8 bis 10 Millionen Franken zusätzlich aufgebürdet hat. Mir bangt um die Staatsfinanzen. Wir alle müssen den Gürtel enger schnallen, dürfen nicht allem zustimmen, was wünschbar wäre. Ich würde den Gemeinden Burgdorf und Biel die Verbesserung von Herzen gönnen. Aber mit der Beherbergung des Technikums sind nicht nur Nachteile verbunden.

Ich empfehle, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Die Motion möchte ich ablehnen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn nicht Herr Hirt gesprochen hätte, stünde ich wieder allein auf weiter Flur gegen den Ansturm der Städtegemeinden.

Herr Gyger sagte, der Beitrag von Burgdorf werde bald 700 000 Franken ausmachen. Aber steigen denn die Ausgaben des Kantons nicht auch an? Die Trägergemeinden haben wenigstens die Sicherheit, dass die Beiträge im Gesetz plafoniert sind. Bei den staatlichen Beiträgen ist dies nicht der Fall. Ich bin nicht Finanzdirektor, bin aber doch für die staatlichen Finanzen mitverantwortlich. Ich bitte Sie, auch Ihrerseits Verantwortung zu tragen. Sie sind noch mehr verantwortlich als die Regierung. Ich bitte dringend, sich Ihren Entscheid

wohl zu überlegen. Sie mögen sagen, es gehe nur um die Revision des Gesetzes. Wir sind sicher, dass nach der Revision die Kosten viele hunderttausend Franken höher wären. Darum bitte ich, die Motion abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion 79 Stimmen Dagegen 64 Stimmen

Interpellation Golowin — Wiederbelebung der Alpgegenden

(Siehe Jahrgang 1972 Seite 1033)

Golowin. Meine Interpellation hätte man statt der Volkswirtschaftsdirektion ebensogut der Landwirtschafts- oder der Erziehungs- oder der Gesundheitsdirektion zuweisen können.

Ich habe im Jahre 1971 auf einige Tatsachen in der Richtung hingewiesen. Aus diesem Grunde haben wir angeregt, ein Institut, eine Universität für Fragen der Berggebiete zu gründen, wo diese Probleme erforscht werden. Mein Postulat wurde angenommen. Es wird aber wahrscheinlich erst nach Annahme des Kulturförderungsgesetzes weiterbehandelt werden.

Zwei Drittel unseres Landes ist Berggebiet. Seit ich im Rate bin, hat man in bezug auf das Berggebiet unzählige Sachfragen behandelt. Man studierte die Möglichkeit der industriellen, technischen Erschliessung und der Förderung der Fremdenindustrie.

Eine immer grössere Zahl der Bevölkerung sieht den Wert dieser relativ unzerstörten Umwelt ein. In den Bergen haben wir nahezu normale Verhältnisse des Bodens, haben reine Luft, gutes Wasser usw. Insbesondere erblickt eine wachsende Zahl der Jugend den Reichtum nicht mehr in Fernsehapparaten, Kühlschränken usw. Der eigentliche Luxus des Menschen liegt darin, gesunde Luft und eine schöne Umwelt zu haben. Es gibt Dinge, die mehr zählen als Zinsen und Geld, so die Schönheit der Umwelt, Freundschaft, Liebe.

In der Zeitung «Sonnseitig leben», eine bernische Reformzeitung mit einer Auflage von etwa 100 000 Exemplaren, beschäftigt man sich seit langem mit Fragen der Umwelterhaltung, bevor es ein Schlager für die Nationalratswahlen wurde, und darin steht über diese Art von Jugendgruppen: «Wenn wir ausserdem daran denken, dass sie einige der wenigen Mittel sind (die Beschäftigung dieser Gruppen), unsere Heimat oder wenigstens einen Teil davon schön, sauber und selbstversorgend zu erhalten, so müssen wir alles tun, um diesem Versuch zum Erfolg zu verhelfen. Wenn wir ausserdem daran denken, dass dies alles den von unserer heutigen industrialisierten und nur auf materiellen Gewinn bedachten Welt abgestossenen Jungen eine positive revolutionäre Tat ermöglicht, anstatt zielloses Kritisieren und Verurteilen des Heutigen, so kann das gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Ich gebe zu, dass es nur verschwindend wenige gibt, die sich für die heutige verfahrene Situation verantwortlich fühlen. Aber

irgendwie haben wir durch Nichthandeln gefehlt. Wir haben den Wohlstand als Selbstverständlichkeit angenommen, ohne die Schäden und Zerstörungen zu sehen, die er mit sich bringt und die heute geradezu bedrohlich werden. Die jungen Leute können das alles nicht übersehen und logisch begründen. Aber zutiefst fühlen sie, dass wir sie in eine Sackgasse geführt haben. Deshalb empören sie sich.»

Man kann natürlich in der Richtung Versuche machen, oder man kann lächeln. Ich weiss nicht, über wen dann zuletzt gelächelt wird.

Bevor ich meinen Vorstoss unternahm, war ich in einem Lager dieser Leute. Es waren 60 bis 80, im ganzen waren vielleicht 500 dort. Das Lager befand sich auf 1800 m Höhe. Die Leute wohnten nicht nur in den Ferien dort, sondern vom Frühjahr bis zum Herbst. Ich habe mit den Gruppen diskutiert. Über die Versuche ist eine Arbeit von Redaktor Rolf Herzog erschienen, betitelt «Kommunen in der Schweiz». Im letzten Jahr fand, organisiert von der Vereinigung «Jugend und Gesellschaft», in der St. Paulus-Akademie, eine Tagung statt, über die sogar in der «Neuen Zürcher Zeitung» auf drei Seiten berichtet wurde. Währenddem sich Teile der Jugendbewegung politisch radikalisieren und andere harten Drogen verfallen, gibt es doch unzählige Gruppen, die in irgend einer Form einen Lebensstil suchen, der das ins Gleichgewicht bringt, was wir durch den irrsinnigen Glauben an die Priorität des rein Wirtschaftlichen zerstört haben.

Meine Vorschläge von 1971 wurden auf das Kulturförderungsgesetz hin postuliert. Wir haben im Kanton Bern die Mittel nicht, so vorzugehen wie die Paulus-Akademie Zürich. Ich habe versucht, Kontakte herzustellen. Leute verschiedenster Richtung haben sich zur Verfügung gestellt. Ich erinnere an den Landwirt Michel (Gasel). Er hat sich mit jungen Leuten zusammengesetzt. Von beiden Seiten ergaben sich Überraschungen. So falsch das Urteil über die langhaarigen städtischen Revoluzzer ist, so unrichtig ist die Vorstellung in der Stadt, die Bauern seien alle Bodenspekulanten, die ihren Heimatboden dem Meistbietenden verkaufen wollen. Beide Teile müssen einsehen, dass das Vorurteile sind. Die Versuche der Landkommunen, der «Bärg-Lütli», tragen schon heute grossen Nutzen ein. Die Release-Versuche, die von privater und staatlicher Seite gemacht wurden, wurden von den Landkommunen angeregt. Es gibt Versuche, Leute, die den harten Drogen verfallen sind, ein Jahr in Kommunen einzugliedern, deren Mitglieder auf dem Lande in der Natur leben. Diese Versuche sind, so viel ich weiss, erfolgreich. Ich erinnere an den Vorstoss unseres Kollegen Dr. Senn, der glaubt, dass jugendliche Asoziale, jugendliche Kriminelle viel erfolgreicher wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden, wenn sie mit solchen Gruppen zusammenleben und versuchen können, innerhalb des Gleichgewichtes der Natur zu leben.

Ich erinnere an das, was im «Team» stand. Das ist eine Jugendzeitschrift. Darüber stand ein langer Artikel im «Bund». Beispielsweise der Staat Palästina erachtet die Jugend, die heute in der Natur leben will, als wirtschaftlich sehr wichtig. Der Staat Israel könnte das Gleichgewicht in sei-

ner Landwirtschaft gar nicht aufrechterhalten ohne die Jugend aus Europa und Amerika, die dort hilft. Die Schweizer Jugend ist dort fast an erster Stelle, und zwar Jugend aus städtischen und kleinstädtischen Verhältnissen.

Es wäre wichtig, dass man miteinander redet. Ich empfehle den Besuch der Ausstellung im Kunstmuseum Bern über «Bern 1950 und 1970». Manche kulturelle Regung, betreffend Kunst, Lebensstil usw., hat ihren Ausgang in Bern gefunden. Aber das ist im «amtlichen» Bern nicht stark beachtet worden.

Die Jungen versuchen, neue Wege zu finden, vielleicht auf naive Weise. Dahinter steckt aber sehr viel Idealismus und Wille, mit andern Gruppen zusammenzuarbeiten. Das verpflichtet uns von der Politik her, mit diesen Leuten zusammenzusitzen, ihre Ideen anzuhören und zu schauen, was getan werden kann. Die Zukunft gehört weder den einzelnen Parteien noch einzelnen Jugendgruppen, sondern sie ist gemeinsam.

Ich glaube, das Problem der Entvölkerung, des Zusammenbruches der alten Kultur berührt nicht nur die Vertreter bestimmter Gruppen. Wir müssen dankbar sein, dass Jugendgruppen aus ganz andern Verhältnissen versuchen, aus eigener Kraft etwas zu erarbeiten.

Ich danke Ihnen, bin bereit, jeden von Ihnen weiter zu dokumentieren oder die Diskussion mit diesen Leuten einzuleiten. Es werden viele, zum Teil sich widersprechende Versuche gemacht, aber dahinter steckt unendlich viel guter Wille und viel Energie. Wir können es uns nicht leisten, diese Leute zu enttäuschen.

Präsident. Die Beantwortung der Interpellation wird später erfolgen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor: Lic. oec. W. Bosshard

Vierte Sitzung

Mittwoch, 7. Februar 1973, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident Freiburghaus

Anwesend sind 182 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Brawand, Bühler, Christen H. R., Deppeler, Gehler, Hügi, Krähenbühl, Lachat, Lerch (Grünenmatt), Mischler, Morand, Schneider, Schnyder, Stähli (Biel), Theiler, Wirz, Wüthrich, Zürcher.

Motion Kohler - Verbilligung der Mietzinse

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1026)

Kohler. Ich habe die Motion mit schriftlicher Begründung eingereicht. Durch ein Missverständnis wurde diese nicht vervielfältigt. Nun bin ich gezwungen, das vorzutragen, was in der schriftlichen Begründung enthalten war.

Durch parlamentarische Vorstösse der Herren Fleury und Theiler und meiner Wenigkeit wurde leider nicht mehr erreicht, als dass der Regierungsrat immer wieder sagte, es werde ein kantonales Wohnbaugesetz ausgearbeitet, aber erst im Anschluss an das neue eidgenössische Wohnbaugesetz. Da noch nichts vorbereitet worden ist, befürchte ich, dass das gleiche passiere wie 1965/66 mit dem kantonalen Wohnbaugesetz. 1965 ist das Wohnbaugesetz, das noch jetzt gilt, in Kraft getreten. Im Jahre 1966 kam, im Anschluss daran, ein Volksbeschluss. Wir hatten im Kanton Bern während eines Jahres keine Mietzinszuschüsse. Die Lage ist jetzt etwas anders, weil das eidgenössische Wohnbaugesetz, das jetzt in der Vernehmlassung ist, nachher nicht mehr mit kantonaler Hilfe kombiniert wird, so dass es auf jedenfall wirksam werden kann, auch wenn der Kanton noch nichts beschlossen hat.

Wir hofften, das eidgenössische Gesetz träte auf den 1. Januar 1974 in Kraft. Leider hat der Bundesrat das hinausschieben müssen, weil die Vernehmlassungen länger dauerten als erwartet worden war, so dass es bis zum Inkrafttreten vielleicht sogar Ende 1974 werden wird.

Wir waren der Ansicht, dass, wenn von kantonaler Seite schon nichts bereit ist, auf jedenfall verhindert werden sollte, dass wieder eine Lücke entsteht. Es sollte die Möglichkeit zusätzlicher Hilfe durch den Kanton vorhanden sein.

Sie kennen die Lage auf dem Wohnungsmarkt. Bei der letzten Erhebung in der Stadt Bern und den angrenzenden Gemeinden registrierte man 0,3 Prozent Leerwohnungen, in der Stadt Bern allein sogar nur 0,17 Prozent.

Gegenüber dem Zustand vor einigen Jahren hat sich die Situation ein wenig gebessert. Aber ein

grosser Teil der Bevölkerung kann die Mietzinse nicht aufbringen. Da werden in einem Inserat in der Gemeinde Bolligen 3¹/₂-Zimmerwohnungen für 650 bis 670 Franken, zuzüglich 60 Franken Nebenkosten, offeriert. Nur wer einen sehr hohen Lohn bezieht, kann solche Mietzinse bezahlen. In der Stadt Bern ist es nicht besser, und weiter vom Zentrum Bern entfernt ist es, wenn man die Fahrtkosten für den Weg zur Arbeit rechnet, noch schlimmer. - Es gibt allerdings Genossenschaften, besonders in der Stadt Bern, die sehr aktiv sind und mit Hilfe der Mietzinszuschüsse, die der Bund, der Kanton und die Gemeinden leisten, Wohnungen bauen, die zu annehmbarem Zins vermietet werden können. Aber auch die Wohnbaugenossenschaften auf dem Platz Bern müssten für 3¹/₂-Zimmerwohnungen brutto 554 Franken verlangen; das reduziert sich durch Mietzinszuschüsse auf 402 Franken. Auch das gibt noch Mietzinse von jährlich 4800 Franken. Es wird etwa gesagt, der Mietzins könne 25 bis 30 Prozent des Einkommens ausmachen. Das erachte ich als zu hoch. Die, welche das propagieren, haben gewöhnlich Löhne, von denen sie nicht 30 Prozent für den Mietzins brauchen.

Auf dem Platz Bern kommen unberechtigte Mietzinsaufschläge vor. Ich habe drei Beispiele. Eine Familie wohnt seit über 40 Jahren in einem Dreifamilienhaus, einfach, Holzfeuerung, Bad, einfaches WC. Der Vermieter hat in den 40 Jahren nichts für den Unterhalt der Wohnung getan. Im Jahre 1972 betrug der Mietzins 178 Franken. Für die Nebenkosten kamen die Mieter selber auf. Das ist ein kleiner Mietzins. Jetzt kam der Vermieter auf die Idee, das Haus umzubauen und zahlreiche Verbesserungen anzubringen. Nachher betrug der Mietzins 450 Franken, zuzüglich Nebenkosten durch Zentralheizung und Warmwasseranlage. Die pensionierten Mieter hätten zwei Drittel ihrer Rente für den Mietzins aufwenden müssen. Das war unmöglich, Dank der Gemeinde Bolligen fanden sie ein Altersheim mit günstigen Preisen. Man kann noch jetzt für alte Leute Wohnungen zu günstigem Zins erstellen, wenn nur die Gemeinde und der Kanton etwas beitragen. - In Bern war eine Witfrau schon seit 20 Jahren in ihrer Wohnung. Seit 1964 ging der Zins alle 11/2 Jahre zehn bis 25 Prozent hinauf. Die Frau wollte klagen, hat aber vernehmen müssen, dass das nur bewirkt, dass sie zwei Jahre bleiben kann und man ihr dann kündigt. – Der Kündigungsschutz nützt also praktisch nichts. Wenn man aufgrund von Mietzinserhöhungen klagt, muss man nach zwei Jahren hinaus, weil der Vermieter einfach den Aufschlag durchsetzt. - Man brachte den Slogan: «Anpassung an quartierübliche Mietzinse.» Bei dieser Anpassung nahm man auf den Komfort der Wohnungen keine Rücksicht.

Der Staat muss Liegenschaften kaufen, wenn man es nicht fertig bringt, auf andere Art die Mietzinse in angemessener Höhe zu halten. Der Haus- und Grundeigentümerverband meint es sicher auch richtig, wenn er sagt, man solle mit Aufschlägen zurückhaltend sein. Aber das wird nicht überall beachtet.

Die Mietzinszuschüsse fallen nach Ablauf der Gültigkeit des Volksbeschlusses Mitte des näch-

Seite keine Hilfe. Ich schlage daher eine kantonale Übergangslösung vor. Die 60 Millionen, die durch Volksbeschluss im Jahre 1966 bereitgestellt wurden, sind erst zur Hälfte gebraucht. Wenn in den nächsten zwei Jahren ein Drittel gebraucht wird, so bleibt immerhin etwas übrig. Für eine Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des neuen kantonalen Wohnbaugesetzes braucht es vermutlich einen neuen Volksbeschluss. Man könnte, analog dem in Vorbereitung stehenden eidgenössischen Gesetz, für die Restfinanzierung niedrig verzinsliche Darlehen geben. Für Alters- und Invalidenwohnungen, Heime für Betagte könnte man zeitlich begrenzte, zinsfreie Darlehen für das Restkapital geben. Auch für den sozialen Wohnungsbau sollte man Mietzinszuschüsse (für Familien mit bescheidenem Einkommen) ins Auge fassen; denn es kommt leider vor, dass trotz den Erhöhungen der Einkommensgrenzen (in Anlehnung an das Beispiel der Eidgenossenschaft) viele Familien die Mietzinse nicht aufbringen können. Das sind gerade die Familien, denen man mit verbilligten Wohnungen helfen möchte.

sten Jahres dahin. Dann besteht von kantonaler

Leider will der Regierungsrat meine Motion nicht annehmen. Ich weiss nicht, was er zu tun gedenkt. Bevor ich allenfalls der Umwandlung der Motion in ein Postulat zustimmen kann, möchte ich die Antwort des Regierungsrates hören.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Grossrat Kohler wünscht in seiner Motion, dass wir zum heute bestehenden Volksbeschluss, der Ende 1974 abläuft, und der sich auf das Bundesgesetz stützt, eine Übergangslösung schaffen, bis ein neues kantonales Gesetz in Kraft ist.

Was der Motionär über die Entwicklung der Mietzinse sagte, entspricht den Tatsachen. Ich habe darüber schon gesprochen, als Herr Kohler seine letzte Motion und Herr Fleury seinen Vorstoss begründet hat und habe mich jeweilen darauf berufen, die Regierung sei bereit, kantonal etwas vorzukehren, jedoch müssten wir zuerst sehen, was der Bund unternehme. Als ich zur Motion Kohler Stellung nahm, stand in Aussicht, dass das Bundesgesetz auf den 1. Januar 1974 in Kraft treten werde. Inzwischen vernahmen wir, dass bei der Vernehmlassung Schwierigkeiten entstanden sind. Auch Bundesrat Brugger sagte, das Bundesgesetz werde kaum vor dem 1. Januar 1974 in Kraft treten. Vorher werden wir keine Bundesvorlage haben, um darauf das kantonale Gesetz abzustimmen.

Nun wird gewünscht, den Volksbeschluss in Form einer Übergangslösung weiterzuführen. Dagegen wende ich nichts ein. Unser Volksbeschluss läuft Ende 1974 ab. Wenn bis dahin keine Bundeslösung kommt, müssen wir ohnehin eine Übergangslösung schaffen.

Schwierigkeiten bereiten uns die Forderungen der Motion. Es werden ergänzende Massnahmen, vor allem durch zinsfreie Darlehen und durch Mietzinszuschüsse für Familien mit bescheidenem Einkommen verlangt. Das wäre die sogenannte Subjekthilfe. Das Bundesgesetz vom Jahre 1965 sieht diese nicht vor. Unser Volksbeschluss fusst

aber auf dem sogenannten Bundesgesetz. Die Ziffer 1 lautet: «Der Kanton beteiligt sich an der Aktion zur Förderung des Wohnungsbaues und unterstützt die Bestrebungen zur zweckmässigen Besiedlung im Sinne des Bundesgesetzes.» Wenn ich dem Begehren für Subjekthilfe oder für zinslose Darlehen zustimmen würde, so würde ich gegen das Bundesgesetz verstossen, auf das sich der Volksbeschluss stützt.

Dem Begehren, auch Subjekthilfe zu gewähren, bringe ich viel Verständnis entgegen. Man kann sich immerhin fragen, ob das noch als Wohnbauförderung zu betrachten sei oder schon ins Kapitel der sozialen Fürsorge gehöre. Ich habe das Problem der kantonalen Wohnbaukommission unterbreitet. Sie sieht die Notwendigkeit ein, für die Wohnbauförderung etwas vorzukehren. Das unterstütze ich. Aber für die hier gewünschte Art fehlt die rechtliche Grundlage. Im gleichen Sinne spricht sich die Justizdirektion in einem Gutachten auch aus.

Wir sind bereit, den Vorstoss in dem Sinn als Postulat entgegenzunehmen, dass wir prüfen würden, wieweit wir den Volksbeschluss in einer Übergangslösung ausbauen können, zudem werden wir an die Ausarbeitung eines kantonalen Rahmengesetzes herantreten und die gestellten Begehren zu berücksichtigen versuchen.

Kohler. Bevor ich zur Frage der Umwandlung in ein Postulat Stellung nehme, muss ich eine Frage stellen. Kann mir der Regierungsrat verbindlich sagen, bis wann das kantonale Wohnbaugesetz bereit wäre und es in Kraft treten könnte? Wenn das bis Ende 1974 möglich ist, kann ich der Umwandlung in ein Postulat zustimmen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann natürlich den Gesetzesentwurf nicht selbst ausarbeiten, habe aber geeignete Persönlichkeiten damit beauftragt. Wenn alles gut läuft, hoffe ich, dass Ende 1974 das Gesetz in Kraft treten könne.

Kohler. Nach diesen Zusicherungen bin ich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Präsident. Herr Lehmann beantragt Diskussion.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Lehmann Mehrheit

Lehmann. Die Einkommenssätze wurden leider erst ab 1. Januar dieses Jahres erhöht, und zwar auf 24 000 Franken, zuzüglich 2000 Franken pro Kind. Bis Jahresende galten die Sätze von 20 000 Franken, zuzüglich 1500 Franken je Kind. Ein Berufsarbeiter braucht heute für einen angemessenen Lebensunterhalt ein Monatseinkommen von 2000 Franken. Ein qualifizierter Berufsmann kann daher für die Bundesaktion gar nicht zum Zuge kommen. Das ist der Grund, warum die Aktion im Kanton Bern nie recht angelaufen ist. Vor zwei Jahren hat Bolligen beschlossen, aufgrund der laufenden Aktion 100 Wohnungen zu bauen. Ob es möglich ist, die verbleibenden 76 Wohnun-

gen bis Ende 1974 zu bauen, ist sehr fraglich. Es sind noch andere Probleme zu lösen. Der Apparat ist recht kompliziert. Ich verweise auf die Raumgrösse usw. Das Hauptproblem bildet die Finanzierung. Ich bin Präsident einer überparteilichen Genossenschaft in Bolligen, die das Ziel verfolgt, den Wohnungsbau zu fördern. Vor einem Jahr kauften wir 24 Wohnungen in einem Block. Wir mussten notgedrungen von der Bürgschaft des Bundes für zweite Hypotheken (bis 90 %) Gebrauch machen. Der Bund verlangt, dass die zweite Hypothek innert 25 Jahren abgetragen wird. Der Kapitalzins von zwei Prozent wird damit mehr als absorbiert. Der spekulative Wohnungsbau hat in Ittigen bedeutend billiger gebaut als wir als Genossenschaft, trotzdem wir einen Kapitalzinszuschuss erhielten. Warum? Wenn ich Kapital hätte, brauchte ich nur die erste Hypothek und könnte auf Schuldabtragung verzichten. Dadurch kann der Private günstiger einsteigen als eine Genossenschaft. – Das sind Lücken in der Gesetzgebung. Ich bitte, im Zusammenhang mit dem Postulat zu prüfen, ob man nicht die Kapitalabtragung verlängern könnte, und ob es nicht möglich sei, in besonderen Fällen in bezug auf die Einkommenssätze elastischer zu sein. Auch 24 000 Franken, bei zwei Kindern 28 000 Franken, mag ein respektables Einkommen sein. Aber es ergeben sich nach den heutigen Baukosten trotz dem Kapitalzinszuschuss für 41/2-Zimmerwohnungen Mieten zwischen 500 und 600 Franken. Also muss von einem Einkommen von 28 000 Franken rund ein Viertel für die Miete ausgegeben werden.

Ich weiss, dass im Frühjahr 1972 der Kanton Bern dem Bund eine sehr fortschrittlich abgefasste Vernehmlassung eingereicht hat. Der Bund hat leider erst im Dezember 1972 die Rentensätze festgelegt.

Ich bitte den Regierungsrat, diese Frage zu prüfen und dafür zu sorgen, dass über Gesuche und Bauabrechnungen rascher entschieden wird.

Ein Beispiel: Eine Witfrau mit einem Kind – der Mann war Pächter, musste die Pacht aufgeben und starb vor einem Jahr – musste eine Wohnung suchen. Der Verkauf von Hab und Gut erbrachte 70 000 Franken. Um eine Wohnung mit Zinszuschuss zu erhalten, darf das Vermögen nach Bundesvorschrift nur 60 000 Franken betragen, so dass diese Frau nicht in den Genuss des Zinszuschusses kam. Ich bitte, solche Härten auszumerzen, wo es verantwortet werden kann.

Michel (Brienz). Nachdem der Volkswirtschaftsdirektor bereit ist, die Motion Kohler als Postulat entgegenzunehmen und auf Ende 1974 ein
neues Wohnbaugesetz auszuarbeiten, und nachdem Herr Lehmann angemeldet hat, was zu berücksichtigen wäre, erlaube ich mir, etwas aus
der Sicht der Berggebiete zu sagen. Wenn man
die eidgenössische Wohnbauvorlage, über die vor
einem Jahr abgestimmt wurde, und den kantonalen Volksbeschluss vom April 1966 studiert, erhält man den Eindruck, dass mit den Wohnbauvorlagen, die an sich nötig sind, die Agglomerationsbildung weiter gefördert wird. Aus den
Randgebieten ziehen viele Bürger aus gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen
Gründen in die Städte. In der Folge ist die Nach-

frage in den Agglomerationen viel grösser und treibt die Mieten in die Höhe. Wenn wir in den Randgebieten die Wohnbauvorlage anwenden wollen, sieht man, dass sie nicht auf unsere Verhältnisse zugeschnitten ist. Sie passt für grosse Überbauungen. Bei uns aber kämen am ehesten Einfamilienhäuschen in Frage. Aber die werden ganz stiefmütterlich behandelt. Ich bitte den Volkswirtschaftsdirektor, beim neuen Wohnbauförderungsgesetz auch an die Rand- und Berggebiete zu denken. - Sie werden sagen, für die Berggebiete habe man die Wohnungssanierungen. Das ist eine segensreiche Einrichtung. Man erhält von Bund, Kanton und Gemeinde höchstens 20 000 Franken je Wohnung, sofern man finanziell aus dem letzten Loch pfeift. Wir sollten auch von den allgemeinen Wohnbauförderungsmassnahmen profitieren können. Wir hoffen, auf Verständnis zu stossen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme die Anregungen der Herren Lehmann und Michel entgegen. Der Finanzdirektor sagt jeweilen, man wolle das wohlwollend prüfen. – Die Einkommensgrenzen werden vom Bund festgelegt. Wenn wir diese ändern wollen, müssen wir es auf eidgenössischer Ebene versuchen. Ich hoffe, solche Vorstösse werden von verschiedener Seite unterstützt.

Herr Michel wünscht, dass auch die Rand- und Berggebiete zum Zuge kommen. Dieser Volksbeschluss ist weder auf die Agglomerationen noch auf die Randgebiete abgestimmt. Die Mitwirkung der Gemeinden ist aber Bedingung. In Ziffer 4 des Volksbeschlusses steht nämlich: «Die Gemeinde des Bauortes hat sich an den kantonalen Zinszuschüssen durch Übernahme eines Anteils von 30 bis 60 Prozent zu beteiligen.» Auch im kommenden kantonalen Rahmengesetz werden sich die Gemeinden beteiligen müssen. – Mir sind einige Fälle bekannt, wo gestützt auf das Gesetz über Wohnbausanierung im Berggebiet Interessenten vorhanden gewesen wären, aber die Vorhaben scheiterten am Gemeindebeitrag. Mitunter scheuen sich die Gesuchsteller, an die Gemeinde zu gelangen, weil sie nicht in den Geruch des Bezugs öffentlicher Mittel gelangen wollen. Da muss eine falsche Scham abgelegt werden. Die Gemeinden müssen auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht werden, und dann funktioniert der Volksbeschluss oder das Gesetz für den ganzen Kanton.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Interpellation Frauchiger — Kommission zur Förderung der bernischen Wirtschaft

Volkswirtschaftsdirektor **Tschumi** beantwortet namens des Regierungsrates die Interpellation schriftlich wie folgt: Der Interpellant bittet um Auskunft betreffend Zusammensetzung der Beratenden Kommission für die Wirtschaftsförderung und fragt, weshalb die Landesteile Emmental und Oberaargau nicht vertreten sind.

Bei der Zusammensetzung der Beratenden Kommission liessen sich der Regierungsrat und die für die Bereitstellung des Instrumentariums verantwortliche Spezialkommission unter der Leitung von Herrn Professor Stocker, die die Vorschläge ausarbeitete, von den bei der Beratung des Gesetzes und des Dekretes aufgestellten Kriterien leiten. Nach Artikel 11 des Wirtschaftsförderungsgesetzes (Gesetz vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft) sind in die aus neun bis elf Mitglieder bestehende Kommission Persönlichkeiten aus der Förderungsgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft zu wählen. In der Expertenkommission, in der Grossratskommission und im Grossen Rat selbst ist bei der Beratung des vorerwähnten Artikels mehrmals ausdrücklich betont worden, dass diese Kommission nicht etwa ein politisches Gremium, das nach Proporz zusammengesetzt werden müsse, sei, sondern ein Gremium von Fachleuten, die die bernische Wirtschaft wirklich kennen.

Zusätzlich wurde in Betracht gezogen, dass mit der Wahl von Professor Stocker zum Delegierten für die Wirtschaftsförderung, die Wissenschaft bereits vertreten ist, weshalb in der Kommission den Vertretern der Wirtschaft ein grösseres Gewicht eingeräumt wurde. Dabei gilt es die verschiedenen, für den Kanton Bern wichtigen Branchen zu berücksichtigen, so vor allem den Fremdenverkehr, die Uhrenindustrie, die Maschinenindustrie, die Landwirtschaft usw. Gleichzeitig war darauf zu achten, dass Betriebswirtschafter wie Volkswirtschafter, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, Juristen, Bankfachleute usw. vertreten sind. Selbstverständlich wurden auch die Landesteile berücksichtigt, doch konnten bei einer nur elfköpfigen Kommission, selbst unter Einbezug der im Dekret vorgesehenen Stellvertreter, nicht sämtliche Interessenkreise einbezogen werden.

Die heutige Zusammensetzung der Kommission ist als optimal zu bezeichnen und bietet Gewähr dafür, dass den Entscheidgremien – dem Delegierten, dem Volkswirtschaftsdirektor, dem Regierungsrat und gar dem Grossen Rat – ein wirklich beratendes Organ zur Seite steht.

Mit den Industriellen Ulrich Ammann, Langenthal, und Kurt Liechti, Langnau, wurde je ein Vertreter des Oberaargaus und des Emmentals als Stellvertreter bestimmt. Bei der besonderen Stellung der Stellvertreter in der Kommission (keine «Lückenbüsser», sondern Experten, die je nach Sachgeschäft beigezogen werden), kann auch den besonderen Interessen dieser Landesteile gebührend Rechnung getragen werden.

Frauchiger. Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Programm über den Ausbau der Staatsstrassen für das Jahr 1973

(Siehe Nr. 15 der Beilagen)

Präsident. Herr Schindler hat heute den folgenden Ordnungsantrag eingereicht:

«Der Grosse Rat hat im November ein Budget genehmigt, das ein Defizit von rund 120 Millionen Franken aufweist. In der Zwischenzeit ist der Anleihensmarkt vom Bund restriktiv eingeengt worden. Zahlreiche im Budget vorgesehene Ausgaben können daher 1973 nicht getätigt werden. Die Regierung wird die sich aufdrängenden Kürzungen nach Abschluss der Februarsession beraten und beschliessen. Man geht kaum fehl, wenn man annimmt, es würden vor allen Kürzungen bei den Investitionen vorgenommen, wie sie im Strassenprogramm schon enthalten sind. Die Beratung des uns vorgelegten Programms 1973 scheint im gegenwärtigen Zeitpunkt, da man keine Kenntnis von den übrigen Kürzungen hat, wenig sinnvoll. Wir stellen daher folgende Ordnungsanträge:

- 1. Die Beratung des Strassenbauprogramms wird auf die Maisession verschoben.
- 2. Damit angefangene Bauten und dringende Neuanlagen nicht verzögert werden, wird ein Drittel des beantragten Gesamtkredites von 35,13 Millionen Franken freigegeben. Über den zweckmässigen Einsatz entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Baudirektion.
- 3. Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat in der Maisession zusammen mit dem Strassenbauprogramm eine Übersicht über alle Kürzungen. Gleichzeitig orientiert sie den Grossen Rat über die Verwendung der jetzt freigegebenen Mittel für den Strassenbau.»

Schindler. Es ist vielleicht aussergewöhnlich, eine Ordnungsmotion einzubringen, die der Fraktion nicht hat unterbreitet werden können. Die Debatte in unserer und in andern Fraktionen hat aber gezeigt, dass das Bedürfnis besteht, im Zusammenhang mit dem Strassenbauprogramm eine finanzpolitische Diskussion zu führen, weil dieses Programm gegenüber dem beschlossenen Budget eine Kürzung enthält. Der jetzige Zeitpunkt ist aber für eine solche Debatte falsch gewählt, weil die Regierung am 21. Februar beschliessen wird, welche Kürzungen vorgenommen werden müssen. Dass solche nötig sind, hat sich gezeigt, als wir ein Budget mit 120 Millionen Defizit beschlossen, das inzwischen auf 140 Millionen aufgestockt wurde. Der Finanzdirektor hat festgestellt, dass davon höchstens 70 Millionen auf dem Anleihensmarkt beschafft werden können. Es bleibt demnach ein Finanzierungsloch von 70 Millionen, das die Regierung durch Abstriche stopfen muss. -Bevor wir das Strassenbauprogramm beraten, muss die Regierung Gelegenheit haben, das gesamte Budget durchzukämmen und uns darüber zu berichten. Wir schlagen einen aussergewöhnlichen Weg vor. Aber die Situation ist ja auch aussergewöhnlich. Die Eidgenossenschaft hat, nachdem wir das Budget genehmigt hatten, die Dämpfungsmassnahmen beschlossen, namentlich die

Kreditmassnahmen, die hier zum spielen kommen, also besonders die Beschränkungen auf dem Anleihensmarkt.

Wir müssen dem Baudirektor einen Teil der Kredite freigeben, können nichts mehr ausführen. Bis zur nächsten Session werden vier Monate verlaufen. Bis dahin müssen wir einen Drittel der Kredite freigeben, damit die begonnenen Strassenstücke weiter ausgebaut werden können. Neue Anlagen sind im Programm nicht enthalten. Wir hörten gestern allerdings, dass der Jura eine Neuanlage wünscht. Wenn wir also einen Drittel freigeben, können die Bauten weitergeführt werden.

Ich bitte im Interesse der Rationalisierung der Ratsverhandlungen, nicht jetzt eine Debatte zu führen, die am 21. Februar, wenn die Regierung beschlossen haben wird, schon wieder überholt ist.

Ich bitte Sie, der Ordnungsmotion zuzustimmen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden verstehen, dass ich ob der Ordnungsmotion überrascht bin. Infolge des Budgetdefizites 1973 wünschte der Finanzdirektor, dass alle Direktionen nochmals versuchten, Einsparungen zu machen, nicht zuletzt weil seit der Septembersession parlamentarische Vorstösse einliefen, die zum Teil sogar von der Regierung ein Sparprogramm verlangen.

Als Baudirektor habe ich an meinem Programm nicht viel abzustreichen, denn die Abstriche wurden schon vollzogen. Durch die Bundesrestriktionen verursacht wurden an Orten Abstriche gemacht, wo es bisher nicht geschehen ist, nämlich im Strassenbau. Erstmals wurde der Tiefbau den Bundesrestriktionen unterstellt. Das ist meines Erachtens zu Unrecht geschehen, denn nachweisbar ist der Tiefbau seit 1963 in der ganzen Schweiz nie voll ausgelastet gewesen. Man musste geplante Neuanlagen, die im Strassenbauprogramm für das Jahr 1973, ursprünglich im Zweijahresprogramm 1973/74, aufgenommen waren, streichen. Bedauerlicherweise musste man auch den Bahnübergang Bévilard und das Teilstück der Strasse Schönbühl-Lyss (Schönbühl Lätti), welches Stück der Grosse Rat im November genehmigt hatte, streichen.

Ich verstehe, dass Reaktionen entstanden sind. Aber nachdem diese Ordnungsmotion vorgelegt wird, muss ich den Entscheid dem Grossen Rat überlassen. Da in der Motion gewünscht wird, der Finanzdirektor solle dem Grossen Rat eine umfassende Darstellung über die gesamten Einsparungsmöglichkeiten unterbreiten, kann ich teilweise verstehen, dass diese Motion vorgelegt wird. Am Tiefbauprogramm werden wahrscheinlich keine weiteren Abstriche gemacht, denn diese sind schon vollzogen worden. Ich überlasse den Entscheid dem Grossen Rat.

Schweizer (Bern), Vizepräsident der Verkehrskommission. In dieser Woche wurde hier mehrmals die ausserordentliche Situation erwähnt, die sich aus den Konjunkturbeschlüssen des Bundes ergeben hat. Diese ausserordentliche Situation wirkt sich auch auf dieses Programm aus, denn erstmals wird der Strassenbau ebenfalls dem

Baustop unterstellt. Diese ausserordentliche Situation hat die Verkehrskommission in ihrer Beratung, die vor drei bis vier Wochen stattfand, bewogen, zuzustimmen, nämlich von einem Zweijahresprogramm abzusehen und ein Jahresprogramm aufzustellen. Der Sprechende hat schon in der Kommission erklärt, dass man in der Maisession mehr Klarheit über die Bundesbeschlüsse hätte. Am 21. Februar wird der Regierungsrat eine Aussprache über die Kürzungen pflegen, die in den einzelnen Direktionen noch vorzunehmen sind. Wir hatten in der Verkehrskommission nicht Gelegenheit, über die Ordnungsmotion zu beraten. Aber nachdem Baudirektor Schneider von sich aus nicht opponiert und sagt, die Verschiebung dieses Geschäftes auf die Maisession sei vielleicht besser, schlage ich vor, der Ordnungsmotion zuzustimmen.

Haltiner. Der Antrag Schindler konnte weder in der Fraktion noch in der Verkehrskommission besprochen werden. Er enthält das Begehren, der Beschluss über das Strassenbauprogramm 1973 sei auf die Maisession zu verschieben, sodann den Auftrag an die Regierung, weitere Sparvorschläge zu machen. Ich habe es im Grossen Rat noch nie erlebt, dass man in einem Sachgeschäft solche Präjudizien schaffen würde, nachdem das Budget verbindlich beschlossen worden ist. Wenn die Regierung die Ordnungsmotion annehmen will, möge sie die Rechtsnatur der verschiedenen Erlasse auch prüfen. Welche rechtliche Wirkung hat der Budgetbeschluss, und welcher Rechtsnatur ist das Strassenbauprogramm? Wir haben es ursprünglich für zwei Jahre beschlossen. Hat das die gleiche Wirkung wie ein Direktionsgeschäft? Ich glaube, es hat gleiche Wirkung wie die Genehmigung von Direktionsgeschäften, denn wir erhielten jeweilen nachher kein einziges Projekt, das Strassenbauprogramm aufgeführt ist, nochmaligen Bestätigung, wie das sonst bei den andern Geschäften der Fall ist, die die Kompetenzgrenze der Regierung überschreiten. Hierüber möchte ich Auskunft, bevor man ein gefährliches Präjudiz schafft. Wenn wir hier nämlich zustimmen, machen wir das gleiche wie Frankreich, wo man Budgetzwölftel beschliesst. - Der Finanzdirektor ist leider nicht hier. Wenn wir der Ordnungsmotion zustimmen, müssen wir wissen, ob das die Ermächtigung ist, sich für einen Drittel des Programms 1973 zu verpflichten. Oder dürfen für ein Drittel des Programms schon die Ausgaben gemacht werden? Erfahrungsgemäss kann man nicht in grossem Stil bauen, bevor der Frost vorbei ist, also ungefähr im April. Aber die Projekte müssen bereit sein. Wenn wir gemäss Ordnungsmotion beschliessen, lähmen wir alles, wissen gar nicht, was im Detail bewilligt ist. Hat aber der Baudirektor die Projekte, wie es sich gehört, vorbereitet, dass er nur noch bestellen muss, oder wenn er gar die Bestellungen schon vergeben hat, ist das, was wir hier beschliessen würden, eine Farce.

Es ist nicht unsere Sache, der Regierung vorzugreifen und zu sagen, wir möchten wissen, was sie am 21. Februar beschliesst. Im Mai werden wir es wissen. Der Beschluss kann eine Änderung des Budgetbeschlusses vom November beinhalten.

Ich möchte jetzt lieber etwas vom Strassenbauprogramm hören; wir könnten zustimmen, und bei schönem Wetter könnte man bauen.

Peter. Les propos que vous venons d'entendre sont proprement effarants. Je combats énergiquement la motion d'ordre de M. Schindler. Il faut croire que l'on parle d'autant plus abondamment des choses qu'on les connaît moins. Il faut ignorer absolument toutes les règles du métier de la construction des routes pour faire des propositions de ce genre.

Messieurs, les mises en soumission des travaux accusent déjà un retard de quatre mois. Si vous reportez la discussion de cet objet à la session de mai, il faudra mettre les travaux en soumission en juin et ils ne pourront commencer qu'en septembre ou en octobre. Or, vous savez que le métier de la construction est un métier de romanichels. Comment peut-on imaginer de commencer des travaux routiers en septembre ou octobre? C'est inconcevable.

Notre ami Peter Schindler a insisté sur la nécessité de rationaliser les débats parlementaires. Je lui demande ce qu'il fait de la rationalisation de l'industrie de la construction et de ses règles élémentaires. Sa proposition est décevante. Je répète que nous avons quatre mois de retard. Ne remettez en aucun cas le début des travaux, ne fût-ce que de quelques jours. Je vous invite à repousser la motion d'ordre de M. Schindler.

Stauffer (Gampelen). Ich ersuche Sie, der Motion zuzustimmen, aber unter der Bedingung, dass man die Hälfte, nicht ein Drittel, frei gibt. Im Mai haben wir nämlich schon den fünften Monat des Jahres, und bis wir im Mai beraten hätten, wäre man schon fast beim sechsten Monat. Wir müssen die Hälfte des Kredites frei geben, sonst wird die Aufsplitterung unter die fünf Oberingenieurkreise zu gross und man kann nicht rationell disponieren.

Graf. D'entente avec les présidents des trois groupes les plus importants de cette assemblée, je vous propose une autre motion d'ordre.

Ce que nous ont dit M. Peter et les autres collègues qui ont pris la parole montre que le problème est si complexe que nous devons d'abord le discuter tranquillement au sein de nos fractions respectives. Comme les membres des principales fractions se retrouveront lundi matin, cet objet pourra être porté à l'ordre du jour de la séance de groupe, et lorsqu'il viendra en discussion devant le Grand Conseil, nous pourrons dire que nous nous trouvons en présence d'un problème que nous connaissons.

En différant la décision de quelques jours et en prenant la peine de discuter le problème tout d'abord au sein de nos fractions, nous pourrons peutêtre prendre une décision un peu plus sérieuse, plus fondée.

Je vous propose donc, par voie de motion d'ordre, de surseoir à la votation sur la motion d'ordre Schindler et de la reporter à lundi après-midi.

Stoller. Ich stimme dem Verschiebungsantrag zu. Mancher Kollege im Rat wäre sich nicht schlüssig, wie er stimmen soll. Wir konnten die Angelegenheit in den Fraktionen nicht besprechen. Man sollte dem Ordnungsantrag, lautend auf Verschiebung der Abstimmung über den Ordnungsantrag auf nächsten Montag, zustimmen, damit wir den Antrag Schindler in den Fraktionen besprechen können.

Senn. Ich bedaure, dass die beiden Ordnungsanträge gestellt wurden. Wir haben das Strassenbauprogramm studiert. Als Mitglied der Verkehrskommission und im Namen unserer Fraktion empfehle ich, den Ordnungsantrag Schindler abzulehnen. Persönlich empfehle ich auch Ablehnung des Antrages Graf. Wir sollten das Programm, das die Verkehrskommission angenommen hat, jetzt besprechen. Es wurde gesagt, die Regierung habe Sparsitzungen in Aussicht ge-nommen. Wenn wir das Strassenbauprogramm jetzt beraten, stärken wir die Position des Baudirektors in der in Aussicht gestellten Sparsitzung der Regierung. Sie werden bei der Beratung des Programms sehen, dass daran keine namhaften Abstriche vorgenommen werden können, denn sie wurden schon gemacht. In der Kommission wurde eingewendet, man könne am bewilligten Budget keine Streichungen mehr vornehmen. Diese Argumentation wurde aber nicht akzeptiert. Das Budget steckt einen Rahmen. Wenn neue Ereignisse eintreten, kann man weniger ausgeben. Infolge der unklaren Situation beim Bund sind wir vom Zweijahresprogramm auf das Einjahresprogramm zurückgegangen. Jetzt will man davon einen Drittel oder die Hälfte bewilligen. Bei solcher Zerstückelung werden die Strassenbauten teurer.

Hirt. Ich bin mit Herrn Senn bis auf eine Kleinigkeit einverstanden. Wir haben in der Verkehrskommission schweren Herzens zur Kenntnis nehmen müssen, dass der Baudirektor schon ganz wesentliche Kürzungen hat annehmen müssen. Auch er ist nun der Ansicht, weitere Kürzungen wären nicht möglich. - Wir täten gut, das Strassenbauprogramm in dieser Session zu behandeln, sonst besteht die Gefahr, dass man nach dem 21. Februar beim Tiefbau nochmals Kürzungen beschliesst, und das wäre nicht zweckmässig. Man möge bei den andern Direktionen Kürzungen vornehmen und nicht alles auf dem Buckel der Baudirektion beschliessen. - Mit Herrn Graf bin ich einverstanden, dass Gelegenheit gegeben wird, die Angelegenheit in den Fraktionen zu besprechen, bitte aber, den Ordnungsantrag Schindler abzulehnen.

Staender. In unserer Fraktion ist die Ordnungsmotion nicht besprochen worden. Derart überraschende Anträge sind immer gefährlich. Dem Ordnungsantrag Graf stimme ich zu.

Der Baudirektor hätte sich vielleicht etwas deutlicher äussern können. Er sagte, im Tiefbau könnte man kaum weitere Kürzungen beschliessen. Er möge sagen, ob er befürchte, dass die Regierung am 21. Februar am Tiefbauprogramm weitere Abstriche beschliessen wird. Wenn diese Gefahr besteht, erleichtert uns das die Stellungnahme zur Ordnungsmotion. Niemand ist nämlich

der Meinung, im Tiefbau sollen weitere Abstriche erfolgen. Auch Herr Schindler wünscht keine weitere Kürzung des Tiefbauprogramms, hofft viel eher, es könnte nachträglich noch etwas zugunsten des Tiefbaus abfallen.

Gygi. Wir stehen vor der Situation, dass das Budgetdefizit von rund 120 Millionen Franken auf die Hälfte reduziert werden muss. Wir haben uns über die wirtschaftliche Wirkung der Kürzungsmassnahmen noch nicht Rechenschaft ablegen können. Wir müssen auch auf die Wirtschaftsförderung bedacht sein. Wenn wir dem Ordnungsantrag zustimmen, wird uns vielleicht im Mai ein weiteres Kürzungsprogramm vorgelegt. Vielleicht müsste man dann wegen Mangel an Zeit für die Vorbereitung auch Kürzungen am Hochbauprogramm vornehmen. Aus den von Herrn Hirt angeführten Gründen müssen wir die Kürzungen im Rahmen aller Staatsaufgaben und -ausgaben vornehmen, wobei natürlich nicht nur der Hoch- und Tiefbau in Betracht fällt. Wir brauchen ein Gesamtpaket über die Kürzungen, wollen nicht einseitig beim Tiefbau beginnen, dann im zweiten Schritt beim Hochbau weiterfahren und so weiter. Die ganze Sparübung wird erfolgreicher sein, wenn wir den Überblick haben. Daher bitte ich, den Ordnungsantrag Schindler zu unterstützen. Immerhin sollte man nicht ein Drittel, sondern die Hälfte bewilligen.

Dübi. Wir werden im Zusammenhang mit dem Strassenbauprogramm und der Motion Schindler mit einem neuen Problem konfrontiert. Wir haben ein Budgetdefizit von 120 Millionen Franken gutgeheissen, ich bin der Meinung, wir könnten das auf dem Anleihensweg decken. Wir hörten nun von der Regierung, dass es infolge der Bundesbeschlüsse nicht möglich sein werde, diesen Anleihensbetrag zu erhalten. Die Regierung weiss noch nicht, wie sich dieser Kürzungszwang auf die einzelnen Abschnitte auswirkt. Die Kürzungen richten sich darnach, was wir auf dem Anleihensmarkt zugeteilt erhalten. Das wird die Regierung im Mai wissen. Man wird im Mai nicht nur die Ausgaben für den Strassenbau überprüfen, sondern alle andern Ausgaben, vielleicht sogar die des Lohnsektors. Möglicherweise beschliesst man das gleiche wie der Zürcher Kantonsrat in Bezug auf den 13. Monatslohn. Ich will das nur antönen, will keinen Hasen aufjagen.

Die tranchenweise Freigabe von Krediten ist gefährlich. Die Auswirkungen auf den Schulhausbau, die Spitalbauten und andere Positionen wären nicht voraussehbar. Da die Fraktionen die Motion sollten vorberaten können, unterstütze ich den Antrag Graf.

Schindler. Was uns vom Bundeshaus im Dezember eingebrockt wurde, ist mehr als ein Wirbel. Natürlich kann man nach der Rechtsnatur des Budgets und des Strassenbauprogramms fragen. – Im Budget haben wir 40 Millionen beschlossen, und jetzt wären wir daran, für das gleiche 35 Millionen zu beschliessen. Am 21. Februar sagt vielleicht die Regierung, es reiche auch hiefür nicht. Aber vielleicht sagt sie, es reiche für mehr.

Ich glaube nicht, dass wir, wenn wir in dieser Session beschliessen, auf die Regierung eine grössere Wirkung ausüben als wir es mit dem Budgetbeschluss tun konnten. Die Macht der Tatsachen, nämlich der vorhandenen Mittel, ist grösser.

Ich bin einverstanden, dass die Fraktionen das vorberaten. Meinen Antrag habe ich gestellt, weil die Situation nach der Beratung in unserer Fraktion unbefriedigend war. Leider hatte ich keine Gelegenheit mehr, die Fraktion zu orientieren.

Ich bin nicht etwa der Meinung, durch die Verschiebung solle der Strassenbau getroffen werden. Herr Peter hat das falsch verstanden. Gerade damit man die nötigen Aufträge erteilen kann, habe ich im zweiten Punkt der Motion eine Tranche vorgesehen.

Im Moment, wo die Regierung noch nicht beschlossen hat, was zu kürzen ist, können wir nicht einen Abstrich von fünf Millionen im Tiefbau beschliessen. Bisher wurde der Tiefbau nie in die Dämpfungsmassnahmen einbezogen. Auch der Baudirektor erachtet das als falsch. Wenn wir uns jetzt mit 35 Millionen zufrieden geben, wird die Regierung wahrscheinlich am 21. Februar weitere Abstriche vornehmen. Um alles offen zu halten, sollten wir das erst im Mai behandeln.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich sagte, der Grosse Rat müsse entscheiden. Man möchte von mir wissen, wie gross die Gefahr sei, dass die Regierung den Tiefbaukredit noch weiter herabdrücke. Die Baudirektion beansprucht naturgemäss relativ hohe Budgetkredite. Was die Regierung beschliessen wird, weiss ich natürlich nicht. Die Situation wird ja weitgehend von den finanziellen Möglichkeiten im November diktiert werden. Man erwartet vom Finanzdirektor, dass er das Defizit von 120 Millionen massiv abbaue.

Vergiessen Sie nicht Tränen, wo es nicht nötig ist, und entscheiden Sie jetzt.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Graf: Grosse Mehrheit

Präsident. Der Ordnungsantrag Schindler wird auf nächste Woche verschoben.

Bachkorrektion in Krauchthal, Burgdorf und Oberburg

(Beilage Nr. 1, Seite 17; französische Beilagen Seite 18)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingg, worauf der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Staatsgebäude: Neu- und Umbauten; Bauabrechnungsgenehmigungen

(Beilage Nr. 1, Seite 18; französische Beilagen Seite 20)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingg, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Kantonsschule Pruntrut, Erweiterung

(Beilage Nr. 1, Seite 19; französische Beilagen Seite 20)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingg, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion König — Gemeindestrasse Arnisäge-Moosegg

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1027)

König. In dieser Motion wird die Regierung ersucht, die Strasse Arnisäge-Moosegg zu übernehmen. Das Strassenstück ist mit Ausnahme des letzten Teilstückes, Eigentum der Gemeinden Arni und Landiswil. Durch den zunehmenden Tourismus hat diese Strasse in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Ich erwähne nur den Postautoverkehr Worb-Moosegg-Langnau. Die Moosegg, mit dem bekannten Kurhaus, gilt praktisch für die ganze Schweiz als grosses, schönes Ausflugsziel, so dass vom Frühjahr bis im Spätherbst auf dieser Strasse ein grösserer Verkehr herrscht. Diese Gegend wird auch zu Erholungszwecken besucht. Sie ist nur 20 km von der Stadt Bern entfernt.

Der motorisierte Verkehr erfordert zunehmenden Strassenunterhalt, und das belastet die Gemeinde. Ein Stück der Strasse ist mit Belag versehen, aber zwei Kilometer sind noch Naturstrasse. Die Belastung der Gemeinden für den Strassenunterhalt ist weit grösser als die allfälligen Einnahmen. Das Kurhaus Moosegg liegt in der Gemeinde Lauperswil.

Um über den Verkehr auf der Moosegg-Strasse ein Bild zu erhalten, wurden am 28. und 30. Juli und am 15. Oktober Verkehrszählungen durchgeführt. Am Freitag, dem 28. Juli verkehrten 163 Motorfahrzeuge, wovon nur 13 einheimische. Am 30. Juli 1972 zählte man 880 Motorfahrzeuge, wovon 46 einheimische. Am Sonntag, dem 15. Oktober 1972 zählte man 694 Motorfahrzeuge, wovon 15 einheimische. Das beweist, dass die Moosegg-Strasse Durchgangsstrasse ist. Die Unterhaltsko-

sten sind gross. Das Teilstück, das noch Naturstrasse ist, ist unfallgefährlich. Die Strasse ist zu schmal, die Kurven sind zu scharf.

Landiswil hat einen Steuersatz von 3,4. Diese Gemeinde kann die Strasse nicht ausbauen. Für Arni beträgt die Steueranlage 3,2.

Ich weiss, dass der Kanton infolge seiner Finanzklemme Gemeindestrassen nicht unbesehen übernehmen kann. In den Gemeinden Landiswil und Arni fragt man sich, wer für die Unfallgefahren auf jener Strasse verantwortlich sei. Die Strasse Arni-Moosegg ist ein ausserordentlicher Fall, ähnlich wie die Rüschegg-Strasse, wo der Grosse Rat dem Begehren zugestimmt hat.

Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Grossrat König verlangt die Übernahme der Gemeindestrasse Arnisäge-Moosegg durch den Staat. Es ist nicht das erstemal, dass im Grossen Rat solche Begehren gestellt werden. Herr König unterstützt die Bestrebungen der Gemeinden Arni und Landiswil, die bei uns schon im November 1972 vorstellig geworden sind.

Sie kennen meine Einstellung zu der Übernahme von Gemeindestrassen. Meistens ist mit der Übernahme der Sache nicht gedient. Der Regierungsrat hat gemäss Artikel 16 des Strassenbaugesetzes die Möglichkeit – er ist allein zuständig –, Gemeindestrassen zu Staatsstrassen zu erklären. Aber er lehnt Motionen wie die heutige ab. Vom Standpunkt der interessierten Gemeinden sind solche Begehren verständlich. Es werden meistens ganz besondere Verhältnisse geltend gemacht.

Die Moosegg-Strasse führt von Arni über das Gebiet der Gemeinde Landiswil zu dem in der Gemeinde Lauperswil gelegenen Kurhaus Moosegg. Dann führt die Strasse weiter nach Emmenmatt. Der Ausflugspunkt Moosegg ist touristisch interessant und die erwähnte Strasse weist weitgehend nur Durchgangsverkehr auf.

Obwohl der Ausflugsverkehr stark zugenommen hat, ist im gesamten gesehen der Verkehr auf jener Strasse eher bescheiden. Die Gemeinden Arni und Landiswil haben im Jahr 1972 Verkehrszählungen durchgeführt, und zwar an einem Wochentag im Juli und haben 163 Fahrzeuge gezählt. An zwei Sonntagen im Juli und Oktober wurden Frequenzen von 880, resp. 694 Motorfahrzeugen gezählt. Die Verkehrsbedeutung der Moosegg-Strasse ist doch eigentlich zu bescheiden als dass sich die Umwandlung in eine Staatsstrasse rechtfertigen würde. Wenn der Regierungsrat dem Begehren der beiden Gemeinden entsprechen würde, müssten wir folgerichtig zahlreiche weitere Nebenstrassen, die zu Berggasthöfen und Ausflugszielen führen, übernehmen, abgesehen von viel wichtigeren Strassenverbindungen, die noch zum Gemeindestrassennetz gehören. Bedenken Sie, dass zahlreiche Gemeinden, im Gegensatz zu Arni und Landiswil, überhaupt nicht von einer Staatsstrasse berührt werden, auch nicht peripher. Das Staatsstrassennetz misst heute, ohne Nationalstrassen, 2330 km. Auf weite Sicht hinaus sind wir nicht in der Lage, die Hauptstrassen rechtzeitig den Erfordernissen anzupassen. Ich will nicht jammern. Aber wenn das nicht möglich ist,

können wir es uns auch nicht leisten, Strassen, die für die Gemeinden nicht unwichtig sind, zu übernehmen. Dafür hätte ich kein Verständnis. Ich verkenne nicht, dass die Moosegg-Strasse über weite Strecken noch den Charakter einer schmalen Naturstrasse hat, für welche die Gemeinden Arni und Landiswil erhebliche finanzielle Opfer bringen müssen. Das Interesse dieser Gemeinden an dieser Strasse ist ja auch deshalb nicht sehr gross, weil von dieser Strasse die Gemeinde Lauperswil den Hauptnutzen hat, denn das Kurhaus Moosegg liegt auf Lauperswilerboden, und dort werden die Steuern vereinnahmt. Aber so ganz im Stiche gelassen hat man die beiden Gemeinden nicht; sie erhalten an den Unterhalt einen Staatsbeitrag von 50 Prozent, so dass im Durchschnitt der letzten Jahre an Unterhaltskosten für diese Strasse je rund ca. 2000 Franken zu tragen waren. Die beiden Gemeinden könnten ihren Unterhaltsaufwand reduzieren, wenn sie den Ausbau, der von der Gemeinde Arni in Gang gebracht worden ist, zu Ende führen würden. Für den Ausbau würden sie vom Staat einen erheblichen Beitrag erhalten. Bei der ersten Ausbauetappe hat der Staat 40 Prozent der Kosten übernommen. Ich lasse mit mir reden, denn das Dekret bietet Spielraum. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse verhandeln wir jeweils mit den Gemeinden und treffen Vereinbarungen. Ich anerkenne, dass die Schwierigkeiten in den Gemeinden Arni und Landiswil erheblich sind. Ich muss aber die Motion, im Einklang mit der Regierung, ablehnen. Ich bitte den Motionär, den beiden Gemeinden unsern Standpunkt darzulegen. Der Baudirektor wird mit ihnen gerne beraten was vorzukehren ist.

Haldemann. Ich verstehe, dass die Regierung die Motion König aus finanziellen Gründen nicht annehmen will. Ich bedaure, dass sie nicht bereit ist, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Die Einteilung in Gemeindestrassen und Staatsstrassen ist historisch und durch Zufälligkeiten bedingt. Es gibt grosse, finanzarme Gemeinden, die viele Strassen unterhalten müssen, und es gibt finanzstarke Gemeinden, die wenig Gemeindestrassen haben. Ein langes Stück der Moosegg-Strasse muss von zwei finanzschwachen Gemeinden unterhalten werden und wird hauptsächlich von Ausflüglern benützt.

Die Regierung sollte ganz allgemein prüfen, ob die jetzige Klassierung in Staatsstrassen und Gemeindestrassen zweckmässig ist. Ich glaube nicht, dass bei allfälliger Neuklassierung der Kanton Mehraufwendungen zu machen hätte.

Wäre die Regierung mit einem Postulat einverstanden, wenn der Motionär die Umwandlung vornähme?

Kunz (Goldiwil). Die Umwandlung in ein Postulat ist nicht nötig, denn der Rat hat mein Postulat angenommen, das die Regierung beauftragt, diese Überprüfung zu machen. Die Neuklassierung ist notwendig.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mit dem Motionär gesprochen und die Entgegennahme eines Postula-

tes abgelehnt, denn der Artikel 16 des Strassenbaugesetzes sagt in Punkt 2: «Wird die Einreihung einer Strasse verändert, so ist sie vom bisherigen Unterhaltspflichtigen in der Regel in befahrbarem Zustand zu übergeben und vorher vorschriftsgemäss zu vermessen und zu vermarchen. Der bisherige Unterhaltspflichtige hat sich überdies von der Unterhaltspflicht loszukaufen.» Meistens haben die Gemeinden kein Geld, die Strasse so instandzustellen, dass sie gemäss Gesetzesvorschrift übergeben werden könnte. Vor Jahren lehnte ich die Übernahme einer Strasse im Gurnigelgebiet ab, weil ich überzeugt war, dass die Gemeinde die Herrichtung nicht bezahlen könnte. Der Grosse Rat hat trotzdem die Übernahme beschlossen. Resultat: An dieser Strasse ist bis heute kein Spatenstich zur Verbesserung gemacht worden, weil die Gemeinde die Kosten nicht hätte bezahlen können. Es ist besser, die Motion abzulehnen, aber den Gemeinden aufgrund des Dekretes zu helfen. Sodann besteht ja das Postulat Kunz. Wir haben die Totalrevision des Strassenbaugesetzes in Bearbeitung. In ungefähr 11/2 Jahren wird es von Ihnen beraten werden können. Bei der Gelegenheit wird die Klassierung der Strassen geändert werden. Es stimmt, dass mit der Motorisierung sich die Verhältnisse geändert haben, und dass wir schon deshalb die jetzige Strassenklassierung nicht werden beibehalten können. Auch die schlechtesten Wege werden heute vom Touristen befahren, sogar von Ausländern, und man fragt sich manchmal, wieso sich solch abgelegene Strässchen kennen.

Präsident. Herr Haldemann verzichtet auf seinen Wunsch, die Motion möge in ein Postulat umgewandelt werden.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Minderheit

Dagegen Grosse Mehrheit

Postulat Michel (Gasel) — Landschaftspflege (öffentliche Verkehrswege)

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1028)

Michel (Gasel). Das Bild unserer Strassen- und Bahnböschungen wird immer ungepflegter. Ungenützt bilden sie Brutstätten für das Ungeziefer und ausserdem werden die angrenzenden Wiesen und Acker von diesen Böschungen aus immer wieder verunkrautet. Früher nutzten Kleintierhalter die Böschungen. Die betreffenden Kreise sind heute auf diese Ertragsquelle nicht mehr angewiesen. Die verwilderten Ränder der öffentlichen Verkehrswege bieten auch für das Auge kein erfreuliches Bild. Daher bitte ich die Regierung, mehr als bisher vorzukehren, um der zunehmenden Verunkrautung der Landschaft Einhalt zu gebieten.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung nimmt das Postulat an und bekundet damit ihren Willen, für den ordnungsgemässen Unterhalt der Böschungen an Strassen und Bahnen zu sorgen, soweit sie in öffentlichem Eigentum stehen. Die Lösung dieser Aufgabe stösst allerdings immer mehr auf Schwierigkeiten. Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Abbrennen der Böschungen verboten, und man soll auch keine chemischen Unkrautbekämpfungsmittel verwenden. Das Interesse der Kleintierhalter an der Nutzung der Böschungen ist sehr gering geworden.

Der Unterhalt dieser Ränder und Böschungen ist sehr arbeitsintensiv - Maschinen lassen sich zum Teil nur schwer verwenden, sie stehen auch nicht zur Verfügung - und oft ist das nötige Personal nicht vorhanden. Immerhin sind die Böschungen, soweit sie vom Staat unterhalten werden, in annehmbarem Zustand. Von einem Missstand kann man nicht reden. Diese Böschungen werden jährlich ein- bis zweimal gemäht. Anders verhält es sich mit den Böschungen, die im Privateigentum sind. Die Privaten finden für die Pflege dieser Böschungen die Arbeitskräfte oft nicht. Das Interesse für die Nutzung des zum Teil minderwertigen Böschungsgrases ist gering.

Wir bemühen uns, den Unterhaltsdienst auszubauen. Infolge unseres finanziellen Engpasses kann ich aber nicht sagen, der Ausbau dieses

Dienstes sei kurzfristig möglich.

Die Auffassungen über die Art des zweckmässigen Böschungsunterhaltes gehen sehr weit auseinander. Die Interessen der Anstösser decken sich nicht mit den Anforderungen des Naturschutzes. An Böschungen finden seltene Pflanzenarten und Kleintiere ihren Lebensraum, der anderswo wegen der intensiven Nutzung des Landes nicht geboten werden kann. Das Bepflanzen der Böschung mit geeigneten Sträuchern kann einen gangbaren Ausweg darstellen, wobei aber auch Verkehrssicherheit berücksichtigt werden muss. Die Vereinigung der schweizerischen Strassenfachmänner befasst sich seit längerer Zeit mit dem Problem der Bepflanzung und des Unterhaltes der Randstreifen und Böschungen. Ein ähnliches Problem stellt sich bei den Mittelstreifen der Nationalstrassen. Man weiss noch nicht, welche Pflanzen von den Autoabgasen am wenigsten geschädigt werden. Es ist beabsichtigt, hierüber Normen herauszugeben, und wir werden diese selbstverständlich beachten.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Interpellation Senn — Vernachlässigung des jurassischen Strassennetzes

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 546)

Baudirektor **Schneider** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Der Interpellant hat sich mit der schriftlichen Beantwortung der Interpellation einverstanden erklärt.

Der Regierungsrat hat in der Maisession 1972 des Grossen Rates anlässlich der Behandlung der Motion von Herrn Grossrat Marchand betreffend einen Strassenbaukredit von 40 Millionen Franken für den Jura festgehalten, der Kanton habe für den Ausbau seiner Strassen im Jura verhältnismässig am meisten aufgewendet. Der Interpellant wünscht nun nähere Auskunft darüber, wie gross in den zehn abgelaufenen Kalenderjahren die Ausgaben des Staates für den Bau und den Unterhalt seiner Strassen im alten Kantonsteil einerseits und im Jura anderseits gewesen seien. Gefragt wird dabei nach dem Gesamtaufwand, dem Aufwand pro Kilometer Strasse, je Einwohner und je Quadratkilometer Fläche.

Der Regierungsrat hat im Interesse möglichst objektiver Zahlenangaben das Statistische Büro des Kantons Bern um Beantwortung der vom Interpellanten gestellten Fragen ersucht. Leider konnte dabei das Statistische Büro die verlangten Angaben nicht für die ganze 10-Jahresperiode liefern, da erst seit 1964 entsprechende Aufzeichnungen geführt werden.

Die Angaben des Statistischen Büros sind am Schluss dieses Berichtes in drei Tabellen zusammengestellt. Es kann daraus folgendes entnommen werden:

- 1. Der Jura verfügt bei einer Bevölkerung von 14,36 Prozent der Gesamtbevölkerung des Kantons und bei einer Fläche von 21,3 Prozent der Gesamtfläche des Kantons über einen Anteil von 28 Prozent am Staatsstrassennetz. Er ist somit verhältnismässig besser mit Staatsstrassen ausgerüstet als der alte Kantonsteil.
- 2. Von den Aufwendungen des Staates für den Ausbau seines Strassennetzes entfallen 27,1 Prozent und von den Aufwendungen für den Strassenunterhalt 30,2 Prozent auf den Jura. Diese Anteile entsprechen somit ungefähr dem Anteil des Juras am Strassennetz.
- 3. Pro Kopf der Bevölkerung gerechnet hat der Staat in der Vergleichsperiode für den Ausbau und den Unterhalt seines Strassennetzes 328 Franken im alten Kantonsteil, im Jura aber 755 Franken aufgewendet. Diese Vergleichszahlen lassen den Schluss zu, dass ein wesentlicher Teil der Kosten des Strassenbaus und -unterhalts im Jura von der Bevölkerung des alten Kantonsteils bezahlt wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Staat im Strassenwesen für den Jura verhältnismässig mehr leistet als für den alten Kantonsteil, obwohl die Verkehrsdichte im Jura erheblich geringer ist. Damit wird die bei der Beantwortung der Motion Marchand getroffene Feststellung bestätigt, dass der Jura nicht benachteiligt oder gar vernachlässigt sondern gegenteils eindeutig bevorzugt ist.

Tabelle I Gesamtaufwand für Staatsstrassen in Franken pro Jahr

						
Jahr	Strassenbau	Strassen-	Jura Strassenbau	Strassenun-		
	j	unterhalt	1	ternalt		
1964	17 213 278	3 954 651	10 339 964	1 589 899		
1965	20 638 743	6 982 354	8 988 216	4 006 555		
1966	26 256 163	5 662 106	11 762 985	2 519 209		
1967	20 331 698	6 870 810	4 668 301	3 129 097		
1968	28 082 539	7 629 805	7 917 441	2 869 470		
1969	28 077 519	8 018 197	6 922 274	2 981 589		
1970	35 926 548	11 816 685	10 072 830	5 393 279		
1971	34 883 760	8 719 112	18 115 908	3 280 852		
1964-71	211 410 248	59 653 720	78 787 919	25 769 950		

Tabelle II Aufwand 1964 - 1971 für den Ausbau der Staats-

alter	in l	ran	ken	in %	pro Kopfl)	pro ₂)	pro km23) rläche
Kantonsteil Jura			248 919		256.17 569.17	126 594 120 545	39 025 53 612
Gesamt- kanton	290	198	167	100,0	301.13	124 945	42 138

Tabelle III Aufwand 1964 - 1971 für den Unterhalt der

	in Franken			in %	pro pro km Strasse		pro km23) Fläche		
alter Kantonsteil Jura Gesamtkan- ton	25		950	.69,8 30,2 100,0	72.28 186.17 88.64	39	718 428 763	17	012 535 404

- 1 Nach den Angaben des Eidgenössischen Statistischen Amtes betrug die durchschnittliche Bevölkerungszehl im Zeitraum 1964 - 1971 im alten Kantonsteil 825 287 (85,64% der Gesamtbevölkerung) im Jura 138 425 (14,35% der Gesamtbevölkerung)
- 2 Die Länge des Staatsstrassennetzes hat im Zeitraum 1964 1971 durch Korrektionen usw. geringfügige Veränderungen erfahren. Es mass 1971 nach den Angaben des kantonalen Tiefbauamtes:
- im alten Kantonsteil 1676,5 km (72,0% des Gesamtnetzes) im Jura 1676,6 km (28,0% des Gesamtnetzes)
- im Jura 653,6 km (28,0% des Gesamtnetzes)
 3 Nach der Arealstatistik 1952 beträgt die Fläche
- des alten Kantonsteils 5417,3 km2 (78,7% der Gesamtfläche) des Juras .1469,6 km2 (21,3% der Gesamtfläche)

Senn. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation Borter — Westeingang Interlaken

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1031)

Baudirektor **Schneider** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Herr Grossrat Borter hat sich mit der schriftlichen Beantwortung der Interpellation einverstanden erklärt.

Es trifft zu, dass der Engpass der Staatsstrasse entlang der Lütscheren beim Westeingang von Interlaken ein erhebliches Verkehrshindernis darstellt. Die Sanierung dieses Engpasses ist in die Wege geleitet. Es liegt ein Korrektionsprojekt eines privaten Ingenieurbüros vor, das eine Unterschneidung der Felswand entlang der Lütscheren vorsieht. Zur Zeit wird durch ein geologisches Gutachten abgeklärt, ob die Felswand entlang der Lütscheren auf der ganzen Höhe abgesprengt werden muss. Das geologische Gutachten dürfte demnächst vorliegen. Der Baubeginn kann somit, wie im 2-Jahresprogramm 1973/74 vorgesehen, im

Herbst 1974 erfolgen, so dass mit der Fertigstellung der Strassensanierung auf den Vorsommer 1975 gerechnet werden kann.

Borter. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation Noirjean — Strasse Les Reussilles-Les Genevez

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1030)

Baudirektor Schneider erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Herr Grossrat Noirjean hat der schriftlichen Beantwortung seiner Interpellation zugestimmt.

Die Notwendigkeit der Sanierung der Strasse von Les Reussilles nach Les Genevez ist unbestritten. Die Korrektionsarbeiten konnten bisher nicht in Angriff genommen werden, weil einerseits dafür keine Mittel zur Verfügung standen, anderseits aber auch weil bei den interessierten Kreisen Meinungsverschiedenheiten darüber bestanden haben, ob nicht eine neue Linienführung gewählt werden müsse.

Die durchgeführten Studien haben ergeben, dass der Ausbau der bestehenden Strasse eindeutig den Vorzug verdient. Dieser ist preislich günstiger, trägt den Belangen des Naturschutzes besser Rechnung und kann zudem etappenweise realisiert werden. Im Zweijahresprogramm für die Jahre 1973/74 ist ein Betrag von zweimal 150 000 Franken für die Sanierung der prekärsten Teilstrecken der genannten Strasse vorgesehen nämlich für den Ausbau der Kreuzung der Strassen Nr. 1569/1572 bei Prédame und für die Verbreiterung der Strassen zwischen dieser Kreuzung und Les Genevez. Es darf also in absehbarer Zeit eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erwartet werden.

Die Aufhebung des libre parcours ist Sache der dafür bestehenden technischen Kommission und wird von ihr entsprechend einer Dringlichkeitsordnung und den verfügbaren Krediten stufenweise realisiert werden.

Noirjean. Je suis satisfait.

Motion Hof (namens der Laufentaler-Grossräte) — Spitalkonkordat mit Basel-Stadt

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 963)

Motion Schaffter (namens der jurassischen Deputation) — Spitalkonkordat mit Basel-Stadt

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 963)

Hof. Meine Motion verlangt den beschleunigten Abschluss eines Spital-Konkordates mit dem Kanton Basel-Stadt.

In der letzten Session hatte ich Gelegenheit, zu meiner Motion kurz Stellung zu nehmen. In der Zwischenzeit haben Sie auch den ausführlichen Vertrag der Gesundheitsdirektion über die Aufnahme von bernischen Patienten in Spitälern des Kantons Basel-Stadt erhalten. Darin sind die wesentlichen Punkte meiner Motion behandelt. Weiter wurde Ihnen auch der Vertragstext über die Abgeltung von Spitalleistungen an Einwohner der Nachbarkantone zugestellt. Es erübrigt sich daher, nochmals alle Details meiner Motion wiederzugeben. Vorerst danke ich der Regierung für die Annahme meiner Motion und derjenigen der Jurassischen Deputation.

Schon 1968 verlangte Grossrat Kressig in seiner Motion «Behandlungskosten an ausserkantonalen Krankenanstalten» eine spezielle Regelung für Patienten aus dem Laufental, die ein Spital in Basel besuchen. Er erwähnte damals mit Recht, dass allein schon wegen der Entfernung der Besuch des Inselspitals in Bern für die Bewohner des Laufentals und des Nordjura nur in Ausnahmefällen in Frage komme. Der Kontakt der Patienten mit ihren Familienangehörigen spielt dabei eine wesentliche Rolle. Gemäss Pflegetage-Statistik des Inselspitals steht der Bezirk Laufen in den letzten 15 Jahren mit durchschnittlich etwa vier Patienen an letzter Selle des Kantons. Die gemäss Beitragsgesetz an das Kantonsspital zu leistenden Summen entsprechen daher für unsere Talschaft nicht dem Nutzen.

Das Laufental hat im Jahre 1972 ans Inselspital 47 000 Franken, ans Frauenspital 28 000 Franken, an gemeinnützige Krankenanstalten 37 000 Franken, an psychiatrische Kliniken 99 000 Franken usw., insgesamt über 430 000 Franken geleistet.

Die Motion Kressig wurde 1968 als Postulat entgegengenommen, mit der Begründung, dass eine Gesamtregelung mit allen umliegenden Kantonen durch die Regierung angestrebt werden soll. Dabei erklärte Gesundheitsdirektor Blaser, nötigenfalls eine separate Lösung für Bern und Basel-Stadt zu suchen, damit das Laufental nicht unverhältnismässig lange auf die Verwirklichung seines berechtigten Anliegens warten müsse. Der Grosse Rat stimmte dem Postulat mit grosser Mehrheit zu. Inzwischen sind weitere vier Jahre vergangen; in dieser Zeit wurde dem Laufental mehrmals der baldige Abschluss des Spital-Konkordates mit Basel-Stadt in Aussicht gestellt. Ich erinnere an die Besuche von Laufentaler-Delegationen bei der Jura-Kommission des Regierungsrates.

Leider hat sich die Situation im Laufental in dieser Wartezeit erheblich verschlechtert. Im Frühjahr 1971 erhöhte der Kanton Basel-Stadt die Spitaltaxen für ausserkantonale Patienten ganz massiv, nämlich auf 105 Franken pro Pflegetag in der allgemeinen Klasse. Die Vollpauschale in der gleichen Abteilung des Inselspitals betrug damals 64 Franken. Sie ersehen schon daraus, mit welchen Mehrkosten Laufentaler Patienten jeweils zu rechnen haben. Als Laufentaler krank zu sein und in ein Spital eingeliefert werden zu müssen, stellt heutzutage einen unerschwinglichen Luxus dar. Die Anhäufung von Notsituationen in Laufental und im Nordjura wird im Jahresbericht 1971/72 des Kantonalver-

bandes Bernischer Krankenkassen unmissverständlich geschildert. Sie alle haben diesen Bericht erhalten, und ich empfehle Ihnen, das Kapitel «Kanton Bern», Seiten 25 bis 29 nachzulesen. Ich zitiere daraus: «Besonders brennend ist das Problem für den nördlichen Jura und das Laufental, wo zahlreiche spitalbedürftige Patienten in Basler-Spitäler eingewiesen werden. Diese Einweisungen erfolgen in der Regel aus geographischen Gründen, insbesondere wenn es sich um Notfälle handelt, zu welchen sehr oft noch medizinische Gründe kommen, so z.B. wenn die Behandlung in den jurassischen Spitälern nicht möglich ist und sonst die Einweisung in das im Vergleich zu den Basler-Spitälern sehr weit entfernte Inselspital in Bern notwendig wäre.»

Trotzdem diese Verhältnisse den Krankenkassen bekannt sind, können sie aus Gründen der Gleichbehandlung – mit Ausnahme in Notfällen – aus der Krankenpflegeversicherung nicht mehr leisten als die Ansätze der allgemeinen Abteilung des Inselspitals ausmachen. Im Jahresbericht der Bernischen Krankenkassen ist weiter zu lesen, dass in andern Kantonen in solchen Fällen seit einiger Zeit mit kantonsinternen Übergangslösungen eingegriffen wird. Im Kanton Bern hingegen ist bis heute weder für den nördlichen, an Basel angrenzenden Jura noch für die an den Kanton Neuenburg angrenzenden Regionen, wo genau das gleiche Malaise besteht (Einweisung in die Spitäler Neuenburg und La Chaux-de-Fonds), irgendeine notlindernde Lösung getroffen worden. Im Gegenteil - am 5. Dezember 1972 hat die Regierung des Kantons Basel-Stadt die Pauschaltaxen in der 3. Klasse mit Wirkung ab 1. Januar 1973 wie folgt neu festgesetzt: Kantonsspital Basel 300 Franken, Frauenspital 320 Franken, Kinderspital 200 Franken und Augenspital 170 Franken. Spitalaufenthalte bringen für das Laufental schwerwiegende soziale Probleme mit sich. Die Situation kann nur durch den baldigen Abschluss eines Spital-Konkordates zwischen den Kantonen Bern und Basel-Stadt geregelt werden, wie es zwischen Basel-Stadt und Basel-Land schon seit längerer Zeit besteht und neuerdings auch durch den Kanton Solothurn abgeschlossen wurde. Es geht nicht an, dass die Bewohner einzelner Regionen unseres Kantons solchen finanziellen Belastungen ausgesetzt werden. Es ist vielmehr Aufgabe des ganzen Kantons in solchen Härtefällen ausgleichende Gerechtigkeit zu schaffen. Nachdem es dem Kanton Bern möglich ist, alljährlich gegen 4000 Patienten anderer Kantone und aus dem Ausland im Inselspital Bern zu vorteilhaften Konditionen zu pflegen, dürfte es dem Kanton möglich sein, die Mehrkosten für die Behandlung von Laufentaler Patienten in Basler Spitälern zu übernehmen.

Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Schaffter. Lors de sa séance du 4 novembre 1972, la Députation jurassienne s'est occupée du problème des frais exorbitants imposés aux caisses-maladie et aux malades résidant dans le Jura lors de séjours dans des hôpitaux d'autres cantons. Cette question concerne plus particulièrement le Jura-Nord et la vallée de Laufon, d'où de nombreux patients sont envoyés dans des hôpitaux bâlois.

Le raisons pour lesquelles ces malades sont envoyés à Bâle, et spécialement à l'Hôpital des Bourgeois, sont surtout d'ordre géographique, particulièrement dans les cas d'urgence, ou lorsque, pour des raisons médicales, le traitement ne peut se faire dans l'un des hôpitaux de district jurassiens, c'est-à-dire que seul l'Hôpital de l'Île à Berne entrerait en ligne de compte. Or, le fait que Berne est plus éloignée que Bâle des régions concernées incite beaucoup de médecins à envoyer leurs patients dans les hôpitaux bâlois.

Comme centre de formation et de perfectionnement de l'université, l'Hôpital des Bourgeois de Bâle, à l'inverse des autres cliniques universitaires, est davantage tributaire des cantons et même des pays voisins. La population de Bâle-Ville, qui ne cesse d'ailleurs de diminuer, ne peut suffire à l'exploitation et au financement d'une clinique universitaire hautement spécialisée.

Comme les hôpitaux balois ne sont liés à aucun tarif dès qu'il s'agit de patients domiciliés dans un canton autre que le leur, il en résulte des charges financières très lourdes pour les malades et les caisses-maladie.

Cette situation critique prend subitement une tournure alarmante. En effet, le gouvernement de Bâle-Ville soumet à son Grand Conseil un message proposant d'appliquer, dès le 1er janvier 1973, le prix de revient aux patients extérieurs soignés dans les hôpitaux bâlois. Ce prix en salle commune serait de 300 à 600 francs, soit en moyenne de 450 francs par jour. Ce tarif dépasse considérablement les prix prévus aussi pour 1973 dans les cliniques universitaires de même rang et de même valeur. Un traitement à l'Hôpital des Bourgeois de Bâle est ruineux pour les patients de l'extérieur, comme aussi pour les caisses-maladie.

La Direction de l'hygiène publique du canton de Berne admet qu'il existe une situation particulière dans le nord du Jura, ainsi que dans la vallée de Laufon. Un député du Laufonnais est déjà intervenu à ce sujet il y a quelques années, de même que la Fédération cantonale et la Fédération jurassienne des caisses-maladie.

Inquiète devant une situation qui ne cesse de se dégrader, la Députation jurassienne, tout en reconnaissant les efforts déjà déployés par la Direction de l'hygiène publique, invite le Conseil-exécutif à entreprendre toutes démarches utiles en vue de réaliser un accord intercantonal fixant des tarifs raisonnables pour les malades du Jura-Nord et du Laufonnais soignés dans des hôpitaux bâlois.

Par la même occasion, je me permets d'inviter la Direction de l'hygiène publique à étudier le problème des hôpitaux de La Chaux-de-Fonds, afin que les patients des Franches-Montagnes y puissent aussi être mis au bénéfice de tarifs normaux, établis en fonction des conditions géographiques particulières de la région.

Blaser, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Angesichts der Ermahnung des Ratsbüros, bei unbestrittenen parlamentarischen Eingängen die Antwort kurz zu halten, möchte ich nichts wiederholen. In der Novembersession haben wir dem Rat unsere umfangreichen Bemühungen dargelegt in bezug auf unsere Verhandlungen mit der Regierung Basel-Stadt um

ein bilaterales Spitalabkommen und in bezug auf unsere Konferenzen mit den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau und Solothurn, um einen Spitalverbund. Der Vertrag mit Basel-Stadt liegt vor und die Bemühungen um ein multilaterales Abkommen laufen weiter. Die Probleme, die beim multilateralen Abkommen geregelt werden müssen, sind nicht einfach. Der vorliegende Vertrag (Direktionsgeschäft 4836) mit Basel-Stadt soll bis zum Inkrafttreten des interkantonalen Abkommens gelten. Die vereinbarte Abgeltung der Pflegetaxendifferenz umfasst Notfälle und Spitzenmedizin in der Allgemeinen Abteilung, wie das im Vortrag zum Vertrag ausgeführt ist. Die Kosten betragen ungefähr 3,5 Millionen Franken. Persönlich glaube ich, dass der Betrag in den nächsten Jahren rasch ansteigen wird. Mit der Vorlage des Vertrages werden die beiden Motionen angenommen. Ich bitte den Rat, nachher auch den Spitalvertrag zu genehmigen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Hof .. Grosse Mehrheit Für Annahme

der Motion Schaffter Grosse Mehrheit

Vertrag mit dem Kanton Basel-Stadt über die Abgeltung von Spitalleistungen an Einwohner des Nachbarkantons

(Beilage Nr. 1, Seite 2)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Hächler. Ferner sprechen dazu die Grossräte Günter und Fridez. Ihnen antwortet Gesundheitsdirektor Blaser, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Vereinigte Asyle Gottesgnad, Betriebsbeitrag

(Beilage Nr. 1, Seite 2)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Hächler, worauf der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Asyl Gottesgnad Köniz, Schulfiliale

(Beilage Nr. 1, Seite 2)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Hächler, worauf der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Asyl Gottesgnad Spiez, Schulgebäude

(Beilage Nr. 1, Seite 3)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Hächler. Ferner spricht dazu Grossrat Rohrbach, worauf der Antrag gutgeheissen wird.

Bezirksspital Porrentruy, Mehrkosten der dritten Bauetappe

(Beilage Nr. 1, Seite 4)

Namens der Staatsrechnungskommission referiert Grossrat Hächler, worauf der Antrag gutgeheissen wird.

Postulat Kunz (Goldiwil) — Präventive Rheumabekämpfung

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 835)

Kunz (Goldiwil). Das Rheuma ist eine der grössten Geiseln des Volkes geworden. Die damit verbundenen Ausfälle an Arbeitsleistungen sind sehr gross. Es ist wichtig, diese Krankheit auf breiter Basis zu bekämpfen. Das muss durch medizinische, fürsorgerische, präventive und sozialpolitische Massnahmen geschehen. Ich wende mich den präventiven Massnahmen zu. Die Reihenfolge der sechs im Postulat aufgeführten Massnahmen sagt nichts über deren Bedeutung aus. Man sollte einfach alle Punkte prüfen. Ich bin dankbar, wenn der Rat das Postulat entgegennimmt.

Blaser, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Herr Kunz sich sehr kurz gefasst hat, möchte ich doch, in Anbetracht der Wichtigkeit der Volksseuche Rheuma und ihren medizinischen, sozialen wie materiellen Folgen einiges ausführen.

In der Beantwortung des Postulates beziehen wir uns auf eingehende Stellungnahmen der Rheumastation und des Institutes für physikalische Therapie (Prof. Guckelberger) und auf eine Vernehmlassung des Bernischen Vereins für Rheuma- und Invalidenfürsorge.

Herr Professor Guckelberger legt dar, dass die Schädigungen des Bewegungsapparates progressiv zunehmen, dies wegen der Bevölkerungszunahme, der Überalterung, der Zunahme der Sport- und Verkehrsunfälle und wegen der Zunahme der chronischen Polyarthritis.

In den USA stehen die Rheumaerkrankungen hinsichtlich Verursachung von Invalidität an der Spitze. In der Schweiz fehlen leider derartige statistische Untersuchungen. In den Kellergewölben des Bundeshauses soll die Invalidenversicherung über enormes Material verfügen, das nicht ausgewertet ist. Wir werden dem Vorstand der Sanitätsdirektoren-Konferenz beantragen, ein entsprechendes Begehren an den Bundesrat zu richten.

Es fehlen uns Statistiken über alle chronischen Leiden und Invaliditäten, ja überhaupt über die Krankheiten.

Zur verbesserten Aufklärung: Nach Professor Guckelberger besteht im Volke die Meinung, die degenerativen Rheumaerkrankungen liessen sich durch übertriebenes Schwitzen (Fangokuren) und übertriebenes Baden kurieren. Dieses quantitative Denken führe bei 30 bis 40 Prozent der Badegäste dazu, dass Badekuren unsachgemäss durchgeführt würden und deshalb zur Verschlimmerung in Form von Beschwerdeschüben führe. Das Volk müsse dahin instruiert werden, dass die periodische, aktive Behandlung viel wirksamer sei, als das passive Erdulden einer konzentrierten Behandlung während einer Badekur, weil damit nur die Symptome gebessert würden, aber das Grundleiden in den allermeisten Fällen nicht verschwinde.

Ohne den Wert der Badekuren herabmindern zu wollen, füge ich persönlich bei, dass Badekuren oft ohne medizinische Aufsicht unternommen werden, weil sie, fast wie im Mittelalter, zu einer gesellschaftlichen Gegebenheit geworden sind. Man trifft dort seine Bekannten, kann dort jassen, kegeln, und die Frauen haben mittlerweile andere Vergnügen. Die Bäder aufzusuchen, ist auch in Fällen, wo die Kur nicht nötig wäre, grosse Mode geworden.

Der Bernische Verein für Rheuma und Invalidenfürsorge und Pro Infirmis organisieren und finanzieren die Durchführung der Rheumafürsorge, die Unterstützung Rheumakranker, die Aufklärung der Bevölkerung, Baubeiträge an Heime, Schwimmbäder, Werkstätten usw. und Schwimmund Turnkurse.

Aber wir gehen mit Herrn Grossrat Kunz einig, wenn er noch verbesserte Aufklärung verlangt. Vor allem muss über die zahlreichen Möglichkeiten der Prävention und der Behandlung rheumatischer Krankheiten aufmerksam gemacht werden.

Das Altersturnen wird in der ganzen Schweiz intensiv vorangetrieben. Es wird durch eine Schweizerische Vereinigung gefördert, bei der das Schweizerische Rote Kreuz, die Stiftung für das Alter und der Eidgenössische Turnverein mitbeteiligt sind. Leider fehlt es oft an Turnräumen oder Turnhallen. Diese bereitzustellen wäre eine Aufgabe der Gemeinden.

Im Hallenbad Bern wurde auf Initiative von Herrn Professor Guckelberger ein aufheizbares Bewegungsbad eingerichtet (35 Grad). Diese Einrichtung wird stark besucht und bewährt sich sehr. Gleiche Einrichtungen sollten in allen Hallenbädern vorgesehen werden. Die Subventionierung dieser Spezialeinrichtungen wird geprüft.

Rheumaschwimmkurse werden weiter durchgeführt; allwöchentlich im Hallenbad Schulhaus Bethlehemacker, im Kinderheim «Mätteli», Münchenbuchsee, periodisch durch den Verein Schlössliheim Pieterlen. Das ist natürlich zu wenig. Der Verein für Invalidenfürsorge hat Kontakt aufgenommen mit dem neuen Therapiebad in Gstaad und mit dem Initiativkomitee für den Bau eines Hallenbades in Steffisburg.

Die sogenannte milde Badekur für ältere Leute und für Rheumapatienten mit noch nicht abgeklungenem Schub wird im Kanton Bern nur noch an wenigen Orten praktiziert. Das Heustrichbad eignet sich heute kaum für derartige Behandlungsformen. Wir haben in der Novembersession dargetan, dass eine neue Betriebsbewilligung erst dann erteilt werden könne, wenn die umfassende Renovation und Modernisierung der Behandlungsabteilung und die grundlegende Sanierung der gesamten Wasserversorgung vorgenommen wird.

Im Kanton Bern stehen leider keine geeigneten Thermalbäder zur Verfügung. Der Kanton ist aber finanziell an den aargauischen Heilbädern

und am Leukerbad beteiligt.

Der Bau der Bettenstation für die Rheumaabteilung im Inselspital ist beschlossen und wird nächstens begonnen. Sie wird die prekären Verhältnisse in der Rheumaabteilung wesentlich verbessern. Bis diese Bettenstation bezogen werden kann, werden der Rheumaabteilung provisorisch Betten im Bettenhochhaus zur Verfügung gestellt.

Der Bau des neuen Instituts für physikalische Therapie ist aber nicht vor Fertigstellung der Kinderklinik zu erwarten. Der Planungskredit ist gesprochen. Aber aus bautechnischen Gründen kann erst in einigen Jahren mit dem Bau begonnen werden. Es müssen zuerst Verbindungen mit der Kinderklinik hergestellt werden. Es ist aber vorgesehen, die therapeutischen Möglichkeiten durch weitere Provisorien zu erweitern und zu verbessern.

Am Regionalspital Biel wird eine neue und sehr moderne Abteilung für physikalische Therapie gebaut. Der Grosse Rat hat den entsprechenden Kredit genehmigt.

Ferner wurde auch dem Ausbau der Höhenklinik Heiligenschwendi zugestimmt. Damit wird eine leistungsfähige Abteilung für physikalische

Therapie und Rheumatologie geschaffen.

Sodann bestehen in verschiedenen grösseren und kleineren Bezirksspitälern des Kantons zum Teil sehr gutausgebaute und leistungsfähige Abteilungen für physikalische Therapie, die auch für ambulante Behandlungen verwendet werden können.

Wir glauben, dass der Kanton Bern nach Fertigstellung der hängigen Projekte (Inselspital, Biel, Heiligenschwendi) genügend leistungsfähige Einrichtungen für die Behandlung von Rheumatikern besitzen wird.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen der Hochschule und dem Bernischen Verein für Rheuma- und Invalidenfürsorge die erforderlichen Abhilfemassnahmen voranzutreiben. Er wird zu gegebener Zeit dem Grossen Rat berichten und weitere Anträge stellen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor: Lic. oec. W. Bosshard

Fünfte Sitzung

Donnerstag, 8. Februar 1973, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Freiburghaus

Anwesend sind 187 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Aebi (Huttwil), Bacher, Brawand, Frutiger, Hügi, Kästli, Krähenbühl, Lachat, Lerch (Thun), Leuenberger, Mischler, Schnyder, Wirz.

Stiftung «Taubstummen- und Sprachheilschule Wabern», Um- und Neubauten, Beitrag

(Beilage Nr. 1, Seite 27; französische Beilagen Seite 29)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Morand, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos genehmigt wird.

Pflegeheim Schloss Sumiswald, Um- und Ausbau, Finanzierung und Beitrag

(Beilage Nr. 1, Seite 28; französische Beilagen Seite 30)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Morand, worauf der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Regionales Arbeitszentrum (RAZ) Herzogenbuchsee, Erweiterung, Finanzierung und Beitrag

(Beilage Nr. 1, Seite 29; französische Beilagen Seite 31)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Morand, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Stauffer-Stiftung Altersheim Lauenen, Erweiterung, Finanzierung und Beitrag

(Beilage Nr. 1, Seite 29; französische Beilagen Seite 32)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Morand, worauf der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Neubau Heilpädagogisches Tagesheim Biel, Finanzierung und Beitrag

(Beilage Nr. 1, Seite 30; französische Beilagen Seite 33)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Morand, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Interpellation Fleury, Dienstverhältnis von Staatsbeamten

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1032)

Fürsorgedirektor **Blaser** Adolf erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Am 31. März 1972 schloss das Foyer «Beau-Site» in Loveresse seine Pforten als Erziehungsheim für Mädchen. Das Personal fand entweder selber neue Arbeitsplätze, oder es konnten ihm solche vermittelt werden. Einzig für die Gattin des Vorstehers, welche die Funktion der Hausmutter im Heim ausübte, konnte keine ihr zumutbare Beschäftigung gefunden werden. Sie wurde deshalb aus dem Staatsdienst entlassen und erhielt eine Abfindungssumme. Diese Entlassung veranlasste den Interpellanten, verschiedene Fragen aufzuwerfen, die vom Regierungsrat wie folgt beantwortet werden:

- 1. Für das Dienstverhältnis der Beamten der bernischen Staatsverwaltung ist das Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung massgebend. Gemäss Artikel 17 Absatz 1 dieses Gesetzes wird ein Dienstverhältnis u. a. durch Aufhebung der Stelle aufgelöst. Durch die Schliessung des Foyer «Beau-Site» in Loveresse wurde die Stelle der Hausmutter aufgehoben.
- 2. Als mitarbeitende Ehefrau und damit als mitverantwortliche Leiterin des Erziehungsheimes war sie vollständig an die entsprechende Stelle ihres Ehegatten gebunden. Während für den Vorsteher eine ihm zumutbare, d. h. gleichwertige Stelle in der Staatsverwaltung gefunden werden konnte, war dies für seine Gattin leider nicht möglich.

- 3. Muss ein Beamter, der Mitglied der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung ist, zufolge Aufhebung der Stelle entlassen werden, so hat er gemäss Artikel 31 Absatz 1 des Dekretes vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung Anspruch auf eine Leistung der Kasse, die sich nach der Dauer seiner Tätigkeit im Staatsdienst bemisst. Die Hausmutter von Loveresse war während sieben Jahren Staatsbeamtin. Auf sie findet deshalb Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c des erwähnten Dekretes Anwendung, wonach Beamte, die nach vier Jahren, aber vor Vollendung von 15 effektiven Dienstjahren entlassen werden, eine einmalige Abfindung erhalten. Nach Artikel 51 des Dekretes ergibt sich im vorliegenden Fall eine Abfindungssumme von 170 Prozent des anrechenbaren Jahresverdienstes. Diese Summe wurde der Berechtigten ausbezahlt. Der Regierungsrat stellt fest, dass der Staat seine finanzielle Verpflichtung gegenüber der Hausmutter von Loveresse erfüllt hat.
- 4. Der Regierungsrat wird sich, wie im vorliegenden Fall, auch in Zukunft an die Bestimmung des Beamtengesetzes halten. In diesem ist die Entlassung eines Beamten zufolge Aufhebung einer Stelle vorgesehen. In seinem eigenen Interesse wird der Regierungsrat davon aber nur Gebrauch machen, wenn keine andere Lösung möglich ist.
- 5. Eine Überprüfung des Falles würde zum gleichen Ergebnis führen, da im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine andere Lösung möglich ist. Einer Sonderlösung, die der gesetzlichen Grundlage entbehren würde, könnte der Regierungsrat nicht zustimmen.

Fleury. Je suis partiellement satisfait.

Dekret über die Organisation und die Verwaltung des kantonalen Rebfonds (Änderung)

(Siehe Nr. 13 der Beilagen)

Eintretensfrage

Ischi, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Im Vortrag der Regierung ist dargestellt, warum dieses Dekret abgeändert wird. An der Organisation ändert sich nichts, aber die Beiträge werden erhöht. Der Fonds wird durch jährliche Beiträge der Rebbesitzer, durch einen Bundesbeitrag, einen Staatsbeitrag und durch die Fondszinsen geäufnet. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziff. I und II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes: 119 Stimmen (Einstimmigkeit)

Bodenverbesserungen: Bodenverbesserungsgenossenschaft Niederwichtrach; Flurgenossenschaft Kallnach-Niederried-Bargen; Wegebau in den Gemeinden Diesse, Prêles und Nods; Wasserversorgung Därstetten; Wasserversorgung Erlenbach; Gemeindewasserversorgung Schattenhalb

(Beilage Nr. 1, Seiten 21 - 27; französische Beilagen Seiten 23 - 28)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Ischi, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Postulat Wiedmer — Vorschriften für die Fleischschau

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1028)

Landwirtschaftsdirektor Blaser Ernst nimmt zu diesem Postulat namens der Regierung wie folgt schriftlich Stellung:

Antibiotika und Chemotherapeutika (zusammengefasst Hemmstoffe) als Rückstände in den Lebensmitteln stellen eine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit dar. Die Gefahr besteht einerseits in der Möglichkeit von Allergieen beim Menschen und andererseits in der Schaffung resistenter Krankheitserreger. Das Ausmass der Gefahr ist in der Fachwelt noch umstritten. Sicher darf das Problem nicht bagatellisiert werden, es ist aber ebenso unbegründet, es sensationell hochzuspielen.

Einerseits werden Hemmstoffe in geringen (nutritiven) Dosen an gesunde Tiere verabreicht als Wachstumsstimulantien. Diese Anwendung hinterlässt bei richtigem Vorgehen keine Rückstände. Trotzdem wird das Fleisch aus solchen Produktionsbetrieben stichprobeweise überwacht. Andererseits werden Hemmstoffe bei kranken Tieren in grösseren Mengen zur Heilbehandlung eingesetzt. Diese Applikation kann Rückstände im Fleisch hinterlassen. Deshalb werden alle Notschlachtungen auf Hemmstoffe untersucht. Dabei ist vorgesehen, bei positivem Test, dieses Fleisch zu vernichten.

Dadurch erwachsen den Tierbesitzern und speziell den Viehversicherungen finanzielle Einbussen, die nach Schätzungen anhand der jährlichen Schadenfallstatistiken in die Millionen gehen. Die Viehversicherungskassen besitzen im Allgemeinen zu geringe Reserven um dies zu verkraften.

Die volle Entschädigung der Tierbesitzer für Hemmstoff-Verluste durch die Viehversicherungskassen ist nicht möglich. Ein Selbstbehalt von 20 bis 30 Prozent der Schatzungssumme ist Grundsatz der Tierversicherung.

Dagegen sollte die Finanzlage der Viehversicherungskassen soweit gestärkt werden, dass sie in der Lage sind, die statutengemässen Entschädigungen (auch bei ungeniessbarem Fleisch) zu entrichten. Die im Gange befindliche Revision des Viehversicherungsgesetzes (Dekret) bietet Gelegenheit dazu.

Ausgehend von den Hemmstoff-Verlusten wäre beim Bund zu versuchen, die Streichung der Bundesbeiträge an die Flachlandkassen rückgängig zu machen. Dieses Vorgehen lässt sich umso besser begründen, als der Hemmstoff-Nachweis und die Beseitigung von positivem Fleisch dem Landwirt keinen Nutzen bringt, sondern eine Massnahme ist, die rein dem Schutze des Konsumenten, das heisst, der Allgemeinheit dient.

Es ist nicht einzusehen, warum die Landwirtschaft (Produzenten) die Kosten zum Schutze der Gesundheit Aller allein tragen soll.

In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegen zu nehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Postulat Stauffer (Gampelen) — Rinder-Finne; Versicherungsschutz

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1029)

Stauffer (Gampelen). Die Finne ist ein Zwischenstadium des menschlichen Bandwurms. Durch häusliche Jauche gelangen Bandwurmeier auf die Wiese, werden vom Vieh gefressen, schlüpfen dort aus, und die Würmer gelangen in die Muskeln des Viehs. Wenn man solches Fleisch nicht kocht oder tiefgefriert, gehen sie auf den Menschen über und entwickeln sich zum Bandwurm. Der Kreislauf beginnt dann von neuem. Wenn alle Bauernhöfe einer Kläranlage angeschlossen wären, würde dieser Kreislauf aufhören, denn dann würden die Eier in der Anlage vernichtet. Zuerst werden aber die grossen Agglomerationen an Kläranlagen angeschlossen. Die Bauernhöfe kommen erst viel später an die Reihe.

Wenn das Fleisch nicht allzu viele Finnen aufweist, wird es in den Schlachthäusern eingefroren und erst dann zum Verkauf freigegeben. Das Einfrieren dauert drei bis fünf Tage. Wenn das Fleisch ausgelagert und verkauft wird, hat es nicht mehr den gleichen Wert, weil Gefrierfleisch nicht so viel wert ist wie frisches Fleisch. Dazu kommen die Kosten für das Einfrieren, der Zinsverlust, wodurch ziemlich grosse Summen verloren gehen. Man rechnet mit 200 bis 300 Franken Verlust für ein Tier. Es kann auch vorkommen, dass ein solches Tier auf die Freibank kommt und dann ist der Verlust noch viel grösser.

Wer soll diesen Verlust decken? Unsere Viehversicherungskassen übernehmen das nicht, noch weniger unsere Tierseuchenkasse, so dass strittig ist, ob der Bauer, der ein solches Stück Vieh verkauft hat, den Schaden nachträglich decken muss.

Wir müssen solche Fälle versichern. Der Viehhalter, der Händler und der Metzger können nichts für diese Umstände. Wie gedenkt die Landwirtschaftsdirektion diese Schäden zu versichern? Ich danke für Annahme meines Vorstosses. Er ist aktuell geworden, weil viele Betriebe nur noch Vieh mästen, keine Milch mehr produzieren. Die trifft es dann stärker, weil kein Ausgleich in der Milchwirtschaft vorhanden ist.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie der Postulant ausgeführt hat, sind die Rinder-Finnen die Larve des menschlichen Bandwurms. Es ist ein Entwicklungsstadium im obligatorischen Zwischenwirt, dem Rind. Im Jahr 1971, für das wir die Statistik haben, kam die Rinder-Finne bei 0,4 Prozent aller Schlachtungen vor. Mit Rinder-Finne befallenes Fleisch ist konsumtauglich, wenn es vor dem Verlassen des Schlachthofes drei Tage lang tiefgefroren bleibt. Gefrierfleisch ist aber weniger wert als Frischfleisch. Der Minderpreis beträgt zirka einen Franken je Kilogramm Schlachtgewicht. Die Viehversicherungen können solche Wertverminderungen nicht vergüten, weil das Fleisch konsumtauglich bleibt. Die Tierseuchenkasse kann keine Entschädigung ausrichten, weil die Rinder-Finne nicht im Katalog der Tierseuchen figuriert. Der Bund lehnt die Gleichstellung der Rinder-Finne mit den Seuchen ab, weil die Finne selten vorkommt, der wirtschaftliche Schaden klein und die Gefährlichkeit gering ist, wenn das Fleisch sachgemäss behandelt wird.

Eine Versicherung kann nur durch Gründung einer Rinder-Finne-Versicherungskasse erfolgen. Im Kanton Bern besteht hiefür ein Projekt, in Verbindung mit der Viehversicherung. Die Revision des Gesetzes über die Viehversicherung, die in Vorbereitung ist - wir hoffen, in der Maisession die Kommission bestellen zu können – legt den Weg hiezu frei. Andere Versicherungsmög-

lichkeiten bestehen zurzeit nicht.

In diesem Sinne nimmt die Regierung das Postulat zur Prüfung entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Dekret über die Kostenteilung zwischen Waldeigentümer und Staat und über die Leistung von Staatsbeiträgen an das Forstwesen

(Siehe Nr. 14 der Beilagen)

Eintretensfrage

Gerber, Präsident der Kommission. Im Interesse der Walderhaltung und der Öffentlichkeit übernimmt der Staat kostenlos die Beratung der Waldeigentümer und bezahlt Beiträge an forstliche Verbesserungen. Die Grundlage für diese Beiträge findet sich im Gesetz (Art. 23, 52, 53 und 55-61). - Im ersten Teil des vorliegenden Dekretes ist die Beratungstätigkeit und die Kostenteilung zwischen dem Forstdienst und den Wald-

wirtschaftsplänen festgelegt. Im zweiten Teil werden die Subventionen an die forstlichen Verbesserungen bestimmt. Die Kommission empfiehlt Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Annen. Die SVP-Fraktion empfiehlt Eintreten. Wir begrüssen die Kombination Fläche/Arbeitstag für die Festlegung der Entschädigung des Staates an die verschiedenen Revierformen. Die neuen Subventionsansätze für Forstverbesserungen sind in Ordnung. Wir befürchten, dass die Wartezeiten, bis die Waldwegprojekte ausgeführt werden können, allzu lange sein werden und man dadurch nicht mit der Entwicklung wird Schritt halten können. Das lässt sich vielleicht vermeiden, indem man auf Perfektionismus verzichtet. Wir sind dem Forstdirektor für eine Erklärung hierüber dankbar.

Klopfenstein. Das neue Forstgesetz erklärt allen Wald als Schutzwald. Dafür gibt der Staat vermehrte Beiträge an das Forstwesen, vorab an die Planung und die Tätigkeit der Förster. Bei der Beratung des Forstgesetzes verlangte man ein Dekret, um über die künftigen Beiträge Klarheit zu erhalten. Sollen den reichen Burgergemeinden Beiträge gegeben werden, oder sollen angemessene Beiträge an die Waldpflege ausgerichtet werden, die indirekt der ganzen Bevölkerung zugute kommen? Das wird im vorliegenden Dekret befriedigend geregelt. Der Artikel 10 Ziffer 2 lautet meines Erachtens sehr zutreffend: «Beiträge über 30 Prozent werden nur für ertragsarme Betriebe, bei hohen Projektierungsschwierigkeiten, oder bei ausserordentlich grossem Interesse der Öffentlichkeit sowie bei forstlichen Zusammenschlüssen bewilligt.»

Unsere Fraktion hat das Dekret noch nicht behandelt. Ich bitte, ihm zuzustimmen.

Michel (Gasel). Ich knüpfe für meine Äusserungen an die Beratung des Forstgesetzes an. Beim heutigen System des fakultativen Referendums ist die richtige Beurteilung des Forstgesetzes leider nicht mehr voll gewährleistet; die Ausführungsbestimmungen und das Gesetz sollte man als Einheit vor sich haben, um das Gesetz beurteilen zu können. Das Dekret ist aber den Ratsmitgliedern erst wenige Wochen vor Ablauf der Referendumsfrist zugestellt worden. Ich behalte mir einen parlamentarischen Vorstoss zur Erreichung einer besseren Harmonisierung der Fristen vor. Nur so sind die verfassungsmässigen Rechte gewährleistet.

Der Artikel 1 Absatz 2 verunmöglicht es mir, Eintreten zu empfehlen. Er lautet: «Der Waldeigentümer trägt alle übrigen Aufwendungen, insbesondere die Kosten für die Waldpflege und den Nutzungsbetrieb.» Das wurde schon bisher, ohne Subvention, so gehandhabt. Die Neuerung besteht nur darin, dass das Verfügungsrecht des Eigentümers ohne Not beschnitten wird. Es verbleiben ihm nur die Pflichten. Daher beantrage ich Nichteintreten.

Hänsenberger. Trotzdem ich das Gesetz und das Dekret befürworte, muss ich Nichteintreten empfehlen, damit das Dekret auf den Mai sprachlich überprüft wird. Wir haben hier eben keine zweite Lesung.

Man sollte für gleiche Begriffe immer die gleichen Ausdrücke wählen. In der Überschrift des Dekretes ist der Ausdruck «Waldeigentümer» enthalten. In Artikel 3 ist die Rede vom «Revierträger». In Artikel 4 redet man vom «Träger des Reviers». Die beiden letztgenannten Ausdrücke sind im Gesetz nicht enthalten. Ich nehme an, der Revierträger sei keine Kombination zwischen Revierjäger und Gewehrträger.

In Artikel 2 finden Sie den Ausdruck «Produktionsvermögen der Wälder». Das ist nicht etwa ein Finanzvermögen, sondern es ist die Produktionskraft. In Artikel 7 steht hingegen der Ausdruck «das Ertragsvermögen des Waldes». Französisch lautet der Ausdruck in beiden Fällen gleich.

In Artikel 10 lesen wir den Ausdruck «Ertragsfähigkeit des Waldes». Ist das Produktionsvermögen, das Ertragsvermögen und die Ertragsfähigkeit jeweilen etwas anderes? Mir scheint, man könnte das vereinfachen.

In Artikel 9 Absatz 2 fehlt nach den Prozentsätzen das Wörtchen «für». Im französischen Text ist es vorhanden. Dafür finden wir einen neuen Ausdruck. Man zahlt Prozente an die «Wiederherstellung forstlicher Werte nach unverschuldeter Zerstörung». Was heisst «unverschuldete Zerstörung»? Die Techniker verstehen darunter die Zerstörung durch Lawinen, Wuhrgänge usw. Juristisch nennt man das höhere Gewalt, oder es ist ein Ereignis, für dessen Folgen ein anderer haftbar ist.

In Absatz 2 steht das Wort «Nutzungsbetrieb». Das ist ein typisches Wort der verwalteten Welt. Der Wald wird nicht mehr genutzt, sondern die Nutzung wird betrieben. Warum sagt man nicht einfach «Bewirtschaftung»? Auf französisch heisst es «exploitation».

Uns fehlt eine Textbereinigungsstelle, die die grössten Unebenheiten auch bei Dekreten ausmerzt, ähnlich wie es bei den Gesetzen zwischen der ersten und zweiten Lesung geschieht.

der ersten und zweiten Lesung geschieht. Wir können jetzt nicht viel Zeit für sprachliche Fragen und allfällige Bereinigungen aufwenden. Daher beantrage ich Rückweisung des Dekretes zur sprachlichen Überprüfung.

Eine Kommission sollte dem Grossen Rat Anträge für die sprachliche Bereinigung stellen können. Ich bitte, dem mehr Bedeutung als bisher beizumessen.

Gerber, Präsident der Kommission. Herrn Michel muss ich erwidern, dass es üblich ist, zuerst den gesetzlichen Rahmen zu schaffen, bevor man ein Dekret ausarbeitet. Nur ausnahmsweise kann das Dekret fast gleichzeitig mit dem Gesetz dem Rat unterbreitet werden. Immerhin kannte der Rat bei Beratung des Gesetzes die Grundzüge des Dekretes. Man tappte also in bezug auf die Beiträge nicht im Dunkeln.

Nur im Schutzwald waren schon bisher die Beratung und die Holzanzeichnung gratis. Künftig ist das für alle Wälder kostenlos.

Herr Hänsenberger beanstandet insbesondere die Formulierung «Revierträger» und «Träger des Reviers». Zugegeben, man sollte in den Artikeln 3 und 4 die gleichen Ausdrücke verwenden. Das können wir noch korrigieren.

Es geht um die Korporationen, die Träger der Reviere sind (Burgergemeinden usw.). Die Beträge werden nicht den einzelnen Waldbesitzern, sondern den Kassen der Korporationen ausbezahlt. Darum wäre es nicht angezeigt, hier den Ausdruck «Waldeigentümer» zu verwenden.

Herr Hänsenberger hat sich auch an den Wörtern «Produktionsvermögen» und «Ertragsfähigkeit» und «Ertragsvermögen» gestossen. Der Ausdruck «Produktionsvermögen» ist ein forstlicher Fachausdruck und bedeutet, dass ein Wald in einer bestimmten Zeitdauer, meist in einem Jahr gemessen, um eine Anzahl Kubikmeter Holz zunimmt. – Sodann hat Herr Hänsenberger vielleicht darin recht, dass man in den Artikeln 7 und 10 nicht zwei Ausdrücke verwenden sollte. An beiden Orten sollte man wahrscheinlich sagen «Ertragsfähigkeit». Gemeint ist der finanzielle Ertrag, den man aus dem Wald realisieren kann.

Herr Hänsenberger hat sich auch zum Ausdruck «unverschuldete Zerstörung» geäussert. Dazu wird der Forstdirektor Stellung nehmen.

Herr Hänsenberger will materiell am Dekret nichts ändern. Namhafte Juristen und Professoren haben zum Dekret Stellung genommen und haben es als richtig befunden. Wir hatten in der Kommission das Gefühl, die Begriffe seien verständlich. Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission, auf die Rückweisungsanträge nicht einzutreten.

Blaser Ernst, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich beantrage dem Rat, auf das Dekret einzutreten.

Herr Grossrat Annen wünscht, dass man beim Bau von Waldwegen vom Perfektionismus abgehe, also einfache Projekte ausführe. Das ist ohne weiteres möglich. Wir werden angesichts der Knappheit der Mittel das sogar vermehrt tun müssen. Einfachere Ausführungen sind besonders in trockenen Gebieten möglich. In nassen Gebieten muss vorgängig entwässert werden, weil sonst das Geld nutzlos eingesetzt wäre.

Zum Votum von Herrn Grossrat Hänsenberger: Auch ich bemühe mich um klare Redaktion. Das ist uns beim Gesetz, glaube ich, gelungen. Die gleichen Leute, die das Gesetz redigierten, haben auch das Dekret redigiert. Beteiligt waren nicht nur die Forstfachleute, sondern auch noch ein Oberrichter, ein Direktionssekretär (Jurist) und Professor Roos, der Mitglied der Redaktionskommission ist. Auch die Justizdirektion hat zum Dekret Stellung genommen und beantragte keine Abänderungen.

Man kann gewisse Anpassungen vornehmen. Gewisse Differenzierungen in den Ausdrücken sind jedoch nötig. Man könnte das Dekret der Redaktionskommission zur Prüfung übergeben. Die Maisession wird stark belastet sein. Ausserdem möchten Sie ja den Ratsbetrieb straffen. Daher sollte man das Geld, das die neue Kommissionssitzung kostet, sparen, nachdem es nur um redaktionelle Details geht.

Die meisten Ausdrücke, die Herr Hänsenberger beanstandet, sind technische Begriffe. Das Dekret muss in erster Linie vom Forstdienst angewendet werden. Dort sind Fachleute vorhanden.

Herr Hänsenberger stösst sich in Artikel 2 Absatz 3 am Ausdruck «Produktionsvermögen». Das ist ein Fachausdruck der Forstwirtschaft und bezieht sich allein auf den Holzzuwachs.

Beim «Ertragsvermögen» (Art. 7) handelt es sich um die Beurteilung des heutigen Zustandes, währenddem der Ausdruck «Ertragsfähigkeit» (Art. 10) sich auf weite Sicht bezieht. – Bei Artikel 7 geht es um die Kosten der Wirtschaftspläne. Dort müssen wir die Kostenverteilung gemäss heutigem Zustand vornehmen. Bei Artikel 10, wo es um die Ertragsfähigkeit geht, rechnen wir die Ertragsmöglichkeit des Waldes nach den forstlichen Verbesserungen, nach dem Waldwegausbau usw. aus. Das bezieht sich also auf einen späteren Zeitpunkt.

Ich will nicht päpstlicher sein als der Papst. Es ist ohne weiteres möglich, sich dem welschen Text anzupassen und in den Artikeln 7 und 10 den Ausdruck «Ertragsfähigkeit» zu wählen.

Herr Hänsenberger stösst sich daran, dass das einemal der Ausdruck «Revierträger», das anderemal der Ausdruck «Träger des Reviers» verwendet wird. Auch das kann man ohne weiteres vereinheitlichen. Träger des Reviers ist entweder eine Genossenschaft oder ein Gemeindeverband. Diese sind aber nicht Eigentümer, sondern Eigentümer sind die Mitglieder der Genossenschaft oder die einzelnen Gemeinden des Verbandes. Wir hatten keine Veranlassung, das im Gesetz zu präzisieren; hier aber müssen wir den Träger des Reviers vom Eigentümer unterscheiden, weil der Träger des Reviers das Geld zur Verteilung erhält.

In Artikel 9 ist die Rede von forstlichen Werken nach unverschuldeter Zerstörung. «Forstliche Werke» ist ein Ausdruck des Forstdienstes, (Lawinenverbauungen, Forstwege usw.). – Zum Ausdruck «unverschuldete Zerstörung»: Wenn beispielsweise ein Weg nicht gepflegt wird und in der Folge bei einem Gewitter abrutscht, ist ein Verschulden vorhanden. Das müssen wir von der unverschuldeten Zerstörung auseinanderhalten.

Ich beantrage Ihnen, auf das Dekret einzutreten, wobei Sie noch Änderungen beschliessen und die Redaktionskommission beauftragen können, die textliche Bereinigung vorzunehmen.

Abstimmung

Für den Nichteintretens- antrag Michel (Gasel)	
Dagegen	Grosse Mehrheit
Für den Rückweisungs- antrag Hänsenberger	36 Stimmen
Für den Eintretensantrag der Kommission	55 Stimmen

Detailberatung

Art. 1

Gerber, Präsident der Kommission. Hier wurde das Wort «Nutzungsbetrieb» von Herrn Hänsenberger beanstandet. Der Ausdruck ist jedoch üblich. Wir hätten keine Veranlassung, ihn zu ersetzen.

Michel (Gasel). Der Kommissionspräsident sagte, es stimme nicht, dass die Waldbesitzer nur noch Pflichten, aber keine Rechte hätten; denn bisher hätten sie die Forstberatung bezahlen

müssen. Diese Feststellung hat nur Papierwert. Ich habe lange Genossenschaftswald verwalten helfen. Wir hatten eine gute Zusammenarbeit mit fachlich ausgebildeten Mitgliedern, die haben die fachliche Beratung übernommen, die die Waldbesitzer mit dem Mitgliederbeitrag abgegolten haben. Es stimmt auch nicht, dass es sich um eine Abgeltung für die freie Begehbarkeit der Wälder handle. Diese hat nämlich in der Praxis längst bestanden. Bis der Eigentümer intervenierte, musste schon fast Forstfrevel vorliegen. Ich warne davor, mit unrichtigen Argumenten zu fechten.

Bircher. Ich wollte mich vor der Abstimmung zum Antrag Hänsenberger melden. Meine Meldung wurde übersehen. In der Verschiebungsfrage bestand etwelche Unsicherheit. Ich nehme an, das Dekret werde, wie es der Regierungsrat in Aussicht stellte, noch der Redaktionskommission unterbreitet.

Genehmigt.

Art. 2

Gerber, Präsident der Kommission. Hier sind die Flächen aufgeführt, die zu betreuen dem Förster und dem Forstingenieur zugemutet werden können. Das variiert stark, je nach Zustand des Waldes. Die hier aufgeführten Flächen beruhen auf Erfahrungen.

Auch die Kommission wünscht, dass das Dekret zur redaktionellen Bereinigung noch der Redaktionskommission unterbreitet wird.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bestätige, dass wir das Dekret auf alle Fälle der Redaktionskommission unterbreiten werden.

Angenommen.

Art. 3 - 15

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes: 131 Stimmen Dagegen 6 Stimmen

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Hächler – Spitalpraktikum der Medizinstudenten; Entschädigung

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1035)

1. Die mit RRB 8140 vom 29. November 1968 festgelegten Beträge sind als Minimalentschädigung gedacht. Weil unter den Spitälern eine gewisse Konkurrenzsituation herrscht, sind Abweichungen nach oben (in bar oder naturaliter)

durchaus festzustellen. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen würden es auch kaum gestatten, einem nichtkantonalen Spital zu verbieten, solche Zuschläge auszurichten.

- 2. Eine Überprüfung (und gesamtschweizerische Vereinheitlichung) der Ansätze könnte sich ohnehin in absehbarer Zeit ergeben: Der sogenannte Plan Rossi ersetzt das Spitalpraktikum durch ein sogenanntes Wahlstudienjahr. Dieses wird obligatorisch und in der ganzen Schweiz einheitlich geregelt sein. Es liegt nahe, im Zuge dieser Neugestaltung auch die Entschädigungsfrage gesamtschweizerisch zu regeln, damit die Ausbildungsstätte nach tatsächlichen Interessen und nicht nach finanziellen Gesichtspunkten ausgewählt wird. Die Subkommission Gloor der Interfakultätskommission, die mit der Ausarbeitung der Vorschläge für das Wahlstudienjahr betraut ist, wird auch die Entschädigungsfrage regeln. Das neue System soll bereits im Frühjahr 1974 in Kraft gesetzt werden, sofern eine rasche Einigung erreicht wird.
- 3. Eine Überprüfung im Sinne von Herrn Grossrat Hächler scheint uns daher im jetzigen Zeitpunkt nicht erwünscht. Wir müssten allerdings auf sein Anliegen zurückkommen, wenn sich eine einheitliche Regelung über Gebühr verzögert.

Hächler. Befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Gasser (Münchenwiler) — Flughafen Rosshäusern

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1036)

Herr Grossrat Gasser fragt an, ob das im Jahr 1966 zur Konzessionierung eingereichte Flugplatzprojekt Rosshäusern unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse als abgeschrieben betrachtet werden könne.

Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft hat in ihrem Bericht zur Berner Flugplatzfrage (1972) die planerischen Grundsätze, welche bei der Wahl eines Standortes für einen neuen Flughafen wegleitend sein sollen, klar umschrieben. Nach Auffassung des Regierungsrates würde ein Standort, wie er für Rosshäusern vorgesehen war, den heutigen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Flughafenplanung und des Umweltschutzes nicht mehr entsprechen. Es ist somit nicht damit zu rechnen, dass dieses Projekt verwirklicht werden könnte. Es stimmt, dass das Konzessionsgesuch bisher nicht zurückgezogen wurde. Dies dürfte an der Tatsache nichts ändern, dass das Projekt Rosshäusern als abgeschrieben betrachtet werden kann.

Gasser. Befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Fridez — Finanzielle Auswirkungen des Postulates Morand (namens der freisinnig-demokratischen Partei des Jura) vom 8. September 1971

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1035)

La motion que M. Morand a déposée le 24 mai 1971 au nom du parti libéral-radical jurassien et qui a été adoptée après avoir été transformée en postulat demandait que la loi sur les impôts soit modifiée sur les points suivants:

- Exonération de la rente AVS pour les petits et moyens contribuables;
- Augmentation de la déduction par enfant pour les familles nombreuses et les enfants handicapés;
- 3. Exonération des allocations familiales;
- 4. Taxation séparée des époux qui exercent une activité lucrative;
- 5. Elimination totale de la progression à froid;
- 6. Introduction d'un impôt cantonal et communal minimum visant à corriger la taxation fiscale insuffisante des succursales des grands magasins et celle des sociétés à succursales multiples dont le siège social est hors du canton.

M. Fridez demande à être renseigné sur les incidences financières que pourrait avoir la mise en application de ces allégements.

Il est difficile de répondre dans la mesure où, faute de données statistiques, les calculs ne s'appuient principalement que sur de pures estimations, dont certaines sont même grossières. Les chiffres que nous allons indiquer dans l'ordre des allégements proposés doivent donc être accueillis sous toutes réserves.

- 1. Perte probable en ce qui concerne l'impôt d'Etat: près de 4,4 millions de francs;
- 2. Si la déduction opérée à partir du quatrième enfant est augmentée, par exemple, de 100 francs, le produit de l'impôt d'Etat s'en trouvera diminué de 700 000 francs en chiffre rond;
- Faute de données statistiques, on ne peut calculer la conséquence qu'aurait l'introduction du troisième allégement;
- 4. La perte subie pour l'impôt d'Etat oscillerait entre 3,4 et 9,7 millions de francs suivant la manière dont on calculerait et répartirait les déductions et dont on réglerait la progression fiscale:
- 5. En 1971, on avait prévu au budget, dans l'éventualité d'une élimination totale de la progression à froid, une perte de 60 millions de francs. Depuis lors, une partie des déductions sociales ont été fortement augmentées (loi du 12 décembre 1971 portant réduction des impôts cantonaux et municipaux sur le revenu), ce qui a eu pour effet d'atténuer en proportion la progression à froid (perte pour l'impôt d'Etat: 37 millions de francs, compte tenu du relèvement de la déduction, en faveur des époux, des frais d'obtention du salaire). Comme nous ne savons pas dans quelle mesure le coût de la vie va renchérir en 1973 et 1974, il est impossible, pour le

moment, d'apprécier l'évolution de la situation jusqu'au début de l'année 1975, qui sera la première année de la prochaine période de taxation.

6. Si les sociétés à succursales dont il est question devaient payer, sur leur chiffre d'affaires, un impôt minimal, tel qu'il a été conçu d'après les principes énoncés par le Tribunal fédéral, il n'en résulterait aucune augmentation du produit des impôts.

Fridez. Satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Leuenberger — Sachverständigengremium

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1033)

Bekanntlich haben die eidgenössischen Räte am 20. Dezember 1972 einen neuen Beschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes verabschiedet, mit welchem grundsätzlich das ganze Gebiet der Schweiz den Bestimmungen über das Abbruchverbot und die Ausführungssperre unterstellt worden ist. Wenn auch dessen Artikel 2 vorsieht, dass das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement Regionen mit ausgeglichener Bautätigkeit von diesen Massnahmen ausnehmen soll, hat doch der neue Beschluss zur Folge, dass für unsern Kanton nunmehr zwei Sachverständigengremien, eines von 21 Mitgliedern für den deutschsprachigen Kantonsteil einschliesslich Amtsbezirk Biel und eines von neun Mitgliedern für den französischsprachigen Kantonsteil geschaffen werden müssen. Der Regierungsrat hat am 24. Januar 1973 zu diesem Zweck eine neue kantonale Vollziehungsverordnung erlassen und die beiden Gremien bestellt.

Das Gremium für den deutschsprachigen Kantonsteil umfasst in seiner neuen Zusammensetzung neben zehn Mitgliedern mit Wohnsitz in Bern, unter denen sich vier Vertreter der eidgenössischen und kantonalen Verwaltung befinden, je vier Vertreter der Landesteile Seeland und Oberland und drei Vertreter des Landesteils Emmental-Oberaargau. Die kantonale Vollziehungsverordnung schreibt zudem ausdrücklich vor, dass aus den Mitgliedern der beiden Gremien pro Landesteil Ausschüsse von je mindestens drei Mitgliedern zu bilden sind, denen einfache Fälle zur Behandlung überwiesen werden.

Mit der Bildung von zwei Gremien und der nach Regionen aufgeteilten Zusammensetzung des Gremiums für Deutsch-Bern besteht Gewähr für eine angemessene Vertretung sämtlicher Landesteile in diesen wichtigen Behörden.

Herr Leuenberger ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Hof — Wirtschaftsförderungsgesetz

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1035)

Herr Hof wünscht Auskunft betreffend Zusammensetzung der Beratenden Kommission für die Wirtschaftsförderung und fragt, weshalb das Laufental nicht vertreten ist, und bittet, eine Persönlichkeit aus den Laufentaler Wirtschaftskreisen als ersten Ersatzkandidaten zu berücksichtigen. Der Fragesteller weist dabei speziell auf die wirtschaftlichen Probleme des Laufentals hin.

Bei der Zusammensetzung der Beratenden Kommission liessen sich der Regierungsrat und die für die Bereitstellung des Instrumentariums verantwortliche Spezialkommission unter der Leitung von Herrn Professor Stocker, die die Vorschläge ausarbeitete, von den bei der Beratung des Gesetzes und des Dekretes aufgestellten Kriterien leiten. Nach Artikel 11 des Wirtschaftsförderungsgesetzes (Gesetz vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft) sind in die aus neun bis elf Mitgliedern bestehende Kommission Persönlichkeiten aus der Förderungsgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft zu wählen. In der Expertenkommission, in der Grossratskommission und im Grossen Rat selbst ist bei der Beratung des vorerwähnten Artikels mehrmals ausdrücklich betont worden, dass diese Kommission nicht etwa ein politisches Gremium, das nach Proporz zusammengesetzt werden müsse, sei, sondern ein Gremium von Fachleuten, die die bernische Wirtschaft wirklich kennen.

Zusätzlich wurde in Betracht gezogen, dass mit der Wahl von Professor Stocker zum Delegierten für die Wirtschaftsförderung, die Wissenschaft bereits vertreten ist, weshalb in der Kommission den Vertretern der Wirtschaft ein grösseres Gewicht eingeräumt wurde. Dabei galt es die verschiedenen, für den Kanton Bern wichtigen Branchen zu berücksichtigen, so vor allem den Fremdenverkehr, die Uhrenindustrie, die Maschinenindustrie, die Landwirtschaft usw. Gleichzeitig war darauf zu achten, dass Betriebswirtschafter wie Volkswirtschafter, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, Juristen, Bankfachleute usw. vertreten sind. Selbstverständlich wurden auch die Landesteile berücksichtigt, doch konnten bei einer nur elfköpfigen Kommission, selbst unter Einbezug der im Dekret vorgesehenen Stellvertreter, nicht sämtliche Interessenskreise einbezogen werden.

Die heutige Zusammensetzung der Kommission ist als optimal zu bezeichnen und bietet Gewähr dafür, dass den Entscheidgremien – dem Delegierten, dem Volkswirtschaftsdirektor, dem Regierungsrat und gar dem Grossen Rat – ein wirklich beratendes Organ zur Seite steht.

Leider war es aus den vorerwähnten Gründen nicht möglich, eine Persönlichkeit aus dem Laufental zu berücksichtigen.

Bezüglich eines Ersatzkandidaten kann heute keine abschliessende Antwort gegeben werden. Die Kommission ist gewählt und eine Warteliste besteht nicht. Bei einer Vakanz ist es aber durchaus möglich, einen Experten aus dem Laufental zu wählen.

Die Förderung und Lenkung der Wirtschaft im Laufental verdient unsere volle Aufmerksamkeit. Sie steht und fällt aber nicht mit der Vertretung in der Kommission, sondern mit der Bereitschaft und dem Willen der Wirtschaftskreise der Region selbst. Dazu gehört auch die Teilnahme der Regionalbanken an der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft. Leider konnte sich aber die für das Amt wichtige Bezirkskasse Laufen zu einer Mitarbeit nicht bewegen lassen.

Herr Hof ist abwesend.

motion Schindler, le Conseil-exécutif doit présenter au Grand Conseil une conception générale concernant la prise en charge et la réintégration des malades psychiques. Cela sera fait dans un avenir rapproché. Mais la rapidité avec laquelle cette conception sera mise en œuvre dépend des ressources financières, matérielles et humaines.

Beuchat. Je suis partiellement satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Beuchat — Psychiatrische Klinik Bellelay

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1033)

Depuis la fin de la deuxième guerre mandiale, la situation des hôpitaux a connu des transformations radicales. Sur certains points, le développement des sciences et des techniques médicales a même pris des formes spectaculaires. Les progrès sont particulièrement marqués dans le traitement des maladies somatiques. La psychiatrie s'est trouvée, tout d'abord, plutôt à l'arrière-plan, malgré l'apparition de nouvelles méthodes de traitement (p. ex. la chimio thérapie). Cette évolution a forcément influencé l'importance accordée aux différentes branches de la médecine. Mais, depuis lors, certains changements sont survenus et, à l'avenir, il faudra tenir plus largement compte des besoins de la psychiatrie. Le plan hospitalier du canton de Berne (1970) contient, à cet égard, des principes généraux clairs et une conception tournée vers l'avenir.

Il est indéniable que les conditions qui règnent dans les cliniques psychiatriques cantonales, notamment à Bellelay, sont en partie insatisfaisantes. La rénovation complète de la clinique psychiatrique universitaire est en cours. Les établissements hors-les-murs (SMP, policlinique psychiatrique universitaire etc.) ont été fortement développés et agrandis au cours de ces dernières années pour mieux tenir compte des aspects sociaux de la psychiatrie. Parallèlement, des travaux de rénovation sont sans cesse effectués dans les cliniques. A Tavannes a été ouvert un atelier protégé pour la réintégration des malades psychiques. D'autres mesures seront prises conformément au plan hospitalier. A la suite de la motion déposée par le député Schindler le 22 septembre 1971, le Conseil-exécutif a nommé une commission extra-parlementaire qu'il a chargée de revoir la conception générale de la psychiatrie dans notre canton et de soumettre des propositions à la Direction de l'hygiène publique. En outre, il a fait appel à un expert étranger, dont la réputation est internationale, et l'a chargé de présenter un rapport sur la situation.

Le rapport de la commission extra-parlementaire présidée par le député Morand existe déjà à l'état de projet: il prend en considération les besoins des cliniques de Bellelay et de Münsingen en matière de bâtiments. Toujours à la suite de la

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Günter — Pauschaltarife für Krankenkassenpatienten auf den Allgemeinabteilungen

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1034)

Es trifft zu, dass die Krankenkassen auf Grund der gegenwärtig gültigen Regelung für ihre Kassenmitglieder auf den allgemeinen Abteilungen der bernischen Spitäler nicht die Einzelleistung, sondern eine Pflegetag-Pauschale bezahlen. Dieses System beruht auf einer Lösung, die seinerzeit im Rahmen der Spitalplanung vom Fachausschuss für Finanzierungsfragen vorgeschlagen wurde. Die Ursachen der finanziellen Schwierigkeiten der Spitäler sind jedoch mannigfaltig und nicht allein auf diesen Modus zurückzuführen. Artikel 49 des im Entwurf vorliegenden neuen Spitalgesetzes sieht vor, dass sich die Leistungen der Patienten und ihrer Versicherer nach den vom Regierungsrat zu erlassenden Tarifen richten. Besondere Vorschriften des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung bleiben dabei vorbehalten. Die Verhältnisse werden somit in diesem Zusammenhang neu zu überprüfen sein.

Der Abschluss von Tarifverträgen zwischen Krankenkassen und Spitälern ist gemäss KUVG Sache dieser beiden Partner. Die Pflichtleistungen der Kassen werden in diesem Gesetz festgelegt. Der Staat ist nicht Vertragspartner. Kommt zwischen Kassen und Heilanstalten kein Vertrag zustande, so setzen die Kantonsregierungen nach Anhören der Beteiligten die in Artikel 22quater KUVG vorgesehenen Tarife fest. Schliesslich hat der Regierungsrat zu prüfen, ob die vereinbarten Taxen und die Vertragsbestimmungen mit dem Gesetz und der Billigkeit in Einklang stehen.

Die für den Finanzhaushalt der Krankenkassen massgeblichen Bestimmungen sind in der bundesrätlichen Verordnung V vom 2. Mai 1965/21. Dezember 1970 über die Krankenversicherung betreffend die Anerkennung von Krankenkassen und Rückversicherungsverbänden sowie ihre finanzielle Sicherheit enthalten. Die von der KKB geschaffenen Reserven (nicht Gewinne) übersteigen die durch das KUVG vorgeschriebenen Limiten nicht. Es ist jedoch nicht zu bestreiten, dass das heutige KUVG der Entwicklung im Spitalwesen nicht mehr ausreichend Rechnung zu tragen vermag. Deshalb wird ja auch eine Revision dieses Gesetzes angestrebt.

In der Schriftlichen Anfrage wird darauf hingewiesen, dass Regierungsrat Dr. Bauder Präsident der Krankenkasse für den Kanton Bern (KKB) sei. Daraus wird der Schluss gezogen, dass bei harten Verhandlungen zwischen Krankenkassen und der Regierung die Stellung dieses Regierungsmitgliedes zu einem Interessenkonflikt führen könnte. Dazu ist folgendes festzustellen:

Bei der von Grossrat Günter aufgeworfenen Frage besteht keine Unvereinbarkeit. Es ist jedem Regierungsrat als Bürger sicher unbenommen, in Fragen der allgemeinen Krankenkassenpolitik eine Meinung zu haben und diese zu vertreten, unbeschadet darum, ob er Mitglied eines Kassenorgans ist oder nicht, solange die Kollegialbehörde, der er angehört, nicht anderslautende Beschlüsse fasst, denen er sich zu fügen hat.

Seit Bestehen der KKB (102 Jahre) war stets ein Politiker Zentralpräsident: so von 1925 bis 1939 Regierungsrat Merz, von 1939 bis 1958 der Stadtpräsident von Bern und seit 1958 Regierungsrat Dr. Bauder. Zudem ist festzustellen, dass auch andere Regierungsräte Einsitz in die obersten Gremien von Krankenkassen genommen haben. Der Polizei- und Militärdirektor hat verwaltungsmässig mit dem Krankenkassenwesen nichts zu tun, und er ist somit an der Vorbereitung irgendwelcher Geschäfte auf diesem Gebiet für den Regierungsrat in keiner Weise beteiligt. Ferner ist festzustellen, dass es im Kanton Bern noch nie zu einer ausgesprochenen Kampfsituation zwischen Krankenkassen, Ärzten und Spitälern gekommen ist. Im Kanton Bern bestehen gegenwärtig rund 100 verschiedene Krankenkassen. Von einem Total von 905 651 Versicherten (Stand Ende 1971) im Kanton Bern vertritt die KKB deren 265 650. Diese Kasse ist somit nicht allein bestimmend.

Zu den einzelnen in der Schriftlichen Anfrage aufgeworfenen Fragen kann wie folgt Stellung bezogen werden:

- 1. Der Verband bernischer Krankenanstalten (VBK) einerseits und die Krankenkassen andererseits stehen gegenwärtig in Verhandlungen. Der VBK strebt eine Erhöhung der Kassenleistungen an. Im Hinblick auf die Verschärfung der Finanzlage der Spitäler und im Zusammenhang mit der vorgesehenen Inkraftsetzung des neuen Spitalgesetzes per 1. Januar 1974 ist die Verteilung der Lasten unter den Beteiligten ohnehin neu zu ordnen
- 2. Die 1970 vertraglich vereinbarten Tarife gelten bis Ende 1973 und wurden vom Regierungsrat genehmigt. Die Verhältnisse haben sich inzwischen stark geändert, insbesondere auf dem Gebiet der Besoldungen des Spitalpersonals.

Die gesetzlichen Bestimmungen des KUVG ermöglichen es aber dem Regierungsrat nicht, die an sich gerechtfertigte angemessene Erhöhung der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Tagespauschalen zu erzwingen. Das Ergebnis der gegenwärtig laufenden Verhandlungen ist demnach abzuwarten.

3. Der Vorschlag, eine jährliche Revision der Tarife oder eine Teuerungsklausel vorzusehen, wird zur Prüfung entgegengenommen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Staat nicht Vertragspartner ist.

4. Die Befürchtung, dass Regierungsrat Dr. Bauder in seiner Stellung als Präsident der KKB bei den kommenden Verhandlungen in einen Interessenkonflikt gerät, ist angesichts der bereits gemachten Darlegungen unbegründet.

Günter. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Schindler — Mitarbeit der Ärztegesellschaft in der Expertenkommission für das Spitalgesetz

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1034)

Aus der Erkenntnis heraus, dass sich grosse Aufgaben des Gesundheitswesens, wie Spitalplanung, Spitalgesetz, Gesundheitsgesetz usw. ohne Mitwirkung der Ärzteschaft nicht oder nur gegen starken Widerstand lösen lassen, hat sich der Gesundheitsdirektor stets um eine fruchtbare Zusammenarbeit mit der Ärztegesellschaft bemüht. Diese Absicht wurde insbesondere anlässlich der Tagung der bernischen Ärztegesellschaft vom 23. Juni 1966 in Pruntrut ausführlich erläutert. Die Gesellschaft nahm diese Bemühungen positiv auf. Seither wurden die gegenseitigen Kontakte ständig weiter gepflegt. Weder der Präsident noch der Vorstand oder einzelne Gruppen der Ärztegesellschaft haben inzwischen die Zusammenarbeit abgelehnt. Es ist im Gegenteil festzustellen, dass der Verband zur Lösung der aktuellen Probleme des Gesundheitswesens Hand geboten und die Kontakte mit der Gesundheitsdirektion gesucht hat. So war denn auch der Präsident der Ärztegesellschaft nicht nur Mitglied der ausserparlamentarischen Expertenkommission für das Spitalgesetz, sondern er hat zudem in folgenden Gremien als Mitglied aktiv mitgewirkt:

- in der zentralen Planungsgruppe für die Spitalplanung
- im Arbeitsausschuss für Regionalplanung der der Spitäler
- im Arbeitsausschuss für Pädiatrie (Vorsitz)
- im Arbeitsausschuss für Psychiatrie (Vorsitz)
- in der medizinischen Sektion des bernischen Sanitätskollegiums.

Angesichts dieser mehrfachen und sehr aktiven Mitarbeit wird man wohl kaum die Schlussfolgerung ziehen können, die Gesellschaft oder ihr Präsident hätten sich desinteressiert. Von einer Verweigerung der Mitarbeit seitens der Ärztegesellschaft könnte auch deshalb nicht gesprochen werden, weil neben dem Präsidenten auch weitere Vertreter dieses Standes bei allen vorgenannten Aufgabenbereichen mitgewirkt haben. Der Expertenkommission für das Spitalgesetz gehörten folgende Ärzte an: Dr. Andreas Burri, Dr. Paul Gehler, Dr. Bernhard Barraud und Dr. Paul Günter. Dabei leistete Dr. Barraud schon bei der Beschaffung der Grundlagen für ein neues Spitalgesetz ausgezeichnete Dienste. Gestützt auf diese Darlegungen dürfen die Absenzen des Präsidenten der Ärztegesellschaft, Herrn Dr. med. H. Kipfer, bestimmt nicht als Mangel an Interesse am neuen Spitalgesetz ausgelegt werden. Sie sind als Folge der Überlastung durch die Mitarbeit auf andern Gebieten des Gesundheitswesens entstanden.

Wir beantworten die gestellten Fragen abschliessend wie folgt:

- 1. Die Ärztegesellschaft des Kantons Bern hat ihre aktive Mitarbeit an der Spitalgesetzgebung in keiner Weise verweigert.
- 2. Die Gesundheitsdirektion hat den von der ausserparlamentarischen Expertenkommission durchberatenen Entwurf zum neuen Spitalgesetz u. a. auch der Ärztegesellschaft zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Direktion ist zu einer Besprechung der Vorlage bereit, sofern dies vom Vorstand der Gesellschaft als notwendig erachtet wird.
- 3. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Probleme des Gesundheitswesens, insbesondere auch jene der Spitalgesetzgebung, in Zusammenarbeit mit der Ärztegesellschaft des Kantons Bern gelöst werden können. Die gesellschaftspolitische Haltung der Ärztegesellschaft bei der Gestaltung der bernischen Spitalgesetzgebung ist jedenfalls positiv zu bewerten.
- 4. Sowohl öffentlich wie in Kommissionsarbeit hat sich der Präsident der Ärztegesellschaft seit Jahren um Aufklärung über die volkswirtschaftlichen Folgen der Entwicklung auf medizinischem Gebiet bemüht. Die Regierung würde eine diesbezügliche Vertiefung der Zusammenarbeit begrüssen.

Schindler. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Bärtschi — Rettung gefährdeter Vögel und Amphibien (Kosten)

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1034)

Nach Artikel 47 des Gesetzes vom 7. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz unterstützen und fördern Staat, Gemeinden und Forstverwaltung die Massnahmen zur Erhaltung und Vermehrung der freilebenden Tierwelt.

Die Erträgnisse der Jagd werden nach den gesetzlichen Bestimmungen u. a. verwendet für den Wild- und Vogelschutz sowie für die Schaffung und Betreuung von Schutzgebieten.

An die Aufwendungen, die Gemeinden leisten, werden Beiträge wie folgt ausgerichtet:

- 1. Gänzliche Kostenübernahme:
 - a) Für die Errichtung von Vogelschutzgebieten und -gehölzen, sofern das Projekt und der Kostenvoranschlag vorgängig durch die Forstdirektion genehmigt worden sind.
 - b) Anpflanzung mit Gebüschen am Ufer von Gewässern zugunsten des Vogelschutzes.

- 2. Kostenlose Abgabe von Nistkästen und künstlichen Schwalbennestern, die auf öffentlichem Boden angebracht werden.
- 3. Übernahme der Materialkosten für Massnahmen zur Wildschadenverhütung.
 - a) mechanische Abwehrmassnahmen bei Waldpflanzen,
 - b) chemische Abwehrmassnahmen.
- Übernahme der Materialkosten für die Erstellung von Futterstellen für Rehe, Hasen und Fasane.
- 5. Beiträge an Schulen für die Durchführung von Massnahmen zur Wildschadenverhütung.
- 6. Ausrichtung von Prämien für das rechtmässige Erlegen von Krähen, Elstern und Eichelhähern. Über die Ausrichtung solcher Prämien erlässt die Forstdirektion ein Reglement.

(vgl. § 64 VGJV)

Sämtliche Projekte über Auflandungen, Verbauungen, Meliorationen und dergleichen, werden der Forstdirektion zur Begutachtung des Naturschutzes unterbreitet. Schutzwürdige Hecken und Baumgruppen sollen bei Güterzusammenlegungen wenn immer wie möglich erhalten bleiben. Bestockte Bachläufe werden erhalten oder mit standortgemässen Bäumen und Sträuchern neu bepflanzt. Solche Bepflanzungen gehen zu Lasten der Meliorationen. Im Zuge der Meliorationen sind eine Reihe neuer Naturschutzgebiete entstanden, nämlich:

Muttli b. Müntschemier, Inser Torfstich, Ziegelmoos, Alte Aare und Alte Zihl (Schwadernau-Giessen, Meienriedloch), Lyssbach, Erlimoos b. Oberbipp, Wengimoos (Gemeinde Wengi), Lenkerseeli, Jägglisglunte b. Brienz.

Es ist richtig, dass Frösche, Kröten und Molche jedes Jahr in den ersten Frühlingsnächten ihre Laichplätze aufsuchen. Sofern zur Erreichung dieser Gebiete Strassen überquert werden müssen, werden dadurch viele Tiere überfahren und getötet. Naturfreunde, ganz besonders aber Lehrer und Schulklassen haben nun angefangen, die bekannten Amphibienwechsel über befahrene Strassen zu schützen, indem Absperrzäune und Fanggruben errichtet worden sind.

Die Forstdirektion hat dieses Jahr solche Aktionen unterstützt und angemessene Beiträge für die Anschaffung von geeignetem Material aus dem Naturschutzfonds entrichtet. Solche Arbeiten werden auch in Zukunft von der Forstdirektion durch Beiträge gefördert werden.

Bärtschi. Befriedigt.

Gebühren der Jagdpatente

(Beilage Nr. 1, Seite 21; französische Beilage Seite 22)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Ischi, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Würsten beantragt Verschiebung der Behandlung auf die nächste Woche. Ferner spricht dazu Grossrat Graf, worauf der Ordnungsantrag Würsten mit 59:26 Stimmen angenommen wird.

Motion Hirt, Abgeltung waldfremder Lasten

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1026)

Hirt. In meiner Motion geht es um die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen, mit dem Ziel, für die Waldwirtschaft kostendeckende Preise zu erreichen. Davon hängt die Pflege des Waldes ab. Ähnliche Bestrebungen bestehen im angrenzenden Ausland.

Die eidgenössische und die kantonale Forstgesetzgebung auferlegen dem Waldbesitzer die Wahrung und Förderung der Schutz- und Wohlfahrtswirkung, beschränkt ihn sogar in seinen Eigentumsrechten. Gemäss Artikel 699 des Zivilgesetzbuches ist der Wald jedermann zugänglich. Er hat ausserdem Bedeutung für den Wasserhaushalt, die Sauerstoffproduktion, die Erholung, den Lawinenschutz, den Schutz vor Bodenerosionen, und er hat für den Tourismus Bedeutung. Der Wald ist ein wichtiger Teil der Infrastruktur, ein lebenswichtiges Landschaftselement.

Ungefähr ein Viertel der Schweiz ist Wald. Er liefert jährlich etwa vier Millionen Kubikmeter Holz. Holz ist einer unserer wenigen Rohstoffe, die sich bei sachgemässer Bewirtschaftung nicht erschöpfen.

Die Bewirtschaftung der Wälder hängt stark davon ab, ob für das gefällte Holz kostendeckende Preise erzielt werden. Die Kosten steigen ständig, aber die Preise können aus Konkurrenzgründen nicht genügend angepasst werden. Ausserdem findet man kaum noch geeignete Waldarbeiter. Die Kosten sind oft höher als der Ertrag. Zur Erhaltung des Waldes sind ganz unrentable Waldnutzungen in schwer zugänglichem Gelände nötig. Dort unterbleibt häufig die allzu kostspielige Waldpflege. Die Folgen der verwilderten Wälder tragen wir alle, indem dann die Erholungsfunktion eingeschränkt wird. Es liegt im Interesse der Öffentlichkeit, dass die Leistungen, die der Waldbesitzer für die Allgemeinheit erbringen sollte, abgegolten werden. Das setzt die Anpassung von Artikel 24 der Bundesverfassung und der Eidgenössischen Forstgesetzgebung voraus.

Mit der Motion beauftrage ich den Regierungsrat, beim Bund die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu verlangen. Ich bitte den Rat, die Motion zu überweisen.

Blaser Ernst, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion berührt einen sehr aktuellen Gegenstand. Durch die Entwicklung der letzten Jahre ist das Problem der Abgeltung waldfremder Lasten brennend geworden. Die Walderträge vermindern sich für die öffentlichen und privaten Eigentümer, aber die Ansprüche an den Wald werden infolge der sozialen Funktion des Waldes grösser. Bund und Kanton haben die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung des Waldes

längst erkannt und Beiträge ausgerichtet, die sich aber auf die Schutzwaldzone beschränken. Durch die Revision des Forstgesetzes stellen wir den ganzen Wald unter Schutz.

Die heutigen Ansprüche an den Wald übersteigen häufig die finanziellen Möglichkeiten der Eigentümer. Seit dem letzten Krieg haben sich die Holzpreise verdoppelt, aber der Lohnaufwand hat sich verzehnfacht. Die Belastung muss auf ein tragbares Mass gebracht werden. Das komplexe Problem kann ohne neue bundesrechtliche Grundlagen nicht befriedigend gelöst werden. Auch andere Länder beschäftigen sich mit dieser Frage. Es geht um die Feststellung der Ansprüche an den Wald, die eine Abgeltung rechtfertigen und anderseits um die Höhe der Abgeltung. Sodann ist zu unterscheiden, wer sich an der Abgeltung zu beteiligen hat. In Frage kommt in erster Linie der Bund. Je nach seiner Gesetzgebung kommen eventuell auch die Kantone und die Gemeinden zum Zug. In Deutschland, England und andern Staaten laufen zum Teil wissenschaftliche Untersuchungen hierüber. Die Ergebnisse dürften unserer Verwaltung wertvolle Hinweise geben.

Der Motionär wünscht, dass die Regierung beim Bund die Abgeltung waldfremder Lasten verlange. Tatsächlich muss dieses Problem eidgenössisch gelöst werden.

Das Eidgenössische Forstpolizeigesetz stammt aus dem Jahr 1902. Es enthält keine Bestimmung über die Abgeltung waldfremder Lasten, denn es ist kein Forstwirtschaftsgesetz. Das Problem kann also nur durch die Revision der Eidgenössischen Forstgesetzgebung gelöst werden. Das Departement des Innern hat eine Expertenkommission, aus Wissenschaftern bestehend, eingesetzt, die ei-Gesamtkonzeption für die schweizerische Forst- und Holzpolitik zu erarbeiten hat. Sie wird voraussichtlich noch in diesem Jahr ihren Bericht abliefern. Wir erwarten, dass daraufhin das Eidgenössische Forstgesetz revidiert wird. Bei der Gelegenheit wird die Ablösung waldfremder Lasten geregelt werden müssen. Der Forstdirektor wird beim Bund seinen Einfluss geltend machen. Das Ziel bleibt, Lösungen zu suchen, die die Rendite der Wälder sichern, damit die Pflege gewähr-

In diesem Sinne nimmt die Regierung die Motion entgegen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Grosse Mehrheit

Postulat Erard — Publikationen über den Wald

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1029)

Forstdirektor Blaser Ernst erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Die Grundidee des Postulates besteht darin, unsere Jugend über die Bedeutung und die Aufgaben der Wälder und deren Wichtigkeit für die

physische und psychische Gesundheit des Menschen zu orientieren. Vorerst sei einmal festgestellt, dass in dieser Beziehung im Kanton Bern auch schon viel Positives unternommen worden ist. Wir verweisen vor allem darauf, dass die Förster sich bei verschiedenen Gelegenheiten Schulklassen für Waldbegehungen zur Verfügung gestellt haben. Diese sind sehr beliebt, scheitern aber oft an der Zeitfrage. Es ist einem im Amte stehenden Förster nicht möglich, solche Begehungen allzu häufig durchzuführen. Ferner ist es seit Jahren üblich, dass verschiedene, speziell dafür begabte Wildhüter in den Schulen Vorträge halten über Wild- und Vogelschutz, Wildschadenverhütung und die Aufgabe des Wildhüters überhaupt. Diese sehr geschätzten Vorträge sind allerdings weniger auf das Forstliche zugeschnitten. Im Zusammenhang mit der Wildhut wird aber doch zwangsläufig auch das Forstwesen gestreift. Daneben bestehen bekanntlich verschiedene Jugendschriften und andere Publikationen, die sich mit dem Wald befassen. Mit Ausnahme eines kürzlich von alt-Oberforstmeister Dr. Krebs in Zürich geschriebenen SJW-Heftes «Der Wald» besteht jedoch keine einigermassen abschliessende Schrift für die Jugend. Vor allem besteht keine Jugendliteratur, die sich mit den sehr komplexen forstlichen Verhältnissen im Kanton Bern befasst. Der Regierungsrat begrüsst daher die Möglichkeit, unsere Jugend über die verschiedenartigen Aspekte des Forstwesens ins Bild zu setzen. Es ist verständlich und erfreulich, dass speziell der waldreiche Jura den Wunsch hat, der Jugend eine solche Schrift zur Verfügung zu stellen. Das gleiche Bedürfnis besteht aber auch für das Oberland und das Mittelland. Die Art und Weise wie eine solche Schrift erstellt werden könnte, muss noch abgeklärt werden. Es ist auch noch zu prüfen, welche Kreise (Schulen, Lehrerschaft, Verbände usw.) zur Mitarbeit herangezogen werden könnten, und vor allem, wie ein solches Werk zu finanzieren ist. Der Regierungsrat nimmt somit das Postulat an und wird versuchen, eine für unsere Jugend bestimmte, ansprechende und interessante Broschüre über den Wald herauszugeben.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Interpellation Stähli (Tramelan) — Unterschutzstellung der «Tourbière de la Chaux»

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1031)

Forstdirektor **Blaser** Ernst erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Den Darlegungen des Interpellanten ist vollumfänglich zuzustimmen. Die Tourbière de La Chaux ist mit ihrer Flora und Fauna durchaus schützenswert; sie wird auch von der Bevölkerung sehr geschätzt und ist dank dem bestehenden Jagdverbot eine bevorzugte Gegend für die Beobachtung von Rehen. Die Tourbière de La Chaux liegt innerhalb des KLN-Objekts 1.21, das seit dem Jahre 1967 im schweizerischen «Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung» enthalten ist. Im gleichen Jahre hat auch die Naturschutzkommission der ADIJ eine wohlbegründete Eingabe zur Unterschutzstellung eingereicht.

Das Naturschutzgebiet ist bis heute noch nicht verwirklicht worden, weil über dessen Umfang nicht abschliessend verhandelt werden konnte und weil die militärische Benützung noch umstritten war. Die Gemeinde Tramelan hat zwar im Jahre 1959 den Verkauf der Tourbière an das Eidg. Militärdepartement abgelehnt, aber hernach die Fliegerschiessübungen gestattet und dafür alljährlich Entschädigung bezogen. Nachdem am 26. Oktober 1971 der Gemeinderat von Tramelan mitgeteilt hatte, dass sie mit der Schaffung eines Naturschutzgebiets und der gleichzeitigen Aufhebung der Fliegerschiessübungen einverstanden wäre, hat sich die Forstdirektion am 12. November 1971 an das EMD, Stab der Gruppe für Ausbildung, gewandt mit dem Ersuchen, den Fliegerschiessplatz in der Tourbière de La Chaux aufzuheben, weil die Zielsetzung des Naturschutzgebiets mit einem Fliegerschiessplatz unvereinbar sei. Das EMD hat die Prüfung dieses Begehrens zugesichert, konnte aber bis heute noch keine andere Lösung finden. Bis Ende Januar 1973 ist der Forstdirektion, die gleicherweise wie die Gemeinde Tramelan bisher nur Zwischenberichte erhalten hat, die endgültige Antwort zugesichert. Die beiden Fragen des Interpellanten werden wie folgt beantwortet:

- 1. Der Regierungsrat wartet die laufenden Verhandlungen zwischen dem EMD und der Forstdirektion ab. Sollte die erwartete Verständigung über den Verzicht auf die Fliegerschiessübungen nicht erreicht werden, so wird der Regierungsrat beim EMD intervenieren.
- 2. Nach Abschluss der Verhandlungen mit dem EMD wegen der militärischen Benützung und mit den Grundeigentümern wegen des Gebietsumfangs wird die Unterschutzstellung dem Regierungsrat vorgelegt werden; es ist zu erwarten, dass das Naturschutzgebiet Tourbière de La Chaux vor Mitte 1973 beschlossen sein wird.

Stähli (Tramelan). Je suis satisfait.

Motion Golowin — Grundlagenforschung zu Jugendfragen

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 831)

Golowin. Meine Motion bezweckt im Endziel die Reform der Jugenderziehung. – Sie wissen, dass die Gesetze sich im Volk ungleich auswirken. Die USA und Kanada haben formaldemokratisch eine vollkommene Gesetzgebung. Aber dort sind über 90 Prozent der Anstaltsinsassen Farbige, die im Volk eine Minderheit darstellen. Bei uns wer-

den solche Zustände nicht so offensichtlich, weil wir keine farbigen Minderheiten haben. In der Entwicklung unseres Landes hat der Föderalismus eine grosse Rolle gespielt. Daher sollten wir andere Verhältnisse haben. Was ich als wichtige Grundlage unseres Staates betrachte, habe ich in meinem Buch geschrieben. Ich zitiere daraus: «In der neuaufgefassten Kulturgeschichte der Eidgenossenschaft tritt uns eine erstaunliche Tatsache entgegen. Wir finden hier eigentlich keine benachteiligten Gebiete, keine stets nur im Schatten des Glanzes von Hauptstädten gefügig dahinwelkenden Provinzen. Jede noch so sehr von den Mittelpunkten der damaligen Macht abgelegene Landschaft erwies sich in bestimmten Zeiten als der wichtigste Träger der gemeinsamen freiheitlichen Überlieferung.» – Die wissenschaftliche Untersuchung ergibt, dass in bestimmten Gegenden die Kinder eine zehn- bis zwanzigmal geringere Begabung zeigen. Es ist nicht so, dass Kinder nicht an die höheren Schulen wollten. Sie können es nicht, weil ihnen die Anregungen fehlen. Wir haben auch so benachteiligte Volksschichten. Es gibt sogar Leute, die das als fortschrittlich und naturgegeben auffassen. «Bund» erschien ein Artikel des Gymnasiumdirektors, der sagt, dass die benachteiligte Lage gewisser Regionen und gewisser Volksschichten darauf hinauslaufe, dass ihre Vorfahren weniger begabt waren und sie selber also weniger begabt seien. Diese Auffassung besteht noch an vielen massgebenden Orten. – Kriminelle und überhaupt falsche Handlungen der Jugendlichen rühren also daher, dass ihre Möglichkeiten, sich der heutigen Lage anzupassen, zu gering sind. Betreuer bernischer Jugendanstalten haben aufgrund der Akten festgestellt, dass über 90 Prozent der Eingelieferten aus den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Unterschichten, aus Randgruppen stammen. Auf diese Darlegungen hat man mir früher geantwortet, der Hauptgrund dafür, dass Jugendliche straffällig und asozial werden, sei das gestörte Familienleben zu Hause; in hohem Prozentsatz seien diese Jugendlichen unehelich geboren. Fürsorger sagten mir, das stimme zwar, aber es gebe Überschneidungen. Bei den unehelichen Kindern, die straffällig werden, sind die Mütter in überdurchschnittlich grosser Zahl Hilfsarbeiterinnen.

Meine Auffassungen sind nicht bewiesen, weil eben die Untersuchungen fehlen. Durch Grundlagenforschung sollte festgestellt werden, welchen Schichten von Eltern die Mehrzahl der Jugendlichen, die in die Maschinerie und Fürsorge gelangen, entstammen. Diese Untersuchung ergäbe wichtige Grundlagen für die weitere Gesetzgebung. Seinerzeit wurde mir geantwortet, eine solche Untersuchung sei für den Kanton Bern nicht opportun, denn die Jugendlichen würden in den Anstalten über die wirtschaftliche Lage der Eltern aufgeklärt, und das wäre nachteilig. Die Pädagogen und Psychologen sind sich aber einig, dass für eine solche Untersuchung nicht die betreffenden Jugendlichen befragt werden dürfen, denn diese leben zum Teil in einer Phantasiewelt, idealisieren entweder die Eltern oder erklären, diese seien asozial usw., was dann meistens nicht stimmt. Die verlangten Untersuchungen können sehr wohl aufgrund der Akten gemacht werden. Dort sind auch Angaben über die Finanzlage der Eltern enthalten. Die Jugendlichen müssen also nicht für Angaben herangezogen werden. Jeder Versuch, Unrecht gegenüber bestimmten Schichten und Regionen zu beseitigen, wird unzulänglich sein, wenn nicht solche Grundlagenforschung betrieben wird. Soweit in der Zwischenzeit Erhebungen gemacht wurden, bin ich den betreffenden Instanzen natürlich sehr dankbar.

Blaser Adolf, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben im Kanton Bern zehn staatliche Erziehungsheime, mit ungefähr 390 Kindern und Jugendlichen, und 20 Heime, die von Stiftungen oder Vereinen getragen sind, die vom Staat subventioniert werden, mit etwa 400 Kindern und Jugendlichen. Das ergibt total 790 Kinder. Diese Zahlen entnehme ich dem Staatswirtschaftsbericht 1971. – Daneben gibt es noch zwei oder drei ganz private Heime, in denen ausschliesslich Zöglinge aus gut situierten Familien untergebracht werden.

Die Kinder werden in die Heime durch die staatlichen Behörden, durch die Gemeinden, durch Private (Eltern) oder durch den Jugendrichter eingewiesen. Von allen Kindern sind zwölf Prozent durch die staatlichen Organe, 61 Prozent durch die Gemeindebehörden (vor allem Vormundschaftsbehörden), zwölf Prozent durch die Eltern und 14 Prozent durch die Jugendrichter eingewiesen worden.

Nach den Ausführungen des Motionärs würden 90 Prozent der Eingewiesenen der sozialen Unterschicht oder den Randgruppen entstammen. -Man müsste noch sagen, welche Berufskategorien zu den sozialen Unterschichten oder Randgruppen zählen. Gehören beispielsweise der Maurer, der Bauhandwerker, der Installateur, der Elektriker zu den Randschichten, oder zählt man dazu nur den Hilfsarbeiter? Das müsste man interpretieren. Das würde heissen, dass der Grossteil der Behörden sich nicht von Kriterien des Verhaltens des Kindes und der Eltern leiten lässt, sondern von der sozialen Lage der Eltern. - Wie müsste man dann die Einweisung der 96 Kinder auslegen, die durch die Eltern selbst erfolgt ist? Wären das zur Hauptsache Eltern von Unterschichten? kaum, gibt es doch zwei oder drei private Heime, wo nur Kinder der Oberschichten vorhanden sind.

Ein interessantes historisches Detail: Ich las kürzlich in der Tagespresse im Zusammenhang mit der Diskussion über das alte Schloss in Bümpliz, die Löffelschleife in Bümpliz sei früher ein Heim für Buben und Mädchen hablicher Leute gewesen, die Schwierigkeiten bereiteten.

Wenn überhaupt ein Vorwurf erhoben werden könnte, müsste er nicht an die Adresse der Heimleitung, also des Staates, gerichtet werden, sondern an die einweisenden Behörden und die Eltern. Die ersteren sind vor allem Vormundschaftsbehörden. Es kann im Ernst nicht angenommen werden, dass, wenn Vormundschaftsbehörden landauf und -ab gewissermassen Klassenjustiz betreiben würden, nicht das eine oder andere Mitglied von den rund 450 Vormundschaftsbehörden im Kanton einmal von dieser Klassenjustiz Mit-

teilung gemacht hätte. Ich war zwölf Jahre Präsident einer Vormundschaftsbehörde, hatte mit über 50 bevormundeten und verbeiständeten Kindern zu tun und erinnere mich nicht, dass je ein Klassenurteil im genannten Sinne gefällt worden wäre.

Ich glaube, dass nicht die soziale Herkunft primär in Erscheinung tritt, sondern die familiären Zustände, in denen die Kinder aufgewachsen sind. Diese sind sicher kein Merkmal der sozialen Schichten, die der Motionär im Auge hat. Wir leben in einer Zeit, wo gerade in sogenannten Wohlstandsfamilien die Kinder sehr oft sich selber überlassen sind und wo man glaubt, Erziehung sei identisch mit grenzenloser Verwöhnung. Nicht selten kommt es vor, dass solche Eltern ihr erzieherisches Fiasko eingestehen müssen und die Einweisung in ein Erziehungsheim beantragen. Die Zahl der Fälle von Verwahrung Jugendlicher aus sogenannt besseren Kreisen nimmt zu. Innerhalb dieser Kreise steigt die Zahl der Rauschgiftsüchtigen, die eingewiesen werden müssen.

Nun handelt die Motion nicht von den Ursachen, die zu dieser Zeiterscheinung und zur Einweisung führen, sondern von der sozialen Lage der Jugendlichen. Gemäss dem Motionstext möchte der Motionär durch eine Untersuchung erfahren, aus welchem sozialen Milieu die Kinder kommen. Darüber müsste ein Bericht zuhanden des Grossen Rates vor der Presse erstattet werden. Da frage ich: Liegt ein solcher Bericht im Interesse der Jugendlichen, der Erziehungsheime, der einweisenden Behörden oder der einweisenden Eltern? In diesem Bericht könnte man nachlesen, wie viele der Buben und Mädchen aus gut situierten Familien, wie viele aus mittleren Gesellschaftsschichten und wie viele aus sogenannten Unterschichten stammen. Der Bericht würde die Zöglinge etikettieren und die Heime abstempeln. Ich bezweifle, dass ein solcher Bericht dem tieferen Problem, das hier zur Diskussion steht, dienlich wäre. Wir stellen bei der Einweisung von Heimkindern die folgende Entwicklung fest: Früher wurden die Kinder im Durchschnitt viel früher in Erziehungsheime eingewiesen, oft in den ersten schulpflichtigen Jahren. Die Heimleiter beklagen sich jetzt darüber, die Einweisungen würden zu spät erfolgen, erst im 8. oder 9. Schuljahr, sei es weil die Behörden nicht den Mut haben, in verlotterte Familien einzugreifen, wie es das Zivilgesetzbuch vorschreibt, sei es, dass sie sich mit der Zukunft der Kinder überhaupt nicht beschäftigen. Dann sollen die Heime in ein bis zwei Jahren gut machen, was die Eltern in zehn bis 14 Jahren nicht zustande brachten. Das ist eine der wesentlichen Ursachen, warum heute die Erziehungsheime die Zielscheibe gewisser Kritik sind. Diese haben grösste Mühe, qualifizierte Erzieher zu finden. Wer möchte schon in einem Glashaus tätig sein, dessen Führung von denen am meisten kritisiert wird, die am wenigsten bereit wären, einen solchen Erziehungsdienst auszuüben. Die Etikettierung der Heime würde die Einweisungspraxis erschweren.

Die Grundlagenforschung würde sich lohnen, aber nicht über die soziale Herkunft der Buben und Mädchen, sondern über die Ursachen, die zur Einweisung führten, über die Gründe, warum es im Wohlstandzeitalter vorkommt, dass Eltern als Erzieher Fiasko erleiden und die Hilfe eines öffentlichen Amtes in Anspruch nehmen müssen. Eine solche Untersuchung würde die fachlichen und zeitlichen Möglichkeiten der Verwaltung sprengen, denn die Ursachen, die zur Einweisung führen, sind meistens nicht in der Zeitepoche zu suchen, in der sich die Behörden mit dem Fall befassen, sondern in einem früheren Lebensabschnitt der betreffenden Kinder. Die Grundlagenforschung über die Gründe der Einweisung würde zu einer eindrücklichen zeitkritischen Betrachtung der heutigen Gesellschaft führen, denn in dieser selbst sind die Ursachen für das Versagen zu suchen. Innerhalb eines Jahres könnte eine solche Untersuchung kein Resultat zeitigen. Ein einzelner Beauftragter könnte die Aufgaben nicht bewältigen. Es wäre eine Aufgabe für Institute der Universität Bern. Sie müsste in grossem Zeitraum bewältigt werden, und es müssten an die Regierung und den Grossen Rat Zwischenberichte erstattet werden.

Die Motion will uns aber nicht diese Aufgabe überweisen, sondern wünscht lediglich Auskunft über die soziale Herkunft der Insassen von Erziehungsheimen. Der Regierungsrat lehnt die Motion ab. Er wäre auch nicht bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

Zürcher. Herr Golowin greift ein berechtigtes Anliegen auf. Ich unterstreiche das, was Regierungsrat Blaser im Anschluss sagte: Uns fehlt die Grundlagenforschung der wissenschaftlichen Institute (Soziologisches und Psychologische Institut). Es gibt gute amerikanische Untersuchungen über die Probleme der Jugendkriminalität, auch über die Probleme der Heimeinweisung. Diese Arbeiten dienen heute noch als Grundlagen für unsere Massnahmen. Untersuchungen von Spitz und Robertson über «Hospitalismus» und, was Jugendkriminalität anbelangt, von Sheldon und Eleanor Glueck, sind heute noch massgebend. Es wurde richtig gesagt, dass die Milieuschäden, die die Ursache für die Jugendkriminalität sind, nicht einfach eine Folge der sozialen Herkunft sind. Beispielsweise in den Untersuchungen von Eleanor Glueck wurde die frühkindliche Prägung der Kinder untersucht, und zwar mit empirisch-wissenschaftlicher Methode. Man hat die Zuwendung der Eltern zu den Kindern, das Verhältnis des Vaters zu den Kindern untersucht, sprach von der vaterlosen Gesellschaft. Die Auswirkungen der vaterlosen Gesellschaft wurden erfasst. Man hat die emotionale Zuwendung der Eltern zum Kind genau erforscht. Die amerikanischen Forscher haben Punktwerte aufgestellt und eine Prognosentafel erhalten, die ziemlich zuverlässige Auskunft darüber gibt, ob ein Kind, das unter den und den Bedingungen aufgewachsen ist, gefährdet sei, zu verwahrlosen oder kriminell zu werden.

Man muss also nicht in erster Linie das Portemonnaie des Vaters untersuchen, sondern es handelt sich um den frühkindlichen Sozialisationsprozess, der in Betracht gezogen werden muss. Das kann nur die Wissenschaft leisten. Darum ist es falsch, den Auftrag zu erteilen, es sollen zu Handen des Grossen Rates Untersuchungen durchgeführt werden. Daher müssen wir die Motion ablehnen. Dass eine Grundlagenforschung nötig ist, sehen wir ein. Das anerkennt die sozialdemokratische Fraktion. Wenn der Motionär einverstanden wäre, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, in dem Sinne, dass die Regierung prüfen soll, wie Grundlagenforschung betrieben werden kann – die Regierung hätte dann mehr Spielraum für die Behandlung des Problems –, würde ein Teil unserer Fraktion zustimmen. Der Grossteil ist aber der Meinung, man solle mit einem neuen Vorstoss versuchen, den Auftrag so zu fassen, dass eine wissenschaftliche Grundlagenforschung zu betreiben ist und damit die Universitätsinstitute beauftragt werden.

Das ist die Stellungnahme unserer Fraktion. Persönlich bitte ich den Motionär, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ich würde diesem zustimmen.

Dübi. Aus der Begründung der Motion und der Beantwortung durch den Fürsorgedirektor ist klar hervorgegangen, dass man sich hier mit einem Problem beschäftigt, das die Aufmerksamkeit der Allgemeinheit verdient und das erstaunliche Formen angenommen hat. Die sozialen Verhältnisse haben sich im Laufe der letzten 20 bis 30 Jahre in der Schweiz ungeheuer stark verbessert, der Wohlstand ist in weiteste Schichten gedrungen. Man ist verwundert, dass immer noch so und so viele Jugendliche aus ihrem Milieu herausgenommen und in Heimen versorgt werden müssen. Da spielt doch etwas nicht. Es ist gut, dass das Problem zur Sprache gebracht worden ist. Man vergegenwärtige sich, welche Kosten dem Steuerzahler daraus erwachsen, dass man Jugendliche während Jahren in Anstalten verpflegen muss. Es ist an der Zeit, den Ursachen nachzugehen. Aus der Stellungnahme der Regierung zur Motion entnehmen wir, dass auch die Regierung die Notwendigkeit der Grundlagenforschung durchaus bejaht. Herr Zürcher hat ausgeführt, dass seine Fraktion der Meinung ist, diesen Problemen müsse man nachgehen. Der Motionär ist nicht etwa der Auffassung, die Verwaltung müsse diese Untersuchungen selber durchführen. Damit wäre die Verwaltung natürlich überfordert. Geeignete Institute oder Fachleute würden mit der Aufgabe beauftragt. Angesichts der Millionen, die die Heime jährlich kosten, wäre das Geld in solchen Untersuchungen gut angelegt.

Ich bin erstaunt, dass man sich allzu formell an den Wortlaut der Motion klammert. Ich schreibe es der jugendlichen Unerfahrenheit des Kollegen Golowin zu, dass er die Motion nicht ganz so abgefasst hat, wie es ein alter Parlamentarier tun würde, damit sie angenommen wird. Mich stört es, dass man da an den Worten klebt, während man doch die Dringlichkeit des Problems sieht. Wenn die Regierung einen solchen Vorstoss auch als Postulat ablehnt, befriedigt mich das nicht. Ich weiss, wie es die Regierung etwa macht, wenn sie das Gefühl hat, der Wortlaut einer Motion sei nicht ganz das was man will. Der Fürsorgedirektor hat gesagt, wichtiger als die soziale Lage zu erforschen sei es, den Ursachen nachzugehen. -Das ist doch mehr oder weniger das gleiche. Der Fürsorgedirektor hätte sagen können, im Sinne seiner Stellungnahme würde er die Motion annehmen. Schon oft sagte der Sprecher der Regierung, er sei bereit, die Motion im Sinne seiner Ausführungen entgegenzunehmen. Dann war es dem Motionär anheimgestellt zu sagen, ob er einverstanden sei. Sachlich sind wir uns einig, dass das Problem besteht und die Aufgabe gestellt ist.

Soll ich nun Herrn Golowin empfehlen, die Motion in ein Postulat umzuwandeln? Wenn es überwiesen wird, hat die Regierung immerhin einen gewissen Auftrag. – Oder will die Regierung auf ihre Ausführungen zurückkommen und sagen, sie nehme die Motion in dem und dem Sinne entgegen? Die Regierung hat ja Interesse an der Untersuchung. – Ich überlasse den Entscheid über das Vorgehen den Direktbeteiligten. Unbefriedigend wäre es, die Motion oder selbst das Postulat einfach abzulehnen.

Ob das Resultat dem Grossen Rat unterbreitet wird oder nicht, so kommt es jedenfalls denen zugut, die mit dem Problem täglich konfrontiert werden, also auch der Verwaltung. Diese wird den Bericht dem Grossen Rat übermitteln. Man fragt, was denn der Grosse Rat mit dem Bericht anfangen soll. – Hier sitzen viele Leute, die aus einem solchen Bericht praktischen Nutzen ziehen könnten.

Golowin. Ich bin meinem Vorredner dankbar. Die einen im Saal sind zu wenig erfahren, um Motionstexte zu formulieren, andere sind vielleicht zu erfahren. Wenn ich etwas unrichtig formuliert haben sollte, bitte ich, mir das durchzulassen. Vielleicht bin ich in dem Sinne gegenüber dem Durchschnitt zu jung, oder ich schreibe vielleicht auf etwas komische Art. Aber es geht um die Sache. Ich bin bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, wenn dieses mehr Chancen hat, angenommen zu werden. Ich bin erfreut, dass die Mehrheit der sozialdemokratischen Fraktion bereit wäre, einem besser formulierten Vorstoss zuzustimmen. Wenn Sie diesen nicht einbringen, werde ich versuchen, eine Motion zu formulieren. - Natürlich muss nicht die Verwaltung die genannten Untersuchungen vornehmen. Ich habe ja schon ähnliche Vorstösse gemacht. In diesem letzten nun habe ich vielleicht nicht alles nochmals geschrieben, was im vorletzten Vorstoss dargelegt wurde. Natürlich muss die Untersuchung wissenschaftlich erfolgen, wobei aber verschiedene Anschauungen vertreten sein müssen. Auch Wissenschafter sind Leute, die ihre Weltanschau-

Ich weiss, dass man im älteren Bern schon Heime hatte, wo nur Jugendliche aus hablichen Familien waren. Mit den andern ging man im alten Bern einfacher vor. Bis 1798 gab es ein Gesetz, wonach den heimatlosen, nicht eingebürgerten Jugendlichen, die keinen festen Wohnsitz hatten, beim ersten Mal, wenn sie auftauchten, auch wenn sie nichts verbrochen hatten, ein Ohr abgehackt wurde, und beim zweiten Mal wurden sie ohne gerichtliche Verurteilung aufgehängt. Dieses Dekret habe ich gesehen. Es ist logisch, dass man für die keine Heime gebraucht hat.

Ich bin kein Fachmann für Jugendfragen. Es gibt Bücher schweizerischer Universitäten hierüber. Darüber, was «Grundschichten» sind, gibt es Untersuchungen. Es gibt keine Diskussion darüber, ob ein Installateur oder ein Verkehrspolizist oder ein Hilfsarbeiter da einbezogen sei. Die Linie geht genau dort durch, wo einer das Geld, das er mit Mühe verdient, verbraucht und dort, wo er mit dem Geld noch etwas machen kann. Diese Grenze lässt sich ziemlich genau bestimmen. Man kann darüber lange streiten. Wenn Sie die Akten sehen würden, könnten Sie im Einzelfall sofort sagen, ob es sich um jemanden aus der Grundschicht oder aus der besser gestellten Schicht handle.

Dass es eine Drogenverwahrlosung gibt, stimmt. Es gibt schweizerische Untersuchungen, die zeigen, dass es unter den Studenten mehr gibt, die hin und wieder eine Haschisch-Zigarette probieren als unter den Hilfsarbeitern oder den Bergbauernkinder. Aber der Unterschied ist der, dass der Student es einmal versucht. Er hat aber von zuhause einen gewissen geistigen Halt, und am nächsten Tag vergisst er das Erlebnis, hat eine Erfahrung mehr. Einer aus der Unterschicht, der vielleicht unehelich ist, wie viele, die in Heime eingeliefert werden, verfällt den harten Drogen, hat keinen Halt.

Man hat genaue Untersuchungen. Ich will dem Fürsorgedirektor gerne die Untersuchungen zeigen, die beweisen, dass bei den Jugendlichen der Oberschicht sogenannte Drogenvergehen häufiger sind, dass die schlimmen Folgen aber viel häufiger bei den Unterschichten auftreten, weil sie weder wirtschaftlichen noch gesellschaftlichen noch seelischen Halt haben.

Meine Vorstösse enthalten nicht den geringsten Vorwurf an die Heime oder an irgendwelche Fürsorgestellen oder einweisende Behörden. Ich bezweifle nicht, dass all diese Stellen ihre Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen ausführen, dass die Jugendlichen, die eingeliefert werden, wirklich etwas verbrochen haben. Aber darum geht es nicht, sondern darum, dass die Jugendlichen, die aus den Grundschichten kommen, weniger angepasst in unsere Existenz eintreten. Es geht nicht darum, bei einer solchen Grundlagenforschung irgendjemanden zu belasten, ausser gewissen gesellschaftlichen Zuständen, an denen wir nicht schuld sind. Das ist eine historische Entwicklung. Man kann nicht sagen, der oder jener sei an den Zuständen schuld, weil er mehr Geld habe.

Ich freue mich, dass der Fürsorgedirektor mit mir einig ist, dass Ursachenforschungen gemacht werden müssen, aber er will nicht die soziale Herkunft abklären. Wie kann man zum voraus wissen, dass die soziale Herkunft eine geringere Bedeutung hat, wenn die Forschungen hierüber fehlen? Die soziale Herkunft muss in die Erhebung einbezogen werden, selbstverständlich neben anderem. Die bernischen Fürsorger wissen, dass die unehelichen Kinder vorwiegend aus Hilfsarbeiterkreisen stammen, nicht aus andern Kreisen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Blaser Adolf, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu den Ausführungen von Herrn Dübi: Ich weiss, dass hier die Vertreter der Regierung schon oft erklärt haben, sie würden einen parlamentarischen Vorstoss im Sinne ihrer Ausführungen entgegennehmen. Aber dann handelte es sich meistens nicht um Aufträge von so enormer Tragweite wie hier. Die Arbeit würde sich über Jahre erstrecken. Bei derart grossen Ar-

beiten wird der Erforschungsbereich oft erst im Laufe der Untersuchungen weiter ausgedehnt, und dann entstehen immer grössere Kosten. Am Schluss wird dann eingewendet, der Auftrag habe gemäss dem parlamentarischen Vorstoss gar nicht so weit gereicht. Solche Differenzen möchte ich nicht riskieren. Ich wäre daher froh, wenn eine neue Motion oder ein Postulat eingereicht würde. Ich muss an meiner Erklärung, die ich namens der Regierung abgegeben habe, festhalten.

Präsident. Der Motionär erklärt sich bereit, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates 58 Stimmen Dagegen 37 Stimmen

Schluss der Sitzung um 11.05 Uhr.

Der Redaktor: Lic. oec. W. Bosshard

Sechste Sitzung

Montag, 12. Februar 1973, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident Freiburghaus

Anwesend sind 194 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Brawand, Frutiger, Hof, Lachat, Mischler, Salzmann.

Präsident. Sicher auch im Namen von Ihnen allen möchte ich den Eltern und den Familien, die durch das schwere Carunglück im Eriz betroffen worden sind, die Anteilnahme und das herzlichste Beileid des Grossen Rates aussprechen.

Das Stadttheater teilt mit, es seien unerwartet viele Karten bestellt worden, weshalb es nicht möglich sei, allen Interessenten einen erstklassigen Platz zur Verfügung zu stellen. Man bittet deshalb um Entschuldigung, wenn der eine oder andere mit einem Platze vorlieb nehmen muss, der vielleicht weniger günstig ist.

Die Präsidentenkonferenz hat in ihrer Sitzung am Schluss der letzten Sessionswoche beschlossen, die Beratung des Jura-Statutes in die dritte Woche der Novembersession zu verlegen; das heisst, die Novembersession wird am ersten Montag November beginnen, doch werden die dann zu behandelnden Geschäfte auf zwei Wochen festgelegt. Jene Geschäfte, die allenfalls nach zwei Wochen noch nicht durchberaten sind, werden ausgesetzt; die ganze dritte Woche ist verbindlich - das ist ein einstimmiger Beschluss der Präsidentenkonferenz – für das Jura-Statut reserviert. Sollten wir in jener Woche nicht durchkommen, haben wir die Möglichkeit, zu verlängern. Dieser Beschluss ist also verbindlich, ich bitte um Kenntnisnahme. Datenmässig handelt es sich um den 19.-22. November, mit einer allfälligen Verlängerung.

Wird zu diesen Mitteilungen das Wort gewünscht?

Herr Wiedmer wünscht eine persönliche Erklärung abzugeben.

Wiedmer. Unser Vorsitzender hat kurz auf das tragische Carunglück im Eriz hingewiesen. Als Vertreter jenes Gebietes bedaure ich diesen Unfall ganz besonders. Die Bevölkerung des Eriz und der umliegenden Gemeinden nimmt Anteil an diesem Unglück und dem grossen Leid, das über die betroffenen Familien gekommen ist.

Es sind dort verschiedene tragische Umstände zusammengekommen. Einer davon ist sicher der schlechte Strassenzustand im Eriz. Sie wissen, dass in den letzten Jahren verschiedene Vorstösse unternommen wurden, in denen speziell auf diese Gefahren hingewiesen wurde. Im neuen Strassenbauprogramm stehen nun für die Eriz-Strasse 100 000 Franken zur Verfügung. Sie sind wohl mit mir einig, dass das nur einen kleinen Tropfen auf diesen heissen Stein bedeutet. Mit der Bevölkerung jenes Gebietes, den Touristen und Skifahrern hoffe ich, dass nun der Ausbau jener Strasse endlich energisch vorangetrieben werde.

Präsident. Herr Staender wünscht eine Fraktionserklärung abzugeben.

Staender. In der Sonntagsausgabe des «Bund» konnten wir unter der Schlagzeile «Skandal an der Uni Bern» lesen, der Ausbildungschef der Armee sei von über 100 jugendlichen Demonstranten mit Sprechchören daran gehindert worden, einen Vortrag über «Die Ausbildung unserer Armee, ihren erzieherischen und staatsbürgerlichen Wert» zu halten.

Die freisinnige Fraktion ist über diese Demonstration empört und verurteilt aufs schärfste die schwerwiegende Verletzung der verfassungsmässig garantierten Redefreiheit durch anti-demokratische Elemente. Nachdrücklich fordert sie Massnahmen zur Sicherung der freien Meinungsäusserung an der Hochschule.

Mit dieser Erklärung bestreitet sie niemandem das Recht, eine Meinung zu verfechten, die von der erdrückenden Mehrheit dieses Hauses wie des Berner Volkes entschieden verworfen wird, doch soll dies mit den zur Verfügung stehenden demokratischen Mitteln und ohne Rechtsverletzung geschehen. Wir wollen uns die Freiheitsrechte nicht durch eine irregeleitete Minorität von Unruhestiftern beschneiden lassen!

Motion Meyer (Roggwil). Entlassung von bernischen Regionen aus der Unterstellung unter den Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes.

Wortlaut der Motion:

Die öffentliche Hand, die gemischtwirtschaftliche und die private Wirtschaft haben sich in den letzten Jahren überall Zurückhaltung auferlegt, wo es darum ging, eine harmonische planerische Entwicklung des Kantonsgebietes zu ermöglichen und auf die Gebote des Umweltschutzes Rücksicht zu nehmen; die bundesrechtlichen Vorschriften über den «Ausverkauf der Heimat» wurden – im Gegensatz zu andern Kantonen – gerade in den Fremdenverkehrsgebieten straff durchgeführt. Diese Umstände haben unter anderem dazu geführt, dass in weiten Regionen des Kantons Bern über Jahre keine überbordende Zunahme der Bautätigkeit zu verzeichnen war; die wirtschaftliche Entwicklung war im Verhältnis zu der gesamtschweizerischen volkswirtschaftlichen Gewichtung eher schleppend. Diese Tatsache schlägt sich in Analysen über die bernische Volkswirtschaft nieder. Die geographische und wirtschaftliche Lage mehrerer Regionen ist derart, dass auch künftig ein ausgeglichenes Verhältnis von Angebot und Nachfrage im Sinne der bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Baumarkt erwartet werden kann.

Damit sind die Voraussetzungen für eine Lokkerung der Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes gemäss Artikel 2 des Bundesbeschlusses und Artikel 20 VO vom 10. Januar 1973 gegeben.

Der Regierungsrat wird beauftragt,

- dringlich abzuklären, welche Regionen für eine Befreiung von den Stabilisierungsmassnahmen in Betracht fallen können und diese genau zu umschreiben.
- 2. dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement Bericht und Antrag zu stellen.

Ausgereifte und zeitlich eingeplante Bauvorhaben stehen in den genannten Regionen vor der Ausführung. Ihre weitere Bearbeitung gestattet keinen Aufschub.

Dringlichkeit wird verlangt.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Motion des Herrn Grossrat Meyer kann ich vorläufig lediglich folgendes sagen: Wir sind bereit, alle diese Fragen zu prüfen; aber definitiv werden wir erst Stellung nehmen können, wenn der Entscheid des Bundesrates gefallen ist, denn die Entscheidungskompetenz in bezug auf den Baubeschluss liegt vollständig auf seiten des Bundesrates.

Gebühren der Jagdpatente

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 74 hievor)

Grossrat Würsten stimmt der regierungsrätlichen Vorlage zu, stellt jedoch den Zusatzantrag, die Rechnungserträge der Jagd seien in einen zweckgebundenen Fonds zu legen. – Grossrat Hauser beantragt eine Erhöhung der Gebühr für das Patent II auf 700 und für das Patent III auf 600 Franken.

Grossrat Stähli (Tramelan) schlägt anstelle einer Erhöhung um 48 – 62 Prozent eine solche um generell 50 Prozent vor. Dieser Antrag wird durch Grossrat Schaffter im Namen der jurassischen Deputation unterstützt, ebenso durch Grossrat Etique.

Grossrat Schild beantragt namens der sozialdemokratischen Fraktion, die Erhöhung solle generell 25 Prozent betragen. Weiter äussern sich noch die Herren Klopfstein, Michel (Gasel) und König.

Grossrat Ischi als Präsident der Staatswirtschaftskommission lehnt alle Abänderungsanträge ab und bittet um Zustimmung zur Vorlage. – Regierungsrat Ernst Blaser als Forstdirektor antwortet auf die Diskussion und bittet ebenfalls um Zustimmung zum Entwurf.

In einer ersten Eventualabstimmung wird der Antrag der jurassischen Deputation dem Antrag Schild vorgezogen. Die zweite Eventualabstimmung ergibt 89:52 Stimmen zugunsten des Antrages der jurassischen Deputation (gegen den Antrag Hauser). In der Hauptabstimmung wird der Antrag der vorberatenden Behörden jenem der jurassischen Deputation mit 97:67 Stimmen vorgezogen.

Der Zusatzantrag Würsten betreffend separaten Fonds wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Programm über den Ausbau der Staatsstrassen im Jahre 1973

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 53 hievor)

Interpellation Haltiner — Strassenbauprogramm

Wortlaut der Interpellation siehe Seite 86 hienach

Motion Hennet — Strassenbauprogramm 1973

Wortlaut der Motion siehe Seite 88 hienach

Schindler. Mit meiner Ordnungsmotion wollte ich nicht etwa «mit dem Kopf durch die Wand». Gestützt auf die Debatten, die inzwischen in den Fraktionen stattgefunden haben, kann ich diese Motion zurückziehen.

Es sei hier unterstrichen, dass es niemals meine Absicht war, die für den Strassenbau zur Verfügung stehenden Mittel zu kürzen. Mir ging es um etwas ganz anderes. Wir werden ja gegenüber dem budgetierten Defizit ein grosses «Loch» bekommen, da wir uns nicht dermassen verschulden können, wie es noch im November der Fall zu sein schien. Mir ging es nun darum, zuerst die finanzpolitische Debatte darüber zu führen; um das zu ermöglichen, wünschte ich eine Verschiebung. Ich habe versucht, einen Weg zu finden, der den Strassenbau nicht beeinträchtigt. Deshalb fügte ich meiner Motion einen Punkt 2 an, der einen Teil der Kredite freigegeben hätte.

Nun sagt man mir, das sei juristisch nicht möglich, denn der Grosse Rat habe zu beschliessen, wie die Mittel verwendet werden sollen; eine Kompetenzübertragung an die Regierung sei daher nicht möglich. Dieser Punkt ist wohl noch nicht ganz abgeklärt; ich bin deshalb Herr Kollege Haltiner dankbar, dass er dazu eine Interpellation einreichte

Unser Strassenbauprogramm ist ja ein Richtprogramm. Die einzelnen Objekte werden nicht unbedingt so und in genau jener Reihenfolge verwirklicht, wie sie dort erwähnt sind. Es kommt ja immer wieder vor, dass einzelne Projekte zurückgezogen werden und dafür andere hineinkommen. Deshalb ist dieses Programm flexibel. Die Frage ist also vorläufig absolut offen. Ich will auch nichts präjudizieren, deshalb ziehe ich die Ordnungsmotion zurück. Ich beuge mich hier dem Sachzwang. Wir kennen aber nicht nur juristische, sondern auch finanzielle Zwänge. Zur Tatsache der Finanzknappheit: Wohl haben wir im November ein Budget beschlossen; wir wissen aber, dass dieses bereits nicht mehr gilt, da die Regierung die dort bewilligten Ausgaben nicht voll tätigen kann. Es wurde uns ja hier von Regierungsseite erklärt, sie werde selber erst am 21. Februar in der Lage sein, sich erstmals Rechenschaft zu geben, in welcher Form die Kürzungen vorzunehmen seien.

Wir haben hier ein Strassenbau-Programm zu beschliessen, das mir genau wie das Budget ein Ausgabenprogramm zu sein scheint. Deshalb ist es sehr wohl möglich, dass die Bedeutung unseres heutigen Beschlusses nicht grösser ist als jene des Entscheides vom November. - Wir werden nach meiner Meinung nicht darum herumkommen, alle Staatsausgaben - inkl. Strassenbauprogramm - im Mai noch einmal genau zu überlegen. Wenn wir hier nun sozusagen einen Nagel einschlagen, von dem wir überzeugt sind, er werde halten, dann könnte er sich – wenn er wirklich hält – sehr wohl als ein falscher Nagel erweisen. Wir können doch nicht von sämtlichen Ausgaben nun bestimmen: Diese sollen getätigt werden. Da bliebe nämlich der Regierung am Ende des Jahres nichts anderes übrig, als beispielsweise die Beiträge an die Gemeinden zu kürzen. Wohin das aber führt, wissen wir alle. Wir können doch den «Schwarzen Peter», den wir von Bundesrat und Bundesversammlung bekommen haben, nun nicht einfach an den Schwächsten, nämlich an die Gemeinden, weitergeben, weil diese Gemeinden sich so wenig wie der Staat einfach verschulden können, um dann am Ende des Jahres plötzlich kein Geld mehr zu

Ich halte es also für nötig, eine solche Debatte in der Mai-Session zu führen und dabei vermutlich auch das Strassenbauprogramm noch einmal unter die Lupe zu nehmen. Weil aber anscheinend ein Beschluss gefasst werden muss, möchte ich der Diskussion kein weiteres Hindernis in den Weg legen.

Präsident. Die Motion Schindler ist zurückgezogen, so dass wir die Frage des Strassenbauprogrammes in Angriff nehmen können.

In diesem Zusammenhang figuriert auf der Traktandenliste noch die Motion des Herrn Hennet. Ich frage nun den Herrn Baudirektor, ob wir jene Motion im Anschluss an die Diskussion über das Strassenbauprogramm behandeln können.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Hennet lag an der letzten Sitzung des Regierungsrates noch nicht vor. Da sie aber ganz eindeutig das Strassenbauprogramm betrifft, hatte ich die Absicht – gleichsam in eigener Kompetenz –, die Motion heute zu beantworten. Ich durfte damit rechnen, die Regierungsratskollegen seien mit der Ablehnung der Motion einverstanden. Sollte das wider Erwarten nicht der Fall sein, dann bin ich Manns genug, später vor dem Grossen Rat eine entsprechende Erklärung abzugeben. Ich würde es aber für verfehlt halten, diese Motion nun nicht zu behandeln, um dann bei einer Beratung in der Maisession die ganze Diskussion von vorne zu beginnen. Das hat

doch gar keinen Sinn. Deshalb bitte ich den Grossen Rat um Verständnis, damit die Sache abgeschlossen werden kann.

Präsident. Die Motion Hennet wird also einfach im Anschluss an die Diskussion über das Strassenbauprogramm begründet. Der Herr Baudirektor wird dann seine Antwort in jene auf die Diskussion einbeziehen.

Präsident. Die Eintretensfrage ist bereits entschieden.

Schweizer (Bern), Präsident der Kommission. Das Vorgeplänkel um dieses Strassenbauprogramm hat wenigstens dazu geführt, dass das Aussergewöhnliche der Situation erkannt wurde. Wir haben ja schon letzte Woche betont, dieses Aussergewöhnliche liege darin, dass die Strassen ins Konjunkturprogramm des Bundes einbezogen wurden. Das führte bereits in unserer Kommission zu einer gewissen Unsicherheit. Ich habe dann letzte Woche den Ordnungsantrag des Kollegen Schindler aus sachlichen Gründen unterstützt; es kann wirklich nicht davon die Rede sein, das sei eine Verzögerungstaktik gewesen. Dennoch haben wir am Donnerstag die Kommission zusammengerufen, um diese Motion zu beraten. Wir kamen - mit einer Ausnahme - einstimmig zum Schluss, das Programm sei zu behandeln. Inzwischen hat auch der Herr Baudirektor in der Fraktionssitzung von heute morgen Wert darauf gelegt, dass dieses Geschäft behandelt werde. Hätten wir bereits letzten Donnerstag von der Regierungsbank aus diese Bestimmtheit erlebt, dann wäre wohl schon damals mit der Diskussion begonnen worden.

Der Verkehrskommission ging es nie darum, dieses Programm dem Rat nicht vorzulegen, vielmehr handelte es sich darum, zu wissen, dass das von unserem Rat Beschlossene dann auch wirklich standhält – es war vorhin von einem entsprechenden Nagel die Rede –, dass es sich also nicht nur um eine Sandkastenübung handle.

Der Kommission hat zunächst ein Zweijahres-Programm vorgelegen. Die Diskussion zeigte aber sehr bald, dass wir damit nicht durchkommen, dass wir uns vielmehr gemäss Vorschlag des Herrn Baudirektor auf ein Einjahres-Programm einigen mussten. Dieses Programm enthält folgende Punkte: Es geht aus von den Restriktionen des Bundes und den Weisungen der Finanzdirektion zur Situation des Kantons. Dann ist die Fortsetzung der Arbeiten an jenen Baustellen vorgesehen, die 1972 nicht beendet werden konnten. Das ist deshalb wichtig, weil man ja nicht gewissermassen nach dem Giesskannensystem überall etwas beginnen kann, um dann nirgends fertig zu werden. Das wäre eine kostspielige Art von Strassenbau, die nicht in Frage kommen kann. – Dann ist die Weiterführung des durchgehenden Ausbaues der ausgewählten Erstklassstrassen vorgesehen sowie die Förderung der Staubfreimachung der Naturstrassen. Als ganz besonders wichtig ist auch die Sicherung der Niveauübergänge vorgesehen, ferner die Eliminierung von Gefahrenstellen und die Sanierung von Strecken mit regelmässig auftretenden Frostschäden.

Es handelt sich hier also um ein Richtprogramm, das längst nicht allen Wünschen entsprechen kann. Vielleicht darf ich hier im Namen der Verkehrskommission den Wunsch anbringen, nun nicht mit ellenlangen Sonderwünschen anzutreten, da wir ja bereits Mitte Februar stehen und dieses Jahr doch recht bald vorbei sein wird; auf nächstes Jahr ist ja dann wiederum ein Strassenbauprogramm aufzustellen.

In einem letzten Donnerstag veröffentlichten Leserbrief an eine Zeitung war ein Abschnitt von Gotthelf im Zusammenhang mit dem Strassenbau zitiert, der zeigte, dass schon vor hundert Jahren ähnlich diskutiert wurde, dass nämlich nicht nur Geld ins Land hereingebracht wird, sondern dass die Strassen eben auch aus dem Lande hinausführen. So hat auch kürzlich jemand erwähnt, wenn dann die schönen Autobahnen bis ins Oberland führen werden, kann es sehr wohl sein, dass über das Wochenende nicht alle ins Ooberland, sondern viele eben auch von hier in den Schwarzwald fahren. Das hat also schon Gotthelf eingesehen, dass die Strassen eben auch aus dem Lande hinausführen

Schliesslich möchte ich jenen, die der Meinung sind, es werde schon heute zuviel für den Strassenbau getan, sagen: Auch sie werden einsehen müssen, dass in unserem Kanton auf dem Gebiete des Strassenbaus noch einiges geschehen muss. Man kann nicht auf der einen Seite die Meinung vertreten, der stets zunehmende Verkehr auf der Strasse müsse zu seinem Recht kommen, auf der andern Seite aber das Problem ohne maximale Anstrengungen lösen wollen.

Mit Rücksicht auf die beschränkten Mittel bitte ich also, sich auf das Einjahres-Programm zu beschränken und alle weiteren Wünsche auf später, mindestens auf nächstes Jahr zurückzustellen.

Präsident. Es sind bereits 13 Redner eingeschrieben.

Etique. Nous intervenons dans ce débat au nom de la Députation jurassienne pour exprimer notre inquiétude face à la politique financière du canton en matière d'aménagement routier.

Il se trouve en effet que les restrictions imposées par la Confédération affectent le Jura et tout particulièrement le 5ème arrondissement, dont les crédits d'aménagement sont réduits de 40 % par rapport au budget. Nous savons que cette amputation tient au fait que la première étape de Bévilard a dû être retranchée du programme, son coût total – devisé à 6,2 millions – dépassant la limite prévue par l'arrêté fédéral en matière de construction.

Cependant, nous risquons de nous trouver dans une situation paradoxale. Alors que le 5ème arrondissement supporterait à lui seul le 56 % des restrictions cantonales, le Jura sera certainement déclaré sous peu zone non soumise aux arrêtés fédéraux parce que chez nous, le marché de la construction est équilibré et n'accuse pas de tendance inflationniste marquée. Ainsi, c'est le Jura, dont le retard en matière d'aménagement routier est déjà considérable, qui supporterait le plus les consé-

quences et les effets négatifs de la haute conjoncture sans en avoir pleinement profité. On comprendra dès lors que cette affaire ait suscité de l'inqiétude et qu'elle ait préoccupé la Députation jurassienne.

Aussi est-ce la raison pour laquelle nous demandons à M. le Directeur des travaux publics de réintégrer le passage de Bévilard au programme routier du canton si le Jura, ce qui est fort probable, n'est pas soumis aux arrêtés fédéraux, de manière que la première étape puisse commencer en 1973.

Nous sommes disposés à entrer en matière sur le programme routier et à l'approuver, mais à condition que cet engagement soit pris et qu'il lie la Direction des travaux publics, le Gouvernement et le Grand Conseil.

Si, contrairement aux prévisions, le Jura devait être soumis aux arrêtés fédéraux, situation qui rendrait impossible la réalisation de Bévilard cette année, la Députation jurassienne demanderait alors que deux millions supplémentaires au moins soient attribués au 5ème arrondissement par prélèvement sur la réserve de la Direction.

Je tiens à faire remarquer que la Députation jurassienne ne demande pas qu'on prélève des montants dans les crédits prévus pour certains arrondissements pour les investir dans le Jura, mais que notre intervention vise tout simplement à rétablir dans une certaine mesure l'équilibre dans les taux de réduction des crédits mis à la disposition de la Direction des travaux publics pour l'année 1973.

Christen Hans-Rudolf. Ich erlaube mir einige Bemerkungen, um darzulegen, weshalb ich als einer, der ursprünglich in der Kommission einen Rückweisungsantrag stellte, sich dann zu einer Stimmenthaltung durchmauserte, mich heute weiter zu einer Zustimmung zu den 35 Millionen durchmausern werde.

An dieser Haltung sind vor allem die durch Herrn Schindler dargelegten Gründe schuld, dann aber der Umstand, dass wir hier einzig über Kürzungen im Strassenwesen diskutierten, ohne einen Gesamtüberblick zu haben. Das ist nun, soweit es die Ordnungsmotion betraf, erledigt.

Wir dürfen dabei nicht vergessen, dass die ursprünglich für zwei Jahre vorgesehenen 80 Millionen schon einem Unterbedarf entsprechen. In der Verkehrskommission waren ursprünglich ja ganz andere Programme aufgestellt worden. Es ist ferner ein offenes Geheimnis, dass der Kanton Bern pro Kilometer Strasse am wenigsten ausgibt. Also hat es keinen Sinn, immer wieder Millionenbeträge einander gegenüberzustellen und damit Ungleiches zu vergleichen.

Hier stehen nun für ein Jahr 35 Millionen Franken zur Diskussion. Ich wäre dem Herrn Baudirektor sehr dankbar, wenn er dazu noch einige Erklärungen abgeben wollte – vielleicht hat er sie ja schon in sein Votum eingebaut –, dass dann diese 35 Millionen pro 1973 nicht noch weiter reduziert werden sollen, dass dieses Einjahresprogramm wirklich eine Ausnahme darstellt und wir in Zukunft wieder auf Zweijahresprogramme übergehen werden und dass er nach Überwindung der gegenwärtigen Finanzlücke an die Überwindung des Nachholbedarfes gehen werde.

Diese Klarstellungen scheinen mir gar nicht so abwegig zu sein, denn wir haben ja am 4. März unter anderem über ein neues Motorfahrzeuggesetz abzustimmen. Dort geht es in einzelnen Punkten – wenn auch nicht in allen – um wesentlich höhere Ansätze. Während der Vorberatungen haben alle betroffenen Kreise dieser Vorlage zugestimmt; einzig aus dem Jura wurde bekanntlich opponiert. Es fällt auf, dass erneut von dorther allerdings nicht von denselben Kreisen – wiederum eine Ausnahme zum vorliegenden Einjahresprogramm verlangt wird. Sei dem wie ihm wolle: Wenn schon über das Motorfahrzeuggesetz mehr Geld in die Kasse fliessen soll, dann müssen wir absolute Klarheit darüber haben, dass die neu zu beziehenden Mittel nicht indirekt zweckentfremdet werden. Ich bin deshalb dankbar, wenn auch in dieser Richtung jedes Missverständnis beseitigt werden kann, damit alle betroffenen Kreise weiterhin zustimmen können. Ich werde das jeden-

Schweizer (Wattenwil). Ich erlaube mir eine Frage an den Herrn Baudirektor: In der Gemeinde Blumenstein finden wir eine ganz prekäre Verkehrssituation. Mitten im Dorf, bei der Einmündung der Thun-Strasse in die Gürbetal – Stockental-Strasse, stehen zwei alte Gebäude (die alte Post und das alte Restaurant Kreuz) direkt an der Strasse. Da Blumenstein einen Panzer-Schiessplatz hat, wird diese Strasse sehr strak von Panzern befahren, aber an der erwähnten Stelle bestehen keine Kreuzungsmöglichkeiten.

Ich begreife, dass wegen der bekannten Restriktionen das Strassenstück Blumenstein – Thun aus dem Programm gestrichen werden musste. Die Gemeinde Blumenstein hat die beiden fraglichen Gebäude erworben und ausgeräumt. Sie wäre bereit, sie im Laufe dieses Jahres abzubrechen und die Plätze mit einer Rohplanie instandzustellen, damit dann wenigstens eine Ausweichmöglichkeit zur Verfügung stände.

Meine Frage an den Herrn Baudirektor geht nun dahin, ob er nicht aus der der Baudirektion zur Verfügung stehenden Reserve von 3 Millionen Franken einige tausend – es kann sich ja nicht um einen grossen Betrag handeln – freimachen könnte, um die unbedingt notwendigen Arbeiten der Gemeinde Blumenstein zu subventionieren. Ich danke zum voraus.

Brand. Ohne Begeisterung haben wir Seeländer und insbesondere die Lysser von den Streichungen im Strassenbauprogramm Kenntnis genommen. Von den ursprünglichen 6 Millionen Franken, die für die ersten Arbeiten an der Autobahn Schönbühl – Lyss vorgesehen waren, sind dabei 3,5 Millionen oder 58 Prozent gestrichen worden. Das beweist, dass nicht nur der Jura, sondern auch unser Gebiet von diesen Bundesmassnahmen stark betroffen wird. Dennoch haben wir Verständnis für diese Massnahmen, denn es ist auch uns klar, dass man nicht einerseits im Kampf gegen die Inflation Dämpfungsmassnahmen verlangen kann, um dann anderseits darüber zu schimpfen, wenn man selber davon betroffen wird. Für uns Lysser haben diese Massnahmen aber zur Folge, dass die Umfahrung der Ortschaft weiterhin hinausgeschoben wird.

Wer nun unsere Verhältnisse kennt, wird bestätigen müssen, dass es unverantwortlich wäre, so lange zu warten, ohne Sofortmassnahmen zu treffen, denn unter der gegenwärtigen Situation leiden nicht nur wir Lysser, sondern die ganze Region.

Seit längerer Zeit haben die Lysser Behörden sich mit diesem Problem ernsthaft befasst und versucht, durch örtliche Massnahmen Verbesserungen zu erreichen. Dazu benötigen wir die Unterstützung der kantonalen Organe, insbesondere der Baudirektion. Mit mir hofft die ganze Lysser Bevölkerung, dass diese Massnahmen unter Mitwirkung des Kantons endlich verwirklicht werden können. Mein Wunsch geht dahin, dafür einige Franken von jenen 3 Millionen zu erhalten, die die Baudirektion noch als Reserve «in einer Schublade hat». Wir erwarten zudem, dass nach der Aufhebung der Restriktionen dringend an die Arbeit gegangen wird, um diesen Engpass zwischen Biel und Bern endgültig auszumerzen.

Baur. Als vor kurzem das Strassenbauprogramm pro 1973 in der Presse veröffentlicht wurde, hat man im Simmental mit Erstaunen festgestellt. dass die Simmentalstrasse vom Thunersee bis nach Lenk mit einer Länge von über 50 km einmal mehr darin nicht figuriert. Bei der Beantwortung meiner Interpellation hat der Baudirektor letztes Jahr selber festgestellt, dass diese Strasse 98 gefährliche Kurven aufweise, die zum Teil entschärft werden müssen. Er stellte zudem fest, dass die Sanierung der Abzweigung ins Diemtigtal in Ausser-Latterbach und die Beseitigung des Engpasses im Dorf Erlenbach dringend notwendig sei. Dass dies zutrifft und zudem die Abzweigung in Richtung N 6 bei der Wimmisbrücke ungenügend ausgebaut ist, hat die Verkehrssituation an den letzten Sonntagen augenfällig bewiesen: Die Autokolonnen stauten sich bis ins Gebiet von Weissenburg, am Abend kam es zu einem völligen Verkehrszusammenbruch.

Ich stelle hier keinen Abänderungsantrag zum Strassenbauprogramm, weil ich Verständnis habe für die im Vortrag gegebene Begründung der Baudirektion. Ich weiss, dass die Schwerpunkte des Strassenbaues im Oberland in letzter Zeit anderswo als im Simmental gesetzt werden mussten; wir erwarten aber im Simmental, dass in einem künftigen Programm auch unsere Region zum Zuge kommen werde. Die Aufnahme eines namhaften Betrages für einen Neubau der Eybrücke an der Diemtigtalstrasse – die Arbeiten wurden ja bereits begonnen – möchte ich dabei dankbar anerkennen.

Kurt. Es geht mir nicht darum, diesem Strassenbauprogramm zu opponieren; ich bin mir bewüsst, dass die Kommission aus dem limitierten Betrag das Optimum herausgeholt hat. Als Vertreter des westlichen Oberlandes sehe ich mich aber doch zu einigen Bemerkungen veranlasst: Abgesehen von einem kleineren Betrag für die Eybrücke, der schon seit längerer Zeit bewilligt war, figuriert kein einziger Posten für die Ämter Saanen, Oberund Niedersimmental in diesen 35 Millionen. Dabei werden Sie mir erlauben, kurz zurückzublenden: Bevor der Wunschtraum olympischer Spiele im Berner Oberland durch das Volk abgeschrie-

ben wurde, hatten die Organisatoren beabsichtigt, die alpinen Disziplinen im engeren Oberland, die nordischen aber im Saanenland durchzuführen, aus der richtigen Überlegung heraus (analog den Spielen von Innsbruck und Grenoble), dass den Wettkämpfern und Funktionären eine Distanz von 60 km zugemutet werden dürfe. Doch wurde dann schnell «umgeschaltet» auf Schwanden bei Sigriswil, weil man den Wettkämpfern, Funktionären und Besuchern die verkehrstechnisch unzulängliche Simmentalstrasse unmöglich zumuten konnte; eine Strasse, von der böse Zungen behaupten, ihr Erbauer sei nur darum gestorben, weil er zwischen Weissenburg und Boltigen nicht noch eine Kurve mehr hineingebracht habe. Fährt heute ein Automobilist von Spiez nach Lenk, dann hat er neben den vielen Kurven auf dieser Strecke von 48 km nicht weniger als sechs Bahnübergänge zu passieren; dies in einem Zeitpunkt, da man auf Hauptstrassen diese Übergänge zum grössten Teil elimi-

Ich kann mir vorstellen, dass man in den letzten Jahren an der Simmentalstrasse wenig oder nichts getan hat, weil man der Meinung war, die N 6 werde dann ohnehin kommen. Doch die Ausführung der N 6 ist immer am Schluss des eidgenössischen Nationalstrassenprogrammes geblieben; der Beginn dieser Arbeiten ist aus finanziellen Gründen immer wieder zurückgestellt worden. Ich frage mich deshalb, ob es unsere Generation wohl noch erleben werde, dass aus unserer Gegend nach einer halbstündigen Fahrt der Fendant in seinem Ursprungsland genossen werden könne. Es war ja vorgesehen, den Rawiltunnel zuerst zu erstellen, und dann die neue Simmentalstrasse zu bauen. Das betrachte ich als den Esel am Schwanz aufgezäumt, wenn man bedenkt, welches Verkehrschaos schon heute (vor dem Rawildurchstich) an Wochenenden herrscht. Am vorletzten Sonntag, einem besonders einladenden Wintertag, gab es Rückstauungen bis Boltigen. Als praktizierender Tierarzt ist es mir schon oft passiert, dass ich mehr als zehn Minuten warten musste, bis ich von einer Nebenstrasse auf die Hauptstrasse einbiegen konnte. Das Angebot an Liften, Sessel- und Kabinenbahnen im westlichen Oberland ist in den letzten Jahren sicher verzehnfacht worden, während an der Zubringerstrasse praktisch nichts gemacht wurde. Deshalb möchte ich die Verkehrskommission und die Baudirektion höflich ersuchen, beim Bund dahin zu wirken, dass das Bauprogramm noch einmal überlegt wird, damit man zuerst an den Ausbau der Simmentalstrasse gehen kann. Es wäre schade (angesichts der gegenwärtigen Finanzknappheit), Millionen in die alte Strasse zu pumpen, die dann angesichts der N 6 als überflüssig betrachtet werden müssten.

Hügi. Auch ich mache dieser Vorlage keine Opposition, wünsche aber ebenfalls Auskunft zu erhalten. Im Vortrag lesen wir: «Es sollen keine neuen Baustellen eröffnet, sondern lediglich begonnene Arbeiten weitergeführt werden.» Weiter unten lesen wir unter den massgebenden Bestimmungen: «Fortsetzung von Baustellen, die 1972 nicht beendet werden konnten.» Mein Anliegen betrifft die Autobahnauffahrt der N 1 bei Niederbipp, jenes Teilstück wurde 1964 eröffnet. Aber

1972 ist die Auffahrt in Richtung Langenthal immer noch nicht fertiggestellt, trotzdem bereits 1969 damit begonnen worden war, das Trasse der Oberaargauischen Bahnen von der Strasse wegzunehmen und die Strasse zu verbreitern. Ich kann nicht begreifen, dass die Baustelle im Schürhof, ein wirklicher Engpass, aus dem Programm herausgestrichen wurde. Weil ich weiss, dass man bei einer «Kuchenverteilung» leer ausgeht, wenn man sich nicht meldet, bitte ich um Auskunft, warum trotz der zitierten massgeblichen Bestimmung diese begonnenen Bauarbeiten nicht weitergeführt werden. Ich nehme an, der Kreis IV habe nicht darauf beharrt. Je nach der Auskunft des Herrn Baudirektors wird mir nichts anderes übrigbleiben, als im Mai einen Vorstoss zu unternehmen, damit auch diese Sache nicht schubladisiert wird, das heisst, dass dann mindestens noch 1974 dieser Engpass entsprechend der erwähnten Richtlinie vollendet wird.

Vizepräsident Hänsenberger übernimmt den Vorsitz.

Präsident. Herr Haltiner wird gleichzeitig die von ihm letzte Woche eingereichte Interpellation begründen. Der Regierungsrat ist bereit, dazu Stellung zu nehmen, soweit das heute schon möglich ist. (Siehe auch Seite 99 hienach)

Wortlaut der Interpellation Haltiner vom 8. Februar 1973

Die zum reduzierten Strassenbauprogramm 1973 eingereichte Ordnungsmotion Schindler wirft einige grundsätzliche Fragen rechtlicher, finanzieller und wirtschaftlicher Art auf. Der Regierungsrat wird eingeladen, dazu bei der Behandlung des Strassenbauprogramms Stellung zu nehmen.

- 1. Welche Rechtskraft beansprucht der Budgetbeschluss des Grossen Rates vom November 1972 in bezug auf die Verfügbarkeit der bewilligten Mittel für den Strassenbau im Jahre 1973?
- 2. Ist das Strassenbauprogramm, das der Regierungsrat dem Grossen Rat für den Zeitraum von zwei Jahren zur Genehmigung unterbreitet, der Rechtsnatur nach ein sogenanntes Direktionsgeschäft? Wenn ja, müssen die einzelnen Objekte nach der Behandlung in der Verkehrskommission und im Grossen Rat nicht mehr über die Staatswirtschaftskommission vor den Grossen Rat als Direktionsgeschäft wie in andern Fällen?
- 3. Lässt das Finanzhaushaltgesetz das Instrument von Budgetzehntel oder Budgetdritteln, wie nach Motion Schindler beantragt, zu?
- 4. Würden sich freigegebene prozentuale Anteile des Strassenbauprogramms beziehen
 - a. auf konkret umrissene Objektkredite;
 - b. auf die Ermächtigung, innerhalb eines Sammelkredits Verpflichtungen einzugehen oder bereits Ausgaben zu tätigen?
- 5. Welche Manövriermasse lässt der Voranschlag 1973 für nachträgliche, vorausbestimmbare Anträge zu echten Einsparungen offen?

Haltiner. Zunächst kann ich ihnen mitteilen, dass die freisinnige Fraktion dem reduzierten Strassenbauprogramm pro 1973 zustimmt. Da es daran verschiedene Kürzungen gab, nicht nur zweimal in der Verkehrskommission, sondern auch in der Zwischenzeit zwischen Kommissions- und Plenumsberatung, hat sich eine gewisse Unsicherheit ergeben. Deshalb sah ich mich veranlasst, letzte Woche im Zusammenhang mit dem Ordnungsantrag Schindler einige Fragen zu stellen, die ich gleichentags in die Form einer Interpellation kleidete.

Es wäre nun sinnlos, diesen Vorstoss erst im Mai zu behandeln. Ich war deshalb damit einverstanden, dass die Regierung heute soweit antwortet, als es ihr möglich ist, dass aber der Regierungsrat zu den aufgeworfenen Rechtsfragen einen Bericht erstatten lässt, der uns dann im Mai zur Verfügung stehen wird.

Als Hauptfrage stellt sich die folgende: Wie sind die verschiedenen Beschlüsse in bezug auf ihre Rechtskraft zu werten, wenn der Grosse Rat - wie ich das bereits am Mittwoch ausführte - einerseits von seinem Budgetrecht Gebrauch macht, anderseits aber eine Kommission (hier die Verkehrskommission) ein Strassenbauprogramm vorbereitet und dem Rat vorlegt? Seit dem Jahre 1968 haben wir ein Finanzhaushaltgesetz, das auch den Grossen Rat engagiert, denn es heisst in Artikel 1 deutlich: «Der Grosse Rat und der Regierungsrat führen den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit». Damit sind alle Komponenten gegeben, die es uns ermöglichen sollten, ein Geschäft vorzubereiten. Die Strassen sind nun ihrer Natur nach - weil sie meistens nicht kurzfristig innert einem Kalenderjahr gebaut werden können – nach Artikel 27 des Finanzhaushaltgesetzes Verpflichtungskredite. Sie sind zeitlich nicht begrenzt und verfallen deshalb nicht im Dezember des Budgetjahres.

Die Verkehrskommission hat nun Stellung genommen, ähnlich wie das die Staatswirtschaftskommission zu den Direktionsgeschäften tut. Daraus lässt sich ableiten, dass es seiner rechtlichen Natur nach offenbar ein Direktionsgeschäft ist; wegen der finanziellen Auswirkungen ist meines Erachtens auch die Staatswirtschaftskommission daran interessiert. Deshalb ergibt sich die Frage, ob nicht die Verkehrskommission – ähnlich wie die Staatswirtschaftskommission das Budget vorbereitet, bevor es im Rat vertreten wird - ein Strassenbauprogramm vorher beraten sollte, um es dann im November dem Plenum vorzulegen? Damit könnte man eine Parallele zum Budget schaffen und die Rechtssicherheit der Beschlüsse verstärken.

Anderseits bin ich nicht der Meinung, dass wir nun der Regierung in alle Details «dreinreden» sollten. Die Genehmigung des Programmes umfasst gewissermassen für jedes einzelne Vorhaben einen Verpflichtungskredit, der aber nicht geändert, namentlich nicht vermischt werden sollte mit anderen Aufgaben. Man kann also, streng genommen, aus einer Kaserne nicht ein Grenzwächterhaus machen, aus einem Postgebäude keinen ETH-Anbau usw. Das sollte auch für die in den Katalog des Strassenbauprogrammes aufgenommenen Vor-

haben gelten. Nach meiner Meinung stellen die Beschlüsse des Grossen Rates eine Ermächtigung an die Regierung dar, im Rahmen dieser Positionen etwas durchzuführen. Die Regierung ihrerseits steht aber unter dem Druck des Bundesrechtes, das die Kredite begrenzt, den Emissionsmarkt kontrolliert und auch die Strassenbauten in die Beschränkungen einbezieht. Trotzdem müssen wir hier entscheiden, falls im Laufe der nächsten Wochen oder Monate Erleichterungen eintreten sollten; das Votum des Herrn Etique weist in dieser Richtung. Die Regierung muss den Aufgabenkatalog als Ermächtigung haben, und zwar zu Beginn des Jahres; der Ausgabenbeschluss aber wird vom Regierungsrat in eigener Verantwortung getroffen, er ist nicht verpflichtet, alles ihm zur Verfügung gestellte Geld auszugeben, vielmehr kann er auch sparen. Die Tendenz zur Sparsamkeit bei Bauausgaben - wie wir das in den letzten Tagen über ein bernisches Projekt haben lesen können weist darauf hin, dass sich wirklich noch einige Prozente einsparen lassen, womit der Baudirektor jene Reserve erhalten würde, von der einige Herren vorwegnehmend bereits gesprochen haben.

Ich möchte Sie also bittten, auf das Strassenbauprogramm 1973 einzutreten. Den Herrn Regierungsrat bitte ich, soweit als möglich zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

Bärtschi. Vorweg schliesse ich mich dem Votum unseres Kollegen Wiedmer an, das er zu Beginn der Sitzung im Zusammenhang mit dem Carunglück im Eriz abgab. Ich möchte dem Herrn Baudirektor in diesem Zusammenhang einige Fragen stellen. In der Presse konnte man ja heute zum Teil recht widersprüchliche Aussagen lesen. Zum Beispiel in der «Berner Zeitung»: «Dabei geriet das vordere linke Rad an den talseitigen linken Strassenrand, der nachgab, worauf der Car das Gleichgewicht verlor . . . ». Da müsste man doch eigentlich annehmen, irgendetwas an der Strasse habe nachgegeben und damit zum Unglück geführt. In einem Kommentar der «Tagesnachrichten» lesen wir: «Es wäre verfrüht, heute schon nach den Schuldigen dieses tragischen Unglückes zu suchen. Tatsache bleibt, dass die Erizstrasse dem heutigen Verkehr nicht mehr gewachsen ist und dringend einer Sanierung bedarf.»

Ich wäre ausserordentlich dankbar, wenn der Herr Regierungsrat schon heute eine Antwort geben könnte, trotzdem ich weiss, dass das beinahe nicht möglich ist, weil ja zuerst Untersuchungen angestellt werden müssen. Vielleicht liegt aber schon ein Bericht des Oberwegmeisters vor, der eine Stellungnahme erlaubt.

Weitere Fragen in diesem Zusammenhang gehen zum Beispiel dahin, ob man nicht mit den Gemeindebehörden und dem Oberwegmeister zusammen die Strasse besichtigen könnte, um festzustellen, wo der im Strassenbauprogramm vorgesehene Kredit von 100 000 Franken eingesetzt werden soll, das heisst, wo es im Interesse der Verkehrssicherheit am nötigsten ist. Einige Herren haben schon von der kleinen vorhandenen Reserve der Baudirektion gesprochen. Könnte vielleicht ein Teil davon für die allerdringendsten Arbeiten verwendet werden, die eben im Interesse der Verkehrssicherheit notwendig sind? Sie sehen, dass in

Punkt 3:1.5 des Programmes «Erizstrasse, Ausweichstellen und Staubfreimachung 100 000 Frankens vorgesehen sind. Wieviele Ausweichstellen mit 100 000 Franken gebaut werden können, ist ja wirklich eine Frage, weshalb es zu überlegen gilt, ob das nicht ein wenig erhöht werden könnte.

Schliesslich erhebt sich die Frage – wenn das überhaupt denkbar ist –, ob sich andere Möglichkeiten bieten, um den Verkehr auf dieser Strasse etwas sicherer zu gestalten, zum Beispiel starke Geschwindigkeitsbeschränkungen, Fahrerlaubnis nur mit Ketten usw. Ich weiss, dass diese Dinge nicht in den Aufgabenbereich des Herrn Baudirektors fallen; anderseits ist es ihm vielleicht möglich darüber mit seinen Kollegen zu sprechen. Ich wäre sehr froh, wenn er eine solche Zusicherung abgeben könnte.

Hirsbrunner. Wenn nun einmal nicht mehr finanzielle Mittel vorhanden sind, dann ist doch ganz klar, dass uns nichts anderes bleibt, als uns eben nach der Decke zu strecken. Dann ist es aber nur logisch, diesem Programm jetzt zuzustimmen, weil es uns nicht viel nützen würde, die Sache hinauszuschieben. Ich bitte Sie also um Zustimmung.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir aber, eine andere Frage aufzuwerfen. Letzte Woche wurde bekannt, wie der Bund die Benzinzollanteile verteilt. Da komme ich nun nicht mehr mit. Der finanzstarke Kanton Zürich bekommt nach jener Aufstellung fast 23,5 Millionen Franken, während der finanzmittelstarke (und bald finanzschwache) Kanton Bern 12,7 Millionen Franken erhält. Ich sehe einfach nicht ein, warum der starke Kanton Zürich, der weder Pass- noch Alpenstrassen zu betreuen hat, einen so grossen Betrag einkassieren soll. Es würde also darum gehen, hier vermehrte Einnahmen aus dem Benzinzoll zu verschaffen.

as Einsweiterer Vergleich zeigt, dass zum Beispiel der Kanton Luzern 13 Millionen erhält, der Kantons Fribourg (der nach der Wehrsteuerstatistik noch besser rangiert als der Kanton Bern) bekommt ebenfalls mehr als Bern; vom Kanton Walliseschonegar nicht zu reden, der ungefähr einen doppelt so hohen Betrag erhält. Ich sehe da einfach keine Relationen, warum der Kanton Bern derart gestraft werden soll bei diesen Bezügen. Deshalb erlaube ich mir die Frage an den Herrn Regierungsrat, wie diese Berechnungen überhaupt angestellt werden, bzw. ob es nicht opportun wäre, vom Kanton Bern aus eine Standesinitiative zu starten um hier eine andere Verteilung zu erwirken. Da wäre sicher etwas zu erreichen. Es wird mich sehr interessieren, was der Herr Baudirektor dazu sagt.

Präsident. Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: Herr Hennet stellt eine Motion (sie wird vom Regierungsrat abgelehnt), die er nun gleich begründen wird. Zu dieser Motion haben sich bereits die Herren Graf und Fankhauser zum Wort gemeldet. Ich beabsichtige, anschliessend Herrn Regierungsrat Schneider das Wort zur Beantwortung sowohl der heutigen Diskussion als der Motion Hernet zu geben. Anschliessend würden wir die Motion bereinigen und dann die Schlussabstimmung über das Strassenbauprogramm vornehmen. Sind Sie so einverstanden? Das ist der Fall.

Wortlaut der Motion Hennet, vom 5. Februar 1973.

Selon le rapport de la Direction des travaux publics au Conseil-exécutif à l'intention du Grand Conseil concernant le programme d'aménagement des routes cantonales pour l'année 1973, on constate que le Jura (5ème arrondissement) voit sa part diminuée de 2,8 millions de francs. Selon le rapport, ces restrictions seraient dues aux décisions prises par la Confédération pour stabiliser le marché de la construction.

L'article 2 de l'arrêté fédéral concernant la stabilisation du marché de la construction, du 20 décembre 1972, stipule:

«Les régions où l'activité est équilibrée dans le secteur de la construction seront exclues du champ d'application de l'interdiction de démolir et de celle de construire.»

Le marché étant équilibré dans le Jura, cette région bénéficiera de l'allégement prévu à l'article 2 de l'arrêté fédéral. En revanche, d'autres régions du canton où il y a surchauffe devront limiter leurs constructions.

Je charge donc le Conseil-exécutif d'attribuer au Jura la part qui lui était primitivement destinée, en lui accordant les crédits qui ne peuvent être utilisés dans l'Ancien canton.

Un effort supplémentaire, puisqu'il n'y a pas surchauffe dans le Jura, devrait même lui être consenti.

Hennet. «En réponse à une interpellation du député Senn, le Gouvernement a produit des chiffres fournis par le Bureau cantonal des statistiques. Pour la période 1964–1971, il en résulte que le Jura aurait reçu 104 millions de crédits cantonaux sur un total de 375 millions, soit très exactement la proportion qui est celle de son réseau routier, c'està-dire 28 pour cent.

Il est vrai que, perfidement, on a aussi réparti ces chiffres par tête de population, ce qui est inadmissible. En 1815, le canton de Berne a reçu du Congrès de Vienne un assez vaste territoire, puisque le Jura compte deux fois la surface du canton de Neuchâtel. Ce territoire, en tant que glacis militaire, domaine de terres et de forêts exploitables, terre d'émigration et de colonisation, intéressait bien davantage le Petit et le Grand Conseil de Berne que la population jurassienne elle-même. D'autre part, il faut rappeler que le Jura est entré dans le canton de Berne avec un réseau routier complet et très bien entretenu, ce que nous confirment les historiens.

En ce qui concerne l'entretien des routes, on peut constater à la réponse donnée au député Senn que l'entretien des routes du Jura coûte nettement plus cher que dans l'Ancien canton, ce qui prouverait que les routes du Jura sont déjà dans un état beaucoup plus mauvais que dans l'Ancien canton.

Les Jurassiens sont donc en droit – mais ils ne l'ont en fait jamais obtenu – d'attendre que le canton de Berne entretienne et développe ce qu'il a reçu gratuitement, c'est-à-dire le réseau des voies jurassiennes de communication. Pour la répartition des crédits cantonaux, on doit tenir compte de la longueur du réseau routier, et non pas de la population. Sinon, il faudrait ristourner aux Jurassiens,

qui en profitent peu, une grosse part de leurs contributions proportionnelles à l'Université de Berne, par exemple, ou à l'Hôpital de l'Ile, et à tant d'autres institutions.

Mais encore, je tiens à dire que la réponse donnée au député Senn n'est pas honnête. Si les crédits routiers cantonaux, tant pour l'Ancien canton que pour le Jura, sont depuis nombre d'années inférieurs à la normale, c'est parce que 400 à 500 millions de francs sont venus de la Confédération pour les autoroutes et les voies de raccordement! Cela, le Gouvernement l'a passé sous silence pour tromper une fois de plus l'opinion publique. Et de ces 400 à 500 millions, pas un sou n'est revenu au Jura ni par une attribution directe, ni par le détour de crédits cantonaux! Voilà la vérité.

L'an dernier, le député Rémy Marchand a présenté une motion pour demander d'urgence 40 millions, à prélever sur le budget cantonal, pour compenser le fait que le Jura n'a rien touché sur le compte des autoroutes. Vous avez refusé cette demande. Or, quelque temps plus tard, on apprenait de la bouche du Gouvernement lui-même, à la suite d'une question écrite, que les sommes dépensées dans l'Ancien canton et à valoir sur le compte de la Confédération étaient bien plus élevées que ne le croyait Rémy Marchand. En réalité, à l'heure actuelle, c'est près de cent millions de francs qui devraient revenir au Jura et à son réseau routier, si l'on voulait rétablir l'équilibre et la justice dans ce canton.

C'est pour ces raisons que je demande au Conseil-exécutif d'attribuer au Jura la part qui lui était primitivement destinée en lui accordant les crédits qui ne peuvent être utilisés dans l'Ancien canton.

Graf. Il n'est pas habituel qu'un président de groupe monte à la tribune pour proposer au Conseil le rejet d'une motion déposé par un membre de ce même groupe. Je dois pourtant le faire aujourd'hui et vous demander de rejeter la motion de M. Hennet, qui est une intervention personnelle de son auteur et n'émane pas de notre fraction. Pour tout dire, les membres de notre groupe se sont demandé si Georges Hennet présentait cette motion de sa propre initiative, avec un peu de naïveté peut-être mais avec beaucoup de bonne volonté, ou s'il s'agissait d'une démarche toute démagogique qui lui a été dictée par certaines milieux dans l'intention de fournir de la matière à certains journalistes ou orateurs de meetings.

De toute façon, dans l'un comme dans l'autre cas, nous devons constater que les prémisses du raisonnement de notre collègue Georges Hennet sont fausses. Effectivement, une part des subventions fédérales destinées à la construction des autoroutes revient au canton de Berne. Effectivement aussi, aucune part quelconque de ces montants n'échoit au Jura, mais cela provient du fait qu'il n'y a pas d'autoroutes dans cette région du canton. De même, le canton de Neuchâtel ne reçoit aucune subvention à ce titre puisque aucune autoroute ne dessert ce canton.

Vouloir faire participer un canton ou une région à la manne fédérale destinée à la construction d'autoroutes sous prétexte qu'ils sont prétérités procède d'un raisonnement qui ne tient guère. En revanche, si le canton de Berne dispose de certaines ressources financières et les répartit équitablement entre Boncourt et Meiringen ou Guttannen, ce n'est que juste et c'est ainsi que le gouvernement a agi. Mais on ne peut pas, sous prétexte que des subventions ont été accordées au gouvernement et au peuple bernois et que l'Ancien canton tombe sous le coup des arrêtés fédéraux urgents sur la construction, demander qu'elles soient versées à un fonds qui serait géré par une espèce de pool et dans lequel on pourrait puiser certaines sommes pour les attribuer au Jura. La caisse cantonale ne bénéficie qu'indirectement des subventions fédérales en faveur des autoroutes, qui sont des routes nationales et non des routes cantonales.

Le raisonnement de notre collègue Georges Hennet pèche encore par d'autres points. Le Conseil fédéral a décrété des restrictions en vue de freiner la haute conjoncture et de mettre ainsi fin à l'inflation qui s'accentue d'année en année dans notre pays et dont tous les milieux se plaignent. Si nous voulons prêter la main à la politique de restriction dans laquelle se sont engagées les autorités fédérales, nous devons bien admettre que certains travaux qui ne sont pas de première urgence soient différés.

Notre fraction se rallie évidemment pleinement à la proposition de notre collègue Etique concernant le passage à niveau de Bévilard. En effet, si le Jura n'est pas considéré comme une région souffrant de surchauffe économique, il est normal que les montants qu'on avait prévu d'affecter au développement du réseau routier jurassien soient utilisés. Il serait injuste et anormal d'éliminer du programme des travaux routiers la correction de Bévilard, mais affecter à des travaux routiers dans le Jura des crédits prévus pour l'Ancien canton mais qui ont dû être gelés à la suite des mesures prises par le Conseil fédéral serait détourner la volonté clairement manifestée aussi bien par l'autorité fédérale que par le peuple suisse dans son ensemble et, de manière, indirecte, essayer de tirer à soi la couverture.

C'est pour ces raisons que notre fraction, dans son énorme majorité, s'oppose à la motion Hennet et vous invite à la repousser.

Fankhauser. Ich unterstütze die Ausführungen des Herrn Graf; ich hatte Ähnliches darlegen wollen. Nur noch eine Bemerkung in bezug auf die Regionen: Jeder Kreis ist mindestens so strak gekürzt worden wie der Jura. Die Ämter Seftigen und Schwarzenburg haben zudem heute noch 25 km Staatsstrasse, die nicht staubfrei sind; ein Zustand, den man im Jura seit bald 20 Jahren nicht mehr kennt. Auch unsere Region hat eine ausgeglichene Bautätigkeit, ist aber wesentlich finanzschwächer als der Jura. Wir haben motioniert; wir erwarten von der Baudirektion eine objektive Verwendung der vorhandenen Mittel. Dem Rat empfehle ich, die Motion Hennet abzulehenen.

Präsident. Es hat sich ein weiterer Redner zur Motion Hennet gemeldet. Ich habe aber die Absicht, heute diese beiden Geschäfte noch zu bereinigen. (Widersprüche) Der Regierungsrat wäre bereit, heute noch Stellung zu nehmen.

Etique. Je précise, pour éviter tout malentendu, qu'il existe une différence essentielle entre la motion de notre collègue M. Hennet et la proposition que j'ai présentée tout à l'heure, différence d'ailleurs bien mise en évidence par M. Graf.

M. Hennet demande qu'on débloque les crédits devenus disponibles à la suite de l'entrée en vigueur des arrêtés fédéraux sur la surchauffe et qui étaient destinés au financement de travaux routiers dans l'Ancien canton pour les affecter à l'exécution de travaux dans le Jura. Je tiens à préciser que tel n'est pas du tout le but de ma proposition. Cette dernière vise simplement à ce que, dans l'hypothèse où le Jura n'est pas soumis aux arrêtés fédéraux urgents, ce qui est fort vraisemblable, le gouvernement réintègre la correction du passage à niveau de Bévilard dans le programme routier de 1973. En fait, M. Hennet veut donner au Jura plus que ce à quoi il peut prétendre, alors que nous demandons qu'il lui soit donné ce à quoi il peut légitimement prétendre si la correction en question ne tombe pas sous le coup des arrêtés fédéraux. C'est pourquoi nous ne pouvons pas souscrire à la motion Hennet.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Hirsbrunner stellte sehr vernünftig fest, dieses Strassenbauprogramm 1973 sei geprägt von der Tatsache des finanziellen Engpasses: Einerseits wegen des kantonalen Defizites für 1973, anderseits wegen der Bundesrestriktionen. Es ist beizufügen, dass nicht nur erstmals der Tiefbau diesen Restriktionen unterstellt wurde; als noch wichtiger erscheint mir die Tatsache, dass ein Kreditbeschluss vorhanden ist. Die Realisierung all der hier geäusserten Wünsche - sie sind zwar noch in einem gewissen Rahmen geblieben - hängt doch ganz entscheidend davon ab, ob der Finanzdirektor das entsprechende Geld zur Verfügung hat oder nicht, das heisst, ob er in der Lage ist, Anleihen aufzunehmen und uns damit die nötigen Mittel zu überlassen.

Nun will ich versuchen, knapp auf die Diskussion zu antworten. Dem Herrn Präsidenten der Verkehrskommission kann ich entgegnen, dass ich in bezug auf die Motion Schindler bewusst nicht deutlicher geworden bin. Ich wollte es dem Grossen Rat überlassen; denn mit Rücksicht auf die Tragweite dieser Motion sollten die Fraktionen darüber diskutieren können. Herr Graf hat ja das ebenfalls bemerkt, und es ist inzwischen geschehen, wodurch sich eine klarere Situation ergab.

Der Niveauübergang Bévilard konnte nicht in das Programm aufgenommen werden, wie verschiedene andere Projekte im übrigen Kantonsgebiet auch, und zwar aufgrund der Unterstellung des Strassenbaues unter die Beschlüsse des Bundesrates. Das bedeutete einen starken Abstrich am Programm des Kreises V. Dass dies gewisse Reaktionen auslöste, war klar und ist mir auch verständlich. Unverständlich ist mir aber auf der anderen Seite, wenn nun von separatistischer Seite der Eindruck erweckt werden will, als ob hier im alten Kantonsteil erneut bewiesen worden wäre, dass wir für den Jura kein Verständnis hätten. Das weise ich in aller Form zurück; das lasse ich mir als Baudirektor nicht bieten. Ich bevorzuge keinen Landesteil. Weil es so ist, habe ich mich von

Regierung rechtzeitig der autorisieren sen, hier zu erklären: Wenn die Bundesbehörden den Jura aus der Überhitzung entlassen, bekomme ich die Möglichkeit, mit den Arbeiten an jenem Niveauübergang Bévilard sofort zu beginnen. Ich habe dafür aber vorläufig keinen einzigen Franken zur Verfügung und werde das Geld zusammensuchen müssen. Mit der Finanzierung ist vermutlich auch in zwei Jahren nicht durchzukommen, sondern es wird dazu eher drei oder gar vier Jahre brauchen, je nach der Entwicklung der finanziellen Lage des Kantons. Aber auf separatistischer Seite sollte man nun endlich zur Kenntnis nehmen, dass wir nicht beabsichtigen, den Jura zu kürzen, sondern dass dieses Projekt aufgrund der Bundesmassnahmen gestrichen werden musste. Die Interpellation Marchand habe ich ja sehr deutlich und sehr ausführlich beantwortet; ich habe alle Anstrengungen unternommen, um klar zu sagen – auch beim Vorstoss des Herrn Dr. Senn -, wie die tatsächlichen Verhältnisse liegen. Ich kann mir denken, dass man bei den Herren Separatisten nicht sehr erfreut sein wird über die hier vorgelegten Zahlen. Ich erkläre noch einmal: Sobald die Möglichkeit dazu gegeben ist, wird die Arbeit an jenem Niveauübergang Bévilard begonnen.

Zu Herrn Grossrat Christen: Ich habe durchaus nicht die Absicht, weitere Reduktionen einfach stillschweigend durchgehen zu lassen, sind doch beim Tiefbau Abstriche von ziemlich genau 4,9 Millionen Franken vorgenommen worden. Wenn nun die Regierung nach weiteren Mitteln und Wegen sucht, um Reduktionen vorzunehmen, dann hoffe ich doch, ohne weitere Abstriche durchzukommen. – Es ist auch festzuhalten, dass ich nicht beabsichtige, nun künftig immer Einjahresprogramme zu unterbreiten. Ich würde gerne dabei bleiben, Zweijahresprogramme vorzulegen. Heute ist es so, dass das Strassenbauprogramm für 1974 aufgrund der damaligen noch schlechteren Finanzlage noch eine viel grössere Senkung erfahren wird; deshalb kamen wir zu dieser Zwischenlösung. Ich hege allerdings die leise Hoffnung, dass 1974 die Verhältnisse vielleicht doch etwas anders sein werden und es damit nicht so weitergehen wird, wie es bei der ersten Beratung des Zweijahresprogrammes aussah. Hier liegt der Grund, weshalb ausnahmsweise ein Einjahresprogramm vorgeschlagen wurde.

Auch in einem andern Punkt bin ich gleicher Meinung wie Herr Grossrat Christen: Wenn die Finanzlücke behoben sein wird, dann ist es Sache des Grossen Rates, zu sehen, ob er mir mehr Mittel zur Verfügung stellen kann. Es ist klar, dass ich mich dafür verwenden würde den Strassenbau zu forcieren.

Herr Werner Schweizer ist der Meinung, ich sollte die Reserve anzapfen zugunsten der Strasse Thun – Blumenstein, bei der eine Sanierung an sich notwendig ist. Ich muss diese Frage zur Prüfung entgegennehmen und kann hier keine abschliessende Versicherung abgeben; denn ich muss ja der Regierung noch ein Arbeitsprogramm vorlegen. Aufgrund dessen, was hier heute gefordert wurde, werde ich mir das eine und andere noch überlegen müssen.

Herr Grossrat Brand hat mir die Verhältnisse in Lyss ans Herz gelegt. Ich kenne selbstverständ-

lich die dort bestehenden Schwierigkeiten, muss aber darauf aufmerksam machen, dass man mit den Reserven dort überhaupt nichts ausrichten kann, denn eine wirkliche Sanierung der Verhältnisse erreicht man nur durch den Bau einer Umfahrungsstrasse. Das ist eine sehr teure Sache; damit verbunden ist auch die Umfahrung Aarberg und ein schönes Teilstück der Seelandtangente; alles Aufgaben, die sehr kostspielig sind und im gegenwärtigen Zeitpunkt überhaupt nicht an die Hand genommen werden können, weil es neue Projekte sind und neue Dinge aufgrund der Bundesrestriktionen überhaupt nicht in Angriff genommen werden dürfen. Aber es ist selbstverständlich, dass diese Sanierung von Lyss und Aarberg zum Dringendsten im alten Kantonsteil gehört. Ich hoffe, in einem späteren Zeitpunkt mehr Geld zur Verfügung zu haben, um daran gehen

Die Herren Baur und Kurt befassen sich mit der Simmentalstrasse. Eine Sanierung jener Strasse würde derart viel kosten, dass ich es persönlich nicht verantworten könnte, neben der N 6 – die ja in absehbarer Zeit kommt - dort noch allzu viel zu investieren. Das sage ich Ihnen ganz offen, obwohl ich die Verhältnisse persönlich kenne; sie sind nicht erfreulich. Wir haben uns damit beholfen, an den schlimmsten Stellen Leitplanken zu montieren. - Ich habe ja auch das Projekt Erlenbach aus dem Programm herausnehmen müssen, weil auch das ein neues Projekt ist. Anderseits darf man auch nicht sagen, es geschehe überhaupt nichts. Es sei nur daran erinnert, dass gerade in diesen Tagen die Submission für den Sondierstollen des Rawiltunnels zu Ende ging; ein sehr grosses Projekt, das in absehbarer Zeit in Angriff genommen werden kann und seinerseits ebenfalls sehr kostspielig ist. Wegen der geologischen Verhältnisse haben wir dort keine andere Möglichkeit. Der Rawiltunnel ist ja im Nationalstrassenprogramm enthalten, wenn er auch etwas zurückgestellt wurde, wird er dennoch in absehbarer Zeit an die Reihe kommen. Man wird mit den Arbeiten beginnen können, wenn die Arbeiten am Sondierstollen abgeschlossen sein und die entsprechenden Resultate vorliegen werden, die einen Baubeginn erlauben.

So liegen also die Dinge bei der Simmentalstrasse. Wir haben hier tatsächlich keine Möglichkeit, mit der grossen Kelle anzurichten. Es tut mir persönlich leid, denn ich weiss natürlich, dass die Simmmentalstrasse sehr stark frequentiert ist und es verschiedentlich Rückstauungen gibt. Das muss leider in Kauf genommen werden. Ich kann vorläufig nicht helfen.

Präsident. Herr Regierungsrat, ich glaube doch, dass wir hier abbrechen müssen; es tut mir leid, doch haben die jurassischen Kollegen, welche auf den Zug angewiesen sind, mich gebeten, ihnen noch Zeit zu lassen. Wir haben ja dann Stellung zu nehmen zur Motion Hennet, die abgelehnt wird, wodurch die Diskussion gegeben ist. Wir dürfen die Sache wohl heute abend nicht übers Knie brechen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Präsident. Wir werden also morgen an diesem Punkt weiterfahren.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor: Lic. oec. W. Bosshard

Siebente Sitzung

Dienstag, 13. Februar 1973, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Freiburghaus

Anwesend sind 194 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Berger, Brawand, Hirt, Lachat, Salzmann Schnyder.

Dringliche Interpellation Feldmann (Bern) und Motion Bonny — Demonstration an der Universität Bern vom 9. Februar 1973

Wortlaut der Interpellation Feldmann (Bern) und 63 Mitunterzeichnern (namens der SVP-Fraktion) vom 12. Februar 1973:

Über 100 Demonstranten haben am Freitagabend, den 9. Februar 1973 im Gebäude der Universität Bern den Ausbildungschef der Armee, Korpskommandant Pierre Hirschy, daran gehindert, einen Vortrag über die «Ausbildung unserer Armee, ihren erzieherischen und staatsbürgerlichen Wert» halten zu können.

Damit wurde ausgerechnet an einer Stätte der freien Lehre und Forschung das elementare Grundrecht der Redefreiheit mit Füssen getreten.

In Universitätskreisen wusste man bereits am frühen Nachmittag von der geplanten Demonstration. Die Schweizerische Depeschenagentur konnte berichten, bereits eine Stunde vor der Veranstaltung habe eine «Versammlung» der Demonstranten stattgefunden, an der offensichtlich die Aktion organisiert worden sei. Die Behörden aber haben es nicht für notwendig erachtet, einzuschreiten.

Wir ersuchen den Regierungsrat deshalb um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wann haben die behördlichen Instanzen von der erwähnten Demonstration Kenntnis erhalten?
- 2. Warum haben die Behörden nicht dafür gesorgt, dass der Vortrag ungestört durchgeführt werden konnte?
- 3. Wie gedenken die zuständigen Instanzen künftighin bei ähnlichen Vorkommnissen vorzugehen, um die Redefreiheit an der UNI-Bern zu gewährleisten?

Dringlichkeit wird verlangt.

Wortlaut der Motion Bonny (namens der freisinnig-demokratischen Fraktion) vom 12. Februar 1973:

Am 9. Februar 1973 wurde im Rahmen einer offiziellen Vortragsreihe «Sinn und Bewährung unserer Landesverteidigung» der philosophischhistorischen Fakultät der Universität Bern der Ausbildungschef der Armee von einer grösseren Zahl von Demonstranten daran gehindert, sein Referat zu halten. Dieser Vorfall hat in grossen Teilen des Berner Volkes tiefe Beunruhigung ausgelöst. Es geht dabei nicht nur um die Person des Referenten und das von ihm zu behandelnde Thema. Von entscheidender Bedeutung ist vielmehr die Tatsache, dass an unserer Universität, einer Stätte der geistigen Auseinandersetzung, verfassungsmässige Freiheitsrechte, insbesondere das Recht der freien Meinungsäusserung, nicht mehr gewährleistet sind.

Die Regierung wird beauftragt, im Verein mit den Behörden der Universität Bern unverzüglich Massnahmen zu treffen, um das Recht der freien Meinungsäusserung an unserer Hochschule zu garantieren. Insbesondere ist Klarheit zu schaffen über die Ausübung des Hausrechtes an der Universität Bern.

Dringlichkeit wird verlangt.

Präsident. Ich mache Sie darauf ausmerksam, dass die Motion nur begründet und nicht abschliessend behandelt werden kann, da unser Ratsreglement die abschliessende Behandlung einer dringlich eingereichten Motion nicht vorsieht.

Feldmann (Bern). Die Vorfälle, die sich am letzten Freitagabend an der Universität Bern zugetragen haben, verlangen nach einer Beurteilung, worauf es gilt, daraus die notwendigen Lehren zu ziehen. Wir kennen heute mehr oder weniger den Ablauf der Ereignisse. Zusammenfassend wissen wir etwa folgendes: Der verhinderte Vortrag des Ausbildungschefs der Armee ist der neunte Vortrag einer zehnteiligen Vortragsreihe über das Thema «Sinn und Bewährung unserer Landesverteidigung». Die Philosophisch-historische Fakultät trug mit dieser Vortragsserie dem Wunsch vieler Studenten Rechnung, die Vorlesungen des früheren Korpskommandanten Ernst über Militärwissenschaft und Kriegsgeschichte zu ersetzen, Vorlesungen, die ausserordentlich geschätzt waren. Die acht ersten Veranstaltungen verliefen absolut positiv und konstruktiv. Die Diskussionsmöglichkeit, die im Anschluss an die Vorträge bestand, wurde rege benützt. Es wurde auch sachlich diskutiert, und dies ebenfalls von Leuten, die nicht auf dem Boden der Landesverteidigung stehen. Ohne Zwischenfälle wurden auch die sogenannten Gegenvorträge durchgeführt, welche die Fakultät angeordnet hatte, um das Recht der freien Meinungsbildung hüben und drüben zu gewährleisten. Es waren Vorträge, die gehalten wurden von den Herren Kappeler, Senghaas und Nenning. Die sachlich geführte Diskussion im Rahmen dieser Gegenvorträge passte einigen Leuten nicht in den Kram, weil ihre dürftigen Argumente in der freien Aussprache nicht zu überzeugen vermochten. Das sogenannte Aktionskomitee gegen den Militarismus es ist dies offenbar ein Komitee, das mit der zürcherischen Organisation Maulwurf verwandt ist benützte die letzte Gelegenheit, das positive Ergebnis der erwähnten Vortragsreihe zu sprengen und den praktisch letzten Vortragsabend illusorisch zu machen. Der zehnte Vortragsabend von Professor Bouthoul hätte sich nämlich für eine

solche Demonstration nicht mehr geeignet. Das Aktionskomitee agierte gekonnt. Nichtstudenten und Zuzüger von auswärts verstärkten die klägliche Bernergruppe. Bereitgestellt wurden auch Plakate, Flugblätter, Eier, Stinkbomben und anderes mehr. Vorgegangen wurde nach bewährtem Muster, indem noch kurz vor der Veranstaltung eine Besprechung stattfand, in welcher der klare Einsatzbefehl gegeben wurde, den Vortrag mit allen Mitteln zu verhindern.

Der beschämende Ablauf ist allen bekannt. Die Zuhörer schienen ziemlich hilflos. Auch etwas unbeholfen wirkten die Reaktionen des Rektors und des Dekans, die zwar empört waren, gleichzeitig aber die Beurteilung dieses unangenehmen Vorfalls der Öffentlichkeit überliessen und sogar noch bekanntgaben, eine Nachholung des Vortrages im laufenden Semester komme nicht mehr in Frage.

Zum Vorgehen stellen sich uns einige Fragen, die es zu beantworten gilt. Einmal: Waren unsere Behörden und das Rektorat über die Pläne der Demonstranten im Bild? Ich gehe davon aus, dass dies der Fall war. Sodann: Warum wurde das Recht der Redefreiheit nicht einfach durchgesetzt und gewährleistet? Eine solche Durchsetzung wäre durchaus möglich. Ich könnte mir vorstellen, dass der Grund dazu darin zu suchen ist, dass man sich sagte, die Leute sollen sich einmal zu erkennen geben. Ein solches Vorgehen scheint mir jedoch unzweckmässig. Das Vertrauen in den Rechtsstaat, das Vertrauen in die Freiheit der Lehre an unserer Universität, das Vertrauen der loyalen Studenten in den Staat, aber auch umgekehrt das Vertrauen der Behörden in die Studentenschaft wird mit dem Abwarten und dem Feststellen einer Täterschaft, die man ohnehin kennt, ganz übermässig strapaziert. Es ist unerträglich, wenn ein loyaler Student oder ein Offizier riskieren muss, misshandelt und beschimpft zu werden, wenn er seine Pflicht erfüllt – und dies gleichsam noch unter den anteilnehmenden Augen von Behördevertretern. Darum meine erste Frage: Warum liess man die Veranstaltung überhaupt auf diese Weise verlaufen?

Eine weitere Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt: Wie gedenkt man in Zukunft das Recht der Rede- und Lehrfreiheit an der Universität Bern durchzusetzen? Diese Frage interessiert nicht nur uns Berner, sondern - wie wir aus Pressereaktionen sehen - auch die andern Landesteile, besonders auch die Ostschweiz. Es handelt sich nicht um einen Bagatellfall, auch wenn es nur um wenige Randalierer ging. Sie handelten schliesslich nicht aus eigenem Antrieb. Solche Vorfälle sind vielmehr symptomatisch für die grossen Gefahren, die uns erwachsen. Mit dem Niederschreien eines Andersdenkenden verletzt eine Minderheit nicht nur den Grundsatz der Redefreiheit, sondern sie zerstört vor allem auch die Möglichkeit der sachlichen Diskussion und damit die Grundlagen unserer Demokratie.

Eine weitere grosse Gefahr liegt darin, dass das Vertrauen in unsere höchste Lehranstalt vollends erschüttert wird. Auf Intoleranz und schlechte Argumente folgen, wie wir gesehen haben, Tätlichkeiten und nachher noch viel Schlimmeres – alles mit dem gleichen Ziel, die Mehrheit zur Resignation zu treiben, auf sachliche Gespräche zu ver-

zichten, an den Vorlesungen nichts mehr zu riskieren, nicht genehme Lehrkräfte nicht mehr anzustellen usw. Dort landen wir schliesslich, wenn sich die Mehrheit durch eine Minderheit vergewaltigen lässt. Es besteht die Gefahr, dass sich die loyalen Studenten gegenüber der Agitation hilflos fühlen, weil ja die grosse Mehrzahl der Studenten, die sich auf einen akademischen Beruf vorbereiten wollen, hart arbeiten müssen, wenn sie diesen Beruf später auch ausüben wollen und ein Studium nicht als «l'art pour l'art» betrachten. Den loyalen Studenten fehlt ganz einfach die Zeit und das Geld, um vollamtlich zu agieren, und ich glaube, die loyalen Studenten haben auch das für eine Universität würdelose Spiel ganz einfach satt.

Meines Erachtens ist nun mit allen legalen Mitteln dafür zu sorgen, dass solche Vorkommnisse in Zukunft verhindert werden. Wir kennen ein Hausrecht der Universität, wir haben ein Strafgesetzbuch und eine Disziplinarordnung, welche die Entfernung Fehlbarer von der Universität erlaubt, wir haben die Möglichkeit der Schliessung der Universität oder von Fakultäten oder einzelnen Teilen davon. Wir haben vor allem aber auch die Möglichkeit, im konkreten Fall die Redefreiheit mit Mitteln durchzusetzen, die auch ein Rechtsstaat hin und wieder anwenden muss, wenn er überleben und glaubwürdig bleiben will.

Bonny. Im Namen der freisinnigen Fraktion möchte ich zur Demonstration an der Universität Bern vom 9. Februar 1973 eine Motion entwickeln. Ich bin Herrn Kollega Feldmann sehr dankbar für die Darstellung der Tatsachen. Ich werde darauf nicht des langen und breiten zurückkommen. Sie haben ja den Tatbestand auch der Presse entnehmen können.

Ich glaube, es wäre im Bernervolk nicht verstanden worden, wo durch alle Kreise hindurch ich möchte das betonen – eine grosse Beunruhigung Platz gegriffen hat, wenn dieser Vorfall an der Universität Bern nicht sofort im Grossen Rat zur Sprache gekommen wäre. Die Reaktionen in der Tagespresse waren durch alle politischen Lager hindurch ganz eindeutig und übereinstimmend, jedenfalls soweit ich die Bernerpresse verfolgt habe. Ich möchte hier nur als ein Beispiel den Kommentar zitieren, der gestern in der «Tag-wacht» auf der ersten Seite unter dem bezeichnenden Titel «Brüllen als Denkersatz» erschienen ist. Es hiess dort: «Dass selbstgefällig, arrogant und in höchstem Masse intolerant ein Trupp von einigen Dutzend die primitivsten Regeln der demokratischen Auseinandersetzung mit Füssen tritt, ist beschämend.»

Nun können wir selbstverständlich nicht bei diesen Tatsachen bleiben. Die Vorkommnisse haben sich zugetragen, und die können wir nicht wegdiskutieren. Zu den Fragen, die Herr Feldmann bereits gestellt hat, möchte ich zwei zusätzliche Fragen aufwerfen, die abgeklärt werden sollten. Es scheint mir sehr wesentlich zu sein zu wissen, wie stark diese Demonstration an der Universität Bern im Rahmen einer offiziellen Veranstaltung der Philosophisch-historischen Fakultät von aussen gesteuert wurde. Vielleicht wäre es ein Indiz zu wissen, wieviel Nichtstudenten an dieser Demonstration teilgenommen haben. Ich erwarte

heute keine Antwort auf diese Frage, glaube aber, dass dies ein Punkt ist, der abgeklärt werden muss.

Ich werde nun zum Grundsätzlichen dieser Angelegenheit sprechen. Ich glaube, es ist jedem, dem der schweizerische Rechtsstaat am Herzen liegt, klar, dass sich hier ein Vorfall ereignet hat, der aufzeigt, dass ganz grundsätzliche Probleme zur Diskussion stehen. Ich möchte ihn als einen eigentlichen Schlag gegen unsere Freiheitsrechte - ich sage das Wort «Freiheitsrechte» ausdrücklich in der Mehrzahl - bezeichnen. Primär war es sicher ein Schlag gegen das Recht zur freien Meinungsäusserung. Für mich ist nicht das Entscheidende, dass ein sehr hoher Offizier am Reden über ein bestimmtes Thema gehindert worden ist - es ist dies nur ein Aspekt -, sondern viel wichtiger scheint mir der Umstand zu sein, dass eine Person, die eingeladen wurde, an unserer Universität ein Referat zu halten, daran gehindert wurde. Das Traurigste und Beschämendste ist wohl auch die Tatsache – das ist nicht eine Kritik an der Universität Bern –, dass sich der Rektor der Universität Bern schliesslich nur noch durch Anschrift an einer Wandtafel mit seinem Auditorium verständigen konnte. Nachdem es soweit gekommen ist, müssen wir uns fragen: Wo stehen wir eigentlich in dieser ganzen Entwicklung?

Einen zweiten Punkt, ebenfalls rechtlicher Natur, den ich hier erwähnen möchte, ist die Tatsache, dass es sich bei dieser Demonstration nicht nur um einen Schlag gegen die Freiheit der Meinungsäusserung gehandelt hat, sondern ebenfalls um einen Schlag gegen die Versammlungsfreiheit. Natürlich kann man sagen, die Leute seien zusammengekommen. Was nützt aber eine Versammlung, wenn man sich nachher nicht mehr verständigen kann? Ich erblicke auch in diesem Punkt eine krasse Verletzung unserer verfassungsmässigen Freiheitsrechte.

Ein drittes: Wenn man die subversive Tätigkeit etwas verfolgt – ich hatte schon einmal Gelegenheit, vor dem Grossen Rat nebst andern Kollegen auf diesen Punkt hinzuweisen –, gelangt man zur Feststellung, dass ein System dahintersteckt. Man muss den Demonstranten attestieren, dass sie die Demonstration aus ihrer Sicht sehr gekonnt durchgeführt haben. Es war nicht irgendeine spontane Äusserung; die Demonstration war vielmehr bestens organisiert. Es gibt ja eigentliche Lehrbücher darüber, wie man solche Aktionen durchführt: Man muss z. B. im Saal gut verteilt sein, was bei der Demonstration an der Universität Bern der Fall war, und man muss überraschend handeln, was offenbar ebenfalls zutraf.

Gestern sagte mir ein Hochschuldozent, es gäbe gewisse Parallelen zur Entwicklung, wie sie sich im Mai 1968 in Frankreich abgezeichnet hatte. In Frankreich kam es damals bekanntlich zu gewaltigen Demonstrationen und Unruhen, die fast an bürgerkriegsähnliche Zustände grenzten. Mir und meiner Fraktion geht es jetzt vor allem darum, auf diese grundsätzlichen, antiliberalen Aspekte hinzuweisen. Es ist für mich weniger ein Problem des Militarismus oder des Antimilitarismus – ich darf dies sagen, weil ich selber viel Militärdienst leiste –, sondern mich bedrückt insbesondere die Tatsache, dass man an der Universität Bern, an unserer Hochschule und an der Stätte der geisti-

gen Auseinandersetzung par excellence nicht mehr sagen kann, was man will.

Ich werfe noch kurz einen Blick in die Zukunft. Es ist ganz klar, dass die Frage des Hausrechts hier eine entscheidende Rolle spielt. Wenn wir uns einig sind in der Verurteilung der Vorkommnisse und nicht nur ein unnützes Palaver führen wollen, müssen Massnahmen für die Zukunft getroffen werden. Wenn man diese Massnahmen treffen will - Herr Feldmann hat ebenfalls auf diesen Punkt hingewiesen –, so stösst man unwillkürlich auch auf die Frage des Hausrechts. Wenn ich richtig orientiert bin, verhält es sich heute so, dass das Hausrecht an der Universität durch das Rektorat ausgeübt wird. Im Universitätsgesetz ist aber gleichzeitig das Aufsichtsrecht des Regierungsrates, ausgeübt durch die Erziehungsdirektion, verankert. Man kann sich daher fragen, ob nicht noch zusätzlich, gestützt auf diese Aufsichtskompetenz, der Regierungsrat bereits die Möglichkeit hätte, an der Universität einzugreifen. Mir ist es vollkommen gleichgültig, wer das Hausrecht an der Universität ausübt. Es muss aber unter den Kontrahenten Klarheit herrschen über die Ausübung des Hausrechts an der Universität, nämlich zwischen dem Rektorat einerseits und der Regierung bzw. der Erziehungsdirektion anderseits. Das ist ein entscheidender Punkt, der klargelegt werden muss. Gleichzeitig muss aber auch festgenagelt werden, dass derjenige, der das Hausrecht ausübt, auch die Verantwortung trägt, dass Ordnung besteht und Verletzungen von Freiheitsrechten, wie sie vorgekommen sind, sich nicht mehr ereignen.

Zum Schluss möchte ich nochmals festhalten, was die freisinnige Fraktion in ihrer Motion als Schlussfolgerung verlangt: «Die Regierung wird beauftragt, im Verein mit den Behörden der Universität Bern unverzüglich Massnahmen zu treffen, um das Recht der freien Meinungsäusserung an unserer Hochschule zu garantieren. Insbesondere ist Klarheit zu schaffen über die Ausübung des Hausrechtes an der Universität Bern.»

Präsident. Das Wort zur Beantwortung der Interpellation hat Herr Regierungspräsident Kohler. Die Motion wird erst in der Maisession weiterbehandelt, da wir das Institut einer dringlichen Motion nicht kennen.

Kohler, président du Conseil-exécutif. Le 12 février 1973, M. le député Bonny a déposé une motion visant les événements survenus le 9 février 1973 à l'Université. Le même jour, la fraction de l'Union démocratique du centre déposait également une interpellation urgente à ce propos. Compte tenu de la gravité des événements, le Conseil-exécutif, au cours d'une séance extraordinaire qui a eu lieu hier soir, a admis l'urgence.

Examinons tout d'abord la genèse de cette affaire, puis le déroulement des événements.

La Faculté des lettres a organisé, aussi durant le semestre en cours, un cycle de conférences traitant des problèmes d'ordre général de notre époque. Le thème en était cette fois: «Sens et maintien de notre défense nationale».

Ce sont en tout dix conférences qui étaient prévues. Entre autres, MM. les Commandants de corps Ernst et Wildbolz ont également donné une conférence. La dernière du cycle était celle d'un chercheur dans le domaine des problèmes de la paix, de Paris. Il est vraisemblable que cette dernière conférence ne pourra avoir lieu, car l'orateur, ainsi que nous l'a communiqué le Rectorat, est tombé subitement malade et a dû renvoyer toutes ses obligations.

Au début du semestre d'hiver déjà, et pendant la durée du cycle de conférences, des feuilles volantes ont été distribuées par un Comité d'action contre le militarisme. On y prend position d'une manière générale contre le militarisme, mais avant tout contre la défense nationale suisse et contre notre conception de la défense.

Ce n'est que le matin du 9 février 1973 que le Rectorat a reçu des informations confidentielles, desquelles il ressortait qu'une démonstration pourrait être organisée lors de la conférence du Commandant de corps Hirschy. Il lui fut aussi communiqué que, vraisemblablement, des organisations d'extrême gauche de toute la Suisse y seraient conviées.

De toute façon, il est notoire qu'une délégation de Zurich (Maulwurf, Schinagel, IDK, Juso) était attendue au même titre que des représentants de la Ligue marxiste révolutionnaire.

Il ne fait pas de doute que ces milieux cherchaient la provocation, qui aurait pu être exploitée à des fins de propagande, selon les mesures prises par l'Université.

Le Recteur de l'Université, M. le Professeur Walter Nef, en tant que détenteur présumé des droits du propriétaire, c'est-à-dire en sa qualité de maître de maison présumé, a estimé, d'entente avec le Commandant de corps Hirschy, qu'il n'était pas indiqué de demander la protection de la police lors de la conférence ni d'effectuer un contrôle dans la salle.

Avant la conférence, le Comité d'action organisa à 17.30 heures, dans l'auditoire 31, une discussion au cours de laquelle devait être arrêté le programme d'action. Malgré les avertissements d'étudiants partisans de la libre discussion et qui étaient d'avis que l'on devrait laisser s'exprimer le Commandant de Corps Hirschy et utiliser la discussion qui suivrait pour confronter les points de vue, il fut décidé d'organiser la démonstration. Il apparaît évident aujourd'hui que cette discussion n'était qu'une simple façade et que toute était décidé depuis longtemps. Lors de cette discussion, un étudiant en sociologie, Rudolf Fink, qui est aussi le signataire des feuilles volantes, s'est particulièrement fait remarquer. Ses déclarations, dûment constatées par le Recteur, étaient du genre de: «Vous avez le pouvoir d'organiser des conférences, nous verrons si nous avons le pouvoir de les empêcher», ou «Je propose que nous nous rendions dans l'auditoire 31, afin de montrer que l'on ne peut impunément faire de la propagande militariste».

Au vu de cette situation, M. le Recteur a prié le Commandant de corps Hirschy de l'attendre dans la salle du Sénat jusqu'au moment où il viendrait le quérir pour donner sa conférence.

Lorsque le Recteur entra dans l'aula pour ouvrir la conférence, il constata que l'arrière de la salle était occupé par une cinquantaine de manifestants qui empêchèrent immédiatement son déroulement normal, en scandant des slogans tels que: «Hirschy dehors, pas d'armée dans la maison». Des transparents rouges étaient apposés sur les parois (Hirschy non, Giap oui). Il ne fut possible ni au Recteur, ni au Doyen Fricker de prendre la parole, de sorte que le Recteur écrivit au tableau que la conférence était interrompue.

On constata qu'un certain nombre de manifestants quittèrent Berne par le train de nuit, en direction de Zurich.

On constata également que quelques manifestants s'étaient munis d'œufs et de bombes puantes. Les traces de deux œufs sont encore visibles sur la fenêtre de la salle du Doyen.

Le 12 février 1973, le Recteur a adressé à tous les professeurs et à tous les étudiants une communication relatant fidèlement les événements. De l'avis du Recteur, que nous partageons et que partage le Gouvernement, la conférence du Commandant de corps Hirschy, avec son accord, sera donnée au début du semestre d'été.

Pour être complet, nous ajouterons que l'Université, selon l'usage actuel, exerce les droits du propriétaire dans les bâtiments de notre haute école. Cette tâche a été dévolue au Rectorat, ce dernier étant compétent en premier lieu pour prendre des décisions à propos des problèmes qui surgissent à tout venant. Dans des cas spéciaux, le Recteur a pris chaque fois sa décision après avoir consulté la Direction de l'instruction publique. Les questions posées dans l'interpellation de la fraction de l'Union démocratique du centre appellent les précisions suivantes.

Les autorités de l'Université ont eu connaissance, vendredi matin 9 février, de la probabilité de démonstrations. Ainsi que nous l'avons déjà précisé, le Recteur s'est mis en rapport avec l'orateur et a arrêté l'attitude à avoir dans cette éventualité. On est arrivé à la conclusion qu'aucune mesure ne serait prise. L'autorité de surveillance, c'est-à-dire la Direction de l'instruction publique, de même que le Conseil-exécutif, n'avait aucune connaissance des faits, ou de la proximité des faits. Par conséquent, aucune mesure pour assurer le déroulement de la conférence ne pouvait être prise venant du gouvernement.

A l'avenir, il s'agira d'empêcher que de tels événements se reproduisent, en faisant usage des droits légitimes, ne serait-ce que du simple propriétaire. Le Conseil-exécutif reviendra sur ce problème lors de la réponse qu'il donnera à la motion de M. le député Bonny.

Le Rectorat a reçu mandat de la Direction de l'instruction publique d'annoncer à l'avenir toute perturbation ou annonce de perturbation en temps opportun, afin que les mesures appropriées soient prises. Le Gouvernement entend, en cas de besoin, faire usage des moyens dont il dispose pour faire respecter les droits constitutionnels. L'état d'esprit qui s'est révélé lors de cette démonstration peut avoir des conséquences graves. Le Conseil-exécutif espère que les professeurs et les étudiants sont conscients de leurs responsabilités à l'égard de leurs concitoyens et qu'ils mobiliseront toutes les forces intellectuelles disponibles pour étouffer dans leur germe des événements d'une nature aussi anti-démocratique. Il attend de l'opinion publique,

et tout particulièrement des moyens de communication de masse, de prévenir le danger qui menace et de faire en sorte que soit préservé notre Etat de droit. C'est dès l'origine que la terreur doit être détectée et combattue. Les principes de la démocratie doivent être respectés, si grande que puisse être la compréhension que l'on accorde aux réformes et aux idées nouvelles.

Par l'entremise de la Direction de l'instruction publique, le Conseil-exécutif a donné mandat au Rectorat d'engager des poursuites pénales contre les fautifs, dans la mesure où ceux-ci pourront être démasqués. Nous ne saurions en effet admettre qu'une petite minorité, usant de la terreur, mette en question les éléments fondamentaux de notre Etat démocratique.

Il sera répondu lors de la session de mai à la motion de M. le député Bonny. L'urgence ne peut être accordée, le règlement du Grand Conseil ne prévoyant pas pareille mesure. Au surplus, le motionnaire demande que soit notamment précise l'exercice des droits du propriétaire à l'Université de Berne. Un avis de droit, nécessaire en l'occurrence, ne peut être donné dans les vingt-quatre heures, ce qui oblige également le Conseil-exécutif à différer sa réponse.

Voilà, Messieurs les députés, quelles est la position du Conseil-exécutif, arrêtée lors de sa séance extraordinaire du 12 février 1973.

Präsident. Der Interpellant ist berechtigt, eine Erklärung abzugeben, ob er von der Antwort befriedigt sei oder nicht.

Feldmann (Bern). Ich bin teilweise befriedigt.

Präsident. Herr Bircher möchte im Namen der sozialdemokratischen Fraktion eine Erklärung abgeben. Ich glaube, es ist richtig, wenn wir ihm in dieser wichtigen Angelegenheit das Wort zu einer Erklärung erteilen. Auch Herr Golowin hat das Wort verlangt. Im Interesse der Fairness sollte meines Erachtens dann auch Herr Golowin die Möglichkeit erhalten, im Namen seiner Fraktion eine Erklärung abzugeben.

Bircher. Ich bedaure, dass die Vorkommnisse an der Universität Bern nicht in einer gemeinsamen Erklärung der Fraktionen verurteilt werden, in der man die Regierung zur Stellungnahme aufgefordert hätte, wie man dies früher schon bei ähnlichen Ereignissen getan hat. Ich behaupte, dass es hier nicht um eine parteipolitische Angelegenheit geht, in der sich irgendeine Partei eine Suppe kochen könnte; es handelt sich hier vielmehr um eine Frage, die uns alle gleichermassen angeht.

Ich möchte mich nun allerdings in keiner Weise dem widersetzen, was hier gesagt worden ist, oder daran Korrekturen anbringen. Ich glaube, dass es kaum ein Mitglied des Grossen Rates geben dürfte, das das, was an der Universität Bern passiert ist, nicht eindeutig ablehnt. Über die Armee kann man verschiedene Auffassungen haben. Wenn man aber schreit «Hirschy nein, Giap ja!», so hat man sich demaskiert. Dann geht es nicht gegen Armee oder Gewalt, sondern dann geht es gegen die Armee unseres Volkes, jedoch für irgendeine revolutio-

näre Armee, die Gewalt brauchen und töten darf, ja, die alles tun darf, weil es dort offenbar nicht dasselbe ist. Wer so denkt, soll uns nicht Lehren erteilen wollen. Ich glaube, darin sind wir uns alle einig.

Unsere Fraktion hatte nicht Gelegenheit, zu den eingereichten Vorstössen Stellung zu nehmen, doch bin ich überzeugt, auch im Namen der ganz grossen Mehrheit unserer Fraktion feststellen zu dürfen, dass man in der Art, wie an der Universität agiert worden ist, nicht demokratische Politik treiben kann und dass man solche Machenschaften verhindern muss. Über die Mittel, die eingesetzt werden sollen, und die Wege, die beschritten werden sollen, um unsere demokratischen Freiheitsrechte zu garantieren, kann es selbstverständlich Meinungsverschiedenheiten geben. Im Grundsatz, glaube ich, sind wir uns jedoch alle einig.

Ich wiederhole zum Schluss: Ich hätte es gerne gesehen, wenn in dieser Sache eine gemeinsame Erklärung des Grossen Rates und der Fraktionen abgegeben worden wäre, und ich hoffe, dass mein Votum doch noch im Sinne einer solchen gemeinsamen Erklärung aufgefasst wird.

Golowin. Ich spreche in persönlichem Namen, also nicht im Auftrag unserer Fraktion, die noch nicht Gelegenheit hatte, sich über die Demonstration an der Universität Bern vom 9. Februar auszusprechen.

Grundsätzlich bin ich für eine absolute Diskussionsfreiheit. Ich habe Hunderte von Diskussionen geleitet, in denen jedermann reden konnte. Ich wurde Hunderte von Malen zu Diskussionen eingeladen, konnte aber einige Male nicht sprechen.

Wir hörten hier sehr schöne Worte über unsere Freiheitsrechte und unsere Universität als Stätte der geistigen Auseinandersetzung. Vor Jahren wurde ein Flugblatt verteilt, als es um einen Angriff gegen Professor Urs Jäggi ging, der an der Lösung des Bergbauernproblems gearbeitet hatte, aber offenbar nicht so, wie es gewissen Leuten gepasst hätte. Weil man Professor Jäggi schikaniert hat, wurde ein anderer Professor gewählt, der als Kandidat auf der Nationalratsliste der Nationalen Front stand. Damals gab es jedoch keine dringliche Diskussion im Grossen Rat.

Ich erinnere Sie ferner daran, dass mir keine Diskussionsmöglichkeit gewährt wurde, als ich mich im Grossen Rat über Professor Marti äussern wollte. Noch über weitere Vorkommnisse an der Universität Bern konnte hier nicht diskutiert werden, was böses Blut schuf.

Die Vorgeschichte des unglücklichen Vortrags von Korpskommandant Hirschy kenne ich leider nicht. Ich haben nur gehört, dass die Vortragsreihe ohne Befragen gewisser Studentengruppen, denen es um die betreffenden Probleme geht, zusammengestellt und damit einseitig aufgebaut wurde. Gewisse Gruppen sollen darin einen Eingriff in die Autonomie der Universität gesehen haben. Ich kann darüber nicht urteilen, doch scheint es mir notwendig, auch diese Frage abklären zu lassen, um die Ereignisse an der Universität Bern nicht nur von einem Gesichtswinkel aus zu betrachten.

Ich erinnere Sie im weiteren an folgendes: Der Text des Referates von Korpskommandant Hirschy wurde, wie ich gelesen habe, vorher verteilt. Ich glaube, es gab Zeitungen, die den Vortrag besprachen. Die Jugend verlangt aber heute eine gewisse Spontaneität, was ich auch bei allen meinen Vorträgen erlebt habe; sie will nicht, dass man Vorträge abliest, die im voraus von einer ganzen Gruppe überarbeitet worden sind, damit alles herauskommt wie geplant. In allen Zeitungen stand, der Referent habe vor allem die Behauptung widerlegen wollen, unsere Armee sei kein gerechtes Spiegelbild unserer gesellschaftlichen Struktur. In Zeitungen stand zu lesen – es gibt sogar Behauptungen, die noch weitergehen -, 51 Prozent der Aspiranten unserer Armee seien Studenten und 4 Prozent Arbeiter. Männliche Studenten gibt es in unserem Lande etwa 27 000, Arbeiter dagegen weit mehr. Hier sehe ich eine Gefährdung unserer Demokratie. Eine Volksarmee sollte Ausdruck sein der gesamten Bevölkerung, sie darf nicht von einer Minderheit kontrolliert werden, da sonst die Ansicht aufkommt, die Armee vertrete die Interessen einer Minderheit. Das hat übrigens ein Mann geschrieben namens von Erlach im Jahre 1873, also vor hundert Jahren.

So ungeschickt das Vorgehen gewisser Gruppen sein mag, sollten wir uns doch einmal Rechenschaft geben darüber, ob diesen Gruppen überhaupt andere Möglichkeiten offenstehen, um ihren Standpunkt zu vertreten. Man darf bei dieser Diskussion nämlich eines nicht vergessen: Es gibt ein sogenanntes Gewohnheitsrecht, das bestimmte Leute in Anspruch nehmen, das aber sehr undemokratisch ist. Meines Erachtens wird die Demokratie sehr oft am stärksten von Leuten bedroht, die am lautesten schreien, die Demokratie sei gefährdet.

Was die Demonstrationen anbelangt, distanziere ich mich heute davon, da sie meistens in einen Salat von Provokationen der verschiedensten Gruppen ausmünden, die ganz unterschiedliche Ziele verfolgen, denen es aber nichts ausmacht, wenn die Sache in einem Chaos endet.

Es gibt eine alte Geschichte, die bei den Gebrüdern Grimm nachzulesen ist, betitelt «Haltet den Dieb!», die ich Ihnen in diesem Zusammenhang zur Lektüre empfehle. Ich persönlich glaube, die Schweiz sei immer noch verteidigungswürdig, wozu ich ja ebenfalls meinen Beitrag, wenn auch vielleicht nicht allzu erfolgreich, leiste.

Wahl eines Obergerichtssuppleanten

Bei 172 ausgeteilten und 171 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 36, in Betracht fallend 135, also bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Jürg Aeschlimann, Spiez, mit 124 Stimmen.

(Vereinzelte Stimmen 11)

Wahl eines Mitgliedes des Kreises 3 der Schätzungskommission

Bei 155 ausgeteilten und 154 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 22, in Betracht fallend 132, also bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Robert Joss, Kirchberg bei Burgdorf, mit 130 Stimmen.

(Vereinzelte Stimmen 2)

Programm über den Ausbau der Staatsstrassen im Jahre 1973

Motion Hennet — Strassenbauprogramm 1973

Fortsetzung

(Siehe Seite 82 hievor)

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Hügi hat sich in seinem gestrigen Votum mit der Auffahrt in Niederbipp beschäftigt und gleichzeitig Klage geführt, der Gang der Arbeiten schreite nicht voran. Die Schwierigkeit liegt dort im Landerwerb. Den Landerwerb hat die Gemeinde Bannwil zu besorgen, sie konnte jedoch noch zu keinem Abschluss gelangen, da der grösste Landbesitzer, der hier in Frage kommt, der Gemeindepräsident selber ist, der aber seit einiger Zeit schwer krank ist, so dass mit ihm nicht verhandelt werden kann. Ich muss also Herrn Hügi bitten, noch etwas Geduld zu üben; denn so lange dieser Landerwerb nicht getätigt ist, können wir dort nicht vorwärts machen.

Herr Haltiner hat sich in seiner Interpellationsbegründung auf die dringliche Motion Schindler abgestützt. Seine Interpellation beschlägt hauptsächlich Probleme, die nicht in die Kompetenz der Baudirektion fallen. Ich kann mich lediglich mit dem Punkt 2 befassen, wozu ich folgendes ausführe: Das Strassenbauprogramm ist eine Vorlage wie jede andere Vorlage auch, die ordnungsgemäss an die Verkehrskommission geleitet wird und von dort den Weg über den Regierungsrat zum Grossen Rat nimmt. In diesem Sinne ist das Strassenbauprogramm kein reines Direktionsgeschäft, sondern eine regelrechte Vorlage, begleitet von einem entsprechenden Vortrag. – Was die übrigen Punkte der Interpellation Haltiner betrifft, werden sie in der Maisession durch den Finanzdirektor beantwortet werden.

Herr Bärtschi befasste sich mit dem ausserordentlich bedauerlichen Unfall im Eriz. Vorweg spreche ich den beiden Familien, die bei diesem Unfall ihre Töchter verloren haben, mein herzliches Beileid aus, ebenso allen Verunfallten und ihren Familien. Wir haben alles Verständnis für den Schmerz, der in den betroffenen Familien wegen dieses tragischen Ereignisses herrscht.

Die Erizstrasse, wo sich der Unfall ereignet hat, wurde im Jahre 1960 als Staatsstrasse übernommen. Sie ist neun Kilometer lang, 3,70 Meter breit und ist mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 Stundenkilometern versehen. Früher war die Höchstgeschwindigkeit auf dieser Strasse auf 30 Stundenkilometer beschränkt. Die Gemeinde wünschte dann eine Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung, worauf die kantonalen Behörden eine Konzession machten in dem Sinne, dass die Höchstgeschwindigkeit auf 40 Stundenkilometer festgelegt wurde. Die Strasse darf von Fahrzeugen mit einem Gewicht bis zu acht Tonnen befahren werden. In Ausnahmefällen, auf Gesuch hin, kann bis zu 14 Tonnen gegangen werden. Das ist der Steckbrief der Strasse.

Im übrigen stelle ich fest, dass ich hier nur Auskunft geben kann über die Fragen, welche die Strasse selber betreffen. Es bleibt Aufgabe der Polizei, alles weitere abzuklären und die entsprechenden Untersuchungen zu führen.

Der Unfall ereignete sich im Innereriz an einer Stelle mit zwölf Prozent Gefälle. Es lag eine Neuschneeschicht von ca. 15 Zentimetern. Der Car, der ohne Schneeketten fuhr, geriet in Schwierigkeiten und rutschte auf das sogenannte Bankett ab. Bekanntlich ist das Bankett nicht befahrbar. Es ist sehr wohl möglich, dass dort ein Abrutsch passierte, so dass der Car nicht mehr gehalten werden konnte. Es ist nicht an mir, diesbezüglich die Schuldfrage aufzuwerfen. In den Zeitungen, insbesondere in einer Zeitung aus dem Emmental, wurde der Eindruck erweckt, als ob wir uns mit dieser Strasse überhaupt nicht befasst hätten. Dazu muss ich doch in umgekehrtem Sinne die Frage stellen, ob man in den Gebieten, die dort seit einiger Zeit im Begriff stehen, sich als sogenannte Fremdenverkehrsgebiete zu etablieren, überhaupt einmal ernsthaft über die vorhandenen Zufahrten diskutiert habe. In diesem bestimmten Fall weiss ich nur, dass dann und wann über die ungenügenden Zufahrtsmöglichkeiten reklamiert wurde; viel mehr ist jedoch nicht geschehen.

Demgegenüber haben wir etwas unternommen. Wir haben ein Fünfjahresprogramm für diese Strasse aufgestellt, das wir allerdings nicht sehr stark mit Mitteln dotieren konnten. Festgelegt wurden 100 000 Franken pro Jahr – so auch im Strassenbauprogramm 1973 – zur Staubfreimachung und zur Schaffung von Ausweichstellen, Das ist das einzige, was möglich war.

In diesem Zusammenhang kann man sich auch die Frage stellen, ob nicht Leitplanken hätten montiert werden können. Das wäre an sich möglich gewesen, doch ist die Strasse derart schmal (3,70 m), dass sie dadurch noch schmäler geworden wäre. Zudem wäre die Montage von Leitplanken an dieser Strasse ausserordentlich kompliziert, weil es sich um sehr steile Böschungen auf einer Länge von fünf Kilometer handelt.

Am betreffenden Tag hat der Winterdienst funktioniert, indem bis zur «Linde» Eriz gepflügt wurde. Dann verfügte der Verantwortliche, die Pflügung einzustellen, um wegen einer Schneeglätte zuerst den gepflügten Teil der Strasse zu splitten und nachher mit dem Pflügen weiterzufahren. Leider hat sich gerade in dieser Zeit der Unfall im Hintereriz ereignet mit seinen ausserordentlich tragischen Folgen.

Das ist eine sachliche Darstellung der Ereignisse. Es standen uns tatsächlich nicht mehr Mittel zur Verfügung. Es ist dies ein weiterer Beweis dafür, dass uns auch im alten Kantonsteil und nicht nur im Jura Schwierigkeiten erwachsen.

Heute morgen erhielt ich einen Artikel zugespielt, worin Klage geführt wird, dass wir die Haslibergstrasse nicht ins Strassenbauprogramm aufgenommen haben, eine Strasse, die ebenfalls ausgebaut werden sollte, weil sie in ein sich entwickelndes Fremdenverkehrsgebiet hineinführt. Es ist dies eine Klage mehr, wie sie bei mir gegenwärtig laufend eingehen und wozu ich generell immer die gleiche Bemerkung anbringen muss: Es stehen uns leider nicht genügend Mittel zur Verfügung. Darüber bin ich selbstverständlich am allerwenigsten befriedigt, denn wer mich kennt, weiss, dass ich gerne aktiv bin und verdammt wenig Sinn für blosses Verwalten kenne. Ich ziehe es vor, etwas zu unternehmen und nicht nur am Pult zu sitzen und zu unterschreiben, was mir auf den Tisch gelegt wird.

In diesem Zusammenhang werde ich auch vom Bund mit entsprechenden Briefen beglückt, da sich ja der Bund in einer ähnlichen Situation befindet. So erhielt ich heute morgen einen Brief vom Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau betreffend das Teilstück Schönbühl-Lätti, worin mir mitgeteilt wird, dass der Bund zu dieser Subventionierungsfrage zurzeit nicht Stellung nehmen könne und dass es auch für die Jahre 1973 und 1974 nicht in Frage kommen könne, dieses Teilstück ins Programm für das Hauptstrassennetz aufzunehmen. Ganz allgemein hat mir das Amt für Strassen- und Flussbau auch zur Kenntnis gebracht, dass in bezug auf das Hauptstrassennetz in nächster Zukunft vom Bund nicht sehr viel zu erwarten sei. Das ist die Situation, wie sie sich heute präsentiert, und die ich sehr bedaure.

Herr Grossrat Hirsbrunner hat Fragen zum Benzinzoll gestellt. Der Kanton Bern erhält aus dem Benzinzollertrag 12,5 Millionen Franken. Wie es sich bei den andern Kantonen verhält, weiss ich nicht. Ich muss mich zuerst erkundigen, was ich gerne tun will, worauf ich Herrn Hirsbrunner schriftlich antworten werde. Ich muss dazu eine Umfrage bei den Kantonen in die Wege leiten und die Kriterien feststellen lassen, denen sie unterzogen sind.

Nun komme ich zur Beantwortung der Motion Hennet. Ich habe diese Motion gestern abend dem Regierungsrat in seiner ausserordentlichen Sitzung unterbreitet. Zu dem, was ich gestern erklärt habe, teile ich Ihnen korrigierend mit, dass sich der Regierungsrat mit dem Baudirektor in der Ablehnung der Motion einig ist. Die Motion Hennet verlangt, dass der Jura als Region mit ausgeglichener Bautätigkeit vom Abbruchverbot und von der Ausführungssperre ausgenommen werde. Dieser Hinweis im Motionstext, der dem Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes entspricht, bezieht sich nicht auf die Strassenbauten. Zur Stabilisierung des Baumarktes wurde erstmals auch der Tiefbau von Bundesseite Beschränkungen unterworfen in dem Sinne, dass wir heute neue Aufgaben nicht an die Hand nehmen dürfen. Aus diesem Grunde musste die Ausführung des Projektes Bévilard, gleich

wie andere Projekte im alten Kantonsteil, gestrichen werden. Es handelt sich hier um eine Folge der Bundesmassnahmen, und ich habe gestern schon mit Vehemenz dagegen protestiert, dass man den Baudirektor verdächtigen will, er würde entsprechende Massnahmen einleiten, um den Jura zu benachteiligen. Das ist keineswegs der Fall. Ich möchte Ihnen vielmehr bestätigen, dass ich es als nachteilig empfinde, dass überhaupt der Tiefbau in die Restriktionsmassnahmen des Bundes einbezogen worden ist, weil der Kanton Bern im Tiefbau überhaupt noch nie ausgelastet war. Prominente Strassenbaufachleute aus der ganzen Schweiz stellten übrigens zahlenmässig klar fest, dass diese Feststellung auch für die übrige Schweiz gilt. Ich kann Ihnen bekanntgeben, dass ich versuchen werde, in den nächsten Tagen mit dem Beauftragten für den Kanton Bern, Herrn Nyffeler, Verbindung aufzunehmen, um ihm zu beantragen, den Kanton Bern in bezug auf den Tiefbau von der Sperre auszunehmen. Herr Nyffeler ist der Mittelsmann, der die Verhandlungen mit dem Bund führt. Ferner habe ich mich aus eigener Initiative durch den Regierungsrat autorisieren lassen, bei einer Aufhebung der Ausführungssperre sofort dafür sorgen zu können, dass der Übergang in Bévilard saniert wird, um diese scheinbare Benachteiligung des Juras zu beseitigen. Das Problem kann aber nicht in der Art gelöst werden, dass wir den übrigen Kreisen Mittel zugunsten des Juras wegnehmen dürften, da die Mittel für die übrigen Kreise fixiert sind. Wenn Sie das Strassenbauprogramm genau prüfen, stellen Sie nämlich fest, dass es sich hier um Aufgaben handelt, die bereits in Ausführung begriffen sind und die zum Teil bedingt sind durch den Eisenbahnbau oder durch den Bau der Nationalstrassen. Eigentliche neue Aufgaben, Herr Hennet, mussten ja im ganzen Strassenbauprogramm, also auch in demjenigen für den alten Kantonsteil, gestrichen werden.

Das sind die Gründe, welche die Regierung veranlasst haben, die Motion Hennet abzulehnen. Ich möchte nur wünschen, dass die separatistische Presse wirklich einmal versucht, gegenüber dem Kanton Bern objektiv zu sein und meine Ausführungen getreu widergibt und nicht in einer Art und Weise, dass die Öffentlichkeit ausserhalb des Kantons Bern den Eindruck bekommen könnte, das Strassennetz im Jura würde sich in allen Teilen in einem erbärmlichen Zustand befinden. Ich könnte Ihnen im Emmental und andernorts im alten Kantonsteil Strassenabschnitte zeigen, die keineswegs besser, ja noch viel schlechter sind als die kritisierten Stellen im Jura. Das ist die Folge eines grossen Nachholbedarfs des Kantons Bern im Strassenwesen, dem begegnet werden soll, sobald die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen. Der Kreditbeschluss des Bundes hat nun noch das weitere dazu beigetragen, dass die eine oder andere Aufgabe aufgeschoben werden muss, und selbst wenn eine Befreiung im Tiefbau eintreten sollte, wird die Ausführung der Aufgabe noch ganz wesentlich davon abhängen, ob die Gemeinden und der Kanton über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen. Die Massnahmen, die der Bund erlassen hat, sind ausserordentlich scharf, gibt es doch schon Gemeinden, die selbst

in Gang befindliche Bauaufgaben sistieren mussten, weil sie von den Banken die Mitteilung erhalten haben, eine weitere Finanzierung sei ihnen zurzeit nicht mehr möglich.

Das ist die Lage, vor der wir stehen. Die Schuld dafür tragen diejenigen, die nicht rechtzeitig genug einsichtig waren und die auf diese Weise mitgeholfen haben, die Situation auf die Spitze zu treiben. Die Leidtragenden sind wir alle.

Ich muss Sie somit bitten, die Motion Hennet abzulehnen.

Vizepräsident Hänsenberger übernimmt den Vorsitz.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor:

Die Interpellation Haltiner wird im Mai noch schriftlich beantwortet werden. Ich nehme an, der Interpellant werde seine Erklärung, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist oder nicht, im Mai abgeben. – Herr Haltiner ist damit einverstanden.

Sodann haben wir über die Motion Hennet zu befinden, die vom Regierungsrat und auch aus der Mitte des Rates bekämpft wird.

Schliesslich werden wir zum Strassenbauprogramm abschliessend Stellung nehmen müssen. Ich schlage Ihnen vor, die Zusammenstellung auf Seite 6 der Vorlage mit einem Totalbetrag von 35,13 Millionen Franken als Antrag zu betrachten.

Ist man mit diesem Vorgehen einverstanden?

– Es ist der Fall.

Abstimmung

Fur Annanme der Motion Hennet: Minderneit
Dagegen Grosse Mehrheit
Für Genehmigung des
Strassenbauprogramms 1973 137 Stimmen
Dagegen 2 Stimmen

Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

(Siehe Nr. 9 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Eintretensfrage

Hess, Präsident der Kommission. Das heute gültige Dekret über die amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte datiert vom 5. Mai 1964. Es basiert auf dem Steuergesetz vom 29. Oktober 1944 und den seitherigen Abänderungen. Die amtlichen Werte wurden in verschiedenen Revisionen den jeweiligen Verhältnissen im Baulandhandel und im Baumarkt angepasst. Die rapide Zunahme der Preise und Kosten in diesen Sektoren und damit im Zusammenhang der Mietpreise braucht hier kaum lange erörtet zu werden. Der Preisanstieg ist von Region zu Region sehr verschieden.

Schwerpunkte sind festzustellen in den Städten, den Agglomerationen und den Kurorten. Die Agglomerationen haben sich in den letzten Jahren sehr stark erweitert, so dass ebenfalls Landgemeinden in den Sog der Baulandnachfrage geraten sind.

Die letzte Hauptrevision der amtlichen Werte erfolgte im Jahre 1967. Seither sind fünf Jahre verflossen, in denen sich die Preise in den erwähnten Sektoren sehr stark verändert haben. Vor allem haben sich in den letzten zwei Jahren die Baukosten wesentlich erhöht. Eine Anpassung der amtlichen Werte an die heutigen Verhältnisse ist daher dringend notwendig geworden. Diese Notwendigkeit zeigt sich aber auch in bezug auf die Finanzierung der Neubauten.

Es ist vorgesehen, die Revision auf den 1. Januar 1975 in Kraft zu setzen. Auf diesen Zeitpunkt hin soll bekanntlich auch das Steuergesetz revidiert werden. Nach dem Baugesetz haben die Gemeinden die Ortsplanungen durchzuführen. Bei der Einzonung spielt auch die Frage der Erschliessungskosten eine Rolle. Nach dem Dekret ist das in der Bauzone liegende Land neu zu bewerten. Dazu sind Richtpläne mit abgestuften Ansätzen vorgesehen. Für landwirtschaftlich genutztes und nichtgenutztes Terrain innerhalb und ausserhalb der Zonenpläne sollen entsprechende Ansätze gelten

Zur Frage einer Neufestsetzung der amtlichen Werte wurden im letzten Jahr drei parlamentarische Vorstösse von den Herren Annen, Bürki und Wirz eingereicht. Diese drei Herren waren Mitglied der Kommission und konnten dort ihre Auffassungen kundtun. Gegenüber dem Dekret von 1964 wurden verschiedene Artikel abgeändert, nämlich die Artikel 1, 7, 14, 16 und 19 bis 34. Davon wurden die Artikel 23 bis 27 neu konzipiert. In diesen Artikeln liegt das Schwergewicht der Revision. So sollen insbesondere korrigiert werden der ungenügende Steuerbetrag, der Begriff des Landes in der Bauzone, die Bewertungsansätze und die Frage in bezug auf die Bauverbotsgebiete. In der Detailberatung wird Gelegenheit sein, zu den einzelnen Artikeln zu sprechen.

Die Bewertungsgrundsätze sind im Artikel 54 des Steuergesetzes festgelegt. In der Kommission war man der Auffassung – das ist auch aus dem Vortrag der Finanzverwaltung ersichtlich –, dass sich eine Überarbeitung und Anpassung des bestehenden Dekrets an die neuen Verhältnisse aufdrängt. Nach den Ausführungen der Verwaltung soll es sich bei dieser Revision allerdings nur um eine Übergangslösung handeln. Zusammen mit der Steuergesetzesrevision soll bis zum Jahre 1975 eine Neuüberprüfung erfolgen.

Die vorliegende Dekretsrevision soll dem Staat und den Gemeinden Mehreinnahmen bringen, und zwar dem Staat in Form von Vermögenssteuern und den Gemeinden in Form von Vermögens- und Liegenschaftssteuern. Gleichzeitig soll versucht werden, die Ortsplanung und die steuerliche Erfassung zu koordinieren.

Namens der Kommission empfehle ich Ihnen, auf die Dekretsrevision einzutreten. Die Kommission hat dem Dekretsentwurf mit 10:2 Stimmen bei einigen Enthaltungen und mehreren Absenzen zugestimmt.

Wirz. Die Fraktion der SVP hat Eintreten auf den Dekretsentwurf beschlossen, allerdings ohne Begeisterung und mit wesentlichen Vorbehalten. Wir sehen ein, dass eine gewisse Anpassung der amtlichen Werte an die heutigen Verhältnisse gerechtfertigt ist, denn die Schätzungsgrundlagen der letzten Revision aus den Jahren 1958/62 haben sich schneller als erwartet und in grösserem Ausmass verändert. Ich meine die Baukosten, die Mietzinse, die Verkaufspreise der Liegenschaften, insbesondere der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke.

Die Anpassung soll nun, um Geld und Personal einzusparen, durch prozentuale Zuschläge zu den bisherigen amtlichen Werten erfolgen. Wir müssen in diesem Zusammenhang aber verlangen, dass diese Zuschläge differenziert vorgenommen werden, weil die Verhältnisse sehr verschieden sind von Region zu Region, von Ort zu Ort, innerhalb der Städte sogar von Quartier zu Quartier und von Strasse zu Strasse. Die kantonale Schatzungskommission wird die schwierige Aufgabe haben, gerechte Richtlinien auszuarbeiten.

Man muss sich aber auch klar sein, dass die Erhöhung der amtlichen Werte nicht nur zu höheren Vermögenssteuern führt. Die amtlichen Werte bilden nämlich auch die Bemessungsgrundlage für weitere öffentliche Abgaben, so dass daraus zusätzliche Aufwendungen für den Eigentümer resultieren. Das wird nicht ganz ohne Einfluss auf die Mietzinse abgehen. Anderseits aber ist zu hoffen, dass durch die Erhöhung der amtlichen Werte eine günstigere Finanzierung, insbesondere für Neubauten, möglich wird und dass die Banken bei ihrer Usanz verbleiben, 1. Hypotheken bis zu zwei Dritteln des amtlichen Wertes zu günstigeren Konditionen abzugeben.

Die Vorbehalte unserer Fraktion beziehen sich aber auch auf die Schatzungsrichtlinien für die landwirtschaftlichen Grundstücke. Bei verschiedenen Artikeln werden von unserer Seite Abänderungsanträge eingereicht werden. Unsere Fraktion wird ihre definitive Stellungnahme vom Ausgang der Beratungen und der entsprechenden Abstimmungen abhängig machen.

Berberat. Le groupe démocrate-chrétien m'a chargé de définir sa position à l'égard du projet de décret qui nous est soumis.

Au dêbut de son rapport, la Direction des finances relève que «les banques n'accordent régulièrement des hypothèques en premier rang que jusqu'à concurrence des deux tiers des valeurs officielles.» Il convient par conséquent, estime-t-il, de relever ces valeurs officielles pour permettre aux propriétaires fonciers d'emprunter de l'argent à de meilleures conditions.

La Direction des finances laisse également entendre dans son rapport que si chacun reconnaît qu'une augmentation des valeurs officielles s'impose, il conviendra de tenir compte, lors de la fixation des nouvelles valeurs, en particulier des différences qui existent entre les diverses régions du canton. J'insiste particulièrement sur cette nécessité. Les valeurs des immeubles situés dans les régions urbaines devront être relevées dans une mesure plus forte que celles des immeubles du reste du canton. S'agissant de l'évaluation des domaines agricoles, il faudra également faire une distinc-

tion entre les exploitations affectées effectivement à l'agriculture et les fermes désaffectées transformées en résidences secondaires. Nous demandons que l'on attire l'attention des commissions d'estimation sur ce dernier point.

Ces réserves étant faites, le groupe démocratechrétien vous recommande d'entrer en matière.

Bürki. Ich spreche zu Ihnen als Vertreter der Mehrheit der sozial-demokratischen Fraktion, um Ihnen Eintreten auf die Dekretsrevision zu empfehlen. Eine starke Minderheit unserer Fraktion, die hier noch zum Wort kommen wird, nimmt einen andern Standpunkt ein. Sie möchte nicht eintreten, wobei das Widerstreben sich vor allem daraus ergibt, dass die landwirtschaftliche Bewertung durch diese Vorlage, wie bis anhin, eine Bevorzugung erfährt, die unseres Erachtens weit geht. Bekanntlich bildet für die Grundstücke mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung der Artikel 54 Absatz 2 des Steuergesetzes die Grundlage, der festlegt, dass hier für die Berechnung der Ertragswert die Ausgangsbasis sei, während für alle andern Grundstücke neben dem Ertragswert auch der Verkehrswert mitberücksichtigt wird. Das ist eine gesetzliche Differenzierung, die wir im Rahmen einer Dekretsrevision nicht ändern können. Diese Differenzierung führte zu einer immer grösseren Sonderbehandlung, indem bei den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Dekrets die Nettoertragsmethode Anwendung findet, wobei für die Nettoertragsmethode in den gesetzlichen Grundlagen kein Zwang besteht. Das Gesetz sieht einfach vor, es sei der Ertragswert einzusetzen und zu verwenden.

Ebenso wenig ist eine gesetzliche Grundlage für ausserordentlich entgegenkommende Eigenmietwertfestsetzung gegeben. Für alle Eigenmietwertberechnungen gilt der Artikel 28 des Steuergesetzes, und zwar sieht dieser Artikel keine abweichende Regelung für die Landwirtschaft vor. Auch die Kommission Tschannen zur Überprüfung des Veranlagungsverfahrens musste 1969 feststellen, dass die Eigenmietwerte in der Landwirtschaft zu tief angesetzt sind. Die Subkommission Landwirtschaft forderte damals in Punkt 15 klar die Anpassung der landwirtschaftlichen Mietwerte an die nichtlandwirtschaftlichen und eine bessere Koordination der Schätzungen. Wir behalten uns in diesen zwei Punkten (Eigenmietwertbewertung und Schatzung des Vermögens) die notwendigen Schritte vor. Wir werden auch entsprechende Anträge stellen, soweit das im Rahmen dieser Dekretsrevision überhaupt möglich ist.

Trotzdem ist die Mehrheit unserer Fraktion für Eintreten, und zwar vor allem aus folgendem Grund: Aus dem Vortrag zum Dekret (Seite 5) geht hervor, dass 1971/72 rund 8 Milliarden Franken Vermögen in Wohn- und Geschäftsliegenschaften steuerlich nicht erfasst wurden.

Leider gibt die Botschaft keine Auskunft über das nichtbesteuerte Vermögen in landwirtschaftlichen Betrieben. Gesamthaft dürfte das nicht erfasste Vermögen in Liegenschaften rund 10 Milliarden Franken betragen. Wenn man davon ausgeht, dass davon etwa ein Drittel für die entsprechende Verschuldung abzuziehen ist – es handelt

sich hier ja um Nachgangshypotheken über dem amtlichen Wert –, kommen wir auf rund 7 Milliarden Franken Vermögen, das bereits 1971/72 ganz legal nicht versteuert wurde, weil es durch das heutige Steuerrecht nicht erfasst wird. Diese Tatsache stellt vor allem gegenüber den vielen Sparheft-, Kassenschein- und Obligationensparern eine absolute Ungerechtigkeit dar, da diese mit ihrem Vermögen zum Nominalwert antreten müssen. Eine derart ungleiche Behandlung ist aus unserer Sicht nicht mehr länger tragbar.

Aber auch der Staat und die Gemeinden können es sich bei den heutigen angespannten Finanzverhältnissen nicht mehr leisten, dass rund 40 Prozent des Gesamtwertes von Grundeigentum steuerlich nicht erfasst werden. Laut Steuerstatistik 1969, die wir letzthin erhalten haben, hat das deklarierte Grundeigentum eine Summe von 14,2 Milliarden Franken erreicht. Wäre es voll erfasst worden, würde es einen Betrag von 25 Milliarden Franken ausmachen.

Unsere Fraktion nahm im übrigen mit Genugtuung zur Kenntnis, dass vor allem mit den Artikeln 24 und 25 des Dekretsentwurfs die Bewertung des Landes in der Bauzone neu geregelt werden soll. Wir begrüssen es, dass das Steuerrecht mit dem Planungsrecht koordiniert wird und damit die bisherige Übergangszone neu mit der Bauzone gemäss Baugesetz in Übereinstimmung gebracht wird. Im Interesse der Steuergerechtigkeit und der öffentlichen Hand, die ja Vorleistungen durch Infrastrukturerschliessungen zu erbringen hat, unterstützen wir gerne die weitergehende Besteuerung des Baulandes. Grundsätzlich sind wir, wie wir dies bereits im November des letzten Jahres hier ausgeführt haben, der Auffassung, dass für voll erschlossenes Bauland auch eine volle Verkehrswertbesteuerung möglich sein sollte. Wir werden diesbezüglich anlässlich der kommenden Steuergesetzrevision intervenieren.

Abschliessend möchte ich betonen, dass unsere Fraktion die Meinung vertritt, dass das vorliegende Dekret einer Übergangslösung entspricht. Bereits in der parlamentarischen Kommission wurde von verschiedener Seite festgestellt, dass das heutige System der amtlichen Werte zu starr und unbeweglich sei. Die Finanzdirektion sollte deshalb veranlassen, dass möglichst bald nach der Verabschiedung dieses Dekrets eine Neuüberprüfung des gesamten Systems an die Hand genommen wird. In diesem Zusammenhang müsste nach unserer Auffassung auf alle Fälle auch die Frage der Indexierung der Grundstücke geprüft werden. Trotz den gegenwärtigen Dämpfungsmassnahmen werden die neuen amtlichen Werte, wie sie aus dem Dekret resultieren werden, schon bald wieder hoffnungslos überholt sein. Wir haben das 1967 bereits erlebt, als in städtischen Verhältnissen mit dem Inkrafttreten des Dekrets Liegenschaften zum Zwei- bis Zweieinhalbfachen des amtlichen Wertes verkauft wurden. Bei der Gebäudeversicherung fand man anlässlich der letzten Gesetzesrevision den gangbaren Weg mit der Indexierung der Werte, und es scheint uns, dass es bei gutem Willen möglich sein sollte, diese Methode auch bei der Vermögensbewertung anzuwenden. Dieses Postulat ist umso dringlicher, als gerade die Steuerstatistik, die wir letzthin erhalten

haben, zeigt, dass 90 Prozent der Steuerpflichtigen lediglich einen Viertel des steuerbaren Vermögens ausweisen, während 10 Prozent der Steuerpflichtigen über drei Viertel des steuerbaren Vermögens verfügen. Daraus geht klar hervor, dass die ungenügende steuerliche Erfassung des Vermögens im Grundeigentum einen kleinen Teil der Steuerpflichtigen einseitig zum Nachteil des andern Teils privilegiert – und dies insbesondere auch zuungunsten der Staatskasse und der Gemeindekassen.

Aus den dargelegten Gründen ist die Mehrheit unserer Fraktion für Eintreten. Ich bitte Sie, ebenfalls Eintreten zu beschliessen.

Krähenbühl. Ich kann auch im Namen der freisinnigen Fraktion bekanntgeben, dass wir für Eintreten auf diesen Dekretsentwurf votieren werden.

Es wurde hier schon gesagt, dass man nicht mit besonderer Begeisterung eintreten will. Ich kann dies auch im Namen meiner Fraktion bestätigen. Die Tatsache, dass die amtlichen Werte heute nicht mehr aussagekräftig sind, obschon sie erst im Jahre 1967 letztmals revidiert wurden, geht klar aus dem Vortrag hervor. Heute stellen die amtlichen Werte nur noch fiktive Werte dar. Die Divergenzen, die sich zu den tatsächlichen Werten ergeben, sind uns allen bekannt. Nach der Entwicklung, die sich in den letzten Jahren vollzogen hat, ist das Auseinanderklaffen zwischen den amtlichen Werten einerseits und den Verkehrswerten anderseits immer schneller vor sich gegangen. Früher brachten die amtlichen Werte noch ein gewisses Moment der Stabilität mit sich. Ich verweise auf den Umstand, dass man früher jahrzehntelang die gleichen amtlichen Werte beibehalten konnte. Nachdem 1870 die amtlichen Werte (Grundsteuerschatzung) eingeführt wurden, musste erstmals nach mehr als 20 Jahren eine Revision vorgenommen werden. Heute ist das nicht mehr der Fall. Die Entwicklung überschlägt sich, und übertrieben ausgedrückt könnte man sagen, man sollte sogar mit jeder Steuerperiode die amtlichen Werte neu festlegen. Aus dieser Entwicklung heraus ziehen wir auch in unserer Fraktion den Schluss, dass das Institut der amtlichen Werte, wie es heute praktiziert wird, an und für sich in Zweifel gezogen und überprüft werden muss. Die Berechnungsgrundlagen sind auf eine lange Dauer angelegt, und wir sehen, dass die Entwicklung damit nicht mehr übereinstimmt. Es wurde denn auch bereits in der Kommission ausgeführt, dass die amtlichen Werte in ihrer heutigen Form überprüft werden müssen, und der Kanton Bern ist ja einer der letzten Kantone, der das heutige starre System noch kennt.

Wir haben gerne zur Kenntnis genommen, dass sowohl der Finanzdirektor wie der Steuerverwalter die Erklärung abgegeben haben, sie seien sich über das Problem durchaus im klaren und verwaltungsintern werde nach neuen Wegen gesucht, um dem unbefriedigenden Zustand beizukommen. Dass die Neuregelung der amtlichen Werte nicht bereits auf den 1. Januar 1975 möglich sein wird, leuchtet durchaus ein. Man wird die Sache sorgfältig prüfen müssen. Auch die freisinnige Fraktion nimmt aber mit Befriedigung zur Kenntnis, dass man bereit ist, das heutige System grundsätzlich zu überprüfen.

Zur Vorlage selber möchte ich noch zwei Bemerkungen anbringen. In der vorberatenden Kommission wurde gesagt, das heute vorliegende Dekret werde ein Provisorium darstellen. Es scheint uns deshalb – und der Artikel 1 Absatz 3 des Dekretsentwurfs geht nach dieser Richtung –, dass bei der Neufestsetzung der amtlichen Werte jetzt nicht ein übermässiger Aufwand im Sinne allzu detaillierter Schätzungen getrieben werden sollte. Es scheint uns, dass hier das Prinzip von generellen Erhöhungen zum Ziele führen sollte.

Der zweite Punkt, den ich noch hervorheben möchte – er wurde auch von Herrn Bürki dargelegt –, ist der Umstand, dass das Planungsrecht mit dem Steuerrecht in Übereinstimmung gebracht werden soll, wobei ich aber sagen muss, dass es auch Fälle geben kann, wo genau das Gegenteil dessen eintritt, was Herr Bürki angeführt hat. Die Steuerverwaltung hat nämlich bis jetzt in gewissen Fällen nicht davon Kenntnis genommen, dass Land in der Übergangszone in bestimmten Gemeinden noch nicht in die Bauzone eingestuft wurde – und trotzdem ist solches Land, das an sich noch landwirtschaftliches Land ist und in der Landwirtschaftszone liegt, in die Übergangszone eingestuft worden, so dass es zu Baulandpreisen versteuert werden musste. Die Übereinstimmung von Steuerrecht und Planungsrecht wird nun zur Folge haben, dass solches Land, das in einem rechtskräftigen Zonenplan noch nicht als Bauland ausgeschieden ist, in Zukunft nicht mehr als Bauland zur Besteuerung herangezogen werden kann. Es wird vielmehr wieder als landwirtschaftliches Land eingestuft werden müssen, so lange die Planungsgrundlagen unverändert bleiben.

Senn. Im Namen der Landesringfraktion empfehle ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf den Dekretsentwurf, der unsere Zustimmung in der vorliegenden Form gefunden hat. Wir betrachten ihn als mehr oder weniger ausgewogen und akzeptabel.

Nun hat Herr Wirz allerdings verschiedene Abänderungsanträge angekündigt. Wir werden bei der Begründung dieser Anträge genau zuhören, und falls sie einseitig sein und nicht auf die planerischen Momente Rücksicht nehmen sollten, müssten wir bei der Annahme solcher Anträge schliesslich unsere Zustimmung zu einer verwässerten Vorlage verweigern.

Meyer (Langenthal). Grundsätzlich bin ich für Eintreten, hoffe aber, dass die im Vorbericht erwähnte Zurückhaltung bei der Festlegung der amtlichen Werte dann auch tatsächlich geübt wird. Aus dem Vortrag (Seite 6) geht hervor, dass im Veranlagungskreis Oberaargau-Emmental Mietzinsniveau für Neuwohnungen, das heisst für Wohnungen in Gebäuden, die seit dem 1. Januar 1947 erstellt wurden, gegenüber dem Mietzinsniveau, das anlässlich der letzten Hauptrevision im Jahre 1967 zugrunde gelegt wurde, um durchschnittlich 41,7 Prozent gestiegen sein soll. Diese Zahl schien mir sehr hoch zu sein, so dass ich selber eine Umfrage bei 21 Eigentümern von Mehrfamilienhäusern, die ihr Gebäude in den Jahren 1956 bis 1964 erstellen liessen, durchgeführt habe. Ich darf auch noch bemerken, dass es sich bei die-

sen Liegenschaften nicht um Gebäude von Subventionskassen oder Baugenossenschaften handelt, ebenso wenig um subventionierte Bauten. Es sind vielmehr Mehrfamilienhäuser, die sich in Privatbesitz befinden. Bei diesen 21 Mehrfamilienhäusern habe ich nun für die fragliche Zeitdauer prozentuale Mietzinserhöhungen von minimal 9,2 Prozent und maximal 28,7 Prozent festgestellt. Ich bin also nirgends nur annähernd auf eine Erhöhung von 41,7 Prozent gestossen, wie sie dem Oberaargauischen Mittel entsprechen soll. Diese Hauseigentümer haben durch ihre Zurückhaltung auf dem Mietzinssektor sicher aktiv mitgeholfen, die Konjunktur zu dämpfen. Glücklicherweise hat es unter den Hauseigentümern nicht nur Konjunkturreiter, wie man das gelegentlich bei Diskussionen in diesem Saal glaubhaft machen will. Was passiert nun, wenn man bei diesen Liegenschaften ich betone ausdrücklich: bei diesen Liegenschaften – den amtlichen Wert gemäss Artikel 19 des Dekrets um ca. 42 Prozent erhöht, lautet doch dieser Artikel: «Als Ertragswert gilt der kapitalisierte, in der betreffenden Gegend» - ich betone: in der betreffenden Gegend - «während der fünfjährigen Bemessungsperiode 1968 bis 1972 im Mittel erzielte und auch weiterhin erzielbare Rohertrag . . . »? Man darf doch nicht behaupten, dass die bis jetzt zurückhaltend gebliebenen Hauseigentümer das Mietzinsniveau in die Höhe getrieben hätten. Die Erhöhung der amtlichen Werte wird als Wechselwirkung eine Erhöhung der Mietzinse zur Folge haben, woraus unter Umständen ein Zustand resultieren kann, der unerwünscht ist. Sollte ich vom Regierungsrat keine befriedigende Antwort auf die von mir gestellte Frage erhalten, wonach man in den erwähnten Fällen Zurückhaltung bei der Festsetzung der amtlichen Werte üben wird, wäre ich gezwungen, zum Artikel 19 einen Abänderungsantrag einzureichen, der dahingehen würde, dass nicht der in der betreffenden Gegend im Mittel erzielte Rohertrag, sondern der tatsächlich erzielte Rohertrag die Grundlage für die Berechnung des Ertragswertes bilden soll.

Haldemann. Ich möchte hier ein Problem anschneiden, mit dem ich in meiner beruflichen Tätigkeit immer wieder konfrontiert werde. Die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke werden nach dem Ertragswert vermögensrechtlich besteuert. Es ist sicher richtig, dass solche Grundstücke in dieser Beziehung eine Sonderregelung erfahren, solange der Eigentümer das Grundstück selber landwirtschaftlich nutzt oder solange der Eigentümer das Grundstück der Landwirtschaft erhält. Es tritt aber immer wieder der Fall ein, wo Personen Land zur mittelfristigen und langfristigen Kapitalanlage kaufen. So kann es vorkommen, dass ein Grundstück mit einem amtlichen Wert von weniger als 100 000 Franken von einer vermögenden Person zu einem Preis von 500 000 Franken gekauft wird, worauf der neue Eigentümer das Grundstück, nachdem er es während einiger Jahre behalten hat, für eine Million Franken weiterverkauft. Wer 500 000 Franken in Form von Obligationen oder Aktien anlegt, zahlt die Vermögenssteuer vom Verkehrswert; wer dagegen Land kauft, zahlt die Vermögenssteuer nur vom amtlichen Wert, der, wie dargestellt, oft wesentlich tiefer ist als der eigentliche Verkehrswert. Dadurch entsteht eine ungleiche Behandlung, die störend ist. Es ist nichts anderes als eine durch das Gesetz legalisierte Steuerhinterziehung.

Man wird mir nun entgegenhalten, wenn der betreffende Landeigentümer sein Land verkaufe, komme er bei der Vermögensgewinnsteuer zum Handkuss. Darauf muss ich jedoch antworten, dass die Vermögensgewinnsteuer berechnet wird auf der Differenz zwischen dem seinerzeitigen Erwerbspreis und dem Verkaufspreis, während der amtliche Wert unberücksichtigt bleibt. Mit andern Worten: Die Differenz von den 100 000 Franken zu den 500 000 Franken, um auf das vorhin erwähnte Beispiel zurückzukommen, wird steuerrechtlich nicht erfasst.

Ich sehe selbstverständlich ein, dass man diese ungleiche Behandlung in der Besteuerung mit der heutigen Vorlage nicht korrigieren kann, weil die gesetzliche Grundlage fehlt. Es hätte mich aber trotzdem interessiert zu vernehmen, ob die Regierung bereit ist, dieses Problem zuhanden der kommenden Gesetzesrevision zu prüfen. Ich werde mir jedenfalls erlauben, im Sinne meiner Ausführungen einen persönlichen Vorstoss zu unternehmen. Zur Lösung des Problems würden verschiedene Wege offenstehen. Im Kanton Zürich beispielsweise besteht die Möglichkeit, Nachsteuern zu verlangen, wenn ein krasser Fall im Sinne meiner Ausführungen vorliegt.

Marti. Im Namen einer Minderheit der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen Rückweisung dieses Dekretsentwurfs an den Regierungsrat.

Ich habe drei Vorträge des Regierungsrates vor mir, einen aus dem Jahre 1954, einen aus dem Jahre 1969 und den heutigen, die sich alle mit der Revision der amtlichen Werte befassen. In allen diesen Vorträgen kommt der Regierungsrat sozusagen zum gleichen Schluss, die Eigenmietwerte der landwirtschaftlichen Liegenschaften seien zu tief, sie sollten den Mietwerten der nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften angepasst werden. Ich zitiere aus dem Vortrag vom Jahre 1954: Betrachtet man Naturalienbezüge und Mietwerte der Wohnungen zusammen, darf festgehalten werden, dass ein landwirtschaftliches Steuereinkommen eine höhere Kaufkraft darstellt als ein entsprechendes Lohneinkommen.» Im des Regierungsrates vom Jahre 1969 steht: «Die stellte Schatzungskommission kantonale Grundsatz auf, dass für vergleichbare landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Wohngebäude der nämliche Mietwert als Grundlage für die Einschätzung zu verwenden sei.» Und im Vortrag zum heutigen Dekret heisst es: «Bei der in Aussicht genommenen Hauptrevision ist das Schwergewicht auf die Festsetzung der Mietwerte für die landwirtschaftlichen Wohngebäude zu legen. Diese müssen besser als bis anhin mit jenen der nichtlandwirtschaftlichen Wohngebäude in Übereinstimmung gebracht werden.» In diesem Zusammenhang will ich Ihnen noch zwei Sätze aus dem Bericht Tschannen vom Jahre 1969 vorlesen, der auch schon zitiert worden ist: «Beim Vergleich der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Eigenmietwerte wurde festge-stellt, dass sich die Differenzierung gelegentlich krass auswirken kann. Besonders bei Liegenschaften in verkehrsgünstiger Lage ist eine den Verhältnissen gerecht werdende Angleichung der Mietwerte anzustreben.»

Man muss sich nun schon fragen, was man davon halten soll. Ich kann nur sagen: «Die Botschaft hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube.» Bei Interventionen in diesem Saale wurde vom Sprecher des Regierungsrates immer wieder versichert, eine Angleichung der Mietwerte werde kommen müssen. Bis jetzt ist sie jedoch nicht erfolgt, und in den Vorträgen lesen wir immer wieder dasselbe. Es stimmt doch etwas nicht, wenn eine gut ausgebaute landwirtschaftliche Wohnung einen Eigenmietwert von 1200 bis 1500 Franken hat, während ein gewöhnliches Einfamilienhaus, das in der genau gleichen Lage, nebenan, liegt, einen Eigenmietwert von 5000 bis 6000 Franken aufweist. Sie werden mir entgegenhalten, man könne eine landwirtschaftliche Wohnung nicht mit einem Einfamilienhaus vergleichen. Aber gerade das muss ich bestreiten. Es gibt heute Wohnungen in landwirtschaftlichen Liegenschaften, die sehr modern eingerichtet sind. Ich behaupte nicht, dass dies für alle landwirtschaftlichen Wohnungen zutrifft, doch sind auch nicht alle Einfamilienhäuser sehr modern eingerichtet.

Genau gleich verhält es sich mit dem amtlichen Wert der Liegenschaften. Ich bestreite nicht, dass der heutige Verkehrswert zum Teil in keinem Verhältnis mehr zum amtlichen Wert steht. Aber heute ist es so, dass die Bewertungsdifferenz zwischen einem Bauernhof und einem Einfamilienhaus unverhältnismässig gross geworden ist. Dazu nur zwei Beispiele:

Ein kleiner landwirtschaftlicher Familienbetrieb in meiner Wohngemeinde wies 1966 einen amtlichen Wert von 60 350 Franken auf, im Jahre 1968 waren es 73 570 Franken, und wenn man nun noch die maximal vorgesehene Erhöhung für landwirtschaftliche Liegenschaften hinzurechnet, kommt man auf rund 80 000 Franken. Neben dieser Liegenschaft steht ein kleines Einfamilienhaus mit $4^{1/2}$ Zimmern, das 1966 einen amtlichen Wert von 43 900 Franken hatte, während es 1968 93 200 Franken waren. Wenn man hier 40 Prozent hinzuschlägt, kommt man auf einen amtlichen Wert von rund 130 000 Franken.

Ein zweites Beispiel: Ein grösserer landwirtschaftlicher Betrieb hatte 1966 einen amtlichen Wert von 128 450 Franken. 1968 stieg der amtliche Wert auf 153 790 Franken. Rechnet man 10 Prozent hinzu, wobei ich immer noch Zweifel hege, dass die Erhöhung bei landwirtschaftlichen Grundstücken tatsächlich 10 Prozent betragen wird, kommt man auf einen neuen amtlichen Wert von 169 000 Franken. In ähnlicher Lage steht ein mittelgrosses Einfamilienhaus mit einem amtlichen Wert von 67 400 Franken im Jahre 1966 und 122 200 Franken im Jahre 1968. Schlägt man hier 40 Prozent hinzu, kommt man für diese Liegenschaft auf einen gleich hohen amtlichen Wert, wie er für die grosse bäuerliche Liegenschaft gelten wird, während das Einfamilienhaus im Jahre 1966 noch einen amtlichen Wert aufwies, der rund 50 Prozent unter demjenigen der landwirtschaftlichen Liegenschaft lag.

Aus diesen Beispielen kommt doch deutlich zum Ausdruck, dass hier etwas nicht stimmen kann.

Von Revision zu Revision wird die amtliche Bewertungsdifferenz zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften grösser. Im Jahre 1967 hatte man die amtlichen Werte für landwirtschaftliche Liegenschaften um maximal 15 Prozent angehoben, jetzt sollen es 5 bis 10 Prozent sein. Für nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften betrug dagegen der Anstieg im Jahre 1967 durchschnittlich 45 Prozent – in meiner Wohngemeinde waren es zum Teil sogar wesentlich mehr –, und heute soll für diese Art von Liegenschaften nochmals eine Erhöhung um 40 Prozent oder mehr, wenn man gleich vorgehen wird wie letztes Mal, Platz greifen.

Ich weiss, dass wir mit diesem Dekret die Bemessungsgrundlagen nicht ändern können. Aus diesem Grunde behalte ich mir vor, gegebenenfalls eine Motion zur Revision des Artikels 54 des Steuergesetzes einzureichen. Um kein Präjudiz zu schaffen, bitte ich Sie, diesen Dekretsentwurf vorläufig an den Regierungsrat zurückzuweisen.

Marchand. La conséquence première et essentielle de l'application de ce décret sera une augmentation des impôts indirects. Or, il n'y a pas si longtemps, en réponse à la question posée par un de nos collègues, le directeur des finances nous avait donné l'assurance que l'amélioration des traitements du personnel de l'Etat n'entraînerait pas une hausse des impôts. Nous constatons aujourd'hui, moins d'une année après cette déclaration, que les craintes émises à l'époque par ce collègue étaient justifiées. Cela dit simplement en passant.

J'espère que le directeur des finances donnera une réponse détaillée aux deux députés qui m'ont précédé à cette tribune. Il m'évitera ainsi de demander des renseignements complémentaires.

Lors de la revision de 1967, la Députation jurassienne avait été frappée, à la lecture du rapport de la Direction des finances, du fait que la valeur officielle des immeubles situés dans le Jura avait été relevée dans une mesure beaucoup plus forte que la moyenne du canton.

Répondant à une interpellation concernant cet objet, le porte-parole du gouvernement avait simplement déclaré que jusque-là, les valeurs officielles des immeubles situés dans le Jura avaient été beaucoup trop basses. Aujourd'hui, la preuve du contraire est faite. En effet, nous lisons dans le rapport que la différence entre la valeur de vente et la valeur officielle est de 138 % pour la ville de Berne, alors qu'elle n'est que de 53 % pour le Jura et de 70 % pour l'ensemble du canton.

On constate d'autre part que dans l'ancien canton, les valeurs de vente sont augmentées de 20 % par rapport aux valeurs officielles, ce qui signifie que dans l'ensemble, ces derniers sont beaucoup plus basses dans l'ensemble du canton que dans le Jura. Comme les nouvelles valeurs officielles seront fixées par appréciation et en pour cent, j'aimerais que M. le directeur des finances nous donne l'assurance que l'on tiendra compte de cette différence

Selon le tableau figurant à la page 5 du rapport, les prix de vente stipulés dans les contrats en 1970 dépassaient dans les proportions suivantes les valeurs officielles: Oberland, 74%; Berne-Ville 138%;

Mittelland, 63%; Emmental-Haute-Argovie, 73%; Seeland, 69%; Jura, 53%. Il importe de réduire l'écart entre les valeurs officielles et les valeurs de vente, qui est en moyenne de 70% dans le canton.

Je ne suis pas opposé à une revision des valeurs officielles des immeubles du canton, mais j'estime qu'elle doit tenir compte de la situation réelle. J'aimerais que M. le directeur des finances nous donne l'assurance que pour les immeubles du Jura, la réévaluation sera inférieure de 10 % environ à celle des immeubles de l'ensemble du canton. S'il ne peut nous donner cette garantie, nous nous verrons obligés de refuser ce décret.

Klopfenstein. Das Amt eines Präsidenten der amtlichen Bewertungskommission in einer Gemeinde ist zwar interessant, aber vielfach auch ungefreut, besonders weil die Eigenmietwerte immer wieder zu Diskussionen Anlass geben. Ich würde es daher begrüssen, wenn die Bestimmungen über die amtliche Bewertung der Liegenschaften einmal von Grund auf neu geregelt würden. Dies müsste natürlich im Gesetz über die Gemeinde- und Staatssteuern geschehen, und ich bin mir selbstverständlich bewusst, dass man eine solche Revision im Rahmen dieser Dekretsberatung nicht vornehmen kann.

Bei einer Neuregelung der Grundlagen sollte man bei der Festsetzung des amtlichen Eigenmietwertes künftig drei Gruppen unterscheiden, erstens landwirtschaftliche Liegenschaften, die vielleicht leicht anzuheben wären, zweitens Liegenschaften für den Eigenbedarf, wobei eine Ausscheidung nach Zweckbauten und Luxusbauten vorzunehmen wäre, und drittens reine Renditenhäuser, Ferienhäuser, Appartements- und Stockwerkeigentum, das nicht für den Eigenbedarf verwendet wird. Wohnungen, die nicht für den Eigenbedarf gebraucht werden, dürfen bei der amtlichen Bewertung schon etwas angehoben werden.

Zu diesem Vorschlag für eine künftige Revision der Grundlagen möchte ich gerne die Meinung des Fachmannes, unseres Finanzdirektors, hören. Wenn man nämlich eine Ausscheidung im dargelegten Sinne vornähme, würden endlich die ungefreuten Diskussionen über die amtliche Bewertung der Liegenschaften, zum Teil wenigstens, aufhören.

Martignoni. Der bisherige Verlauf der Eintretensdebatte hat gezeigt, dass offenbar die Bewertung und Besteuerung der landwirtschaftlichen Grundstücke und der landwirtschaftlichen Eigenmietwerte hier im Vordergrund steht. Ich erlaube mir, dazu ein paar Bemerkungen aus der Sicht der Vorortsgemeinden zu machen.

Es scheint mir, dass dieses Dekret besonders einen Zwiespalt in Erscheinung treten lässt zwischen den Anforderungen des Fiskus und der Forderung nach Steuergerechtigkeit auf der einen Seite und den Anforderungen der Orts-, und Regional- und Finanzplanung der Gemeinden auf der andern Seite. Ich glaube, man kann nicht die eine Seite von der andern trennen. Wir haben heute in der Eintretensdebatte von Kollega Wirz gehört, dass von der SVP-Fraktion Anträge für gewisse Entlastungen gestellt würden. Auf der andern Seite haben die Herren Bürki und Marti auf die Diskre-

panzen hingewiesen zwischen landwirtschaftlichen Grundstücken und Einfamilienhäusern. Die Zahlen, die Herr Marti angeführt hat, mögen stimmen. Man muss dazu allerdings noch einen kleinen Vorbehalt anbringen, indem gelegentlich bei Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern der amtliche Wert bewusst hoch angesetzt wird, um die Finanzierung zu ermöglichen. Das scheint mir jedoch in der ganzen Diskussion eine Nebensache zu sein. Für mich persönlich ist massgeblich, wie die Sache in Einklang zu bringen ist mit der Orts- und Regionalplanung. Es wird gesagt, die Bauern, namentlich die in den Agglomerationen, seien reiche Leute dank dem Grundbesitz. Sie sind aber nicht reiche Leute im landläufigen Sinne, denn sie kassieren weder Zinsen ein noch führen sie ein Leben von reichen Leuten. Solange sie nämlich ihr eigenes Heimwesen bebauen, sind sie wie Leute aus der Arbeiterschaft zu betrachten und nicht wie Millionäre. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied. Wenn man nun die landwirtschaftlichen Grundstücke übermässig besteuern will, werden in vermehrtem Masse landwirtschaftliche Heimwesen aufgegeben, weil dann die Kosten nicht mehr mit dem Ertrag übereinstimmen. Es besteht vielleicht ein gewisses Interesse, dass immer wieder etwas Land zum Verkauf angeboten wird, damit die Bodenpreise nicht zu stark in die Höhe schnellen. Von seiten der Regional- und Ortsplanung aus hat man jedoch kein Interesse daran, dass durch eine starke Mehrbesteuerung landwirtschaftlicher Grundstücke verschiedene Betriebe zur Aufgabe gezwungen werden. Von der Agglomeration aus gesehen muss man froh sein, dass dort immer noch Landwirtschaft betrieben wird, wodurch auch Grünflächen erhalten bleiben, und dies trotz verschiedenen Schwierigkeiten durch Immissionen, die das städtische Leben mit sich bringt; der fiskalische Mehrertrag, der bei einer Höherbewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke herausschauen würde, stände nämlich in keinem Verhältnis zu den Kosten, die der öffentlichen Hand erwachsen würden, wenn sie selber gezwungen wäre, Grünflächen zu erwerben und zu unterhalten. Es ist der Ausdruck vom Landschaftsgärtner gefallen, den man in landwirtschaftlichen Kreisen nicht gerne hört. Man muss aber auf weite Sicht gesehen festhalten, dass die Landwirtschaft in dieser Beziehung doch eine wichtige öffentliche Funktion er-

Zusammenfassend möchte ich folgendes sagen: Es geht uns nicht um irgendwelche parteipolitischen Interessen und auch nicht um Sentimentalitäten, sondern es ist ein ganz nüchternes Kalkül, das wir hier anstellen. Man darf die Schraube im allgemeinen, aber auch im fiskalischen Interesse nicht zu stark anziehen, damit nicht schockartig zu viele Grünflächen zur Überbauung frei werden, wodurch die öffentliche Hand gezwungen würde, selber Grünflächen auszuscheiden und zu unterhalten. Die ganze Situation kommt mir vor wie die Geschichte von den Kirchenmäusen und den Feldmäusen. Die Kirchenmäuse begaben sich nämlich zum König der Tiere und klagten ihm, es würde ihnen schlecht gehen, sie hätten bei den Kirchen nur Brosamen zu essen, die herunterfallen, während die Feldmäuse Vorräte in Hülle und Fülle scheffeln und somit in Saus und Braus leben

könnten. Im Vernehmlassungsverfahren, das der König der Tiere nachher durchgeführt hat, machten die Feldmäuse geltend, sie hätten dafür verschiedene Risiken zu tragen, indem sie Feinden ausgesetzt seien, und ihre Vorräte müssten sie anlegen, weil sie sich im Freien aufhalten würden. Der König der Tiere entschied daraufhin, nach Abwägung des Pro und Kontra, dass sämtliche Vorräte der Feldmäuse vernichtet werden müssten, so dass der Effekt der war, dass niemand etwas davon hatte. Dafür konnten die Kirchenmäuse die Gewissheit haben, dass es auf der Welt gerecht zugeht.

Streit. Diese Eintretensdebatte zeigt einmal mehr, dass man die eigentlichen Probleme der Landwirtschaft gar nicht kennt oder sie nicht kennen will. Ich gestatte mir deshalb, als praktischer Landwirt auch ein paar Worte dazu zu sagen. Ich fasse mich nur ganz allgemein; Einzelfragen werden später von Kollegen behandelt werden.

Das Schätzungsamt des Schweizerischen Bauernverbandes nahm zu diesem Dekret Stellung. Aus seiner Vernehmlassung zitiere ich nur den folgenden Passus: «Schwerwiegende Konsequenzen befürchten wir bei einer weiteren Erhöhung der amtlichen Werte vor allem deshalb, weil der amtliche Wert nicht nur Steuerwert ist, sondern auch die Übernahmepreise bei Hofübergaben, die Festsetzung der Belastungsgrenze und die Bemessung der Pachtzinse gewaltig beeinflusst. Die Überschuldung der Landwirtschaft bzw. die Schmälerung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes verschärft sich auf diese Weise weiter, was angesichts des in Zukunft fernerhin hohen Kapitalbedarfs der Landwirtschaft und ihrer geringen Selbstfinanzierungskraft folgenschwere Auswirkungen haben kann.» Diese Worte treffen eigentlich ins Schwarze. Ich brauchte daher nicht mehr viel beizufügen. Tatsächlich ist die Gültschatzungskommission bei der Festlegung der Übernahmepreise von Bauernhöfen an die amtliche Bewertung gebunden; aber auch eine Hofübergabe vom Vater auf den Sohn stützt sich, vor allem wenn Geschwister vorhanden sind, auf den amtlichen Wert. Nun ist allerdings das Malaise Nr. 1 in der Landwirtschaft – das ist meine persönliche Ansicht, aber sicher auch die Ansicht von Kollegen in diesem Saal – die unbefriedigende Nachfolgesituation. Wir sind uns bewusst, dass während des Ablaufs einer Generation ungefähr die Hälfte der Bauernbetriebe keinen Nachfolger finden werden. Herr Dr. Senn hat dieses Problem in seinem Postulat übrigens ebenfalls angeschnitten. Diese Situation wird noch verschärft, indem heute eine stets wachsende Zahl junger Leute sich weigert, den elterlichen Betrieb zu übernehmen, weil die Finanzierung nur unbefriedigend gelöst werden kann. Früher konnte sich der Landwirt eventuell noch sanieren, indem er eine Bauparzelle verkaufte, was allerdings eine zweifelhafte Sache war, weil man von der Substanz zehren musste. Seit der letzten Revision der amtlichen Werte wurde das Baugesetz eingeführt. Wir reden von Raumplanung. Wir haben die übrige Zone geschaffen. Der Landwirtschaft wurde dadurch auch die erwähnte zweifelhafte Finanzierungsmöglichkeit genommen, ohne die Konsequenzen zu ziehen. Im Gegenteil, die Folge dieses Dekrets

wird sein, dass die amtlichen Werte der Betriebe einschliesslich der Gebäude weiter steigen werden, bilden doch Gebäude und Land nach wie vor eine wirtschaftliche Einheit. Damit werden auch die Übernahmepreise in die Höhe gehen, so dass der Anreiz zur Übernahme eines Bauernbetriebes weiter schrumpfen wird.

Dazu noch folgende Bemerkung: Getrennte Bewertung von Boden und Gebäude in der Landwirtschaft ist eine zweifelhafte Angelegenheit. Sie läuft den entsprechenden Bestimmungen im Zivilgesetzbuch, was das Erbrecht betrifft, und der landwirtschaftlichen Gesetzgebung entgegen. Der amtliche Wert stützt sich auf den Ertragswert. Der Ertragswert ist kapitalisierter Reinertrag (Rohertrag minus Betriebsaufwand). Der Reinertrag entwickelt sich aber, was übrigens auch aus der Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes hervorgeht, die ich eingangs angeführt habe, seit den sechziger Jahren stets rückläufig. Man möge hier auch bedenken, dass der Ertrag pro Flächeneinheit bei erstrebter oder erzwungener Aufstockung der Betriebe wegen extensiverer Bewirtschaftung noch vermehrt zurückgehen wird. Das gleiche trifft zu für Gebiete, denen eine Entvölkerung droht, wie bei gewissen Randgebieten. Hat man sich die Konsequenzen überlegt, wenn man die amtlichen Werte dieser durchschnittlich über die 1. Hypothek hinaus belasteten Betriebe früher oder später gezwungenermassen senken muss? Es werden vor allem Konkurse sein. Es ist dies ein Grund mehr, die Objektivität dieses Dekrets, wie es vorliegt, anzuzweifeln. Wir werden daher gezwungen sein, Abänderungsanträge zu stellen.

Wie wird nun aber dieser Reinertrag in der Praxis erbracht? Auch darüber müssen wir uns im klaren sein. Wenn man zum Gutsbetrieb in Münsigen erklärt, es sei mit der 46-Stunden-Woche und bei einer normalen Entlöhnung der Angestellten nicht möglich, einen Reinertrag zu erwirtschaften, im Gegenteil, es resultiere aus diesem 100-Hektaren-Betrieb ein Defizit in der Grössenordnung von rund 100 000 Franken, so unterstreicht dieser Umstand einmal mehr, unter welchen Bedingungen der Reinertrag in einem Bauernbetrieb erbracht wird - und dieser unter unvergleichbaren Verhältnissen erarbeitete Reinertrag bildet die Grundlage zur Ertragswertberechnung, was in der heutigen Zeit eine mehr als zweifelhafte Sache ist. Ich lade alle, die diese Aussage bezweifeln, ein, sich mit landwirtschaftlichen Betriebsberatern zu unterhalten. Diese Leute setzen sich täglich mit Hofübernahmen und Betriebsfinanzierungen auseinander und können in dieser Beziehung ein Liedlein singen. Auch die junge Bauerngeneration ist kritischer geworden. Vorab sind es die Tüchtigsten, die es sich zweimal überlegen, ob sie sich ihr Leben lang mit der Verzinsung einer übergrossen Schuld abplagen wollen. Ich bin überzeugt, dass früher oder später - es kann unter Umständen gar nicht mehr lange dauern - von diesem Podest aus Vorwürfe fallen werden, warum nicht rechtzeitig auf die fatale Entwicklung in der Landwirtschaft aufmerksam gemacht wurde. Es wird dies der Fall sein, wenn es mit der Pflege des Waldes und der Kulturlandschaft wegen der Entvölkerung der Landwirtschaftszonen zu hapern beginnt.

Diese Überlegungen möchte ich Ihnen zum Eintreten zu bedenken geben.

Michel (Gasel). Grundsätzlich bin ich ebenfalls für Eintreten auf dieses Dekret. Ich möchte bloss festhalten, dass ich in den letzten drei Jahren Gelegenheit hatte, ein paar Sozialdemokraten mehr kennenzulernen, die ich jederzeit schätze. Dagegen muss ich den extremen Hungerleidern nach landwirtschaftlicher Steuergerechtigkeit, deren Sprecher hier offenbar Herr Bürki aus meiner Wohngemeinde ist, doch einiges entgegenhalten. In einer Zeit der Landflucht, wo allzu viele unserer Leute die Landwirtschaft verlassen wie die Mäuse das sinkende Schiff, ist es von Herrn Bürki sehr deplaziert, die restliche Landwirtschaft gewissermassen noch als Zielscheibe für die leere Staatskasse oder für die mangelnden Steuereingänge benützen zu wollen. Insbesondere ist es ungerecht, die Landwirtschaft als Blitzableiter und Zielscheibe herauszukehren in einer Zeit, wo jedermann weiss, dass die Landwirtschaft ihr Einkommen unter Bedingungen erwerben muss, die man in anderen Kreisen nicht mehr schätzt. Ich bitte die Sozialdemokraten, sich diese unfaire Handlungsweise, wie man sie auf die Wahlen hin gegenüber der Landwirtschaft immer wieder praktiziert, nochmals zu überlegen.

Michel (Brienz). Die Breitseite, die hier gegen eine scheinbare Privilegierung der Landwirtschaft geschossen wurde, hat mich als Landwirt, der unter dem Gesichtspunkt des Baugesetzes ausgezont wurde, auch noch hierher gerufen. Die Kollegen Hess, Bürki und Senn haben den Schwerpunkt darauf gelegt, dass das Steuergesetz mit dem Bau- und Planungsgesetz koordiniert werden müsse. In dieser Beziehung bin ich durchaus gleicher Auffassung. Ich war auch ein Befürworter des Bau- und Planungsgesetzes, bin als kleiner Parlamentarier im Lande herumgereist und habe dafür referiert, manchmal gegen grosse Opposition. Als Bauer bin ich dann, wie viele andere auch, in die sogenannte Landwirtschaftszone ausgezont worden, was sicher in Ordnung ist und beabsichtigt war. Als ein ausgezonter Bauer bin ich nun allerdings schwer enttäuscht worden. Im Zusammenhang mit der Diskussion um das Baugesetz wurde uns nämlich teuer und heilig versprochen, wenn wir einmal ein richtiges Planungsgesetz besässen, würde man endlich wissen, wer was sei. Es wurde einem erklärt, wenn die Landwirtschaft einmal keine Möglichkeit mehr habe, sich durch Baulandverkäufe scheinbar zu sanieren, werde man sie nicht mehr plagen und zu ihr Sorge tragen. An diesem Pult hat der jetzige Ständerat Krauchthaler, der ebenfalls ein Befürworter des Baugesetzes war, davor gewarnt, die Landwirtschaft nicht etwa in ein Ghetto zu verbannen und dort zu vergessen. Wenn man nun den Vortrag liest, bekommt man den Eindruck, ein Opfer des guten Willens geworden zu sein. Kaum drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes kommt die Steuerverwaltung und verlangt ebenfalls eine Erhöhung der amtlichen Werte und der Eigenmietwerte in der Landwirtschaftszone. Das macht einen skeptisch. Auf der andern Seite haben wir bis jetzt von Investitionskrediten und von weiteren Hilfen zugunsten der Landwirtschaft, wovon damals ebenfalls gesprochen wurde, nichts mehr gehört. Wenn es jedoch ums Zahlen geht, wird man zur Kasse gebeten.

Ich möchte die Kollegen zu meiner Linken einladen, einmal zu mir nach Hause zu kommen. Ich will ihnen meinen Betrieb und weitere Kleinbauernbetriebe zeigen, um ihnen vor Augen zu führen, dass von einer ungerechten Ansetzung des Eigenmietwertes bei diesen Betrieben keine Rede sein kann. Ich bin überzeugt, dass niemand von ihnen in solchen Verhältnissen wohnen möchte. Ein Misthaufen und ein Silo befinden sich neben dem Haus und Kühe unter der Stube, so dass jemand nicht in der Lage ist, nachts ein Auge zu schliessen, wenn man sich nicht müde von des Tages Lasten zu Bett begibt. Ich wohne zudem in einem Gebiet, in dem drei Monate lang kein Sonnenstrahl zu sehen ist. Ich finde es höchst ungerecht, wenn man nun versucht, Leute, die in solchen Verhältnissen leben müssen, steuerpolitisch dermassen an den Pranger zu stellen und ihnen das Geld unter den Nägeln hervorzudrücken.

Persönlich bin ich durchaus der Auffassung, jedermann solle seinen Teil zur Sanierung der Gemeinde- und Staatsfinanzen beitragen. Nachdem aber hier schon angeregt wurde, man sollte im Hinblick auf die zukünftige Steuergesetzesrevision die ganze Materie neu überdenken, so sollte man sich auch einmal überlegen, ob es denn gerecht ist, dass zum Beispiel jemand, der einen ansehnlichen Lohn bezieht, seinen Lohn nicht kapitalisieren und als Vermögen versteuern muss. Îch habe auch Verwandte, die Beamte sind, und kenne diese Verhältnisse. Für den Bauern ist sein Betrieb sein Werkzeug, das er braucht, um sein Einkommen zu realisieren, das versteuert wird. Zu dieser Steuer hinzu muss er aber noch verschiedene Nebenleistungen erbringen, wie die Liegenschaftssteuer, die Vermögenssteuer und die Tellenpflicht. Nach dem Motto «Viele Hunde sind des Hasen Tod» könnte es doch einmal des Guten zuviel werden. Es ist nicht angängig, dass man eine Gruppe, die am Verschwinden ist, unter dem Gesichtswinkel «den letzten beissen die Hunde» vollständig aus der Welt schaffen will. Es könnte vielleicht früher als man glaubt, der Zeitpunkt eintreffen, wo man die Bauern mit der Lupe suchen muss.

Ich behalte mir fest vor, gegen Eintreten zu stimmen, wenn weiterhin ein Ton in dieser Debatte zu hören ist, wie wir ihn jetzt von einer gewissen Seite gehört haben.

Räz. Auch ich stimme für Eintreten, obschon ich allen Grund hätte, Nichteintreten zu empfehlen. Ich bin der Auffassung, man müsse die Sache prüfen und die notwendigen Anpassungen vornehmen, doch sollte alles in vernünftigem Rahmen geschehen. Der Grund, warum ich an diese Tribüne gekommen bin, ist vor allem im Votum des Herrn Bürki zu suchen. Wir haben im Verlaufe unserer politischen Tätigkeit im Grossen Rat schon ab und zu solche Töne gehört, wie sie heute Herr Bürki angeschlagen hat. Die Platte, die Herr Bürki in seiner kurzen parlamentarischen Tätigkeit im Grossen Rat nun aber immer wieder aufgelegt hat, geht einem doch langsam nach. Es ist nicht in Ordnung, die Landwirtschaft zwischen

den Zeilen als Steuerhinterzieher und Privilegierte zu apostrophieren, nachdem wir vor einem Jahr mitgeholfen haben, sämtliche Besoldungen zu verbessern. Einzig dem System des 13. Monatslohns habe ich nicht zugestimmt. Gegen eine solche Politik, wie sie von Herrn Bürki betrieben worden ist, muss ich protestieren. Herr Bürki sollte sich doch überlegen, warum laufend soviele Bauernbetriebe aufgegeben werden müssen. Das sollte ihn meines Erachtens eines Besseren belehren.

Es wurde schon viele Jahre lang über diese Fragen diskutiert, unter anderem auch in einer grossen paritätischen Kommission, die aus Mitgliedern aus allen Parteien bestanden und alle Details beleuchtet hat. Die Arbeit dieser Kommission hat aber sozusagen zu keinem praktischen Resultat geführt. So war die Situation im Jahre 1965/66, und darum finde ich das Votum Bürki deplaziert.

Zur Indexierung der amtlichen Werte, einer Forderung, die von Herrn Bürki erhoben worden ist, möchte ich sagen: Ich stimme einer Indexierung zu, aber unter der Bedingung, dass alles indexiert wird, auch das bäuerliche Einkommen, damit die Landwirtschaft nicht mehr einen Drittel im Rückstand bleibt.

Mäder. Das letzte Votum meines lieben Kollegen Räz veranlasst mich, auch noch das Wort zu ergreifen. Ich bin selbstverständlich ebenfalls für Eintreten.

Diese Eintretensdebatte zeigt, dass im bernischen Grossen Rat auch noch echt politisiert wird. Wenn es um die Steuern geht, so geht es ums Lebendige. Selbstverständlich haben wir alles Verständnis für die Landwirtschaft. Wir geben zu, dass der Beruf des Landwirts kein bequemer Beruf ist, aber ich glaube, so schlimm, wie die Lage der Landwirtschaft hier dargestellt worden ist, verhält es sich nun doch nicht. Man kann nämlich auch einen Bauernbetrieb führen, ohne ein Haus als Eigentum zu besitzen. Ferner mache ich Sie darauf aufmerksam, dass es viele Arbeitnehmer gibt, die in einer Mietwohnung wohnen, und diesen wird auch bei einem hohen Mietzins kein Steuerabzug gestattet. Ich habe vorhin in einer Tageszeitung gelesen, dass in der Überbauung Fellergut 3-Zimmer-Wohnungen zu 635 Franken monatlich, 3 1/2-Zimmer-Wohnungen ab 671 Franken monatlich und 4 1/2-Zimmer-Wohnungen ab 751 Franken monatlich vermietet werden. Das sind für einen Arbeiter sehr hohe Mietzinse. Täglich kommen Leute auf mein Büro und erklären mir, sie würden dringend eine Wohnung benötigen, da ihnen ihre bisherige Wohnung gekündigt worden sei, doch könnten sie sich keine so teure Wohnung leisten. Ich glaube, wir sollten auch ein bisschen an diese Verhältnisse denken. Nicht zuletzt aus dieser Sicht haben wir uns gesagt, es müsse ein gewisser Ausgleich erfolgen. Diesen Umstand müssen Sie unbedingt ebenfalls berück-

In der Landwirtschaft verhält es sich gleich wie bei andern Berufsgruppen, es gibt Leute, denen es finanziell gut geht, und andere. Ich kenne den Fall einer Bauerntochter, die das Seminar besuchte und ein Stipendium bezog. Diese Tochter erklärte nachher ihren Kameradinnen, sie reise nun noch nach Rom oder London, denn das Stipendium müsse noch durchgebracht werden. Nur dank den günstigen steuerlichen Bedingungen für die Landwirtschaft war es dieser Bauernfamilie möglich, für ihre Tochter ein Stipendium zu erhalten. Solche Verhältnisse wecken natürlich den Neid der Kolleginnen, und es sind nicht zuletzt solche Fälle, die bewirken, dass wir gelegentlich etwas sauer reagieren.

Ich bin mir allerdings bewusst, dass man nicht verallgemeinern darf. Von beiden Seiten werden hier sehr oft extreme Beispiele angeführt, die es gelegentlich schwer machen, sich gegenseitig zu finden, weil man immer nur das andere Extrem sieht.

Präsident. Wir haben folgende Situation: Das Wort haben noch für eine kurze Erklärung verlangt die Herren Bürki und Michel (Gasel). Ich beantrage Ihnen, nachher die Rednerliste zu schliessen

Der Rat ist damit einverstanden.

Bürki. Ich möchte hier doch festhalten, dass ich kein Bauernfresser bin. Ich habe mich schon als Knabe in der Landwirtschaft betätigt und habe immer noch Verwandte, die den Beruf des Bauern ausüben. Viele von Ihnen wissen auch, dass ich einen Bruder habe, der Käser von Beruf ist. Auch in meiner Wohngemeinde habe ich oft mit Landwirten zu tun. Der Bauernberuf ist mir also keineswegs fremd. Ich gebe aber zu, dass mein Vater Schriftsetzer war, und als Schriftsetzer hat er schon immer mehr versteuert als der reichste Bauer im Worb. Es ist dies ein altes Problem, das ich schon als Knabe mit auf den Weg bekam.

Den Herren Räz und Michel möchte ich sagen, dass ich vor allem die landwirtschaftlichen Schätzungsnormen aus dem Gesetz, der Botschaft und dem Bericht Tschannen von 1969, der ein neutraler Bericht ist, zitiert habe. Dasselbe hat übrigens auch Herr Marti getan. Ich muss Sie nun schon bitten, nicht polemisch zu werden, sonst müssten wir ganz andere Saiten aufziehen. Ich glaube, es liegt im gegenseitigen Interesse, wenn wir uns verständigen. Damit erreichen wir mehr.

Es wurde mir vorgeworfen, ich hätte vor allem auf die zu niedrige Besteuerung der Landwirtschaft hingewiesen. Ich habe ausdrücklich gesagt, nach dem Bericht Tschannen seien 8 Milliarden Franken in Wohn- und Geschäftsliegenschaften steuerlich nicht erfasst (Seite 5 des Berichtes). Damit ist klar festgestellt, dass es sich hier nicht nur um ein Problem handelt, das die Landwirtschaft angeht. Ich habe von mir aus weiter gesagt, leider würden in bezug auf die Landwirtschaft diesbezügliche Schätzungen fehlen, doch würde ich annehmen, dass in der Landwirtschaft etwa 2 Milliarden Franken an Liegenschaftsbesitz steuerlich nicht erfasst seien. Bei dieser Zahl kann ich mich unter Umständen täuschen, doch glaube ich kaum, dass sie weit neben der Wirklichkeit liegt.

Die Erfassung des Vermögens ist eben ein generelles Problem. Es geht hier um eine objektive steuerliche Vermögensbewertung und nicht um die Ertragsrückgänge, die geltend gemacht wurden und die primär in der Einkommensbesteuerung ihren Niederschlag finden.

Für Herrn Michel (Brienz) habe ich volles Verständnis. Ich weiss, dass es abgelegene Betriebe gibt, die keinen Komfort kennen, sogar im Mittelland, und da versteht es sich von selbst, dass diese Betriebe einen andern Eigenmietwert erhalten müssen als gut eingerichtete Betriebe. Wir setzen uns hier nur für eine gewisse Parität und Gleichbehandlung ein.

Michel (Gasel). Ich möchte Herrn Bürki bestätigen, dass er sich gerne und oft als Freund der Landwirtschaft vorstellt. So hat er sich auch bei den letzten Grossratswahlen in seinem Blatt mit Konterfei als Karrer im Welschland vorgestellt. Er scheint sehr viel davon zu verstehen, doch in seinen Worten und Taten gerät er gelegentlich in Widerspruch.

Zum Votum von Herrn Mäder muss ich bemerken, dass uns gerade dieses Votum wiederum zeigt, wie man immer tendenziös versucht, die Landwirtschaft als Zielscheibe und Blitzableiter hervorzukehren.

Hess, Präsident der Kommission. Alle Fraktionen unterstützen den Eintretensantrag der Kommission. Ein Rückweisungsantrag liegt vor von Herrn Marti im Namen einer Minderheit der sozialdemokratischen Fraktion. Diesen Antrag muss ich namens der Kommission bekämpfen. Ich empfehle Ihnen somit, auf den Dekretsentwurf einzutreten und ihm zuzustimmen.

Zu den verschiedenen Anregungen, zum Teil technischer Natur, wird Herr Regierungsrat Moser Stellung nehmen. Es handelt sich dabei um verwaltungsinterne Fragen, die wir in der Kommission nicht besprochen haben und die ich deshalb nicht beantworten kann.

Die heutige Dekretsrevision stützt sich vor allem auf den Artikel 54 des Steuergesetzes. Alle Anregungen, die eine Änderung dieses Artikels zur Folge hätten, können wir heute nicht beraten; sie werden vielmehr bei der nächsten Steuergesetzesrevision neu vorgebracht werden müssen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte vorerst zum Antrag auf Rückweisung an den Regierungsrat Stellung nehmen. Ich muss Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen. Wer schon seit längerer Zeit Mitglied des Grossen Rates ist, weiss, dass die Dekrete über die amtliche Bewertung der Grundstücke immer zu Diskussionen Anlass gaben. Die Fragen, die heute zur Diskussion gestellt wurden, werden sich bei jeder Revision immer wieder stellen. Mit einer Rückweisung würden wir nichts weiteres erreichen, als die nächste Steuergesetzesrevision, die 1975 in Kraft treten sollte, zu verzögern. Wenn dieses Dekret erst in der Maisession behandelt werden sollte, wären wir nicht in der Lage, auf den 1. Januar 1975 die Revision der amtlichen Werte durchzuführen, auch nicht in einem vereinfachten Verfahren, wie dies heute vorgesehen ist. Bei der letzten Revision standen uns 32 Monate Zeit zur Verfügung, um die Revision vorzunehmen. Diesmal werden es bei einem einfacheren Verfahren – das gebe ich zu – 22 Monate sein, was ein absolutes Minimum darstellt.

Zu diesem Dekretsentwurf, der immerhin 34 Artikel umfasst, liegen Abänderungsanträge zu 4 Artikeln vor. Nach meinem Dafürhalten ist es nicht gerechtfertigt, wegen diesen vier abweichenden Meinungen, allerdings grundsätzlicher Art, Rückweisung zu beschliessen. Die Probleme, zu denen hier Anträge gestellt wurden, werden auch im Mai genau die gleichen sein. Ich muss Sie somit bitten, den Rückweisungsantrag, den Herr Marti gestellt hat, abzulehnen.

Gestatten Sie mir, noch zwei bis drei weitere Bemerkungen anzubringen:

Herr Krähenbühl hat angedeutet, dieses Dekret besitze bloss provisorischen Charakter. Ich muss sagen: Provisorisch in Anführungszeichen. Auf dem Steuersektor ist von mir aus gesehen alles ein Provisorium, wenn wir alle zwei bis vier Jahre Revisionen vornehmen müssen. In diesem Sinne kann ich den Ausdruck «provisorisch» akzeptieren.

Man hat auch gefordert, kein so kompliziertes Verfahren durchzuführen wie bei der letzten Revision, um Kosten zu sparen. Damit bin ich absolut einverstanden. Wir haben es auch so vorgesehen. Ein anderes Verfahren könnten wir uns nicht leisten. Die letzte Revision hat uns fast 10 Millionen Franken gekostet, was in keinem Verhältnis stand zum steuerlichen Mehreingang. Der Chef der amtlichen Bewertung schreibt mir zu diesem Problemkreis: «Für die Hauptrevision werden, abgesehen von solchen für das Bauland, voraussichtlich mindestens 60 000 Augenscheine durchzuführen sein. Davon entfallen rund 35 000 auf das übliche, auf den 1. Januar 1975 so oder so durchzuführende Berichtigungsverfahren.» Mit andern Worten: Dieses Dekret wird ungefähr 25 000 Augenscheine zur Folge haben, was immerhin bedeutend weniger ist als bei der letzten Revision. Ich glaube, ein solches Vorgehen ist verantwortbar. Wir werden uns auf Augenscheine beschränken, die Abweichungen von der Regel zum Gegenstand haben. In diesem Sinne, Herr Meyer, werden auch die Diskrepanzen im Oberaargau, die Sie aufgezeigt haben, geprüft und berichtigt werden. Was wir im Vortrag dargelegt haben, sind nur einzelne Fälle. Mit den rund 25 000 Augenscheinen werden wir aber zahlreiche Abweichungen erfassen können.

Das gleiche möchte ich zu Herrn Marchand sagen. Durch die Augenscheine, die wir auch im Jura, und zwar auf allen Sektoren, vornehmen werden, werden die erwähnten Differenzen zutage gefördert.

Sie dürfen in diesem Zusammenhang eines nicht vergessen: Ein entsprechender Antrag wird in bezug auf die Waldungen gestellt werden in dem Sinne, dass für den Laubwald ein Berichtigungsverfahren im Rahmen dieser Revision verlangt wird. Nach Abschluss der Augenscheine und Festlegung der neuen amtlichen Werte nach den Richtlinien der kantonalen Schätzungskommission werden sämtliche amtlichen Werte gemäss Artikel 6 des Dekrets neu eröffnet. Es wird also dann jedermann, ob bei ihm ein Augenschein vorgenommen wurde oder nicht, die Möglichkeit zur Einsprache haben und eine Überprüfung verlangen können. Im Artikel 6 sind somit alle diesbezüglichen Sicherungen eingebaut. Dieses Verfahren bleibt gewahrt, so dass man nach dieser Richtung, von mir aus gesehen, keine Bedenken zu hegen braucht.

Herr Haldemann hat die gleiche Frage angeschnitten wie Herr Martignoni. Das Problem der Grundstücke, die erschlossen sind und in der Bauzone liegen, die aber noch mit einem landwirtschaftlichen Betrieb zusammenhängen, der vom Eigentümer oder einem Pächter betrieben wird, ist ein echtes Problem. Man muss sich fragen, ob man hier Erleichterungen gewähren will oder nicht. Herr Martignoni weist darauf hin, die Öffentlichkeit habe ein Interesse daran, dass diese Grünflächen erhalten werden. Es handelt sich dabei um eine Planungsfrage. Der Streit geht ja heute darum, ob wir wegen dieser Grünflächen nicht die Bauzone erweitern müssen. Praktisch gesehen sind die Bauzonen, wie sie vor Inkrafttreten des neuen Baugesetzes bestanden haben, zu gross. Verkleinert man sie, so stellt sich die Frage: Ist dann noch Bauland erhältlich, oder müssen wir über die Steuerveranlagung dazu beitragen, dass in diesen Gebieten noch gebaut werden kann? Muss die Bauzone erweitert werden, so werden die Gemeinden über die Bauerschliessungskosten belastet. Hier käme natürlich der Antrag Haldemann auf eine spätere Besteuerung nach dem sogenannten Zürcher System der praktischen Situation entgegen. Diese Anregung hätte wirklich etwas für sich. Wir können dieses Zürcher System heute aber nicht anwenden, weil uns im Steuergesetz die Grundlagen dazu fehlen. Wir werden also erst nach einer Änderung der Grundlagen im Steuergesetz zu dieser Frage endgültig Stellung nehmen können, was, falls wir darauf eintreten, eine nochmalige Dekretsrevision zur Folge haben wird. So sehe ich das Verfahren in diesem Spannungsfeld zwischen den Forderungen der Herren Martignoni und Haldemann.

Das sind meine Bemerkungen zum Eintreten. Ich werde Gelegenheit haben, in der Detailberatung zu den einzelnen Abänderungsanträgen Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie, Eintreten zu beschliessen.

Abstimmung

Detailberatung

Art. 1

Hess, Präsident der Kommission. Im Artikel 1 sind es die Absätze 2 und 3, die gegenüber dem alten Dekret neu sind. Ich möchte dazu kurz die Auskunft bekanntgeben, die wir in der Kommission von den Fachleuten erhalten haben:

Im Absatz 3 ist die Ermittlung der neuen amtlichen Werte durch prozentuale Zuschläge oder Abzüge auf bestehenden Werten festgehalten. Die prozentualen Zuschläge werden differenziert von Gebäudeart zu Gebäudeart. Die Abstufung der prozentualen Zuschläge erfolgt nach den Verhältnissen jeder einzelnen Gemeinde. Die Richtpreise werden ebenfalls nach den Gemeinden festgelegt. Für das Land ist das Zuschlagssystem nicht anwendbar. Zuschläge werden nur gemacht auf Einfamilienhäusern, Wohn- und Geschäftshäusern,

jedoch nicht auf Hotel- und Industrieliegenschaften. In bezug auf den Wald ist zu bemerken, dass anlässlich der letzten Hauptrevision sämtliche Wälder neu bewertet wurden. Wesentliche Änderungen sind hier seither offenbar nicht eingetreten. In besonderen Fällen kann eine nochmalige Begutachtung vorgenommen werden.

Angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr.

Der Redaktor: Lic. oec. W. Bosshard

Achte Sitzung

Dienstag, 13. Februar 1973, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident Freiburghaus

Anwesend sind 192 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Berger, Brawand, Casetti, Deppeler, Hirt, Lachat, Reinhard, Salzmann.

Interpellation Weber (Laufen) — ARA-Arbeiten durch Kreditrestriktionen gesperrt

Wortlaut der Interpellation vom 12. Februar 1973

Die Gemeinde Grellingen wurde vom Kanton schon mehrmals aufgefordert, die Abwassersanierung an die Hand zu nehmen, damit die sich wiederholenden Fischvergiftungen in der Birs nicht mehr vorkommen. Die entsprechenden Baubewilligungen wurden von Kanton und Bund ausgestellt. Mit Schreiben vom 8. Februar 1973 teilt uns die Einwohnergemeinde Grellingen mit, dass ihr im Rahmen der Kreditrestriktionen der Nationalbank die Baukredite nicht gewährt würden.

Ich ersuche den Regierungsrat, bei den zuständigen Behörden des Bundes und der Nationalbank vorstellig zu werden, damit Kreditrestriktionen für Abwasser- und Kehrichtanlagen aufgehoben werden

Dringlichkeit wird verlangt. Gewährt am 13. Februar 1973.

Weber (Laufen). Letzte Woche haben wir hier im Grossen Rat das Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie an die Wasserversorgung verabschiedet. Jedermann von uns erwartete, dass nun die Gemeinden mit Eifer an die Sanierung ihrer Abwässer gehen könnten. Doch heute sind wir enttäuscht. Gestern erhielt ich ein Schreiben der Einwohnergemeinde Grellingen im Laufental, wonach die Banken ihnen keine Baukredite für die bereits bewilligten Kanalisationen gewähren könnten. Somit ist die ganze Abwassersanierung im unteren Laufental wieder in Frage gestellt.

Dieses Vorgehen der Nationalbank und der Kreditinstitute ist für alle diejenigen, die sich für den Gewässerschutz in den Gemeinden eingesetzt haben, ein Schlag ins Gesicht. Am 1. Juli 1972 setzte der Bundesrat das neue eidgenössische Gewässerschutzgesetz in Kraft, welches den Kantonen und Gemeinden eine Frist von zehn Jahren zur Sanierung ihrer Abwässer vorschreibt und Bauten in den Bauzonen verbietet, sofern die Kanalisation nicht innert drei Jahren erstellt wird. Ein halbes Jahr später werden die Kredite für die Erstellung der Anlagen zur Abwassersanierung

und Kehrichtbeseitigung weitgehend gesperrt. Ein solches Vorgehen bringt in allen Kreisen, die sich aktiv und in uneigennütziger Weise für den Umweltschutz einsetzen, Unsicherheit und Enttäuschung. Wir im Laufental wurden schon mehrmals von den umliegenden Kantonen der Verschleppung des Gewässerschutzes bezichtigt. Noch vor einigen Monaten forderte uns der Kanton Basel-Landschaft auf, mit dem Bau der Kanalisationen von Grellingen über Duggingen zur ARA Birs I im Kanton Basel-Landschaft vorwärts zu machen, da immer wieder Klagen über den schlechten Gewässerzustand der Birs eingingen. Und heute, wenn wir vorwärts machen wollen, werden wir durch die Kreditrestriktionen des Bundes daran gehindert.

Aus diesem Grunde fordere ich den Regierungsrat auf, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, damit die Kreditrestriktionen für Baukredite für Abwasser- und Kehrichtbeseitigungsanlagen aufgehoben werden.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Si jamais une interpellation urgente a mérité son nom, c'est bien celle qui vient d'être déposée par M. Weber.

Le Conseil-exécutif a, dans sa séance de ce matin, décidé d'accorder l'urgence à son intervention. Il m'a en même temps chargé d'exprimer ici même son inquiétude en face des mesures de restriction de crédits décrétées par le Conseil fédéral touchant la construction de stations d'épuration, dont la nécessité et l'urgence sont reconnues de chacun. Des communes autres que celle de Grellingue et qui se trouvent en face de problèmes analogues ont lancé un S.O.S. à notre direction.

Le Conseil-exécutif, ainsi que le demande l'interpellateur, M. Weber, interviendra dans les délais les plus brefs tant auprès du Conseil fédéral qu'auprès de la Banque nationale.

Präsident. Der Interpellant erklärt, er sei von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Nun wünscht auch noch Herr Stauffer eine dringliche Angelegenheit vorzutragen; das entspricht einem Antrag auf Diskussion. Der Rat soll darüber entscheiden.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Stauffer ... Mehrheit Dagegen Minderheit

Stauffer (Gampelen). Ich danke Ihnen, dass Sie mir diesen Augenblick bewilligen, um hier ein genau gleichliegendes Problem noch «anzuhängen». Ich wollte nämlich lediglich bemerken, dass die Meliorationen in der genau gleichen Lage sind wie der Gewässerschutz: Auch dort haben wir Kredite, welche vorhanden wären, doch sind die Banken am Plafond angelangt und dürfen nicht mehr auszahlen. Die Arbeiten wären bewilligt und sind im Gang. Ich wollte deshalb den Regierungsrat bitten, zugleich auch für diese Sache zu plädieren. – Ich danke.

Präsident. Wünscht sich auch der Herr Finanzdirektor zu dieser Frage noch zu äussern?

Moser, Finanzdirekor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Augenblick nicht; ich werde darüber in der Maisession Auskunft geben.

Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

Fortsetzung

(Siehe Seite 99 hievor)

Art. 2 - 6

Angenommen.

Art. 7

Hess, Präsident der Kommission. In Artikel 7 Absatz 3 wo die Kostenteilung zwischen Staat und Gemeinden geregelt ist, wurden verschiedene Positionen neu aufgenommen, vor allem der erste Satz: «die kantonale Schatzungskommission, soweit sie im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 in Streitfällen zu entscheiden hat», aber auch die beiden Abschnitte: «die Kontrolle der Bewertungen» und «die erforderlichen Plankopien».

Angenommen.

Art. 8 und 9

Angenommen.

Art. 10

Bürki. Hier hätte ich gerne eine Auskunft im Zusammenhang mit Buchstabe d: Nicht amtlich zu bewerten sind «öffentliche Bauten und Werke auf dem Gebiet der Eigentümergemeinde». Wir hatten uns in der Kommission erkundigt – das wurde dann zur Prüfung entgegengenommen, weshalb ich meinen Antrag zurückzog –, wie es denn mit Gemeinschaftswerken stehe, zum Beispiel einer gemeinsamen ARA, einer Kehrichtverwertungsanlage oder einem Regionalspital, an dem verschiedene Gemeinden beteiligt sind. Hier hätte ich gerne gewusst, wie sich die Regierung dazu stellt. Je nach der Antwort behalte ich mir vor, für die Worte «auf dem Gebiet der Eigentümergemeinde» einen Streichungsantrag zu stellen; denn wir sind der Meinung, Gemeinschaftswerke seien zu fördern und nicht steuerlich zu verhindern.

Hess, Präsident der Kommission. Bei der Diskussion des Artikels 10 in der Kommission wurde uns von seiten der Verwaltung versprochen, hier noch Abklärungen zu treffen und uns darüber Auskunft zu geben. Ich nehme an, das werde der Herr Finanzdirektor heute tun.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben diese Frage genau abgeklärt, auch mit dem Präsidenten der Rekurskommission. Doch kamen wir zum Schluss, dass dieser Buchstabe d aufrechterhalten werden müsse.

Bei den öffentlichen Bauten und Werken ausserhalb des Gebietes der Eigentümergemeinden geht es u. a. um die Frage der Schwellentellen.

Präsident. Stellt Herr Bürki einen Antrag?

Bürki. Ich betrachte es als richtig, dass der Rat hier entscheidet. Die Antwort des Herrn Finanzdirektors würde doch dazu führen, dass zum Beispiel eine Wasserversorgung steuerpflichtig wird, wenn sie von verschiedenen Gemeinden erstellt wird, nicht aber, wenn das eine Gemeinde allein tut. Das betrachte ich als stossend und stelle deshalb den Streichungsantrag für die Worte «auf dem Gebiet der Eigentümergemeinde», so dass Buchstabe d nur noch lauten würde: «öffentliche Bauten und Werke». Damit hätten wir auch für die regionalen Werke die gleiche Ausgangslage wie für die übrigen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe wohl beizufügen vergessen, dass ARA und ähnliche Werke gar nicht bewertet werden. Praktisch könnten Sie das ja gar nicht tun.

Bürki. Dann ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident. Damit ist Artikel 10 bereinigt und angenommen.

Art. 11 - 13

Angenommen.

Art. 14

Hess, Präsident der Kommission. In Artikel 14 wird der Ertragswert festgelegt. Hier haben wir vor allem die prozentualen Ansätze geändert. Zudem war im Entwurf in Artikel 1 zunächst eine 20jährige Bemessungsperiode enthalten; das wurde dann in der Kommission auf zehn Jahre herabgesetzt.

In Absatz 2 wurden die Prozentsätze erhöht, und zwar von 4 auf 4³/₄ Prozent; in Absatz 4 wurde ebenfalls die Bemessungsperiode gekürzt. Das sind die neuen Abschnitte dieses Artikels.

Gerber. In Artikel 13 hat der Rat das Ertragswertprinzip zur Berechnung des Steuerwertes der landwirtschaftlichen Liegenschaften verankert. Dazu ist zu bemerken, dass der Ertragswert eigentlich ein eidgenössischer Begriff ist, er betrifft die kapitalisierte Landgutsrente. Dazu kommt man, indem man vom Rohertrag den Betriebsaufwand abzieht und auch einen Abzug vornimmt für die Verzinsung des Pächterkapitals. Diese Landgutrente muss über eine längere Zeitspanne ermittelt und dann kapitalisiert werden.

Die eidgenössischen Vorschriften lauten nun dahin, dass dafür eine Bemessungsperiode von 1946 bis 1965 berücksichtigt werden muss, also 20 Jahre. Im Kanton Bern hatten wir bisher eine 25 jährige Bemessungsperiode und gehen nun auf zehn Jahre zurück. Das bringt verschiedene Nachteile in dem Sinne mit sich, dass in einer zehnjährigen Periode die Ergebnisse durch eine Häufung guter oder schlechter Jahre verzerrt werden können und damit ungenügend sind;

Nachteile auch in dem Sinne, dass während zehn Jahren im allgemeinen zu wenig umfangreiche statistische Erhebungen möglich sind. Der Vorteil einer zehnjährigen Bemessungsperiode liegt darin, dass der Blick in eine nähere Zukunft natürlich vermehrte Aktualität hat.

Wir haben in unserer Fraktion lange darüber diskutiert und waren mehrheitlich der Auffassung, dass man nicht zu einer zehnjährigen Bemessungsperiode übergehen, sondern eine längere Periode haben sollte. Wir sehen davon ab, einen solchen Antrag zu stellen. Als nicht angezeigt erscheint es uns aber, wenn im Gegensatz zur bisherigen Regelung und im Gegensatz zu den eidgenössischen Vorschriften der Ertragswert aufgeteilt werden soll, indem man einerseits die Grundlage für das Land nimmt, anderseits eine Bemessungsperiode von anderer Dauer für die Gebäudebewertung. Nach unserer Meinung sollten die beiden Perioden gleich lang sein und sich auf die gleichen Jahre abstützen. Zudem würde die fünfjährige Periode gemäss Absatz 4 des Artikels 14 nach eidgenössischen Normen nicht mehr als längere Zeitspanne beurteilt werden können. Die Fraktion stellt deshalb den Antrag, es sei in Absatz 4 die Bemessungsperiode für die Gebäudebewertung zu verlängern, und zwar auf die Jahre 1963 bis 1972, also auf zehn Jahre.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass gerade in letzter Zeit verschiedene schweizerische Kantone die Frage der steuerlichen Bewertung der Landwirtschaft neu bearbeitet haben und dass die Kantone St. Gallen, Luzern, Thurgau, Solothurn und Aargau alle am Ertragswertprinzip festhalten. Das sollten auch wir nach unserer Meinung tun. Deshalb empfehle ich Ihnen, unserem Antrag zuzustimmen und in Absatz 4 des Artikels 14 den letzten Satz wie folgt abzuändern:

«Für Gebäude entspricht der zu 5 bis 8,5 Prozent kapitalisierte Rohertrag während der Jahre 1963 bis 1972 dem Ertragswert (10jährige Bemessungsperiode).»

Bürki. Zu Artikel 14 habe ich einen Antrag eingereicht, der davon ausging, es sei der ganze Artikel etwas zu straffen und zu vereinfachen. Sie sehen, dass im Entwurf Absatz 1 und 2 das Nettoertragssystem vorsehen für die Bewertung von Land und Gebäuden; anderseits sieht Absatz 4 das Nettoertragssystem für das Kultur- und Rebland vor. Das bestreite ich gar nicht, das sei von vorneherein klargestellt. Das scheint auch mir in Ordnung zu sein. Damit kann den unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Auf der anderen Seite sehen wir hier für Gebäude das Rohertrags-System vor, analog Artikel 19 für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke. Ein solches Vorgehen gemäss Absatz 4 ist ganz eindeutig verwaltungsmässig einfacher und auch zweckmässiger, da damit durchgehend der Rohertrag zugrunde gelegt würde. Artikel 54 Absatz 1 und 2 des Steuergesetzes differenziert - wie ich schon heute morgen sagte - den Ertragswertbegriff für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Grundstücke nicht; für beide gilt absolut dieselbe Begründung. Im Vortrag wird auf Seite 14 dazu ausgeführt: «Vollständig neu ist der Absatz 4; er

legalisiert lediglich die nach Abschluss der Hauptrevision 1949 verfolgte Praxis.» Nachdem diese Praxis seit 1949 gehandhabt wird, scheint es uns an der Zeit, auf 1975 damit wirklich ernst zu machen und den alten Zopf abzuschneiden. In der parlamentarischen Kommission hat der Chefexperte für die landwirtschaftlichen Werte zu diesem Punkt ausgeführt, praktisch werde heute regelmässig nach Absatz 4 bewertet. Nach unserer Auffassung wäre daraus die Schlussfolgerung zu ziehen; wir haben deshalb einen entsprechenden Antrag eingereicht, der lautet:

«Absatz 1 und 2 sind zu streichen; Absatz 1 ist neu der bisherige Absatz 4, wobei der Ingress entsprechend angepasst werden muss:

"Als Ertragswert für Kulturland und Reben gilt die zu 4½ Prozent kapitalisierte Gutsrente der Jahre 1963 bis 1972, wobei zur Berechnung der Gutsrente der auf die Gebäude entfallende Rohertrag und der entsprechende Betriebsaufwand unberücksichtigt bleiben. Für die Gebäude entspricht der zu 4,5 bis 8,5 Prozent kapitalisierte Rohertrag während der Jahre 1968 bis 1972 dem Ertragswert (fünfjährige Bemessungsperiode)."»

Als Absatz 2 figuriert dann der unveränderte Text des bisherigen Absatzes 3.

Eine kurze Bemerkung noch zu meiner Änderung in Absatz 1, wo ich im Minimum statt 5 Prozent deren 4,5 Prozent erwähne. Damit hätten wir gleichgezogen mit Artikel 19 für die übrigen Gebäude. Es ist nicht einzusehen, warum für landwirtschaftliche Gebäude andere Kapitalisierungssätze vorgesehen werden sollen, denn beim Maximum geht man ja auch gleich weit. In der Praxis würde das nichts ändern, aber es würde klarere Rechtsverhältnisse schaffen, denn heute weiss man manchmal nicht genau, was eigentlich für Gebäude zugrundegelegt werden soll.

Bitte erlauben Sie mir noch eine kurze Bemerkung zum soeben vorgetragenen Antrag Gerber. Dazu ist festzuhalten, dass für die übrigen Gebäude die fünfjährige Bemessungsperiode gilt und wir damit gleichziehen wollten. Ich sehe nicht ein, warum man nun dort auf eine zehnjährige Periode gehen soll. Das wird die Einschätzung bestimmt erschweren. Es geht ja um eine Gebäudenicht um eine Vermögensschätzung. Der Ertrag ist ja – wie schon früher gesagt – zu schätzen im Zusammenhang mit dem Einkommen und nicht mit dem Vermögen.

Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Arni. Persönlich stimme ich dem Antrag Gerber zu, obwohl damit von Bauernseite aus ein Kompromiss geschlossen wird. Unmöglich ist es mir aber, dem neuen Absatz 4 des Artikels 14 zuzustimmen. Wir erblicken darin eine weitere Durchlöcherung des Ertragswertprinzips. Darnach wird bei getrennter Bewertung von Land und Gebäude – was ja auch im Kanton Bern die Regel darstellt – nicht auf den Gebäudemietwert der Bemessungsperiode gemäss Absatz 1 abgestellt, sondern auf eine bloss fünfjährige Periode. Beim Land soll also künftig eine zehnjährige, bei den Gebäuden eine fünfjährige Grundlagenperiode massgebend sein. Bisher – insbesondere nach dem eidgenössischen Schatzungsreglement – hat ein Landwirtschaftsbetrieb in der Ertragswertschatzung als Einheit gegolten. Damit wird angestrebt, die landwirtschaftlichen Wohngebäude gleich zu taxieren wie die vergleichbaren nichtlandwirtschaftlichen Objekte. Die Bewertung folgt also offensichtlich den Grundsätzen der Artikel 19 und 21 des Dekretes, indem der mittlere Rohertrag der fünfjährigen Periode 1968 bis 1972 mit 4,5 bis 8,5 Prozent kapitalisiert wird. Zwischen dem Ertragswert eines landwirtschaftlichen und eines nichtlandwirtschaftlichen Gebäudes wird also bei gleichen Verhältnissen in Zukunft nicht mehr unterschieden. Es ist dabei aber mindestens auf eine gleich lange Bemessungsperiode abzustellen.

Es ist in diesem Zusammenhang aber darauf aufmerksam zu machen, dass das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen in der schweizerischen Landwirtschaft nur etwa 70 Prozent des gesamtschweizerischen Durchschnittes erreicht. - Weiter ist zu betonen, dass durch den starken Rückgang der bäuerlichen Bevölkerung der Ausnützungsgrad der Wohnungen in Bauernhäusern immer schlechter wird. Die «Gaden», die früher als Wohnraum zur Verfügung standen, sind heute meistens leer und dienen nur noch als Abstellräume. Deshalb erachte ich es als falsch, diese Zimmer voll als Wohnräume anzurechnen. Ein Vergleich mit städtischen Verhältnissen, wo auch Einzelpersonen in Villen alle Räume angerechnet werden, ist doch nicht haltbar. In Städten und Dörfern sind leere Zimmer jederzeit vermietbar; in Bauernhäusern aber genügen die sanitarischen Einrichtungen den heutigen Anforderungen oft nicht; zudem liegen viele Bauernhäuser abseits, so dass eine Vermietung schon aus diesem Grunde unmöglich ist.

Als ein letzter Nachteil ist noch hinzuweisen auf die Geruchseinwirkungen durch Miststöcke und Schweineställe, die bei der Mietzinsbewertung ebenfalls zu berücksichtigen wären. Ich bitte Sie also, dem Antrag Gerber zuzustimmen.

Gerber. Ich habe den Antrag Bürki vor mir und stelle dabei fest, dass er für die Gebäude anstelle des Ertragswertes neu den Rohertrag nehmen will. Damit weicht er von dem in Artikel 13 verankerten Prinzip ab. Ich muss Sie deshalb bitten, den Antrag Bürki abzulehnen.

Hess, Präsident der Kommission. Zu Artikel 14 liegen die Anträge Gerber und Bürki vor. Der Antrag Gerber bringt eine Weiterung in Absatz 4, indem die Bemessungsperiode von bisher fünf auf zehn Jahre erstreckt werden soll. Die Kommission hat diese Frage besprochen und mit 9:3 Stimmen dem im Entwurf enthaltenen Antrag zugestimmt.

Der Antrag Bürki wünscht eine Neukonzipierung des ganzen Artikels 14, indem Absatz 1 und 2 gestrichen werden sollen. Im neu konzipierten Absatz 1 wäre dann für die Gebäude der Rohertrag als Bewertungsgrundlage enthalten, nicht mehr der Nettoertrag. Herr Gerber hat sich schon vorhin dazu geäussert und lehnt es von sich aus ab. Wir haben diesen Artikel in der Kommission ausgiebig diskutiert. Als Kommissionspräsident muss ich beide Anträge ablehnen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Antrag Bürki eine grundsätz-

liche Bemerkung: Wir wollen die Sache doch nicht komplizieren; wir sollten deshalb bei dem von der Kommission konzipierten Artikel 14 bleiben

Praktisch bleibt dann noch die Frage offen, ob man hier auf fünf oder zehn Jahre Bemessungsperiode gehen wolle. In der Verwaltung waren wir der Meinung, dass in bezug auf die landwirtschaftlichen Gebäude in den letzten zehn Jahren doch ganz wesentliche Fortschritte erzielt worden sind, so dass diese nicht grundsätzlich anders behandelt werden sollten als die nichtlandwirtschaftlichen Gebäude. Wir wollten deshalb für alle eine fünfjährige Dauer vorsehen.

Was Herr Arni ins Feld führte, kommt dann zum Ausdruck beim Kapitalisierungssatz, wenn man die einzelnen Räumlichkeiten für die Mietzinsbewertung berücksichtigt.

Nach unserer Meinung sollte man also zu einer fünfjährigen Bemessungsdauer kommen; das ist ein Politikum, der Rat soll entscheiden.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung des Artikels 14. Es liegen die beiden Anträge Bürki und Gerber vor, die einander nicht ganz ausschliessen. Ich beantrage deshalb – da es auch nicht dieselben Abschnitte betrifft –, über beide Anträge separat abzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Bürki	. Minderheit
Dagegen	. Grosse Mehrheit
Für den Antrag Gerber	67 Stimmen
Dagegen	65 Stimmen

Beschluss:

(Absatz 4 letzter Satz)

Für Gebäude entspricht der zu 5 bis 8¹/₂ Prozent kapitalisierte Rohertrag während der Jahre 1963 bis 1972 dem Ertragswert (zehnjährige Bemessungsperiode).

Art. 15

Angenommen.

Art. 16

Annen. Auch bei der amtlichen Bewertung der Wälder müsste man - wollte man eine korrekte Besteuerung herbeiführen – eine eingehende Revision vornehmen und namentlich grössere Differenzierungen vorsehen. Dass das aus Kostengründen möglichst einfach geschehen müsste, ist uns klar. Im Vortrag zu diesem Dekret heisst es, von einer Neubewertung der Wälder könne Umgang genommen werden, weil sich das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag nur unwesentlich verändert habe. Damit kann sich die Waldwirtschaft nur bedingt einverstanden erklären, denn nur in gut gelegenen Wäldern ist das Verhältnis seit 1967 einigermassen gleichgeblieben. In abgelegenen Waldungen und für Buchenwälder verkleinert sich der Reinertrag rapid, und die Zahl der defizitärer Bewirtschaftung Waldungen mit nimmt bedenklich zu. Man müsste schon vom Ertragswert-System abgehen, wollte man diese Wälder gleich belassen. Ob man bei Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 hier der Sache gerecht wird, ist zu bezweifeln, ganz besonders, weil das Tempo der Ertragsverschlechterung immer weiter zunimmt. Die ganze Entwicklung des Verhältnisses Umweltschutz/Abgeltung der Dienste an der Öffentlichkeit, die der Wald leistet, ist schwer vorauszusehen. Deshalb stelle ich den Antrag, es sei ein neuer Absatz 3 aufzunehmen:

«Für Waldungen in extremen Berglagen oder mit überwiegendem Laubholzanteil kann eine Zwischenrevision verlangt werden.»

Wenn dann die kantonale Schätzungskommission die Ertragsergebnisse der Waldungen mit Wirtschaftsplan zwecks Aufteilung der Schatzungsnormen vor sich hat, wird auch sie zur Feststellung gelangen, wie notwendig eine grössere Differenzierung der amtlichen Werte der verschieden gelagerten Wälder ist. Man wird - so hoffen wir - die Revision so korrekt und so weit wie möglich vornehmen. Aber selbst die kantonale Kommission wird dann froh sein, wenn sie sich auf die Möglichkeit einer Zwischenrevision abstützen kann. Das ist das Postulat des Vereins bernischer Waldbesitzer, der bereits eine Kommission eingesetzt hat, um die Sache zu überprüfen. Weil diese Kommission die Grundlagen erst jetzt bereitgestellt hat, konnte man sich bei der Dekretsberatung zu diesem Artikel noch nicht detailliert äussern. - Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Wirz. Ich unterstütze den Antrag Annen; es ist tatsächlich so, dass der Wald auf der einen Seite an Ertrag immer mehr abnimmt, auf der andern Seite aber im Zeichen des Umweltschutzes immer mehr als Erholungsgebiet für die städtische Bevölkerung dient, sei das für Spaziergänge, für Langlauf, fürs Pilzesuchen oder als allgemeines Erholungsgebiet.

Es kommt im Zusammenhang mit dem Wald aber noch etwas dazu. Im neuen Forstgesetz - das noch zur Volksabstimmung gelangen wird – ist in Artikel 54 festgehalten, wenn ein Wald durch die Bevölkerung übermässig beansprucht oder gar geschädigt werde, habe der Eigentümer Anrecht auf Beiträge der Gemeinden für vorbeu-Beitragsmöglichkeit gende Massnahmen, mit durch den Staat. Ich stelle nun keinen Antrag im Zusammenhang mit diesem Artikel 16, möchte aber anregen, es sei die Frage zu prüfen, ob nicht in den Richtlinien der Schatzungskommission dieser Umstand zu berücksichtigen wäre. Das ergäbe vielleicht eine elegantere Lösung, als wenn der Waldbesitzer zur Gemeinde und zum Staat gehen müsste, um Beiträge zu erbitten. Das liesse sich vielleicht einfacher mit einem Pauschalabzug beim amtlichen Wert erledigen.

Hess, Präsident der Kommission. Von der Kommission aus muss ich den Antrag Annen ablehnen, und zwar unter Hinweis auf meine Erklärung in der Eintretensdebatte, dass anlässlich der letzten Hauptrevision sämtliche Wälder neu bewertet worden sind. Wesentliche Änderungen sind seither nicht eingetreten. In speziellen Fällen kann eine nochmalige Begutachtung vorgenommen werden. Ich glaube deshalb nicht, dass es

notwendig wäre, in diesem Dekret einen neuen Absatz 3 in Artikel 16 aufzunehmen. Ich muss Sie bitten, den Antrag Annen abzulehnen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In formeller Hinsicht ergibt sich ein Widerspruch im Antrag Annen. Wir führen hier eine neue amtliche Bewertung mit grundlegenden Vorschriften durch. Gestützt darauf werden dann die Normen festgelegt, nach denen geschätzt wird. Nun beantragt er in diesem Absatz 3 eine Zwischenrevision. Damit haben wir eine Hauptrevision, in diesem Artikel für die Wälder dann eine Zwischenrevision. Angesichts dieser Gesamtrevision ist ein solcher Absatz 3 absolut überflüssig. Ich habe ja bereits heute morgen erklärt: Grundsätzlich wird alles neu bewertet. Beim Wald aber wird praktisch nichts geändert. Sollte aber etwas geändert werden, dann wird sich das nach unserer Auffassung automatisch ergeben, wenn nach Veröffentlichung der Schatzung für die Wälder jemand nicht einverstanden ist und Einsprache erhebt. Bei einer Annahme dieses Antrages Annen aber müssten wir von Amtes wegen jedes Waldstück neu einschätzen. Das würde eine Belastung der ganzen Revision bedeuten, die wir hier durchführen wollen.

Nach meiner Meinung gehört das, was Herr Annen will, in die Normen, die wir herausgeben werden, aber nicht ins Dekret. Im Hinblick auf diese organisatorischen Fragen möchte ich Sie deshalb bitten (und weil dem Wunsch des Herrn Annen in den Normen Rechnung getragen werden kann), den Antrag Annen abzulehnen.

Herrn Grossrat Wirz möchte ich noch sagen, dass wir das von ihm aufgeworfene Problem prüfen werden.

Abstimmung

Art. 17 und 18

Angenommen.

Art. 19

Hess, Präsident der Kommission. In Artikel 19 finden wir ebenfalls gewisse Änderungen in bezug auf die Bemessungsperiode von fünf Jahren; neu ist auch die Bestimmung: «ohne Abzug der Unterhalts-, Verwaltungs- und Betriebskosten ...». Das kann aber nicht geändert werden, weil es in Artikel 54 des Steuergesetzes festgehalten ist.

In Absatz 2 ist eine Änderung des Kapitalisierungssatzes von $4^{1/2}$ bis $8^{1/2}$ Prozent enthalten.

Kunz (Goldiwil). Mein Abänderungsantrag ist eher kosmetischer Natur. Im zweitletzten Satz des Artikels 19 Ziffer 1 heisst es am Schluss «des Grundstückes oder Gebäudes». Nun beantrage ich, die beiden Wörter «oder Gebäudes» zu streichen. In allen früheren Artikeln finden wir den Begriff «Grundstück», in welchem Land und Gebäude inbegriffen sind. Ich habe mich belehren lassen, dass dies ein Begriff aus dem ZGB sei, unter dem sowohl Gebäude wie Land verstanden werde.

Wenn man also trennen wollte zwischen Gebäude und Land, müsste man sagen: Land und Gebäude, wie das übrigens bereits in Artikel 14 Ziffer 4 gehandhabt wurde.

Meyer (Langenthal). Nach Rücksprache mit dem Herrn Finanzdirektor und Herrn Steuerverwalter Häsler verzichte ich auf eine Abänderung des Artikels 19 im Sinne meines Eintretensvotums, das im Dekret eine individuellere Bewertung der amtlichen Werte vorgesehen hätte. In der Mittagspause bin ich zwar durch einen Ratskollegen in meiner Auffassung eher bestärkt worden, dass ein echtes Problem zwischen der Erhöhung der amtlichen Werte und der Erhöhung von Mietzinsen spielen könne und auch schon gespielt habe. Ein Beispiel, das sich wirklich so ereignet haben soll: Eine Frau besass ein 10-Familienhaus, in welchem günstige Mietzinse galten. Die Frau wollte diese Mieten tief halten. Bei der letzten Bewertung wurde der amtliche Wert aber hoch eingesetzt. Die Frau hat rekurriert, wurde jedoch abgewiesen. Die Folge war, dass die zehn Mieter entsprechend dem amtlichen Wert nun höhere Mieten bezahlen mussten.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat und die Verwaltung, Artikel 19 in der Anwendung nicht eng auszulegen, sondern bei Mehrfamilienhausbesitzern, die wirklich die Mieten durchschnittlich tief halten, den Ertragswert – und damit den amtlichen Wert – entsprechend tief anzusetzen, damit der Eigentümer nicht veranlasst wird, die Mieten dem neuen amtlichen Wert entsprechend zu erhöhen und wir dann unter Umständen vom Staat aus Mietzinszuschüsse gewähren müssen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Kunz hat an sich recht. Bei Grundstücken sind die Gebäude inbegriffen. Wenn wir es hier aufgenommen haben, geschah dies in der Absicht, besonders auf Baurecht-Gebäude hinzuweisen.

Rechtlich gesehen halte ich dafür: Man könnte dem Antrag Kunz stattgeben und die beiden Wörter «oder Gebäudes» streichen. Ich erkläre hier dazu: Baurecht-Gebäude wären dann darunter verstanden.

Abstimmung

Für den Antrag Kunz Mehrheit Dagegen Minderheit (Sehr viele Enthaltungen)

Beschluss:

Abs. 1

... Zum Rohertrag gehören auch die dem Eigenbedarf des Eigentümers oder Nutzniessers dienenden Nutzungen des Grundstückes.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe noch Herrn Meyer zu antworten, der erwähnte, es könnten sich in der Praxis Situationen ergeben, da wir einen Einfluss nehmen auf die Mieten im Sinne einer Erhöhung, wenn wir zu hoch einschätzen. Wir nehmen das zur Kenntnis und werden bei der Ausarbeitung

der Normen versuchen, diesem Gedanken Rechnung zu tragen. Einen Antrag hat Herr Meyer ja nicht gestellt.

Art. 20 und 21

Angenommen.

Art. 22

Hess, Präsident der Kommission. In diesem Artikel wurde Absatz 3 neu aufgenommen: «Als Neuwert gilt der Wiederbeschaffungswert im Mittel der Jahre 1968 bis 1972».

Angenommen.

Art. 23

Angenommen.

Art. 24

Annen. Zu Artikel 24 stelle ich den Antrag, es sei in Absatz 1 der letzte Satz zu streichen: «Davon ausgenommen sind Grundstücke oder Grundstückteile ...». Dagegen sei ein neuer Absatz 4 aufzunehmen:

«Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Grundstückteile in der Bauzone sind bis zu ihrer Zweckentfremdung (Verkauf als Bauland und bezügliche Vermarchung) nach Artikel 13 und 14 zu bewerten. Dem Ertragswert dieser Grundstükke sind die anteilmässigen Erschliessungskosten hinzuzurechnen. Grundstücke und Grundstückteile, die zum mehr als zehnfachen landwirtschaftlichen Ertragswert zugekauft worden sind oder zugekauft werden, sind nach Artikel 25 Buchstaben a und b zu bewerten.

Buchstabe c des Artikels 25 ist zu streichen.»

Ich weiss, dass man uns entgegenhalten wird, dieser Antrag könne aufgrund des geltenden Steuergesetzes nicht angenommen werden. Wenn der Grosse Rat jedoch gewillt ist, diesen Schicksalsartikel - der uns derartige Sorgen bereitet aus der Welt zu schaffen, dann liegt das durchaus im Bereich des möglichen. Die Schätzungskommissionen werden ja in ihrer Arbeit bald mit diesen Schwierigkeiten konfrontiert sein, ebenso die Planungsfunktionäre. Wir stellen immer wieder fest, dass der bäuerliche Grundbesitzer in seinem freiheitlichen Verfügungsrecht eingeschränkt wird; die Öffentlichkeit bestimmt, was mit dem Boden zu geschehen hat. Der Landwirt fügt sich trotzdem den Anforderungen der Planung im grossen und ganzen gut, weil er die Notwendigkeit einer Ordnung im Bodenwesen erkennt. Was nun aber gefährlich wird, ist die Vermischung von Planungsinteressen mit dem Fiskus. Das bestehende Dekret für die amtlichen Werte kennt die Übergangszone, innerhalb welcher auch der landwirtschaftlich genutzte Boden zu zehn Prozent des Verkehrswertes berechnet wird. Dieses System ist als Planungsinstrumentarium noch einigermassen verstanden worden, nicht aber vom Standpunkt der Steuergleichheit.

Nun soll ja die Planung an die Gemeinden übergehen. Da sollte man das Übergehen des landwirtschaftlich genutzten Bodens ins Baugebiet zu erleichtern suchen. Das Baugebiet muss ja aus erschliessungsplanerischen Gründen vor allem eine gewisse Grösse haben, es soll den Bauland-

Bedarf einer Gemeinde auf 15 Jahre hinaus sicherstellen. Gerade weil die Verwertung des Baulandes in einer modernen Bauzone lange auf sich warten lässt – im Mittel wohl zehn Jahre –, ist es höchst ungerecht, über eine hohe amtliche Bewertung des Bodens Steuern von Vermögen einzukassieren, die noch gar nicht existieren. Wer sonst wird in solcher Weise besteuert?

Es wird behauptet, das mache nicht viel aus. Ein Beispiel: Wenn wir einen Landpreis von 70 Franken annehmen, dann ergibt das in unserer Berggemeinde mit unserem Steuersatz eine Belastung pro Hektare von 760 Franken. Es kann dafür aber einzig ein Pachtzins von 450 Franken einkassiert werden. Berücksichtigt man dazu noch die Kosten für Gebäudeunterhalt, wird man die Lage des Verpächters verstehen, umsomehr, als der Pachtzins oftmals kontrolliert und gelegentlich auch fixiert wird.

In den Berggemeinden wird man Mühe haben, nur das Land für die Wohnzone zu finden. Ich glaube nicht, dass eine Berggemeinde via Zonenplan und amtliche Bewertung die Bürger von der Scholle jagen will. Die Vorausbesteuerung von Vermögen an unverkauftem Land ist umso fragwürdiger, als wir nie wissen, was fristgerecht ausgeführt werden kann. Es zeigte sich ja bereits (siehe Seite 16 des Vortrages), dass Fehlplanungen möglich sind. Es wird dort gesagt, dass die bisherige Übergangszone wohl flächenmässig, aber nicht immer örtlich mit dem heutigen Baugebiet übereinstimme. Man muss sich dabei fragen, was mit jenen Leuten geschehen werde, die bisher in der Übergangszone höher besteuert wurden.

Nun zu meinem Antrag: Von jenem Zeitpunkt an, da eine Parzelle zum Zweck der Überbauung verkauft wird, ändert sich bestimmt die Nutzungsrichtung. Wahrscheinlich stellt der Kaufpreis auch einen Ertragswert dar. Als richtig erscheint uns, dass die Aufwendungen für die Erschliessung zum Ertragswert hinzugerechnet werden. Sie stellen ja tatsächlich einen Mehrwert dar.

Damit das vorgeschlagene Bewertungssystem nicht zu Spekulations- und Hortungszwecken missbraucht wird, enthält der Antrag einen Vorschlag, bereits ab Handänderung zum zehnfachen Ertragswert zu bewerten. So modifiziert, dürfte es für alle verantwortbar sein, diesem Antrag zuzustimmen. Damit könnte auch ein Streitpunkt beseitigt werden, der bei der Bewertung immer wieder auflebte. Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem Antrag.

Gafner. Ich will alle die Argumente des Kollegen Annen nicht wiederholen, aber eines hier einmal ganz deutlich sagen: Sowohl an Radio und Fernsehen, wie hier im Saal und in der Presse, hören wir immer wieder vom Konzept der Berggebiete, von der Erhaltung der Berglandwirtschaft und wie wichtig das alles im Zusammenhang mit dem Schutz der Erholungsräume sei.

Es wurde hier ja bereits ausgeführt, dass die fiskalische Mehrbelastung unseres Bodens grosse Schwierigkeiten bringe im Zusammenhang mit der weiteren Bewirtschaftung, weil dadurch die Abwanderung gefördert werde. Nach meiner Meinung kumuliert sich das im Berggebiet, und zwar aus den folgenden Gründen: Wir haben in den Bergen ja eine etwas andere Topographie als Sie

hier unten. Das Land, das noch einigermassen landwirtschaftlich bebaut werden könnte, liegt genau dort, wo auch die Gemeinde am ehesten ihren Infrastruktur-Aufgaben gerecht werden könnte. Also wird man dort ganz automatisch die Bauzone hinlegen, womit das Gebiet unter die erhöhte Besteuerung fällt. Sie haben ja das Beispiel des Kollegen Annen gehört in bezug auf die Richtpreise. Auch wenn man annimmt, dass wir mit den in Artikel 25 genannten zehn Prozent durchkämen, hätten wir dann noch landwirtschaftlich nutzbaren Boden zu sechs oder sieben Franken. Es wird aber niemand hier – sei er nun Bauer oder nicht – behaupten wollen, dass auf derartigem Boden noch eine Existenz möglich sei. Ich bin mir bewusst, dass es in Einzelfällen noch zutreffen mag; aber gerade in den Berggebieten wird es jene Parzellen betreffen, die dem einzelnen Bauern bis dahin das Ausharren noch ermöglicht hatten. Wenn ein Bauer beispielsweise ein günstig gelegenes Landstück besitzt, das nun in die Bauzone gerät und damit einen grösseren amtlichen Wert erhält - die Hanglagen daneben werden ja kaum so hoch bewertet –, dann wird dieser Bauer beim Verlust der günstigen Parzelle im Dorf kaum mehr darauf erpicht sein, ausschliesslich noch «an den Hängen herum zu kriechen». Hier müssen wir einfach weitersehen: Wenn ausgerechnet jene Leute, die noch Bauern bleiben wollen, wegen der erhöhten amtlichen Werte für das günstig gelegene Land zur Aufgabe gezwungen werden, wird das die Abwanderung weiter verstärken. Das geht uns dann alle an, denn wir laufen damit Gefahr, unser Erholungsgebiet zu verlieren. Wer wollte dann noch die Landschaft pflegen, d. h. den Bach verbauen oder auf den Alpen für Sauberkeit sorgen und die Wälder betreuen, die unseren Wasserhaushalt regulieren? Diese Wälder bilden ja mancherorts praktisch einen Bestandteil der Juragewässerkorrektion. Sie mögen nun darüber lachen, primär aber ist es dennoch so. Wir sollten uns vor Augen halten, was da konkret auf uns zukommt. Dabei dürfen wir eines nicht vergessen: Diese paar Franken, die Kanton und Gemeinden hier nun einnehmen, werden wir vielleicht einmal x-fach zurückzahlen müssen, um zu korrigieren, was hier verlorengeht.

Erlauben Sie mir, da ich schon hier stehe, noch eine Frage an den Herrn Finanzdirektor. Werden die Bestimmungen in bezug auf die Basis-Erschliessung im Zusammenhang mit der amtlichen Bewertung nach denselben harten Bräuchen gehandhabt wie beim Baugesetz, wo im Falle einer fünf Meter breiten Strasse alles – Abwässer, Wasser, Licht – verlangt wird? Diese Frage stelle ich, damit wir nicht Gefahr laufen, dass dann plötzlich bei einer 2,5 Meter breiten Güterstrasse – ausgenommen wenn die Basiserschliessung zu 100 Prozent vorhanden ist – einer unter die Formel der 80prozentigen Besteuerung fällt.

Guggenheim. Ich bitte Sie, den Antrag Annen abzulehnen. Er hat ja erklärt, im Prinzip sei er mit der hier im gedruckten Vorschlag unterbreiteten Regelung einverstanden, es gehe ihm aber vor allem darum, Härtefälle auszugleichen, bzw. für die Härtefälle eine Regelung zu finden, die ihnen Rechnung trägt. So habe ich ihn wenigstens

verstanden. – Nun muss ich zu meinem Bedauern feststellen, dass Herr Annen gewissermassen das Kind mit dem Bade ausschüttet, indem er mit seinem Antrag nur noch den Härtefällen Rechnung trägt und diese zum Normalfall erhebt, nämlich jene Ausnahmen, da jemand über längere Zeit ein Grundstück noch landwirtschaftlich nutzen will, das in der Bauzone eingezont ist. Das ist doch nicht der normale Fall, sondern die Ausnahme; und ich glaube nicht, dass wir in einem Gesetz die Ausnahme zur Regel machen sollten, wie es bei einer Annahme des Antrages Annen der Fall wäre.

Die vorgeschlagenen Artikel 24 und 25 werden ja den Interessen der Ortsplanung und den Interessen der Gemeinden Rechnung tragen: 1. wird der Landhortung in gewissem Sinne ein Riegel geschoben, indem auf den Eigentümer Druck ausgeübt wird, Land mit vorhandener Basiserschliessung nicht zu horten, sondern der effektiven Nutzung zuzuführen.

Die der Gemeinde in Form der Erschliessung und Ausstattung des Landes erwachsenen Kosten werden in der Form von Steuergeldern zurückkommen. Dabei denke ich nicht an die Steuern des Landbesitzers über den amtlichen Wert, sondern denke vielmehr daran, dass auf diesem Land eben Wohnungen entstehen oder Betriebe gebaut werden, die wiederum Steuern abwerfen, so dass eben in der Form von Steuern die durch die Gemeinde vorgeschossenen Gelder zurückkommen. Es ist hier daran zu erinnern, dass wir heute pro Quadratmeter erschlossenes Bauland mit mindestens 25 Franken für die Basiserschliessung rechnen müssen; auch für die Ausstattung - Schulhäuser, Verwaltungsgebäude usw. - müssen wir heute - wiederum auf den Quadratmeter umgerechnet - minimal mit einem Betrag von 20 Franken rechnen.

Ich gebe dabei zu, dass es Härtefälle geben kann. Wir treffen solche Fälle ja auch bei den Erschliessungsbeiträgen und kennen sie bei der Mehrwertabschöpfung, die eventuell im neuen Raumplanungsgesetz kommen wird; wir kennen sie aber auch bei Bauland-Umlegungen, d. h. überall dort, wo Landwirte tatsächlich darauf angewiesen sind, der Bauzone zugeteiltes Land weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen, weil ihr Betrieb sonst nicht aufrechterhalten werden könnte. Ich gebe auch zu - das ist hier mehrmals gesagt worden -, dass es in unseren Erholungsgebieten notwendig sein kann, nicht alles eingezonte Land sozusagen auf einmal zu überbauen, weil es dem Erholungsgedanken dient. Wir dürfen anderseits nicht vergessen, dass die Gemeinden für solche Parzellen bereits erhebliche Aufwendungen erbracht haben.

Als Gegenantrag sehe ich deshalb vor – er kommt hier allerdings noch nicht zur Beratung –, den Artikel 27 zu ergänzen in dem Sinne, nicht nur jene Grundstücke zu erfassen, die gestützt auf öffentlich-rechtliche Vorschriften als «nicht-Bauland» in einer Bauzone gelten, sondern dass eine Möglichkeit eingeräumt wird, durch einen Vertrag zwischen Gemeinde und Grundeigentümer derartiges Land zum Ertragswert zu bewerten, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Ich habe deshalb zu Artikel 27 Absatz 2 folgenden Antrag eingereicht:

«Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar auf Grundstücke oder Grundstückteile, für die der Eigentümer mit der Gemeinde vertraglich ein mindestens 15 Jahre dauerndes, entschädigungsloses Bauverbot für nichtlandwirtschaftliche Bauten vereinbart hat. Das Bauverbot ist im Grundbuch anzumerken. Die Dauer des Bauverbots darf nur bei Vorliegen besonderer Umstände, wie veränderte öffentliche Bedürfnisse oder Tod des Eigentümers, verkürzt werden.»

Ich darf darauf hinweisen, dass diese Bestimmung in bezug auf Erschliessungsbeiträge in anderen Kantonen bereits Anwendung findet. Mir sind Fälle aus den Kantonen Zürich und Zug bekannt, in denen diese Bestimmung in Gemeindereglementen Eingang gefunden hat. Zudem ist mir bekannt, dass die Ortsplanung Muri mit derartigen Bestimmungen arbeitet, d. h. dass auch dort vorgesehen ist, mit 15jährigen, entschädigungslosen Bauverboten dieselben Wirkungen zu erzielen.

Michel (Gasel). Bei diesem Artikel muss man sich - gern oder ungern - ans kantonale Baugesetz erinnern, bei welchem die Ausscheidung von Bau- und Landwirtschaftszonen beschlossen wurde. Hier begegnen wir nun den Auswirkungen einer da und dort beobachteten Masslosigkeit; denn bei der Zonenlegung stand man weitherum in einem Entwicklungskomplex: Je mehr, desto besser. Dabei hat man sich nicht nur in Köniz, sondern weit im Lande herum übernommen, wo eben die entsprechenden Leute am Ruder waren. Wenn in letzter Zeit immer wieder Klagen laut werden, man werde in den grossen Ortschaften gewissermassen einzementiert, es fehlten die grünen Oasen oder die grünen Lungen zum Leben, ist doch festzuhalten, dass dieses Gesetz einer solchen Entwicklung noch Vorschub leistet. Es war ja schon bisher kein Vergnügen mehr, beispielsweise Grundstücke mitten in einem Dorf zu bewirtschaften, weil allzu viele Anstösser glaubten, mitsamt ihren Hunden mindestens soviel Anrecht auf die Parzelle zu haben wie jener, der sie bewirtschaftet. Wenn nun noch die hier vorgeschlagene Besteuerung angewendet werden soll, wird es mancher vorziehen, das Land gleich dem Spekulanten zu übergeben, um nicht neben aller Mühe auch noch eine solche Besteuerung zu erleben.

Den Antrag Guggenheim werde ich als absolut gerechtfertigt unterstützen; ich hoffe, er werde dann überall mit dem nötigen Wirklichkeitssinn angewendet werden, gerade zum Nutzen der Bewohner grösserer Ortschaften.

Theiler. Der Argumentation des Herrn Michel kann ich ein gutes Stück weit folgen, doch komme ich zum gegenteiligen Schluss. Die erwähnte Masslosigkeit ist eine Tatsache, nicht nur in Köniz, sondern auch auf der andern Seite von Bern. Wir finden diese Masslosigkeit in manchen Gegenden, sogar in den Berggebieten, wo in einzelnen Gemeinden sozusagen das ganze Gemeindegebiet in Bau- und Industriezonen eingeteilt wurde, aus der Hoffnung heraus, man werde das alles irgendeinmal zu einem teuren Preis verkaufen

können, um dann eben mit dem Land, statt auf demselben zu verdienen. Das ist nicht eine Folge des Baugesetzes, sondern eine Folge davon, dass uns die rechtlichen Möglichkeiten fehlen, das Baugesetz entsprechend abzustützen und die Gemeinden zu veranlassen, es massvoll anzuwenden.

Gerade dieser Artikel 24 könnte eine wirksame Bremse darstellen, indem er viele Gemeinden veranlasst, in den Zonenplänen auf ein vernünftiges Mass zurückzugehen und sich noch einmal zu überlegen, ob wirklich das ganze eingezonte Gebiet innert einer vernünftigen Frist auch überbaut werden könne. Für die Landbesitzer ist es dann nicht gleichgültig, ob das Land in der Bauoder der Landwirtschaftszone eingeteilt ist; sie werden also eine neue Überprüfung eines etwas verunglückten Zonenplanes sicher befürworten. Bisher war es ja eher so, dass sich die Grundeigentümer geradezu drängten, mit ihrem Land in die Bauzone zu kommen: Es hat nichts gekostet, mindestens aber eine vage Aussicht eröffnet, das Land irgendeinmal zu einem guten Preis verkaufen zu können. Das würden wir niemandem missgönnen wenn es nicht für die Gemeinden und ihren Finanzhaushalt verheerende Auswirkungen hätte. Die Gemeinden sind ja verpflichtet, das eingezonte Land zu erschliessen, und wie wir soeben durch Herrn Guggenheim hörten, kostet diese Basiserschliessung mindesten 25 Franken pro Quadratmeter.

Meine Freunde und ich haben immer wieder weitgehende Anträge aus Kreisen der Landwirtschaft unterstützt, wenn sie darauf abzielten, die Existenzgrundlage der Landwirtschaft – und besonders der Berglandwirtschaft – zu verbessern, denn das ist in unserem Kanton wirklich eine Existenzfrage. Der Antrag Annen geht nun aber gerage in umgekehrter Richtung. Er gefährdet bei näherer Betrachtung die Existenzgrundlage gerade ärmerer Berggemeinden, ja er zerstört sie, weil die Gemeinden veranlasst werden, ein viel zu grosses Gebiet einzuzonen; daran können sie finanziell zugrunde gehen, weil sie die Erschliessung finanzieren müssen.

Das würde sich ferner auf das Landschaftsbild verheerend auswirken, und zwar gerade in den besonders schönen Gegenden unseres Kantons, wenn durch das Ausscheiden grosser Baugebiete Streusiedlungen entstehen: Hier ein Block mit Eigentumswohnungen, dort auf der andern Seite einige Chalets, womöglich mitten auf der Skipiste auch noch einige Häuser usw. Wir kennen ja diese Fälle leider nur allzu gut. In der modernen Planung kommt man doch heute immer mehr dazu, nur kleine Gebiete als Bauzone auszuscheiden, die man dann auch wirklich vorweg bebauen kann. Das ergibt dann die Möglichkeit einer rationellen Erschliessung und einer Heranziehung der betreffenden Grundeigentümer zur Finanzierung der Erschliessungskosten.

Im Interesse gerade jener Gemeinden, die die Herren Annen und Michel im Auge haben, bitte ich Sie, den Antrag Annen abzulehnen.

Bürki. Schon heute morgen haben wir betont: Wir begrüssen es, dass nun das Planungs- und Steuerrecht aufeinander abgestimmt werden sollen, denn das hat bisher gefehlt. Das war gerade auch ein Anliegen des Herrn Annen. Nun kann man aber den Pelz einfach nicht waschen, ohne ihn nass zu machen; wir stecken hier in einem jener Teufelskreise, da man die Vorteile haben möchte, ohne aber auch die Nachteile zu übernehmen.

Zur rechtlichen Seite hat bereits Herr Annen erklärt, dass die gesetzliche Grundlage fehle. Nach Steuergesetz muss landwirtschaftlich genutztes Land nach dem Verkehrswert geschätzt werden, sobald es nicht mehr primär von der Nutzung her seinen Wert hat. Das betrifft vor allem voll erschlossenes Land in Bauzonen, wo eben die öffentliche Hand Vorleistungen für die Infrastruktur erbracht hat. Absatz 3 sieht hier aber eine Ausnahmeklausel vor für jene Gemeinden, die Herr Michel erwähnte wegen der zu grossen Bauzonen; es sollen Erschliessungs-Etappenpläne erstellt werden können. Dort muss nicht die ganze Bauzone eingestuft werden, sondern nach Artikel 24 eben nur das, was innerhalb der nächsten 15 Jahre erschlossen werden soll. Wir haben hier also die erste Ausnahme, die den Landwirten in der Grün-Zone eine Weiterexistenz erlaubt, und zwar zu einer Bewertung nach Ertragswert. Mit dieser Möglichkeit bin ich absolut einverstanden.

Im übrigen wurde in der Kommission ein weiterer Punkt aufgezeigt, wo Ausnahmen möglich sind. Artikel 24 erklärt nämlich: «Wo eine andauernde Nachfrage ... besteht ...». Nun gibt es vielleicht gerade im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Restriktionen Gemeinden, in denen eine andauernde Nachfrage nicht mehr bewiesen werden kann, und solche Gemeinden - das erklärte uns der Steuerverwalter in der Kommission – können zugunsten des Steuerpflichtigen den Weg einer Besteuerung nach Ertragswert offenlassen. Hier haben wir also bereits eine zweite Ausnahmeklausel, und in Artikel 25 finden wir noch die Klausel betreffend Härtefälle. Wenn wir dann noch – was ich Ihnen empfehlen möchte – dem Antrag Guggenheim zustimmen, werden wir in Artikel 27 eine weitere Ausweichmöglichkeit haben. Das dürfte sicher genügen und dürfte auch den Vertretern der Landwirtschaft ermöglichen, dieser Vorlage zuzustimmen. Ich bitte Sie darum.

Christen Hans-Rudolf. Ich erlaube mir, einen kleinen Ordnungsantrag zu stellen. Die Ausführungen des Herrn Annen haben Sie sicher beeindruckt. Wer Einblick in die Praxis hat, weiss zudem, dass es die geschilderten Fälle wirklich gibt. Wir wissen aber auch, dass es Extremfälle sind. Mir scheint nun, mit dem Antrag Guggenheim zu Artikel 27 würden sich diese Extremfälle «einfangen lassen». Ich schlage deshalb vor, nun über den Artikel 24 nicht abzustimmen, sondern den Beschluss zu verschieben, bis wir Artikel 27 beraten haben werden und damit wissen, wie sich der Rat zum Antrag Guggenheim stellen wird. Kann der Rat dort zustimmen, wird damit möglicherweise all jenen erleichtert, die dem Antrag Annen zustimmen möchten, es aber aus allgemeinen Gründen nicht können, dem Artikel 24 in der jetzigen Form zuzustimmen. Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zu meinem Verschiebungsantrag.

Präsident. Wir diskutieren den Ordnungsantrag Christen. – Die Diskussion wird nicht benützt.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Christen Grosse Mehrheit

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Antrag Annen muss ich mit Rücksicht auf Artikel 54 Absatz 2 des Steuergesetzes ablehnen. Was Herr Annen wünscht, können wir heute nicht tun. Sein Antrag ist praktisch der Ausfluss aus den beiden Voten Haldimann und Martignoni von heute morgen. Hier prallen eben planerische Gründe einerseits, fiskalische anderseits aufeinander. Schon heute morgen habe ich betont: Wir können diese beiden Anregungen in dieser Revision nicht realisieren, denn wir müssten zunächst Artikel 54 des Steuergesetzes revidieren, bevor wir hier antreten können. Einen anderen Weg sehe ich nicht. Ich muss deshalb den Antrag Annen ablehnen.

Hingegen hat Herr Bürki nun die Härtefälle aufgezählt und gezeigt, wo Ausweichmöglichkeiten bestehen. Eine solche Möglichkeit bietet auch der Antrag Guggenheim, den wir unsererseits annehmen könnten.

Präsident. Die Diskussion zu Artikel 24 betrachte ich selbstverständlich als geschlossen. Wir werden dann nur noch abstimmen, wenn Artikel 27 bereinigt sein wird. Selbstverständlich werden aber, falls das gewünscht wird, die Herren Kommissionspräsident und Finanzdirektor das Wort dazu noch erhalten.

Art. 25

Hess, Präsident der Kommission. Auch dieser Artikel wurde neu konzipiert. Sie finden hier die verschiedenen Ansätze zur Bewertung. Soviel mir bekannt ist, sollen hier noch Abänderungsanträge gestellt werden.

Gerber. Die sehr weitschweifige Diskussion der Eintretensdebatte, aber auch die Beratung des Artikels 24 haben uns gezeigt, dass wir gelegentlich in einen Interessenkonflikt zwischen Fiskus und Planung geraten, weil die Öffentlichkeit darauf angewiesen ist, noch einen gewissen freien Raum zu haben. Eine dritte Komponente haben wir dabei beinahe vergessen, nämlich den Eigentümer.

Nun stellen wir fest, dass in Artikel 25 gegenüber der Fassung von 1964 eine wesentliche Verschärfung in dem Sinne vorgesehen ist, dass Land mit einer Basiserschliessung zu 80 Prozent des Verkehrswertes bewertet werden muss. Wir haben Verständnis dafür, dass wir nicht nur Bauzonen ausscheiden können, sondern dass auch Massnahmen getroffen werden müssen, die durch die steuerliche Belastung eine «Mobilisierung» dieses Baulandes erlauben; wir möchten deshalb den Ansatz von 80 Prozent nicht grundsätzlich ablehnen. Es ist aber noch einmal auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die das für einen Eigentümer mit sich bringen kann, der darauf angewiesen ist, sein Heimwesen weiterhin zu bewirtschaften. Wenn sich nämlich mit der Zeit ergibt, dass ein wesentlicher Teil seiner Parzellen mit einer Basiserschliessung versehen ist, dann wird er wegen des amtlichen Wertes so hoch besteuert, dass ihm die landwirtschaftliche Nutzung vollständig verunmöglicht wird. Sollten Sie dem Artikel in der vorgeschlagenen Form zustimmen, würde das bedeuten, dass der Grosse Rat einen sehr langen Zwick an diese Peitsche knüpft, mit der alle Bauern aus diesen Zonen hinausgejagt werden.

Ich habe mir darum erlaubt, einen Antrag einzureichen in dem Sinne, dass nicht ausschliesslich landwirtschaftlich genutztes Land mit diesen 80 Prozent bewertet wird, wenn die Basiserschliessung vorhanden ist, das restliche Land mit 60 Prozent, aber jenes Land aus der landwirtschaftlichen Betriebseinheit mit zehn Prozent vom Verkehrswert. Das würde der bisherigen Regelung entsprechen. Mein Antrag lautet:

a) auf 80 Prozent des Verkehrswertes für im Sinne von Artikel 71 des Baugesetzes erschlossenes Land (Basiserschliessung).

b) . . .

c) auf zehn Prozent des Verkehrswertes für Land, das eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschafts- oder Gärtnereibetrieb gehört, vorausgesetzt, dass . . .».

Bonny. Wir stehen hier vor relativ schwierigen Problemen, die schon in der Kommission zu grossen Diskussionen Anlass gaben. Bei Artikel 14 Absatz 4 habe ich vorhin dem Antrag Gerber zugestimmt, aus der Überlegung heraus, das lasse sich verantworten. Trotzdem ich dieses Problem also durchaus anerkenne, wäre es mir nun aber nicht möglich, auch diesem Antrag zuzustimmen. Die Konsequenz wäre nämlich - er hat das ja ganz offen dargelegt -, dass das landwirtschaftlich genutzte Land, «das eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschafts- oder Gärtnereibetrieb gehört, vorausgesetzt, dass auch die Wirtschaftsgebäude entsprechend genutzt werden», unbekümmert um eine vorhandene Basiserschliessung immer zu zehn Prozent oder - im Falle einer Härteklausel sogar mit fünf Prozent eingeschätzt werden muss. Nun gilt es, den Zusammenhang mit dem Antrag Guggenheim zu sehen, der ja materiell auch dieses Problem betrifft. Nach meiner Auffassung könnte man dem Antrag Guggenheim zustimmen, denn dann wären die durch Herrn Gerber anvisierten Härtefälle ausgeklammert, und wir kämen in Artikel 25 zu einer sauberen und klaren Lö-

An die Adresse der Vertreter der Landwirtschaft gilt es hier zu betonen: In der Kommission ist man zugunsten der Landwirtschaft weitergegangen, als im Vorschlag des Regierungsrates vorgesehen war. Dort ist nämlich in Buchstabe c neu der letzte Satz hineingekommen: «In Härtefällen kann der amtliche Wert bis auf fünf Prozent des Verkehrswertes ermässigt werden.» Im Vortrag des Regierungsrates hatte es dazu noch geheissen: «Es besteht kein Anlass, die bisher geübte steuerliche Privilegierung, nämlich die Bewertung auf zehn Prozent des Verkehrswertes des in der Bauzone (bzw. in der bisherigen Übergangszone) gelegenen Kulturlandes, das eigentumsrechtlich noch zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, vollständig fallen zu lassen.»

In der Kommission hat man uns anhand von Beispielen gezeigt, dass es gerade in Berggebieten zu Härtefällen kommen kann, wenn die Bauern inmitten einer Bauzone ihrem Beruf treu bleiben wollen.

In der Kommission sind wir auch darauf hingewiesen worden, dass sich hier dann das Problem der Rechtsgleichheit stellt. Die Schwankungsbreite von zehn bis 80 Prozent geht sehr weit, so dass man juristische Bedenken hätte, hier auch noch auf fünf Prozent hinunterzugehen. Ich bin froh, dass Herr Gerber diesen Punkt hier nicht aufgegriffen hat und wiederhole: Ich betrachte die Vorlage in Artikel 25 als ausgewogen, wäre aber bereit, dem von Herrn Gerber aufgezeigten Problem durch eine Zustimmung zum Antrag Guggenheim Rechnung zu tragen.

Aebi (Huttwil). Ich unterstütze den Antrag Gerber voll und ganz, hätte es allerdings vorgezogen, wenn darüber erst nach der Beschlussfassung über Artikel 27 entschieden worden wäre.

Ich habe festgestellt, dass oft von der falschen Vorstellung ausgegangen wird, als ob die Grundeigentümer angefragt worden wären, ob sie in die Bauzone eingereiht werden wollen oder nicht. Man ist weitherum der Auffassung, die Grundeigentümer hätten diese Einzonung gewünscht. Wäre dem so, dann könnte man Artikel 25 ohne weiteres stehen lassen. Wer aber schon mit Ortsplanungen zu tun hatte, weiss, dass viele – vor allem landwirtschaftliche - Grundeigentümer sich gegen eine Einzonung wandten, vielleicht weil in ihrem Betrieb die Nachfolgefrage auf Jahre hinaus gesichert erschien. Im Interesse einer sinnvollen Planung werden sie dann aber zwangsweise eingezont, denn zunächst sind natürlich die planerischen Überlegungen massgebend. Wird ein Bauer aber zwangsweise eingezont, sehe ich darin eine Art Vergewaltigung, für die sie dann noch in eine Kategorie eingereiht werden, in der sie mit 80 Prozent einzuschätzen sind. Ich könnte Ihnen allein aus unserer Gemeinde eine Reihe von Beispielen nennen, bei denen Bauernbetriebe mit einer absolut ausreichenden Existenzgrundlage mit 10 000 bis 30 000 Quadratmetern als Bauland eingezont wurden, die dadurch einen amtlichen Wert von über einer Million bekamen. Man stelle sich vor, was das für diese Betriebe bedeutet: Es ist absolut unmöglich, bei einer derartigen steuerlichen Belastung den Betrieb aufrechtzuerhalten. Ich betrachte das als eine Ungerechtigkeit, abgesehen davon, dass einer früher oder später vielleicht doch verkauft und dann ohnehin zum Handkuss kommt bei der Liegenschaftsgewinnsteuer.

Anders wäre es, wenn wir beispielsweise das zürcherische System hätten, bei dem man die Leute nachbesteuern kann. Das wäre vielleicht für später zu prüfen – Wir hatten seinerzeit Mühe, von der Burgergemeinde Land zu bekommen, um es in der Industriezone als Bauland einzureihen. Wenn nun diese Leute für ihr Entgegenkommen bestraft werden, indem man sie mit 80 Prozent bewertet, dann ist das doch einfach nicht mehr realistisch.

Ich hätte vorgezogen, diesen Artikel erst nach unserem Beschluss über Artikel 27 zu bereinigen; andernfalls würde ich dem Antrag Gerber den Vorzug geben. **Präsident.** Der Antrag Gerber ist dem Antrag Annen sehr ähnlich; praktisch ist die Einheit der Materie gegeben. Ohne eine grosse Diskussion heraufzubeschwören, möchte ich deshalb von mir aus beantragen, auch die Abstimmung über Artikel 25 auszusetzen bis zur Erledigung des Artikels 27. Davon würde dann auch der Antrag Gerber betroffen. Das bedeutet nicht, dass wir nun nicht über Artikel 25 weiter diskutieren, es mag aber zur Klarheit beitragen.

Sind Sie damit einverstanden, mit der Abstimmung über Artikel 25 ebenfalls zuzuwarten, bis Artikel 27 erledigt sein wird? Das ist der Fall.

Hänzi. In Artikel 25 geht es ja um die Bewertung des Landes in Bauzonen. Nun kenne ich einige Fälle in unserer Gegend, in denen letztes Jahr Landkäufe getätigt wurden, und möchte Ihnen daraus einige Beispiele zitieren, um zu zeigen, dass es hier schon etwas erträgt, wenn man gegenüber dem bisherigen Zustand ändern will.

Eine Parzelle mit einem amtlichen Wert von 5430 Franken wurde letztes Jahr verkauft für 172 235 Franken. Eine andere Parzelle, die ebenfalls einem Landwirt gehörte – aber Land in der Bauzone –, umfassend eine Fläche von rund 29 Aren, zu einem amtlichen Wert von 10 700 Franken, wurde letztes Jahr verkauft für 291 650 Franken. Eine dritte Parzelle, ebenfalls einem Landwirt gehörend und umfassend 42 Aren, mit einem amtlichen Wert von 14 850 Franken, wurde verkauft für 403 275 Franken.

Nun noch zwei Beispiele von Parzellen aus der Bauzone, die nicht Landwirten gehörten. Beim einen war der amtliche Wert pro Quadratmeter 18 Franken bzw. für die Parzelle 29 680 Franken; sie wurde verkauft für 200 000 Franken. – Ein letztes Beispiel: Eine Parzelle von elf Aren und einem amtlichen Wert von 15 Franken pro Quadratmeter bzw. für die Parzelle 17 340 Franken, wurde verkauft für 109 820 Franken.

Ich stelle keinen Antrag, wollte Ihnen aber diese Beispiele nicht vorenthalten, weil ich glaube, wir dürfen dem Antrag von Regierung und Kommission zustimmen.

Bürki. Ich bitte Sie, den Antrag Gerber abzulehnen, denn in Artikel 25 dieses Dekretes wird den unterschiedlichen Verhältnissen bereits weitgehend Rechnung getragen: In Buchstabe a geht es um Land, bei welchem die Basiserschliessung vorhanden ist. Hier geht es doch einfach darum, festzustellen, ob das in die Bauzone gehöre oder nicht. Ist es der Fall, dann ist es einfach nötig, dieses Land dann auch tatsächlich für den Bau freizugeben, ausgenommen wenn es um Härtefälle nach Absatz c oder gemäss Antrag Guggenheim geht. Ich bin hier mit dem Vorsitzenden absolut einverstanden, dass ein innerer Zusammenhang besteht.

In Absatz 2 haben wir dann Ausnahmen für die Bewertung von Hausplatz, Umschwung und Gebäude. Ein Landwirt, der in diesem Gebäude wohnen bleibt, wird also nach Absatz c bewertet. Er wird nicht etwa gleich behandelt wie einer, der dort einfach ein Haus neu erstellt. Man ist ihm also schon ganz klar entgegengekommen. Weiter kommt man dem Landeigentümer auch entgegen

bei den massgeblichen Richtpreisen, selbstverständlich unter Berücksichtigung dessen, ob die Basiserschliessung ganz, teilweise oder gar nicht vorhanden ist. Es wird dann noch zusätzlich abgestuft mit den 80, 60 bzw. 10 Prozent. Der Erschliessungsgrad wird also doppelt in die Waagschale geworfen: Zuerst beim Richtpreis und dann bei der Abstufung. Das sollte doch genügen. Die Bewertung mit zehn Prozent, ohne Basiserschliessung, entspricht dem heutigen Recht. Dort kann also einer weiter bleiben, und wenn er sich für 15 Jahre ausnehmen lässt gemäss Antrag Guggenheim, kann er sogar, wie bisher, allein zum Ertragswert besteuert werden.

Iseli. Ich zweifle nicht daran, dass alle meine Vorredner von der Richtigkeit ihrer Aussagen überzeugt waren; aber bezweifeln muss ich, ob alle Gesichtspunkte entsprechend gewürdigt worden seien. Es wird nämlich immer so getan, als ob jene - ich rede nun von den Landwirten - Gebiete in der Bauzone mit Basiserschliessung separate Parzellen wären. Ich habe nun überlegt, was das in unserer Gemeinde ausmachen würde, wenn wir all das mit Basiserschliessung versehene Land – oder wo sie nächstens vorhanden sein wird – zu 80 Prozent bewerten wollten. Von den 26 Betrieben, die in unserer Gemeinde noch vorhanden sind, müssten mindestens deren zehn ganz aussiedeln, d. h. sie müssten das Heimwesen aufgeben und ausserhalb des Dorfes siedeln. In diesem Zusammenhang waren die vorhin genannten Zahlen interessant, wenn zum Beispiel für eine Parzelle mit einem amtlichen Wert von 5000 Franken nachher 8000 Franken bezahlt werden. Wenn aber der betreffende Landwirt ausserhalb des Dorfes neu siedeln muss, dann muss er bei einem mittleren Betrieb für die neue Siedlung mit 500 000 Franken rechnen. Ich möchte Sie bitten, auch das zu berücksichtigen.

Weiter ist die Sache immer wieder so dargestellt worden, als ob die Basiserschliessung durch die öffentliche Hand allein getragen worden wäre. Es ist aber sicher auch in anderen Gemeinden so wie bei uns, wo Strassen durch das Dorf erstellt wurden, für die der Landeigentümer im Dorfkern lediglich mit fünf Franken pro Quadratmeter entschädigt wurde, ausserhalb der Dorfmitte sogar mit drei oder zwei Franken pro Quadratmeter. Jene Landwirte haben also einen beträchtlichen Teil der Basiserschliessungskosten getragen. Wir sehen ja heute, dass bei der Erstellung solcher Strassen in denselben Zonen pro Quadratmeter 40 Franken, 50 Franken oder sogar 60 Franken ausgelegt werden müssen.

Ich bitte, auch das zu bedenken und deshalb dem Antrag Gerber zuzustimmen.

Hess, Präsident der Kommission. Der Antrag Gerber konnte in der Kommission nicht behandelt werden, da er noch nicht vorlag. Dagegen habe ich vorhin zu erwähnen vergessen, dass der Antrag Annen zu Artikel 24 in der Kommission behandelt und abgelehnt wurde. – Nach Rücksprache mit der Verwaltung und dem Herrn Regierungsrat muss ich aber auch den Antrag Gerber ablehnen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe noch Herrn Gafner zu antworten, der sich nach der Basiserschliessung erkundigte. So, wie wir das vorsehen, richtet sie sich nach Artikel 71 des Baugesetzes mit allen ihren Voraussetzungen.

Präsident. Ich bin nun schon viele Male gefragt worden, ob wir heute die Session abschliessen würden. Ich bewundere diesen Optimismus. Selbstverständlich fahren wir morgen um neun Uhr weiter, hoffen aber – wenn Sie dazu mithelfen – bis zum Mittag abschliessen zu können. Wir wollen dieses Dekret aber in Ruhe beraten und haben zudem noch andere wichtige Geschäfte auf unserer Liste. Ich bitte deshalb um Kenntnisnahme, dass wir morgen um neun Uhr weiterfahren.

Art. 26

Angenommen.

Art. 27

Hess, Präsident der Kommission. Artikel 27 ist ebenfalls neu. Unter Bauverbotsgebieten werden hier Grundstückteile verstanden, die gestützt auf öffentlich-rechtliche Vorschriften (Baureglemente, Zonenpläne usw.) mit einem Bauverbot belegt werden. Es handelt sich grundsätzlich um Grünflächen, Schutzgebiete und Gefahrenzonen. In der Regel wird der Ertragswert als amtlicher Wert gerechnet. Davon ausgenommen sind Grundstükke, die als Umschwung eines nichtlandwirtschaftlichen Gebäudes genutzt werden, sowie Grundstücke im Sinne von Artikel 26 Buchstaben a und c.

Dieser Artikel wird im Zusammenhang mit dem Antrag Guggenheim zu reden geben, der von Regierung und Verwaltung grundsätzlich gutgeheissen wird. Ich nehme an, dass sich auch die Kommission damit einverstanden erklären kann.

Annen. Unter dem Vorbehalt, dass der Antrag Guggenheim zu Artikel 27 in der vorgeschlagenen Fassung angenommen wird, ziehe ich meinen Antrag zu Artikel 24 zurück; andernfalls halte ich ihn aufrecht.

Guggenheim. Ich komme lediglich hieher, um meinen Antrag noch formell einzureichen, den ich bereits begründet habe. Er lautet dahin, dass Absatz 1 des Artikels 27 gemäss Vorschlag unverändert bestehen bleibe, dass aber ein neuer Absatz 2 dazu komme:

«Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar auf Grundstücke oder Grundstückteile, für die der Eigentümer mit der Gemeinde vertraglich ein mindestens 15 Jahre dauerndes, entschädigungsloses Bauverbot für nichtlandwirtschaftliche Bauten vereinbart hat. Das Bauverbot ist im Grundbuch anzumerken. Die Dauer des Bauverbotes darf nur bei Vorliegen besonderer Umstände, wie veränderte öffentliche Bedürfnisse oder Tod des Eigentümers, verkürzt werden.»

Bei Annahme dieses Antrages würde nach meiner Meinung der Antrag Annen hinfällig, da die von ihm anvisierten Fälle hier geregelt werden könnten mit einem derartigen Vertrag zwischen Gemeinde und Grundeigentümer, der sein Land weiterhin landwirtschaftlich nutzen will.

Ferner bin ich der Meinung, dass die hier vorgeschlagene Regelung auch günstiger sei als jene gemäss Antrag Gerber zu Artikel 25, da jener Grundeigentümer, der zum Abschluss eines solchen Vertrages bereit ist, damit bessergestellt werde als bei der Lösung nach Antrag Gerber. Voraussetzung ist allerdings – das gebe ich zu –, dass er einen derartigen Vertrag unterschreibt.

Ich will nicht wiederholen, was ich bereits bei Artikel 24 ausführte, habe aber noch zu ergänzen, weshalb ich auf die Dauer von 15 Jahren gekommen bin. Ich wurde verschiedentlich darnach gefragt. Unser kantonales Baugesetz sieht für die Ortsplanung eine 15jährige Dauer vor; auch das eidgenössische Raumplanungsgesetz sieht im vorliegenden Entwurf für Zonen- und Nutzungspläne eine Dauer von 15 Jahren vor. In Übereinstimmung mit diesen beiden gesetzlichen Erlassen habe ich dann auch die Dauer von 15 Jahren gewählt.

Deshalb beantrage ich Ihnen einen Kompromissvorschlag im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber all jenen Landwirten, die als Härtefälle zu bezeichnen sind und die ihr in der Bauzone gelegenes Land wirklich weiterhin landwirtschaftlich nutzen wollen. Im Sinne eines Entgegenkommens an diese Bauern bitte ich, Artikel 27 Absatz 2 in der vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen.

Michel (Brienz). Ich hatte mich bereits zu Artikel 25 äussern wollen, verzichtete dann aber darauf, als dieser sagenhafte Vorschlag Guggenheim in die Diskusion geworfen wurde. – Für einen Befürworter des Planungsgedankens ganz allgemein würde es ja eine Verkennung der logischen Konsequenz bedeuten, wollte man den steuerlichen Einfluss in diesem Zusammenhang leugnen.

Die Bauern in der Landwirtschaftszone haben wir ja heute morgen «durchgehächelt», jetzt geht es noch um die Anliegen der Bauern in der sogenannten Bauzone. Dort ist die Lage insofern anders, als dank der Planung ein solcher Bauer die Möglichkeit hat, in einer Krisenlage Bauland zu verkaufen, im Gegensatz zu den Landwirten ausserhalb der Bauzone. Dem ist bei objektiver Betrachtung auch steuerlich Rechnung zu tragen. Kritisch wird es für jenen, der vom Scheitel bis zur Sohle Bauer bleiben will, aber wegen der erhöhten Abgaben gezwungen sein könnte, seinen Beruf aufzugeben. Wohl aus diesem Grunde hat Kollege Guggenheim seinen Antrag gestellt, den ich auch als Bauer wärmstens zur Annahme empfehle. Hier können wir nun beweisen, dass es uns nicht einfach um eine Privilegierung geht, wenn wir hier eine steuerliche Begünstigung wünschen. Ein Bauer kann ja nichts dafür, wenn sein Land in die Bauzone gerät. Darum sollte dem Rechnung getragen werden. Ich bitte Sie also um Zustimmung zu diesem Antrag Guggenheim, der gewissermassen das Ei des Kolumbus bedeutet, um das heute morgen geäusserte Unbehagen aus der Welt zu schaffen.

Wirz. Mit meinem Kollegen zur Rechten habe ich dieses Problem nicht erst heute besprochen, sondern schon letzten Donnerstagabend in der «Pinte» in Grindelwald. Herr Guggenheim und ich gehören zu jenen Kollegen, die regelmässig in Grindelwald verkehren und deshalb die dortigen Verhältnisse gut kennen. Darum sah ich mich veranlasst, mit Herrn Kollega Guggenheim über eine solche Lösung zu diskutieren. Grindelwald verfügt ja über eine kompakte Bauzone - mit kleineren Nebenzonen -, die nun erschlossen werden sollen. Es bestehen dort aber noch Landwirtschaftsbetriebe, die weiterhin betreut werden sollen. Wer hätte denn ein Interesse daran, sämtliches Land in jener grossen Zone zu überbauen? Weder die Gemeinde, noch die Fremden können daran interessiert sein; vielmehr ist es ein Vorteil, wenn auch im Dorf noch Landwirtschaft betrieben wird, wenn also die Kinder aus der Stadt noch etwas davon sehen können, wenn aber auch das Land eben gepflegt ist und die Matten nicht veröden. Würden wir also für die dort betroffenen Bauern keine Lösung finden, könnten sie zum Verkauf gezwungen sein. Wir müssten dann aber erst noch einen Käufer finden. Es ist ja einfach, anhand eines schönen Planes zu fordern: All dieses Land muss zur Überbauung freigegeben werden. Das ist doch absurd, in einem Fremdenort ist es sogar der Gipfel der Schizophrenie. Wenn man die Berglandwirtschaft erhalten will, liegt eine solche Lösung doch im Interesse des Erholungsgebietes.

Ich unterstütze darum den Antrag Guggenheim, behaupte allerdings nicht wie mein Vorredner, er bedeute das Ei des Kolumbus, doch bringt er wenigstens eine Lösung. Er schliesst aber nach meiner Meinung den Antrag Gerber nicht aus und steht auch nicht im Widerspruch dazu; man könnte also beide Anträge gutheissen. Jedenfalls ist es besser, den Antrag Guggenheim anzunehmen als gar nichts. In diesem Sinne beantrage ich – das bezieht sich nun hauptsächlich auf meine Fraktionskollegen -, dem Antrag Guggenheim in seinem Grundsatz zuzustimmen. Ich erlaube mir einzig eine kleine Abänderung daran vorzuschlagen: Mir scheint die Dauer von 15 Jahren zu lang zu sein. Man könnte auf zehn Jahre gehen. Wenn nämlich einer freiwillig die Verpflichtung übernimmt, sollten zehn Jahre genügen, denn man weiss ja nie, was innerhalb dieser Frist passieren kann. Weder Krankheit noch Unfall sind hier erwähnt, sondern allein der Tod des Eigentümers. Man sollte darum nach meiner Meinung auf zehn Jahre gehen. Mit dieser Abänderung bitte ich um Zustimmung zum Antrag Guggenheim.

Hess, Präsident der Kommission. Der Antrag Guggenheim wird zur Annahme empfohlen, während Herr Annen seinen Antrag praktisch bereits zurückgezogen hat. Regierung und Verwaltung sind mit der Abänderung gemäss Antrag Guggenheim ebenfalls einverstanden, lehnen aber die Änderung des Herrn Wirz auf zehn Jahre ab. Wir haben bereits im Baugesetz diese Frist von 15 Jahren, ebenso beim Gebührenbezug.

Wir wären also mit dem Antrag Guggenheim einverstanden, nicht aber mit der Abänderung Wirz.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin damit einverstanden.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung dieses Artikels. Hält Herr Wirz an seinem Antrag fest? Das ist der Fall. Dann werden wir in einer Eventualabstimmung zunächst den Antrag Wirz dem Antrag Guggenheim gegenüberstellen, das Ergebnis dann dem Antrag von Regierung und Kommission.

Abstimmung

Eventuell

Für den Antrag Wirz Minderheit Für den Antrag Guggenheim .. Grosse Mehrheit

Definitiv

Für den Antrag Guggenheim und Ablehnung des Antrages der Kommission Grosse Mehrheit

Beschluss:

Absatz 2 (neu)

Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar auf Grundstücke oder Grundstückteile, für die der Eigentümer mit der Gemeinde vertraglich ein mindestens 15 Jahre dauerndes, entschädigungsloses Bauverbot für nichtlandwirtschaftliche Bauten vereinbart hat. Das Bauverbot ist im Grundbuch anzumerken. Die Dauer des Bauverbotes darf nur bei Vorliegen besonderer Umstände, wie veränderte öffentliche Bedürfnisse oder Tod des Eigentümers, verkürzt werden.

Präsident. Artikel 27 ist damit bereinigt. Herr Annen zieht, da der Antrag Guggenheim angenommen wurde, seinen Antrag zu Artikel 24 zurück. Damit ist auch Artikel 24 bereinigt und angenommen.

Wir kommen zurück auf Artikel 25, wo Herr Gerber einen Antrag stellte.

Gerber. Da Artikel 27 in der nun genehmigten Form das weitgehend verwirklicht, was ich anstrebte, kann ich meinen Antrag zurückziehen. Ich wäre aber dankbar, wenn der Herr Finanzdirektor hier noch die Erklärung abgeben wollte, dass bei der Bereitschaft eines Landeigentümers zu einem solchen Vertrag die Gemeinde sich nicht dagegen stellen darf. Zu einem Vertrag braucht es ja immer zwei Partner. Hier schaffen wir nur die Möglichkeit für den Landeigentümer, nicht aber die Sicherheit, dass dann auch die Gemeinde einverstanden ist.

Präsident. Herr Aebi (Huttwil) verzichtet auf das Wort; er hatte einen Eventualantrag gestellt, auf den er nun verzichtet.

Moser Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Grundsätzlich bin ich mit Herrn Gerber einverstanden. Wir können die Gemeinden aber nicht zwingen, höchstens eine Empfehlung abgeben. Wir dürfen uns ja nicht in die Gemeindeautonomie einmischen.

Präsident. Zu Artikel 25 liegen somit keine anderen Anträge mehr vor; er ist gemäss Vorschlag von Regierung und Kommission genehmigt.

Art. 28

Angenommen.

Art. 29

Herrmann. Sie haben vielleicht beachtet, dass ich gegen Eintreten auf dieses Dekret gestimmt hatte. Mein Nein basierte weitgehend auf der Tatsache, dass viele Dinge – das ist inzwischen auch zum Vorschein gekommen - hier nicht klar umschrieben sind. Einer jener Artikel, die ich nicht akzeptieren konnte, ist Artikel 29 mit den Wasserkräften. Der Vortrag der Regierung zu diesem Dekret ist gar nicht klar; es heisst dort: Namhafte Fachleute hätten ein Gutachten ausgearbeitet und seien zum Schluss gekommen, dass die Ertragslage der grossen Kraftwerke seit 1958/64 bis 1971 sich nicht wesentlich verbessert hätte.

Was das bedeuten soll, kann ich mir nicht vorstellen. Wir lesen hier dann weiter: «Sie führen dies auf die aus verständlichen Gründen nicht sehr flexible Tarifpolitik der Elektrizitätswerke zurück.» Was bedeutet das? Das ist doch in Rätseln gesprochen, wenn in einem regierungsrätlichen Vortrag diese Meinung vertreten wird; wenn wir bedenken, welch ungeheure Summen hier im Spiele stehen und das in einem derart wichtigen Artikel auf die einfache Formulierung zurückgeführt wird: «Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert bewertet, unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.» Den wirtschaftlichen Nutzen haben ja eigentlich nicht die Kraftwerke, denn gerade die grossen gehören ja den Kantonen, genau wie bei uns die BKW dem Kanton Bern gehören.

Nicht im Sinne eines Antrages, aber einer Anfrage möchte ich daher den Herrn Finanzdirektor höflich bitten, uns das zu erläutern, was hier so unklar gesagt ist und uns speziell zu erklären, was es mit dieser Beständigkeit auf sich habe, ob das in klimatologischem Sinne gemeint sei oder leistungsmässig, aber auch worauf sich der wirtschaftliche Nutzen beziehe.

Hess, Präsident der Kommission. Es handelt sich hier um den alten Artikel 26; die Begründung möchte ich dem Herrn Finanzdirektor überlassen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als man auf die Basis 1958/64 abstellte, betraf das praktisch die bisherigen Kraftwerkanlagen, die alle Wasserkraftwerke sind. Hier hat sich eigentlich bis 1971 nichts Wesentliches geändert; die Ertragslage richtete sich nach den Produktionsmöglichkeiten. Was die Tarifpolitik betrifft, wissen Sie ja, dass die BKW als Hauptlieferant an Energie ihren Tarif jahrelang tief hielten. 1964 hat man dann erstmals seit Kriegsende eine Tariferhöhung vorgenommen. 1971 aber kommen wir auf einen anderen Boden, weil wir da – abgesehen von einer neuen Tarifpolitik - auch eine neue Produktionsart erhalten, nämlich das Nuklearwerk Mühleberg. Das ergibt eine andere Situation. Wenn wir nun die Taxation auf weite Sicht vornehmen wollen, gilt es auf die veränderten Verhältnisse Rücksicht zu neh-

Der Vortrag bezieht sich also lediglich auf die gleichmässige Produktion in jenen Jahren, wo, abgesehen von der grösseren Stromerzeugung bei gleichbleibendem Tarif, keine grosse Änderung entstand, während man nun, abgesehen von einer zweimaligen Erhöhung, eine neue Produktionsart bekommt, die möglicherweise Änderungen mit sich bringt, von mir aus gesehen aber nicht in einem wesentlichen Umfang. Aus diesen Gründen kam man zur hier vorgeschlagenen Lösung, die von der bisherigen Bestimmung nicht stark abweicht. Grundsätzlich bilden aber auch die Wasserkräfte Gegenstand der neuen Kampfrevision.

Präsident. Zu Artikel 29 liegt kein Abänderungsantrag vor. – Herr Herrmann wünscht eine persönliche Erklärung abzugeben.

Herrmann. In diesem wichtigen Artikel hat man also keine wesentliche Änderung vorgenommen, wohl aber an anderen Orten, wo ganz ausserordentliche Änderungen erfolgten. Das ist es eben, was ich nicht verstehe. Es ist ja hier anhand von Zahlen bewiesen worden, dass zum Teil Private sehr stark belastet werden. Ich erinnere zum Beispiel an das Votum Hänzi. Die Privaten werden also «gerupft», nicht aber die Kraftwerke. Das gibt mir Gelegenheit, festzustellen, dass es eben «Dekrete» und «Dekrete» gibt und wir keine Chance zu einer Korrektur besitzen. Bei Dekreten von solcher Wichtigkeit ist das ein grosser Nachteil in unseren Ratsverhandlungen.

Präsident. Artikel 29 ist damit bereinigt und genehmigt.

Art. 30 - 34

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Wird ein Rückkommensantrag gestellt?

Bürki. Ich muss auf einen Hinweis in der Eintretensdebatte zurückkommen, auf den der Herr Finanzdirektor nicht eingetreten ist, obwohl im Vortrag zu diesem Dekret auf Seite 8 sogar unterstrichen gesagt wird: «Bei der in Aussicht genommenen Hauptrevision ist das Schwergewicht auf die Festsetzung der Mietwerte für die landwirtschaftlichen Wohngebäude zu legen.»

Präsident. (unterbricht) Herr Bürki, Sie haben einen klaren Antrag zu stellen, worauf Sie zurückkommen wollen, darauf wird der Rat darüber entscheiden; sonst gibt es keine Diskussion.

Bürki. Ich wünsche eine Erklärung des Herrn Finanzdirektors zu der Frage der Mietwerte. Wenn ich das begründen kann, ist es in Ordnung; andernfalls weiss der Herr Finanzdirektor auch, worum es mir geht.

Präsident. Wir gehen genau nach Reglement vor, sonst können wir gleich von vorne beginnen.

Abstimmung

Für den	Rückkommensantrag	
Bürki		Grosse Mehrheit
Dagegen		Minderheit

Bürki. Ich danke. Wir haben heute verschiedene Zahlen gehört, sowohl von Herrn Marti wie von Herrn Hänzi. Für uns bedeutet es ein wichtiges Anliegen, wie auf diesem Sektor vorgegangen werden soll. Die Grundlagen für die Eigenmietwerte finden wir in Artikel 28 des Steuergesetzes. Nun möchte ich den Herrn Finanzdirektor bitten, uns zu sagen, ob die Regierung bereit sei, Weisungen zu erlassen, in denen sichergestellt wird, dass alle Liegenschaftseigentümer nach dem geltenden Recht behandelt werden. Es war letztes Mal für die landwirtschaftlichen Normen ein Mietwert enthalten, bei dem es aber hiess, er sei anzuwenden, sofern keine vergleichbaren Mietwerte vorhanden seien. Soweit ich orientiert wurde, hat man aber im ganzen Kanton einfach nach jenem grünen Büchlein eingeschätzt, obwohl an sehr vielen Orten - vor allem in den Agglomerationen - vergleichbare Mietwerte vorhanden wären. Das ist doch unseres Erachtens einfach keine gesetzliche Handhabe, wie wir sie uns vorstellen. Ich rüttle nicht daran, was im Gesetz vorgesehen wird, ich möchte da richtig verstanden sein; es geht mir auch nicht darum, dass die Leute mit bäuerlichem Einkommen a priori mehr versteuern sollen, aber darum ...

Präsident. Herr Bürki, ich muss nun doch noch einmal fragen, ob Ihr Rückkommen einen bestimmten Artikel betrifft, der nun noch einmal diskutiert werden soll. Welcher Artikel ist das?

Bürki. Es steht im Zusammenhang mit Seite 8 des Vortrages, wie ich schon erwähnte.

Präsident. Wir haben nun aber nicht den Vortrag zu diskutieren, sondern die einzelnen Artikel des Dekretes. Wenn Sie das nicht befriedigt haben Sie die Möglichkeit, die Frage durch einen persönlichen Vorstoss aufzuwerfen.

Bürki. Gut, ich danke. Wenn möglich erwarte ich nun noch die Antwort des Regierungsrates.

Präsident. Ich möchte hier Klarheit schaffen über unsere Beratungen. Das Problem ist zugegebenermassen wichtig; ich habe aber bereits wieder eine Wortmeldung von Herrn Michel erhalten, der diesen Punkt diskutieren will. So geht es natürlich nicht weiter. Entweder wird Rückkommen beschlossen und wir fangen gleich von vorne an, oder wir halten uns ans Reglement.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit Herrn Bürki absolut einig. Beim Einkommen müssen wir diese Wohnungen, die zu bewerten sind, genau gleich taxieren, seien sie nun landwirtschaftlich oder nicht.

Es gibt da nur einen Unterschied, indem wir nun in Artikel 14 Absatz 4 eine neue Grundlage für die amtliche Bewertung geschaffen haben, die auf die zehnjährige Periode abstellt. In der Einkommenssteuerpflicht werden diese Leute aber genau gleich behandelt. Eine andere Erklärung kann ich nicht abgeben; aber es ist ja dies, was Herr Bürki will.

Präsident. Herr Guggenheim wünscht vor der Schlussabstimmung eine Erklärung abzugeben.

Guggenheim. Ich bitte den Rat um sein Einverständnis, dass Artikel 27 Absatz 2, wie er nun hier genehmigt wurde, noch von der Justizdirektion überprüft wird im Hinblick darauf, ob es richtig sei, dieses Bauverbot anzumerken, oder ob es besser wäre, einen Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen. Diese formell-rechtliche Frage konnte ich in dieser kurzen Zeit nicht überprüfen.

Präsident. Ich nehme an, der Rat sei damit einverstanden, da absolut keine materielle Änderung vorgesehen ist, sondern weil es um eine juristisch-redaktionelle Frage geht.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes: 108 Stimmen Dagegen 9 Stimmen

Präsident. Für die Sitzung von morgen gilt die gleiche Tagesordnung wie heute; es wird keine neue Geschäftsliste verteilt.

Schluss der Sitzung um 16.40 Uhr.

Der Redaktor: Lic. oec. W. Bosshard

Neunte Sitzung

Mittwoch, 14. Februar 1973, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Freiburghaus

Anwesend sind 187 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Brawand, Bühler, Eggenberg, Grun, Haldemann, Kästli, Lachat, Niklaus, Nussbaum, Salzmann, Schnyder, Walter, Wirz.

Dekret über den Steuerbezug in Raten (Änderung und Ergänzung)

(Siehe Nr. 10 der Beilagen)

Eintretensfrage

Hess, Präsident der Kommission. In der Maisession 1971 hat der Grosse Rat dem Dekret über den Steuerbezug in Raten zugestimmt. Dieser Entscheid entspricht einem Bedürfnis in dem Sinne, dass der Staat und die Gemeinden liquider werden und nicht einen Teil ihrer Steuergelder für Kontokorrentzinsen ausgeben müssen. Die Steuerverwaltung und die Datenverarbeitung haben seither, in Verbindung mit einer technischen Kommission, intensiv die administrativen Unterlagen ausgearbeitet. Die Gemeinden wurden über den technischen Ablauf des Steuerbezugs orientiert. Sie mussten sich bis Ende 1972 entscheiden, ob sie beim ratenweisen Steuerbezug mitmachen wollen und in welcher Gruppe. Ebenfalls wurden die Gemeinden über die buchhaltungstechnischen Abläufe unterrichtet. Auch die Steuerpflichtigen wurden bei der Zustellung der Steuerformulare 1973/74 über den ratenweisen Steuerbezug orien-

Die Vorarbeiten bei der Datenverarbeitung haben nun gezeigt, dass der Artikel 2 Absätze 1 und 2 an die Datenverarbeitung angepasst werden muss. Im bisherigen Artikel 2 des Dekrets ist festgehalten, dass die Steuerraten im ersten Jahr der Veranlagung nach dem Steuerbetrag des Vorjahres berechnet werden. Der Artikel 2 Absatz 1 neu sieht nun vor, dass die Raten in der Regel so zu bemessen sind, dass sie unter dem Vorbehalt einer Steuerfussveränderung dem Steuerbetrag entsprechen, der nach der Veranlagung oder der provisorischen Steuerrechnung vom Vorjahr geschuldet ist, solange die Steuerbehörde den Steuerbetrag für das erste Jahr der Veranlagungsperiode noch nicht ermittelt hat. Im Augenblick, wo die Veranlagungszahlen bekannt sind, können die Raten nach den neuen Veranlagungszahlen festgelegt werden. Mit andern Worten: Wenn die Datenverarbeitung bzw. die Veranlagungsbehörde im Juli die Veranlagung durchgeführt hat, kann die Rate im September und Dezember bereits den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Der Artikel 2 Absatz 2 sieht vor, dass der Vorjahresbetrag als Grundlage der Raten den allgemeinen Einkommensentwicklungen angepasst werden kann. Diese Anpassungen legt die Finanzdirektion fest. Damit kann vermieden werden, dass in der Schlussabrechnung, im Falle starker Erhöhungen, allzu grosse Restbeträge entstehen. Auch die Gemeinden erhalten die Abrechnungsraten, die ihnen an und für sich zustehen.

Die Kommission hat in der Schlussabstimmung dem Dekretsentwurf mit 16 Stimmen bei einigen Enthaltungen und Absenzen zugestimmt. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen ebenfalls Eintreten und Zustimmung.

Bürki. Ich kann Ihnen bekanntgeben, dass die sozialdemokratische Fraktion für Eintreten auf die vorgelegte Dekretsrevision votieren wird. Was uns zu denken gab, ist die Tatsache, dass wir hier unter dem Zwang des Computers stehen. Ich möchte den Wunsch anbringen, dass künftig die Geschäfte so langfristig vorbereitet werden, dass auch noch eine Wahlmöglichkeit für den Rat besteht, d. h. dass der Rat nicht erst zu einem Geschäft Stellung nehmen kann, wenn die Programmierung bereits abgeschlossen ist und damit die Weichen gestellt sind.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I und II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes: 111 Stimmen (Einstimmigkeit)

Autoeinstellhalle Sidlerstrasse in Bern; Darlehen

(Siehe Beilage Nr. 1, Seite 9)

Kautz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Juni 1970 bewilligte das Bernervolk einen Kredit für den Bau des Instituts für exakte Wissenschaften. In diesem Zusammenhang war auch vorgesehen, eine unterirdische Einstellhalle mit 100 Parkplätzen zu erstellen. Da die verkehrsmässige Erschliessung grosse Schwierigkeiten bereitet hätte, musste auf dieses Bauvorhaben verzichtet werden. Der Kredit wurde jedoch gesprochen. Nun verhält es sich nach dem neuen Baugesetz so, dass die Bauherrschaft bei ganz bestimmten Bauten verpflichtet werden kann, eine gewisse Anzahl Parkplätze, überirdische oder unterirdische, zu erstellen. Das ist hier der Fall gewesen, so dass also der Kanton Bern als Bauherrschaft verpflichtet ist, diese Parkplätze zu errichten. Nachdem nun die Ausführung des ersten Projektes unmöglich ist, hat sich die Autoeinstellhalle Waisenhausplatz AG bereiterklärt, unter der Sidlerstrasse, also unmittelbar hinter dem Institut für exakte Wissenschaften, die entsprechenden Parkplätze zu bauen. Sie hat die Erstellungskosten auf 4,1 Millionen Franken berechnet und mutet nun dem Kanton Bern als Abgeltung zu, dass er eine Nachgangshypothek von 1,7 Millionen Franken zum jeweiligen Zinssatz für I. Hypotheken gewährt. Diese Summe würde ungefähr dem heutigen Erstellungspreis für 100 Parkplätze entsprechen.

Diese Beteiligungsmöglichkeit des Kantons am Projekt Sidlerstrasse ist für ihn vorteilhaft. Damit wird seine Pflicht, die ihm durch das Baugesetz auferlegt ist, abgegolten. Das Geschäft dürfte finanziell keine grossen Schwierigkeiten bieten, da ja ein Kredit von einer Million Franken für 100 Parkplätze seinerzeit bereits gesprochen wurde. Dieser Betrag steht auf einem betreffenden Konto zur Verfügung, so dass es jetzt nur noch darum geht, einen Kredit von 700 000 Franken zu bewilligen.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, dieses Kreditgeschäft zu genehmigen.

Theiler. Ich möchte zuerst den Ordnungsantrag stellen, die Debatte über dieses Geschäft ins «Tagblatt» aufzunehmen, da sie von einer gewissen grundsätzlichen Bedeutung ist.

Präsident. Ich kann Herrn Theiler mitteilen, dass das Büro bereits in diesem Sinne entschieden hat.

Theiler. Man hat im Verlaufe dieser Session ziemlich viel vom Sparen gesprochen und davon, dass man dringende Investitionen aufschieben muss, weil der Kanton die notwendigen Geldmittel auf dem Anleihenswege nicht beschaffen kann. Beim vorliegenden Geschäft könnte man nun einmal gewissenhaft sparen. Man könnte ohne Bedenken diesen Kredit streichen, da eine solche Streichung keine schwerwiegenden Folgen nach sich ziehen würde; im Gegenteil, die Streichung des Kredites läge im Interesse der Stadt Bern, besonders der Quartiere rund um die Universität.

Es geht darum, sich an einer Einstellhalle für 350 Fahrzeuge entlang der Universität zu beteiligen. Die Autoeinstellhalle Waisenhausplatz AG will, ähnlich wie die Rathausgarage und die Waisenhausplatzgarage, dort eine Einstellhalle nicht für die Autos der Anwohner errichten, sondern Parkplätze erstellen, die mindestens selbsttragend vermietet werden müssten. Es würde sehr teure Parkplätze geben, die auch für die Universität nicht von grossem Nutzen wären, weil die meisten Leute, auch die, die im Institut arbeiten, gar kein Interesse hätten, so teure Parkplätze zu mieten. Das würde bedeuten, dass diese Einstellhalle in erster Linie neuen Verkehr von aussen in dieses Quartier anzöge. Ein solches Vorhaben wäre nur zu verantworten, wenn das Problem der Zuund Wegfahrten zu dieser Einstellhalle sehr gut gelöst wäre. Das ist aber keineswegs der Fall. Der Polizeidirektor der Stadt Bern, Herr Bratschi, hat Ende 1970 an einer Pressekonferenz zugegeben, dass das Problem der Zu- und Wegfahrt im Hinblick auf diese Einstellhalle sehr ungünstig gelöst wäre. In der heutigen Zeit lässt es sich nicht mehr verantworten, erhebliche Summen an Staatsgeldern aufzuwenden, um eine solche unbefriedigende Lösung zu verwirklichen. Man gelangt doch heute immer mehr zur Überzeugung, dass Autoeinstellhallen für Kurzparkierer nicht in die Wohnquartiere und nicht an den Rand des Stadtzentrums gehören, sonst bleiben alle Bemühungen, den motorisierten Privatverkehr möglichst von der Stadt fernzuhalten, illusorisch. Wenn man immer wieder neue Parkplätze im Stadtzentrum baut, kommen natürlicherweise auch die Autos ins Stadtzentrum und verstopfen so weiterhin den öffentlichen Verkehrsmitteln den Weg. Dadurch entsteht ein verhängnisvoller circulus vitiosus: die Verkehrsmittel gelangen immer öffentlichen schlechter in die Stadt, und weil die Fahrt mit dem Bus immer länger dauert, nimmt man das Privatauto, besonders wenn wieder die Möglichkeit besteht, in der Stadt den Wagen zu parkieren, und damit werden die Strassen noch mehr verstopft. Man ist heute zur Erkenntnis gelangt, dass man solche Parkplätze beispielsweise in der Nähe der Autobahnanschlüsse erstellen sollte mit Umsteigestellen zu den öffentlichen Verkehrsmitteln. Zum mindesten müssten jedenfalls die Zu-und Wegfahrten so angelegt sein, dass sie die Quartierbewohner nicht stören, damit nicht der Wohnwert der stadtnahen Quartiere weiter absinkt; sonst vertreibt man die Bewohner aus diesen Quartieren und fördert den Umstand, dass diese Quartiere schliesslich nur noch Arbeitsplätze enthalten, was wiederum einen Mehrverkehr von der Agglomeration in die Stadt brächte.

Wenn Sie die wenigen Zahlen, die wir zu diesem Direktionsgeschäft erhalten haben, lesen, sehen Sie, dass man für dieses Darlehen an die Waisenhausplatz AG einen ganz eigenartigen Finanzierungsmodus wählt. Ein Betrag von einer Million Franken aus dem ehemaligen Kreditbeschluss aufgrund des Volksbeschlusses von 1970 wird nämlich für ein ganz anderes Bauwerk zweckentfremdet. Es handelt sich nicht mehr um das seinerzeitige Projekt unter dem Institut für exakte Wissenschaften. Das neue Projekt hat mit dem früheren Projekt nichts zu tun, es sei denn, den Architekten und der Baufirma komme es sehr gelegen, wenn sie auch noch nebenan für weitere zwei Jahre lochen und bauen können, nachdem sie ihre Maschinen schon dort stationiert haben. Es geht übrigens auch nicht nur um die erwähnten 100 Parkplätze, sondern um einen Beitrag zum Bau von 350 Parkplätzen.

Meiner Meinung nach widerspricht es der konstanten Bundesgerichtspraxis, wenn man aus einem bewilligten Kredit eine Summe – hier sind es eine Million Franken – für ein ganz anderes Bauwerk zweckentfremdet, ohne eine solche Projektänderung dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Wenn Sie den Beschluss annehmen, was ich nicht hoffe, geht mein Eventualantrag dahin, mindestens die Beträge von einer Million Franken und 700 000 Franken zusammenzunehmen und in ehrlicher Weise einen Beitrag von 1,7 Millionen Franken zu bewilligen und diesen, wie es sich gehört, dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Man kann nämlich bei dieser Mil-

lion unmöglich von einer gebundenen Ausgabe sprechen. Wohl besteht die allerdings ziemlich dehnbare Verpflichtung des Kantons, zu den Arbeitsplätzen im Institut für exakte Wissenschaften Parkplätze zu schaffen. Ich erinnere jedoch an die Antwort auf die Interpellation Abbühl in der letzten Session. Diese Verpflichtung lässt sich auf verschiedene Art auslegen, und sie beinhaltet nicht eine Beteiligung des Staates am Bau von 350 Parkpläzen. Es sind hier durchaus andere Lösungen denkbar. Ich erinnere an einen kürzlichen Bundesgerichtsentscheid, worin ausgeführt wird: «Von einer gebundenen Ausgabe kann dann gesprochen werden, wenn anzunehmen ist, das Stimmvolk habe mit einem vorausgehenden Grunderlass auch die auf ihn folgenden Aufwendungen gebilligt.» Das Stimmvolk hat, als es 1970 über das Institut für exakte Wissenschaften abgestimmt hat, niemals zugleich mitten in diesem Wohnquartier auch ein Parkhaus für 350 Autos bewilligen wollen. Das Bundesgericht führt dann weiter aus: «Dabei ist indessen vorausgesetzt, dass es sich um gleiche oder gleichartige Mittel handelt. Dies trifft namentlich dann nicht zu, wenn hinsichtlich der Kosten und der sachlichen Auswirkungen wesentliche Unterschiede bestehen.» Es besteht nun doch ein wesentlicher Unterschied, ob man 100 Parkplätze unter dem Institut baut, die nur für das Institut bestimmt sind, oder ob ein öffentliches Parkhaus mit 350 Parkplätzen er-

Ich beantrage Ihnen also in erster Linie, den Kredit abzulehnen. Ich glaube, es käme auch Herrn Finanzdirektor Moser gar nicht ungelegen, wenn der Grosse Rat heute so beschliessen würde. Sollten Sie den Kredit beschliessen, so bitte ich Sie, wenigstens meinem Eventualantrag zuzustimmen, der dahingeht, die beiden Kredite zusammenzufassen.

Kautz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die verkehrstechnische Situation in der Stadt Bern, besonders im Länggassquartier, ist sicher Herrn Theiler besser bekannt als mir. Ich muss jedoch darauf hinweisen, dass Baubewilligungsbehörde für die geplante Autoeinstellhalle die Stadt Bern ist. Sie hat über die verkehrstechnischen Konsequenzen und Immissionen, die durch das Bauwerk entstehen, zu entscheiden. Es ist dies weder Aufgabe der Staatswirtschaftskommission noch des Grossen Rates. Ich bitte Sie somit, sowohl den Hauptantrag wie den Eventualantrag Theiler abzulehnen.

So günstig wird der Kanton nie mehr zu den erforderlichen Einstellplätzen kommen. Wenn er diese Einstellplätze nicht baut, so muss er seine Verpflichtung nach Baugesetz abgelten. Ich glaube keineswegs, dass der Finanzdirektor glücklich wäre, wenn wir diesen Kredit ablehnten.

Es verhält sich wie folgt: Eine Million Franken sind bewilligt. Von einer Zweckentfremdung kann somit keine Rede sein. Der bewilligte Kredit wird ja genau für den ursprünglichen Zweck verwendet, und es ist eben eine Tatsache, dass der seinerzeit bewilligte Kredit, wie alles andere, auch der Teuerung unterworfen ist, was 700 000 Franken ausmacht.

Ich bitte Sie also, diesem Direktionsgeschäft zuzustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin sehr dankbar, wenn man mich in meinen Bestrebungen zum Sparen unterstützen will. Im Zusammenhang mit dem zur Beratung stehenden Geschäft muss ich aber auf folgendes aufmerksam machen:

Wir sind nach dem neuen Baugesetz verpflichtet, 100 Parkplätze zu erstellen. Müssten wir diese selber in der Nähe der Universität bauen, würde ein Betrag von 1,7 Millionen Franken nicht ausreichen. Sie würden mir also ein Danaergeschenk machen, wenn Sie dieses Geschäft ablehnten.

Zur grundsätzlichen Seite der Angelegenheit möchte ich folgendes sagen: Ich will mich nicht mit der Verkehrspolitik der Stadt Bern auseinandersetzen. Das Geschäft wurde im Stadtrat behandelt. Der Betrag von 1,7 Millionen Franken für rund 100 Parkplätze wurde vom Volk bewilligt. Es ist deshalb keineswegs gerechtfertigt, das Geschäft zurückzuweisen und einen neuen Finanzbeschluss zu fassen, der dem Finanzreferendum unterstehen würde. Wir müssen auch vorsichtig sein, dass wir die Demokratie nicht zu Tode reiten und über das gleiche Geschäft zweimal abstimmen.

Wie ist die Situation? Im Volksbeschluss von 1970 waren 1,7 Millionen Franken für rund 100 Parkplätze inbegriffen. Das Volk hat also der Errichtung von 100 Parkplätzen zugestimmt. In der Folge zeigte es sich, dass wir im Institut für exakte Wissenschaften noch ein Tiefenlabor erstellen müssen, und der Grosse Rat hat denn auch den entsprechenden Kredit bewilligt. In der Folge wurde es unmöglich, die erforderlichen Parkplätze dort noch unterzubringen, abgesehen von der verkehrstechnischen Seite der Angelegenheit, die grosse Schwierigkeiten bereitet hätte. Nun sind von den 1,7 Millionen Franken leider nur noch eine Million Franken vorhanden, da 700 000 Franken durch die Teuerung bei der Unterkellerung im Institut für exakte Wissenschaften, im Zusammenhang mit dem Tiefenlabor, beansprucht wurden. Heute stehen somit von den 1,7 Millionen Franken, die das Volk für den Bau der Parkplätze bewilligt hat, noch eine Million Franken zur Verfügung. Diese Summe ist also fixiert. Es geht jetzt nur noch um die Frage: Will der Grosse Rat eine zusätzliche Ausgabe von 700 000 Franken beschliessen, damit wir uns mit 1,7 Millionen Franken für 100 Parkplätze in der Autoeinstellhalle Sidlerstrasse einkaufen können. Denn die Autoeinstellhalle Waisenhausplatz AG ist bereit, uns gegen den Betrag von 1,7 Millionen Franken die 100 Parkplätze zur Verfügung zu stellen, die wir nach dem neuen Baugesetz errichten müssen. Das ist von mir ausgesehen für den Staat ein günstiges Geschäft.

Die formalrechtlichen Schwierigkeiten, die Herr Theiler angeführt hat, sehe ich nicht. Ich beantrage Ihnen, dem Geschäft zuzustimmen.

Präsident. Wir stimmen zuerst ab über den Hauptantrag Theiler, wonach dieses Direktionsgeschäft abzulehnen sei.

Abstimmung

Für den Ablehnungsantrag Theiler Minderheit Für den Antrag der vorberatenden Behörden Grosse Mehrheit

Präsident. Nun bereinigen wir den Eventualantrag Theiler. Im Falle der Ablehnung seines Hauptantrages, was nun geschehen ist, stellt Herr Theiler folgenden Eventualantrag:

- a) Absatz 2 streichen.
- b) Neuer Text für Absatz 3: «Für die Auszahlung dieser Summe wird eine Ausgabe und ein Kredit von 1 700 000 Franken auf Konto 1900 945 1 zu Lasten des Voranschlages 1974 bewilligt.»
- c) Neuer Absatz 4: «Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6^{ter} der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.»

Abstimmung

Präsident. Das Wort zu einer Erklärung hat Herr Günter.

Günter. Ich möchte im Namen der Landesringfraktion kurz folgende Erklärung abgeben, die ich nicht vor der Abstimmung abgegeben habe, um nicht unnötigerweise Druck auszuüben:

Wir sind mit der rechtlichen Beurteilung des Finanzdirektors zu diesem Geschäft nicht einverstanden. Wir werden eine Beschwerde an das Bundesgericht erwägen. Wir sind der Meinung, dass man nicht Kredite, die das Volk bewilligt hat, von einem Objekt auf ein anderes übertragen kann, da man bei einer solchen Praxis allen Möglichkeiten Tür und Tor öffnen würde.

Einbau einer Dauerstromversorgung im Institut für exakte Wissenschaften; Kredit

(Beilage Nr. 1, Seite 9)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kautz, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Liegenschaftskauf in Pruntrut; Vertragsgenehmigung

(Beilage Nr. 1, Seite 9; französische Beilage Seite 10)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kautz, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Motion Kohler — Revision der Vermögenssteuer

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1027)

Kohler. Ich danke vorerst der Finanzdirektion, dass sie in den letzten Staatssteuerstatistiken eine bessere Feingliederung der Einkommen und Vermögen vorgenommen hat, dies aufgrund verschiedener Eingaben, die hier gemacht wurden. Dadurch erhalten wir einen besseren Überblick.

Mit meiner Motion peile ich eine Änderung der Progressionsskala bei den Vermögenssteuern an. Die gegenwärtige Finanzlage des Kantons ist Ihnen allen bekannt. Der Kanton hat immer mehr Aufgaben zu bewältigen, und wir sind im Grunde genommen einverstanden, diese Aufgaben zu lösen, doch müssen uns dafür vermehrte finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, die wir zur Hauptsache nur auf dem Steuerwege beschaffen können. Ich bin nun der Auffassung, dass man auf die nächste Steuerrevision hin, die für das Jahr 1975 in Aussicht genommen wird, in bezug auf Steuererleichterungen, die 1964 eingetreten sind, eine Korrektur im Sinne meiner Motion anbringen sollte. Wir stellen nämlich in der eidgenössischen Steuerstatistik, die alle zwei Jahre erscheint, fest, dass der Kanton Bern bei der Vermögenssteuerbelastung unter dem schweizerischen Mittel liegt, so an 15. Stelle bei einem Vermögen von 20 000 oder 50 000 Franken, an 16. Stelle bei einem Vermögen von 100 000 Franken, an 21. Stelle bei einem Vermögen von 250 000 Franken und an 19. Stelle bei einem Vermögen von fünf Millionen Franken. Hier liesse sich durch eine Verschärfung der Progressionsskala ein steuerlicher Mehrertrag erzielen, der uns wieder ins gewogene Mittel auf eidgenössischer Ebene brächte. Es läge dies auch in der Richtung einer Harmonisierung der Steuersätze, die man unter den schweizerischen Kantonen anstrebt.

Herr Regierungsrat Moser ist bereit, meine Motion als Postulat anzunehmen. Bevor ich der Umwandlung meiner Motion in ein Postulat zustimme, möchte ich mir seine Ausführungen anhören. Es interessiert mich namentlich zu vernehmen, wie er eine allfällige Verwirklichung meines Postulates zeitlich sieht. Ich glaube, eine Korrektur im Sinne meines Begehrens sollte im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision möglich sein.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der heute geltende Vermögens-steuertarif ist mit der Revision von 1964 eingeführt worden, wie der Motionär bereits erwähnt hat. Damals wurde der Tarif gestreckt. Gleichzeitig wurde der Höchstsatz von 1,5 Promille für Vermögen von einer Million Franken und mehr auf 1,25 Promille für Vermögen ab 1,5 Millionen Franken gesenkt. Damit sollte ein Beitrag zur Verbesserung des bernischen Steuerklimas geleistet werden. Unter dei vom Motionär verlangten Anpassung muss ich eine Tarifverschärfung verstehen, wie der Motionär es auch betont hat. Ob aber eine Anhebung der Vermögenssteuersätze fiskalpolitisch opportun ist, muss man bezweifeln; denn es ist nicht ausser acht zu lassen, dass die Vermögenssteuer lediglich eine Ergänzungsfunk-

tion hat. Auch der Bund kannte seinerzeit bei der Wehrsteuer die Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer, hat sie aber in der Folge abgeschafft, und verschiedene Kantone sind ihm damals gefolgt. Wir sind also damals dem Gedanken gefolgt, man sollte im Kanton Bern auch nicht bei einer direkten Vermögenssteuer bleiben, sondern die Vermögenssteuer bloss als eine Ergänzungssteuer weiterführen und sie mit der Zeit fallen lassen. Seither hat sich die Situation geändert. In diesem Sinne bin ich mit dem Motionär einig. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass das Vermögen schon ansehnlich vorbelastet wird, indem der Ertrag des Vermögens der Einkommenssteuer unterliegt. Wenn die Einkommenssteuersätze für mittlere und hohe Einkommen erhöht werden sollen - und das sehen wir ja in der nächsten Steuergesetzesrevision vor -, so heisst das noch nicht, dass dann auch der Vermögenssteuertarif - weil praktisch auf der Einkommensseite eine doppelte Besteuerung erfolgt – diese Bewegung auch mitmachen muss. Diesen Fragenkomplex müssen wir noch näher untersuchen. Man wird auch die Progressionsskala bei der Einkommenssteuer mitberücksichtigen müssen, um schliesslich zu einer ausgeglichenen Lösung zu kommen. Das wird also Hand in Hand gehen müssen.

Herr Kohler, wir sehen die Lösung eher anderswo. Mit Rücksicht auf die Geldentwertung dürfte eher eine Überprüfung der Mindestfreigrenze des steuerbaren Vermögens von 20 000 Franken im Sinne einer Erhöhung dieser Freigrenze sowie eventuell die Gewährung zusätzlicher Abzüge für niedrige Vermögen angezeigt sein. Bekanntlich haben wir auf verschiedenen Stufen differenzierte Abzüge, je nach der Höhe des Einkommens, dem Alter usw. Hier sähen wir eher die Möglichkeit zur Anbringung von Korrekturen in Richtung einer Vereinheitlichung der Steuerfreiheit und der Abzugsmöglichkeit.

Wir werden die Progressionsskala bei der Einkommenssteuer verschärfen müssen, wie ich dies hier schon zum Ausdruck gebracht habe. In diesem Zusammenhang werden wir auch bereit sein, das Begehren des Motionärs zu prüfen. Welchen Weg wir einschlagen werden, steht aber noch offen. Ich muss daher den Motionär bitten, seinen Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Die zwingende Form einer Motion würde uns nicht ins Konzept passen. Alle Vorstösse dieser Art haben wir übrigens bis jetzt immer als Postulate entgegengenommen. Ich bitte also den Motionär, uns in diesem Sinne entgegenzukommen.

Kohler. Gestützt auf die zuletzt gemachten Ausführungen des Finanzdirektors bin ich einverstanden, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Motion Gygi — Revision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1028)

Gygi. In meiner Motion beantrage ich, im Zuge der nächsten Steuergesetzesrevision erstens die Teilmengenbesteuerung und zweitens das sogenannte Postnumerando-System mit einjähriger Veranlagung einzuführen.

Mit der Teilmengenbesteuerung bezwecke ich, die Ungerechtigkeiten und die Inkonsequenzen des heute geltenden Gesamtmengentarifs zu beseitigen. Diese Ungerechtigkeiten führen da her, dass die Satzänderung zum Beispiel von 0,008 auf 0,005 Prozent je 100 Franken mehr Einkommen zu einer brüsken Änderung in der Gesamtbelastung führt. Die Knicke dieser im übrigen geradlinig verlaufenden Progressionskurve haben zur Folge, dass bei jeder Einkommenserhöhung die Gesamtbelastung wohl zunimmt, ein bestimmtes Zusatzeinkommen, d. h. eine bestimmte zusätzliche Teilmenge bei einem Einkommensbezüger jedoch wesentlich stärker belastet wird als bei einem andern, und zwar bei dem Steuerpflichtigen, der ein kleineres Einkommen zu versteuern hat. Die Teilmengenbesteuerung hat demgegenüber den Vorteil, dass sie nebst einer kontinuierlich steigenden Gesamtbelastung ein bestimmtes Teileinkommen beim Bezüger des grösseren Einkommens mit einem höheren, mindestens aber mit einem gleichen Teilmengensatz belastet. Die Progressionskurve ist nicht mehr geradlinig geknickt, sondern sie verläuft in einer gebogenen Kurve. Der Übergang von einem Progressionstempo zu einem andern ist kein abrupter mehr, sondern ein allmählicher. Die heute mögliche Steuerdegression auf dem Zusatzeinkommen wird beseitigt, und der Übergang von der progressiven zur proportionalen Besteuerung, wie wir sie heute von Einkommen von 140 000 Franken an haben, wird ins Unendliche gedrückt. Der Teilmengentarif präjudiziert somit eine Belastungsänderung nur in dem Sinne, dass die Veränderungen der Progressionstempi besser ineinander verwoben werden. Das ist vor allem in dem Bereich von Bedeutung, wo die Progressionskurve sehr steil verläuft, und in diesem Abschnitt finden wir ja auch die grösste Zahl von steuerbaren Einkommen, grob gesagt die Einkommen von 10 000 bis 30 000 Franken. Bei der heutigen Dynamik der Einkommensentwicklung ist dieser Systemwechsel auf die Teilmengenbesteuerung also nicht nur Kosmetik.

Im übrigen kann man feststellen, dass die Teilmengenbetrachtung die finanzpolitische Diskussion wesentlich erleichtert und vom Steuerpflichtigen ja schon heute dann angewendet wird, wenn er über die Frage entscheidet, ob er mehr arbeiten soll, um ein grösseres Einkommen zu erzielen.

Der zweite Punkt meiner Motion bezieht sich auf das Erhebungsverfahren bei der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen. In den meisten Kantonen – Ausnahmen bilden Basel-Stadt, Genf, Neuenburg und Solothurn – gilt bei der Erhebung der Einkommens- und Ergänzungssteuern die sogenannte Pränomerandobesteuerung mit zweijähriger Veranlagungsperiode. Die Steuererhebung erfolgt aufgrund einer zweijährigen Berechnungs-

periode, und zwar in den nachfolgenden Jahren. Das vorhandene Steuersubstrat wird infolgedessen verspätet und dadurch nur unvollständig erfasst. Verletzt wird damit ein wesentlicher steuerpolitischer Grundsatz, nämlich der Grundsatz, dass die Besteuerung nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. Die Verletzung des erwähnten steuerpolitischen Grundsatzes tritt deshalb ein, weil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch das Pränumerandosystem im Moment, wo die Steuer geschuldet ist, nicht mehr die gleiche sein muss wie in den Vorjahren. Anders verhält es sich beim System der Postnumerandobesteuerung mit einjähriger Veranlagung, bei dem Steuerjahr und Berechnungsjahr identisch sind, wobei allerdings die Steuer im folgenden Jahr veranlagt und erhoben

Nach dem erwähnten Grundsatz würde der Übergang zum neuen System noch andere wichtige finanzpolitische Erfordernisse erfüllen. Vorerst wäre bei konstanter Steueranlage und unveränderten Einheitsansätzen mit einem massiven, aber einmaligen Einnahmenzuwachs zu rechnen. Dadurch würde der finanzpolitische Manövrierraum wesentlich erweitert, wobei der Systemwechsel nicht in einem einzigen Schritt vollzogen werden müsste. Es entstünde aber auch mehr Flexibilität in dem Sinne, dass man Steueränderungen aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sofort wirksam werden lassen könnte. Das ist vor allem nach der Inkraftsetzung des Konjunkturartikels von Bedeutung, der im Bereich der öffentlichen Finanzen den Kantonen neue und zwingende Verantwortungen übertragen wird.

Ohne Nachteil ist das Postnumerandosystem natürlich nicht. Die jährliche Taxation erfordert personalintensivere Lösungen. Anderseits erübrigen sich Zwischenveranlagungen, die sich zurzeit auf nahezu 50 000 im Jahr beziffern. Auch der Umstand, dass die Steuererklärung jährlich auszufüllen ist, könnte als nachteilig gewertet werden. Die kurze Periodizität ermöglicht anderseits aber eine erwünschte Vereinfachung in der Gestaltung der Steuerformulare. Man hätte dann nur noch eine Kolonne, und alle Durchschnittswerte würden dahinfallen. Eine Vereinfachung ergäbe sich auch in der Beschaffung der Steuerunterlagen.

Wie Sie sehen, geht es in meiner Motion um zwei Prinzipien und zwei Methoden, die meines Erachtens geeignet wären, unser Steuersystem wesentlich zu verbessern. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Grundsätze nicht durch unseren Rat vor der Inangriffnahme einer konkreten Ausgestaltung der Steuergesetzesrevision entschieden werden sollten. Das braucht allerdings nicht heute zu geschehen, sondern könnte in der Sommersession gestützt auf einen sachkundigen Vortrag zur Steuergesetzesrevision, der sich ausschliesslich mit diesen oder allenfalls auch weiteren Grundprinzipien der Beteuerung befassen würde, erfolgen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung nimmt diese Motion Gygi als Postulat entgegen. Was den Teilmengentarif betrifft, bietet dessen Einführung praktisch

keine besonderen Probleme. Schwieriger ist es aber, wie die Steuerverwaltung schon verschiedentlich feststellen musste, einen Gesamtmengentarif, wie wir ihn heute kennen, durch eine neue Tarifart mit ungefähr gleicher Belastungskurve in den unteren und mittleren Einkommensstufen zu ersetzen. Hier bestehen grosse Schwierigkeiten, um die Unebenheiten zu beseitigen; denn es ergeben sich beim Übergang praktisch in allen Einkommensstufen, namentlich aber in den unteren und mittleren, zwangsläufig Abweichungen, die teilweise klein, teilweise auch etwas grösser sind. Sie wirken sich bald zugunsten und bald zulasten des Steuerpflichtigen aus. Das soll uns aber nicht hindern, einmal mehr zu prüfen, wie das der Herr Motionär wünscht, ob der Teilmengentarif nicht auch im bernischen Steuerrecht für die direkten Steuern Eingang finden soll.

Nebenbei bemerkt: Für die Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuern wird übrigens seit mehr als 50 Jahren nach dem Teilmengenprinzip verfahren gemäss Artikel 11 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. Es besteht also ein Präjudiz.

Wir sind, wie gesagt, bereit, die Frage zu prüfen, wie und unter welchen Umständen wir den Teilmengentarif einführen könnten, um damit allen Steuerpflichtigen einigermassen gerecht zu werden.

Zum Postnumerandosystem: Dieses System weist tatsächlich namhafte Vorteile auf, und die Finanzdirektion ist grundsätzlich bereit, die echte Postnumerandobesteuerung einzuführen, die allerdings bis jetzt nur der Kanton Basel-Stadt kennt. Dieses System weist Vorteile auf in dem Sinne, dass das tatsächlich erzielte Einkommen besteuert wird. Steuerverluste, wie sie beim Pränumerandosystem heute bestehen, sind ausgeschlossen. Die Veranlagung erfolgt unmittelbar auf das Steuerjahr. Der Fiskus kommt damit rascher zu mehr Steuern. Für die Wehrsteuer wird beim Bund mit einem Mehrertrag von über 25 Prozent gerechnet. Ob das tatsächlich zutreffen wird, müsste wahrscheinlich noch näher untersucht werden. Mit der Einführung des Postnumerandosystems wäre auch eine konjunkturgerechte Steuererhebung gegeben. Die Steuerformulare könnten nach unserer Auffassung vereinfacht werden, indem die Angaben nur noch für ein Jahr zu machen sind. Auch der Steuerpflichtige dürfte froh sein, die Steuererklärung ausfüllen zu können, nachdem er alles noch in bester Erinnerung hat. Zu deklarieren wäre das effektiv erzielte Einkommen. Umrechnungen, wie wir sie heute bei der zweijährigen Periode in zahlreichen Fällen vornehmen müssen, würden sich erübrigen. Die zeitraubenden Zwischenveranlagungen (etwa 50000 im Jahr) würden wegfallen. Das wäre eine ansehnliche Erleichterung. Es ist aber beizufügen, dass diesem System leider auch grosse Nachteile anhaften. Der Pflichtige hätte die Steuererklärung jährlich und nicht nur alle zwei Jahre auszufüllen, und die Veranlagungen wären ebenfalls jährlich vorzunehmen. Darin sehen wir das grösste Problem. Die Steuerverwaltung würde pro Veranlagungskreis für die Taxation fünf bis sechs Bedienstete mehr benötigen, was einen Personalmehrbestand von 40 Personen ausmachen würde.

Bei der Verrechnungssteuerabteilung brauchten wir ebenfalls mehr Personal, und zwar wahrscheinlich auch in einer Grössenordnung von 20 bis 40 Personen. Ein Teil des Mehrertrages von schätzungsweise 25 Prozent würde somit durch erhöhte Personalaufwendungen wiederum verschwinden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass es ausserordentlich schwierig ist, auf dem Steuersektor das notwendige, qualifizierte Personal zu finden.

Zusammenfassend muss ich sagen, dass die echte Postnumerandobesteuerung gegenüber dem heutigen Pränumerandosystem überlegen ist. Der Bund beschäftigt sich deshalb ernsthaft mit deren Einführung. Er hatte ja bekanntlich die Einführung der Postnumerandobesteuerung bereits auf den 1. Januar 1973 vorgesehen, doch mussten dazu die kantonalen Finanzdirektoren erklären, ein so rascher Systemwechsel wäre den Kantonen schlechterdings unmöglich wegen der erforderlichen Steuergesetzesrevisionen. Nun nimmt der Bund den Systemwechsel auf den 1. Januar 1975 in Aussicht. Auch wir denken daran, wissen aber noch nicht – ebenso wenig wie der Bund –, ob sich das Vorhaben bewerkstelligen lässt. Erwünscht scheint uns ein gemeinsames Vorgehen in dem Sinne, dass der Übergang zum neuen System sowohl beim Bund wie bei uns entweder auf den 1. Januar 1975 oder dann auf den 1. Januar 1977 erfolgt.

Wir stehen also beiden Begehren des Motionärs, sowohl dem Teilmengentarif wie der Postnumerandobesteuerung, positiv gegenüber. Die Regierung ist denn auch bereit, den Vorstoss Gygi entgegenzunehmen, aber nur in der Form eines Postulates. Wenn sich eine Einführung des neuen Systems auf den 1. Januar 1975 verwirklichen lässt, so sind wir dazu bereit. Es hängen aber soviele administrative Fragen damit zusammen, dass man sich nicht zwingen lassen kann, den Übergang um jeden Preis zu vollziehen. Ich bitte somit den Motionär, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Gygi. Ich bin einverstanden, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ich möchte nur noch bemerken, dass der Systemwechsel vom Bund erzwungen werden wird und dass ihn die Kantone, freiwillig oder obligatorisch, werden durchführen müssen, denn auch die Wehrsteuer wird ja durch die Kantone für Rechnung des Bundes erhoben.

Abstimmung

Motion Gygi — Überprüfung der Staatsausgaben

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1028)

Gygi. Bekanntlich werden die budgetierten Ausgaben für dieses Jahr durch die dringlichen Konjunkturbeschlüsse des Bundes in die Zange

genommen. Die Restriktionen auf dem Anleihensund Kapitalmarkt und die Restriktionen auf dem Bausektor zwingen heute zu einer Gesamtauslegeordnung der Kürzungen. Aber auch in Zukunft ist mit ähnlichen Situationen zu rechnen. Die beabsichtigten Ausgaben werden im gleichen Ausmass wie bisher anwachsen, und die Finanznot wird grösser werden. Darum ist es notwendig, fortlaufend alle Staatsausgaben- und -aufgaben auf ihren Nutzeffekt hin zu überprüfen, damit auch bei erschwerten und ungewissen Verhältnissen auf der Einnahmenseite eine zielstrebige Ausgabenpolitik möglich bleibt. Wir müssen uns darauf vorbereiten, mit dem Blick auf das Ganze Kürzungen vornehmen zu können, und zwar entweder Kürzungen vom Budget oder von einzelnen Positionen zugunsten der Finanzierung anderer, neuer Aufgaben. Zu überprüfen ist auch die manchmal nicht ungefährliche Meinung, dass in Zeiten einer restriktiven Ausgabenpolitik bestehende Aufgaben gegenüber neuen Aufgaben in jedem Fall den Vorzug verdienen würden. Hätten wir im November 1972 eine derartige Übersicht gehabt, wüssten wir heute, falls man damals an den Ausgaben keine Abstriche vorgenommen hätte, von welchen Überlegungen sich der Regierungsrat in den bevorstehenden Zwangskürzungen leiten liess.

Aber nicht nur für den Notfall, wie wir ihn jetzt erleben – wir müssen ja davon ausgehen, dass das Budget, das wir genehmigt haben, im Umfang von ein bis zwei Steuerzehnteln reduziert werden muss -, sondern auch für den Normalfall ist eine derartige Arbeit von grösster Bedeutung. Falls wir einen Vorschlag über mögliche Kürzungen, die zeitlich und betragsmässig gestaffelt sein müssen, gleichzeitig mit dem Budget vorgelegt erhalten – und wenn möglich nicht nur ein paar Tage vor der Budgetsession –, schaffen wir ebenfalls auf der Ausgabenseite die Flexibilität, die es erlaubt, auf die Finanzierungsmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen, ohne die wichtigsten Ziele des Staates ausser acht zu lassen. Ich denke jetzt zum Beispiel an den Ausbau der Infrastruktur und an die regionale Entwicklungspolitik. Ich glaube nämlich nicht, dass eine vollständig leere Staatskasse, was für dieses Jahr durchaus im Bereich des möglichen liegt, die Regierung zwangsläufig dazu führt, Abstriche am richtigen Ort zu machen. In einer derartigen Situation ist überhaupt niemand mehr in der Lage, noch sinnvoll zu disponieren. Es regiert nur noch der Sachzwang. Dieser Sachzwang soll nun auch von der Ausgabenseite her etwas gelindert werden, indem ohne Zeitdruck und damit en connaissance de cause mit der beantragten Übersicht etwas finanzpolitische Ellbogenfreiheit geschaffen wird. Es kommt nicht gut, wenn der Finanzdirektor selber in die Staatskasse klettern muss, damit überhaupt noch etwas drin ist!

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, ich werde nicht in die Staatskasse klettern müssen, obwohl ich zugebe, dass wir die aufgeworfene Frage prüfen müssen.

Die Regierung ist bereit, die Motion Gygi anzunehmen. Von der praktischen Seite aus gesehen hätten wir auch ohne die Einreichung dieser Motion tun müssen, was der Motionär verlangt; denn der Finanzplan für das nächste Jahr, den wir Ihnen vorgelegt haben, sieht ja ein Defizit von 156 Millionen Franken vor.

Der Motionär greift in seinem Begehren einen Teil des Finanzhaushaltes heraus, indem er vom Regierungsrat wissen will, auf welchen Ausgabepositionen Einsparungen möglich sind und vorgenommen werden sollen. Er verlangt also sozusagen die Unterbreitung eines Sparprogramms.

Wir stimmen der Motion zu, da die Massnahmen der Bundesbehörden zur Inflationsbekämpfung ohnehin Ausgabenbeschränkungen notwendig machen. Wir werden allerdings der Motion vielleicht nicht wörtlich entsprechen können. Denn die Aufstellung einer Übersicht über zirka 20 000 Ausgabenbeträge - «sämtliche Staatsausgaben» heisst es in der Motion - wird schlechterdings unmöglich sein. Die Staatsrechnung allein umfasst zirka 6000 Ausgabekonti. Viele dieser Konti fassen aber bereits verschiedene Einzelpositionen zusammen, zum Beispiel bei den Besoldungen, den Staatsbeiträgen, den Hochbauten, im Strassenbau, bei den Unterhaltsarbeiten usw. Dagegen wird es möglich sein, den Grossen Rat in einer Übersicht über die wesentlichen Einsparungen und Einnahmenverbesserungen sowie über Abänderungsanträge zu Gesetzen und Grossratsbeschlüssen, die Einsparungen bewirken können, zu orientieren. Wir werden dies für Beträge von vielleicht 50 000 Franken an – damit wir nicht ins Uferlose geraten – in Erwägung ziehen.

Wir werden uns auch bemühen, dem Motionsbegehren rechtzeitig nachzukommen. Die Budgetverhandlungen in der Verwaltung beginnen ja im Mai, so dass uns bis zur Novembersession reichlich Zeit zur Verfügung steht, den Grossen Rat mit diesen ergänzenden Angaben zu bedienen. In diesem Sinne nimmt also der Regierungsrat die Motion an.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Grosse Mehrheit

Postulat Lehmann — Betriebliches Vorschlagswesen; Anregung der Arbeitnehmer für Betriebsfortschritte

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 835)

Lehmann. Ich kann mich kurz fassen, da mein Postulat, wo es um das betriebliche Vorschlagswesen geht, von der Regierung nicht bekämpft wird

Jede Organisation ist verpflichtet, möglichst die Einrichtungen und Verfahren zu finden, die den amtierenden Personen die Entfaltung ihrer Kräfte im besten Sinne erleichtern. Eine Art zur Findung dieser Möglichkeiten ist die Information, die Impulsgebung von oben nach unten; die andere ist die, die ich mit meinem Postulat anstrebe: durch Vorschläge von unten nach oben die auf der ganzen Breite des Personals vorhandenen, un-

ausgeschöpften Reserven zum Wohle des Staates und seiner Einrichtungen zu nutzen. Es gilt, den Einsatzwillen des Personals für schöpferische Leistungen zu fördern, sei es bei der Verbesserung der Methoden des Arbeitsablaufs und bei der Arbeitsplatzgestaltung oder ganz allgemein durch gezielte Verbesserungen des bestehenden Zustandes, wobei neue und vielleicht ungewohnte Ideen notwendig sind, um zu einer wirtschaftlichen Lösung zu kommen. Es gilt auch, die Initiative bei andern zu wecken mit dem Ziel, die vorgesetzten Stellen fühlbar zu entlasten.

Das betriebliche Vorschlagswesen besteht seit vielen Jahren in mehreren Grossbetrieben der Privatwirtschaft, in der Bundesverwaltung und in den Verwaltungen der Kantone Zürich, Waadt, Uri, Neuenburg, Genf Graubünden und neuerdings auch Basel-Land. Es steht fest, dass neben beachtlichen Einsparungen damit auch bedeutende Neuerungen erreicht werden. Im Kanton Basel-Land beisbielsweise wurden mit dieser Methode Einsparungen von rund 100 000 Franken erzielt, welchem Betrag Mehrkosten von 22 000 Franken gegenüberstehen.

Das betriebliche Vorschlagswesen muss als eine unter vielen Massnahmen im breiten Spektrum der Führungsmittel und der personalpolitischen Massnahmen gesehen werden. Die Einführung setzt gewisse organisatorische Massnahmen voraus, damit der gewünschte Erfolg auch eintritt. Es ist wenig sinnvoll, eine solche Massnahme einzuführen, wenn sie später nicht richtig gehandhabt werden kann. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die im Kanton Basel-Land gemachten Erfahrungen hinweisen.

Ich bin überzeugt, dass mit der Einführung des betrieblichen Vorschlagswesens – teilnahmeberechtigt sollten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung und seiner Betriebe, einschliesslich der Lehrkräfte aller Schulstufen sein – zahlreiche Einsparungen erzielt werden können, die zu beachtlichen Erfolgen führen werden

Ich bitte Sie, geschätzte Kollegen, meinem Postulat zuzustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat begrüsst den Vorschlag des Postulanten, Anregungen der Beamten für betriebliche Verbesserungen in der Staatsverwaltung nutzbar zu machen. Es ist allerdings festzuhalten, dass der Grosse Rat schon im Besoldungsdekret vom 26. November 1946 (§ 13 Absatz 4) beschlossen hat, wertvolle Anregungen zu Verbesserungen organisatorischer oder technischer Art durch einmalige Zuwendungen zu belohnen. Das Personal wurde damals und auch später immer wieder gebührend auf diese Bestimmung im Besoldungsdekret aufmerksam gemacht. Diese Bestimmung wurde bei allen Abänderungen des Besoldungsdekrets aufrechterhalten. Es gelang aber damals nicht und auch seither nicht in wesentlichem Masse, das Interesse der Beamtenschaft für dieses System auf die Dauer wachzuhalten.

Kürzlich befasste sich eine ad hoc-Kommission für die Rationalisierung der Staatsverwaltung erneut mit diesem Problem und warf die Frage auf, wie das Vorschlagswesen aktiviert werden könne, wie dies auch der Postulant wünscht. Bestrebungen in dieser Richtung wurden fortgesetzt. Ich kann dem Postulanten mitteilen, dass der Regierungsrat bereits in einer Sitzung zu Beginn dieses Jahres neue Richtlinien in dieser Hinsicht herausgegeben hat, um seinem Postulat und dem Vorstoss der Rationalisierungskommission Rechnung zu tragen.

In diesem Sinne und da wir bereits an der Arbeit sind, können wir das Postulat entgegennehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Postulat Etique — Interkantonale Steuerharmonisierung

(Siehe Jahrgang 1972, Seite 1028)

Etique. Au nom des députés libéraux-radicaux jurassiens, nous avons déposé un postulat demandant au Conseil-exécutif d'intervenir auprès de la Confédération pour que les travaux visant à l'harmonisation et à la coordination fiscales intercantonales soient poursuivis sans relâche.

Nous pouvons, dans ce développement, nous permettre d'être très bref, les inconvénients de ce défaut d'harmonisation et de cette absence de coordination ne nous étant que trop connus. L'hétérogénéité des législations cantonales, les procédures et les charges différentes qu'elles impliquent au niveau des contribuables, personnes physiques ou personnes morales, provoque entre les cantons une véritable situation de concurrence et de compétitivité contraire à l'esprit de notre fédéralisme. Il se trouve en effet que les différences entre les cantons sur le plan économique sont encore accentuées par la fiscalité. Ceux qui ont des charges modestes, notamment pour ce qui est de l'infrastructure, des écoles et de l'université, des œuvres sociales et des hôpitaux, peuvent se permettre de pratiquer des taux extrêmement bas, ce qui a pour effet d'attirer chez eux des entreprises et des contribuables d'autres cantons par les avantages qui leur sont ainsi offerts. Et nous savons que dans cette course, un grand canton comme le nôtre est perdant parce qu'il ne peut se livrer à cette véritable démagogie fiscale, l'importance de ses tâches et de ses charges ne le lui permettant pas. Si l'on tient compte d'autre part des mouvements de concentration qui agitent actuellement certains secteurs de notre industrie, on comprendra dès lors que le danger ne fait que s'aggraver et qu'il convient de réagir contre cette situation anormale, tout au moins contre certains de ses aspects les plus criticables.

Il y a certes d'autres domaines où la coopération entre les cantons s'avère nécessaire; toutefois, le secteur de la fiscalité est essentiel, compte tenu de ses incidences au plan de l'économie générale. Nous sommes bien conscients de la modestie de notre intervention: elle ne lie personne de manière impérative et elle n'est pas la première dans son genre.

Toutefois, nous avons tenu à montrer l'intérêt que nous portons à cette question, ce qui permet aussi à M. le Directeur des finances de faire le point de la situation, tant au plan des démarches déjà entreprises qu'à celui des travaux engagés au niveau fédéral.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungrates. Der Regierungsrat hat Verständnis für diesen Vorstoss von Herrn Etique, weshalb er auch bereit ist, das Postulat anzunehmen, allerdings mit einer gewissen Einschränkung. Ich weise vorerst darauf hin, dass es sich nicht so verhält, dass in Sachen Steuerharmonisierung noch nichts gegangen wäre. Ich will Ihnen, kurz zusammengefasst, eine kurze Darstellung vermitteln darüber, was bereits geschehen ist, vorweg auf eidgenössischer Ebene:

So reichte Herr Nationalrat Max Weber, alt Bundesrat, am 3. Dezember 1968 im Nationalrat ein Postulat ein, das überwiesen wurde und das abklären soll, ob eine Bundessteuer für juristische Personen gegeben sei mit einem entsprechenden Finanzausgleich. - Erheblich erklärt wurden im Bundeshaus ferner zwei gleichlautende Motionen von Nationalrat Conzett und Ständerat Herzog, und zwar im Jahre 1969, die verlangen, die unerwünschten Folgen der unterschiedlichen Besteuerung auf eidgenössischem und interkantonalem Boden zu bekämpfen. Mit Motionen gleichen Inhalts im Nationalrat und im Ständerat, die während der Beratungen der eidgenössischen Räte über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes eingereicht wurden, wurde der Bundesrat ersucht, den eidgenössischen Räten eine Verfassungsänderung vorzulegen, die dem Bund die Befugnis gibt, Vorschriften zur Verwirklichung der Harmonisierung der Einkommens- und Vermögenssteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zu erlassen. - Eine Motion von Nationalrat Biel vom 11. März 1971 verlangte, dass der Bundesrat zur Verwirklichung einer gerechten, fortschrittlichen Besteuerung aller und zur Beseitigung noch vorhandener Steuerprivilegien beauftragt werde, eine grundlegende Reform des schweizerischen Steuerwesens auszuarbeiten und den eidgenössischen Räten Anträge zu stellen. -Herr Nationalrat Stich reichte am 17. März 1971 eine Einzelinitiative ein mit dem Begehren, einen neuen Artikel 42quinquies in die Bundesverfassung aufzunehmen, der lauten soll: «Zur Förderung der Steuerharmonisierung unter den Kantonen ist der Bund befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die objektive und subjektive Steuerpflicht sowie das Verfahrensrecht zu erlassen. Die Besteuerung der Holding und Domizilgesellschaften kann durch die Bundesgesetzgebung einheitlich geregelt werden.» – Schliesslich reichte Nationalrat Rüttimann eine Motion ein, die verlangt, Steuerabkommen und ungerechtfertigte Steuererleichterungen über den Bund zu verbieten.

Sie sehen aus dieser kurzen Zusammenfassung, dass man sich dem Problem, das der Herr Postu-

lant aufwirft, auf Bundesebene sehr intensiv annimmt und dass das Problem dort bearbeitet wird. Aber auch bei den Kantonen wird das Problem verfolgt. So ist ein Mustersteuergesetz für die Kantone in Ausarbeitung. Im Herbst 1968 hat die Finanzdirektorenkonferenz eine Kommission unter dem Vorsitz von Finanzdirektor Ritschard (Solothurn), die sogenannte Kommission Ritschard, eingesetzt und sie beauftragt, ein kantonales Mustersteuergesetz auszuarbeiten mit dem Ziel, die 25 kantonalen Steuergesetze zu harmonisieren. Dabei stellte sich bis jetzt heraus, dass man wohl einheitliche Bestimmungen aufstellen kann, dass aber beispielsweise die Steuertarife und die Sozialabzüge nicht Gegenstand eines Mustergesetzes sein können. Einheitliche Vorschriften darüber würden einen zu starken Eingriff in die kantonale Steuerautonomie darstellen. Nun strebt man über eine weitere Kommission die Steuerharmonisierung auf dem Wege eines Konkordates unter den Kantonen an. Diese Kommission steht unter der Leitung von Professor Höhn von der Handelshochschule St. Gallen. Ich muss Ihnen aber sagen, dass man auf die grössten Schwierigkeiten stösst, wenn es darum geht, 25 kantonale Steuergesetze, von Basel-Stadt über Innerrhoden bis zum Kanton Graubünden, zu harmonisieren. Auch der Kanton Bern kennt Dinge in seinem Steuergesetz, die fallen müssten und die für uns von grundsätzlicher Art sind.

Der Entwurf zu einem kantonalen Mustersteuergesetz soll nun als Entwurf zu einem Gesetz über eine direkte Bundessteuer dienen. Auch mit dieser Aufgabe beschäftigt sich eine Kommission, die sogenannte Kommission Bühlmann für ein Gesetz über die direkte Bundessteuer.

Die Erkenntnis, dass die interkantonale Steuergesetzgebung harmonisiert werden muss, hat sich also sowohl beim Bund wie bei den Kantonen bereits weitgehend durchgesetzt, und es sind Vorstösse aller Art vorhanden, bis zur Standesinitiative beim Bund. Nun verhält es sich so, dass unser Kanton in den betreffenden Kommissionen bereits mitarbeitet. Von unserem Kanton aus gesehen erübrigt es sich deshalb vorderhand, auch noch eine Standesinitiative einzureichen. Wir sind aber trotzdem bereit, das Postulat Etique entgegenzunehmen, nämlich für den Fall, dass die Arbeiten nicht voranschreiten sollten. Wir könnten dann auf den Vorstoss von Herrn Etique zurückgreifen und die im Postulat geforderte Standesinitiative lancieren.

Wir werden also die Angelegenheit laufend verfolgen. In diesem Sinne, d. h. mit der erwähnten kleinen Einschränkung, nehmen wir das Postulat entgegen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Interpellation Morand — Koordination der Besoldungspolitik von öffentlicher Hand und Privatwirtschaft

(Siehe Jahrgang 1972 Seite 1030)

Herr Moser, Finanzdirektor, erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Der Regierungsrat teilt das Unbehagen des Interpellanten über die mangelnde Koordination der öffentlichen und privaten Besoldungspolitik und ist mit ihm der Meinung, dass das gegenseitige Überbieten der Sozialpartner gesamtwirtschaftlich die Folgen des Arbeitskräftemangels nicht zu beseitigen vermag und einzig zu einer Verschärfung der Inflation führt. Er ist deshalb bestrebt, alles zu tun, was in seiner Macht liegt, um der unbefriedigenden Lohnentwicklung Einhalt zu gebieten.

Neue Lohnimpulse sind in letzter Zeit immer von der Eidgenossenschaft ausgegangen. Erhöht der Bund seine Besoldungen, kann der Kanton auf eine entsprechende Anpassung kaum verzichten, besonders wenn auch die Gemeinde Bern ihre Löhne hinaufsetzt. Die scharfe Konkurrenz der drei Verwaltungen auf dem bernischen Arbeitsmarkt hätte bei einem merklichen Lohngefälle ein starkes Abwandern von Arbeitskräften zur Verwaltung mit den höchsten Ansätzen zur Folge. Der Regierungsrat ist jedoch immer bestrebt, mit Rücksicht auf die Privatwirtschaft Mass zu halten. Er hat auch schon mehrmals – zuletzt am 18. Oktober 1972 – die Initiative ergriffen, um mit den Bundesbehörden über die Koordination der Besoldungsmassnahmen ins Gespräch zu kommen.

Die Rücksichtnahme des Kantons auf die Lohnverhältnisse in der Privatwirtschaft ist nur in beschränktem Masse möglich. Sie wird dadurch erschwert, dass kein festes Verhältnis zwischen den öffentlichen und den privaten Gehältern gefunden werden kann; es gibt Unternehmen, die den Staat auf dem Gebiet des Besoldungswesens überflügeln, während andere wiederum nachhinken.

Der Regierungsrat ist bereit, weiterhin alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine bessere Koordination im Sinne der Ausführungen des Interpellanten herbeizuführen.

Morand. Je suis partiellement satisfait.

Dringliche Interpellation Räz — Umstrukturierung von Staatsbetrieben

Wortlaut der Interpellation Räz vom 17. Januar 1973:

Nach Regierungsratsbeschluss Nr. 2565 vom 14. Juli 1971 genehmigte die Regierung den vorgelegten Bericht zur Sanierung der Ökonomie Münsingen und erteilte dem Hochbauamt den Auftrag zur Ausarbeitung eines Projektes.

In Anbetracht der prekären Finanzlage hat der Regierungsrat seinen ersten Beschluss annulliert und beschlossen, die bauliche Sanierung sei auf einen reinen Ackerbaubetrieb auszurichten. Die Regierung wird um folgende Auskunft gebeten:

- Soll dieser Entscheid ein erster Schritt zu weitern Umstrukturierungen oder Verpachtungen unserer Staatsbetriebe oder Heime sein?
- Wenn ja, kann der Grosse Rat diesbezüglich heute schon orientiert werden? Wenn nein, bis wann liegt ein generelles Konzept bereit?
- Welche menschlichen und finanziellen Probleme bringt die Reduktion des Personals mit sich?
- Kann diese krasse Umstellung, auf einem flachgründigen Schwemmlandboden mit Kiesuntergrund, eine gesunde Fruchtfolge garantieren?
- Wäre es im gegenwärtigen Zeitpunkt der Einkreuzungen mit unserer anerkannten und weltbekannten Simmentaler-Rasse nicht gerade ein Gebot der Zeit, einen züchterisch hochstehenden Viehbestand zu erhalten?
- Hat die Regierung die vermehrte Gefahr für Umwelt und Grundwasser genügend geprüft, da diese Betriebsrichtung vermehrt nach Dünger und Chemikalien ruft?
- Sollten aus diesen Überlegungen nicht beide Varianten dem Grossen Rat vorgelegt werden, um nicht bei einer eventuellen spätern Nichtgenehmigung des Projektes nochmals wertvolle Zeit zu verlieren?

Dringlichkeit wird verlangt.

Gewährt am 24. Januar 1973.

Herr Moser, Finanzdirektor, erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Die Fragen, die der Interpellant aufgeworfen hat, können wie folgt beantwortet werden:

Der Regierungsrat hat sich entschlossen, die neue Ökonomie der psychiatrischen Klinik Münsingen als Ackerbaubetrieb zu konzipieren. Dieser Entschluss fusst auf zwei Überlegungen:

- a) Für die bauliche Reorganisation des bestehenden Betriebes müsste eine Summe von rund 3,5 Millionen Franken aufgewendet werden. Die Neukonzeption als Ackerbaubetrieb erfordert dagegen bloss einen Investitionsaufwand von rund 1 Million Franken. Zur Zeit muss sich der Kanton auf allen Gebieten des Hoch- und Tiefbaus drastisch einschränken. Eine Bauaufwendung von 3,5 Millionen Franken für die Ökonomie Münsingen könnte finanzpolitisch nicht verantwortet werden.
- b) Nach der Expertise des Instituts für landwirtschaftliche Betriebslehre der ETH Zürich ist in Münsingen eine wirtschaftliche Betriebsführung langfristig nur gewährleistet, wenn auf Ackerbau umgestellt wird.

Der Regierungsrat hat den Entscheid zugunsten des Ackerbaubetriebes nur hinsichtlich der Ökonomie Münsingen gefällt. Er hat deshalb kein Präjudiz für die Umgestaltung der übrigen Betriebe, wo die Verhältnisse anders gelagert sind, geschaffen.

Der Regierungsrat wird indessen auch die anderen staatlichen Gutsbetriebe untersuchen lassen und überall die geeigneten Massnahmen treffen. Ein generelles Konzept dazu kann dem Grossen Rat jedoch nicht vorgelegt werden, weil in jedem Einzelfall nach Lage, Art und Funktion des Landwirtschaftsbetriebes eine besondere Lösung gefunden werden muss. Sie kann darin bestehen, dass ein Betrieb unter Erhaltung seiner Struktur modernisiert wird. Auf der anderen Seite ist es denkbar, eine Ökonomie überhaupt aufzuheben und die Bodenfläche anderweitig zu nutzen. Zwischen diesen beiden Extremlösungen liegen zahlreiche weitere Möglichkeiten, die sich nicht in ein schematisches Konzept pressen lassen.

Die Sanierung des Betriebes unter Beibehaltung der Milchproduktion würde ermöglichen, den Personalbestand von gegenwärtig 26 auf rund 12 zu senken. Die Umstellung auf Ackerbau gestattet jedoch eine Herabsetzung auf höchstens 6. Diese Reduktion wird einige Angestellte vor persönliche Probleme stellen, die mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes und möglicherweise des Wohnsitzes verbunden sind. Der Regierungsrat wird jedoch den menschlichen Auswirkungen seiner Rationalisierungsmassnahmen grösste Aufmerksamkeit schenken. Er hat bereits eine besondere Personalkommission gewählt, die die Interessen der betroffenen Beamten und Angestellten wahren wird.

In finanzieller Hinsicht wird die Herabsetzung des Personalbestandes auf die Dauer beträchtliche Einsparungen ermöglichen und die Produktivität der Ökonomie erheblich steigern. Während einer Übergangszeit werden den Einsparungen allerdings die Aufwendungen für Abgangsentschädigungen oder ähnliche Leistungen gegenüberstehen.

Nach der Expertise des Instituts für landwirtschaftliche Betriebslehre der ETH sind die topographischen und klimatischen Verhältnisse in der Ebene des Aaretals für einen mechanisierten Ackerbaubetrieb vorzüglich geeignet. Es bestehen keine Zweifel darüber, dass eine optimale Fruchtfolge auch auf flachgründigen Schwemmlandböden ohne Nachteil gewährleistet ist. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Getreide, Hackfrüchten und Kleegras zu erzielen, wird auch eine angemessene Grünfutterproduktion ins Auge gefasst.

Die Erhaltung züchterisch hochstehender Viehbestände ist grundsätzlich erwünscht. Es kann jedoch nicht Aufgabe des Staates sein, in Staatsbetrieben mit unverhältnismässigem finanziellem Aufwand Zuchtexperimente durchzuführen. Selbst wenn die Leistung der Kühe gesteigert werden könnte, wäre das finanzielle Ergebnis ungünstig. Mit der Aufgabe des Zuchtviehbestandes der Ökonomie Münsingen erwächst der Landeszucht übrigens kein Schaden. In diesem Zusammenhang muss auch die Lage auf dem Milchmarkt beurteilt werden. Die Milchproduktion steigt im Kanton Bern stark an. Zur Drosselung der Überproduktion ist die Elimination grösserer Milchkuhbestände dringend geboten.

Die Umstellung auf Ackerbau wird die Gefahr für Umwelt und Grundwasser nicht vergrössern. Wie das Beispiel des stadtbernischen Gutsbetriebes in Kiesen zeigt, ist das Grundwasser vor allem durch die Gülle gefährdet. Deshalb musste dort die Verbreitung der Gülle eingeschränkt werden, nicht aber die Verwendung von Kunstdünger und Pflanzenschutzmitteln.

Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat zu gegebener Zeit den Antrag auf Bewilligung eines Verpflichtungskredites für den Neubau der Ökonomie unterbreiten. Er wird einen einzigen Antrag stellen, nämlich den, den er für richtig hält und für den er die Verantwortung übernehmen kann.

Präsident. Der Interpellant beantragt Diskussion.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Räz .. Grosse Mehrheit

Präsident. Ich begrüsse zur Beratung dieses Geschäftes auch den Gesundheitsdirektor, Herrn Regierungsrat Adolf Blaser.

Räz. Entschuldigen Sie, dass ich Sie am Ende dieser Session noch für einen Augenblick aufhalten muss.

Ich danke zuerst dafür, dass meiner Interpellation die Dringlichkeit gewährt wurde. Warum habe ich interpelliert? Gestützt auf die Diskussionen und Pressepublikationen Ende letzten Jahres sah ich mich veranlasst, meine Interpellation einzureichen, um die Angelegenheit in bezug auf die Ökonomie der Psychiatrischen Klinik Münsingen auch vor dem Grossen Rat zu beleuchten.

Der Ökonomiebetrieb der Psychiatrischen Klinik Münsingen umfasst eine Fläche von rund 100 ha, eine Bergsömmerung für 100 Stück Vieh und ca. 6 Hektaren Wald. Der Viehbestand beläuft sich auf 200 Stück, der Schweinebestand auf 200 bis 250 Stück und der Pferdebestand auf 3 Stück. Aufgabe des Ökonomiebetriebes ist nach wie vor, die Psychiatrische Klinik Münsingen mit einem Bestand von rund 1000 Personen mit den Hauptnahrungsmitteln zu versorgen.

Warum hat man eine neue Planung in Aussicht genommen? Sie kennen sicher alle die Diskussionen, die seit längerer Zeit in der Gemeinde Münsingen geführt wurden, weil die Gemeinde Münsingen unbedingt Land braucht, um ihre sozialen Probleme (Altersheim usw.) zu lösen. Ein weiterer Grund für eine neue Planung liegt darin, dass die Ökonomiegebäude vollständig veraltet und dezentralisiert gelegen sind. Wegen der seinerzeitigen Trennung des Kulturlandes durch die Eisenbahnlinie ist eine unrationelle Bewirtschaftungsgrundlage entstanden. Die schlechte Wirtschaftlichkeit wurde noch gefördert durch das explosionsartige Ansteigen der Kosten, namentlich der Personalkosten. Da es sich beim Personal um Staatsbedienstete handelt, ist der Grosse Rat an dieser Entwicklung mitbeteiligt.

Der Betrieb ist ungefähr je zur Hälfte ausgerichtet auf Viehhaltung und Ackerbau. Zur Überprüfung der Sanierungsmöglichkeiten des Betriebes haben die Planungsstellen von Rütti und Schwand einen Bericht ausgearbeitet, worin festgestellt wurde, zur Versorgung der Psychiatrischen Klinik genüge ein Viehbestand von 70 Stück, so dass die Viehhaltung entsprechend reduziert werden

sollte unter vermehrter Verlegung des Betriebes auf den Ackerbau und die Mast. Was die Schweinehaltung anbelangt, soll sie beibehalten werden, weil aus der Klinik täglich 400 bis 600 Liter Speiseabfälle anfallen. Die Kosten des neuen Projektes würden sich auf 3,5 Millionen Franken belaufen, worin auch die Kosten für die Errichtung eines Schlachthauses inbegriffen wären, das ebenfalls der Öffentlichkeit dienen würde.

Dieser Entscheid wurde dem Regierungsrat im Sommer 1971 unterbreitet. Das Projekt wurde vom Regierungsrat genehmigt mit dem Auftrag, die definitiven Projektierungsarbeiten voranzutreiben. Als das definitive Projekt, erstellt von Architekt Kunz in Worb, kurz vor der Ausführung stand, kam vom Regierungsrat ein Stoppsignal, weil sämtliche Staatsbetriebe auf ihre Wirtschaftlichkeit hin neu überprüft werden müssten, und zwar vom Büro für Betriebslehre an der ETH in Zürich. Die Expertise dieses Büros lautete anders als der Entscheid der bereits erwähnten Kommission, indem die Führung eines reinen Ackerbaubetriebes vorgeschlagen wurde. Die Stellungnahme des Regierungsrates liess dann lange auf sich warten, bis im November letzten Jahres sich die Regierung doch zugunsten des Zürcher Vorschlags entschieden und den Auftrag erteilt hat, die neue Planung auf einen reinen Ackerbaubetrieb auszu-

Das sind die zwei gegensätzlichen Standpunkte, aus denen seither die unliebsamen Diskussionen entstanden sind.

Von der Antwort des Regierungsrates auf meine Fragen bin ich teilweise befriedigt. Zu dieser Antwort möchte ich mich noch kurz wie folgt äussern:

Der Entscheid, der finanzpolitischen Überlegungen zugrunde liegt, scheint mir doch eine starke Kehrtwendung zu sein, dies umso mehr, als es sich um einen Entscheid für Jahrzehnte und nicht nur für kurze Dauer handelt. Auch der personalpolitische Entscheid befriedigt mich nicht, weil er sich nur auf eine finanzpolitische Lösung abstützt und das menschliche Problem nicht löst. Eine Lösung nach der ersten Variante, welche die Regierung sanktioniert hatte, hätte eine humanere Regelung gebracht.

In ihrer Antwort weist die Regierung ferner darauf hin, die Fruchtfolge sei gewährleistet. Dazu muss ich folgendes bemerken: Man weist heute bereits auf die Grünfläche hin, die bei einem reinen Ackerbaubetrieb trotzdem aufrechterhalten werden muss. Man wird daher wahrscheinlich auf die Mast ausweichen müssen, wenn man nicht das Gras nach Kiesen zur Erzeugung von Trockengut fahren will. Auch dies scheint mir, gesamthaft gesehen, keine Lösung auf weite Sicht zu sein.

Was die Bemerkung des Regierungsrates in bezug auf die Erhaltung des Simmentaler Viehs und der Milchproduktion betrifft, muss ich antworten, dass wir in Münsingen keine Zuchtexperimente durchführen. Der Zuchtviehbestand ist durch Jahre hindurch auf diese Weise selektioniert worden. Mir scheint jedenfalls, dass im Zeitpunkt der Einkreuzung dieser Viehbestand erhalten bleiben sollte

Auch was die Ausführungen des Regierungsrates zur Drosselung der Milchproduktion anbelangt, muss ich meine Vorbehalte anbringen.

Präsident. Herr Räz, Ihre Redezeit ist abgelaufen. Ist der Rat bereit, Herrn Räz noch eine Minute Redezeit zu gewähren? – Es ist der Fall.

Räz. Noch ein Wort zum Umweltgedanken. Der reine Ackerbaubetrieb bedingt einen Mehreinsatz von Dünge- und Spritzmitteln, was im Hinblick auf den Umweltschutzgedanken nicht zweckmässig ist.

Es befriedigt auch nicht, dass man nicht bereit ist, dem Grossen Rat beide Varianten zum Entscheid vorzulegen, denn wir haben ein Interesse daran, zu diesem Problem, das für die Zukunft bedeutungsvoll ist, Stellung nehmen zu können.

Ich fasse zusammen: Der zweite Entscheid, auch wenn er ein theoretisches Maximum bedeutet, stellt nach meiner Auffassung in bezug auf den Umweltschutz, die Fruchtfolge und die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit jedoch ein praktisches Minimum dar.

Roth. Als ein Mitglied des Grossen Rates, das in Münsingen wohnt, gestatte ich mir, auch noch ein paar Worte zu diesem Problem zu sagen. Ich kenne den Ökonomiebetrieb der Psychiatrischen Klinik Münsingen sehr gut. Wir empfanden immer Freude am prächtigen Viehbestand. Ich kenne aber auch die Leute, die in diesem Betrieb arbeiten, und das Schicksal dieser Leute darf uns nicht gleichgültig sein.

Münsingen ist mit öffentlichen Einrichtungen ausserordentlich stark gesegnet. Wir haben die Klinik mit 300 Jucharten Land, wir haben die Landwirtschaftsschule Schwand mit 120 Jucharten Land, wir haben das Loryheim mit einem grossen Umschwung und anderes mehr. Ferner besitzt die Stadt Bern in Münsingen ein Alterskrankenhaus, wir haben das Aeschbacherheim, in dem rund 35 Kinder, meistens uneheliche, untergebracht sind, und auch die Heilsarmee unterhält in Münsingen ein grosses Heim mit über 60 Kindern. Schliesslich besitzen wir in Münsingen noch das Spital. Alle diese Einrichtungen belasten selbstverständlich die Infrastruktur von Münsingen in ausserordentlichem Masse. Ich erwähne nur ein Beispiel: Die Heilsarmee schickt 41 Kinder, die sie in ihrem Heim betreut, nach Münsingen zur Schule.

Ich sage dies, weil es den Behörden von Münsingen nicht gleichgültig sein kann, was mit dem Ökonomiebetrieb der Klinik geschieht, dies umso weniger, als die Gemeinde Münsingen ein grosses Interesse hat, Land für ihre vielfältigen Aufgaben erwerben zu können.

Eine Verlegung der Ökonomie erachte ich als richtig. Was den Zustand der Gebäude anbelangt, ist er ausserordentlich schlecht. Viele der Gebäude sind 125 Jahre alt. Sie sind auch in technischer Hinsicht nicht mehr auf der Höhe der Zeit.

Nun haben wir aus der Antwort des Regierungsrates vernommen, dass das erste Projekt mit einer Kostensumme von 3,5 Millionen Franken schon wegen der Finanzklemme des Kantons nicht realisiert werden könne. Ich gestehe ganz offen ein, dass ich zu Beginn auch ein Anhänger dieses Projektes war, doch habe ich mir nach nochmaliger Abwägung aller Aspekte, insbesondere auch der finanziellen, sagen müssen, dass unter Umständen

doch auch eine andere Lösung getroffen werden könnte. Wir wissen ja, dass die ganze Welt mehr oder weniger im Umbruch begriffen ist, so vor allem auch auf dem Sektor der Wirtschaft. Im Staatsverwaltungsbericht lesen wir, dass in den letzten sieben bis acht Jahren im Kanton Bern 385 Fabrikbetriebe aufgehoben worden sind Darunter hat es sicher eine Anzahl Kleinbetriebe, wir finden darunter aber auch grosse Unternehmungen wie beispielsweise die Schuhfabrik Hug, die 600 Arbeiter beschäftigte. Viele weitere Betriebe mussten ihren Betrieb umstellen, weil er nicht mehr rentierte. Man muss sich somit fragen, ob nicht auch einmal ein Staatsbetrieb, wenn er nicht mehr rentiert, eine Umgestaltung erfahren soll.

Ich habe mir in diesem Zusammenhang auch noch folgendes überlegt: Bekanntlich werden 46 Prozent der Lebensmittel, die in der Schweiz konsumiert werden, importiert. Mit andern Worten: Fast auf dem ganzen Nahrungsmittelsektor produzieren wir zuwenig. Einzig auf dem Sektor Milch besteht eine Überproduktion, die sogar gedrosselt werden musste. Mit den letzten Preiserhöhungsbegehren der Bauernschaft wurde ja auch die Erlaubnis zur Erhöhung der Milchproduktion um 500 000 Doppelzentner nachgesucht, welches Begehren jedoch, sicher zu Recht, von den Bundesbehörden abgelehnt wurde; denn bei einem rückläufigen Milchkonsum und einem rückläufigen Käseexport wäre es nun unter diesen Umständen nicht vernünftig, den Ackerbau dort voranzutreiben, wo topfebenes Gelände vorherrscht, wie dies in Münsingen der Fall ist, und dafür die Milchwirtschaft dem Hügel- und Berggebiet zu überlassen? Ich glaube, ein Versuch nach dieser Richtung, wie ihn das zweite Projekt, das der Regierungsrat nun ausführen lassen will, vorzieht, wäre zu begrüssen. So schlimm, wie die Situation in den Zeitungen dargestellt wurde, kann sie nicht sein. Wenn der Versuch misslingen sollte, wie dies in Zeitungsberichten prophezeit wurde, würde ja immer noch die Möglichkeit bestehen, später wieder Stallungen zu errichten.

Ich hatte auch Gelegenheit, mit Behördevertretern von Münsingen über die Angelegenheit zu sprechen. Man wünscht auch dort, dass diese Frage endlich geklärt und einer Lösung entgegengeführt wird. Im grossen und ganzen vertritt man auch dort die Ansicht, es sollte dem Antrag des Regierungsrates zugestimmt werden.

Ich wiederhole: Ich war zu Beginn anderer Ansicht, bin aber immerhin so realistisch, dass ich mir dann sagte: Unternehmen wir doch einmal den Versuch. Was mir natürlich besonders am Herzen liegt, ist die Frage, was mit den von der Umstellung betroffenen Arbeitnehmern geschieht.

Ich hoffe und verlange, dass man für sie eine grosszügige Lösung in Betracht zieht. Ich könnte mich nicht einverstanden erklären, sie nur nach Paragraphen abzufertigen, und ich glaube, dass auch unser Finanzdirektor bereit ist, für das betroffene Personal ein mehreres zu tun, damit der Staat Bern auch hier gegenüber den Betrieben in der Privatwirtschaft, die ihren Betrieb schliessen und das Personal anderswo plazieren mussten, als Vorbild dient.

In diesem Sinne unterstütze ich also den Antrag des Regierungsrates.

Reber. Ich möchte mich kurz zu einer Angelegenheit äussern, über die heute morgen in der Presse geschrieben wurde. Bekanntlich befindet sich das Heim Landorf in einer gewissen Umstrukturierungsphase. Tragisch ist, dass man vor acht Tagen die junge Lehrerin beerdigt hat, und acht Tage später brannte die grosse Scheune nieder. Gestern wurde ich vom Heimvorsteher telefonisch gerufen. Ich nahm einen Augenschein vor, und trotz dem grossen Chaos, das herrschte, stellte ich etwas Positives fest. Beeindruckt haben mich die Löscharbeiten der Feuerwehr Köniz und der Einsatz der Lehrkräfte mit ihren Schülern, die gruppenweise mitgeholfen haben. Beeindruckt hat mich ferner der ziemlich verwegene Einsatz eines Angestellten des Betriebes, der acht bis neun Kälber zum Fenster hinaus gerettet hat, weil keine andere Rettungsmöglichkeit mehr bestand. Nachher fragte er mich mit ziemlich bewegten Worten: Was wird jetzt mit uns geschehen? Ich antwortete ihm: Die Aufsichtskommission wird sich auch für dich verwenden.

Moser (Trimstein). Letzten Herbst, bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts, fragte ich den Gesundheitsdirektor, wie die Regierung das Defizit des Landwirtschaftsbetriebes der Psychiatrischen Klinik Münsingen beurteile und welche Vorkehren in Erwägung gezogen würden. Die Antwort lautete, wie dies schon Herr Räz ausgeführt hat, die hohen Lohnkosten und die verkürzte Arbeitszeit seien die Hauptursache. Das ist sicher auch der Grund, warum der Regierungsrat eine Umstrukturierung beschlossen hat, die Arbeitskräfte einspart. Ich möchte nun den Regierungsrat anfragen, ob es nicht möglich wäre, in vermehrtem Masse Patienten aus der Klinik zu leichteren Arbeiten zu verwenden, um auch auf diese Weise Arbeitskräfte einzusparen. Auch die Frage einer Umstellung auf Intensivmast sollte meines Erachtens geprüft werden, da bei einer solchen Lösung sämtliche Silobehälter weiterverwendet werden könnten. Eine solche Lösung böte auch arbeitstechnische Vorteile und hätte günstige Auswirkungen auf die Fruchtfolge.

Michel (Brienz). Wenn man als Oberländer in Richtung Bern fährt und das flache Gelände bei Münsingen sieht, muss man sich fragen, was man unseren Leuten im Berggebiet noch über Rentabilitätsfragen erzählen soll, wenn man weiss, dass selbst ein Landwirtschaftsbetrieb auf diesem ebenen Gelände bei Münsingen nicht so geführt werden kann, dass er eine Rendite abwirft. Das ist mit ein Grund, warum ich im Februar 1971 ein Postulat eingereicht habe mit dem Begehren, die staatseigenen Betriebe nach rein kommerziellen Gesichtspunkten zu führen, um auf diese Weise unseren praktizierenden Bauern zu demonstrieren, wie man einen Landwirtschaftsbetrieb noch gewinnbringend bewirtschaften kann, selbstverständlich unter Beachtung des Umweltschutzgedankens und einer marktkonformen Produktion. Heute stellen wir fest, dass der regierungsrätliche Entscheid dem Postulat einer marktgerechten Produktion entgegenkommt,, indem man auf den Akkerbau ausweicht. Der Entscheid des Regierungsrates trägt aber auch dem Postulat der Arbeitsteilung zwischen Bergbauern und Talbauern Rechnung, indem dem Bergbauern aus topographischen und klimatischen Gründen die Aufzucht und wenn möglich auch die Milchwirtschaft überlassen wird, während sich der Talbauer dem Ackerbau zuwenden sollte, dessen Gelände dafür ausgesprochen geeignet ist.

Gestatten Sie mir, in diesem Zusammenhang noch eine weitere Überlegung anzustellen: Der Entscheid des Regierungsrates ermöglicht die Einsparung von 2 Millionen Franken, was in der heutigen Zeit der Finanzknappheit des Staates Beachtung verdient. Der Entscheid des Regierungsrates entspricht aber auch dem Gedanken meines Postulates vom Mai 1971, wonach die staatlichen Landwirtschaftsbetriebe zu Testbetrieben ausgebaut werden sollten. Ich glaube, der Regierungsrat würde es nicht verstehen, wenn ich ihn nun als damaliger Postulant bei seinem jüngsten Entscheid im Stiche liesse. Ich möchte ihm jedenfalls den Rücken stärken und ihn bitten, in seiner Entscheidung hart zu bleiben im Interesse aller landwirtschaftlichen Staatsbetriebe, aber auch im Interesse der gesamten Landwirtschaft.

Fankhauser. Das Votum von Herrn Roth ruft mich auf den Plan. Meiner Ansicht nach stellt die Ökonomie der Klinik Münsingen ein betriebliches Problem dar. In der Psychiatrischen Klinik müssen täglich 1000 Leute verpflegt werden. Da ich in der Fleischwirtschaft tätig bin, weiss ich, dass die Fleischproduktion nicht nur bei uns, sondern auch im Ausland sich in den nächsten Jahren verknappen wird, vor allem was das Rindfleisch und das Kalbfleisch anbelangt. Beim Kalbfleisch hängt dies mit der Remontierung zusammen. Da unser Kuhbestand immer kleiner wird, wird auch das Angebot an Kalbfleisch entsprechend kleiner. Dieses Problem ist ein europäisches und nicht nur ein schweizerisches, so dass sich in den nächsten Jahren daraus auch Auswirkungen auf unsere Fleischimporte ergeben dürften.

Da es sich, wie erwähnt, in Münsingen um ein betriebliches Problem handelt, billige ich den Entscheid des Regierungsrates nicht. Es wäre mir lieber, man würde heute ein Wagnis eingehen und den Betrieb so anlegen, dass er in der Lage ist, die gesamte Klinik selber zu versorgen. 1000 Personen sind immerhin eine rechte Gemeinde.

Präsident. Ich bitte die Diskussionsredner, sich möglichst kurz zu halten, weil es nicht darum geht, einen Beschluss zu fassen. Wir führen nur eine Diskussion durch.

König. Ich komme hierher, um den Interpellanten Räz zu unterstützen. Was den Viehbestand anbelangt, der um 100 Kühe reduziert werden soll, glaube ich, dass man diese nicht schlachten wird, sondern dass sie weiterhin Milch produzieren werden.

Die defizitäre Entwicklung im Landwirtschaftsbetrieb, der jetzt zur Diskussion steht, ist nicht der Betriebsleitung oder den Angestellten zur Last zu legen. Es verhält sich leider heute so, dass die Produktenpreise in der Landwirtschaft nicht in der Lage sind, die vermehrten Kosten, die durch die Arbeitszeitverkürzung und längere Ferien an-

fallen, zu decken. Auf alle Fälle sollten wir uns davor hüten, einen staatlichen Landwirtschaftsbetrieb nach dem andern der Entwicklung zu opfern. Ich denke in diesem Zusammenhang nur an den Betrieb in Kehrsatz, den man letztes Jahr zur Pacht übergeben hat. Ich glaube, dass auch ein reiner Ackerbaubetrieb in Münsingen defizitär bleiben wird. Ich sähe es lieber, wenn man die Ökonomiegebäude verlegen und weiterhin Intensivlandwirtschaft betreiben würde, wie bis anhin, um auf diese Weise eine umfassende Versorgung der Klinik zu gewährleisten.

Bircher. Sie werden sich sicher verwundern, dass ich als Nichtfachmann auf diesem Gebiet auch noch in die Debatte eingreife. Ich bin aber der Vertreter des Personals und habe gerade gestern mit dem Personal Fühlung gehabt. Eine grundsätzliche Überprüfung unserer ganzen Politik in bezug auf die staatlichen Anstalten mit ihren grossen Landwirtschaftsbetrieben ist sicher erforderlich. Man muss dabei aber aufpassen, dass man nicht nur den momentanen wirtschaftlichen Nutzen sieht; man muss vielmehr die Sache auf längere Sicht betrachten und darf nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Es geht mir nämlich nicht nur um Münsingen, sondern um eine ganze Reihe weiterer Anstalten. Das Personal all dieser Betriebe fragt sich: Was geschieht mit uns? Kommen wir als nächste an die Reihe? In Münsingen stehen 28 Personen im Spiel. Darunter hat es Arbeitnehmer, die sich im Laufe der Jahre bei ihrer landwirtschaftlichen Arbeit beispielsweise einen Rükkenschaden zugezogen haben, so dass sie nicht in der Lage sein werden, irgend einen andern Arbeitsplatz zu finden. Das wird Probleme aufwerfen. Ich muss die Regierung jedenfalls bitten, wenn schon nicht eine mildere Lösung als die extreme Lösung, die jetzt vorgeschlagen wird, in Frage kommt, den Übergang auf jeden Fall zeitlich so zu staffeln, dass sich die menschlichen Probleme in einer Weise lösen lassen, wie sie der Kanton Bern sonst zu lösen gewohnt ist.

Golowin. Soviel ich weiss, ist die Klinik Münsingen primär ein psychiatrisches Zentrum und weniger ein Gutsbetrieb. Als die Herren Dr. Kipfer und Theiler hier über die Wichtigkeit einer Dezentralisation der Gebäude diskutierten, dauerte diese Diskussion nur etwa 10 Minuten. Ich möchte nun nicht böswillig sein und Ihnen vorrechnen, wie lange die heutige Diskussion gedauert hat. Es liegt mir nur daran, dem Regierungsrat die folgende Frage zu unterbreiten: Hat man auch schon abgeklärt, welche Art von Gutsbetrieb als Umgebung für die Patienten der Psychiatrischen Klinik am vorteilhaftesten wäre? Es gibt darüber nämlich Forschungsergebnisse, die in diesem Zusammenhang nicht uninteressant wären.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss einige Klarstellungen vornehmen, weshalb ich Sie bitte, mir eine gewisse Zeit für meine Ausführungen einzuräumen.

Ich verstehe Herrn Räz, dass er seine dringliche Interpellation eingereicht hat. Er hatte vorher mit mir über die Angelegenheit gesprochen. Er ist Mit-

glied der betreffenden Kommission, und ich bin ihm eigentlich dankbar, dass er überhaupt interpelliert hat. Heute nehmen wir materiell zum Geschäft nicht Stellung, doch wird es jetzt darum gehen, sich für ein definitives Projekt zu entscheiden. Diese Diskussion vermittelt uns nun ein gewisses Stimmungsbild aus dem Grossen Rat, das der Regierung zeigen kann, ob sie sich auf dem rechten Weg befindet oder ob sie unter Umständen nochmals die Projektierung einstellen und zur alten Projektierung zurückkehren soll. Diese Diskussion kann verhindern, dass wir wertvolle Zeit verlieren. Jedenfalls würde es nicht im Interesse der Gemeinde Münsingen liegen, den endgültigen Entscheid allzu lange hinauszuschieben, da die Gemeinde Münsingen darauf wartet, dass wir von unserer Domäne Land abtreten, das die Gemeinde Münsingen zur Errichtung eines Kirchgemeindehauses und eines Altersheims benötigt.

Wir beabsichtigen nun, das neue Projekt dem Grossen Rat in der Maisession zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Sollte der Grosse Rat dann nicht darauf eintreten wollen und einen gemischten Betrieb verlangen, so würden wir wiederum unnötigerweise Zeit verlieren, was, wie gesagt, nicht im Interesse der Sache läge.

Ich gebe zu, dass ich einen Teil der Verantwortung dafür übernehme, dass nun eine andere Richtung eingeschlagen worden ist. Ich muss dazu aber folgendes festhalten: Fast in jeder Session des Grossen Rates werden Vorstösse eingereicht, die Einsparungen in der Verwaltung und einen rationelleren Betrieb verlangen. Es geht dies die ganze Staatsverwaltung an bis zu den Anstaltsbetrieben. Im letzten Jahr stellten wir fest, dass eine Reorganisation des Ökonomiebetriebes in Münsingen dringlich ist, und vorgängig schon mussten wir den Neubau einer Scheune in St. Johannsen bewilligen, da die alte Scheune durch eine Feuersbrunst zerstört worden war. Schon in St. Johannsen stellte sich die Frage, ob man im Blick auf die Industriezone auf der andern Seite der Zihl den Landwirtschaftsbetrieb der Anstalt nach bisherigem System weiterführen soll. Nebst Münsingen wurden dann noch weitere Projekte in die Diskussion geworfen, so für die Anstalten in Witzwil und Thorberg sowie für verschiedene Heime, namentlich dasjenige in Erlach. Wir mussten uns also fragen: Können wir alle unsere Staatsdomänen noch nach dem bisherigen Grundsatz betreiben oder nicht? Der Regierungsrat gelangte zur Auffassung, der ganze Problemkreis sei zu überprüfen, da alle Staatsdomänen ja defizitäre Betriebe sind. Der Regierungsrat erteilte daraufhin der Finanzdirektion den Auftrag, eine Nutzenund Kostenexpertise über die staatlichen Gutsbetriebe einzuholen. Mit der Ausarbeitung dieser Expertise wurde die landwirtschaftliche Abteilung der ETH in Zürich beauftragt. Nachdem wir schon einen grundsätzlichen Beschluss gefasst hatten, galt es als dringlich zu prüfen, ob wir mit unserem Entscheid in bezug auf Münsingen auf dem rechten Weg sind. Aus dieser Situation heraus wurde dann die Weisung erteilt, die definitive Bereinigung des ersten Projektes einzustellen. Wir sagten uns: Besser spät als nie!

Ich mache Sie in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass wir beim Chemischen Institut

in einer noch viel späteren Phase eine Projektänderung vorgenommen haben, was uns wesentlich mehr Kosten verursacht hat, als dies heute in Münsingen der Fall ist. In bezug auf das Chemische Institut waren wir immer der Auffassung, die Baukosten würden sich in gleichem Rahmen halten wie beim Institut für exakte Wissenschaften (15 bis 20 Millionen Franken). Als man dann bei Ausarbeitung der Vorlage auf einen Kostenbetrag von 52 Millionen Franken kam, mussten wir uns sagen, eine solche Vorlage könnten wir vor dem Volk nicht verantworten, die Kostensumme dürfte die Limite von 40 Millionen Franken nicht überschreiten. Ein solcher Entscheid war vernünftig und wurde denn auch vom Volk sanktioniert. Für jenes Geschäft entstanden uns allerdings Projektierungskosten von einigen hunderttausend Franken, und soweit möchten wir es bei der Reorganisation der Okonomie in Münsingen nicht kommen lassen.

Die Landwirtschaftliche Abteilung an der ETH in Zürich schrieb uns dann im Herbst 1972: «Wenn die Ökonomie in Münsingen nicht mit der Klinik verbunden sein muss, kommt nur Ackerbau ohne Viehhaltung in Betracht». Ferner machte man uns darauf aufmerksam, dass ein reiner Ackerbaubetrieb mit ein paar wenigen Leuten aufrechterhalten werden könnte, etwa fünf bis sechs Mann, während der jetzige Betrieb 26 Personen umfasst.

Wir haben noch andere Stellungnahmen eingefordert, so auch eine Stellungnahme der Landwirtschaftlichen Schule Schwand. Die Landwirtschaftliche Schule Schwand schrieb uns: «Der Boden bei der Anstalt Münsingen ist für einen mechanisierten Ackerbau absolut geeignet. Die Reduktion des Milchkuhbestandes im Kanton Bern ist erwünscht.»

Es haben nun zwei oder drei Herren hier gesprochen, die das Gegenteil behaupten. Sie sehen also, wie da die Meinungen auseinandergehen. Erhalten haben wir überdies auch einen Brief vom Milchproduzentenverband, der uns ebenfalls mitgeteilt hat, in welcher Richtung vorgegangen werden sollte. Die Umstellung auf Ackerbau schadet der Landeszucht ganz allgemein jedenfalls nichts.

Die Stellungnahme unseres Experten Baumgartner in bezug auf die Umweltgefahren, Herr Golowin, geht dahin, dass die Umweltgefahren bei einem Ackerbaubetrieb kleiner wären, namentlich weil man hier nicht Gülle und Mist verträgt. Oberhalb Münsingen, im Aaretal, hat nämlich die Stadt Bern ihre Wasserfassungen, und es mussten dort bereits Einschränkungen in der traditionellen Düngungsart verfügt werden.

Zu den verschiedenen Zeitungsartikeln, die uns vorwerfen, wir würden die Landwirtschaft desavouieren, muss ich folgendes feststellen: Müssen wir im Agrarkanton Bern – wenn wir ihn überhaupt noch so benennen wollen – überall gemischte Testbetriebe mit Viehhaltung und Ackerbau haben, so in allen psychiatrischen Anstalten, in allen Verpflegungsanstalten, in allen landwirtschaftlichen Schulen und in allen Knabenheimen? Wäre es nicht vielmehr angezeigt, in dieser Situation wenigstens über einen Testbetrieb zu verfügen, der auf reinen Ackerbau ausgerichtet ist? Den Vorwurf einer Desavouierung und Lächerlichmachung der Landwirtschaft können wir unter diesen Verhältnissen nicht akzeptieren.

Alle Betriebe sollen überprüft werden, und wir werden individuell vorgehen, indem wir jeden einzelnen Betrieb unter die Lupe nehmen werden. Man wird in diesem Zusammenhang auch die Frage einer allfälligen Verpachtung gewisser Betriebe prüfen müssen. So mussten wir ja bereits den Betrieb in Loveresse aufheben, weil es nicht mehr anging, neun Beamte und Angestellte für fünf Insassen zu beschäftigen, wobei ich allerdings beifüge, dass wir den Landwirtschaftsbetrieb dort schon vorher verpachtet hatten. Vor vier bis fünf Jahren schlugen wir vor, den Betrieb in Kehrsatz, wo die Mädchen nicht mehr in der Landwirtschaft arbeiteten, zu verpachten. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt. Letztes Jahr kam man schliesslich doch zu dieser Lösung, und wir sind heute froh darüber, denn wir haben dort einen guten Pächter. Einen guten Pächter werden wir auch in Brüttelen erhalten. Ich will damit nicht sagen, dass wir alle unsere Landwirtschaftsbetriebe zu Heimen und Anstalten unbedingt verpachten sollten; vielleicht kommen wir noch zu anderen Lösungen. Der Gang der Ereignisse hat uns aber bestätigt, dass wir die Angelegenheit grundsätzlich prüfen müssen.

Als wir die Beobachtungsstation Enggistein wegen der Stadt Bern verlegen mussten, bemühte man sich ernsthaft, wieder einen grossen Landwirtschaftsbetrieb zu kaufen, damals in Oberhünigen für einen Preis von 1,2 Millionen Franken, und dies für 20 Knaben, wovon nur deren zwei eine landwirtschaftliche Laufbahn einschlagen wollten. Wenn wir damals nicht eingegriffen hätten, wäre ein Heimwesen gekauft worden, aus dem wiederum ein defizitärer Betrieb erwachsen wäre. Wir sind froh, dass wir damals die betreffende Begutachtungs- und Beobachtungsstation nach Röhrswil verlegt haben, wo die Knaben eine Lehrzeit auch in verschiedenen gewerblichen Berufen absolvieren können.

Ich erinnere Sie schliesslich an die Angelegenheit in bezug auf das Heim in Büetigen für gebrechliche Mädchen. Wir haben damals eine Liegenschaft in Lyss offeriert, wo man das Internat hätte unterbringen können. Heute ist die Situation die, dass die Invalidenversicherung keine Landwirtschaftsbetriebe mehr finanzieren will, weil die medizinische Behandlung im Vordergrund steht, wie heute in der Psychiatrischen Klinik Münsingen übrigens auch, und nicht mehr die Arbeitstherapie. Heute haben wir das Heim Büetigen mit einer Schatzung von 1,2 Millionen Franken auf dem Buckel, das zu diesem Preis niemand kaufen will. Solche Geschäfte belasten den Lastenausgleich, woran der Staat dann wiederum 60 Prozent zahlt.

Diese Erfahrungen zwingen uns, das ganze Problem von Grund auf zu prüfen. Dass dies Härten mit sich bringen kann, leuchtet durchaus ein.

Ich will nun noch ganz kurz zu den einzelnen Voten Stellung nehmen. Ich bin einverstanden, Herr Räz, die Angelegenheit nochmals zu prüfen. Ich glaube aber nicht, dass die Konzeption, welche die Regierung jetzt in bezug auf Münsingen erarbeitet hat, eine grundsätzliche Änderung erfahren wird.

Was die Frage von Herrn Moser (Trimstein) betrifft, hat mir der Herr Gesundheitsdirektor mitgeteilt, es komme nicht in Frage, dass Patienten der Psychiatrischen Klinik Münsingen für leichtere Arbeiten in der Landwirtschaft eingesetzt werden könnten.

Die Herren Fankhauser und König haben die Frage aufgeworfen, ob die Ökonomie in Münsingen nicht als Versorgungsbetrieb für die Klinik dienen sollte. Der Regierungsrat ist zur Überzeugung gelangt, dass die Versorgung der Anstalt Münsingen mit Lebensmitteln ohne einen eigenen Landwirtschaftsbetrieb ebenso gesichert ist wie mit einem solchen Betrieb, und dies vielleicht sogar mit weniger Kosten.

Zu den Herren Bircher und Roth: Ich gebe zu, dass das personelle Problem gewisse Härten mit sich bringt. Wir haben aber bereits in unserer Interpellationsbeantwortung ausgeführt, dass wir uns um die betroffenen Leute kümmern werden. Eine Änderung wird ja nicht von einem Tag zum andern eintreten. Ich glaube, dass in der heutigen Zeit keine Schwierigkeiten bestehen werden, die Leute, die entlassen werden anderswo ihren Fähigkeiten entsprechend zu plazieren. Sollte dies nicht möglich sein, wird man die finanziellen Konsequenzen ziehen müssen. Jedenfalls kann ich Ihnen versichern, dass wir das von der Umstellung betroffene Personal nicht im Stich lassen werden.

Die Frage von Herrn Golowin ist nicht einfach zu beantworten. Ich glaube aber, dass es für die Insassen der Klinik auf dasselbe herauskommt, ob in der Ökonomie Rindviehhaltung oder Ackerbau betrieben wird. Es wird auf jeden Fall, ob die Lösung so oder anders getroffen wird, eine grosse Grünfläche von 100 Hektaren verbleiben.

Zum Schluss lege ich noch Wert auf die folgende Feststellung: In einem Zeitungsartikel stand, man solle hellhörig bleiben, der Staat beabsichtige in Münsingen 20 Hektaren Land zu verkaufen. Ich weiss nicht, wo der Verfasser dieses Artikels eine solche Meldung her hat. Der Staat verkauft nicht Land, wenn er nicht Land verkaufen muss. Tatsache ist, dass die Gemeinde Münsingen, wie ich schon ausgeführt habe, eine Parzelle benötigt zur Errichtung eines Altersheims und eines Kirchgemeindehauses. Dafür haben wir der Gemeinde Münsingen Land zugesichert. Eine Landabtretung kann aber erst erfolgen, wenn die alte Ökonomie liquidiert ist. Das betreffende Land liegt östlich der Bahnlinie, innerhalb des Schlossareals, wobei natürlich das Schloss und seine Umgebung soweit als notwendig erhalten und geschützt werden. Von einem Verkauf von 20 Hektaren Land kann aber keine Rede sein.

Ich glaube, Ihnen damit in ausführlicher Weise den Grundsatzentscheid des Regierungsrates erläutert zu haben. Alle Staatsdomänen sollen in bezug auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft werden. Entsprechend flexibel sollen auch die Lösungen getroffen werden, wie dies hier gewünscht worden ist. In bezug auf Münsingen sind wir der Ansicht, dass die Landwirtschaft des Kantons Bern einen Testbetrieb für Ackerbau im geplanten Umfang durchaus verträgt, und kein Betrieb wäre geeigneter, diesen Versuch durchzuführen, als der Betrieb in Münsingen.

Präsident. Herr Räz ist berechtigt, eine Erklärung abzugeben.

Räz. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt und vom Verfahren enttäuscht. Ich werde nie mehr das schriftliche Verfahren wählen, weil mir nicht die Zeit zur Begründung meiner Interpellation eingeräumt wurde, wie dies sonst üblich ist.

Interpellation Fehr — Besoldungen der Pfarrerschaft

(Siehe Jahrgang 1972 Seite 1032)

Herr Moser, Finanzdirektor, erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

- 1. Der Gegenstand der Pfarrbesoldung hat gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Kirchengesetzes den Charakter einer sogenannten äussern kirchlichen Angelegenheit. Über solche Angelegenheiten haben die vom Gesetz dafür eingesetzten Organe das Antrags- und Vorberatungsrecht (Art. 84 Staatsverfassung). Im vorliegenden Fall sind dies der Synodalrat für die evangelisch-reformierte Landeskirche, die Römisch-katholische Kommission für die römisch-katholische Landeskirche und die Christkatholische Kommission für die christkatholische Landeskirche.
- 2. Die Pfarrer der reformierten Landeskirche haben sich unter anderem zur Vertretung ihrer Interessen in einem Verein (ZGB Art. 60 ff) zusammengeschlossen, dem Evangelisch-reformierten Pfarrverein des Kantons Bern. Dieser Verein ist aber nicht gesetzliches Organ der Landeskirche im Sinne von Ziffer 1 hievor. Das oben beschriebene Antrags- und Vorberatungsrecht kann nicht delegiert werden. Diese Rechte bleiben auch in der Pfarrbesoldungsfrage Sache der vom Gesetz vorgesehenen Behörden, d. h. für die reformierte Landeskirche Sache des Synodalrates.
- 3. Indessen wurde zwischen der Kirchendirektion und dem Präsidenten des Synodalrates aus Zweckmässigkeitsgründen und quasi unter der «Oberaufsicht» des Synodalrates vereinbart, den Pfarrverein, vertreten durch seinen Vorstand, zu den Vorverhandlungen über die Pfarrbesoldungsrevision zuzulassen. Es sei hier noch festgehalten, dass die theologischen Mitglieder des Synodalrates ebenfalls Mitglieder des Pfarrvereins sind.
- 4. Nach amtsinternen Vorbesprechungen erfolgte am 4. November 1971 am Sitz der Kirchendirektion die erste Ausprache mit einer Delegation des Pfarrvereins. Mit Schreiben vom 8. November 1971 wurde dem Pfarrverein im Sinne einer Gesprächsgrundlage ein Vorschlag für die Pfarrbesoldungsrevision unterbreitet, wovon wie für alle weiteren schriftlichen Texte dem Synodalrat eine Kopie zugestellt wurde. Die zweite Besprechung mit der genannten Delegation fand am 3. März 1972 statt.
- 5. Aufgrund dieser Besprechungen wurden die Vorberatungen amtsintern weitergeführt, wobei zu beachten ist, dass die Anträge über die Pfarrbesoldungsrevision sich auf die ebenfalls in Beratung und unter Zeitdruck stehende allgemeine Besoldungsrevision zu stützen hatte, folglich nach-

- hinkend sein musste. Zudem waren die Beratungen über die Pfarrbesoldungsrevision, da von Landeskirche zu Landeskirche verschieden, dreistufig zu führen.
- 6. Durch ein Schreiben der Kirchendirektion vom 12. Mai 1972 wurden dem Pfarrverein die Grundsätze über die vorgesehene Einstufung der reformierten Pfarrer in Besoldungsklassen in Anlehnung an das am 10. Mai 1972 vom Grossen Rat verabschiedete allgemeine Besoldungsdekret zur Kenntnis gebracht. In diesem Sinne sahen die Direktionen der Kirchen und Finanzen vor, dem Regierungsrat einen Entwurf zu einem neuen Pfarrbesoldungsdekret zur Behandlung und Weiterleitung an den Grossen Rat zu unterbreiten. Gestützt auf diese Grundsätze, enthalten im vorerwähnten Schreiben der Kirchendirektion, orientierte der Vorstand des Pfarrvereins die Vereinsmitglieder anlässlich der Hauptversammlung vom 29. Mai 1972 über die vorgesehene Besoldungsrevision. Es ist nachträglich der Vorwurf erhoben worden, diese Grundsätze hätten über die im Dekret aufgenommenen Übergangsbestimmungen in bezug auf die Zuteilung von Dienstalterszulagen keinen Hinweis enthalten. Dies trifft insofern zu, als sich die Notwendigkeit der Aufnahme von Übergangsbestimmungen erst am 31. Mai 1972 anlässlich der Generalüberprüfung des Dekretstextes, verbunden mit der Schlussabrechnung durch die zuständigen Amtsstellen betreffend die finanzielle Belastung der durch die vorgesehene Besoldungsneuordnung verursachten Mehrkosten, ergab.
- 7. Weil der Dekretsentwurf, wie er als Antrag der Direktionen der Kirchen und Finanzen dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zugeleitet werden sollte, im Zeitpunkt der Abhaltung der Hauptversammlung (29. Mai) noch gar nicht fertiggestellt war, konnte er natürlicherweise erst nach Fertigstellung dem Pfarrverein (und dem Synodalrat) zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschah mit Schreiben vom 1. Juni 1972. Anfangs Juni war der Dekretsentwurf in Händen des Pfarrvereinsvorstandes.
- 8. Es gibt andere Mittel als eine Hauptversammlung, über deren zeitpunktmässige Einberufung die Kirchendirektion kein Mitspracherecht haben kann, um Vereinsmitgliedern Vorlagen zur Kenntnis zu bringen. Es ist nicht üblich und in keiner gesetzlichen Bestimmung vorgesehen, Beamte einzeln über Besoldungsvorlagen zu orientieren. Dies zu tun, lag im Ermessen des Pfarrvereinvorstandes und mit Mitteln, die heute jeder Korporation zur Verfügung stehen.
- 9. Zum Zeitablauf über die weitere Behandlung des Dekretsentwurfes ist festzuhalten, dass ihn der Regierungsrat in der Sitzung vom 14. Juni 1972 beriet und ohne Änderungsanträge an die vorberatende grossrätliche Kommission wies. Diese tagte am 29. Juni 1972. Der Grosse Rat verabschiedete das Dekret in der Sitzung vom 18. September 1972. Allein Artikel 26 des Dekretsentwurfes (Übergangsbestimmungen) erfuhr eine kleine Modifikation in bezug auf die Anrechnung bisheriger Dienstalterszulagen. Unmittelbar nach der Verabschiedung im Grossen Rat (18. September) erhielt auch der Pfarrvereinsvorstand Kenntnis vom definitiven Dekretstext.

10. Zur Orientierung der Kirchgemeinde (drei Landeskirchen) über die neue Pfarrbesoldung ist das Folgende zu sagen. Da die Pfarrbesoldung spezifischer Art ist, d. h. Anspruch auf Barschaft und Naturalien im Sinne der Artikel 54 und 55 des Kirchengesetzes besteht, erfolgten beim Sekretariat der Kirchendirektion zahlreiche Anfragen durch Kirchgemeindeorgane über diese Besoldungsart, dies insbesondere im Herbst zur Zeit der Aufstellung der Jahresvoranschläge (Teuerungsund Sozialzulagen, Naturalienanspruch, Gehalts-zulagen etc.). Die Kirchgemeinden sind Korpora-tionen des öffentlichen Rechts und unterstehen auch für die Finanzverwaltung den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesetz). Es ist demnach klar, dass die Kirchgemeindeorgane über sie berührende staatliche Erlasse in Kenntnis zu setzen sind. Dies trifft insbesondere beim Erlass neuer Bestimmungen wie das Pfarrbesoldungsdekret zu. Es war deshalb angebracht, den Kirchgemeinden der drei Landeskirchen den Dekretstext in gedrängter Form in einem Kreisschreiben zur Kenntnis zu bringen.

11. Wenn nun zwischen Kirchgemeindeorganen und Pfarrerschaft gewisse Unklarheiten in bezug auf den fraglichen Besoldungsgegenstand in Erscheinung getreten sein sollen, so darf dies nicht der Kirchendirektion angelastet werden. Aus den obigen Darlegungen geht deutlich hervor, dass der Vorstand des Pfarrvereins über genügend Zeit verfügte, um die Vereinsmitglieder, d. h. die Pfarrerschaft über die neuen Besoldungsbestimmungen zu orientieren.

Fehr. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Nachkredite und Nachsubventionen für das Jahr 1972, vierte Serie

(Siehe Nr. 16 der Beilagen)

Die Staatswirtschaftskommission beantragt, die einzelnen Abschnitte zu genehmigen. Diese Anträge werden im Laufe der Session für jede Direktion einzeln gestellt. In allen Fällen wird diskussionslos zugestimmt.

Eingänge

Motionen

1

Motion Staender und 20 Mitunterzeichner vom 6. Februar 1973

Grundausbildung der Lehrkräfte

Die gegenwärtige Grundausbildung der Lehrkräfte der bernischen Primarschulen dauert mit Einschluss des jeweiligen Landeinsatzes vier Jahre. Verschiedene Anläufe, diese schon seit Jahren als ungenügend empfundene Ausbildungszeit auf fünf Jahre auszuweiten, sind ohne Erfolg geblieben. Heute stellt die Volksschule jedoch bezüglich Unterricht und Erziehung Anforderungen an den Lehrer, die gebieterisch einen mutigen Ausbau verbunden mit einer Reform der Seminarbildung erheischen. Alle gutgemeinten und an sich nützlichen Bestrebungen zur Fort- oder Weiterbildung der Lehrkräfte vermögen in ihrer Wirksamkeit in keiner Weise ein zusätzliches Seminarjahr zu ersetzen.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt,

- die Einführung eines fünften Seminarjahres beförderlich in die Wege zu leiten, und
- die Seminarbildung so zu reformieren, dass auf eine ungebrochene Allgemeinbildung ein abschliessender Kurs in berufsorientierter Pädagogik und Didaktik folgt, in den auch Absolventen der gymnasialen Reifeprüfung einsteigen können.

2

Motion Hächler und 23 Mitunterzeichner

vom 7. Februar 1973

Ausbildung der Sprachlehrer für kaufmännische Berufsschulen

Die Beherrschung von Sprachen ist eine wesentliche Voraussetzung für Kaufleute. Der Ausbildung von Sprachlehrern für die Schulung von Lehrlingen und Teilnehmern an Weiterbildungskursen ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Für diese Unterrichtstätigkeit ist eine besondere Ausbildung notwendig.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit Sprachlehrer ihre Kenntnisse an Fachkursen in Richtung der Handelskorrespondenz und der Wirtschaftssprache erweitern und vertiefen können. Dies sollte an unserer Hochschule oder an einer andern geeigneten Schule möglich sein.

3

Motion Meyer (Langenthal) und 21 Mitunterzeichner

vom 7. Februar 1973

Freiwilliger Schulsport

Auf Grund des am 1. Juli 1972 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport und die Verordnung zu diesem Bundesgesetz übernimmt der Bund für den freiwilligen Schulsport die Hälfte der Leiterentschädigung, sofern der Kanton, die Gemeinden oder die Schule die andere Hälfte übernimmt.

Um im Kanton Bern in den Primar- und Mittelschulen, an den Gymnasien und Seminarien den freiwilligen Schulsport zu fördern, wird der Regierungsrat beauftragt, noch im Jahre 1973 eine entsprechende Verordnung zu erlassen, damit über das Budget 1974 die notwendigen Kredite angefordert und die entsprechenden Bundessubventionen ausgelöst werden können.

4

Motion **Theiler** und 11 Mitunterzeichner vom 7. Februar 1973

Neuplanung der N 12 im Raume Weyermannshaus

Die von der Stadt Bern eingesetzte Expertengruppe zur Überprüfung der Massnahmen gegen die Belastung der Umwelt durch Autobahnen im Raume Bern hat am 1. Februar ihren Bericht veröffentlicht. Dieser verlangt u. a. die Überdeckung der N 1 im Gebiet Brünnen – Bethlehem und die Tieflegung mit teilweiser Überdeckung der N 12 im Raume Weyermannshaus.

Besonders rasches Handeln ist nun bei der N 12 im Raume Weyermannshaus geboten, wo das Kantonale Autobahnamt ohne den Expertenbericht abzuwarten bereits eine Submission für ein 1000 Meter langes Viadukt ausgeschrieben hat. Dieses tangiert das Erholungsgebiet ganz erheblich. Die Expertengruppe befürchtet zudem starke Immissionen wie Bleirückstände, Teerrückstände, Abgase und Staub. Ein Schutz des Erholungsgebietes lasse sich nur erreichten, wenn die N 12 von der Verzweigung Weyermannshaus bis zum Reitschulgut in Tieflage geführt wird. Im Bereiche des Erholungsgebiets sei die N 12 auf einer Länge von mindestens 500 Metern vollständig zu überdecken. Eine von der Expertengruppe ausgearbeitete Studie hat ergeben, dass die Tieflage- und Tunnellösung nicht teurer zu stehen kommt, als der bisher vorgesehene Viadukt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf Grund eines Projektes (Variante Tieflage mit teilweiser Überdeckung) eine Submission auszuschreiben, damit ein Vergleich der beiden Varianten auf gleicher Basis möglich wird.

Dringlichkeit wird verlangt.

Abgelehnt am 8. Februar 1973.

5

Motion **Senn** und 7 Mitunterzeichner vom 8. Februar 1973

Staatsbeiträge an die Abwasserbeseitigung

Der Regierungsrat wird ersucht:

- die dem Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) zugrundeliegende kantonale gesetzliche Grundlage in der Weise abzuändern, dass Artikel 15, Absatz 2 des Dekretes nach dem ersten Satz gemäss untenstehender Fassung (2.) abgeändert werden kann und
- 2. Artikel 15, Absatz 2 des Dekretes über Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) ab zweitem Satz wie folgt neu zu fassen:

«Abzüge werden jedoch nicht vorgenommen und allfällige Bundesabzüge im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 der obgenannten eidgenössischen Allgemeinen Gewässerschutzverordnung durch zusätzliche Kantonsbeiträge ausgeglichen, sofern die Abzüge erhaltungswürdige und schutzbedürftige Unternehmen in ihrer Existenz gefährden würden. In solchen Fällen kann der Staat auch Beiträge an die Betriebskosten von Abwasseranlagen und -einrichtungen gewähren.»

6

Motion Bühler und 50 Mitunterzeichner

vom 12. Februar 1973

Kreditbegrenzung; Bewilligung von Zusatzquoten zur Abwendung einer besonderen Härte im Einzelfall durch die Nationalbank.

Gestützt auf den dringlichen Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1972 über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens hat die Nationalbank den Banken deren Zuwachsrate für die Zeit vom 31. Juli 1972 bis 31. Juli 1973 auf 6 Prozent beschränkt. Dies führt dazu, dass die Banken Neufinanzierungen nur noch in sehr beschränktem Umfang vornehmen können und auf bereits erfolgte Kreditzusagen zurückkommen müssen.

In den wirtschaftlich ohnehin schwachen Gebieten werden sich diese Restriktionen in den nächsten Monaten verhängnisvoll auswirken. Diese Gebiete, welche wahrlich nicht zur Überhitzung der Hochkonjunktur beigetragen haben und die nach offizieller Doktrin eigentlich gefördert werden sollten, werden nun die Leidtragenden dieser konjunkturdämpfenden «Bundesübung». Der Gesetzgeber war sich dieser Gefahr offenbar bewusst, er wollte sie möglichst ausschalten durch die Absätze 8 (Bundesrat trifft nötigenfalls Massnahmen zur Finanzierung des preisgünstigen Wohnungsbaues) und 9 (Nationalbank kann zur Abwendung einer besonderen Härte im Einzelfall Zusatzquoten bewilligen, wobei besonderen regionalen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist). Die Nationalbank lehnt zur Zeit aber alle solchen Ausnahmegesuche rundweg ab, auch wenn wirkliche Härtefälle vorliegen. Unter welchen Voraussetzungen später im Einzelfall eine besondere Härte angenommen werde und ob Zusatzquoten bewilligt werden dürften, könne noch nicht gesagt werden.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, allfällig unter Schulterschluss mit weiteren Kantonsregierungen, bei der zuständigen Bundesstelle und dem Direktorium der Nationalbank vorstellig zu werden und zu erwirken, dass

- Absatz 9 des Artikels 3 des Bundesbeschlusses über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens vom 20. Dezember 1972 in der Praxis wirklich angewendet wird
- Richtlinien aufgestellt werden, welche die Voraussetzungen für die Bewilligung von Zusatzquoten näher umschreiben
- dabei den Verhältnissen der wirtschaftlich schwachen Gebiete und insbesondere deren im Rückstand gebliebenen öffentlichen Infrastruktur gebührend Rechnung getragen wird.

7

Motion Erard et 9 cosignataires

du 12 février 1973

Priorités au carrefour des routes T6-T108 à Sonceboz

Une récente étude de trafic du secteur Pierre-Pertuis-Sonceboz a permis de constater que le 73,4 % des véhicules transitant à Sonceboz franchissent le col de Pierre-Pertuis.

Chacun sait que la traversée de Sonceboz et du carrefour T 6 – T 108, avec une moyenne journalière de 7081 véhicules (rencensement 1970) constitue un très gros obstacle à la fluidité du trafic. Il s'ensuit certains jours des embouteillages importants.

Les difficultés de circulation à cet endroit sont encore aggravées par le fait que contre toute logique, la T 6 venant de Pierre-Pertuis (4032 véhicules/jour) perd sa priorité au profit de la T 108 (1880 véhicules/jour).

En conséquence, je prie le Conseil-exécutif de revoir, en tant que mesure urgente, la question des priorités au carrefour T 6 – T 108 à Sonceboz.

8

Motion Herrmann und 15 Mitunterzeichner

vom 12. Februar 1973

Gesundheitsgefährdung durch Keramik, Kochgeschirr und Lebensmittel

Sei es als Gebrauchsgegenstand oder als Modeartikel mit praktischer Verwendungsmöglichkeit werden seit Jahren gewaltige Mengen von keramischen Gefässen und Kochgeschirr in den Handel gebracht, die, wie wissenschaftlich nachgewiesen ist, schwere Gesundheitsschädigungen verursachen können. Warnende Mitteilungen von Verkausfirmen über toxische Eigenschaften der inkriminierten Gefässe wurden erst viel zu spät und lückenhaft an die Kunden übermittelt.

Der Regierungsrat wird gebeten, aufgrund der bestehenden Situation eine Liste solcher gesundheitsgefährdenden Erzeugnisse herauszugeben und, wo nötig, eine sofortige Verkaufssperre zu verhängen.

Im weiteren erscheint es notwendig, dass die Regierung im ganzen Umfang ihrer Informationsmöglichkeit periodisch, aber mindestens einmal im Jahr, aufklärende Richtlinien im Sektor der Lebensmittel, ihrer Lagerung und Zubereitung herausgibt.

9

Motion Neukomm und 37 Mitunterzeichner

vom 12. Februar 1973

Untertunnelung der N 1 und N 12 im Raume der Stadt Bern.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die von der Expertengruppe der Stadt Bern für die Linienführung der N 1 und N 12 vorgeschlagene Untertunnelung Tscharnergut/Brünnen, Weyermannshaus und Viererfeld zu submittieren, damit ein Kostenvergleich mit den entsprechenden zum Teil bereits submittierten Varianten – insbesondere Viadukt-Lösung Weyermannshaus – möglich wird.

10

Motion Senn und 21 Mitunterzeichner

vom 12. Februar 1973

Untersuchung des Grossratswahlrechts

Nach Artikel 18 der Staatsverfassung ist für die Wahlen in den Grossen Rat das Staatsgebiet in möglichst gleichmässige Wahlkreise einzuteilen. Die auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Mandate reichen zurzeit jedoch von zwei bis 34, eine Einteilung, die nicht als gleichmässig bezeichnet werden kann.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, eine Kommission aus Vertretern der Wissenschaft (Politologen, Soziologen, Juristen) und der Parteien einzusetzen, welche die Auswirkungen des bernischen Grossratswahlrechts untersucht.

Die Kommission soll sich vor allem mit folgenden Fragen befassen:

- Entspricht die Verteilung der Grossratsmandate nach dem geltenden Recht den wirklichen politischen Kräfteverhältnissen?
- 2. Wird durch das jetzige Wahlrecht die Bildung regionaler «Parteihochburgen» gefördert und die Integration der einzelnen Landesteile auf Partei- und Fraktionsebene erschwert?
- Kann die geltende Wahlkreiseinteilung als «möglichst gleichmässig» im Sinne der Verfassung bezeichnet werden-
- 4. Bietet das geltende Grossratswahlrecht den politischen Minderheiten einen angemessenen Schutz?
- 5. Wie könnten festgestellte M\u00e4ngel behoben werden?

Der Bericht der Kommission ist den Grossräten bis Ende 1974 zuzustellen.

11

Motion Stoffer und 19 Mitunterzeichner

vom 13. Februar 1973

Wahlkreise für Grossratswahlen

Nach Artikel 18 der Staatsverfassung wird für die Wahlen in den Grossen Rat das Staatsgebiet in möglichst gleichmässige Wahlkreise eingeteilt. Artikel 19 der Verfassung nennt die Zahl von 31 Wahlkreisen, was der Anzahl der Amtsbezirke entspricht, wobei einzig Bern in zwei Wahlkreise aufgeteilt wird.

Der kleinste Wahlkreis, der Amtsbezirk Neuenstadt zählt 5756 Einwohner, der grösste, Bern-Stadt 162 405 Einwohner.

Für die Wahlen von 1974 werden nach Artikel 19 die Grossratsmandate wie folgt verteilt:

7 Wahlkreise erhalten je 2 Mandate 3 Wahlkreise erhalten je 3 Mandate 2 Wahlkreise erhalten je 4 Mandate 7 Wahlkreise erhalten je 5 Mandate 3 Wahlkreise erhalten je 6 Mandate 2 Wahlkreise erhalten je 7 Mandate 2 Wahlkreise erhalten je 8 Mandate 1 Wahlkreis erhält je 9 Mandate 1 Wahlkreis erhält je 13 Mandate 1 Wahlkreis erhält je 15 Mandate 1 Wahlkreis erhält je 18 Mandate 1 Wahlkreis erhält je 31 Mandate

Die Auswirkungen des Artikels 19 entsprechen also nicht dem Grundsatz von Artikel 18.

Nach Artikel 8 des Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen gilt für die Bestellung des Grossen Rates der Grundsatz der Verhältniswahl.

In kleinen Wahlkreisen kommt der Proporz aber nur verfälscht zur Anwendung. Eine Gruppe mit 30 Prozent Stimmenanteil kommt in einem Zweierwahlkreis, eine solche mit 24 Prozent in einem Dreierwahlkreis nicht mehr zum Erfolg. Als Folge können ganze Bevölkerungsschichten in nebeneinanderliegenden kleinen Wahlkreisen von der Vertretung im Parlament ausgeschlossen werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Entwurf zu einer Wahlkreiseinteilung vorzulegen, welche Artikel 18 der Verfassung und Artikel 8 des Gesetzes über Volksabstimmungen und Wahlen entspricht.

Dabei ist nicht so sehr die Aufteilung der grossen als vielmehr die Zusammenlegung von kleinen Wahlkreisen in Betracht zu ziehen.

12

Motion Kopp und 39 Mitunterzeichner

vom 13. Februar 1973

Lehrerversicherungskasse

Die Lehrerschaft des Kantons Bern äufnet durch ihre Prämienzahlungen an die Bernische Lehrerversicherungskasse ein riesiges Kapital, das aus gesetzlichen Gründen restlos bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern angelegt und zu einem angemessenen Prozentsatz verzinst werden soll.

Nun ist es seit langem ein Anliegen der Kassenmitglieder, dass ihnen ein Teil des Kapitals in Form von Hypothekardarlehen zur Verfügung stünde zur Mitfinanzierung individueller oder kollektiver Wohnbauprojekte.

Für die Versicherungskasse des bernischen Staatspersonals bestehen die gleichen Verhältnisse und ähnliche Begehren.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, zuhanden des Grossen Rates die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit den berechtigten Begehren für beide Kassen Folge gegeben werden kann. 13

Motion Erard et un cosignataire

du 13 février 1973

Alimentation en eau potable du Plateau de Diesse

Depuis quelques années, les localités du Plateau de Diesse souffrent d'un manque d'eau inquiétant. La sécheresse des automnes 1971 et 1972 a mis en évidence un état de pénurie latente dans toutes les communes de la région. C'est grâce aux transports entrepris par camions-citernes, mis à disposition par l'armée, que certains villages n'ont pas connu de disette d'eau en automne 1972. Une comparaison entre les ressources actuellement exploitées et les besoins de la population montre qu'un appoint d'eau est nécessaire à court terme.

Parmi les problèmes traités par le Syndicat des communes du Plateau de Diesse, celui de l'alimentation en eau potable occupe une place prioritaire.

La commission intercommunale des eaux s'attache sur pied un organe régional de distribution d'eau potable, dans un but de rationalisation et d'efficacité.

Conformément aux dispositions légales adoptées par le Grand Conseil, la section de géologie de l'Office cantonal de l'énergie hydraulique et énergétique a mis au point un programme régional de recherches en eau pour le Plateau de Diesse. Le financement de ce programme devait être assuré par un crédit voté lors de la session de février ou mai 1973. Or, selon une communication du directeur de l'économie hydraulique du canton de Berne, faite en janvier 1973, l'état des finances du canton ne permet pas de réaliser ces recherches en eau avant l'année 1975. Depuis lors, le Grand Conseil a voté des crédits pour plusieurs millions de francs pour des tâches estimées prioritaires comme l'instruction publique, la protection civile, l'acquisition de domaines, etc.

Nous ne contestons nullement ces tâches importantes. Toutefois, nous estimons que l'approvisionnement en eau des populations doit avoir la priorité des priorités.

Pour les raisons invoquées ci-dessus, nous prions le Conseil-exécutif de prendre immédiatement les mesures nécessaires afin que les études et les recherches prévues puissent sans tarder aboutir aux premiers résultats concrets et permettre ainsi de résoudre le lancinant problème de la pénurie d'eau du Plateau de Diesse.

14

Motion Senn und 11 Mitunterzeichner

vom 13. Februar 1973

Zweitdomizilbesteuerung

Unser Land wird in manchen Gegenden immer mehr mit Bauten überstellt, die nicht voll ausgenützten Wohnraum (Zweitdomizile) beherbergen. Die noch keineswegs abgeschlossene Entwicklung widerspricht dem dringenden Gebot, im Interesse der Erhaltung unseres knappen landwirtschaftlichen Kulturlandes, der Erhaltung freier Erholungsräume und eines dem Auge wohltuenden Landschaftsbildes sparsam mit dem uns verbleibenden Boden und Lebensraum umzugehen.

Die erwähnten Bauten tangieren jedoch nicht nur allgemeine Interessen des Volkes. Sie verursachen den betroffenen Gemeinden auch direkte Infrastrukturkosten, die durch die Haus- und Wohnungseigentümer nicht ausreichend entschädigt werden, weil teils ein zu wenig weitsichtiger Tourismus, teils potentielle Bodenverkäufer Interesse an der bestehenden Entwicklung haben und dieses politisch auf Gemeindeebene durchzusetzen vermögen.

In dieser Situation ist es die Aufgabe des Kantons, nach einer sowohl den direkt interessierten Gemeinden wie auch dem Volksganzen gerecht werdenden Lösung zu suchen.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Grossen Rat Wege zur Lösung der Zweitdomizil-Probleme aufzuzeigen und ihm auf jeden Fall Vorschläge für eine Zweitdomizilbesteuerung zugunsten der betroffenen Gemeinden zu unterbreiten.

15

Motion Theiler und 9 Mitunterzeichner

vom 13. Februar 1973

Verbesserung der Wohnbedingungen der ausländischen Arbeiter und Bekämpfung ungerechtfertigter Profite durch Vermieter

Die Wohnbedingungen vieler ausländischer Arbeiter sind immer noch schlecht. Wohl werden die Bestimmungen der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und über die sanitarischen und hygienischen Einrichtungen bei der Ausführung von Bauarbeiten im allgemeinen (mehr oder weniger) eingehalten. Diese sind jedoch völlig ungenügend, besonders wenn es sich nicht um kurzfristige «Bauplatzinstallationen», sondern um dauerhafte Unterkünfte handelt. Wir finden es fristige skandalös, dass es die erwähnte Verordnung gestattet, vier Menschen während Jahren in einem Schlafraum von nur 16 m² Bodenfläche und 40 m³ Luftraum unterzubringen. Und noch skandalöser ist es, wenn die Arbeiter für solche Unterkünfte monatliche Mieten von 80 Franken, 100 Franken oder gar mehr pro Bett (!) bezahlen müssen. Nicht selten werden Baracken auf diese Weise jedes Jahr zu 50 oder gar zu 100 Prozent amortisiert. Ebenso kommt es immer wieder vor, dass Wohnungen in schlechtem Zustand zimmerweise an mehrere Personen vermietet werden und so dem Hausbesitzer wucherische Profite einbringen.

Der Regierungsrat wird beauftragt:

1. Dem Grossen Rat eine Ergänzung des Baugesetzes vom 7. Juni 1970 zu unterbreiten, welche die Erstellung von Schlafbaracken für die Dauer von mehr als einem halben Jahr der Bewilligungspflicht unterstellt und zwingende Bestimmungen über eine räumlich und hygienisch menschenwürdige Ausstattung dieser Unterkünfte enthält. 2. Die Mietzinse der Ausländerunterkünfte zu überwachen und bei der Zuteilung der Arbeiter an die einzelnen Firmen Qualität und Preis der Unterkünfte zu berücksichtigen.

16

Motion **Lehmann** und 13 Mitunterzeichner vom 14. Februar 1973

Erhöhung der Gebühren für Gastwirtschaftspatente und Patente für den Handel mit geistigen Getränken

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Revision der Artikel 33 (Gastwirtschaftspatente) und 65 (Patente für den Handel mit geistigen Getränken) des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken anzustreben und dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

17

Motion Michel (Gasel) und 12 Mitunterzeichner vom 14. Februar 1973

Bessere Sicherstellung des Mitspracherechtes des Volkes bei der Anwendung des fakultativen Gesetzesreferendums

Das fakultative Gesetzesreferendum wurde eingeführt im Interesse der Gesunderhaltung und Fortentwicklung der Demokratie (Ergänzungsbericht der Justizdirektion vom 6. September 1971).

Bei der praktischen Anwendung dieses Volksrechtes fällt auf, dass die zeitlich sehr lange Staffelung der amtlichen Bekanntmachungen eine leichte Orientierung der Bürgerschaft erschwert und damit die Ausübung des Mitspracherechtes behindert (Grossratsbeschluss, Veröffentlichung im Amtsblatt, Versand der Botschaft an die Bürger und evtl. erst kurz vor Ablauf der Referendumsfrist noch die Ausführungsbestimmungen).

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Orientierung der Bürgerschaft besser auf die Referendumsfristen abzustimmen.

Postulate

18

Postulat **Hess** und 32 Mitunterzeichner vom 5. Februar 1973

Erhöhung der Abzüge für Sitzungsgelder in der Steuererklärung

In Ziffer 4 der Steuererklärung sind die Tagund Sitzungsgelder, Verwaltungsratshonorare etc. zu deklarieren. In der Wegleitung wird unter der gleichen Ziffer ein Unkostenbeitrag von 20 Franken anerkannt.

Bei der Deklarierung der Sitzungsgelder ist sicherlich zu unterscheiden zwischen den Sitzungsgeldern für Behörde- und Kommissionsmitglieder, deren Ansätze relativ niedrig sind und Verwaltungratshonoraren, welche die normalen Beträge bei weitem überschreiten. Mit der zunehmenden Teuerung sind in den letzten Jahren in den Gemeinden die Sitzungs- und Taggelder angepasst worden. Es kann festgestellt werden, dass die Sitzungsgelder verschiedentlich nach Zeitdauer einer Sitzung zur Ausrichtung kommen und z.B. für Abendsitzungen länger als drei Stunden den Unkostenbeitrag von 20 Franken übersteigen. Man muss sich fragen, ob es richtig ist, dass Bürger, welche sich der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, eine relativ geringe Entschädigung für die geleistete Arbeit noch versteuern müssen.

Der Unkostenansatz gemäss Ziffer 4 wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, diesen Ansatz zu überprüfen und den gegebenen Verhältnissen anzupassen und zwar auf die Steuerperiode 1975/76. Dabei ist zu unterscheiden zwischen behördlichen Tag- und Sitzungsgeldern im üblichen Rahmen und Verwaltungsratshonoraren sowie weitern Entschädigungen, welche das landesübliche Ausmass überschreiten.

19

Postulat Günter und 13 Mitunterzeichner

vom 8. Februar 1973

Revision des Dekretes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob nicht im Interesse des Umweltschutzes das Dekret über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge wie folgt modifiziert werden sollte:

- 1. Für gasbetriebene Strassenfahrzeuge werden nur ²/₃ der Normalsteuer erhoben.
- 2. Für elektrisch betriebene Strassenfahrzeuge wird nur ¹/₃ der Normalsteuer erhoben.

20

Postulat **Rentsch** und 14 Mitunterzeichner vom 8. Februar 1973

Verschiebebahnhof Biel - Pieterlen

Die Schweizerischen Bundesbahnen planen auf dem Gebiet der Gemeinden Biel und Pieterlen, im sogenannten Bözingen- und Pieterlen-Moos, den Bau eines neuen Verschiebebahnhofes, der im Endausbau mit seinen 50 Geleisen eine Fläche von gegen 50 Hektaren beanspruchen wird. Die Anlage besteht aus einer Einfahrt-, einer Rangierund einer Ausfahrtgruppe und sieht dazu einen Werkhof mit einem Dienstgebäude vor.

Nach Aussagen der SBB, vertreten durch die Direktion des Kreises I in Lausanne, soll mit den Arbeiten für die erste Etappe im Jahre 1974 oder 1975 begonnen werden. Mit dem Abschluss der Arbeiten für die zweite Etappe dürfte 1985 gerechnet werden. Bereits sind die Landerwerbsverhandlungen aufgenommen worden.

Es ist unbestritten, dass dieses enorme Bauwerk mit seinen notwendigen Terrainaufschüttungen, der Rodung der Schutzwaldungen und der Verlegung der Leugenen einen schweren Eingriff in die Landschaft bedeutet. Teile des Pieterlen-Mooses gelten zudem als Grundwasser-Schutzzone. Schliesslich wird auch mit Immissionen aller Art zu rechnen sein.

Unseres Erachtens müsste sich auch der Staat Bern in die Verhandlungen mit den SBB einschalten, zumal mehrere bernische Gemeinden durch das Projekt betroffen werden. Der Regierungsrat wird daher aufgefordert zu prüfen, in welcher Weise er seine eigenen Interessen und diejenigen der betroffenen Gemeinden und ihrer Bevölkerung wahren kann.

21

Postulat Lüthi und 12 Mitunterzeichner vom 12. Februar 1973

Obligatorium der Fortbildungsschule

Gemäss dem Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925 werden Jünglinge, welche keine Berufslehre absolvieren, verpflichtet die allgemeine Fortbildungsschule zu besuchen. Leider mehren sich in letzter Zeit die Beschwerden der Lehrer dieser Fortbildungsklassen, dass ein geordneter Schulbetrieb nicht mehr möglich sei. So ist es nicht zu verwundern, wenn die Primarschulkommissionen zuständigen mehr Mühe haben, Lehrkräfte für diese Schulen verpflichten zu können. Die Reaktionen der Schüler dieser Fortbildungsklassen reichen über totale Passivität gegenüber dem Unterricht bis zur Störung desselben wie auch Auflehnung und Obstruktion. Auf diese Weise werden vielfach noch lernwillige Schüler verunsichert oder profitieren sicher nicht viel von diesem Unterricht. Im Interesse der lernwilligen Schüler wie der Lehrerschaft möchte ich den Regierungsrat ersuchen, Mittel und Wege zu finden, um diese Missstände zu beseitigen, wobei auch zu prüfen wäre, ob das Obligatorium nicht fallen gelassen werden könnte und der Besuch zukünftig fakultativ wäre.

22

Postulat Tanner und 1 Mitunterzeichner

vom 12. Februar 1973

Probleme auswärtiger Schüler

Immer häufiger besuchen Kinder aus kleinern und abgelegenen Gemeinden die Mittelschulen regionaler Zentren. Dadurch vergrössert sich die Kategorie Schüler, denen der Besuch dieser Schulen der oft grossen Distanzen wegen nur durch grosse zusätzliche körperliche und zeitliche Belastung möglich ist. Auf diese «auswärtigen» Schüler wird – meist unbewusst – im Schulbetrieb oft wenig oder gar keine Rücksicht genommen.

Die Regierung wird daher ersucht zu prüfen, ob nicht durch ein Reglement Weisungen an die betreffenden Schulen zu erteilen wären zur Regelung der durch die genannte Schülerkategorie entstehenden besondern Probleme. Dabei wäre u. a. einzubeziehen:

- a. Anpassung des Schulbeginns und des Stundenplans an die Verkehrsverbindungen.
- b. Organisation einer Mittagsverpflegung.
- zweckdienliche Aufenthaltsräume während den Wartezeiten.
- d. Reduktion der Hausaufgaben bei längern Reise-
- e. Rücksichtnahme auf Unzulänglichkeiten, welche durch die benutzten Verkehrsmittel entstehen können.

23

Postulat Feldmann (Burgdorf) und 10 Mitunterzeichner

vom 13. Februar 1973

Reglement betreffend Umweltschutz

Aus Pressemeldungen ist zu entnehmen, dass sich immer mehr Gemeinden genötigt sehen, als weitere Massnahme des Umweltschutzes Reglemente zum Schutze vor Lärm und anderen Immissionen (Rauch etc.) zu erlassen.

Diese Belästigungen haben bestimmt überall die gleichen Auswirkungen. Die Ordnung dieser Umweltprobleme durch unterschiedliche Gemeindevorschriften dürfte zu Unsicherheiten in der Durchführung und Auslegung führen und der Sache daher nicht unbedingt dienen.

Der Regierungsrat wird daher ersucht zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, allgemein geltende Vorschriften zu erlassen.

24

Postulat Haldemann und 8 Mitunterzeichner

vom 13. Februar 1973

Abschaffung der Vermögensgewinnsteuer auf Kapitalgewinn bei Wertpapierverkauf

Die nach Artikel 77 ff des kantonalen Steuergesetzes geregelte Vermögensgewinnsteuer auf Kapitalgewinn beim Verkauf von Wertpapieren bringt dem Staat einige 100 000 Franken pro Jahr ein. Von diesem Betrag sind die Kosten abzuziehen, die von der Verwaltung durch das Veranlagungsverfahren verursacht werden. Es darf deshalb behauptet werden, dass diese Steuer keine allzu wichtige Einnahmequelle für den Staat bedeutet.

Diese Vermögensgewinnsteuer auf Kapitalgewinn bei Wertpapierverkauf bewirkt jedoch unter anderem, dass Personen mit grösseren Wertpapier-Vermögen deshalb nicht in den Kanton Bern ziehen und verleitet den Steuerpflichtigen zu Steuerhinterziehung. Der dadurch entstehende Verlust bei der Einkommens- und Vermögenssteuer ist wahrscheinlich grösser als der Gewinn durch die vorerwähnte Kapitalgewinnsteuer. Aus diesem Grunde haben denn auch die meisten Kantone im Laufe der Zeit auf die Erhebung dieser Steuer verzichtet.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, diese Frage zu prüfen und in der nächsten Revisionsvorlage zum Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern eine derartige Vermögensgewinnsteuer auf Kapitalgewinn auf Wertpapieren nicht mehr vorzusehen.

25

Postulat Bonny und 2 Mitunterzeichner

vom 14. Februar 1973

Zweckerhaltung der Neubrücke

Die 1466 erbaute Neubrücke ist nicht nur eine der ältesten, sondern zugleich auch eine der schönsten gedeckten Holzbrücken des Kantons Bern. Erfreulicherweise hat sie neben ihrem unbestrittenen kunsthistorischen Wert für das Gebiet des östlichen Frienisberges ebenfalls verkehrstechnische Bedeutung. Insbesondere für die Gemeinden Bremgarten und Kirchlindach bildet sie ein wichtiges Glied im Anschluss an die Gemeinde Bern.

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Verkehrsverhältnisse im Bremgartenwald wurden Stimmen laut, die von einer Aufhebung des Motorfahrzeugverkehrs auf der Neubrücke und von einem Fehlen des Anschlusses der jetzigen Neubrückstrasse an die neue Strassenführung im Raume Brückenboden wissen wollen. Ein solcher Eingriff wäre sehr negativ zu bewerten, weil er nicht nur eine in ihrem Rahmen durchaus bewährte Verkehrsverbindung beseitigen würde, sondern die Neubrücke ihrer Grundfunktion berauben und sie zu einer «toten» Brücke machen würde (wie etwa die Holzbrücke Gümmenen).

Der Regierungsrat wird eingeladen, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit

- zumindest der Personenwagenverkehr auch in Zukunft über die Neubrücke möglich und
- ein Anschluss der Neubrückstrasse an die neue Strassenführung im Brückenboden gewährleistet sein werden.

Interpellationen

26

Interpellation **Stähli** (Biel) und 5 Mitunterzeichner vom 5. Februar 1973

Sicherungsmassnahmen des Grundwassers

Am 30. Mai 1960 hat die Baudirektion des Kantons Bern im Hinblick auf den Bau und Betrieb einer Verzinkerei auf Parzelle Nr. 807 in der Leimern bei Aarberg Vorschriften für Sicherungsmassnahmen des Grundwassers bei Bauten im Grundwassergebiet erlassen. Diese schreiben bestimmte Kontrollmassnahmen vor.

Bekanntlich führen die Gemeinden Biel und Lyss sowie der Gemeindeverband Seeländische Wasserversorgung gegenwärtig einen Zivilprozess gegen die Zuckerfabrik Aarberg sowie die Einwohnergemeinde Aarberg und die Burgergemeinde Kappelen. Gegenstand dieses Prozesses ist die Grundwasserverschmutznug durch die Zuckerfabrik Aarberg. Im Rahmen des Beweisverfahrens haben die Experten Erscheinungen festgestellt, welche auf die Möglichkeit hinweisen, dass das Grundwasser in den letzten Jahren auch durch die Verzinkerei AG Aarberg erheblich verschmutzt worden ist. Durch eine «Abänderung der Bewilligung zur Einleitung von Abwasser» vom 19 August 1960 hat die Kantonale Baudirektion unter C (Kontrollmassnahmen) folgendes angeordnet:

- Über den Eingang frischer Beiz-Säure und die Verwendung der Abfallbeizen bzw. der gemäss Ziffer 3 und 5 hievor anfallenden Nebenprodukte ist ein genaues Journal zu führen und auf Verlangen der Baudirektion zur Kontrolle vorzulegen.
- 2. In der Umgebung der Verzinkerei sind fünf bis sechs Grundwasserbeobachtungsrohre zu erstellen. Daraus sollen vierteljährlich durch den Kantonschemiker Wasserproben entnommen und untersucht werden, damit Säureverluste im Betrieb frühzeitig festgestellt werden können. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Baudirektion mitzuteilen.

Ich gestatte mir daher, den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen zu bitten:

- a) Ist das unter Ziffer 1 erwähnte Journal geführt worden?
- b) Unter welchen Daten ist dieses Journal von der zuständigen kantonalen Direktion eingesehen worden? Gab die Einsicht zu Beanstandungen Anlass?
- c) Sind die unter Ziffer 2 erwähnten Grundwasserbeobachtungsrohre erstellt und bis heute beibehalten worden?
- d) Sind vierteljährlich Wasserproben entnommen und untersucht worden? Welches waren die Ergebnisse dieser Untersuchungen?

Dringlichkeit wird verlangt.

Abgelehnt am 7. Februar 1973.

27

Interpellation **Bärtschi** vom 5. Februar 1973

Einführung der Meldepflicht für invalide Kinder und Jugendliche

Oft hängt von der Früherfassung eines behinderten Kindes oder Jugendlichen ab, ob eine sinnvolle berufliche und gesellschaftliche Rehabilitation möglich ist. Es drängt sich deshalb die Einführung der allgemeinen Meldepflicht für behinderte Kinder und Jugendliche auf. Nur damit kann eine frühstmögliche medizinische und heilpädagogische Hilfe für alle körperlich und geistig Behinderten sichergestellt und können anderseits konkrete statistische Unterlagen über die Grösse die-

ses Personenkreises und über die Art der Behinderung beschafft werden.

Leider sind viele Eltern auch heute noch uneinsichtig oder zu wenig orientiert und melden behinderte Kinder zu spät oder überhaupt nicht der Invalidenversicherung an. Dies wirkt sich vor allem auch auf die schulische Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen aus. Ärzte und Eltern sollten deshalb verpflichtet werden, körperlich und geistig invalide Kinder und Jugendliche der Invalidenversicherung anzumelden. Nur so kann verhinder werden, dass zehn bis 20 Prozent der behinderten Kinder und Jugendliche durch zu späte Erfassung der Behinderung einen nicht mehr wieder gut zu machenden Schaden davon tragen.

Der Regierungsrat wird gebeten,

- Auskunft zu erteilen, was im Kanton Bern in dieser Frage bis heute unternommen wurde, und

28

Interpellation Bacher und 8 Mitunterzeichner vom 7. Februar 1973

Umfahrungsstrasse um den Brienzersee

Seit den Fünfzigerjahren haben sich die Gemeindebehörden am rechten Brienzersee-Ufer mit dem Problem der Umfahrungsstrassen auseinanderzusetzen. Entsprechenden Projekten des Kantons stehen teilweise Gegenvorschläge der Gemeinden gegenüber. Durch die nicht sehr speditive Behandlung dieser in diesem Jahrhundert nicht mehr zur Ausführung gelangenden Vorhaben wird die Ortsplanung in den betroffenen Gemeinden erschwert und verzögert, weil die eingezeichneten Umfahrungsstrassen für das ohnehin knappe Baugebiet und Kulturland einen Würgegriff bedeuten. Die Behördevertreter der vier betroffenen Gemeinden haben das Problem am 31. Januar 1973 gemeinsam besprochen. Übereinstimmend wurde folgendem Konzept zugestimmt:

- 1. Möglichst beförderliche Beendigung der Ausbauarbeiten an der bestehenden Druchgangsstrasse, insbesondere bei der Durchfahrt durch die Dörfer.
- 2. Innehaltung der für den Baubeginn der N 8 am linken Seeufer versprochenen Termine.
- Die bestehenden Projekte für Umfahrungsstrassen am rechten Seeufer sind fallen zu lassen.
 Wenn sich in fernen Zeiten Umfahrungsstrassen unbedingt aufdrängen, sind diese in Tunnel zu legen.
- 4. Die dringend notwendige Umfahrung von Interlaken steht ausserhalb dieser Betrachtungen.

Wir laden den Regierungsrat höflich ein, die folgenden Fragen schriftlich zu beantworten:

- 1. Sieht der Regierungsrat in den Umfahrungsstrassen am rechten Brienzersee-Ufer einen wirklichen verkehrstechnischen Nutzen?
- 2. Ist der Regierungsrat in der Lage, dem vorstehend skizzierten Konzept zuzustimmen, d. h. die bestehenden Projekte fallen zu lassen und das mit Beschlag belegte Terrain freizugeben?

29

Interpellation **Neukomm** vom 7. Februar 1973

Strassenführung N 1 und N 12

Im Westen der Stadt Bern sind in den letzten Jahren bekanntlich mehrere Grossüberbauungen entsanden (Tscharnergut, Gäbelbach, Bethlehemacker); weitere Wohnsiedlungen sind geplant (Holenacker, Brünnengut usw.) Ich habe bereits bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Baudirektion für 1970 wegen der Linienführung der N1 und N12 im Raume Bümpliz/Bethlehem interveniert. Der Baudirektor wies in der ausführlichen Antwort darauf hin, dass alles getan werde, was an Verbesserungen möglich sei. Auch künftig müssten selbstverständlich Stadt, Kanton und Bund zusammenarbeiten.

Der kürzlich vorgelegte Expertenbericht einer von der Stadt Bern eingesetzten Arbeitsgruppe kommt zu konkreten Ergebnissen, wie den Ruheund Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung wenigstens teilweise Rechnung getragen werden kann.

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie stellt er sich zu den Schlussfolgerungen des Berichtes?
- 2. Ist er bereit, die Untertunnelung Tscharnergut/ Brünnen, Weyermannshaus und Viererfeld zu unterstützen und beim Bund entsprechend zu intervenieren?

30

Interpellation **Bühler** vom 12. Februar 1973

Dispensation und Dienstverschiebung für im Geb Inf Rgt 17 eingeteilte Bergbauern

Das sich grösstenteils aus dem Berner Oberland rekrutierende Geb Inf Rgt 17 hat seinen diesjährigen WK vom 27. August bis 15. September zu bestehen, also in einer Zeit, da die Alpen und Voralpen noch bestossen und die Erntearbeiten in höheren Lagen noch voll im Gang sind und jede verfügbare Arbeitskraft ganz beanspruchen.

Erfreulicherweise sind in unseren Tälern noch viele auch jüngere Männer der Berglandwirtschaft treu geblieben. Diese sind auch sehr gute Gebirgssoldaten, die ihre Militärdienstpflicht, wenn auch nicht mit Begeisterung, so doch aus klarer Erkenntnis der Notwendigkeit willig leisten. Müssen sie im Sommer einrücken, so werden viele Berglandwirtschaftsbetriebe praktisch stillgelegt, da die entstehenden Lücken nicht geschlossen werden können.

Bei allem Verständnis für die militärische Notwendigkeit und die Schwierigkeiten des Bundes bei der Aufstellung des jährlichen Dienstleistungsplanes mutet es sonderbar an, dass auf diese ohnehin im wirtschaftlichen Schatten und hart um ihre Existenz ringenden Bergler diesbezüglich offenbar keine Rücksicht mehr genommen wird, obschon dies sogar während des letzten Aktivdienstes weitgehend möglich war. Darüber entstand ein grosser Unwille.

Der Regierungsrat wird daher höflich ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Haben Regierung oder Militärdirektion im Rahmen der bei der Aufstellung der Dienstleistungspläne üblichen Umfragen gegen die für das Geb Inf Rgt 17 vorgesehenen Dienstzeit entsprechende Bedenken angemeldet oder wurde kommentarlos zugestimmt?
- 2. Ist die Regierung, nachdem sich der WK dieses Rgt aus naheliegenden Gründen zeitlich nicht mehr verschieben lässt, bereit, die nötigen Anordnungen zu treffen, dass Berglandwirte auf ihre entsprechenden Gesuche hin von diesem WK dispensiert werden? Wo eine Dispensation nicht möglich ist, dass diese Wehrmänner entweder im Oktober mit dem Oberländer Geb Füs Bat 40 oder im früheren Frühling bei andern Einheiten ihren Dienst leisten können?

31

Interpellation **Stalder** und 30 Mitunterzeichner vom 12. Februar 1973

Motion Stalder betreffend Bootsbetrieb auf den bernischen Seen

In der November-Session 1971 deponierte ich die obenerwähnte Motion, die in der Februar-Session 1973 mit 180 Stimmen überwiesen wurde.

Verschiedene Kantone haben in letzter Zeit drastische Massnahmen getroffen, um den Motorbootsverkehr auf unseren Gewässern stark einzuschränken, ja sogar zu verbieten.

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie weit sind die Arbeiten in dieser Sache gediehen?
- 2. Was für Sofortmassnahmen gedenkt die Regierung zu treffen, um in der Vernehmlassungsphase eine Zunahme der Motorboote zu verhindern und das Bauen von Hafenanlagen zu stoppen, und dies schon für die Saison 1973?
- 3. Wann ist die Regierung bereit, den zweiten Teil der Motion zu beantworten? (Noch vorhandene natürliche und ruhige Uferzonen zu schützen.)

32

Interpellation **Günter** vom 12. Februar 1973

voin 12. Februar 1919

Grundstück Nr. 373 der Kanderkies AG

Auf dem Grundstück 373 des Zonenplanes der Gemeinde Spiez (Eigentümerin: Kanderkies AG) befindet sich ein ansehnliches Waldstück. Dieser Wald ist entgegen Artikel 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches nicht öffentlich begehbar.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, Auskunft zu geben,

 welche Möglichkeiten rechtlich bestehen, um den unbefriedigenden Zustand zu beenden und den Wald der Öffentlichkeit wieder zugänglich zu machen ob mit der an das erwähnte Grundstück anstossenden (öffentlich zugänglichen) Heimstätte Gwatt bereits Kontakt aufgenommen wurde, um der Öffentlichkeit von dieser Seite her einen Weg zu öffnen.

Es besteht zudem ein Streit zwischen der Corsaireflotte Thunersee (spezielle Kategorie Segelschiffe) und der Kanderkies AG. Das von den Besitzern von Segelschiffen häufig besuchte «Baggerloch» – ein durch ausbaggern auf dem Grundstück 373 künstlich entstandenes öffentliches Gewässer – ist mit einem Fahrverbot belegt worden. Damit geht vielen Seebenützern ein schönes und ruhiges Stück Ufer verloren. Im Zusammenhang mit der laufenden Beschwerde gegen dieses Verbot erlauben wir uns, folgende Fragen an den Regierungsrat zu stellen:

- Weshalb wurden die erwähnten Schiffahrtsverbote aufgestellt (Juli 1972), bevor sie bewilligt waren (21. September 1972!) und lange bevor amtliche Publikation erfolgte (21. Oktober 1972)?
- Besteht eine Bewilligung der Kanderkies AG zum Verankern ihrer Lastschiffe in der Einfahrt zum «Baggerloch» und wann wurde diese erstmals erteilt?
- Warum erstreckt sich das Fahrverbot dem ganzen Ufer entlang bis zur Villa von Herrn Giesbrecht und ist nicht nur auf die möglicherweise gefährliche Einfahrt ins «Baggerloch» beschränkt?
- Widerspricht das ganze Geschehen nicht zum Teil der beschlossenen Förderung der Öffnung der Seeufer für die Allgemeinheit?
- Ist der Beschwerde der Segelbootbesitzer aufschiebende Wirkung zuerkannt worden?

33

Interpellation Günter

vom 12. Februar 1973

Motorbootverkehr auf bernischen Seen

In der Versammlung vom 3. Februar 1973 hat der Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee folgende – wie uns scheint dringliche, massvolle und ausgewogene – Forderungen aufgestellt:

- 1.10 km/h als Maximalgeschwindigkeit in den 300-Meter-Uferzonen
- 2. 30 km/h als Maximalgeschwindigkeit auf dem übrigen Seegebiet
- 3. Festsetzung von Lärmhöchstwerten
- 4. Vorschriften technischer Art zum Schutze von Luft und Wasser gegen Verschmutzung durch Öl, Treibstoffe, Abgase
- 5. Fahrverbot 22 Uhr bis 06 Uhr mit Ausnahme für Berufsfischer
- Fahrverbot in der 300-Meter-Uferzone (ausgenommen Hin- und Wegfahrt zu Anbindestellen und Hafenanlage, Hilfs- und Rettungsaktionen)
- 7. Neue Motorbootsbewilligungen werden nicht mehr ausgestellt.

- 8. Alle heute gültigen Bewilligungen erlöschen spätestens nach zehn Jahren. Bewilligungen für aus dem Verkehr gezogene oder abgewrackte Boote können nicht auf neue Boote übertragen werden.
- 9. Betriebe und Organisationen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Motorboote angewiesen sind, erhalten weiterhin Bewilligungen. Es betrifft dies insbesondere: Berufsfischer, Rettungsorganisationen, Fischereiaufsicht, Seepolizei, Organisationen, die für Rettungs- und Hilfsdienste Motorboote benötigen (z. B. Segelschulen, Regatten).
- Elektroboote, deren Maximalgeschwindigkeit
 km/h nicht überschreitet, unterliegen keiner
 Einschränkung
- 11. Wohnboote jeder Art (Definition: mit Kocheinrichtung, Schlafkojen und Toiletten ausgerüstet) mit und ohne Motor sollen nicht bewilligt werden.
- 12. Für Segelschiffe und Ruderboote von mehr als vier Meter Länge sind vorläufig keine Einschränkungen bei der Bewilligung nötig, hingegen kann vom Besitzer der Nachweis für einen Liegeplatz auf dem Wasser oder einen Parkplatz in Ufernähe oder beides verlangt werden
- 13. Wanderboote: für ausländische Boote ist eine befristete Bewilligung zu verlangen. Diese wird nur für Ruder- und Segelboote erteilt
- 14. Bis zum Abschluss der Seenplanung und solange die dringlichen Bundesbeschlüsse in Kraft sind, sollen keine Baubewilligungen für private Anbindeplätze und keine neuen Bojen auf öffentlichem Seegrund mehr bewilligt werden

Ist der Regierungsrat bereit, im Sinne der oben erwähnten Forderungen vorzugehen? Welche Massnahmen sieht die Regierung als besonders dringend an und welche ist sie vorläufig nicht bereit zu treffen?

34

Interpellation Abbühl und 5 Mitunterzeichner

vom 12. Februar 1973

Neuprojektierung Hotel Jungfraujoch

Im Anschluss an den Brand des alten Hotels auf dem Jungfraujoch hat der Verwaltungsausschuss der Wengernalp- und Jungfraubahn beschlossen, den Auftrag der Neuprojektierung einer Firma aus Basel als Generalplaner zu übertragen. Dieser Entscheid, ein typisches Symptom einer Entwicklung, wirft einige grundsätzliche Fragen auf:

- 1. Die Wengernalp Jungfraubahn und die mit ihr stark verbundene Kantonalbank von Bern sind bernische Gesellschaften. Es stellt sich hier ganz einfach die Frage, ob tatsächlich im Kanton Bern kein fähiger Architekt gefunden werden konnte und ob das Gerede von Wirtschaftsförderung nichts als hohle Worte bedeutet?
- Das Jungfraujoch bietet eine einmalige Situation von Weltgeltung und es ist unbestritten, dass hier – was die architektonische Lösung und

die Umweltfragen anbetrifft – nur das Allerbeste gut genug ist. Der eingeschlagene Weg, einen Generalplaner zu beauftragen genügt nicht, um die beste Lösung zu finden und eine Chance, das Ziel wesentlich höher zu stecken, ist vertan. Zudem stellt sich die Frage, ob eine Bahngesellschaft, die mit öffentlichen und bernischen Geldern arbeitet, nicht hätte ein öffentliches Verfahren wählen müssen, um verschiedene Lösungsmöglichkeiten und Ideen zur Problematik eines solchen Bauvorhabens zu erhalten?

 Wie stellt sich der Delegierte für die Wirtschaftsförderung zum erwähnten Beschluss der Jungfraubahn-Gesellschaft?

35

Interpellation **Erard** et 7 cosignataires du 12 février 1973

Suppression de la cavalerie et ses répercussions sur l'économie agricole et touristique

La suppression de la cavalerie, décidée en décembre 1972 par les Chambres fédérales, a profondément heurté les sentiments de près d'un demi-million de citoyens suisses qui avaient demandé, par voie de pétition, le maintien d'une unité de notre armée qui, depuis 1848, avait prouvé sa haute valeur lors des conflits et mobilisations de guerre.

Cette malheureuse décision a été durement ressentie dans le Jura, pays du cheval par excellence. Elle porte atteinte aux intérêts des éleveurs de la race des Franches-Montagnes et du demi-sang, de même qu'au prestige du Marché-Concours national de chevaux de Saignelégier, la plus grande manifestation chevaline de notre pays.

La suppression de la cavalerie aura des effets néfastes sur l'élevage de chevaux et partant, sur l'économie agricole et touristique du Haut-Jura.

Face à cette situation que tous les Jurassiens déplorent avec amertume, le Conseil-exécutif a-t-il déjà mesuré les conséquences d'une telle décision pour certaines régions du canton directement concernées? Peut-il préciser les mesures qu'il entend prendre pour sauvegarder l'élevage du cheval franc-montagnard et préserver ainsi les intérêts d'une activité économique qui s'exerce dans le Jura depuis plus de cent ans?

36

Interpellation Houriet

du 12 février 1973

Problème de chasse

Dans les districts catholiques, la chasse est interdite le jour de la Toussaint. Il a été constaté que les chasseurs de ces districts se rendent dans les endroits où la chasse est autorisée. Ils organisent alors parfois de véritables battues. Cet état de choses ne paraît pas normal.

Je demande au Conseil-exécutif d'examiner l'interdiction éventuelle, dans l'ensemble du canton, de la chasse ce jour-là et d'en faire compensation par un jour ouvrable. Ainsi, la chasse dans le canton serait certainement plus équilibrée et l'on ne rencontrerait plus d'attroupements de chasseurs battant le même secteur.

37

Interpellation Golowin und 4 Mitunterzeichner vom 12. Februar 1973

Ungleichheit der Bildungsmöglichkeiten

Über die Ungleichheit der Möglichkeiten für die verschiedenen Gesellschaftsschichten und Landesteile, ihre Kinder in höhere Schulen schikken zu können, erhalte ich einen Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 31. Januar 1973: «Ob einem grossen Teil der Bevölkerung ein Unrecht geschehe, wie Herr Golowin glaubt, wäre zumindest zu prüfen.»

Nun scheinen uns diese Unterschiede doch etwas zu krass, schon wenn wir die rein regionalen Ungleichheiten betrachten: Man vergleiche z.B. für Knaben 51,9 Prozent in Bern, 53,1 Prozent in Biel – und etwa zwischen 19,5 bis 21,7 Prozent in den Amtsbezirken Signau, Schwarzenburg, Seftigen, Trachselwald.

Wäre der Regierungsrat, ganz im Sinne seiner Antwort vom 31. Januar 1973, bereit, tatsächlich zu prüfen, ob die so entstandene Lage von einem grossen Teil der Bevölkerung als ein Unrecht empfunden wird? Gibt es einen Dringlichkeitsplan, der auch Gebieten und Schichten mit wirtschaftlich (und damit politisch) geringem Gewicht die Möglichkeit gibt, ihre Benachteiligung schrittweise abzubauen?

38

Interpellation Golowin und 4 Mitunterzeichner

vom 12. Februar 1973

Vermehrte Ausrichtung des Schulunterrichtes auf die Fragen des Umweltschutzes

Die Theodor-Heuss-Schule in Bauntal bei Kassel (Hessen) hat als erste westdeutsche Schule das Fach Umweltschutz in den Stundenplan aufgenommen. Ein Postulat des Stadtrates R. Briner betreffend vermehrte Ausrichtung des Schulunterrichtes an den stadtbernischen Schulen in Richtung Umweltschutz wurde im Stadtrat unwidersprochen erheblich erklärt: «Sicher ist gerade der Umweltschutz besonders geeignet, um den jungen Menschen zu zeigen, dass jeder einzelne an der Lösung von Gemeinschaftsaufgaben beteiligt sein muss, dass dieses bewusste Übernehmen von Verantwortung ein wichtiger Bestandteil der Demokratie ist.»

Da der Umweltschutz eine Lebensfrage unseres Landes ist, möchten wir anfragen, was bereits auf kantonaler Ebene getan wird, solche Anregungen zu verwirklichen. Interpellation Martignoni und 13 Mitunterzeichner

vom 13. Februar 1973

Hauswirtschaftlicher Fortbildungsunterricht

Der hauswirtschaftliche Fortbildungsunterricht für schulentlassene Töchter, der sich auf das Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925/21. Januar 1945 stützt und durch den Grossratsbeschluss vom 19. Mai 1952 obligatorisch erklärt wurde, entspricht nicht mehr in allen Teilen den Anforderungen der Zeit. Die Schwierigkeiten in der Anwendung häufen sich. Zudem bestehen in den angrenzenden Kantonen für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule andere Regelungen, was insbesondere in Grenzgebieten immer wieder zu Unzulänglichkeit führt.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, den Grossen Rat über seine Absichten auf dem Gebiet des obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterrichts für schulentlassene Töchter zu orientieren.

40

Interpellation Aebi (Bolligen) und 42 Mitunterzeichner

vom 13. Februar 1973

Reduktion der Religionsstunden

Die Erziehungsdirektion schlägt in der Vernehmlassung vom 22. Dezember 1972 den Vorstehern der Sekundarschulen, Untergymnasien usw. im deutschsprachigen Kantonsteil eine Abänderung der Stundentafel vor. In der entsprechenden Mitteilung steht unter Punkt 1:

«Im Amtlichen Schulblatt Nr. 4 vom 29. Februar gaben wir Kenntnis vom Schlussbericht der von uns seinerzeit eingesetzten Kommission zur Überprüfung des Lehrplanes und der Stundentafel für die Sekundarschulen des deutschsprachigen Kantonsteils. Diese hatte im wesentlichen festgestellt, dass eine Reduktion der Schüler-Wochenstunden im Lehrplan erst dann vorgenommen werden könnte, wenn die Bildungsziele der bernischen Sekundarschulen unter Berücksichtigung der andern Schultypen und unter Beachtung der Verhältnisse ausserhalb des Kantons überprüft worden wären. Die Folge dieser Studien müsste dann die Anpassung der Stundentafel sein. Diese langfristig zu planende Arbeit sei indessen möglichst rasch an die Hand zu nehmen. Angesichts dieser Situation schlossen wir die Möglichkeit nicht aus, dass in der Zwischenzeit kleinere Abänderungen an der bestehenden Ordnung vorgenommen werden könnten.»

Bei allem Verständnis für gewisse Abänderungen und Anpassungen der Stundentafel an die heutigen Verhältnisse halten wir doch dafür, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Grundsätze bleiben müssen.

Der erste Teil von Artikel 16 des Gesetzes über die Mittelschulen vom 3. März 1957 lautet wie folgt:

- 1. Die Sekundarschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder.
- 2. Sie hat Charakter, Verstand und Gemüt der ihr anvertrauten Jugend bilden zu helfen, ihr Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und ihre körperliche Entwicklung zu fördern.
- Die Erziehung in der Schule soll dazu beitragen, die Ehrfurcht vor Gott und in christlichem Sinne den Willen zu gewissenhaftem Handeln gegenüber Mitmenschen zu wecken.

Nach den vorgeschlagenen Abänderungen der Stundentafel soll nun gerade in der Religion eine einschneidende Einschränkung bzw. Reduktion vorgenommen werden, indem wöchentlich nur noch eine einzige Religionsstunde erteilt werden dürfte. Eine solche Massnahme käme einer Amputation des Religionsunterrichtes gleich.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wäre eine solche drastische Massnahme in bezug auf den Religionsunterricht in den Sekundarschulen mit dem Wortlaut der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen noch vereinbar?
- 2. Hätte ein 50prozentiger Abbau des Religionsunterrichtes in den Sekundarschulen nicht einen wesentlichen Substanzverlust zur Folge?
- 3. Hat die Erziehungsdirektion die vorgeschlagene Reduktion der Religionsstunden in den Sekundarschulen mit dem Synodalrat der bernischen Landeskirche und mit den Organen der katholischen Kirche besprochen?

41

Interpellation Walter et 4 cosignataires

du 13 février 1973

Commission pour le contrôle de l'AF sur les constructions

Comme c'est le canton qui est responsable de l'application et du contrôle de l'arrêté fédéral sur la construction, le Conseil-exécutif a désigné une commission à cet effet.

Composée en partie de représentants de l'industrie du bâtiment, cette commission semble trop encline à céder aux pressions de certains milieux d'affaires. En tout cas, certaines des exceptions consenties, qui ont permis la démolition dans des buts spéculatifs de maisons locatives encore en parfait état, suscitent dans la population un véritable malaise. «Il suffit, entend-on dire, de disposer de bonnes relations pour pouvoir agir à sa guise.»

En rapport avec ces fâcheux abus, ce qu'il faut bien appeler «le scandale de la Cave valaisanne» à Bienne jette une lumière crue sur l'impunité dont jouissent certains affairistes: défiant froidement les dispositions cantonales et fédérales en la matière, un consortium a fait entreprendre des travaux de démolition dans l'immeuble de l'ancienne Cave valaisanne, place Général Guisan, même après que l'interdiction fédérale de démolir eut été étendue à Bienne. Au lieu d'être dénoncés pour ces graves infractions, les responsables ont obtenu l'appui du Conseil municipal de Bienne, qui, sur la base d'une expertise contestée, a demandé pour eux, à Berne, l'autorisation de démolir l'immeuble.

Nous nous permettons de poser au Conseil-exécutif les questions suivantes:

- 1. Ne devrait-il pas insister pour que cette commission fasse preuve d'une plus grande rigueur dans l'octroi de dérogations à l'arrêté?
- 2. Ne devrait-il pas compléter cette commission par des représentants des salariés et des locataires?
- 3. Ne devrait-il pas enjoindre aux préfets de dénoncer d'office les infractions à l'arrêté fédéral?

42

Interpellation Sommer (Wabern) und 4 Mitunterzeichner

vom 13. Februar 1973

Geschwindigkeitsbeschränkung innerorts

Nachdem seit 1. Januar dieses Jahres die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km ausserorts eingeführt ist, drängt sich ebenfalls die Frage einer Reduktion der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeiten innerorts auf.

Wie der Presse zu entnehmen war, bildete dies Gegenstand einer Aussprache im Gemeinderat der Stadt Zürich.

Bei der seinerzeitigen Einführung der allgemeinen Innerortsgeschwindigkeit auf 60 km je Stunde wies der damalige Direktor des Gerichtsmedizinischen Instituts, Herr Professor Dettling, darauf hin, dass bei Beschränkung der Innerortstempi auf 50 Stundenkilometer bei Verkehrsunfällen Verletzungen und Schäden wesentlich geringer wären.

Ich frage den Regierungsrat an, ob er nicht der Auffassung ist, dass eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung innerorts auf 50 km je Stunde angezeigt sei, und ob er gegebenenfalls bereit ist, bei den zuständigen Behörden des Bundes in diesem Sinne zu intervenieren.

43

Interpellation Haldemann und 19 Mitunterzeichner

vom 13. Februar 1973

Nachschlagewerk des kantonalen Rechtes

«Am laufenden Band» werden heute neue Gesetze, Dekrete, Verordnungen geschaffen und bisherige ausser Kraft gesetzt.

Der Laie hat schon längst die Übersicht über den jeweils geltenden Zustand verloren und der Fachmann braucht immer mehr Zeit, um sich zurechtzufinden. In die eidgenössische Rechtsordnung ist heute Klarheit geschaffen worden durch die «systematische Sammlung des Bundesrechtes».

Es ist bekannt, dass auch für die kantonale Rechtsordnung ein Werk in Bearbeitung steht, das ein leichtes Auffinden des geltenden Rechtes gestatten soll.

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. In welcher Form wird das Nachschlagewerk gestaltet?
- 2. Aus welchem Grunde wurde die eidgenössische Lösung einer bereinigten Sammlung im Loseblatt-System nicht angewendet?
- 3. Ist die Verwaltung bereit, die Arbeiten an diesem Nachschlagewerk mehr zu fördern, damit raschmöglichst die bestehende Unsicherheit beseitigt werden kann?
- 4. Wann spätestens sollte das Nachschlagewerk erhältlich sein?

44

Interpellation Erard

du 13 février 1973

Exploitation illégale d'une gravière à Diesse

Une grande entreprise de travaux publics, qui participe à la construction de la route nationale 5 entre Le Landeron et Bienne, exploite depuis quelques années une gravière à Diesse sans en avoir obtenu d'autorisation. L'extraction s'effectue au lieu-dit «Mamelon-Vert», colline située à quelques dizaines de mètres du centre de la localité et qui constitue l'un des plus beaux sites naturels de la région. L'exploitation illégale de cette gravière a provoqué, ces dernières semaines, un vifémoi au sein d'une partie de la population, dont les habitations se trouvent à proximité immédiate du chantier.

Les rapports établis par les autorités cantonales concernées ont mis en évidence les dangers qui menacent la vie et les biens des riverains en raison de l'utilisation d'explosifs. Quarante-six personnes du village ont adressé une pétition au Ministère public de la Confédération, qui demandant d'intervenir.

Lors d'une descente et vue des lieux, effectuée en juin 1972 par la Préfecture de La Neuveville dans l'exercice de son mandat d'autorité de surveillance en matière de police des constructions, il a été convenu avec le contrevenant que la gravière ne serait exploitée que dans les limites résultant de la demande d'octroi du permis (demande formulée entre-temps), selon un piquetage et abornement précis à effectuer au plus vite, aussi longtemps que les permis définitifs ne seraient pas délivrés. L'article 61 de la loi sur les constructions (LC) précise que l'autorité compétente en matière de police des constructions ordonne, avec effet immédiat, la suspension des travaux lorsque ceux-ci sont exécutés sans permis de construire ou en violation des dispositions du permis. Or il s'est avéré que, depuis le 22 juin 1972, l'exploitation de la gravière a non seulement continué, mais qu'elle s'est poursuivie d'une manière intensive en dehors des limites fixées par l'autorité compétente. Cinq oppositions ont frappé la demande de permis, parue dans la Feuille officielle du 9 septembre 1972. Parmi celles-ci, trois proviennent de l'administration cantonale. Toutes soulignent le caractère illégal et «sauvage» de cette exploitation (absence de permis, déboisement non autorisé, inobservation des prescriptions, etc.).

Face à ces violations répétées des dispositions légales et des instructions données par les autorités, nous prions le Conseil-exécutif de bien vouloir répondre aux questions suivantes:

- 1. Pour quelles raisons l'article 61 LC, qui prévoit que les travaux doivent cesser immédiatement lorsque ceux-ci sont exécutés sans permission, n'a-t-il pas été appliqué?
- 2. Pour quelles raisons l'autorité compétente n'at-elle pas ordonné une suspension des travaux lorsque l'on appris que l'entreprise incriminée ne tenait nullement compte de la décision préfectorale?
- 3. Dans des cas analogues, quelle est l'autorité compétente qui doit surveiller l'application des décisions prises par le préfet? Quelle forme de procédure le canton applique-t-il ailleurs? Donne-t-elle satisfaction?
- 4. Quelles instructions le canton entend-il donner pour réaménager, reboiser et rétablir un site naturel d'importance régionale, au sens de l'article 5 LC? Qui devra supporter les frais de remise en état des lieux mutilés?
- 5. Le Conseil-exécutif peut-il donner l'assurance que les personnes dont les biens et la vie ont été mis en danger ne seront à l'avenir plus menacés par l'utilisation d'explosifs?
- 6. Compte tenu des infractions répétées qui ont été commises, le Conseil-exécutif entend-il appliquer l'article 65 LC ou donner raison au fabuliste La Fontaine qui acheva son récit des animaux malades de la peste par cette réflexion: «Selon que vous serez puissant ou misérable, les jugements de Cour vous rendront blanc ou noir?»

45

Interpellation Voisin (Porrentruy)

du 13 février 1973

Commission de surveillance de l'Ecole d'agriculture de Courtemelon

Constatant, d'une part, que la Société d'agriculture d'Ajoie conteste la nomination d'un nouveau membre à la Commission de surveillance de l'Ecole d'agriculture de Courtemelon et, d'autre part, que la réponse du gouvernement du 9 février est insatisfaisante, nous demandons au Conseil-exécutif de donner les précisions suivantes:

 Pour quelles raisons la Société d'agriculture d'Ajoie – association professionnelle concernée – n'a-t-elle pas été avisée de la vacance survenue à la Commission de surveillance?

- 2. Par quelle association professionnelle le nouveau membre de la Commission de surveillance a-t-il été proposé?
- 3. Sur quels critères de qualification professionnelle le Conseil-exécutif s'est-il basé pour le nommer?

46

Interpellation Etique

du 14 février 1973

Horaire différencié dans l'administration

Selon l'arrêté du 28 novembre 1967, l'horaire de travail dans les bureaux de l'administration cantonale est fixé de la manière suivantê:

> 07.30 – 12.00 h et 13.40 – 18.00 h

Aussi, et afin d'abréger la pause de midi pour les fonctionnaires qui ne prennent pas leur repas à domicile, nous demandons au Conseil-exécutif s'il ne serait pas possible d'introduire un ou deux horaires complémentaires de manière à introduire la notion d'horaires différenciés dans notre administration.

Schriftliche Anfragen

47

Schriftliche Anfrage Strahm

vom 5. Februar 1973

Reisekostenbeiträge an Lehrlinge zum Besuch der Berufsschulen

Fast alle Kantone bezahlen den Lehrlingen, die zufolge des Besuches vom Wohnort entfernter Berufsschulen beträchtliche Reisekosten ausweisen, in irgendeiner Form staatliche Beiträge.

Der Bund übernimmt 30 Prozent an die Reisekosten, sofern die Kantone ebenfalls angemessene

Beiträge leisten.

Im Jahr 1970 hat eine ausserparlamentarische Kommission die Frage von Beiträgen an Reisekosten für Lehrlinge geprüft. Es wurde beschlossen, bei den Berufsschulen eine Untersuchung durchzuführen, um über die Aufwendungen der Lehrlinge für Reisekosten ein Bild zu erhalten.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Auskünfte zu erteilen:

- a) Ist das Ergebnis der von der Expertenkommission beschlossenen Umfrage bei den Lehrlingen bekannt?
- b) Ist der Kanton Bern nach wie vor bereit, an Lehrlinge, die zum Besuch der Berufsschule wesentliche Reisekosten aufbringen müssen, Beiträge zu leisten, um so mit andern Kantonen gleichzuziehen und die gesetzlich garantierten Bundessubventionen auszulösen?

c) Wenn ja, auf welchen Zeitpunkt kann mit der Ausrichtung solcher Beiträge gerechnet werden?

48

Schriftliche Anfrage Baumberger und 3 Mitunterzeichner

vom 12. Februar 1973

Kaufmännische Lehrlingsausbildung

Wie dem Burgdorfer Tagblatt vom 22./23. Dezember zu entnehmen ist, werden die Vorschriften über die kaufmännische Lehrlingsausbildung in einem Burgdorfer Betrieb nicht ernst genommen. Die hängige Angelegenheit wurde vor der Publikation dem kantonalen Amt für die Berufsbildung zur Untersuchung unterbreitet, welches den Fragenkomplex der Lehrlingskommission VIb zur Abklärung unterbreitete. Diese Instanz behauptete, die Lehrlingsausbildung in der betreffenden Firma sei in Ordnung.

Ich gestatte mir, hier folgende Fragen zu stellen:

- 1. Hat das kantonale Amt für Berufsbildung Kenntnis von der Pressepublikation und hat es gestützt auf die erhobenen Vorwürfe eigene Untersuchungen angestellt? Welche Ergebnisse haben diese Untersuchungen gebracht?
- 2. Wäre es nicht angebracht, dass das kantonale Amt für Berufsbildung in derart Aufsehen erregenden Fällen aus eigener Initiative für Ordnung sorgt, nachdem die Lehrlingskommission für die kaufmännische Berufslehre Kreis VIb einen offensichtlich falschen Bericht geliefert hat?
- 3. Wird es als richtig erachtet, wenn bei dieser Lehrlingskommission das Sekretäramt durch den Vorsteher der KV-Schule geführt wird?

49

Schriftliche Anfrage Brand und 1 Mitunterzeichner

vom 12. Februar 1973

Grundwasserverschmutzung im Seeland

Einer Pressemeldung vom November 1972 entnehmen wir, dass im Seeland eine schwere Grundwasserverschmutzung zum Vorschein gekommen ist. Verursacher ist ein Betrieb zwischen Lyss und Aarberg.

Ist der Regierungsrat bereit, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Um welchen Betrieb handelt es sich?
- 2. Welcher Schaden ist dabei entstanden?
- 3. Wer trägt die entstandenen Kosten?
- 4. Wie ist es möglich, dass bei neueren Betrieben solche Vorfälle vorkommen?
- 5. Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um in Zukunft solche Vorfälle zu verhindern?

50

Schriftliche Anfrage **Kohler** vom 12. Februar 1973

Mangel an Bücherexperten

Im Laufe der letzten Jahre hat sich der Finanzdirektor während Finanz- und Steuerdebatten
verschiedentlich über den Mangel an Bücherexperten beklagt, ja sogar durchblicken lassen, dass
gutausgebildete Fachbeamte von der Privatwirtschaft abgeworben werden. Ein ausreichender
Personalbestand in der Steuerverwaltung, insbesondere an qualifizierten Bücherexperten ist jedoch für die Kontrolle der Steuerveranlagungen
und die Beratung aller lohnunabhängiger Zensiten unerlässlich.

Ist der Regierungsrat in der Lage, folgende Fragen zu beantworten:

Wie gross ist der gegenwärtige Bestand an Bücherexperten und wie gross sollte er sein, um notwendige Überprüfungen in Zukunft zu sichern?

Was hat die Finanzdirektion bis jetzt unternommen, um dem gegenwärtig unerfreulichen Zustand zu begegnen, und was gedenkt sie in nächster Zukunft in dieser Richtung zu tun?

Wäre nicht die Ausbildung von Staates wegen ins Auge zu fassen, eventuell in Zusammenarbeit mit dem Bund oder mit einer geeigneten Schule (z. B. der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule Bern bei Übernahme der Ausbildungskosten, um den Nachwuchs zu fördern?

51

Schriftliche Anfrage **Tanner** und 1 Mitunterzeichner

vom 12. Februar 1973

Neusignalisation zu Autobahnen

Das Netz der Autobahnen vergrössert sich von Jahr zu Jahr, was eine entsprechende Anpassung der Verkehrssignalisation erfordert. Gegenwärtig haben wir im Kanton Bern ein Durcheinander von blauen und grünen Wegweisern. Dieser Zustand schafft vielerorts Verwirrung, besonders bei ausländischen Fahrzeuglenkern. Das kleine Autobahnzeichen wird oft übersehen. Zudem fällt auf, dass die Neusignalisation an der N 6 bereits weiter fortgeschritten ist als diejenige im Einzugsgebiet der viel älteren N 1.

Ist die Regierung nicht auch der Auffassung, dass zur Schaffung einer klaren Signalisation die noch bestehenden blauen Wegweiser zu Autobahnen möglichst rasch ausgewechselt werden sollten?

52

Question écrite Beuchat

du 13 février 1973

Clinique psychiatrique de Bellelay

Dans sa réponse à ma question du 6 novembre 1972 au sujet de la Clinique psychiatrique de Bellelay, je constate que le gouvernement reconnaît que les conditions sont insatisfaisantes. Je prie le Conseil-exécutif de m'indiquer la date qu'il se fixe pour parvenir à une organisation adéquate de la Clinique psychiatrique de Bellelay.

Une amélioration devient de plus en plus urgente.

53

Schriftliche Anfrage Aebi (Bolligen)

vom 13. Februar 1973

Haltungsschäden bei Schulkindern; Heilgymnastik in den Turnstunden

Wir können der Presse immer wieder entnehmen, dass Ärzte auf besorgniserregende Haltungsschäden bei Schulkindern aufmerksam machen.

Meines Wissens werden vom kantonalen Turninspektorat ab und zu obligatorische Kurse für Turnlehrerinnen und -lehrer durchgeführt. Könnte die Erziehungsdirektion nicht veranlassen, dass die Turnlehrerinnen und -lehrer an solchen Kursen auch Anleitung für heilgymnastisches Turnen erhielten? Damit wären die Turnlehrerinnen und -lehrer imstande, auch in heilgymnastischer Hinsicht zu wirken, d. h. der Heilgymnastik im Turnunterricht Rechnung zu tragen.

54

Schriftliche Anfrage Golowin

vom 13. Februar 1973

Alpine Hochschule

1971 legte ich der Regierung den Vorschlag einer alpinen Hochschule im alpinen Gebiet vor, deren Zweck es wäre, die lebendige Begegnung aller Gruppen zu vermitteln, denen es ehrlich um die kulturellen und wirtschaftlichen Fragen der benachteiligten Gebirggebiete geht. Mein Vorschlag wurde vom Grossen Rat als Postulat angenommen und unzählige Diskussionen haben seither bewiesen, wie notwendig und dringend das Bestehen eines solchen Mittelpunktes der Forschung sein könnte.

Ich möchte hiermit höflich anfragen, welche Vorarbeiten seither unternommen wurden, auf dass das angenomene Postulat erfüllt würde.

55

Schriftliche Anfrage Theiler und 2 Mitunterzeichner

vom 13. Februar 1973

Vernehmlassung der Berner Regierung zur Erhöhung der Unterschriftenzahl für eidgenössische Initiativen

In seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung des Bundes betreffend Erhöhung der Unterschriftenzahlen für Initiative und Referendum befürwortet der Regierungsrat eine Erhöhung der Unterschriftenzahl für eidgenössische Initiativen von 50 000 auf 150 000.

Welche schwerwiegenden Nachteile erwachsen dem Kanton Bern nach Meinung der Regierung durch die heutige Festsetzung der Unterschriftenzahl? Auf Grund welcher Meinungsäusserungen und Stellungnahmen glaubt der Regierungsrat als Vertreter eines Kantons mit vielen regionalen, ethnischen, sprachlichen und kulturellen Minderheiten eine derart krasse Erschwerung des Initiativrechts vorschlagen zu müssen?

Welche Vorteile für den Kanton Bern erhofft sich der Regierungsrat von der vorgeschlagenen massiven Erhöhung der Unterschriftenzahl?

56

Question écrite Marchand

du 13 février 1973

Dépenses d'entretien pour les autoroutes

L'entretien des autoroutes est à la charge du canton.

Le Conseil-exécutif peut-il me dire:

- a) quelles ont été les dépenses d'entretien (montants annuels) pour les autoroutes sur territoire bernois de 1964 à 1972?
- b) comment ont été répartis ces frais d'entretien des autoroutes et dans quel compte figurent-ils?

57

Question écrite Hennet

du 13 février 1973

Audiences du tribunal de district de Moutier

Si les audiences des tribunaux sont publiques, au Jura la presse du Jura ne participe pour ainsi dire jamais aux audiences des tribunaux de district et, de ce fait, ne relate pas les débats et ne donne pas connaissance des jugements.

Il y a cependant une exception à cette règle pour le seul district de Moutier, où les jugements du tribunal sont transmis, contre rénumération, par le commis greffier à une demi-douzaine de quotidiens.

Cette façon d'agir à Moutier ne frappe pas seulement l'opinion publique qui, dans sa majeure partie, désavoue la façon de procéder du commis greffier, mais plus particulièrement encore les prévenus condamnés par ce tribunal.

Que pense la Direction cantonale de la justice de cette façon de procéder?

58

Schriftliche Anfrage Golowin und 4 Mitunterzeichner

vom 13. Februar 1973

Kinder umherziehender Leute

Zwecks «Beseitigung des nomadischen Lebensstils» lässt die Pro Juventute die «Kinder der Landstrasse» (Kinder der sog. «Korber», «Kesselflicker», «Zigeuner», «Fahrenden», «Jenischen» usw.) nach Möglichkeit schon bei der Geburt ihren Eltern wegnehmen um sie «umzuerziehen».

Nach psychologischen Untersuchungen entstehen aus solchen «Massnahmen» zahllose seelische Schädigungen für das ganze Leben und, wie zuletzt u. a. der «Beobachter» feststellte, handelt es sich hier um eine Verachtung der Grundrechte einer schutzlosen Minderheit.

Es wäre mir wichtig, von der Regierung die Zusicherung zu erhalten, dass sich die Fürsorgebehörden des Kantons Bern an dieser Zerstörung von Familien nicht beteiligen.

59

Schriftliche Anfrage Neukomm

vom 14. Februar 1973

Ausbildungsgang für Seminarlehrer, Bildungsplaner usw.

Seit Herbst 1971 besteht an der Universität Bern ein Ausbildungsgang für Lehrer und Sachverständige für Erziehungs- und Bildungswissenschaften (Seminarlehrer, Bildungsplaner); Leitung Professor Aebli. Ich ersuche den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten.

- 1. Nach mehr als einem Jahr Dauer hat dieser Kurs unseres Wissens immer noch keine gültige rechtliche Grundlage. Weshalb wurde das im Entwurf vorliegende Reglement bis heute nicht genehmigt?
- 2. Stimmt es, dass die Kommission immer noch nicht bestellt worden ist, die über Zulassung und Prüfungen entscheidet? Da in diesem Kurs bereits Zwischenprüfungen abgelegt worden sind (Herbst 1972), stellt sich die Frage nach deren rechtlichen Gültigkeit.
- 3. Auf welcher rechtlichen Basis wurde der Kurs bisher finanziert?
- 4. Der Reglementsentwurf sieht als Zulassungsbedingung zwei Jahre erfolgreiche Schultätigkeit vor. Damit würde erstmals an der philosophisch-historischen Fakultät (und wahrscheinlich an der Universität überhaupt) die Matura zur Zulassung nicht mehr genügen. Wir begründet der Regierungsrat diese neue Zulassungsbedingung?

Eine klare Orientierung ist von grösster Wichtigkeit, damit die jetzigen und künftigen Studenten dieses Kurses nicht mehr im Ungewissen verbleiben müssen.

60

Question écrite Beuchat

du 14 février 1973

Ferme de l'Etat à Bellelay

Depuis la fin de l'année 1970, la cuisine collective de la ferme de l'Etat à Bellelay est supprimée.

De ce fait, le personnel agricole célibataire prend pension à la clinique. Ce mode de faire diminue énormément le travail de la personne responsable de la cuisine. Je prie le Conseil-exécutif de répondre à mes questions.

- a) Le salaire de la personne responsable à la cuisine a-t-il été réduit en proportion?
- b) Est-il exact que l'Etat paye la concession de la télévision pour la ferme, bien que le personnel agricole ne suive pas les émissions?

Präsident. Damit sind wir am Schluss unserer Session angelangt. Die Traktandenliste ist erschöpft.

Ich danke dem Stadttheater offiziell bestens für seine Einladung. Wir haben diese Aufmerksamkeit sehr geschätzt.

In dieser Session wurden behandelt: vier Gesetze, neun Dekrete, 44 persönliche Vorstösse, 42 Direktionsgeschäfte, 14 Nachkreditgeschäfte, zwei Ordnungsanträge usw. Neu eingegangen sind – grosse Ereignisse werfen ihren Schatten weit voraus! – 72 persönliche Vorstösse.

Ich danke Ihnen herzlich für die Mitarbeit. Ich danke, dass Sie mitgeholfen haben, diese Session in einem vernünftigen Rahmen zu halten. Ich wünsche Ihnen alles Gute.

Sitzung und Session sind geschlossen (Beifall).

Schluss der Sitzung und Session um 11.35 Uhr.

Der Redaktor: Lic. oec. W. Bosshard